Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1964)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Ursenbach, den 17. April 1964

Herr Grossrat,

Gemäss Art. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die nächste Session

Montag, den 4. Mai 1964

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Revision; Schlussabstimmung – Finanzdirektion
2. Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen – Direktion des Gesundheitswesens
3. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule; Revision – Erziehungsdirektion
4. Gesetz über die Krankenversicherung – Direktion der Volkswirtschaft
5. Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; Abänderung – Finanzdirektion

zur ersten Beratung:

1. Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers; Teilrevision – Baudirektion
2. Gesetz über die öffentlichen Feiertage – Polizeidirektion

zur Bestellung einer Kommission:

1. Staatsverfassung; Abänderung und Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 (Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte) – Justizdirektion
2. Staatsverfassung; Abänderung von Art. 3 Ziff. 2 (Stimmberechtigung von Niedergelassenen und Aufenthaltern) – Präsidialabteilung
3. Gesetz über das Gesundheitswesen – Direktion des Gesundheitswesens
4. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; Abänderung – Kirchendirektion

Volksbeschlüsse

1. Kredit für die bauliche Reorganisation des Inselspitals
2. Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Münchenbuchsee
3. Bau- und Einrichtungsbeiträge an den Bernischen Blindenfürsorgeverein

Dekretsentwürfe

zur Beratung

1. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte – Finanzdirektion
2. Dekret über die Organisation der Polizeidirektion; Abänderung – Polizeidirektion
3. Dekret über die Schaffung der Stelle eines Leiters der Kant. Dienststelle für Strahlenschutz auf der Gesundheitsdirektion – Direktion des Gesundheitswesens
4. Dekret vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen; Abänderung – Baudirektion

Direktionsgeschäfte

(s. separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Kantonalbank; Jahresrechnung 1963

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

1. Der Präsident des Grossen Rates
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. Sechs Stimmenzähler
4. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des ausscheidenden Ed. Tschannen
5. Ein Mitglied der Paritätischen Kommission (alter Kantonsteil) an Stelle des zurücktretenden A. Michel
6. Der Sekretär der Bodenverbesserungskommission
7. Der Präsident und der Vizepräsident des Regierungsrates

* * *

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte
3. Steuergesetz (Schlussabstimmung)
4. Gesetz über die Krankenversicherung

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Hans Will

Erste Sitzung

Montag, den 4. Mai 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Abbühl, Akkermann (Spiegel), Arni (Bangerten), Baumann, Brodbeck, Christen (Bern), Haegeli (Bern), Hirt (Utzenstorf), Leuenberger, Nahrath, Nobel, Reusser, Schmutz, Thomann, Wandfluh, Winzenried, Zingg (Bern).

Präsident. Seit Schluss der ausserordentlichen Februarsession haben sich die Gemüter nicht nur im Jura, sondern auch im übrigen Kantonsteil wie der ganzen Schweiz etwas beruhigt, nachdem es gelungen ist, die Urheber der verschiedenen, zum Teil sehr schwerwiegenden Verbrechen, zu verhaften. Die drückende Ungewissheit wie die Ohnmacht der Staatsgewalt ist überwunden, das eigentliche Problem jedoch noch nicht gelöst. Den unter schwierigsten Verhältnissen eingesetzten Polizeibehörden von Kanton und Bund wie den Untersuchungsorganen gebührt der beste Dank. In einem noch unbestimmten Zeitpunkt sollen die Straffälligen nach unserer Gesetzgebung zur Rechenschaft gezogen werden.

Es ist nun Pflicht der jurassischen Deputation wie des gesamten Grossen Rates, in Verbindung mit dem Regierungsrat in nicht gar allzu ferner Zeit die verschiedenen zur Diskussion stehenden Probleme zu lösen, und zwar im Interesse eines freien, demokratischen Rechtsstaates, des Kantons Bern.

Seit der letzten Session sind zwei Herren Ratskollegen aus dem Rate zurückgetreten, Gottfried Zingre, Gstaad, und Alfons Scherrer, Bern.

Herr Gottfried Zingre ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten; er gehörte der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an. Er war Mitglied des Grossen Rates seit 1947 bis zu seinem Rücktritt. Die offene und aufgeschlossene Art des Oberländers fand bald Sympathie im Rat, so dass er während der Zugehörigkeit zum Rat in verschiedene Kommissionen gewählt wurde. So war er in der Paritätischen Kommission von 1951 bis 1959 tätig, in der Staatswirtschaftskommission vom September 1955 bis Mai 1959. Ausserdem gehörte er 9 vorberatenden Kommissionen an. Er präsidierte die Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft sowie zu den drei Ausführungsdekreten zum Landwirtschaftsgesetz.

Herr Alfons Scherrer war Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion und gehörte dem Rat von 1950 bis 1964 an. Herr Scherrer war Mitglied der Justizkommission vom September 1951 bis April 1958. Daneben hatte er Interesse an der Krankenversicherung, weshalb er auch Vizepräsident bei der Vorberatung des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung war. In anderen Kommissionen interessierte er sich hauptsächlich für Finanzfragen.

Den beiden zurücktretenden Herren sei für ihre Tätigkeit als Mitglied des Grossen Rates wie auch für ihren Einsatz in der Öffentlichkeit der beste Dank ausgesprochen.

Die Konjunkturdämpfung gibt da und dort zu reden. Nur auf den Direktionen der kantonalen Zentralverwaltung hat man noch nichts verspürt. Es fällt mir die Ehre zu, wenn man dem so sagen darf, eine ordentliche Maisession zu eröffnen, während der 5 Gesetze, kleinere und grössere, in zweiter Lesung, wie zwei Gesetze in erster Lesung zu beraten sind. Daneben sind auf der Tagesordnung 103 Direktionsgeschäfte und über 40 Vorstösse aufgeführt. Was dies alles dem Kanton und den Gemeinden für finanzielle Lasten bringt, konnte ich nicht ermitteln. Wir werden aber Gelegenheit erhalten, bei Bau- und Finanzgeschäften auf dem Gebiete des Kantons an Konjunkturdämpfung zu denken, nicht zuletzt im Interesse eines gesunden Staatswesens und einer gesunden Finanzpolitik, wofür jede einzelne Direktion, der Gesamtregierungsrat und alle Grossräte verantwortlich sind. Damit erkläre ich die gegenwärtige Session und die heutige Sitzung als eröffnet.

Ich gehe über zu den Mitteilungen der Präsidentenkonferenz. Sie hat am 27. April stattgefunden. Das allgemeine Programm sowie die Tagesordnung ist Ihnen rechtzeitig zugestellt worden. Die Gesetzesentwürfe wie die Dekretsentwürfe sind verhandlungsbereit.

Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, für die zu wählenden Kommissionen folgende Mitgliederzahlen vorzusehen:

a) Staatsverfassung: Revision von Art. 12 und 13 = 15 Mitglieder;

b) Staatsverfassung: Revision von Art. 3 = 15 Mitglieder;

d) Gesetz über das Gesundheitswesen = 21 Mitglieder;

d) Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Abänderung) = 15 Mitglieder.

Zu den parlamentarischen Eingängen hat der Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 3004 Stellung genommen. Dieser Beschluss ist sämtlichen Ratskollegen zugestellt worden. Über die Zusammenlegung von Begründung und Beantwortung verschiedener Motionen wurden Sie bereits in den Fraktionen orientiert. Immerhin möchte ich mitteilen, dass die Motion von Herrn Grossrat Wisard auf seinen eigenen Wunsch auf die Septembersession verschoben wird, ebenfalls das Postulat von Herrn Buchs.

Die Interpellationen 23, Dr. Bratschi, und 27, Burger, betreffend Konjunkturdämpfung werden nacheinander begründet und von Herrn Volkswirtschaftsdirektor Gnägi gemeinsam beantwortet. Dasselbe gilt für Postulat 13, Hofmann (Büren), und Interpellation 28, Stauffer (Büren) – Kraftwerkbau Gstaad/Grenchen, sowie für die Interpellationen 30, Stauffer (Gampelen) und 31, Dr. Schaffroth – Erdölraffinerie und Zementfabrik Cressier.

Die Interpellation 41, Iseli – Anbringung der Sicherheits- und Leitlinien auf den Strassen – wird nicht vom Baudirektor, sondern vom Polizeidirektor beantwortet.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Grossrat Scherrer wird Herr Grossrat Frosio die Motion 1 begründen.

Die Direktionsgeschäfte liegen in 4 Abteilungen zur Behandlung vor.

Die Wahlen finden am 2. Mittwoch um 9.15 Uhr statt.

Die Besichtigung des Bahnhofumbaues, die bereits in den Fraktionen diskutiert wurde, findet wegen der grossen Geschäftslast in dieser ordentlichen Maisession nicht statt. Die Sessionsdauer ist von der Präsidentenkonferenz auf 3 Wochen festgelegt worden, da zwei Sitzungstage ausfallen, in der ersten Woche der Auffahrtstag, in der dritten Woche der Pfingstmontag, sofern der Rat nicht beschliesst, am Pfingstmontag trotzdem eine Sitzung abzuhalten, weil es sich noch nicht um einen offiziellen Feiertag handelt.

Der Beginn der Septembersession ist auf den 7. September festgelegt.

Der Bernertag an der Landesausstellung wird Freitag, den 11. September durchgeführt; der Grosse Rat nimmt daran in corpore teil.

Einladung

Präsident. Die Theatergenossenschaft Bern und die Theaterdirektion laden die Herren Grossräte mit ihren Gemahlinnen zu einer Aufführung der «Fledermaus» für Montag, den 11. Mai, ein. Ich möchte die Gelegenheit nicht unterlassen, der Theatergenossenschaft wie der Direktion für die Einladung bestens zu danken.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

anstelle des zurückgetretenen Gottfried Zingre
Herr Max Würsten, Gemeindekassier, Saanen;

anstelle des zurückgetretenen Alphons Scherrer
Herr Ernst Kohler, Elektromechaniker, Bern.

Herr Würsten legt den Eid, Herr Kohler das Gelübde ab.

Swissair; Kapitalbeteiligung

(Beilage 14, Seite 188)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Siehe Nr. 22 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage enthaltenen Anträge der Kommission)

Eintretensfrage

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen zunächst einige Punkte in Erinnerung rufe, die die Grundlage für die Behandlung des vorliegenden Dekretes bilden.

Für Grundstücke (Boden und Gebäude) sowie die Wasserkräfte muss der Wert festgelegt werden, auf dem die Vermögenssteuer berechnet wird. Das geschieht durch die amtliche Bewertung. Die amtlichen Werte sind in ihrer Gesamtheit letztmals auf den 1. Januar 1957 neu festgesetzt worden. Seither haben Ertrags- und Verkehrswert rein nominell infolge der Teuerung wesentliche Änderungen erfahren. Überdies sind die Verkehrswerte sprunghaft angestiegen. Die Mehrheit der Grundstück- und Liegenschaftsbesitzer versteuert daher weniger als ihren effektiven Vermögenswert. Sie geniessen schon seit einiger Zeit eine «kalte», d. h. eine durch das Gesetz nicht gewollte Ermässigung der Vermögenssteuer. Dementsprechend sind sie gegenüber den andern Vermögensbesitzern, die grundsätzlich den Verkehrswert versteuern müssen, bevorzugt. Wir sind daher bei der Beratung des Steuergesetzes übereingekommen, dass auf den 1. Januar 1967 eine Hauptrevision der amtlichen Werte durchzuführen ist. Dies ist in Artikel 227 des Steuergesetzes festgelegt; darüber gibt es keine Diskussion mehr.

Wir haben nun im vorliegenden Dekret festzulegen, wie die amtliche Bewertung zu erfolgen hat. Dabei sind wir nicht etwa durchwegs frei. Wir haben uns an die Grundlagen des beschlossenen Gesetzes zu halten. Sie sind zunächst in Artikel 54 fixiert, wonach grundsätzlich der amtliche Wert der Grundstücke unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen ist. Für die Landwirtschaft gilt der Ertragswert und für die Waldungen die mittlere Ertragsfähigkeit.

Nun zu den wichtigsten Neuerungen, die das Dekret bringt: Das vorliegende Dekret hat im Dekret vom Mai 1955 einen Vorgänger. Der Regierungsrat hat das Dekret von 1955 als Grundlage zum vorliegenden Dekret genommen und den neuen Erkenntnissen und neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Vorab hat der Grosse Rat im Steuergesetz im eben erwähnten Artikel 54 in zwei Punkten die Grenzen festgelegt, die zu berücksichtigen sind. Bei der Bestimmung des Verkehrswertes für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke dürfen die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Grundstückpreise nicht berücksichtigt werden. Sie finden diese Begrenzung in § 20 des Dekretes. Ferner bestimmen sich Verkehrs- und Ertragswert – so sagt es das Gesetz – nach den in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen. Diesen Grundsatz finden Sie für die Festlegung des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke in § 14, wo auf den Durchschnitt der Jahre 1939 bis 1963, also auf 25 Jahre, abgestellt wird. Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ist dieser Grundsatz in den §§ 19 und 20 verankert, wo im Mittel auf die in den Jahren 1958 bis 1964, also auf die in 7 Jahren erzielten Erträge bzw. Preise abgestellt wird. Die Kommission hat die Zeitspanne von 5 auf 7 Jahre erhöht. Man hat auch von 10 Jahren gesprochen; doch hat man sich dann bei 7 Jahren gefunden weil bis zur Inkraftsetzung der amtlichen Werte auf den 1. Januar 1967 wiederum zwei Jahre vergehen, die unberücksichtigt bleiben, so dass man praktisch auf 10 Jahre kommt.

Immer wieder wird gefragt: Warum stellt man für die landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke nicht auf die gleiche Zeitspanne ab? Die Antwort ist sehr einfach. Es liegen eben verschiedene Verhältnisse vor. Die Erträge in der Landwirtschaft sind grossen Schwankungen unterworfen. Daher muss den Berechnungen eine längere Periode zugrunde gelegt werden. Die Kommission hat es jedoch mit 4:10 Stimmen abgelehnt, wie bisher auf eine 30jährige Periode abzustellen, erstens einmal, weil man die aussergewöhnlichen Krisenjahre vor 1939 nicht berücksichtigen wollte, sonst wäre das Bild komplett verfälscht worden, dann aber auch, weil man den eidgenössischen Schatzungsvorschriften, in denen auf eine kurze Periode abgestellt wird, näher zu kommen beabsichtigte, und schliesslich, weil man eine zu grosse Diskrepanz zwischen der Bewertung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke zu vermeiden suchte.

Der Grosse Rat hat nicht nur für die Bewertung Grenzen gesteckt; er hat in Artikel 227 des Steuergesetzes nach einer langen Diskussion festgelegt, dass im Dekret das Ausmass der Neubewertung festzusetzen ist. Die Kommissionsberatungen haben wieder einmal, wie schon die Beratungen beim Gesetz, deutlich gezeigt, dass die individuelle Bewertung nicht an starre Prozentbeträge gebunden werden kann. Die Kommission hat jedoch in § 18 Absatz 2 – das möchte ich besonders unterstreichen – eine flexible obere Grenze eingefügt. Es wird dort bestimmt, dass unter Vorbehalt der im Dekret vorgesehenen Ausnahmen der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen darf. Ein Beispiel soll das verdeutlichen. Nehmen Sie bei einem älteren Wohn- und Geschäftshaus einen Ertragswert von Fr. 220 000.—. Der neue Verkehrswert beträgt Fr. 300 000.—. Das gibt nach Adam Riese zusammen Fr. 520 000.—. Diese Zahl wird geteilt durch zwei, und so kommen wir auf Fr. 260 000.—. Das ist die obere Limitierung, über die der amtliche Wert nicht hinausgehen darf. Auf diese Weise ist Sorge getragen, dass der amtliche Wert nicht zu

sehr in Richtung des höheren Ertragswertes geht, weil er nach Gesetz einen Wert aus beiden Komponenten, Ertragswert und Verkehrswert, darstellen muss. Eine weitere generelle Fixierung war nicht möglich. Es hat sich gezeigt, dass der kantonalen Schatzungskommission ein gewisser Spielraum des freien Ermessens einzuräumen ist, sonst kommt man zu einer Schematisierung, und eine Schematisierung führt stets zu Ungerechtigkeiten. Ich erlaube mir, Sie auch darauf hinzuweisen, dass der verstorbene Professor Andreas Heusler, der in Basel Privatrecht und Zivilprozess gelehrt hat und 15 Jahre als Appellationsgerichtspräsident tätig war, in seiner Abschiedsvorlesung gleichsam als Testament für seine Juristen den letzten Artikel des Stadtrechtes von Rostock in Erinnerung gerufen hat: «Hier hört das Stadtrecht von Rostock auf und fängt der gesunde Menschenverstand an.» Auch zum vorliegenden Dekret müssen wir eine ähnliche Bestimmung dazu denken: «Hier hört das Dekret auf und fängt der gesunde Menschenverstand der Schatzungskommission und der Verwaltung an». Es wird einfach nie gelingen, alle Fragen in einem Dekret lückenlos zu behandeln. Das Dekret ist ja auch kein Programm für eine Rechenmaschine, sondern es handelt sich um Grundsätze, die in die Hände von Leuten gelegt werden, denen wir unser Vertrauen schenken.

Nun zu den Auswirkungen des Dekretes, zunächst bei der Bewertung: Die Kommission hat sich in längeren Ausführungen über das Schätzungsverfahren und das Ergebnis von Probeschätzungen orientieren lassen. Es ist im Mittel mit folgenden Erhöhungen der amtlichen Werte zu rechnen: Landwirtschaft 10 bis 15 Prozent, Waldungen 20 Prozent, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke 30 Prozent. Bei diesen Durchschnittszahlen – das ist zu unterstreichen – ist Vorsicht am Platze. Es verhält sich damit wie bei Frauen im Bikini-Badeanzug; sie zeigen sehr viel, verbergen aber doch noch Wesentliches. Die einzelnen Eigentümer können sich nicht an den Durchschnittszahlen orientieren, weil die Einzelschatzung in einem grossen Streubereich schwankt, und zwar bei der Landwirtschaft zwischen —15 und +20 Prozent, in gewissen Fällen noch darüber, bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken zwischen —10 bis über 70 Prozent, genau 72,3 Prozent nach den Probeschätzungen, wobei das Mittel, wie gesagt, bei 30 Prozent liegt. Es wäre natürlich falsch, wenn ein Zeitungsleser aus den Beratungen des Grossen Rates folgern würde: Man hat von 30 Prozent gesprochen, ich aber komme auf 70 Prozent, man hat mich also wieder einmal schön erwischt. Es ist zu betonen, dass es sich um Durchschnittswerte handelt. Es gibt gewisse Glückliche, die ins Minus fallen. Ausserordentliche Erhöhungen sind besonders dort zu erwarten, wo der Eigentümer es unterlassen hat, Um- und Neubauten zur Neuschätzung anzumelden. Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass ausserordentliche Erhöhungen bis zu rund 70 Prozent für einen kleinen Bereich, vorab bei Einfamilienhäusern in den grossen Städten zu erwarten sind. Es betrifft allerdings neue Häuser, wo auch wieder, steuerlich gesehen, wegen der Belastungsgrenze ein gewisses Interesse an einer Höherbewertung besteht. Allgemein sind die Zahlen keineswegs erschreckend, wenn man sie auf die Relation zu den Steuern untersucht. Das gilt vorab für die Landwirtschaft.

Ein Beispiel möge das erläutern. Bei einem Landwirt betrug die Schatzung Fr. 300 000.—. Es kommt zu einer Erhöhung von 10 Prozent, da ziemlich gute Ertragsverhältnisse vorliegen = Fr. 30 000.—. Die neue Schatzung beträgt also Fr. 330 000.—. Der Landwirt hatte bisher, wenn ich eine Anlage von 4,1 für Staats- und Gemeindesteuern zugrunde lege, an Staats- und Gemeindesteuern Fr. 1414.50 zu bezahlen. Neu wird er für zwei Jahre, die noch auf Fr. 300 000.— basieren, Fr. 1045.50 zahlen müssen. Die Entlastung beträgt Fr. 369.—. Auf den den 1. Januar tritt die Neubewertung in Kraft. Nachdem bekanntlich eine Steuerreduktion stattgefunden hat, zahlt er nach der neuen amtlichen Bewertung Fr. 1150.05. Die Entlastung beträgt nur noch Fr. 264.45. Anders sieht die Sache aus bei einem Einfamilienhaus. Ich will das nicht verschweigen, damit man nachher nicht sagen kann, man habe die Leute hinters Licht geführt. Wenn die bisherige Bewertung Fr. 60 000.— beträgt, so wird die Erhöhung um 30 Prozent = Fr. 18 000.— ausmachen, oder total neu Fr. 78 000.—. Der betreffende Liegenschaftseigentümer hat auf den 1. Januar 1967 eine Mehrsteuer von Fr. 11.— zu entrichten. Es handelt sich nicht einfach um eine Mehrsteuer. Ich möchte noch einmal auf das hinweisen, was ich schon gesagt habe, es hat eine kalte Steuerreduktion durch die Nicht-à-jour-Bringung der amtlichen Werte stattgefunden. Nun wird die Bevorzugung, die der Betreffende bisher gehabt hat, für ihn leider nicht wirksam, zum Glück aber für den Staat. Ich muss auch noch erwähnen, dass bei Erhöhungen von sagen wir 5 Prozent die Auswirkungen minim sind, so dass es kaum von Wert ist, darüber zu diskutieren. Schon die alten Römer sagten: De minimis non curat praetor, um Kleinigkeiten kümmert sich der Richter nicht. Das sollte auch für den Grossen Rat gelten. Um Kleinigkeiten und Stürmereien kümmern wir uns nicht.

Die finanziellen Auswirkungen: Der Mehrertrag an Steuern wird schätzungsweise für den Staat mit 4,5 Millionen berechnet, für die Gemeinden mit 8,3 Millionen, total mit 12,8 Millionen, jedoch – das ist zu unterstreichen – erst ab 1. Januar 1967. Während zwei Jahren erfolgt beim Staat eine Einbusse. Für zwei Jahre besteht für die Vermögensbesitzer eine gewisse Schonfrist.

Zu den einzelnen Bestimmungen werde ich im Zusammenhang mit den betreffenden Paragraphen noch meine Bemerkungen machen. Die Kommission hat dem vorliegenden Dekret mit 9:1 Stimmen zugestimmt. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Hofmann (Burgdorf). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat das Dekret durchberaten und ihm in der vorliegenden Fassung mehrheitlich zugestimmt. Namens der Mehrheit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Eintreten. Bei der Beratung des Steuergesetzes hat die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine Plafonierung der Erhöhung der amtlichen Werte verlangt, um ein Überborden der Erhöhung zu verhindern. Sie hat dann diese Forderung fallen gelassen, um eine gesetzgeberisch bessere Lösung zu ermög-

lichen und auch extremen Fällen gerecht zu werden, wo eine Plafonierung eine zu geringe Heraufsetzung bewirkt hätte.

Bei der Beratung des Steuergesetzes hat dann der Grosse Rat in Artikel 227 festgelegt, dass der Grosse Rat im Dekret insbesondere das Ausmass der Neubewertung festsetzt.

Die Kommission hat nun im vorliegenden Dekret einige Marksteine gesetzt, die eine Überbordung der Erhöhung verhüten, ohne dass eine Plafonierung stipuliert wurde, nämlich durch die Dauer der Bemessungsperioden, durch die Kapitalisierungssätze, durch die Bestimmung, dass bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken der amtliche Wert das Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen darf.

Das vorliegende Dekret stellt ein Verständigungswerk der Kommission dar. Werden aus diesem Verständigungswerk einzelne wesentliche Bestandteile durch den Grossen Rat herausgenommen und abgeändert, so behält sich die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion vor, auf einzelne Artikel zurückzukommen und ebenfalls Abänderungsanträge zu stellen. Wieweit im einzelnen die amtlichen Werte heraufgesetzt werden, hängt auch bei der Annahme des vorliegenden Dekrets stark von der kantonalen Schatzungskommission ab. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion gibt deshalb der festen Hoffnung Ausdruck, dass sich die Verwaltung und die kantonale Schatzungskommission an die im Rate zum Ausdruck gekommene Auffassung halten werden, dass nämlich die amtlichen Werte nur massvoll heraufgesetzt werden dürfen. Die jetzige Hochkonjunktur darf nicht zum Massstab der Erhöhung werden. Anderseits muss sicher der Geldentwertung durch Erhöhung der amtlichen Werte Rechnung getragen werden.

Schorer. Im Auftrage der freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich ebenfalls, auf das Dekret einzutreten. Wir haben bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten eine Führung durch die wesentlichen Bestimmungen des Dekretes erhalten, und es wäre sicher ungeschickt und überflüssig, wenn man da etwas ergänzen oder gar Wiederholungen vornehmen wollte. Der Herr Kommissionspräsident hat uns, unter Berufung auf Andreas Heusler gesagt, wo das Dekret aufhöre, fange der gesunde Menschenverstand an. Ich möchte aber behaupten, dass sowohl Andreas Heusler wie Karl Achermann – beide für uns Berner bekannte Basler Persönlichkeiten – mit mir einig gehen, dass wir versuchen sollten, den gesunden Menschenverstand schon im Dekret zur Geltung kommen zu lassen. Man wird auch mit mir einig gehen, dass die Meinungen darüber, wo der gesunde Menschenverstand liegt, sehr auseinandergehen können. Alle halten schliesslich ihren Verstand für gesund.

Man hat im Dekret die verschiedenen Grundstücke katalogisiert; man geht hin und her zwischen Verkehrswert und Ertragswert. Gerade die kurze Zeit, die seit dem März bis heute vergangen ist, lässt erkennen, dass dies eigentlich richtig ist. Man hat noch selten wie in den letzten Wochen und Tagen erlebt, wie die sogenannten Werte, namentlich die Verkehrswerte, hin- und herschwanken können. Während man für alle möglichen Vermögen auf den ersten Tag der Steuerperiode, der Veranlagungszeit, abstellt, stellen wir hier auf den amtlichen Wert ab, und diesen amtlichen Wert müssen wir für mehrere Jahre festlegen. Darum ist es unvermeidlich, dass man je nach der Art des Grundstückes nach verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Man hat sich bemüht, angemessene Mittellösungen zu finden. Wir müssen uns vielleicht auch bewusst sein, dass das Steuergesetz selber nicht wesentlich geändert hat, und dass man mit diesem Dekret zum drittenmal in der Festsetzung der amtlichen Werte das gleiche Gesetz anwendet. Es ist daher ganz natürlich, wenn gewisse Bestimmungen und Umschreibungen die gleichen geblieben sind, wie sie im Dekret von 1955 und schon in früheren Dekreten festgenagelt wurden.

In Artikel 227 des revidierten Steuergesetzes ist vorgesehen, dass das Dekret auch über das Ausmass der Neubewertungen bestimmen soll. Es liegt, wie wir gehört haben, allen ferne, zu einer sogenannten Plafonierung zu kommen, also feste Zuschläge zu den heutigen amtlichen Werten festlegen zu wollen. Immerhin werden auch von unserer Fraktion aus gewisse Anträge kommen, um noch ein paar neue Marksteine zu setzen. Im grossen und ganzen haben wir gefunden, dass das Dekret nicht nur diskutierbar, sondern angemessen und gut ist. Darum bitten wir, auf dieses Dekret einzutreten.

Haltiner. Ich habe in der Kommission dem Dekret zugestimmt – ich stimme auch jetzt für Eintreten –, habe aber bei der Behandlung einzelner Paragraphen Vorbehalte gemacht, um im Ratssaal darauf zurückkommen zu können. Besonders zu reden gegeben hat der Begriff Plafonierung. Es ist am Platze, wenn wir uns darüber unterhalten. Der Unterschied zwischen alter Schätzung des Jahres 1957 und der neuen Schätzung des Jahres 1967 soll einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen. Das ist Plafonierung. Die Anträge aber, die wir später namentlich zu § 21 stellen werden, wollen gewisse Marksteine für das Vorgehen der Bewertung setzen, was jedoch nicht zum vorneherein eine Plafonierung ist. Der Herr Kommissionspräsident hat uns in seinem ausgezeichneten Einführungsreferat auf den sogenannten Streubereich aufmerksam gemacht. Er hat ausgeführt, dass je nach Kategorie – landwirtschaftliche, nichtlandwirtschaftliche Grundstücke – sehr grosse Unterschiede in der Bewertung auftreten können. Das ist der Streubereich, und hier müssen wir bereits als vollziehendes Organ des Gesetzgebers dafür sorgen, dass der Sinn der gesetzlichen Sicherungen, die wir im Steuergesetz eingebaut haben, im Dekret nicht verfälscht werde.

Ich möchte noch einmal kurz an den Auftrag erinnern, den uns der Gesetzgeber in Artikel 227 über das Ausmass, das vielleicht programmatischen und gesetzlichen Charakter hat, gibt; die Auskunft jedoch, die uns in der Kommission über den Wert von Artikel 227 zuteil wurde, hat weder mich noch Kollege Fritz Berger befriedigen können; denn wir haben neu im Gesetz – nicht nur im Dekret wie früher –, dass man die längere Zeitspanne berücksichtigen muss, dass man also zufällige Wertveränderungen vernachlässigen kann. Nach den Probeschätzungen und auf Grund der Beispiele,

die uns in Spiez gegeben wurden, geschieht dies in einem Ausmass von ungefähr nicht ganz einem Fünftel. Das ist wesentlich. Das Dekret bestimmt nun nach Artikel 54 des Gesetzes in welchem Masse die beiden Werte, Ertragswert und Verkehrswert, bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken berücksichtigt werden müssen. In Artikel 110 haben wir eine weitere Sicherung, wonach der Grosse Rat für bestimmte Regionen eine Neubewertung, eine Zwischenrevision beschliessen wird. Schliesslich sieht Artikel 111 vor – das ist die Waffe des Fiskus –, dass bei Veränderungen des amtlichen Wertes bis 10 Prozent Neubewertungen durchgeführt werden können. Ich möchte nicht länger werden, aber betonen, dass wir einhellig der Meinung waren, dass die Landwirtschaft, gestützt auf ihre besondere Struktur und auf Grund ihrer besonderen Lage, eine Privilegierung haben muss. Darum haben wir eine Zeitspanne von 25 Jahren für die Schatzungen vorgesehen gegenüber 15 Jahren, wie sie die Eidgenossenschaft kennt. Bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gehen wir von 5 auf 7 Jahre, berücksichtigen aber noch das Jahr 1964. Nun kann man sich fragen, ob da genügende Sicherungen eingebaut sind. Die Beispiele, die uns in Spiez gegeben wurden, haben gezeigt, dass vom Gesamtwert, den der Kanton Bern im amtlichen Wert ausweist, vielleicht 50 Prozent der Werte auf die Städte und ihre Agglomerationen entfallen. Man stellte fest, dass die Höherbewertungen bei Einfamilienhäusern zwischen 70 und 80 Prozent ausmachen können, etwas niedriger, fast 40 Prozent, bei Mehrfamilienhäusern z. B. in der Stadt Biel. Weiter wurde aus den Probeschätzungen festgestellt, dass, wenn man das Mittel, das der Herr Kommissionspräsident bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken mit 30 Prozent angegeben hat, herbeizieht, höchstens 20 bis 30 Prozent der Gemeinden unter diese Stufe von durchschnittlich 30 Prozent fallen; 70 bis 80 Prozent überschreiten das Mittel wesentlich.

Ein weiterer Punkt, den Herr Dr. Achermann bereits erwähnt hat: Wenn man die Auswirkungen auf die Vermögenssteuer nach Artikel 61 untersucht, stellt man fest, dass der Kleinbesitz, also der Sparer, verhältnismässig schärfer getroffen wird als der, der über ein grösseres Vermögen verfügt, weil die Progressionsstufe in den ersten Ansätzen von 10 000:10 000 steigt, nachher um je 20 000 bis 100 000, dann um je 100 000 bis 700 000 und von dort an um je 200 000. Das hat zur Folge, dass der Kleinbesitz, wenn er in den amtlichen Werten relativ stark hinaufbewertet wird, steuerlich verhältnismässig schärfer erfasst wird. Ich habe ausgerechnet, dass die Steuerbelastung in der Stufe 40 000 bis 60 000 Franken, sofern der amtliche Wert um 50 Prozent erhöht wird, was in den Städten und ihren Agglomerationen nicht selten ist, rund 39 Prozent mehr ausmacht. Das scheint mir in Widerspruch zu der allgemein anerkannten Tendenz zu stehen, dass man den Sparer und auch die Eigentumsstreuung fördern sollte. Aus diesem Grunde werde ich mir erlauben, zu § 21 einen Antrag zu stellen.

Oester. Auch wir in unserer Fraktion haben das Dekret eingehend behandelt und sind, wie Herr Schorer zum Schlusse gekommen, dass dieses Dekret nicht nur eine diskutierbare, sondern eine angemessene Vorlage ist. Darum empfehlen wir Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es so, wie es vorliegt, im Rate durchgehen zu lassen.

Schilling. Wenn ich zum Eintreten etwas zu sagen habe, so deshalb, weil man es bei einem einzelnen Artikel nicht anbringen kann, aber trotzdem gesagt sein muss. Man hat anfänglich Bedenken gehabt, dass die Vergünstigungen, die das Stuergesetz gebracht hat, auf dem Buckel der Liegenschaftsbesitzer wieder kompensiert würden. Das war der Grund, der zu den sogenannten Sicherungen im Steuergesetz führte. Ich erwähne noch einmal die Artikel 227, 54 und 110, ferner die Verschiebung der Schlussabstimmung bis nach der Behandlung des Dekretes über die amtliche Bewertung.

Wir haben nun das Dekret in der Kommission behandelt, und ich möchte feststellen, dass die erwähnten Bedenken jetzt nicht mehr am Platze sind, denn wir haben entsprechend dem Gesetz im Dekret das Ausmass in einen verantwortbaren Rahmen gelegt, so dass die Ursachen zu den Bedenken weitgehend beseitigt sind.

Ein Punkt hingegen blieb, auf den ich zurückkommen möchte. Das Dekret tritt mit der Annahme des Gesetzes in Kraft; die mittelst dieses Dekretes festgesetzten amtlichen Werte aber werden erst auf den 1. Januar 1967 wirksam. Das hat zur Folge, dass für die Jahre 1965 und 1966 der Steuerzahler wohl von den Vergünstigungen, die das Gesetz bringt, profitiert, die amtliche Bewertung sich aber noch nicht auswirkt. Daraus ergibt sich eine Lücke für diese beiden Jahre, die bei den finanzschwachen Gemeinden ungünstige Folgen haben kann. Wie man nun hört, wird in Erwägung gezogen, die Steueranlage der Gemeinden zu erhöhen, um einen Ausfall ausgleichen zu können. Es ist natürlich nicht der Sinn der Steuergesetzrevision und des vorliegenden Dekretes, Vergünstigungen durch höhere Gemeindesteueranlagen zu kompensieren. Das ist sicher weder der Wille der Kommission, noch der Verwaltung, noch des Grossen Rates. Ich möchte deshalb an die Regierung appellieren, dass ganz besonders für die Jahre 1965 und 1966 der Finanzausgleich zugunsten derjenigen Gemeinden spielen muss, die erheblich betroffen werden. Der Finanzausgleich ist ein demokratisches Hilfsmittel, das hier einfach zur Anwendung kommen muss. Ich habe auch volles Vertrauen, dass die Verwaltung zum Rechten sieht.

Noch ein paar Worte zur Schatzungskommission und zu den Schätzern. Die kantonale Schatzungskommission hat eine ganz wichtige Funktion auszuüben, und die Schätzer müssen eine grosse Verantwortung in ihrer Arbeit übernehmen. Man kann direkt sagen: Der Schlüssel zur praktischen Anwendung des Dekretes liegt in der Hand der kantonalen Schatzungskommission und der Schätzer. Ob ein Objekt in einer Position um einen Punkt besser oder schlechter bewertet ist, wirkt sich in Franken aus. Darum ist es so wichtig, wie die Arbeit durchgeführt wird. Der Zusammensetzung der Schatzungskommission kommt daher auch eine grosse Bedeutung zu. Ich möchte es daher nicht unterlassen, ganz bescheiden den Anspruch von zwei kleineren Gruppen auf angemessene Ver-

tretung anzumelden. Ich denke hier hauptsächlich an die Landwirtschaft und das Gewerbe. Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Schatzungskommission und die Schätzer eine glückliche Hand haben für eine absolut gerechte, neutrale, unbeeinflusste Schätzung.

Zum Schluss möchte ich die Gelegenheit benützen, um dem Herrn Finanzdirektor sowie den Herren der Verwaltung, die am Gelingen der Revision und des Dekretes mitgearbeitet haben, zu danken. Man hat beidseitig für die dargelegten Belange weitgehendes Verständnis gezeigt. Es liegt ein Verständigungswerk vor nicht nur zwischen den Parteien, sondern zwischen der Legislative und der Verwaltung. Aus der gedruckten Dekretsvorlage ersehen wir, dass sich auch die Regierung den wesentlichsten Anträgen der Kommission angeschlossen hat, so insbesondere in den §§ 14 und 19, die unter anderem die Zeitdauer der Bemessungsgrundlagen bestimmen, nämlich 25 resp. 7 Jahre. Bei beiden Artikeln lagen Anträge für eine längere oder kürzere Zeitdauer vor. Der Entscheid der Kommission deutet auf einen gut begründeten Mittelweg. Wir können jetzt sagen, dass man das Ausmass nach Artikel 227 gemäss der Grundlage nach Artikel 54 im Dekret berücksichtigt hat. Das Dekret ist gut abgewogen, und es wäre klug, keine Anträge zu stellen, die das Gleichgewicht stören. Im übrigen bin ich für Eintreten.

Schädelin. Weil das Dekret keine Plafonierung vorsieht, kann im Rat reibungslos darauf eingetreten werden. Obwohl man in einigen Punkten Vorbehalte anbringen kann, z. B. in bezug auf die 25-jährige Bemessungsgrundlage wie auch in bezug auf die durchschnittliche Erhöhung der amtlichen Werte – wir wissen ja, dass wir im Kanton Bern besonders in der Landwirtschaft sehr niedrige amtliche Werte haben werden – ist es gegeben, auf das Dekret einzutreten. Es ist gesagt worden: Einmal hört das Dekret auf, und es beginnt die Arbeit der Schatzungskommission. Es wurde richtig betont, dass es darauf ankommt, wie das Dekret gehandhabt wird. Das Dekret gibt zwar der Schatzungskommission einige bindende Normen mit. Ich erinnere an Artikel 14 Absatz 3 wo es heisst: «Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer oder Nutzniesser für den Eigenbedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Marktwert einzusetzen.» Soweit – so gut. Aber das stand bereits im alten Dekret. Um zu sehen, wie sich eine Schatzungskommission an die bindende Aussage eines Dekretes hält, habe ich einmal die landwirtschaftlichen Schatzungsnormen zu Rate gezogen. Wenn ich auch nicht Fachmann bin, um all die Zahlen und Normen zu beurteilen, ist mir doch etwas ganz besonders aufgefallen, nämlich die Bemessung des Mietwertes von Wohnungen in der Landwirtschaft. Ich möchte ein einziges Beispiel vorlegen. Nehmen wir eine 4-Zimmer-Wohnung mit WC, Bad, Mansarde und Veranda. Wie wird die 4-Zimmer-Wohnung plus Mansarde nach den Normen bewertet sein? Wir kommen da auf erstaunliche Zahlen. Nach den Normen des Jahres 1956 würde der Mietwert für eine so beschriebene Wohnung in schlechter Verkehrslage und schlechtem Zustand mit Fr. 489.— bewertet sein. Ist die 4-Zimmer-Wohnung plus Mansarde aber in ausserordentlich günstiger Verkehrslage und in einem sehr guten Zustand, so werden Fr. 1608.— Mietwert eingesetzt. Ich möchte hier einfach bestritten haben, dass dies dem § 14 Absatz 3 des Dekretes, d. h. dem ortsüblichen Marktwert, noch entspricht. Wohnungen, auch wenn man auf eine längere Bemessungsperiode abstellt, haben einen anderen Marktwert. Man bekommt so das Gefühl, dass, wenn solche Normen für das Ganze massgebend sein sollten, noch einmal eine kalte künstliche Senkung der amtlichen Werte eintritt. Deshalb frage ich den Herrn Finanzdirektor an, wie die Schatzungsnormen angepasst werden sollen. Wird man sie erhöhen, wird man neue Normen herausgeben? Wenn ja, wird man diese Normen nur nach der Teuerung erhöhen oder wird man sie auch auf eine längere Zeitperiode berechnen, dem wirklichen Marktwert anpassen? Wenn das nämlich nicht der Fall ist, haben wir kein Zutrauen zum Dekret, das an und für sich in Ordnung ist. Dann handhabt eine Schatzungskommission das Dekret nach den aufgestellten Normen nicht so, wie es sein müsste.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, weshalb ich mich kurz fassen kann. Man war von Anfang an der Meinung, dass die amtlichen Werte angepasst werden müssen, weil grundsätzlich jedes Vermögen in jeder Veranlagungsperiode neu festzulegen, neu zu bewerten ist. Das ist beim beweglichen Vermögen so. Die Liegenschaften hatten bis jetzt insofern ein Privileg, als man von Zeit zu Zeit Hauptrevisionen durchführte mit der Möglichkeit von Zwischenrevisionen. Hier hat also der Liegenschaftsbesitzer ein gewisses Privileg gegenüber z. B. dem reinen Wertschriftenbesitzer. In diesem Sinne ist die Anpassung heute sicher fällig. Der Hauptgrund, warum man von einer Plafonierung und von einem Pauschalzuschlag zu den bisherigen amtlichen Werten abgesehen hat, lag darin, dass die amtlichen Werte nicht nur steuerrechtliche Bedeutung haben, sondern auch für unsere Hypothekarkredite einen wesentlichen Faktor darstellen. In diesem Sinne wird das Dekret, wie es jetzt konzipiert ist, seine Aufgabe erfüllen. Wir kommen auch nicht um die Revision herum wegen der Finanzen des Staates und namentlich wegen der Finanzen der Gemeinden.

Man hat nun, wie gesagt wurde, einige Marksteine gesetzt, damit man mit der Erhöhung der amtlichen Werte nicht überbordet. Ich glaube, dass das Dekret diesen Wünschen voll Rechnung trägt. Ich möchte aber davor warnen, dass man noch weitere Marksteine setzt, weil sonst eine individuelle Schätzung der Liegenschaften am Schluss keinen Sinn mehr hat oder weil sich keine Möglichkeiten mehr bieten, individuell wirklich gerechte Schatzungen vorzunehmen.

Das sind die paar Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Die Anfrage von Herrn Grossrat Schädelin habe ich irgendwie überhört. Ich bitte ihn, noch zu mir zu kommen. Im übrigen ersuche ich Sie, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Angenommen.

A. Behörden und Verfahren

§ 2

Staender. In den §§ 2, 3, 4 und 5 ist von diversen kantonalen und kommunalen Schätzern, Experten usw. die Rede. In § 2 heisst es, dass die Finanzdirektion die kantonalen Schätzer wählt. Weiter wird dann bestimmt, dass den Sitzungen der Gemeindeschatzungskommission die kantonalen Schätzer beiwohnen sollen, um dort gewissermassen mitzuhelfen, die festgelegten Richtlinien durchzusetzen. Es wäre nun wünschbar, wenn praktisch in jeder Schatzungskommission, zum mindesten der grösseren Gemeinden, bereits ein kantonaler Schätzer Mitglied wäre, so dass er nicht noch separat zugezogen werden müsste. Mein Wunsch geht dahin, dass man versucht, für die Schatzungskommission Leute zu gewinnen und als kantonale Schätzer auszubilden, damit das Verfahren vereinfacht würde.

Präsident. Wir nehmen diesen Wunsch entgegen.

Angenommen.

§§ 3 bis 5

Angenommen.

§ 6

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In § 6 Absatz 2 ist verdeutlicht, dass Eigentümer und Nutzniesser das Recht haben, das Bewertungsprotokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

Angenommen.

§ 7

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen hat die Kommission festgelegt, dass der Regierungsrat Richtlinien über die Entschädigung der Gemeindeschätzer erlässt um eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen.

Angenommen.

§ 8

Angenommen.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 9 bis 12

Angenommen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 13

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In § 13 ist ausdrücklich aufgeführt, dass zur Landwirtschaft auch der Rebbau gehört, was bisher schon so gehandhabt wurde, hier aber noch verdeutlicht wird.

Angenommen.

§ 14

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Bei diesem Paragraphen wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dass man nicht nur auf 25, sondern auf 30 Jahre gehen sollte, um die Grundlagen des Ertragswertes festzusetzen. Dieser Antrag wurde aus den Gründen, die ich in der Eintretensdebatte genannt habe, mit 4:10 Stimmen verworfen.

Angenommen.

§ 15

Angenommen.

b) Waldungen

§ 16

Angenommen.

c) nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

§§ 17 und 18

Angenommen.

§ 19

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In § 19 – das gleiche gilt für § 20 – hat die Kommission die Frist auf 7 Jahre fixiert und festgelegt, dass das Mittel massgebend ist.

Angenommen.

§ 20

Angenommen.

§ 21

Haltiner. Ich beantrage Ihnen einen neuen Absatz 2 zu § 21, der wie folgt lautet: «Der Zuschlag darf 25 Prozent nicht übersteigen.»

Zur Begründung gestatte ich mir folgende Ausführungen: Sie haben gehört, dass in das Dekret gewisse zusätzliche Sicherungen eingebaut wurden, so in § 6, der dem Grundeigentümer das Recht gibt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Dann wird der Ertragswert bei landwirtschaftlichen Grundstücken im Mittel von 25 Jahren, bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Mittel von 7 Jahren festgelegt.

§ 21 sieht vor, dass grundsätzlich der Ertragswert für die Bewertung von Wohn- und Geschäftshäusern Ausgangslage ist. Er ist praktisch identisch mit dem kapitalisierten Mietwert. Das ist die wichtigste Bewertungsgrundlage. Der Verkehrswert selber wird nicht besonders geschätzt oder gemessen, sondern nach den Vorschriften von § 21 mit Zuschlägen zum Ertragswert ermittelt. Die Zuschläge beziehen sich auf fünf verschiedene Gesichtspunkte. Diese fünf Gesichtspunkte werden je mit einer Note bewertet. Es spielen das Alter des Gebäudes, die Bauart, der Aufbau, die Anordnung, der bauliche Zustand, die Lage und auch die Verkaufsmöglichkeit des Gebäudes eine Rolle. Der Ertragswert selbst ist variabel. Wenn die Miet-

zinse steigen, und damit der Ertrag, wird auch der Ertragswert steigen. Darum kann man bei meinem Antrag nicht von einer «Plafonierung» reden. Die Meinung des Antragsstellers ist, dass diese Zuschläge zum Ertragswert begrenzt sein sollten; sie dürfen nicht ins Uferlose ausarten. Wie wir beim Eintretensvotum gehört haben, bestehen unterschiedliche Wirkungen aus den Schwankungen von Ertrags- und Verkehrswert; das trifft die Einfamilienhäuser besonders stark, in Biel ergeben sich Erhöhungen über 70 Prozent. Wenn man die fünf Zuschläge mit der Maximalnote 5 bewertet, ergibt das 5 × 5 = 25 Prozent auf einem bereinigten Wert, den man als Grundansatz bezeichnet. Er ist in der Regel niedriger als der kapitalisierte Mietwert. Er kann 90, 95 Prozent betragen, bei hervorragenden Objekten ausnahmsweise mehr. Ich bin deshalb der Auffassung, dass man eine Sicherung einbauen sollte, die der Schatzungskommission verbindlich vorschreibt, dass die Zuschläge zum Ertragswert für die Bemessung des Verkehrswertes nicht über 25 Prozent hinausgehen sollten.

Allgemeine Betrachtungen habe ich bereits im Eintretensvotum angestellt. Es geht in erster Linie um den Schutz des Sparers und des Kleineigentümers. Das ist ein Postulat, das aus staatspolitischen Erwägungen Unterstützung verdient. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hofmann (Burgdorf). Der Sprechende hat in der Kommission ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob man nicht in § 21 den Zuschlag prozentual auf 30 Prozent begrenzen könnte. Die Verwaltung hat geltend gemacht, sie sei eventuell einverstanden mit einer Zuschlagsbegrenzung auf 35 Prozent, dass aber doch eine Ungerechtigkeit geschaffen werde, indem es nicht mehr möglich wäre, gewissen Extremfällen Rechnung zu tragen. Man sollte namentlich bei luxuriösen Bauten, bei Villen oder bei Bauten mit grossem Umschwung, einen grösseren Spielraum haben. Man gelangte daher zur Formulierung, wie sie in § 18 niedergelegt ist, wonach der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen darf. Ich möchte nun zum Antrag von Herrn Haltiner einen Zusatzantrag einreichen, damit auch die Extremfälle gerecht bewertet werden können. Dieser Zusatzantrag lautet: «Der Zuschlag darf 25 Prozent nicht übersteigen, soweit nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.» Mit meinem Zusatz entsteht natürlich wieder die Ermessensfrage, was ausserordentliche Verhältnisse sind. Es würde aber in den Bereich der kantonalen Schatzungskommission fallen, wie man das interpretieren müsste. Immerhin wäre es möglich, auf dieser prozentualen Zuschlagsbegrenzung durch meinen Nachsatz eine gerechtere Festsetzung der amtlichen Werte zu erreichen.

Horst. In der Eintretensdebatte wurde von verschiedenen Votanten geäussert, das vorliegende Dekret sei ein Kompromiss, ein Verständigungswerk, aus dem man keine Steine herausbrechen und zu dem man keine Abänderungsanträge stellen sollte. Nun haben wir einen solchen Abänderungsantrag in Artikel 21. Wenn man hier etwas abändert, so wird das Folgen bei andern Artikeln haben. Ich denke an Artikel 24, an die Übergangszone. Wir haben die Fassung eingehend studiert und überlegt, was für Auswirkungen sie für die Landwirtschaft hat. Es war nicht leicht, dem Dekret zuzustimmen. Wir haben schlussendlich zugestimmt, weil es, wie gesagt, ein Verständigungswerk, ein Kompromiss ist. Sollte aber hier eine Limitierung hereingebracht werden, so muss auch bei Artikel 24 eine Änderung erfolgen. Rechnen Sie aus, was für eine Steigerung es in der Steuerveranlagung geben kann, wenn ein Grundstück vor ein paar Jahren vielleicht noch 1 oder 2 Franken wert war und jetzt in die Bauzone kommt. Die Steigerung wird wesentlich höher als 25, 35 oder 50 Prozent sein. Wenn hier in Artikel 21 eine Änderung vorgenommen werden sollte, käme ich in Artikel 24 mit einem ähnlichen Antrag. Sie wissen, wie es beim Steuergesetz getönt hat. Man hat gesagt, man möchte die Leute in der Übergangszone steuerlich so belasten, dass sie es vorziehen, die Übergangszone zu verlassen, d. h. den Betrieb aufzugeben. Nach der heutigen Fassung werden die Leute noch sehr stark belastet. Herr Haltiner hat erklärt, dass der Ertragswert massgebend sein sollte, aber wenn wir Artikel 24 so durchlassen, wie er vorliegt, ist der Ertragswert bei weitem nicht mehr tragbar. Ich betone noch einmal: Wenn man in § 21 zu einer andern Lösung kommen sollte, müsste man auch in Artikel 24 zu einer analogen Lösung gelangen.

Fankhauser (Trachselwald). Wir von der Landwirtschaft sind über den Antrag von Herrn Grossrat Haltiner erstaunt. Nachdem die Plafonierungsanträge, die von unserer Seite kamen, abgelehnt worden sind, und nachher in der Kommission ein Kompromiss gefunden wurde, glaubten wir, man sollte dem Gemeinschaftswerk so zustimmen können, wie es hier vorliegt, obschon wir von der Landwirtschaft aus gar keine Freude an der Sache empfinden, weil wir ausserordentliche Bedenken haben, dass dadurch die Verschuldung in der Landwirtschaft wieder gefördert wird. Sollte der Antrag Haltiner angenommen werden, werden wir auf unsere Anträge, die von der Landwirtschaft aus gestellt, aber abgelehnt wurden, zurückkommen. Wenn man ein Gemeinschaftswerk schaffen will, geht es nicht an, plötzlich wieder einen Stein herauszunehmen und eine gewisse Kategorie anders zu behandeln. Entweder behandeln wir alle gleich oder dann ist eine Ablehnung am Platze. Ich bitte Sie, den Antrag Haltiner abzulehnen, ansonst die Landwirtschaft auf ihre seinerzeit gestellten Anträge zurückkommt.

Friedli. Es ist ja nett, wenn man von einem Gemeinschaftswerk spricht. Da aber im Grossen Rat noch nicht darüber gesprochen wurde, kann man über die einzelnen Bestimmungen in der Tat diskutieren.

Der Herr Kommissionspräsident hat in prächtiger Art und Weise darauf hingewiesen, wie es speziell mit der Belastung der Einfamilienhäuser steht. Er hat das sachlich getan und erklärt, dass die Einfamilienhäuser bis zu 70 Prozent heraufgesetzt werden können. Er hat aber dargelegt, dass der Durchschnitt im gesamten 30 Prozent betrage. Nun hat Herr Kollege Haltiner in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht,

dass nachgewiesenermassen die Streuung da ist, dass ein viel höherer Prozentsatz in Frage kommt als 30 Prozent. Der Sprechende hat bei der Steuergesetzgebung darauf hingewiesen, dass man, wenn man die Liegenschaftsschätzungen unter Umständen zu scharf vornehmen sollte, für den Rentner alles wieder obsolet machen würde, speziell in bezug auf das Entgegenkommen bei der Vermögenssteuerbelastung. Der Herr Kommissionspräsident hat erwähnt, dass wenn ein Einfamilienhaus heute auf Fr. 60 000.— geschätzt wird und ein Zuschlag von 30 Prozent dazu kommt, dies eine bescheidene Belastung von Fr. 11.— ausmache. Es ist aber gegenüber heute eine Mehrbelastung. Übrigens hat noch niemand gesagt, dass dies der einfache Steueransatz ist. Je nach dem Kantons- und Gemeindeansatz wird multipliziert. Ein Einfamilienhaus von Fr. 60 000.— stellt ein kleines Beispiel dar. Zeigen Sie mir jemanden, der heute noch für Fr. 60 000.— ein anständiges Haus bauen kann, das den sozialpolitischen Bedürfnissen entspricht. Es stellt sich bloss die Frage, woher der Staat das Geld nimmt, denn auch das ist eine sozial- und staatspolitische Angelegenheit. Es handelt sich um Zehntausende von Hauseigentümern in kleineren Verhältnissen, die man mit dem Steuergesetz gesamthaft mehr als bisher belastet, mit andern Worten: Den Leuten wird mehr oder weniger alles wieder weggenommen, was man ihnen gibt und entlastet auf andern Sektoren. Es ist sicher vernünftig – die Vermögensbewertung setzt sich aus zwei Faktoren zusammen –, wenn man den einen Faktor mit der Ergänzung von Herrn Dr. Hofmann ins Gesetz aufnimmt. Es kann doch nicht richtig sein, Zehntausende von alten Leuten, Rentnern und Sparern mehr zu besteuern, als es bisher der Fall gewesen ist. Es handelt sich doch gerade um Kreise, die im Interesse des Staates gespart haben, um Leute, die nichts mehr überwälzen können, bei denen man sich fragen muss, woher sie überhaupt das Geld zum Unterhalt des Objektes hernehmen sollen. Der Gedanke von Herrn Haltiner, eine kleine Einschränkung vorzuschreiben, ist richtig; der Zusatzantrag von Herrn Dr. Hofmann stört mich nicht. Durch diese Anträge würden Ungerechtigkeiten ausgeschaltet. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Haltiner eventuell mit dem Zusatzantrag von Herrn Dr. Hofmann zuzustimmen.

Tschannen. Ich ersuche Sie, beide Anträge abzulehnen. Sie haben von bäuerlicher Seite gehört, mit welcher Mühe dieses Verständigungswerk zustande gekommen ist. Selbstverständlich ist es eine Plafonierung, wenn man 25 % festsetzt. Es bedeutet eine Spitzfindigkeit, wenn man erklärt, dies sei keine Plafonierung. Wenn es dem einen recht ist, in § 21 etwas zu ändern, so ist es dem andern billig, in § 24 ein Gleiches zu tun. Mit der vorliegenden Formulierung und mit den Marksteinen, die im Text gesetzt sind, ist das Ausmass bestimmt. Wir wollen aber nicht die Extremfälle, die mit dem Wachsen der Städte und ihren Agglomerationsgemeinden auftreten können, künstlich begünstigen. Es geht darum, eine einigermassen vernünftige steuerliche Gleichstellung zwischen dem Sparheft-, dem Wertschriften- und dem Hausbesitzer herbeizuführen. Der eine versteuert den Nominalwert auf dem Sparheft, auf der Aktie usw., der andere den amtlichen Wert. Kein Mensch hat bis jetzt nachgewiesen, dass der amtliche Wert höher sei als der Verkaufswert des Hauses. Ich warte immer noch auf den Mann, der das nachweisen könnte. Nun bringen wir, der Geldentwertung folgend, eine gewisse Angleichung her. Wenn die beiden Anträge angenommen werden, bringen wir das ganze Gebäude wieder ins Wanken. Wir wollen eines nicht vergessen: Wir haben die Bemessungsdauer bei der Landwirtschaft um 5 Jahre, nämlich von 30 auf 25 Jahre verkürzt, sonst aber von 5 auf 7 Jahre verlängert. Das Verhältnis ist jetzt etwas anders. Es ist nur 1:3; vorher war es 1:5. Wir wollen die Verständigung, die wir in Spiez gefunden haben, anerkennen. Ich bitte Sie, die Anträge Haltiner und Hofmann abzulehnen und den Text zu belassen, wie er vorliegt.

Haltiner. Ich bin Herrn Kollege Dr. Hofmann sehr dankbar für seine Ergänzung. Ich muss noch einmal betonen: Wenn man Zuschläge auf dem Ertragswert begrenzen will, so ist das wie erwähnt keine Plafonierung im Sinne des ursprünglichen Gedankens von Kollege Fritz Berger. Man darf nicht x-beliebige Prozente höher gehen als 1957. Das möchte ich auch gegenüber Herrn Horst ausdrücklich festhalten, damit keine Verwirrung entsteht. Nur die Zuschläge möchten wir begrenzen. Die Begrenzung setzt natürlich voraus, dass man einen gewissen Spielraum hat für besondere, aussergewöhnliche Verhältnisse, die zwar noch nicht genannt worden sind, die wir aber als gegeben annehmen wollen, wenn sie die Finanzdirektion geltend macht. Ich bin gerne bereit, dem Zusatzantrag von Kollege Dr. Hofmann zuzustimmen. Der neue Absatz 2 lautet dann: «Der Zuschlag darf 25 % nicht übersteigen, soweit nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen».

Noch ein Wort an Kollege Alfred Fankhauser. Er war in Spiez an der Kommissionssitzung nicht dabei, hat aber gewisse Drohungen ausgestossen, als er erklärte, es handle sich um ein unverrückbares Verständigungswerk, aus dem man keinen Stein herausnehmen könne. Es gibt ein französisches Sprichwort: Il n'y a que les imbéciles, qui ne changent jamais d'idées. In § 18 Abs.2 heisst es, dass der amtliche Wert das Mittel zwischen Ertrags- und Verkehrswert nicht überschreiten darf. Es ist nicht gesagt, welches Mittel gilt. Ist es ein arithmetisches, ein gewogenes, ein einfaches Mittel? Darüber könnten Fachleute streiten. Das Mittel nach § 18 Absatz 2 bietet daher zu wenig Sicherung gegenüber der geradezu brutalen Erhöhung der Grundeigentümerwerte, die erstes Opfer des Fiskus sind. Aus dem ersten Vortrag zum Dekret haben wir einen Hinweis auf die vermuteten Gesamtwerte. Sie belaufen sich im Kanton Bern auf rund 13 Milliarden Franken. Die Landwirtschaft soll einmal ausrechnen, was sie für den Kanton Bern an Steuereinnahmen beiträgt. Wir haben nach der Rechnung 1963 gegenwärtig ein Aufkommen an direkten Steuern von 290 Millionen Franken. Das sind 58 Millionen mehr, als nach der Rechnung 1962 und wesentlich mehr als für das laufende Jahr budgetiert sind, nämlich 256 Millionen. Wenn man das ganze

Substrat des neuen Steuergesetzes berücksichtigt, also den Verlust von 40 Millionen, eingerechnet die Revision der Sozialzulagen gestützt auf die Abstimmung Ende 1962, und eingerechnet den Wegfall der Stempelsteuer, so bedeutet das einen ganz wesentlichen Ausfall, aber schon allein die Einnahmen des Jahres 1963 überkompensieren den Ausfall von 40 Millionen um 12 Millionen Franken. Wenn Sie das alles berücksichtigen und dann fragen, woher die Steuern kommen, so ist zu betonen, dass fast die Hälfte der amtlichen Werte aus den Städten Bern, Biel, Thun und ihren Agglomerationen stammen. Man darf da sicher eine bescheidene Rücksicht erwarten, und diese Rücksicht besteht darin, dass man nicht von einem Durchschnitt der Erhöhung der amtlichen Werte von 30 % sprechen soll, wenn man effektiv auf 70 und mehr Prozent kommt.

Noch etwas: Wir werden im Laufe von 10 Jahren zwei Höherbewertungen haben. Wenn wir im Durchschnitt bei den Städten 23 bis 25 Prozent annehmen und noch einmal 40 oder 50 Prozent aufstocken, dann erhalten wir eine Erhöhung von 80, 90 und mehr Prozent. Gehen Sie noch weiter hinauf, so kommen Sie in einem Zeitraum von rund 10 Jahren (1957 bis 1967) auf den Erhöhungsindex 200. Bei dieser Sachlage soll niemand erklären, die sogenannten «versteckten Werte» seien nicht einigermassen erfasst. Spekulationswerte wird man nie ausreichend erfassen, da das Land innert ganz kurzer Zeit um 100 bis 200 Prozent im Werte steigt. Für solche Fälle haben wir nun den Zusatzantrag von Kollege Dr. Hofmann. Die Regel wäre 25 Prozent, vorbehalten ausserordentliche Verhältnisse. In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zum Antrag ergänzt um den Zusatz des Kollegen Dr. Hofmann.

Von Wattenwyl. Es ist wiederholt der Ausdruck gefallen, die amtlichen Werte müssten massvoll sein. Wir haben in der letzten Session alle etwas unter dem Eindruck gelebt, dass das Mass, wie es gewisse Erhebungen gezeigt haben, überschritten wird. Die Kommission hat – ich mache ihr da mein Kompliment – Marksteine gesetzt, die darauf gerichtet sind, dass man massvoll bleibt. Bei den Vorlagen, die die Steuern betreffen, kommen den Beratungen in der grossrätlichen Kommission ganz besondere Bedeutung zu. Es entsteht immer eine schwierige Lage, wenn aus einem Verständigungswerk in der Kommission nachher im Plenum des Rates Steine herausgebrochen werden. Wenn man dem Antrag Haltiner/Hofmann, der die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke betrifft, zustimmt, muss man im gleichen Atemzug auch eine Furche für die landwirtschaftlichen Grundstücke fahren. Man kann in Steuersachen Verständigungen nur zustandebringen, wenn die Mehrheit die Minderheit nicht überfährt. Ich könnte Herrn Haltiner sagen: Je change d'idée pour ne pas être un imbécile (Heiterkeit). Wenn wir beim nichtlandwirtschaftlichen Besitz im Sinne des Antrages Haltiner/Hofmann eine gewisse Begrenzung, ein gewisses Mass beschliessen würden, sollte auch auf landwirtschaftlicher Seite ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Herr Dr. Achermann hat mit Recht betont: Es ist eine Irreführung des Steuerzahlers, wenn man von einem Durchschnitt von 30 Prozent spricht und nachher einen Streukegel hat, der bis 70 Prozent hinaufgeht. Dann hat es keinen Sinn, von einem Durchschnitt zu reden. Wir haben nur einen Durchschnitt von 30 Prozent, wenn man zwischen 25 bis 35 Prozent rechnet. Wenn der Streukegel grösser wird, ist das eine willkürliche Durchschnittsrechnung. Nehmen wir an, es hat einer alle seine Ersparnisse aufgewendet, um zu einem Haus, zu einem Einfamilienhaus, zu kommen. Nun meint er, das sei für sein Leben die fiskalische Basis zu dem und dem amtlichen Wert. Sein Einkommen steigt nicht mehr, aber die Geldentwertung ist da, und wegen dieser Geldentwertung werden die Liegenschaften höher gehandelt. Der Ertrag ist aber dort, wo die Mietzinskontrolle besteht, vielleicht noch gleich hoch. Es ist ähnlich, wie bei den Wertschriften, die einer gekauft hat, sagen wir Aktien, die plötzlich wegen ihres Marktwertes eine Überbewertung erfahren. Wir kennen Beispiele, wo der Ertrag einer Aktie nicht mehr ausreichte, um die Steuer davon zu zahlen. Es gibt auch andere Beispiele, die in der Botschaft genannt worden sind. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man gegenteilige Beispiele anführen kann. Darum muss man nach einer Mittellösung trachten. Ich glaube, der Antrag Haltiner/Hofmann ist durchaus tragbar. Ich werde dafür stimmen, bin aber der Auffassung, dass nachher auf dem landwirtschaftlichen Sektor auch etwas geschehen muss.

Schilling. Es ist selbstverständlich einfacher, für Steuererleichterungen als für das Gegenteil zu sprechen. Wenn Herr Haltiner nicht von Plafonierung, sondern von Prozenten spricht, so weiss ich nicht, ob der Unterschied nicht auch wieder eine Frage der Auslegung und des Masses ist. Selbstverständlich hat der Antrag Haltiner etwas für sich, aber mindestens auch etwas gegen sich. Herr Haltiner möchte in § 21 den Zuschlag zum Ertragswert auf 25 Prozent begrenzen. Damit wird aber für eine bestimmte Gruppe ein Vorteil gegenüber allen andern gesucht. Wir haben das Echo bereits gehört. Die Anmeldungen von seiten der Landwirtschaft sind da, und zwar mit Recht. Man nimmt plötzlich etwas heraus, das auf anderen Positionen (Landwirtschaft, Übergangszone) wieder Änderungen nach sich zieht. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, mit dem Antrag Haltiner gleichsam einen Rattenschwanz von andern Anträgen im Dekret auszulösen. Der Antrag Haltiner führt offensichtlich zu Unterbewertungen. Wir dürfen das auch sagen. Will das der Einzelne? Das ist gar nicht so sicher. Warum? Er gerät in Komplikationen mit dem Hypothekargeschäft. Je niedriger der amtliche Wert, um so niedriger die erste Hypothek oder um so höher der Hypothekarzins. Wenn die Schatzung und die Steuer etwas höher sind, erhält man eine höhere erste Hypothek, d. h. eine Belehnung des Grundstückes mit billigerem Geld. Wir wollen nicht vergessen, dass man beim Vermögen mit Promillen rechnet, beim Hypothekarzins aber mit Prozenten. Es liegt nicht im Interesse des Hausbesitzers, wenn eine Unterbewertung erfolgen sollte. Der Antrag Haltiner kann also zu einer Unterbewertung führen, die heute einfach nicht mehr am Platze ist. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Haltiner abzulehnen. Er scheint mir überflüssig zu sein. Wir haben das Mass in den verschiedenen

Positionen abgewogen. Ich empfinde es nicht als gerecht, das ganze Gefüge durch einen solchen Vorstoss ins Wanken zu bringen. Denken Sie auch an die finanzschwachen Gemeinden. Jeder Abbau geht auf Kosten dieser finanzschwachen Gemeinden. Das geht zu weit. Einmal muss man aufhören. Ich beantrage also, den Antrag Haltiner abzulehnen.

Mischler. Ich habe die Ehre gehabt, der Kommission anzugehören. Jedes Kommissionsmitglied wird bestätigen müssen, dass man versucht hat, sich auf etwas zu einigen, das nachher wirklich mit Überzeugung im Rate vertreten werden darf. Wenn der Antrag, den Herr Haltiner gestellt hat, von einem Ratsmitglied gekommen wäre, das nicht der Kommission angehörte, dann hätte ich das an und für sich noch begriffen. Herr Kollege Haltiner weiss aber ganz genau, mit welcher Sachlichkeit und Gründlichkeit man darnach getrachtet hat, etwas herauszukristallisieren, zu dem man nach meinem Dafürhalten mit Überzeugung stehen darf. Ich bin zufälligerweise auch Einfamilienhausbesitzer. Ich erkläre vor dem gesamten Grossen Rat: Es ist wahrscheinlich das Gescheiteste, was ich jemals getan habe, dieses Haus zu erwerben. Ich gehöre mit zu den Privilegierten, die ein solches Einfamilienhaus haben. Auf der andern Seite bin ich auch Gewerkschaftssekretär. Als solcher habe ich mich täglich mit den Problemen der kleinen Leute zu befassen. Wenn man wieder mit Kleinsparern kommt und mit den Arbeitern, die ein Häuschen besitzen, dann muss ich doch betonen: Wir haben noch andere Leute aus der Arbeiterschaft zu vertreten. Die alten Leute wurden von Herrn Friedli erwähnt. Ich hatte in der letzten Zeit in der Stadt Bern 3 oder 4 Fälle gehabt, mit denen ich mich auseinandersetzen musste, um zu sehen, was man machen könnte. Es handelte sich um Leute, die ausgerechnet im pensionsberechtigten Alter das Pech hatten, die Wohnung wechseln zu müssen. Da entstehen andere Probleme, als die, welche wir hier diskutieren. Ich will nicht irgendwie der Landwirtschaft den Bart streichen; aber es hat mich ausserordentlich gefreut, dass die Vertreter der Landwirtschaft erklärt haben: Wir stehen zu dem, was hier geboren worden ist, sofern nicht an der Sache herumgeflickt wird. Ich weiss das um so mehr zu schätzen, als ich mich an die Auseinandersetzungen in Spiez zurückerinnere. Wir haben hier einen ganz vernünftigen Kompromiss zustandegebracht, an dem man nicht rütteln sollte. Ich habe einfach einige Bedenken. Ich möchte einmal mehr an das erinnern, was hier im Rate schon manchmal gesagt wurde. Es geht schlussendlich auch noch um die Frage der Gerechtigkeit; es ist aber nicht mehr gerecht, wenn man die Begrenzung nach dem Antrag Haltiner vornehmen will. Es ist auch nicht gerecht, wenn man dem Kompromiss, wie er von Herrn Hofmann vorgeschlagen wird, zustimmt. Auf Grund dieser Überlegungen ist es vernünftig, wenn wir die beiden Anträge ablehnen und dem zustimmen, was im Dekret vorgeschlagen wird.

Schorer. Es ist absolut zulässig, es ist sogar eine gewisse Pflicht, dass man das, was man in der Kommission verfochten oder zu genehmigen geholfen hat, überprüft. Wir wollen uns nicht lange dabei aufhalten, ob die Ergänzungen, die man vornehmen will, von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern der Kommission stammen. Mich verwundert an der langen Diskussion, dass man den Antrag als solchen bekämpft. Ich hätte eher erwartet, dass man darüber diskutiert, ob die 25 Prozent am Platze sind, ob man höher oder tiefer gehen sollte. Darüber hat niemand gesprochen. Ich frage auch: Welches sind die Auswirkungen, wenn man dem Antrag zustimmt? Sozusagen keine nach dem, was man von den Vertretern der Steuerverwaltung, die die Weisungen und Anleitungen für die Schatzungskommission gibt, gehört hat. Man hat uns nämlich die alte Tabelle gegeben und betrachtet die 5 × 5 Punkte als Maximum dessen, was man auf dem Grundwert dazuschlägt. Nun haben wir diesmal die Aufgabe übernommen, das Ausmass der Neubewertung festzulegen. Wir nahmen in § 18 den Absatz 2 auf und erklärten, oberstes Mass soll das Mittel zwischen Ertrags- und Verkehrswert sein. Wenn wir sagen: Für ein Wohn- und Geschäftshaus gelte der Ertragswert, mit Abzug oder Zuschlag, so stellt sich die Frage: Sind wir hier präzis genug? Legen wir da ein Ausmass fest? Mit dem Ausmass wollen wir sicher die obere Grenze festlegen. Es bestand nicht die Meinung vorzuschreiben, wieviel man abziehen dürfe, aus der Überlegung, der Verkehrswert liege unter dem Ertragswert. Wir wollen die Grenze festlegen, wie weit wir über den Ertragswert hinausgehen können, weil der Verkehrswert darüber liegt. Wir haben eigentlich überall – ausgenommen in diesem § 21 – das Ausmass festgelegt. Der Ertragswert ist ein Ausmass; auch der Verkehrswert ist ein Ausmass. Dann haben wir in einzelnen Paragraphen für die amtliche Schätzung 60, 40, 10 Prozent vom Verkehrswert vorgesehen. Auch wenn wir in den nächsten zwei Paragraphen dem Zustandswert mit einem Abzug Rechnung tragen, so möchte ich doch sagen: Die obere Grenze ist hier absolut festgenagelt, nämlich mit dem Zustandswert, im andern Fall mit dem Verkehrswert. In § 21 haben wir den einzigen Fall mit einem Zuschlag. Unsere Vorschrift lautet: Massgebend ist der Ertragswert. Nachher heisst es: Man kann dem Verkehrswert Rechnung tragen mit einem Abzug oder einem Zuschlag. Was heisst Zuschlag? Bei einem Zuschlag kann es sich sicher nicht um den ganzen Betrag handeln. Der Zuschlag zu einem Betrag ist kleiner als der Betrag selber, sonst könnte man nicht mehr von einem Zuschlag sprechen. Darum geht es. Ich glaube, es ist richtig, wenn man auf die 25 Prozent geht, weil man früher, als das Ausmass nicht im Dekret festgenagelt sein sollte, von der Verwaltung aus auf die 25 Prozent, die 5 × 5 Punkte, gekommen ist. Ich hätte eher erwartet, dass man noch etwas über 25 Prozent hinaus gegangen wäre, weil man vom Grundwert für die Festlegung des Ertragswertes je nach dem noch einen Abzug macht, und dann wird der prozentuale Zuschlag vom vollen Grundwert aus berechnet. Wenn wir die Aufgabe haben, das Ausmass festzulegen, sollten wir die obere Grenze dieses Zuschlages irgendwie umschreiben. Dem entspricht der Antrag Haltiner/Hofmann.

Fankhauser (Trachselwald). Die Ausführungen von Herrn Haltiner können von seiten der Landwirtschaft nicht ganz unwidersprochen bleiben. Die Landwirtschaft hat der Lösung zugestimmt, ohne an der ganzen Sache Freude zu haben. Es geht nicht darum, dass wir es den Privathausbesitzern nicht gönnen würden, wenn man den amtlichen Wert tiefer ansetzen würde, als es im Dekret vorgesehen ist. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die Bewertung der Landwirtschaft und insbesondere des Waldes nur durch das Versprechen von seiten der Finanzdirektion einigermassen annehmbar gemacht werden konnte, dass man bei der Bewertung der abgelegenen Gebiete ausserordentlich vorsichtig sein werde. In unseren «Krachen» gilt kein amtlicher Wert mehr, weil dort keine Existenz mehr möglich ist. Dass der Nutzen in unseren Bergwäldern nicht gross ist, dürfte im jetzigen Moment jedem klar sein. Die Aufwendungen werden immer grösser, und die Holzer verlangen mit Recht eine bessere Entschädigung für ihre Arbeit. Man muss sich nur überlegen, wie in den letzten zwei Jahren der Reinertrag des Waldes im Voralpengebiet zurückgegangen ist. Wir haben gesagt: Wenn wir die Gewähr haben, dass in diesen Gebieten die Werte tatsächlich nicht zu hoch hinaufgehen, wenn wir also Vertrauen in die Schatzungskommission haben können, stimmen wir zu. Es ist aber allerhand, wenn man der Landwirtschaft vorwerfen will, sie zahle nur einen kleinen Prozentsatz der Steuern. Wir Landwirte würden gerne mehr Steuern bezahlen, aber Sie müssen dafür sorgen, dass wir entsprechende Preise bekommen. Wenn man die Preise nicht hat, kann man nicht Steuern zahlen. Einem aber durch die Blume zu sagen, ihr, die ihr nicht mehr Steuern bezahlt, ihr solltet nicht soviel zur Sache sagen, müssen wir zurückweisen. Herr Haltiner war von Anfang an der Krippe bei der Revision des Steuergesetzes, so dass man schliesslich sagen muss: «L'appétit vient en mangeant».

Schaffroth. Ich möchte doch im Anschluss an das Votum von Herrn Mischler für Kollege Haltiner festhalten, dass er schon in Spiez, wenigstens der Idee nach, einen entsprechenden Antrag für die Privilegierung von Einfamilienhausbesitzern gestellt hat und unterlegen ist. Er kommt nun mit einem neuen Antrag, der anders formuliert ist, materiell auch etwas anders aussieht, aber der Idee nach doch dem Antrag entspricht, den er in Spiez gestellt hat. Dazu hat er das Recht. Ich muss jedoch erklären, dass ich dem Antrag von Kollege Haltiner in Spiez nicht zustimmen konnte. Ich kann seinem jetzigen Antrag wiederum nicht zustimmen, und zwar aus der Überlegung, dass wir eine Privilegierung für eine bestimmte Kategorie schaffen, die mir, obwohl ich leider nicht Einfamilienhausbesitzer bin, an sich sympathisch ist; aber in dieser Kategorie von Hausbesitzern gibt es solche, die diese Privilegierung einfach nicht verdienen, jene nämlich, die vielleicht in Muri oder Leubringen eine Villa im Werte von einer halben oder einer ganzen Million besitzen und dazu noch am Genfersee oder in St. Moritz ein Weekendhaus haben. Der Kategorie, die Herr Haltiner anvisiert hat, könnte ohne weiteres das Privileg zugebilligt werden, denn den ideellen Gehalt des Besitzes eines Einfamilienhauses kann man sicher richtig einschätzen. Soziologisch gesehen ist das Wohnen in einem Einfamlienhaus das menschlichste Wohnen. Nachdem wir aber das Verständigungswerk geschaffen haben, und nachdem auch anerkannt wird, dass die Erklärungen der Vertreter hier in der Mitte heute etwas anders getönt haben als das Pressecommuniqué über ihre Fraktionssitzung in der letzten Woche, bin ich überzeugt, dass der Markstein, den Herr Haltiner versetzen will, nicht versetzt werden sollte, damit nicht andere Marksteine ebenfalls versetzt werden und so das Gebäude ins Wanken kommt.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich bin leider nicht in der Lage, meine Meinung zu ändern. Zu welcher Kategorie Sie mich zählen wollen überlasse ich Ihnen. Ich bin auch nicht in der Lage die französischen Sprichwörter weiter zu führen. Ich möchte damit nur unterstreichen, dass ein obligatorischer Französischunterricht im Primarschulgesetz noch nötig ist (Heiterkeit).

Eine Vorbemerkung grundsätzlicher Art. Ich persönlich würde es ausserordentlich bedauern, wenn aus diesem Detailpunkt, der ein wichtiger Punkt ist, ein Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft konstruiert würde. Als Kommissionspräsident möchte ich doch festhalten, dass dort, wo die Landwirtschaft eine gewisse Vorzugsstellung hat, sie diese Vorzugsstellung nach der Struktur der Verhältnisse eben haben muss. Daran wollen wir in keiner Weise rütteln.

Herr Haltiner wollte vor allem die Einfamilienhausbesitzer irgendwie schützen und abgrenzen. Er hat schon in der Kommission einen Antrag gestellt, der lautete: «Bei Einfamilien- und Siedlungshäusern ist auf die Ertragsverhältnisse vom Boden und Gebäude in der Weise abzustellen, dass 10 Aren des zum Grundstück gehörenden Landes mit der Hälfte und das Gebäude mit einem angemessenen Abzug vom errechneten amtlichen Wert angerechnet werden kann». Wir haben in der Kommission festgestellt, dass das nach unserer Konzeption rechtlich nicht möglich ist. Herr Haltiner hat darauf hingewiesen, dass der Kanton Basel-Land eine ähnliche Lösung hat. Der Kanton Basel-Land schreibt vor: «Als Steuerwert von Einfamilienhäusern, die vom Eigentümer selbst bewohnt werden, gelten 80 Prozent des nach den ordentlichen Vorschriften errechneten Steuerwertes. Bei Mehrfamilienhäusern, in denen auch der Eigentümer wohnt, gelten als Steuerwert 90 Prozent.» Eine solche Bestimmung einzuführen, mit der sich eigentlich diese Kategorie selber getroffen hätte, war nicht möglich, weil unser Gesetz einfach eine generelle Lösung vorschreibt für die Kategorie von nichtlandwirtschaftlichen Grundstückinhabern. Mit einer solchen Lösung, d. h. mit der Vorschrift eines angemessenen amtlichen Wertes, so sympathisch einige Herren der Kommission diese Lösung gefunden haben, trifft man gewisse Leute, die man treffen will, nicht. Herr Schaffroth hatte die Freundlichkeit, auf diese Fälle hinzuweisen. Es sind jene Leute, die heute von der Hochkonjunktur profitieren und grosse Villen bauen und mit diesen neuen Häusern in einen sehr hohen amtlichen Wert hineinkommen. Die Kommission hat gefunden, man wolle diese Fälle nicht privilegie-

ren. Herr Haltiner hat dann seinen Antrag zurückgezogen, weil er einsehen musste, dass er nicht durchgeht.

Nun bringt er seine Idee in Form eines allgemeinen Antrages, d. h. in einer Begrenzung des Zuschlages, der zum Ertragswert festgelegt wird, auf 25 Prozent. Ich danke Herrn Haltiner insofern, als er das Problem noch einmal zur Diskussion gestellt hat. Mir liegt nämlich daran, dass der Grosse Rat in voller Kenntnis der Sachlage über die ganze Angelegenheit diskutieren und entscheiden kann.

Nun hat Herr Dr. Schorer darauf hingewiesen, er sei eigentlich erstaunt, dass man über den Grundsatz und nicht über die Prozentzahl diskutiere. Da liegt der Hase im Pfeffer. Mit den Prozentsätzen ist man aber wie der Esel am Berg. Wenn wir einen solchen Prozentsatz in der Kommission gefunden hätten, wäre er sicher aufgenommen worden. Es ist doch so, dass der Prozentsatz einfach irgendwo fixiert wird und mit den andern Bestimmungen nicht mehr im Einklang steht. Es ist z. B., wenn man jetzt 25 Prozent nimmt, sehr fraglich, ob man nachher in der Übergangszone noch 60 Prozent festlegen kann. Wir sind aber nicht ohne jede Grenze geblieben. Herr Dr. Hofmann hat schon in der Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt. Er hatte damals schon die Idee von Herrn Haltiner und sie auch in der Kommission zur Diskussion gestellt; aber er musste einsehen, dass man damit nicht durchkommt. Dann haben wir § 18 Absatz 2 eingeführt, wo es heisst: «Unter Vorbehalt der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen darf der amtliche Wert das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert nicht übersteigen.» Ich habe an einem extremen Beispiel ausgerechnet, wie die Sache aussieht. Wenn Sie ein Einfamilienhaus von Fr. 60 000.— nehmen und dazu 70 Prozent = Fr. 42 000.— rechnen. so kommen Sie auf Fr. 102 000.—. Zieht man das Mittel, so kommt man unter Umständen an die Grenze von 60 Prozent, was dem entspricht, was wir in § 24 festlegen. Es ist also für mich als Kommissionspräsident nicht mehr möglich, diesen Antrag anzunehmen, so sympathisch es gewesen wäre, wenn wir hier noch einen Markstein hätten setzen können.

Noch etwas: Es ist ein Missverständnis, wenn man sagt, es stimme mit § 24 nicht mehr überein, wenn man hier einen Prozentsatz hereinnehme. Auch in § 24 ist die Grundlage der Ertragswert, und der Zuschlag wird genau prozentual fixiert. Genau das möchte Herr Haltiner bei § 21 auch hineinnehmen. Aber während bei § 24 eine gewisse Richtlinie vorhanden ist, sind die Verhältnisse bei § 21 allzu verschieden. Wenn man aber schematisiert, kommt man zu Ungerechtigkeiten. Ich muss daher von der Kommission aus den Antrag ablehnen. Das Problem mit den älteren Leuten, die noch Einfamilienhäuser besitzen, bleibt natürlich irgendwie bestehen; aber es ist insofern gemildert, als man darauf hinweisen darf, dass die Sozialabzüge für die älteren Leute der unteren Einkommenskategorien kräftig gesenkt wurden, so dass man summa summarum annehmen darf, dass die Steuerrechnung am Schlusse ein Minus ergibt, d. h. kleiner ist, als bisher. Leider kann ich nicht mit Beispielen aufwarten; aber ich glaube annehmen zu dürfen, dass es bei dieser Kategorie, die es notwendig hat, so ist, wie ich dargelegt habe. Ich bitte Sie, dem § 21 in der Fassung zuzustimmen, wie sie vorliegt.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag Haltiner/Hofmann abzulehnen und der Fassung von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen. Ich will nur auf zwei bis drei Punkte hinweisen. Die Kommission und die Regierung haben sich Mühe gegeben, die amtlichen Werte durch verschiedene Massnahmen zu normalisieren, damit sie massvoll bleiben. Einmal haben wir in § 18 Absatz 2 das Mittel von Ertragswert und Verkehrswert aufgenommen; dieses Mittel soll nicht überschritten werden. Sehr stark normalisiert haben wir auch durch § 20. Es ist etwas Neues, dass man mehrere Grundlagejahre genommen hat. Wir wollten 5 Jahre festlegen; die Kommission erhöhte auf 7 Jahre. Das ist, wie gesagt, eine weitere Normalisierung der amtlichen Werte. Etwas ganz Neues ist § 21. Bei der früheren amtlichen Bewertung ging man nicht nur vom Ertragswert aus, sondern vom Ertrags- und Verkehrswert und suchte einen Mittelwert. Heute setzt man den amtlichen Wert, gestützt auf effektive oder normalisierte Mietzinse, über den Grundsatz fest. Dem Verkehrswert wird höchstens durch verschiedene Komponenten zum Ertragswert Rechnung getragen. Der Verkehrswert kommt lediglich indirekt in Frage. Nun müssen wir sagen, dass der Zuschlag, den Herr Grossrat Haltiner vorschlägt, nämlich ein Maximum von 25 Prozent, äusserst bescheiden ist. 3/4 sämtlicher Liegenschaften werden nach § 21 innerhalb eines Zuschlages von 15 bis 25 Prozent liegen. Den anderen Viertel betreffen die ausserordentlichen Fälle. Diese sind so verschieden gelagert, dass es die Kommission eben deswegen abgelehnt hat, einen Prozentsatz aufzunehmen. Anhand der Probeschätzungen, die wir gemacht haben – der Fall von Hilterfingen wurde angetönt – kommen wir z. B. bei Liegenschaften mit Seeanstoss ganz allgemein mit diesem Zuschlag von 25 Prozent nicht durch. Wir könnten dort keine Differenzierung mehr vornehmen, so dass sich dieser Prozentsatz als Ungerechtigkeit gegenüber den andern auswirkt. Es handelt sich aber nicht nur um Liegenschaften, die am See gelegen sind. Bei den Liegenschaften in grösseren Ortschaften und Städten werden wir über 25 Prozent hinauskommen. Die Verhältnisse sind aber so verschieden gelagert, dass wir nicht bei 25 Prozent haltmachen können, sonst entstehen, wie gesagt, Ungerechtigkeiten. Wir haben einige Massnahmen zur Normalisierung eingebaut. Man sollte aber nicht weitergehen.

Ich möchte noch folgendes sagen: Nehmen wir an eine Liegenschaft im Zentrum mit einem amtlichen Wert von einer Million Franken erfährt eine Erhöhung von 40 Prozent. Die Liegenschaft hat also in Zukunft einen amtlichen Wert von 1,4 Millionen. Aber was ist sie wert? Dadurch, dass hier eine Schatzungserhöhung stattfindet, wird der Grundeigentümer nicht reicher; aber wir müssen ihn für die Steuer entsprechend taxieren, damit im Interesse der Steuergleichheit ein gewisser Anschluss zu den Leuten erstellt ist, die nicht das Privileg haben, eine Liegenschaft zu besitzen.

Ich ersuche Sie aus all diesen Gründen, den Antrag Haltiner/Hofmann abzulehnen.

Herr Grossrat Schädelin, der sich nach den Marktwerten, namentlich für landwirtschaftliche Wohnungen erkundigt hat, möchte ich versichern, dass man diese Marktwerte selbstverständlich genau anschaut; dabei handelt es sich nicht nur um einen Prozentzuschlag im Blick auf die Teuerung.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 115 Stimmen
Für den Antrag Haltiner/Hofmann 20 Stimmen

§ 22

Angenommen.

§ 23

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In § 23 haben Sie einen von der Kommission abweichenden Antrag des Regierungsrates, der im Zusammenhang mit dem abweichenden Antrag zu § 24 steht. Die Kommission war der Auffassung, man solle bei den unter Buchstaben a bis c aufgeführten Grundstücken auf 60 Prozent gehen. Ich stelle Ihnen den Entscheid frei. Ich kann mich nicht dazu äussern, wieweit die Kommission der Meinung wäre, man solle dem Antrag der Regierung zustimmen. Wir hatten nicht mehr Gelegenheit, darüber zu sprechen. Vielleicht gibt der Herr Finanzdirektor noch nähere Auskunft.

Kästli (Bolligen). Ich möchte zu § 23 Buchstabe c sprechen. Es handelt sich um die Bewertung des Baulandes. Artikel 23 Buchstabe c scheint mir zu eng gefasst. Ich stelle den Antrag, Buchstabe c wie folgt zu erweitern: «Als Bauland erschlossener oder erworbener Boden.» Zur Begründung meines Antrages möchte ich ein Beispiel aus der Praxis geben: Wir haben vor einigen Jahren in der Viertelsgemeinde Bolligen im Rahmen der Ortsplanung ein neues Baureglement mit Zonenplan ausgearbeitet. Viele gute Gedanken, viel Idealismus und guten Willen haben wir darin investiert. Die Arbeit mit diesem neuen Baureglement befriedigt jedoch nicht. Wir haben wohl Bauzonen geschaffen, in denen aber praktisch kein Bauland zu kaufen ist. Die Gemeinde hat Teile dieses unüberbauten Landes in der Bauzone mit grosszügigen Strassenbauten und Kanalisationen erschlossen. Verkauft wird dennoch sehr wenig Land, weil man die höheren Landpreise abwarten will.

Zweifellos erhöht die Erschliessung auch den Wert eines Grundstückes. Dies sollte auch in einem erhöhten amtlichen Wert zum Ausdruck kommen. Die Folge dieser Mehrbelastung wird ein erhöhtes Baulandangebot sein, weil die erhöhte steuerliche Belastung manchen zum Verkauf zwingt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Sie helfen damit, das Baulandangebot zu erhöhen und den Bodenpreis zu stabilisieren.

Dübi. Ich gestatte mir, mich zu den Grundstükken zu äussern, die unter Buchstabe d aufgeführt sind, besonders zu den Sportplätzen. Sie ersehen aus Absatz 2, dass diese Grundstücke mit 40 Prozent des Verkehrswertes bewertet werden. Einen Ertrag haben diese Grundstücke nicht. Nun schreibt man vor, man solle 40 Prozent vom Verkehrswert annehmen. Im Dekret von 1955 haben wir keinen festen Prozentsatz. Bei der Diskussion über § 21 haben wir gehört, man sollte sich von einer allzu grossen Schematisierung fernhalten.

Warum rede ich von den Sportplätzen? Die Sportplätze werden nicht ohne weiteres nach § 10 als gemeindeeigene Werke der Bewertung entzogen. Wir haben leider noch viele grosse Sportanlagen, die nicht in Gemeindebesitz sind. Veranlasst, hier einzugreifen, hat mich ein Vorfall in Bern. In Bern sind die beiden grössten Sportanlagen, Wankdorf und Neufeld, nicht im Besitz der Gemeinde, sondern sie gehören der Burgergemeinde. Diese hat sie im Baurecht abgegeben. Als ich vor 12 Jahren in den Gemeinderat eintrat, war auch eine Neubewertung im Gange. Die Burger erklärten: Wenn ihr von der Steuerverwaltung mit einer erhöhten Bewertung kommt, müssen wir den Baurechtzins ebenfalls entsprechend erhöhen; die Gegenpartei sei ausserstande, einen Zins von 2 bis 3 Franken pro m², entsprechend der Bewertung des Bodens als Bauland, zu bezahlen. Man hat irgendwie verhandelt. Ich möchte nun vermeiden, dass wieder ähnliche Diskussionen entstehen, weil man auf die besonderen Verhältnisse nicht Rücksicht nimmt. Mir scheint, solche Auseinandersetzungen könnten ausgeschaltet werden, wenn man zwischen den Worten «lit. d» und «auf» das kleine Wörtchen «bis» einfügen würde. Der zweite Satz von Absatz 2 würde dann lauten: «Ihm (dem Ertragswert) wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert für Grundstücke oder Grundstückteile nach lit. a bis c auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. d bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes festgesetzt wird.» Je nach den Verhältnissen ist dann die Veranlagungsbehörde nicht gezwungen, auf 40 Prozent zu gehen.

Bratschi. Ich möchte zu der Differenz zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag des Regierungsrates kurz Stellung nehmen. Es geht um die Besteuerung des baureifen Landes. Der Regierungsrat meint, man solle es nur mit 40 Prozent besteuern, während die Kommission auf 60 Prozent gehen will. Wenn zwei sich streiten, die sicher in gutem Glauben und mit Überzeugung für ihre Anträge eintreten, muss man in der Regel einen unbeteiligten Dritten als Richter beiziehen. Einen solchen Dritten haben wir zufälligerweise in der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Diese Vereinigung ist überpolitisch. Sie hat sich sehr eingehend zu Bodenrechtsfragen und zur Bodenpolitik geäussert in einem Büchlein, das den Titel trägt: «Gedanken zum Bodenrecht und zur Bodenpolitik.» Die betreffende Vereinigung hat unter Prof. Gygi, einem bekannten Verwaltungsrechtler, eine Kommission eingesetzt, die Richtlinien bezüglich Besteuerung baureifen Landes herausgegeben hat. Es heisst da beispielsweise: «Es ist also sicher falsch, wenn man – wie in den meisten Kantonen – nicht überbautes baureifes Land zu einem Preisansatz versteuern muss, welcher den Verkehrswert bei weitem nicht erreicht. Die unrichtige Besteuerung nicht überbauten baureifen Landes ist eine wesentliche Ursache des Dranges zur Anlage von Kapitalien im

Boden und damit des übersteigerten Baulandpreises.» Es wird in den entsprechenden Empfehlungen ausdrücklich gesagt, dass man das baureife Land von jeher von der steuerlichen Privilegierung ausnehmen sollte. Das würde heissen: Nicht 40 und nicht 60 Prozent, sondern 100 Prozent. Das steht heute nicht zur Diskussion; aber es zeigt, wenn man nicht ausgerechnet der Bodenspekulation Vorschub leisten will, die Richtung, dass man in diesem Moment einen höheren Prozentsatz nehmen muss, nämlich 60 Prozent, wie es die Kommission empfiehlt.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Kommission zu folgen und diesmal wenigstens den Regierungsrat im Stiche zu lassen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Kästli scheint mir in der Idee richtig zu sein. Ob die Formulierung so gewählt werden kann, dazu wird sich der Regierungsrat noch äussern.

Die Anregung von Herrn Dübi kann man, wie ich glaube, entgegennehmen. Auch dazu wird sich der Regierungsrat noch äussern.

Was nun die Ausführungen von Herrn Bratschi betrifft, so möchte ich sie nur unterstreichen. Auch die Kommission hat sich von diesen Ideen leiten lassen. Auf der Regierungsseite hat man offenbar gefunden, wir hätten etwas überbordet; aber Herr Kollege Bratschi hat mit Recht darauf hingewiesen, dass eben ganz bestimmte Probleme zu lösen sind. Mit dem Antrag der Kommission liegt sicher ein Beitrag dazu vor.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu dem abweichenden Antrag, den die Regierung in den §§ 23 und 24 stellt, Stellung nehmen. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, ob man in § 23 lit. c einen Ansatz von 60 Prozent und in § 24 in lit. b einen solchen von 40 Prozent nehmen könnte, weil es sich materiell um zwei verschiedene Dinge handelt. In § 23 wird Land als Bauland erworben. Hier hat man ein Interesse daran, dass das Land möglichst rasch für das Bauen zur Verfügung gestellt wird, weshalb es nahe liegt, dass man eine kräftigere Besteuerung vornimmt. Deshalb hat man dazu geneigt, auf 60 Prozent zu gehen, in § 24 kommt der Eigentümer durch die Festlegung der Übergangszone zwangsläufig in diese hinein. Er hat zwar die Möglichkeit, sich zu wehren, in die Übergangszone zu kommen; aber wenn er einmal drin ist, so wird er zum höheren Satz besteuert. Dort sahen wir seinerzeit einen Satz von 40 Prozent vor. Die Kommission war dann der Meinung, man sollte die beiden Fälle gleich behandeln, obwohl man bei § 24 eher dazu neigte, einen geringeren Satz anzunehmen. Die Kommission ist nun an beiden Orten auf 60 Prozent gegangen. Die Regierung stellt den Antrag, an beiden Orten bloss auf 40 Prozent zu gehen, weil man grundsätzlich der Auffassung ist, man sollte massvoll bleiben. Wenn wir in § 24 lit. a den Satz von 15 auf 10 Prozent senken, ist es nicht gerechtfertigt, unter lit. b in der Übergangszone von 40 auf 60 Prozent zu gehen. Da es bei § 23 lit. c manchmal sehr schwer ist, nachzuweisen, ob das Land als Bauland oder nur als Kapitalanlage erworben wurde, sollte man es bei 40 Prozent bewenden lassen. Ich stelle also im Namen des Regierungsrates den Antrag, die beiden Ansätze in den §§ 23 und 24 auf 40 Prozent zu reduzieren.

Dem Antrag von Herrn Dübi, in lit. d von § 23 den amtlichen Wert bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes festzusetzen, kann ich mich anschliessen.

Herr Kästli stellt den Antrag, in lit. c von § 23 zu sagen: «als Bauland erschlossener oder erworbener Boden.» Diese Ergänzung ist eigentlich nicht notwendig. Wenn Land erschlossen wird, so ist das ein Berichtigungsgrund nach Artikel 111 des Steuergesetzes, so dass man hier keine Ergänzung vorzunehmen braucht; man kann es beim gegenwärtigen Wortlaut bewenden lassen.

Präsident. Wir bereinigen § 23. Grundsätzlich hält der Finanzdirektor am Antrag der Regierung, in lit. c und d auf 40 Prozent zu gehen, fest. Der Herr Kommissionspräsident ist einverstanden, sich diesem Antrag anzuschliessen. Herr Bratschi stimmt der Kommission nach wie vor zu.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich habe gesagt, im Namen der Kommission müsse ich am Kommissionsantrag festhalten, weil wir nicht mehr zusammenkommen konnten. Persönlich unterstütze ich jedoch die Ausführungen von Herrn Bratschi.

Abstimmung

Für den Antrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag
des Regierungsrates ..... Minderheit

Präsident. Wir haben jetzt über den Antrag Kästli zu lit. c abzustimmen. Ich frage Herrn Kästli an, ob er seinen Antrag fallen lässt.

Kästli (Bolligen). Es ist ein grosser Unterschied, ob man nur den erworbenen oder ganz erschlossenen Boden erfasst. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Land erschlossen wird, das vorher nicht als Bauland erworben wurde. Ich kann mir vorstellen, dass Gebiete erschlossen werden, die innerhalb der Bauzone noch landwirtschaftlich genutzt werden. Da kann man nicht davon reden, der Boden sei als Bauland erworben worden. Ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 25 Stimmen
Für den Antrag Kästli ..... 53 Stimmen

Präsident. Der Antrag von Herrn Dübi in Absatz 2 von § 23 zu sagen, «bis auf 40 Prozent», wird von Regierungsrat und Kommission entgegengenommen, womit § 23 bereinigt ist.

Beschluss:

Marginale: Lagerplätze, Sportplätze, Bauland

§ 23: [1] Für folgende Grundstücke oder Grundstückteile wird vorerst der Verkehrswert ermittelt:

a) zu industrieller oder gewerblicher Nutzung hergerichtete Plätze, wie Lager-, Autoabstell-, Campingplätze und dergleichen;

b) überbaute Grundstücke, deren Ertrag in einem offenbaren Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens steht;

c) als Bauland erschlossener oder erworbener Boden;

d) Sportplätze, Marktplätze, Grünflächen, Parkanlagen und dergleichen.

[2] Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert für Grundstücke oder Grundstückteile nach lit. a bis c auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. d bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes festgesetzt wird.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 5. Mai 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Abbühl, Ackermann (Spiegel), Baumann, Brahier, Christen (Bern), Eggenberger, Haegeli (Bern), Leuenberger, Nahrath, Nobel, Petignat, Rauber, Reusser, Schaffroth, Stouder, Wandfluh, Winzenried, Zingg (Bern).

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 240 hievor)

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, noch einmal auf § 23 Absatz 1 lit. c zurückzukommen.

Zustimmung.

§ 23 Absatz 1 lit. c

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wir haben auf den Antrag von Herrn Kästli lit. c folgendermassen ergänzt: «Als Bauland erschlossener und erworbener Boden.» Die Bestimmung soll an und für sich nur für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke gelten. Nun besteht aber die Gefahr, dass man meinen könnte, es betreffe auch Land in der Übergangszone, das noch landwirtschaftlich genutzt und zu 10 Prozent vom Verkehrswert angerechnet wird. Damit keine Missverständnisse entstehen, möchte ich Ihnen beantragen, bei lit. c nach dem Strichpunkt beizufügen: «§ 24 Absatz 2 lit. a bleibt vorbehalten.»

Von Wattenwyl. Ich glaube, wir haben gestern etwas rasch gehandelt, als wir den Antrag Kästli angenommen haben. Für den Begriff, was erschlossen und was nicht erschlossen ist, haben wir keine gesetzliche Definition. Wir dürfen das Wort «erschlossen» nur dann verwenden, wenn man weiss, was darunter verstanden wird. Mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten bin ich einverstanden, weil er eine gewisse Abklärung bringt; ich stelle aber die Frage, was unter dem Begriff «erschlossen» zu verstehen ist. Um die Stadt Bern herum – an andern Orten wird es gleich sein – haben wir grössere Parzellen, die nicht überbaut sind und durch die keine Strassen und keine Kanalisationen führen; aber längs der Parzellen gehen Strassen mit Kanalisationen. Handelt es sich

hier nun um erschlossenes oder nichterschlossenes Land? Ich würde erklären: Es ist nicht erschlossen. Wir müssen aufpassen, dass nicht neue Begriffe in das Gesetz aufgenommen werden, die nicht klar umschrieben sind. Nachdem wir auf Artikel 23 zurückgekommen sind, behalte ich mir vor, die Streichung des Wortes «erschlossen» zu beantragen. Ich will aber zuerst vernehmen, was Kommission und Regierungsrat dazu zu sagen haben.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Die Ausführungen von Herrn von Wattenwyl sind sehr richtig. Dieser Begriff «erschlossen »ist nicht klar umgrenzt. Anderseits ist die Idee, wie sie Herr Kästli vorgetragen hat, sicher klargelegt. Man kann die Auslegung dieses Begriffes der Praxis überlassen; aber diese Auslegung darf nicht extensiv, sondern nur restriktiv geschehen. Man müsste sinnentsprechend nach den Ausführungen von Herrn Kästli vorgehen. Auf jeden Fall kann nicht viel passieren, wenn wir noch die Bestimmung von § 24 vorbehalten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht darum, festzustellen, ob das Land in der Übergangszone, das wir zu 10 Prozent bewertet haben und das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, in die Kategorie von 60 Prozent hineinkommen soll, wenn es erschlossen ist. Nach unserer Auffassung soll das Land, das zu 10 Prozent bewertet ist, in dieser Kategorie bleiben, auch wenn es erschlossen ist. Das ist der Sinn des Antrages des Herrn Kommissionspräsidenten. Man sollte daher diesem Antrag, wonach § 24 Absatz 2 lit. a vorbehalten bleibt, zustimmen.

Praktisch weiss man, was erschlossenes Land ist. Dieser Begriff ist schon mehrmals festgelegt worden. Im übrigen sollte die Sache der Praxis überlassen werden.

Bratschi. Herr von Wattenwyl hat schon recht, wenn er sagt, es gebe keine gesetzliche Definition für den Begriff «erschlossen». In der Praxis ist der Begriff klar umrissen. Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat in ihrer Schrift «Gedanken zum Bodenrecht und zur Bodenpolitik» definiert, was sie unter erschlossenem Land versteht. Auf Seite 18 dieser Schrift steht: «Voll erschlossen ist ein Grundstück: a) das an einer genügend breiten Strasse liegt oder zu einer solchen einen genügend breiten Zugang hat; b) das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann oder sonst über genügend und einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügt; c) dessen Abwasser in eine einwandfreie Kanalisation eingeleitet werden können, die jetzt oder innert weniger Jahre in eine (öffentliche) Sammelreinigungsanlage ausmündet». Nach meiner Auffassung genügt diese Interpretation über erschlossenes Land auch für den Antrag von Herrn Kästli. Darum sollten wir den Antrag Kästli aufrechterhalten.

Kästli. Ich bin im Prinzip mit der Ergänzung, die der Herr Kommissionspräsident angebracht hat, einverstanden. Es geht ja in erster Linie um das erschlossene Bauland in ausgeschiedenen Bauzonen. Eine kleine Korrektur muss ich aber anbringen. Es soll nicht heissen, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat :«als Bauland erschlossener und erworbener Boden», sondern: «als Bauland erschlossener oder erworbener Boden».

Präsident. Der Antrag Kästli wurde gestern angenommen. Heute bekämpft ihn Herr Grossrat von Wattenwyl.

Von Wattenwyl. Ich habe mir vorbehalten, ihn abzulehnen. Nach den gegebenen Zusicherungen stelle ich keinen Antrag.

Präsident. In diesem Falle ist der Antrag Kästli mit dem Zusatzantrag des Herrn Kommissionspräsidenten angenommen

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lagerplätze, Sportplätze, Bauland

§ 23. [1] Für folgende Grundstücke oder Grundstückteile wird vorerst der Verkehrswert ermittelt:

a) zu industrieller oder gewerblicher Nutzung hergerichtete Plätze, wie Lager-, Autoabstell-, Campingplätze und dergleichen;

b) überbaute Grundstücke, deren Ertrag in einem offenbaren Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens steht;

c) als Bauland erschlossener oder erworbener Boden; § 24 Absatz 2 lit. a bleibt vorbehalten;

d) Sportplätze, Marktplätze, Grünflächen, Parkanlagen und dergleichen.

[2] Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert für Grundstücke oder Grundstückteile nach lit. a bis c auf 60 Prozent und für diejenigen nach lit. d bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes festgesetzt wird.

§ 24

Achermann Karl, Präsident der Kommission. § 24 hat in der Kommission sehr viel zu diskutieren gegeben. Es lag sogar ein Antrag vor, § 24 überhaupt zu streichen, weil man die Auffassung vertrat, es sei notwendig, Sonderrechte für eine Übergangszone zu schaffen. Dieser Streichungsantrag wurde in der Kommission mit 17:2 Stimmen abgelehnt. Schlussendlich sind wir an das Steuergesetz gebunden, das in § 54 Absatz 2 sagt: «Für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.» Wenn der Verkehrswert nicht mehr im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten eben im Prinzip die allgemeinen Vorschriften, und man muss diesen Punkt irgendwie im Dekret regeln, sonst hat man ein Loch, d. h. man würde unter Umständen dazu kommen, landwirtschaftlich genutzten Boden in dieser Zone gleich zu behandeln wie andere Grundstücke. Das ergäbe offensichtlich eine ganz unmögliche Situa-

tion. Der Landwirt, der in dieser Zone seinen Boden braucht, um Landwirtschaft zu betreiben, ist in einer andern Lage als der, der Boden besitzt, um unter Umständen darauf bauen zu können. Der Landwirt hat seinen Ertrag aus diesem Boden. Sein Land ist so viel wert, als der Ertrag, den er daraus zieht. Man kann nun sehr wohl sagen – das ist eigentlich die Idee des Gesetzes –, dass der Landwirt neben diesem Ertragswert noch etwas Zusätzliches hat, weil er sich in einer Übergangszone befindet, d. h., es erwächst ihm ein zusätzlicher Vermögenswert, indem er das Land jederzeit zu einem Verkehrswert, der unter Umständen sehr hoch ist, verkaufen kann. Es handelt sich um einen potentiellen Vermögenswert, der durch das Gesetz irgendwie berücksichtigt werden muss. Wie die Berücksichtigung stattfindet, ist eine Ermessensfrage. Nach Auffassung der Kommission muss man hier sehr zurückhaltend sein. Sie hat deshalb den amtlichen Wert von 15 auf 10 Prozent herabgesetzt. Sie haben der gestrigen Diskussion entnehmen können, dass von landwirtschaftlicher Seite aus dieser Bestimmung zwar zugestimmt wird, aber nicht in allen Teilen mit Begeisterung. Es handelt sich um eine gute Kompromisslösung. Ich muss mich bei dieser Gelegenheit noch entschuldigen, denn ich habe zu einem Votum von Herrn Horst behauptet, in § 24 gehe man vom Ertragswert aus. Das war offensichtlich ein Irrtum. Bei diesem Hin und Her zwischen Verkehrs- und Ertragswert bekommt man ein Durcheinander im Kopf. Für den Prozentsatz ist eindeutig der Verkehrswert massgebend. Soviel zum Grundsätzlichen.

Es lag noch ein Streichungsantrag zu Absatz 2 lit. b vor, d. h., keinen Unterschied zwischen landwirtschaftlich genutztem Boden zu machen, der in lit. a fixiert ist, sondern überall einfach 10 Prozent vom Verkehrswert zu nehmen. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 13:5 Stimmen abgelehnt. Dem Antrag lag die Idee zugrunde, diese Behandlung von Nichtlandwirt und Landwirt bedeute eine Rechtsungleichheit, und man müsse sich fragen, ob eine solche Bestimmung rechtlich überhaupt Bestand haben könne. Es hat sich aber gezeigt – das haben auch die Herren Kronjuristen, die an der Kommissionssitzung teilgenommen haben, Prof. Roos und Präsident Gruber – festgehalten, dass man hier sehr wohl einen Unterschied machen kann, weil man bekanntlich das, was tatbeständlich verschieden ist, auch rechtlich verschieden behandeln darf. Die Kommission hat deshalb beschlossen, den Unterschied bestehen zu lassen.

Es sind allerdings gewisse Bedenken von seiten der Juristen geltend gemacht worden – ich möchte das nicht verschweigen – ob der Sprung von 10 auf 60 Prozent nicht zu gross sei. Nach meiner Meinung rührt das nicht an das Grundsätzliche; es ist einfach eine Frage des Masses, und die Kommission einigte sich daher im Anschluss an § 23, auch hier bei lit. b auf 60 Prozent zu gehen. Der Regierungsrat hat Ihnen gestern ausgeführt, dass es schon verwaltungstechnisch nicht sehr klug wäre, wenn wir hier einen andern Prozentsatz wählten, weil die beiden Begriffe «Übergangszone» und «als Bauland erworbener Boden» ineinander übergehen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen von der Kommission aus, an der Fassung der Kommission festzuhalten.

Hofmann (Burgdorf). Ich möchte zu § 24 nicht etwa einen Abänderungsantrag einreichen, aber die Regierung ersuchen, in bezug auf die Auslegung von § 24 einige verbindliche Erklärungen abzugeben. Viele Landwirte in grösseren Ortschaften befürchten, dass sie nach § 24 in die Übergangszone eingeordnet, deshalb stärker besteuert und somit gezwungen werden, sukzessive ihre Liegenschaft aufzugeben. Nach § 24 kann man nämlich überall eine Übergangszone schaffen, wo eine andauernde Nachfrage nach Bauland besteht. Vor allem kann man Land in eine Übergangszone einordnen, wenn sich der Verkehrswert nicht mehr nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet. Daher war hier ein Richtpreis von Fr. 10.— pro m^2 massgebend. In vielen Ortschaften wird heute auch für landwirtschaftlich genutzten Boden bereits mehr offeriert. Es gibt auch Stimmen, die erklären, man sollte die Landwirtschaftsbetriebe in grösseren Ortschaften möglichst ausschalten, um das Angebot an Bauland vergrössern zu können. Es wäre aber sicher sinnwidrig, wenn man Land in eine Übergangszone einordnen und stärker besteuern wollte, wenn dieses Land voraussichtlich während vieler Jahre, ja Jahrzehnten, landwirtschaftlich bebaut wird, der Besitzer also vom Ertrag, den er aus diesem Land herauswirtschaftet, leben muss. Deshalb ersuche ich die Regierung, bei der Festlegung der Übergangszone massvoll vorzugehen nach dem alten ritterlichen Ideal des Mittelalters, in allen Dingen Mass zu halten. Vor allem sollte nicht Land in die Übergangszone einbezogen werden, das die Städte und die grösseren Ortschaften nicht selber in die Bauzone eingereiht haben, d. h. Land, das sie selber noch nicht für die Überbauung freigegeben haben, Land also, das nach ihren Zonenplänen noch in der Landwirtschaftszone ist. Diese Zusicherung sollte die Regierung unbedingt geben. Ferner sollte in der eigentlichen Bauzone nur jenes landwirtschaftlich genutzte Land stärker besteuert werden, das man voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren überbaut. Bis jetzt hat man bereits Land in die Übergangszone eingeordnet, das voraussichtlich erst in den nächsten 25 Jahren überbaut wird. Da geht man sicher zu weit. 25 Jahre sind für den Bewirtschafter eines Grundstückes eine lange Zeit. Er sollte nicht so lange hohe Steuern zahlen, wenn er vom Ertrag des Landes noch leben muss. Der Fiskus kommt sowieso durch die Liegenschaftsgewinnsteuer zum Zug, wenn das Land veräussert wird. Auch die Städte haben an der massvollen Ausscheidung einer Übergangszone alles Interesse, damit die Landwirte nicht gezwungen werden, ihr Land wegen der allzuhohen Besteuerung an Spekulanten zu verkaufen. Dort, wo die Städte nicht überbauen, ist es richtig, wenn das Land noch in der Hand eines Selbstbewirtschafters bleibt. Darum meine Bitte an die Regierung, dass man sich bei der Ausscheidung der Übergangszone überall dort, wo Zonenpläne vorliegen, nicht an diese hält, sondern nur Land in eine Übergangszone einordnet, das voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren überbaut wird, wobei es natürlich klar ist, dass Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen können.

Freiburghaus (Laupen). Es tut mir leid, dass ich als Kommissionsmitglied noch einen Abänderungsantrag stellen muss. Ich habe bereits in der Kommission den Antrag gestellt, dass man keinen Unterschied zwischen lit. a und b machen, sondern alle Grundstücke in der Übergangszone gleich behandeln solle, d. h. 10 Prozent Verkehrswert als Schatzungswert zu nehmen. Der Grund, warum hier kein Unterschied gemacht werden sollte, liegt in erster Linie darin, dass es sich – ich behaupte das im Gegensatz zu dem, was die Herren Roos und Gruber in der Kommission vertreten haben – um eine typische Rechtsungleichheit handelt. Die Rechtsungleichheit besteht darin, dass der Tatbestand genau der gleiche ist, ob das Grundstück in der Hand eines Landwirtes oder eines Nichtlandwirtes ist. Es kommt auf das Objekt an, und das Objekt ist ein landwirtschaftliches Grundstück, das landwirtschaftlich genutzt wird. Wenn man lit. a genau liest, so sieht man, dass Grundstücke, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören, mit 10 Prozent besteuert werden sollen. Ich betone, dass es heisst: «eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.» Es kann durchaus der Fall eintreten, dass ein solches landwirtschaftliches Heimwesen vom Eigentümer in Pacht gegeben wird, sei es einem Dritten oder einem Sohn. Dann gehört dieses Grundstück in der Übergangszone immer noch eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb. Es ist aber an einen Dritten oder an einen Sohn verpachtet. Der Eigentümer, der selber Nichtlandwirt ist, verpachtet ein solches Grundstück auch. Also ist der objektive Tatbestand genau der gleiche. Nun will man einen Unterschied machen zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und dem genau gleichen Grundstück, das nicht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört. Man will also eine Differenzierung nur in der Person des Eigentümers machen. Das ist nun der typische Fall der Rechtsungleichheit nach Artikel 4 BV, die jederzeit angefochten werden kann. Was man hier beschliessen will, ist regelrecht verfassungswidrig. Man müsste eine engere Fassung wählen. Wenn man sagen würde, «solange der Landwirt das Grundstück selber bewirtschaftet», könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass nicht genau der gleiche Tatbestand vorliegt; nach der Fassung von lit. a ist es aber klar, dass objektiv genau der gleiche Tatbestand vorliegt. Infolgedessen glaube ich nicht, dass das Bundesgericht diese Bestimmung schützen würde, wenn sie angefochten werden sollte. Wenn man in lit. b den amtlichen Wert nach Antrag des Regierungsrates auf 40 Prozent und nach Antrag der Kommission auf 60 Prozent festsetzt, so wird der betreffende Eigentümer unter Umständen zu einem viel höheren Wert besteuert, als der tatsächliche Ertrag auf dem Grundstück ausmacht. Er muss vielleicht das Zwei- bis Dreifache an Steuern bezahlen, wenn man noch die Einkommenssteuer des Pachtzinses dazuzählt. Das scheint mir ungerecht zu sein. Man verfolgt mit dieser Besteuerung einen Nebenzweck. Man will den Landwirt zwingen, zu verkaufen. Man darf aber das Steuergesetz nicht dazu missbrauchen, quasi zu einer kalten Expropriation zu schreiten, indem man dem Eigentümer das Grundstück so verleidet, dass er schlussendlich sagt: Ich verkaufe es. – Das ist um so mehr unrichtig, als man bei der Beratung des Steuergesetzes eine gleiche Ungerechtigkeit bei den Wertschriften behoben hat. Bei der Bewertung der Wertschriften hat man gegenüber der bisherigen Fassung weitgehend auf den Ertragswert abgestellt. Hier will man das Umgekehrte machen; hier will man ausgerechnet solche Grundstücke wesentlich über den Ertragswert hinaus besteuern. Ich muss also noch einmal den gleichen Antrag wie in der Kommission stellen. In der Kommission wurde der Antrag mit 12:5 Stimmen abgelehnt. Persönlich war ich im Zeitpunkt der Abstimmung nicht mehr an der Sitzung. Wenn ich anwesend gewesen wäre, hätte das Abstimmungsverhältnis etwas günstiger gelautet. Es wäre 12:6 gewesen. Auf jeden Fall sieht man, dass man hier in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann – ich gebe das zu –, aber ich behaupte, wenn man lit. a richtig liest, muss man unbedingt zur Auffassung kommen, dass es sich hier um einen typischen Fall von Rechtsungleichheit handelt, der wir nicht stattgeben dürfen.

Schlapbach. Vorab möchte ich die Ausführungen von Herrn Dr. Hofmann voll und ganz unterstützen. Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus zuzustimmen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Ich habe verschiedentlich feststellen können, dass Heimwesen, die man der Landwirtschaft in grossen Wohngebieten erhalten will, einen bedeutenden Nutzen nicht nur für den Landwirt, sondern auch für die Allgemeinheit haben, so dass man von diesem Gesichtspunkt aus kein Interesse daran hat, das Land möglichst rasch zu überbauen. Es gibt, wie Herr Dr. Freiburghaus ausgeführt hat, Rechtsungleichheiten, wenn man § 24 so annimmt, wie er vorliegt. Ich kann das an einem Beispiel erläutern. Wir haben vor zirka 10 Jahren von der Burgergemeinde Steffisburg ein grösseres landwirtschaftliches Heimwesen gekauft, und zwar nicht, um Geld anzulegen – wir mussten ja zum grösseren Teil Geld aufnehmen –, sondern um der Einwohnergemeinde zu dienen, damit das Heimwesen nicht verspekuliert wurde, vielmehr der Landwirtschaft erhalten blieb. Wir haben das Heimwesen aus einer Erbschaft kaufen können. Als Bedingung war im Kaufvertrag aufgenommen, dass das Heimwesen dauernd der Landwirtschaft erhalten bleiben müsse. Nun wäre es sicher nicht richtig, wenn das Heimwesen, das ziemlich im Dorf liegt, und das man im Interesse der Landwirtschaft dauernd der Landwirtschaft erhalten will, höher besteuert werden sollte. Es gibt sicher noch mehr Heimwesen, die der Eigentümer nicht mehr selber bewirtschaften kann, aber aus seinem Sinn für die Landwirtschaft das Heimwesen der Landwirtschaft erhalten will. Ein solches Heimwesen in der Übergangszone sollte aber nicht einfach stärker besteuert werden. Es ist, auch wenn es die Vereinigung für Landesplanung sagt, grundfalsch, wenn man durch eine stärkere Besteuerung Land zum Verkauf bringen will. Wir haben sicher ein Interesse daran, dass auch Landwirtschaftsbetriebe, die in der Nähe grosser Wohngebiete sind, erhalten bleiben und der Landwirtschaft dienen. Meistens handelt es sich um ertragsreiche Heimwesen, die gut bewirtschaftet werden und einen entsprechenden Ertrag abwer-

fen. Da ist es doch falsch, durch eine stärkere steuerliche Belastung diese Grundstücke zum Verkauf zu bringen und als Bauland zu benützen. Dafür haben wir dann Mühe, an den steilen Hängen um die Dörfer herum die Landwirtschaft zu erhalten; aber die schönen, guten, ebenen Betriebe mit dem besten Boden will man mit aller Gewalt überbauen.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, dem Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus zuzustimmen.

Huber. § 24 wird nicht nur uns im Rat, sondern später auch den Schatzungsorganen noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Auf jeden Fall sollte er so bereinigt werden, dass später bei der Bewertung eine klare Interpretation vorhanden ist. Ich gebe zu, dass trotzdem in der Praxis noch verschiedene besondere Verhältnisse und Gegebenheiten vorliegen werden, die in Betracht zu ziehen sind. Wir haben seinerzeit beim Baugesetz schon verschiedene Bauzonen geschaffen (Landwirtschaftszonen, Bauzonen), und diese werden ja sicher als Grundlage dienen müssen. Immerhin haben sich die Verhältnisse auch örtlich in gewissen Fällen infolge der Entwicklung geändert. Deshalb erachte ich es als ebenso wichtig, hier klare Grenzen zu ziehen, wie den Boden zu bewerten. Wenn wir eine möglichst klare Formulierung schaffen und das Vertrauen in die ausführenden Organe nicht völlig verlieren, sollte eine befriedigende Lösung möglich sein.

Voyame. J'épouse absolument le point de vue de M. Freiburghaus. Je ne vois pas pourquoi il y aurait une différence aussi grande entre les cultivateurs et ceux qui possèdent des terres bien qu'ils ne soient pas cultivateurs. Que se passe-t-il? Les non-agriculteurs qui possèdent des terres les ont souvent reçues de leurs parents; ceux-ci les avaient même peut-être déjà reçues de leurs propres parents. Ces gens ont voulu conserver ces terres pour placer leur agent d'une manière plus favorable qu'à la banque; ils les ont conservées aussi souvent pour garder un souvenir de leurs ancêtres. Par ailleurs, des terrains ont été achetés il y a 30 ou 40 ans par des gens qui ne sont pas paysans. Je ne vois pas pourquoi ces gens paieraient davantage d'impôts que les agriculteurs. D'autre part, ces terrains sont loués aux agriculteurs à des taux assez bas – j'ai pu m'en rendre compte. Je ne vois donc pas pourquoi on ferait une différence entre paysans et non-paysans.

Tschannen. Ich bitte Sie, den Abänderungsanträgen gegenüber dem Antrag der Kommission nicht zu folgen. Der Antrag, wie er von der Kommission vorliegt, ist ein typischer Kompromissantrag, ein Verständigungsantrag. Wir haben von der Linken aus geholfen, dass man in lit. a von 15 auf 10 Prozent herunterging, um die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die auch dem Landwirt gehören, zu entlasten, damit weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann.

Wir reden hier aber von lit. b. Ein landwirtschaftliches Grundstück kann weiterhin landwirtschaftlich betrieben werden, aber mit dem Hintergedanken, es teuer zu verkaufen, wenn sich Gelegenheit bietet. Herr Dr. Freiburghaus hat die grössten Bedenken, dass die Bestimmung von lit. b vor dem Bundesgericht Bestand habe. Wir hatten aber Rechtsgelehrte bei uns, die erklärten, diese Bestimmung habe selbstverständlich Bestand. Die grosse Diskrepanz zwischen 10 und 60 Prozent hat einiges zu reden gegeben. Aber lassen wir es darauf ankommen. Wenn man sagt, eine Bestimmung habe keinen Bestand, so wird damit eine Behauptung aufgestellt. Es wurde uns in der Kommission erklärt, es sei masslos übertrieben, wenn man sage, die Leute würden wegen der starken steuerlichen Belastung gezwungen, das Land zu verkaufen. Ich bin bekannt als Rechner und stelle immer wieder fest, dass sich Behauptungen, wenn man sie genau durchrechnet, als unrichtig erweisen. Ich bitte Sie daher sehr, dem Verständigungsantrag zuzustimmen.

Noch eine kleine Korrektur zur Beruhigung von Herrn Dr. Freiburghaus. Er hat gesagt, sein Antrag sei mit 12:5 Stimmen abgelehnt worden; wenn er dabei gewesen wäre, hätte sich ein Verhältnis von 12:6 ergeben. Er hat nicht viel verfehlt, denn der Antrag wurde mit 13:5 Stimmen abgelehnt. Hätte er auch gestimmt, wäre das Verhältnis gleich geblieben.

Oester. Auch ich bin der Auffassung, dass der Rat dem Kommissionsantrag beipflichten sollte. Für die Bauzone gelten durchwegs 60 Prozent, für die Grünfläche 40 Prozent. Wenn wir die Differenz von 10 zu 60 Prozent aufheben, kommen wir auf das, was Herr Schlapbach gesagt hat. Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob ein Heimwesen in die Grünfläche einzubeziehen ist. Wenn dies geschieht, kommt es mit 40 Prozent in die Besteuerung. Es wird nicht überbaut, wenn diese Nichtüberbauung im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Darauf müssen wir achten. Wir haben in unserer Gemeinde einen Mann – er wohnt in Mailand – der das Hobby hat, alles Land bei uns aufzukaufen, das er bei uns erwerben kann. Die Gemeinde wird direkt von ihm abhängig, denn er selber verkauft nichts und versteuert alles zu den 10 Prozent in lit. a. Das ist nicht in Ordnung. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Horst. Ich ersuche Sie ebenfalls, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Nach dem Antrag von Herrn Kollege Dr. Freiburghaus sollte man allgemein auf 10 Prozent heruntergehen. Er hat es allerdings unterlassen, diesen Antrag direkt zu formulieren, obwohl dies auch vor dem Rat geschehen sollte, damit man den Antrag genau kennt und die entsprechenden Überlegungen dazu machen kann. Aus seinem Votum ist aber deutlich hervorgegangen, dass er in allen Fällen auf 10 Prozent heruntergehen will. Sollte dieser Antrag angenommen werden, so stelle ich den Antrag, dass man die Grundstücke, die noch zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören, mit dem Ertragswert erfasst, nicht mehr mit 10 Prozent. Das müsste man uns sicher zubilligen. Wenn man die Sache aber genau überlegt, ist es absolut richtig, wenn man die Grundstücke, die nicht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören, zur Überbauung freigibt. Bei Grundstücken, die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören, ist es vielfach so, dass die

Hofstatt, der Hausumschwung, die Hausparzelle in das erschlossene Bauland hineinkommt. Da sollte man etwas schonend vorgehen; denn wenn man hier eine höhere Besteuerung vornehmen will, um eine Angleichung nach oben zu finden, bekäme man grosse Schwierigkeiten. Das veranlasst mich, Ihnen zu beantragen, den Abänderungsantrag von Herrn Dr. Freiburghaus abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Nach dem Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus sind in § 24, Absatz 2 lit. a die Worte «die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören» zu streichen. Lit. b ist ganz zu streichen.

Von Wattenwyl. Ich habe fast das Gefühl, § 24 könnte für viele zu einem Schicksalsparagraphen werden. Es ist so, wie Herr Dr. Freiburghaus ausgeführt hat. Wir haben überall im Kanton noch landwirtschaftliche Betriebe, auf denen zwar der Eigentümer wohnt, aber nicht selber eigentumsrechtlich den Landwirtschaftsbetrieb führt, sondern ihn in Pacht gegeben hat. Solches Land würde unter lit. b fallen. Das ist eine grobe Ungerechtigkeit. Ich bin mit Herrn Dr. Freiburghaus einverstanden, dass diese Bestimmung vor dem Bundesgericht keinen Bestand hat. Wir müssen § 24 so fassen, dass alle Grundstücke gleich behandelt werden. Wenn nicht eine andere Lösung vorgeschlagen wird, werde ich dem Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus zustimmen, denn dieser Antrag bringt die einzig gerechte Lösung. Alles andere würde für jene eine Ungerechtigkeit bedeuten, die ihr Gut verpachten und dann dafür bestraft werden sollen.

Schorer. Es kommt sicher nicht von ungefähr, wenn Herr Kollege Freiburghaus geäussert hat, es seien in der Kommission noch weitergehende Bedenken vorgebracht worden. Ich schliesse mich der Meinung an, man sollte es einmal wagen, eine Bestimmung aufzustellen, von der man vielleicht nicht garantieren kann, dass sie vor dem obersten Gericht standhält. Diesen Mut müssen wir einfach haben, und darum sind wir in der Fraktion mehrheitlich zur Auffassung gelangt, man solle die Unterscheidung machen. Wie lautet sie? Die Kategorie a umfasst Grundstücke, «die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören». Es heisst also nicht «einem Landwirt oder Gärtner» gehören». Das ist nicht aus Irrtum so gefasst worden; man meint es auch so. Auch wenn der Hof einem Pächter gehört, soll das Land unter Kategorie a fallen. Wenn der Verpächter selber nicht Landwirt ist, aber das Land dem gleichen gehört wie der Landwirtschaftsbetrieb, fällt das Land unter Kategorie a, das übrige Land unter Kategorie b. Man muss sich schon fragen, ob es ganz richtig ist, wenn wir sagen, das Grundstück müsse eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts oder Gärtnereibetrieb gehören, es müsse also dem gleichen gehören, der das übrige Land besitzt. Ich frage: Dürfen wir sagen: Ein bestimmtes Stück Land ist so viel oder das Vielfache davon wert, je nach dem, wem es gehört? Sollten wir nicht auf objektive Merkmale abstellen und erklären: Wenn auf dem Boden Landwirtschaft betrieben wird oder wenn der Gärtner darauf pflanzt und Nutzen zieht, ist es etwas anderes als rein ausgeschiedenes Land für spätere Bauten; es liegt ein objektiver Unterschied vor. Ich habe mir den Fall vor Augen gehalten, wo beispielsweise ein Fabrikant ein Heimwesen erwirbt; es fällt unter Kategorie a. Er wird es verpachten, und dann bleibt das Land der Übergangszone in Betrieb; es gehört dem Gleichen wie der Gesamtbetrieb und wird nachher mit 10 Prozent erfasst. Nun kauft ein anderer ein Stück dieses Landes; der Landwirt bearbeitet es weiter; man merkt keinen Unterschied, als dass irgendwo Marksteine gesetzt sind. Dieser Käufer muss aber das Vierfache für das Stück Land an Steuern entrichten, weil er nicht das Glück hat, den Betrieb gesamthaft erwerben zu können. Daher sollte man sich überlegen, ob man nicht das Wort «eigentumsrechtlich» streichen sollte. Ich stelle in diesem Sinne Antrag. Lit. a soll also heissen: «auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Grundstücke und Grundstückteile, die zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören.»

Bei lit. b sind wir geteilter Meinung. Der Regierungsrat schlägt 40 Prozent, die Kommission 60 Prozent vor. Ich verweise hier auf die Meinungsäusserung der Rekurs- und Beschwerdeinstanzen. Diese haben immerhin erklärt, je grösser der Unterschied werde, um so grösser sei vielleicht die Gefahr, dass es als unzulässig bezeichnet werde, zwei derartige Kategorien zu machen. Das Verhältnis 1:4 ist natürlich ein kleinerer Unterschied als das Verhältnis 1:6. Diesbezüglich möchte ich aber keinen Antrag stellen. Wir haben ja bereits einen Antrag des Regierungsrates und einen der Kommission.

Bischoff. Es berührt mich einfach merkwürdig, dass ausgerechnet immer noch Kommissionsmitglieder kommen und Anträge stellen, obwohl die Schlussabstimmung in der Kommission mit 19:1 Stimmen durchgeführt wurde. Man sollte einmal den Mut haben, zu dem zu stehen, was man in der Kommission beschlossen hat, nicht immer ein Sonderzüglein machen. Wir haben den Entwurf gründlich durchgearbeitet. Mit diesem Artikel wollte man vor allem die Spekulanten etwas zurückbinden. Wenn wir hier Tür und Tor öffnen, ebnen wir diesen Leuten den Boden, damit sie einen Landwirt, der nicht verkaufen will, trotzdem überreden, zu verkaufen.

Bratschi. Es geht mir fast gleich wie meinem Vorredner. Ich finde es ebenfalls sonderbar, dass ich, der ich der Kommission nicht angehörte, im Grunde genommen immer die Kommissionsanträge gegenüber anderweitigen Anträgen von Kommissionsmitgliedern verteidigen muss. Wenn man sich auf einer gewissen Ebene gefunden hat – dafür sind die Kommissionen da –, sollte man ohne grossen Zwang nicht immer wieder auf gewisse Dinge zurückkommen, die man in der Kommission hätte besprechen können. Das sind ja gerade die Fragen, die die Kommissionsmitglieder immer wieder aufteilen. Im übrigen möchte ich noch einmal daran erinnern: Wenn man das Gesamte betrachtet, stehen wir hier doch in den Privilegierungen drin. Dieser Artikel will der Bauernsame eine Privilegierung bringen, was in Ordnung ist, und

darum sind wir einverstanden, dass man eigentumsrechtlich die 10 Prozent Privilegierung gewährt, sonst erfolgt im Grunde genommen eine Gesetzesumgehung: Die Bodenspekulanten werden Land zusammenkaufen und es einem Bauern zum Grasen überlassen und so der steuerlichen Privilegierung teilhaftig werden wie der Bauer. Das ist nicht in Ordnung. 60 Prozent bei lit. b sind ja bereits eine Privilegierung. Ich bin daher der Auffassung der Kommission, 10 Prozent für landwirtschaftlichen Boden und 60 Prozent für das übrige Land in der Übergangszone festzusetzen.

Krauchthaler. Man musste voraussehen, dass Artikel 24 sehr wahrscheinlich zu Diskussionen Anlass geben wird. Persönlich bin ich auch für eine Differenzierung zwischen lit. a und b. Aber nachdem man in Artikel 23 für Sportplätze, Marktplätze und Grünflächen auf 40 Prozent hinuntergeht, fragt es sich, ob man nicht hier in § 24 lit. b dem Antrag des Regierungsrates Folge leisten sollte. Aber nicht das ist der Grund meines Votums, sondern die Begriffsumschreibung des Landwirtschaftsbetriebes. Das ist ein wichtiger Faktor. Was ist ein Landwirtschaftsbetrieb? Nach der Abteilung für Landwirtschaft im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement muss ein Landwirtschaftsbetrieb heute mindestens 6 bis 7 ha umfassen, sonst will man bei Stallsanierungen nicht mehr subventionieren. Hat man hier in § 24 ähnliche Ansätze im Kopf oder ist man bereit – das wäre mein dringender Wunsch – den vorhandenen Umständen, den gegebenen Betriebsgrössen im betreffenden Gebiet Rechnung zu tragen? Wenn ein Arbeiter noch etwa 2 Kühe besitzt, aber mit seinen 3 bis 5 Jucharten Land nach den Bestimmungen des Bundes keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr hat, sollte man ihn immerhin nach der Fassung von § 24 doch noch unter den Begriff «Landwirtschaftsbetrieb» nehmen. Ich hätte diesbezüglich von der Kommission oder von der Regierung gerne einigermassen verbindliche Erklärungen.

Brechbühl. Man hat heute angefangen, die Preise etwas zu bagatellisieren. Ich muss auch noch auf unsere Verhältnisse zu sprechen kommen. Wir haben heute auf landwirtschaftlichem Eigentum Juchartenpreise, die sehr hoch sind. Bei einem zu hohen amtlichen Wert kann nicht weiter Landwirtschaft betrieben werden. Wenn eine Jucharte zu Fr. 100.— verpachtet wird und auf Fr. 300 000.— amtlichen Wert hinaufgewertet werden soll, so sind das Zahlen, die zu denken geben. Ich sage: Jeder, der den Boden landwirtschaftlich nutzt, soll auch landwirtschaftlich geschätzt werden, und das soll dauern, solange er Landwirtschaft betreibt. – Das sollte man ehrlich fördern und nicht darum herumreden.

Freiburghaus (Laupen). Ich glaube, mein Antrag ist um so gerechtfertigter, als man in Artikel 23 auf Grund des Antrages von Herrn Kästli eine wesentliche Änderung vorgenommen hat. Eine ganze Anzahl von Grundstücken, die sonst unter § 24 lit. b gefallen wären, kommen nun unter lit. c von § 23. Bei den Grundstücken aber, die entweder zu Baulandzwecken erworben oder die mit Hilfe der öffentlichen Hand durch Anlagen von Strassen, Leitungen, Kanalisationen, Zuführung von Wasser usw. baureif gemacht wurden, rechtfertigt es sich durchaus, sie höher zu bewerten. Ich bin aber hieher gekommen, um Ihnen zu sagen, dass ich an meinem Antrag festhalte.

Im übrigen möchte ich den Voten der Herren Bischoff und Bratschi entgegentreten. Diese Herren erheben den Vorwurf, es sei nicht richtig, dass Mitglieder der Kommission im Plenum noch über die eine oder andere Frage sprechen. Ich möchte in aller Deutlichkeit feststellen – vielleicht hat es der eine oder andere gemerkt –, dass ich während der ganzen Steuerdebatte und auch in der Diskussion über die amtlichen Werte nicht ein einziges Mal das Wort ergriffen habe, weil ich der Meinung bin, dass die Kommissionsmitglieder ihre Arbeit in der Kommission leisten und im Plenum die Diskussion nicht über das Mass hinaus verlängern sollen. Auf der andern Seite aber ist unter Umständen die Arbeit in einer Kommission nicht so über alle Zweifel erhaben und zeigt nicht ein so gutes und nicht abzuänderndes Resultat, dass man im Plenum nicht das Wort ergreifen dürfte, auch wenn man zufälligerweise der Kommission angehörte. Wenn man in der Kommission eine andere Meinung vertreten hat und überzeugt ist, dass dort beim Entscheid vielleicht von einem falschen Standpunkt ausgegangen wurde, darf man sicher im Plenum das Wort verlangen. Ich muss daher die Ausführungen der Herren Bischoff und Bratschi zurückweisen.

Ich gestatte mir auch noch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Tschannen. Er hat gesagt, es sei übertrieben, wenn man behaupte, es müsse viel zu viel versteuert werden, wenn man den amtlichen Wert auf 60 Prozent festsetze. Ich habe ein Beispiel ausgerechnet – die Unterlagen habe ich leider nicht da –, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Eigentümer das Zweieinhalbfache des Mehrfachen an Steuern abliefern müsste. Ich lehne die Ausführungen ab, wonach man in dieser Richtung übertreibe. Wenn man schon von Übertreibung spricht, dürfte man sich vielleicht einmal bei der eigenen Nase nehmen. Ich erlaube mir, das zu sagen. Ich erinnere mich noch gut, dass anlässlich der Kommissionsberatung über das Steuergesetz von seiten der Verwaltung erklärt wurde, es sei bei der kalten Progression, mit der so aufgetrumpft werde, in Wirklichkeit nicht so schlimm mit dem Ausmass des Steuerbetrages. Das darf hier auch festgestellt werden.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In Beantwortung der verschiedenen Voten möchte ich zunächst einmal etwas zur Klärung der Begriffe in lit. a sagen. Was fällt überhaupt unter diese lit. a? Da scheinen gewisse Unklarheiten zu bestehen. Es heisst hier: «auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Grundstücke und Grundstückteile, die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören.» Herr Krauchthaler frägt: Was ist ein Landwirtschaftsbetrieb in dem Sinne? Die kantonale Schatzungskommission hat nach dem bisherigen Verfahren bestimmt, dass ein Landwirtschaftsbetrieb vorliegt, wenn auf dem Betrieb mindestens ein Stück Grossvieheinheit gehalten werden kann. Man geht also sehr weit hinunter. Es werden daher auch soge-

nannte Klein- und Nebenbetriebe umfasst. Unter lit. a fällt – ich weiss nicht, ob bei Herrn von Wattenwyl ein Missverständnis vorliegt – nicht nur der Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes, also der, der den Betrieb selbst betreibt, sondern auch der Eigentümer, der den Gesamtbetrieb verpachtet hat. Wenn also z. B. eine Burgergemeinde ein ganzes Gut in Pacht gibt, fällt es unter lit. a; nur wenn ein Teilstück des Landes verpachtet wird, fällt es unter lit. b. Das ist ein wesentlicher Punkt, der zu berücksichtigen ist.

Nun ist sehr viel von Ungerechtigkeit gesprochen worden, und darauf basiert eigentlich der Antrag von Herrn Dr. Freiburghaus. Nehmen Sie einmal die Situation in Zollikofen. Dort haben wir heute Land, das noch landwirtschaftlich genutzt wird und dessen Eigentümer der Bauer ist, auf der andern Seite Land, das sich in anderem Besitz befindet. Das Land hat zurzeit einen Wert von ungefähr 80 bis 100 Franken pro m². Ist es nun Rechtsgleichheit, wenn der Landwirt, der seinen Boden braucht, um daraus den Ertrag für sein Leben herauszuwirtschaften, für den also in erster Linie der Ertrag massgebend ist, gleich behandelt wird wie jener, der Boden besitzt, den man eigentlich zur Überbauung freigeben sollte? Das ist einfach eine unmögliche Situation. Es wäre direkt rechtsungleich, wenn man das machen würde, was Herr Dr. Freiburghaus will. Wenn einer Land hat, das er selber nicht landwirtschaftlich nutzt, weil es in der Übergangszone ist, also in einer Zone, wo gebaut wird, so ist es an und für sich erwünscht, dass er es zur Überbauung frei gibt, und der Grund des höheren Besteuerung liegt eigentlich darin, dass man damit, wenigstens teilweise, bewirken will, dass das Land zur Überbauung kommt. Wenn man den Herren, die Land in der Übergangszone haben, die rein rhetorische Frage stellt: Wäret ihr bereit, euer Land, da ihr zuviel Steuern bezahlen müsst, zugunsten eines Liegenschaftshändlers abzutreten, damit es weiterverkauft werden kann, würde männiglich erwidern: Das kommt gar nicht in Frage! Warum? Weil das Land einen ganz realen Wert repräsentiert und in der Regel nur zu 60 Prozent dieses Wertes versteuert werden muss. Die Herren kämen also immer noch gut weg. Dem, der in Zollikofen Land hat zu Fr. 100.—, wird es nur zu Fr. 60.— angerechnet, obwohl er das Land zu jederzeit verkaufen kann und es für ihn Wert darstellt wie für jemanden, der im Besitz von Wertschriften ist, die er jederzeit verschieben kann. Ich bin überzeugt, dass die Kommission eine gute Lösung getroffen hat, die, wie Herr Bratschi und andere Herren ausgeführt haben, auch in der Richtung einer gesunden und vernünftigen Landesplanung liegt.

Herr Grossrat Voyame hat eine Idee aufgegriffen, die an und für sich nicht von der Hand zu weisen ist, dass nämlich dort, wo einer langdauernder Besitzer ist, eine gewisse Vermutung dafür spricht, dass er den Vermögenswert nicht im eigentlichen Sinn als materielles Gut betrachtet, sondern damit eine ideelle Komponente verbindet, weil es z. B. das väterliche Besitztum ist, oder weil er aus sonst einem Grunde daran hängt. Ich muss aber schon sagen, dass es sehr schwierig wäre, hier auch noch die Besitzdauerkomponente bei der Festsetzung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Besitzdauerkomponente spielt bei einem allfälligen Verkauf und kommt bei der Vermögensgewinnsteuer zum Ausdruck. Nach meiner Meinung liegt die Lösung des Problems summa summarum darin, dass man, wie es verschiedene Herren Ratskollegen betont haben, in der Umschreibung der Übergangszone restriktiv sein muss. Wenn man sie zu weit ausdehnt, kommt man in Schwierigkeiten. Wenn man aber die Übergangszone als solche betrachtet und nur dort zerlegt, wo tatsächlich das Bauen eingesetzt hat, glaube ich nicht, dass man in Schwierigkeiten gerät. Diese Zusicherungen sind in der Kommission abgegeben worden. Man hat erklärt, man wolle nicht mehr so weit gehen wie bisher, sondern den Kreis enger ziehen. Ohne Zweifel wird der Regierungsrat in dieser Hinsicht noch Zusicherungen abgeben, damit man eine gewisse Beruhigung haben kann. Ich bitte Sie, am Paragraphen festzuhalten, wie er von der Kommission unterbreitet wird.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht mehr auf alle gefallenen Voten eingehen, da der Herr Kommissionspräsident das bereits getan hat, aber noch drei oder vier Punkte festhalten.

Wir haben in der Kommission des langen und breiten diskutiert, ob es rechtlich zulässig sei, eine Differenzierung vorzunehmen, wie sie in § 24 Absatz 1 lit. a und b vorgenommen wird. Unsere Herren Steuerjuristen sind absolut der Meinung, dass dies zulässig sei. Man hat sich am Schluss lediglich gefragt, ob sich die Differenz von 10 auf 60 Prozent rechtfertigen lasse. Die Regierung war der Auffassung, man könne den rechtlichen Bedenken der Herren Freiburghaus und Schorer dadurch Rechnung tragen, dass man 40 Prozent festlege, also massvoll sei. In der Folge wurde darüber diskutiert, ob man in den §§ 23 und 24 verschiedene Ansätze festlegen dürfe. Dort zeigten sich Schwierigkeiten und die Kommission entschied sich an beiden Orten für 60 Prozent. Gestern hat es der Rat abgelehnt, in § 23 auf 40 Prozent nach Antrag des Regierungsrates zu gehen. Hier, bei § 24, stellt sich nun die Frage, ob der Grosse Rat die 60 Prozent beibehalten will. Ich habe den Antrag der Regierung auf 40 Prozent aufrechtzuerhalten. Hingegen muss ich darauf hinweisen, dass es ungefreut ist, drei verschiedene Ansätze, 10, 60 und 40 Prozent zu haben. Ich müsste also effektiv als Vertreter des Regierungsrates den Antrag stellen, bei 40 Prozent zu bleiben und auf § 23 zurückzukommen.

Herr Dr. Hofmann hat keinen Antrag gestellt bezüglich der Übergangszone, aber den Wunsch geäussert, man möchte in dem Sinne Einschränkungen machen, dass man nicht Bauland auf 25 Jahre hinaus in die Übergangszone hineinnimmt, sondern etwa auf 10 Jahre. Wir sind einverstanden, dass man nicht mehr auf 25 Jahre geht; hingegen ist es wahrscheinlich nicht möglich, auf 10 Jahre einzuschränken, denn in kleineren Ortschaften, aber auch in andern, könnte man auf 10 Jahre hinaus eventuell nur das teuerste Land subsumieren. Nun ist es aber nicht gesagt, dass immer dort gebaut wird, wo das Land am teuersten ist. Der Wunsch ist auch da, billigeres Land zu erwerben. Das ist wahrscheinlich von Gemeinde zu

Gemeinde verschieden und die örtlichen Vertreter haben ja ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Übergangszone. Nach unserer Auffassung darf nicht nur das teuerste Land in die Übergangszone kommen. Man muss den Kreis weiterziehen und eventuell sogar auf 12 bis 15 Jahre hinaus Land in die Übergangszone nehmen, damit nicht Härten entstehen. Ich kann die Zusicherung geben, dass wir nicht zu weit gehen werden. Wir dürfen aber aus den angeführten Erwägungen auch nicht zu tief gehen.

Herr Dr. Schorer hat den Antrag gestellt, man sollte das Wort «eigentumsrechtlich» in lit. a streichen. Das darf man nach unserer Auffassung nicht, und ich muss mich diesem Antrag widersetzen; denn praktisch bezweckt man gerade mit diesem Hinweis, dass nur geschlossene Betriebe privilegiert werden sollen, nicht Einzelgrundstücke. Das erreicht man mit der Einschränkung, dass das Land eigentumsrechtlich zusammengehören muss. Auch hier haben die örtlichen Vertreter der Gemeinden ein wesentliches Mitspracherecht. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Schorer abzulehnen, § 24 so anzunehmen wie er vorliegt und sich zu entscheiden, ob Sie dem Antrag der Regierung oder der Kommission bei lit. b zustimmen wollen.

Präsident. Wir bereinigen lit. a. Herr Dr. Freiburghaus stellt den Antrag, in lit. a die Worte «die eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehören» zu streichen. Herr Dr. Schorer stellt den Antrag, nur das Wort «eigentumsrechtlich» zu streichen.

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Schorer	36 Stimmen
Für den Antrag Freiburghaus	13 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	115 Stimmen
Für den Antrag Schorer	13 Stimmen

Präsident. Nun bereinigen wir lit. b und stellen zuerst den Antrag der Kommission dem Antrag der Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	108 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	17 Stimmen

Präsident. Da Herr Dr. Freiburghaus an seinem Antrag festhält, stellen wir diesen Antrag dem Antrag der Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Dr. Freiburghaus ..	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

§ 25

Achermann Karl, Präsident der Kommission. In der Kommission lag ein Antrag vor, in Absatz 2 den Kapitalisierungssatz von 4 auf 6 Prozent zu erhöhen. Das hat die Kommission mit 17:3 Stimmen abgelehnt, weil der Kapitalisierungssatz von 4 Prozent durchaus den realen Verhältnissen entspricht.

Augsburger. Der Präsident der Spezialkommission hat erklärt, die 4 Prozent Kapitalisierungssatz entsprächen den tatsächlichen Gegebenheiten. Das mag bis zu einem grossen Teil der Fall gewesen sein; ich mache aber doch darauf aufmerksam, dass heute bereits die Zinssätze für I. Hypotheken höher sind als diese 4 Prozent, und ich frage mich deshalb, ob man mit einer solchen festen Zahl den Gegebenheiten wirklich gerecht zu werden vermag. Die Regel sollte eigentlich sein, dass man als Kapitalisierungssatz den Zinssatz für I. Hypotheken nehmen, oder aber einen Zinssatz zwischen 4 und 5 Prozent wählen würde, um etwas beweglicher zu sein, als wenn man sich auf eine feste Zahl beschränkt. Je nach der Antwort des Herrn Finanzdirektors behalte ich mir vor, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Achermann Karl, Präsident der Kommission. Wie ich bereits ausgeführt habe, kam das Problem in der Kommission zur Sprache. Man hat festgestellt, dass der Ertragswert und der Verkehrswert von Grundstücken, die hier in Frage stehen, praktisch identisch sind. Es wäre stossend, wenn beispielsweise in der Stadt Bern, wo enorme Baurechtszinse bezahlt werden, mit 6 Prozent oder höher als mit 4 Prozent kapitalisiert würde. Baurechtsinhaber haben nicht so grosse Lasten. Sie haben keine Unterhaltskosten, keine Abschreibungen wie die Gebäudeeigentümer. Deshalb lässt sich die Gleichstellung, die Herr Augsburger erwähnt hat, nicht ohne weiteres durchführen. Baurechtszinsen sind sozusagen ein Nettoertrag und sollten deshalb nicht mit einem Bruttokapitalisierungssatz berechnet werden. Übersetzte Baurechtszinse werden nur in reduziertem Ausmass in Berechnung gezogen. Vor der Schätzung wird abgewartet, bis das Gebäude steht, um abzuklären, ob der Baurechtszins für den Inhaber tragbar ist. In Berücksichtigung dieser skizzierten Regelung sollte man bei 4 Prozent bleiben.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Augsburger ersuchen, keinen Abänderungsantrag zu stellen. Man will ja die amtlichen Werte auf diesem Sektor eher mildern. Das erreichen wir weniger mit dem Kapitalisierungssatz als mit einer Normalisierung der Grundrente. Die Grundrente ist der Nettoertrag, und dementsprechend werden, wie der Herr Kommissionspräsident angetönt hat, nur die Grundrenten angenommen, die auf weite Sicht wirklich realisiert werden. Schwankungen werden aufgefangen, indem man die Grundrente normalisiert. Bei dieser Normalisierung haben wir die Möglichkeit, den Zinssatz für die Hypotheken auszugleichen, die schwanken können, wie wir es erlebt haben. Mit der Normalisierung von momentan hohen Grundrenten, von Renten also, die Schwankungen unterworfen sind, können wir das erreichen, was Herr Augsburger will. Wir können auch auf diese Weise die Schwankungen der Zinsfüsse auf-

fangen. Das ist die andere Manier; wir kommen so besser zum Ziel.

Angenommen.

§§ 26 bis 28

Angenommen.

C. Schluss und Übergangsbestimmungen

§§ 29 bis 32

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 134 Stimmen
Dagegen ..... 1 Stimme

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung und Ergänzung)

(Zweite Lesung Seiten 74, 108, 121, 216 und 220 hievor)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 116 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die Krankenversicherung

(Zweite Lesung)

(1. Lesung Seiten 52 und 56 hievor)

(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Unser Rat hat in der ersten Lesung zu diesem Gesetz keine Abänderungen beschlossen. Hingegen hat man verschiedene Artikel zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Der Rat hat einzelne grundsätzliche Entscheide getroffen, und er wird sich zu diesen Entscheidungen neuerdings aussprechen müssen. Es ist deshalb angezeigt, einleitend ganz kurz noch einmal folgende allgemeine Hinweise zu machen:

Das Gesetz will seit der Revision im Jahre 1947 die freiwillige Krankenversicherung fördern. In dieser Zielsetzung ist ein grosser Erfolg zu verzeichnen. Die Zahl der Versicherten ist sehr rasch angestiegen. Gut 80 Prozent der Bevölkerung im Kanton Bern sind heute versichert. Das lässt darauf schliessen, dass die Konzeption dieses Gesetzes an sich richtig ist. Das Gesetz leistet Beiträge an die Minderbemittelten. Mit dem Beitrag von Staat und Gemeinden will man den Minderbemittelten den Abschluss einer geeigneten Versicherung erleichtern. Das Gesetz in seinem heutigen Aufbau kann aber niemals den eigentlichen Verdienstausfall bei Krankheit ordnen. Das würde seinen Rahmen sprengen. In diesem Falle müssten unbedingt die Leistungen der Arbeitgeber mitberücksichtigt werden. Wenn man dies verwirklichen wollte, wäre ein ganz neues Gesetz notwendig.

Die Regierung hat die Absicht, mit ihren Anträgen zu diesem Gesetz und zum Dekret die bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden gesamthaft zu verdoppeln. Nach diesen Anträgen würde auch der Kreis der Berechtigten um 50 Prozent erhöht. Das sind Vorschläge, die wir sicher anerkennen wollen; sie tragen den veränderten Verhältnissen Rechnung.

Nun handelt es sich bei der Revision darum, den Minderbemittelten gezielt zu helfen. Ohne Zweifel steht die Krankenpflegeversicherung im Vordergrund. Diese Versicherung sollte in erster Linie ermöglicht werden. Hier sind auch die grossen Arzt- und Arzneikosten, hier die grossen Risiken. Wenn zusätzliche Risiken für schwere Fälle abgedeckt werden sollen, so ist es empfehlenswert beim Abschluss ein Spitaltaggeld mitzuversichern. Das Gesetz erleichtert den Abschluss eines Spitaltaggeldes. Beides, Krankengeld und Spitaltaggeldversicherung, sind mit tragbaren Prämien möglich. Der Rat folgte dem Antrag der Regierung und der Kommission und beschloss, diese neuen zusätzlichen Mittel, die man mit der Revision flüssig machen will, in diesen beiden Sparten einzusetzen. In diesem Sinne hat es der Rat abgelehnt, den Beitragsrahmen bei der Taggeldversicherung auszudehnen. Wenn dieser Antrag neuerdings gestellt werden sollte, müsste ich im Namen der Mehrheit der Kommission empfehlen, dass der Rat bei seinem letzten Entscheid bleibt. Man sollte die Mittel nicht zersplittern. Das wäre vom versicherungstechnischen Standpunkt aus falsch. Es wäre aber auch schade, wenn deswegen die Leistungen an die Krankenpflege- oder Spitaltaggeldversicherung gekürzt werden müssten.

Ich bitte den Rat, auf die zweite Lesung einzutreten.

Anklin. Wir haben uns in der Fraktion ziemlich eingehend über das Krankenversicherungsgesetz ausgesprochen und festgestellt, dass man, obwohl man die freiwillige Krankenkassenversicherung fördern will, doch irgendwie nicht befriedigt sein kann. Einerseits waren der Kanton und wir guten Willens, dem Kranken aus der wirtschaftlichen Not zu helfen. Anderseits wird aber der Kranke, auch wenn er in der Allgemeinen Abteilung untergebracht ist, mit Rechnungen fast totgeschlagen. Auch wenn er halb lebendig aus dem Spital entlassen wird, steht er wirtschaftlich sehr schlecht da, denn die Krankenkasse übernimmt nur einen geringen Teil der effektiven Spitalkosten. Es hat uns bemüht, dies festzustellen. Ein Kollege hat auch gesagt, dass für 70 Prozent der Apothekerrechnungen die Krankenkassen die Bezahlung ablehnen. Dabei handelt es sich um ausgezeichnete moderne Mittel, bei denen aber die Krankenkassen erklären, dass sie zu Lasten des Patienten gehen. Sobald sich ein Kranker eine Spezialbehandlung leistet, die sehr teuer ist, erklärt die Krankenkasse: Diese Behandlung steht nicht in unserem

Tarif, du musst die Kosten selber tragen! – Da wird im Grunde genommen die Krankenpflegeversicherung illusorisch, denn die Prämien sind ziemlich hoch, und die Krankenkasse muss sich trotz Unterstützung von seiten des Bundes und des Kantons selber tragen können. Auch die Arztrechnungen sind hoch. Wir haben es daher nicht begriffen, dass der Kranke vor wirtschaftlicher Not, die im Lohnausfall besteht, nicht geschützt ist. Dieser Lohnausfall muss auch versichert werden, und deshalb komme ich noch einmal mit meinem Antrag, dass man die freiwillige Taggeldversicherung ebenso fördert wie die Krankenpflegeversicherung. Diejenigen, welche das erste Gesetz erliessen, haben bewusst die Taggeldversicherung in das Gesetz aufgenommen. Ich hatte mir in der Kommission erlaubt, fast einen frechen Antrag in dem Sinne zu stellen: Wenn man dagegen ist, die Taggeldversicherung der heutigen Zeit anzupassen, so soll man sie überhaupt fallen lassen und nicht mehr unterstützen. Das wollte man auch nicht. Man sollte daher konsequent sein und erklären: Diese Taggeldversicherung ist so notwendig wie die Krankenpflegeversicherung, denn der Kranke muss vor wirtschaftlicher Not geschützt werden. Das hilft mit, die relativ teure Spitalrechnung zu begleichen. Deshalb sollten wir versuchen, auch auf dieser Seite die Versicherung zu fördern. Durch die Beiträge, wie sie im Gesetz festgelegt sind, wird nur ein ganz bescheidener Teil an die Krankenkassenprämien bezahlt. Wir werden daher entsprechende Anträge stellen.

Weiter mussten wir mit Bedauern feststellen, dass ein zur Prüfung entgegengenommener Antrag, wonach Mündel und Pflegekinder in das Obligatorium einbezogen werden sollten, leider nicht durchführbar ist. Es mutet einen sonderbar an, dass man die ausländischen Arbeitskräfte ohne weiteres in ein Obligatorium hineinzwingt, während es für unsere Pflegekinder und Mündel rechtlich nicht möglich ist, sie obligatorisch zu versichern. Durch eine obligatorische Versicherung könnten Pflegefamilien, wenn solche Knaben oder Mädchen krankheitsanfällig werden, entlastet werden. Es ist leider auch nicht möglich, die Gemeinden durch einen kollektiven obligatorischen Versicherungsvertrag für diese Kinder von den Kosten zu befreien.

Am Obligatorium wird weiter kritisiert, dass man noch Ausnahmebestimmungen darin bestehen lässt, wonach man verschiedene Leute von der Versicherungspflicht ausschliesst. Es wäre darüber noch zu diskutieren, ob es unbedingt notwendig ist, diese Ausschlussbestimmungen im Gesetz zu haben. Es genügt, wenn sie die Krankenkassen haben.

Ich beantrage Ihnen, grundsätzlich auf das Gesetz einzutreten. Wir behalten uns aber vor, zu einigen Artikeln noch das Wort zu ergreifen.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Ich möchte ganz kurz wiederholen, dass das Gesetz die Aufgabe hat, die unmittelbaren Folgen von Krankheit abzudecken. Wenn man darüber hinaus den Verdienstausfall, eventuell sogar die ungedeckten Behandlungskosten einbeziehen und quasi eine Art Kasko-Versicherung abschliessen will, müssen wir tatsächlich ein neues Gesetz machen, das aber nachher weit grössere Kosten verursachen würde, als sie heute schon im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

Herr Anklin hat in der Kommission tatsächlich die Frage aufgeworfen, warum man nicht überhaupt den Beitrag an die Taggeldversicherung streiche. Mir wäre das an und für sich sympathisch; aber das können wir heute noch nicht, weil viele Leute mittlerweile den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung verpasst und nur die zu hohe Taggeldversicherung haben. Diesen Leuten gegenüber wäre es ein Unrecht, wenn man den Zuschuss streichen würde.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I. Förderung der freiwilligen Krankenversicherung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Strahm. Anlässlich der ersten Lesung des Krankenversicherungsgesetzes stellte ich den Antrag, der Staatsbeitrag für die Krankengeldversicherung sei für die Berechtigten auf Fr. 6.— bis Fr. 18.— festzusetzen, statt, wie es vorgesehen ist, auf Fr. 6.— bis Fr. 12.—. Der Antrag unterlag mit 77:63 Stimmen. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion erlaube ich mir, den gleichen Antrag noch einmal zu stellen.

Es stimmt einfach nicht, dass die Krankengeldversicherung seit dem Jahre 1947 an Bedeutung abgenommen hat. Genau das Gegenteil ist der Fall. Mit der Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge hat die Krankengeldversicherung gehörig an Bedeutung zugenommen. Durch die Gesamtarbeitsverträge wurden viele Arbeitnehmer veranlasst, d. h. sie wurden dazu mit Recht gezwungen – sich für die Folgen des Lohnausfalles bei Krankheit zu versichern. Auch wenn der Arbeitgeber Beiträge an die Versicherung leistet in Abgeltung von Artikel 335 des Obligationenrechtes, so ist auf der andern Seite der Beitrag, den der Arbeitnehmer selber entrichten muss, immer noch sehr hoch und wirkt sich namentlich für Leute mit ganz kleinem Einkommen – und es geht nur um diese – sehr ungünstig aus. Ich komme mir – entschuldigen Sie den Ausdruck – fast lächerlich vor, wenn ich alle Jahre einmal meinen Berechtigten, die ich zu betreuen habe, Fr. 8.40 im Jahr zustellen kann und erklären muss: Das ist der Jahresstaatsbeitrag an die Taggeldversicherung, die du hast.

Wenn wir eine Anpassung des Staatsbeitrages – um mehr geht es ja nicht – verlangen, so meinen wir nicht, dass sich der Staat damit in die Angelegenheiten der Sozialpartner einmischen sollte. Wir wollen den Lohnausfall nicht durch das Gesetz regeln – das machen wir Gewerkschaften mit unseren Sozialpartnern – aber wir wünschen, dass der Arbeitnehmer an seine Versicherung vom Staat einen grösseren Betrag erhält, als hier vorgesehen ist, weil er ein Einkommen von weniger als Fr. 600.— im Monat hat. Es handelt sich vor allem um verwitwete oder geschiedene Frauen, um Hilfsarbeiter, die 3 oder 4 Kinder haben usw. Ich könnte den Widerstand gegen unseren Antrag begreifen, wenn

wir für alle Krankengeldversicherten einen Beitrag verlangen würden; aber das ist ja nicht der Fall, es geht wirklich nur um Leute mit ganz bescheidenen Einkommen. Diesen dürfen wir ganz sicher etwas entgegenkommen.

Herr Regierungsrat Gnägi hat in der ersten Lesung erklärt, dass es wünschbar sei, immer mehr von der Taggeldversicherung wegzukommen, um das Schwergewicht auf die Krankenpflegeversicherung zu verlagern. Ich könnte der Auffassung von Herrn Regierungsrat Gnägi beipflichten, wenn der Arbeiter in den Fabrikbetrieben, im Gewerbe oder auf dem Bauplatz gleich wie die Monatslohnangestellten bei Krankheit den vollen Lohn erhalten würden. Hier aber liegt der grosse Unterschied. Darum kann man diesem Gedanken, der an sich richtig ist, nicht beipflichten. Vielleicht wird es einmal in 10 oder 20 Jahren der Fall sein, wenigstens hoffe ich es. Vorläufig ist es aber nicht so, und deshalb muss der Arbeiter sich gegen die Folgen des Lohnausfalles versichern.

Herr Grossrat Blaser erklärte, dass er nie jemandem empfehlen könnte, sich gegen die Folgen des Lohnausfalles für ein Taggeld zu versichern, das sei zu teuer. Er würde dem Mann, der ihn um Rat fragt, sagen, er solle das Geld für die Zeit der Krankheit zurücklegen. Hoffentlich hat Herr Grossrat Blaser nie einen Arbeiter zu beraten, denn es könnte schlimm herauskommen, wenn dieser Arbeiter einmal krank würde. Wenn der Vater krank wird, muss die Familie doch zu essen haben, und deshalb muss ein Lohnersatz da sein. Mir kommt das vor, wie wenn man sagen würde, er sollte das Haus nicht gegen Feuer versichern. Wenn es nie brennt, hat er tatsächlich etwas gespart; wenn es aber einmal brennt, ist die Katastrophe für ihn da. Genau so ist es bei der Krankenversicherung. Das Wichtigste für den Arbeiter ist doch immer noch der Lohn oder der Lohnersatz, wenn er krank wird. Diesem Gedanken wurde im Jahre 1947 dadurch Rechnung getragen, dass man den Leuten mit ganz kleinem Einkommen einen Beitrag an die Krankengeldversicherung bezahlte. Die Situation hat sich seither nicht verändert. Wir verstehen daher nicht recht, dass man unerbittlich ist und erklärt, man wolle die Beiträge nicht einmal der Teuerung anpassen.

Wenn man schon ein neues Gesetz erlassen will, sollten wir ein Gesetz machen, das wieder eine Zeitlang dauert. Wenn wir keine Korrektur beim Staatsbeitrag für die Taggeldversicherung anbringen, wird es keine Ruhe geben; wir werden ständige Vorstösse haben im Grossen Rat. Das sollten wir vermeiden, indem wir auch diese Beiträge der neuen Entwicklung anpassen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Trachsel. Es ist sicher so, dass man sich nicht gegen alle Härtefälle versichern kann. Wenn wir die Berechtigten begünstigen und gegen Krankheit versichern wollen, so müssen wir Rücksicht nehmen auf das, was sie nachher noch imstande sind zu zahlen. Wir können sie aber nicht gegen ausserordentliche Härtefälle, hohe Spitalkosten, grossen Verdienstausfall versichern, weil sie die Prämien ja nicht bezahlen könnten. Ich verstehe Herrn Kollege Strahm von seinem Standpunkt aus ganz gut, wenn er die Taggeldversicherung etwas mehr fördern will. Er hat eine Kasse zu betreuen, die in erster Linie für Taggeld versichert. Er möchte seinen Versicherten gerne etwas bieten; aber sein Antrag ist nach meiner Ansicht einfach ein untauglicher Versuch; denn wenn er die Taggeldversicherung wirklich fördern wollte, dürfte er nicht beantragen, den Beitrag nur um Fr. 6.— zu erhöhen; dieser Beitrag müsste wesentlich stärker erhöht werden. Wenn ein Berechtigter sich gegen Krankenpflege versichert, muss er im Jahre ca. 62 bis 65 Franken zahlen. Nehmen wir an, der Arbeitgeber zahle die Hälfte, also 31 Franken; dem Berechtigten verbleiben noch Fr. 31.—, vielleicht Fr. 35.—. Hieran kann der Staat Fr. 14.40 bis Fr. 30.— zahlen; dem Berechtigten bleibt also ein sehr kleiner Rest. Wenn der Berechtigte aber eine Taggeldversicherung für Fr. 20.— abschliesst, was übrigens auch noch nicht eine Arbeitsausfallversicherung ist, so muss er im Jahr ca. 240 Franken zahlen. Wenn der Arbeitgeber hieran die Hälfte zahlt, was in ländlichen Verhältnissen noch lange nicht überall der Fall ist, bleiben für den Berechtigten noch Fr. 120.—. Wenn man dem Antrag von Herrn Strahm entsprechen würde, auf Fr. 18.— Beitrag zu gehen, bleiben immer noch Fr. 100.— übrig, die der Berechtigte selber zahlen muss. Das ist aber eine grosse Belastung für ihn. Der Schutz dieser Taggeldversicherung ist wesentlich kleiner als bei der Arzt- und Arzneikostenversicherung, denn wir müssen auch noch an die Krankenkassen denken. Die Kontrolle und der Unkostenaufwand ist bei der Taggeldversicherung schwieriger und grösser. Ich ersuche Sie daher, den Antrag Strahm abzulehnen.

Staender. Ich setze mich für den Kommissionsantrag ein und bitte Sie, die Anträge, wie sie in der Vorlage enthalten sind, gutzuheissen. In erster Linie ist es nicht die Aufgabe dieses Krankenversicherungsgesetzes, auf eine gewisse Zeit hinaus den Lohnersatz sicherzustellen, ganz abgesehen davon, dass er bei den heutigen Lohnansätzen ganz allgemein für die Krankenkassen ins gute Tuch ginge. Nach wie vor bin ich der Auffassung, dass auf dem Wege der gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarung der Anstellungsbedingungen der Weg gesucht werden muss, die Lohnzahlungen bei Krankheit gemäss Artikel 335 des Obligationenrechtes über eine gewisse Zeit hinaus sicherzustellen. Wenn man das grundsätzlich über die Krankenkassen machen wollte, würde eine finanzielle Überbelastung der Kassen entstehen, was das ganze Prämiengebäude ausserordentlich stark berühren müsste. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Kommission beizupflichten.

Hänzi. Ich habe mich schon anlässlich der ersten Lesung für den Antrag Strahm eingesetzt und möchte das auch heute tun, und zwar als Illustration, wie wichtig wir diese Taggeldversicherung ansehen. Ich habe mir Zahlen von der grossen Krankenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes herausgeschrieben. 80 000 Mitglieder sind hier gegen Krankheit versichert. Von diesen 80 000 haben 45 403 nur Taggeldversicherung, 27 419 Taggeldversicherung und Krankenpflegeversicherung, 8153 nur Krankenpflege-

versicherung. 90 % dieser 80 000 haben Taggeldversicherung; während rund 10 % nur für Krankenpflege versichert sind. Ich bin überzeugt, dass von diesen 10 % ein grosser Teil in irgendeiner anderen Krankenkasse für Taggeld versichert ist. Für die Privatarbeiter ist die Taggeldversicherung besonders wichtig, weil sie sich gegen den Lohnausfall versichern müssen.

Nun habe ich die Auffassung, dass wir uns hier um etwas streiten, das finanziell für den Staat gar nicht so ins Gewicht fällt. Es werden ja nur die Minderbemittelten für einen Beitrag berücksichtigt und grundsätzlich haben wir den Beitrag schon im Gesetz. Warum wir ihn nicht anpassen wollen, ist mir unerklärlich. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Strahm zuzustimmen. Dieser Antrag ist gerecht und kostet wirklich nicht viel, weil es nur einen sehr kleinen Bevölkerungskreis betrifft. So habe ich von meiner Sektion von 250 Mitgliedern, die im Kanton Bern wohnen, nur zwei Bezüger gehabt, weil sie dank der Hochkonjunktur genügend Arbeit und hohen Verdienst haben und deshalb die Einkommensgrenze überschreiten. Für jene aber, die es notwendig haben, müssen wir den Beitrag erhöhen.

Bircher. Herr Hänzi hat mir schon einiges, das ich sagen wollte, vorweggenommen. Ich möchte aber doch noch unterstreichen, dass wir das Gesetz für die kleinen Leute mit ganz bescheidenem Einkommen machen. Wir wollen die freiwillige Krankenversicherung fördern. Die Krankenversicherung ist aber nicht nur Arzt- und Arzneiversicherung. Zur Krankenversicherung gehört auch eine Taggeldversicherung; sozusagen in jeder Kasse müssen die Leute für ein gewisses Taggeld versichert sein, wenn sie für Arzt und Arznei versichert sein wollen.

Nun hat Herr Trachsel für die Beitragserhöhung gesprochen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, wie bescheiden diese Erhöhung sei. Wir wollen bescheiden sein und nicht zu weit gehen; ich unterstreiche aber noch einmal: Man hat die Beiträge aus sozialpolitischen Überlegungen ins Gesetz aufgenommen. Wenn man aber sozialpolitische Überlegungen macht, gelten diese nachher für die ganze Versicherung, für Arzt-, Arznei- und Taggeldversicherung. Hier eine Trennung vorzunehmen und zu erklären, das eine oder andere sei nicht interessant, ist vollständig falsch. Alles gehört zusammen. Die Taggeldversicherung nimmt einen immer grösseren Aufschwung, weil sie durch sämtliche Gesamtarbeitsverträge vorgeschrieben ist. Wir wollen folgendes festhalten: Das Bundesamt für Sozialversicherung hat Richtlinien herausgegeben, wie die Angelegenheit geregelt werden soll. Da geht es also wieder um Sozialversicherung. Es handelt sich vor allem um den Schutz der kleinen Leute. Man sagt, unsere Lohnausfalldekkung habe nichts mit der Krankenversicherung zu tun. Wenn der Arbeitgeber 50 Prozent der Prämien für das Taggeld übernimmt, ist dieser Teil ausgeschaltet. Diese 50 Prozent leistet der Arbeitgeber, um abzugelten, was er nach Obligationenrecht schuldig wäre. Nun denkt aber an den Arbeiter im Stundenlohn! Er steht nicht da wie der Beamte und Angestellte. Er hat nicht einfach den Lohn, wenn er krank ist. Meistens hat er nur ein Taggeld. Wenn er nach dem früheren System ein Jahr im Betrieb war, hatte er im Maximum den Lohn für 14 Tage zugut. Wenn er 8 Wochen krank war, konnte er, wie man sagt, 6 Wochen an den Fingern saugen, woher er das Geld nehmen soll, um die Familie zu ernähren. Nun hat man durch die Taggeldversicherung einen Ausgleich geschaffen. Der Anteil des Arbeitgebers steht hier nicht zur Diskussion, sondern nur der Anteil, den der Arbeitnehmer leisten muss. Es ist mir nun unverständlich, dass man hier mit dem Beitrag nicht höher gehen will. Die Teuerung hat so wesentlich zugenommen, dass sowieso eine Abwertung der Leistung vorliegt. Ein Beispiel! Eine Heimarbeiterin wird krank und kann nicht mehr arbeiten. Sie ist für ein paar Franken Taggeld und für Arzt und Arznei versichert. Wenn sie das Taggeld nicht hätte – es bezahlt ihr ja niemand den Lohn während der Zeit, da sie nicht arbeitet – hätte sie ja nichts zu Essen. Wie können wir nun sagen, wir hätten kein Interesse daran, diese Taggeldversicherung zu fördern? Es nützt nichts, wenn nur der Arzt und die Medikamente bezahlt werden. Man muss auch existieren. Ich bitte Sie, denken Sie an die kleinen Leute und helfen Sie mit, dass diese ihren Anteil besser leisten können. Wir geben ja immer noch wenig.

Dürig. Ich hatte seit der ersten Lesung Gelegenheit, an der Delegiertenversammlung des Bezirkskrankenkassenverbandes Interlaken über die Revision dieser Vorlage zu referieren. Diesem Bezirkskrankenkassenverband sind eine ganze Anzahl Krankenkassen angeschlossen, u. a. die allgemeinen Krankenkassen verschiedener Gemeinden, z. B. auch der Gemeinde Brienz. Gerade der Vertreter dieser Krankenkasse hat seinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass man nicht versucht, einen höheren Beitrag für die Krankengeldversicherung zu geben. Er hat seine Auffassung damit begründet, dass bei Gewerbetreibenden und bei Betrieben, in denen nur ein Arbeiter beschäftigt wird, z. B. in der Schnitzerei usw., keine Kollektivversicherungen abgeschlossen werden können, dass man restlos auf die Taggeldversicherung angewiesen ist. Man hat tatsächlich Mühe, die Leute wegen der hohen Prämien so zu versichern, dass sie einigermassen gegen die Folgen von Lohnausfall gedeckt werden können. Dieser Vertreter hat gefunden, man sollte von Staates wegen eine kleine Beitragsverbesserung vornehmen, da es ja hier um die bescheidensten Existenzen geht. Ich muss doch darauf hinweisen, dass bei der Privatarbeiterschaft durch die Gesamtarbeitsverträge infolge der Beitragsleistung der Arbeitgeber in den meisten Fällen 50 oder 60 Prozent des Lohnausfalles gedeckt werden. Den andern Teil muss der Arbeitnehmer selber tragen, wenn er sich bis auf 100 Prozent versichern will. Ich kann einfach nicht verstehen, dass man nicht Hand bieten will, hier eine bescheidene Verbesserung vorzunehmen. Man sagt wohl, der Beitrag bei der Krankengeldversicherung sei bis jetzt nicht ausgeschöpft worden. Leider ist das bis jetzt nicht geschehen. Man hat nur Fr. 8.40 im Maximum geleistet, obwohl man bis auf Fr. 12.— hätte gehen können. Wir befürchten, dass man auch weiterhin gedenkt, bei diesen Fr. 8.40 zu bleiben, sonst müssten wir auch

wieder das Maximum ausschöpfen und bis auf Fr. 12.— gehen. Nachher hat man aber bei veränderten Verhältnissen keinen Spielraum mehr. Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls, auf Fr. 18.— zu gehen, wie Herr Strahm es vorgeschlagen hat.

Fleury. Il me semble qu'au cours de ces débats, nous nous engageons dans de longues palabres qui me paraissent presque inutiles. Nous devons être unanimes à reconnaître que chez nous, nous avons un retard manifeste dans l'organisation des caisses-maladie, spécialement en ce qui concerne les indemnités. Vous connaissez certainement comme moi la situation de nombreux salariés qui ont pu faire quelques économies et chez qui, subitement se déclare une maladie à propos de laquelle les assurances-maladie, quelles qu'elles soient, doivent répondre pour les indemnités. C'est particulièrement le cas après une opération chirurgicale ou un long traitement d'hôpital. Malgré les indemnités touchées (les caisses-maladie ne versent que 25 pourcent en mi-privé ou 50 pourcent en commune), il reste à la charge du patient une contribution souvent insupportable.

C'est pourquoi je pense nécessaire une intervention des pouvoirs publics pour combler cette lacune en matière d'indemnités qui sont vraiment insuffisantes. Nous avons ici l'occasion, par un versement unique ou annuel, de régler cette situation à l'amiable, afin de soulager ceux qui sont dans le besoin.

C'est pourquoi je vous propose également de porter cette indemnité de 6 à 20 francs.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Ich habe bereits beim Eintreten einige grundsätzliche Überlegungen bekanntgegeben. Wir müssen die Frage des Taggeldes vom Blickwinkel der Berechtigten aus betrachten. Die Taggeldversicherung ist an und für sich nicht zu teuer, und es geht nicht darum, die Taggeldversicherung irgendwie zu diskreditieren. Es ist also absolut richtig, wenn die Taggeldversicherung durch die Gesamtarbeitsverträge geordnet wird. Wenn wir aber jemanden mit Fr. 600.— Einkommen nehmen und sagen, er solle eine Taggeldversicherung von Franken 20.— abschliessen, weil er sonst in Existenzschwierigkeiten gerate, sieht die Sache wie folgt aus: Wenn ein 40jähriger in die Krankenkasse für den Kanton Bern eintritt, kostet ihn die Versicherung für Arzt und Arznei jährlich Fr. 96.—, die Versicherung für ein Taggeld von Fr. 20.— aber Fr. 325.20. Wenn er eine Frau und ein Kind hat, die für Arzt und Arznei versichert sind, so zahlt er für die Frau Fr. 138.—, für das Kind Franken 45.60 pro Jahr, was total eine Krankenkassenprämie von Fr. 604.80 ergibt. Nun frage ich: Ist es für diesen Mann und seine Familie tragbar, eine Krankenkassenprämie in der Höhe eines Monatslohnes pro Jahr zu zahlen? Ich sage: Nein, das ist nicht tragbar.

Noch eine weitere Überlegung. Wenn er die Kosten des Taggeldes von Fr. 325.20 zurückhaben wollte, müsste er im Durchschnitt pro Jahr 16 Tage krank sein. Die durchschnittliche Krankheitsdauer liegt aber viel tiefer. Wir würden also diesem Mann regelrecht eine Überversicherung empfehlen. Darum sollten wir die Mittel dort einsetzen, wo der Mann in erster Linie abgedeckt werden muss, nämlich bei der Krankenpflege und Spitaltaggeldversicherung. Bei der Spitaltaggeldversicherung kostet ein Taggeld von Fr. 20.— bei der gleichen Kasse Fr. 38.40 gegenüber Fr. 325.20 für die Taggeldversicherung. Das ergibt eine Reduktion von Fr. 286.80. Er zahlt also in diesem Fall gesamthaft statt Fr. 604.80 für sich und seine Familie nur noch Fr. 318.—, also einen halben statt einen ganzen Monatslohn. Das ist tragbar. Aus dieser Perspektive müssen wir die Frage beurteilen. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission zu folgen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte meinerseits ebenfalls beantragen, den Antrag Strahm abzulehnen. Es ist zwar so, wie Herr Hänzi gesagt hat: Wir ereifern uns wahrscheinlich in einer Art, die gar nicht notwendig ist. Das Ziel der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung besteht darin, dass wir in erster Linie das, was durch Krankheit an zusätzlichen Leistungen für den Versicherten anfällt, abdecken. Allen jenen, die mit dem Taggeld und mit dem Lohnausfall operieren, möchte ich sagen: Es wäre direkt ungerecht, wenn man eine Kategorie besser behandeln würde; denn es gibt wahrscheinlich eine viel grössere Zahl von Leuten, die nur für Krankenpflege und Arzt- und Arzneikosten versichert sind. Denken Sie an die Landwirte und Gewerbetreibenden. Da wird auch kein Lohnausfall ausgerichtet. Das Ziel der Gesetzesvorlage besteht darin, die freiwillige Krankenversicherung zu fördern. Wenn mit den Gesamtarbeitsverträgen operiert wird, so müssen wir fragen: Ist es noch freiwillige Krankenversicherung? Da spielen andere Momente hinein, die mit der freiwilligen Versicherung an sich gar nichts zu tun haben.

Es ist in einem Votum zum Ausdruck gekommen, dass die Taggeldversicherung rund 90 Prozent ausmache. Ich muss Ihnen hier die Unterlagen der Krankenkassen geben, die nur die Taggeldversicherung führen. Es gibt natürlich auch Krankenkassen, die gemischte Versicherungen haben. Es geht hier aber in erster Linie um die reinen Taggeldversicherungen. Ich kann Ihnen folgende Zahlen nennen: Nach den Erhebungen des Jahres 1962 sind in den Krankenkassen, die nur Taggeldversicherungen haben, 9591 Versicherte. Von diesen sind 224 Berechtigte. Bei der Krankenkasse der Uhrenfabrik in Büren haben wir 284 Mitglieder, davon 3 Berechtigte. Wenn wir im ganzen Kanton 84 720 Berechtigte haben, so ergeben sich bei jenen Kassen, die nur die reine Taggeldversicherung führen, 224 Berechtigte. Das zeigt uns ungefähr die Grössenordnung, in der die Taggeldversicherung zur übrigen Versicherung steht. Einzelne Kassen führen, wie ich erwähnt habe, reine Taggeldversicherungen. Es ist begreiflich, dass diese eine gewisse Aktion entfalten.

Bei der Krankenpflegeversicherung haben wir die Grenze von Fr. 24.— erreicht; hier müssen wir erhöhen. Bei der Taggeldversicherung sind wir noch nicht an der Grenze von Fr. 12.— angelangt. Wir stehen bei Fr. 8.40. Man sollte es daher nach meiner Auffassung beim gesetzlichen Rahmen bewenden lassen. Wir müssen bei der Beratung des

Dekretes darüber diskutieren, ob wir weitergehen wollen. In Anbetracht der geringeren Bedeutung der Taggeldversicherung kommen Expertenkommission und vorberatende Instanzen dazu, nicht die Taggeldversicherung, sondern in erster Linie die Krankenpflegeversicherung zu fördern. Deshalb haben wir nicht vorgesehen, den Beitrag bei der Krankengeldversicherung zu erhöhen. Über diese Frage müssen wir bei den Dekretsverhandlungen diskutieren. Wenn wir nun bei der Krankenpflegeversicherung von Fr. 24.— auf Fr. 30.— erhöhen und bei der Krankengeldversicherung noch eine Spanne von Fr. 8.40 bis Fr. 12.— haben, bleiben wir ungefähr im richtigen Rahmen, um damit bis zur nächsten Gesetzesänderung auszukommen. Ich sehe nicht ein, warum man von Fr. 12.— auf Franken 18.— gehen will. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Antrag Strahm abzulehnen. Wir werden bei der Dekretsberatung auf die Frage zurückkommen, ob wir bei der Taggeldversicherung noch einen Schritt weitergehen wollen oder nicht. Die vorberatenden Instanzen wollen aber in erster Linie die Krankenpflegeversicherung fördern und im Dekret keine Erhöhung der Taggeldversicherung vorsehen; aber der Grosse Rat wird in der Septembersession auf die Frage zurückkommen. Die gleiche Kommission, die das Gesetz vorberaten hat, wird auch das Dekret zu behandeln haben. In Anbetracht dieser Verhältnisse beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Strahm.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 59 Stimmen

Für den Antrag Strahm ..... 72 Stimmen

Beschluss:

c) Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:

bei der Krankenpflegeversicherung
Fr. 14.40 bis Fr. 30.—

bei der Krankengeldversicherung
Fr. 6.— bis Fr. 18.—

Art. 3 und 4

Angenommen.

Art. 5

Eggenberg. In diesem Artikel werden zusätzlich die organisch bedingten Lähmungen des Zentralnervensystems eingeschlossen. Sie wissen, dass die Hilfeleistung des Bundes zur Bekämpfung der Tuberkulose schon im Jahre 1944 begonnen und im Jahre 1947 in einem kantonalen Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat. Das Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose musste schon zehn Jahre später erweitert werden; es wurde ein grosser Katalog von Krankheiten eingebaut. Der Tuberkulosefonds sollte künftighin Verwendung finden zur Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheuma-Krankheiten und anderen andauernden Krankheiten. Nun stellen wir in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes fest, dass man wohl den Katalog erweitern will, dass man aber den heutigen, man darf wohl sagen, Zivilisationskrankheiten nicht voll Rechnung trägt. Die Erweiterung umfasst praktisch multiple Sklerose und Kinderlähmung. Wir sind aber gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um die Mehrzwecksanatorien zur Erkenntnis gelangt, dass es heute Krankheiten gibt, die Patienten und Medizin vor ausserordentliche Probleme stellen. Eine dieser kommenden Krankheiten ist auch das Asthma. Wenn eine Krankenkasse auch zusätzliche Leistungen für Rheuma- oder Asthmapatienten erbringt, kann sie auf den Franken des Kantons nicht Bezug nehmen. Dieser Franken wäre für die Lähmungserscheinungen und wie bisher für die Tuberkulose zweckgebunden. So bekommen wir 2 Gesetze mit dem gleichen Zweck, wo aber die Hilfeleistungen verschieden umschrieben werden. Im Gesetz von 1957 heisst es, der Staat unterstütze die Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten. Darin sind auch Asthma und multiple Sklerose eingeschlossen. In unserer Vorlage wählt man nun eine andere Terminologie. Uns scheint, es wäre am Platze, wenn man in unserem Artikel 5 die genau gleiche Terminologie einbauen würde, so dass es entsprechend dem Gesetz von 1957 heissen würde: «Für jedes Mitglied leistet der Staat den Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten besondere Leistungen ausrichten, Fr. 1.— jährlich.» Es ist klar, dass diese Fassung bei den Krankenkassen nicht nur stimulierend wirken, sondern auch die Verpflichtung enthalten kann, zusätzliche Leistungen für die neu aufgeführten Krankheiten zu erbringen. Das will man ja; denn diese Krankheiten haben die grossen Härtefälle gebracht, von denen man im Zusammenhang mit den Mehrzwecksanatorien ausgiebig gesprochen hat. Der Kanton hat eingesehen, dass bei Asthmakranken eine Hilfe notwendig ist. Ich erinnere daran, dass wir im Zusammenhang mit Heiligenschwendi die Asthmastation diskutiert haben. Nirgends im Rat bestand die Auffassung, diese Hilfeleistungen des Kantons seien überflüssig oder bedeuten keine absolute Notwendigkeit. Ich bitte Sie, diesem Antrag um so mehr zuzustimmen, als auch von seiten der Krankenkassen – wir haben mit Vertretern der kantonalbernischen Krankenkassen diskutiert – kein Hindernis gesehen wird. Ein Kommissionsmitglied hat sogar den bernischen Krankenkassen erklärt, es sei ein Versehen, dass man nicht auf das gekommen sei, was 1957 Gesetz wurde. Schuld ist, dass nicht die gleiche Direktion beide Gesetze behandelt hat. Das spielt aber keine Rolle; wesentlich ist, dass beide Gesetze in ihrer Zielsetzung koordiniert werden.

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann daher nicht im Namen der Kommission dazu Stellung nehmen. Persönlich scheint mir der Antrag von Herrn Kollege Eggenberg logisch zu sein, und ich könnte ihm zustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bedauerlich, dass diese Frage nicht in der Kommission zur Diskussion gestellt wurde. Es stimmt, dass zwei verschiedene

Direktionen die beiden Gesetze behandelt haben. In der Expertenkommission wurde längere Zeit darüber gesprochen, ob man nicht die Tuberkulose überhaupt streichen wolle. Man kam aber zum Schluss, dass dies nicht in Frage komme, und nahm eine Erweiterung vor, wie sie in Artikel 5 niedergelegt ist. Die Angelegenheit ist für mich etwas heikel, denn ich sollte sie noch abklären können. Es allein der Redaktionskommission zu überlassen, ist etwas schwierig. Immerhin liegt das Wichtige darin, dass von der Kasse besondere Leistungen ausgerichtet werden, so dass ich glaube, dass wir die Erweiterung, wie sie Herr Eggenberg vorschlägt, einbeziehen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5

Marginale: 4. An Tuberkulose- und Lähmungsversicherung

Für jedes Mitglied leistet der Staat den Kassen die ihren Mitgliedern im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderen langdauernden Krankheiten besondere Leistungen ausrichten, Fr. 1.— jährlich.

Art. 6 und 7

Angenommen.

II. Obligatorische Krankenversicherung

Art. 8

Angenommen.

Art. 9

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Zu diesem Art. 9 hat Herr Kollege Jakob den Antrag gestellt, man möchte einen neuen Artikel aufnehmen, in dem das Obligatorium für Mündel statuiert werde. Diese Frage ist schon in der Eintretensdebatte berührt worden. Die Kommission lehnte diesen Antrag mehrheitlich ab, nachdem sie die Auskunft erhalten hatte, dass dies auch die Fürsorgedirektion nicht als unbedingt notwendig erachte. Man ist der Meinung, dass man den Entscheid bei der Fürsorgebehörde lassen sollte. Man war sich bewusst, dass ein weiteres Obligatorium selbstverständlich neue administrative Umtriebe verursachen würde. Auf der andern Seite hat sich der Volkswirtschaftsdirektor bereit erklärt, zusammen mit der Fürsorge- und der Gemeindedirektion ein Kreisschreiben an die Gemeinden zu erlassen und ihnen zu empfehlen, die Versicherung der Mündel zu ordnen. Sehr viele Gemeinden haben bereits von sich aus einen Versicherungsvertrag, in den die Mündel eingeschlossen werden.

Jakob. Ich habe bei der ersten Lesung den Antrag gestellt, wie ihn vorhin der Herr Kommissionspräsident erläutert hat. Ich habe damals das Wort «Mündel» verwendet und nachträglich feststellen müssen, dass ich eigentlich «Pflegekinder» sagen sollte. Es ist aber ein Unterschied zwischen Pflegekind und Mündel.

Ich will nicht wiederholen, was ich zur Begründung meines Antrages anlässlich der ersten Lesung ausgeführt habe. Ich reiche meinen Antrag als neuen Artikel 9 ein, genau gleich wie das letzte Mal; der jetzige Artikel 9 würde dann Artikel 10 werden usw. Mein Antrag lautet jetzt: «Der Grosse Rat regelt durch Dekret die obligatorische Krankenversicherung der Pflegekinder. Die Aufwendungen der Gemeinden für die Beiträge erfolgen gemäss Art. 7.» Wenn die gesetzlichen Grundlagen zu meinem Antrag fehlen oder wenn man das Gefühl hat, es sollte auf anderem Wege vorgegangen werden, indem man die Gemeinden in einem Kreisschreiben auffordert, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, so möchte ich doch bemerken, dass wir mitten in einer Gesetzesberatung stehen und sicher die nötigen Unterlagen festlegen können; wir schaffen ja mit dem Gesetz verschiedene neue Grundlagen. Es wäre sicher nach wie vor eine grosse Erleichterung für die Pflegeeltern, wenn die Angelegenheit von den Vormundschaftsbehörden bzw. Fürsorgekommissionen geregelt wird, namentlich dort, wo die Pflegefamilien nebenaus wohnen. Ich bin überzeugt, dass viele Gemeinden vor grossen Artzrechnungen geschützt werden, wenn sie gezwungen sind, die Versicherung abzuschliessen, denn es gibt noch eine ganze Anzahl von Gemeinden, die keine solche Versicherung abgeschlossen haben. Ich will nicht wiederholen, was Herr Anklin gesagt hat; ich schliesse mich ihm an und bitte Sie, das Obligatorium für Pflegekinder in unser Krankenversicherungsgesetz aufzunehmen,

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Sie, den Antrag Jakob abzulehnen, und zwar aus einem grundsätzlichen und aus einem praktischen Grund. Grundsätzlich sollten keine weiteren Obligatorien eingeführt werden. Neu ist in der Vorlage, dass man aus ganz bestimmten Gründen das Obligatorium für die ausländischen Arbeitskräfte einführen möchte. Sonst ist es in die Hand der Gemeinden gelegt, das Obligatorium für einzelne Kategorien oder für alle, die in der Gemeinde wohnen, einzuführen, so dass ich Hemmungen habe, neue Kategorien unter ein Obligatorium zu stellen.

Der praktische Grund, warum ich für die Ablehnung des Antrages Jakob bin, liegt darin, dass tatsächlich bei den Mündeln und Pflegekindern ein gewisses Problem besteht. Die Umfrage, die seit der letzten Lesung bei der Fürsorgedirektion und Gemeindedirektion stattgefunden hat, lautet dahin, dass beide Direktionen übereinstimmend das Obligatorium für diese beiden Kategorien ablehnen. Auf der anderen Seite hat eine Direktion den Vorschlag unterbreitet, ob man nicht ein Kreisschreiben, das von allen drei Direktionen zu unterschreiben wäre, an die Gemeinden richten wolle. Am 24. April 1964 teilte jedoch die Fürsorgedirektion mit: «Ein Bedürfnis für ein gemeinsames, den Abschluss kollektiver Krankenversicherungen empfehlendes Kreisschreiben der Volkswirtschafts-, der Fürsorge- und der Gemeindedirektion besteht unter den geschilderten Umständen unseres Erachtens nicht. Wir sind aber bereit, den Gemeinden nach dem Inkrafttreten des revidierten Krankenversicherungsgesetzes unsere früheren Empfehlungen in Erinnerung zu rufen, wenn wir die Fürsorgebehörden darauf hinweisen, dass die

Staatsbeiträge an die Krankenversicherung gemäss dem neuen Artikel 7 des Gesetzes nun auch der Lastenverteilung unterliegen.» Man wird also bald an die Gemeinden gelangen und auf diesem Gebiet ein Mehreres tun.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 72 Stimmen
Für den Antrag Jakob ..... 48 Stimmen

Angenommen.

Art. 10

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel hat Herr Kollege Lachat in der ersten Lesung gewünscht, dass man alle Personen einschliessen, also die Ausschlussgründe fallen lassen sollte. Ich möchte ihm mitteilen, dass es ja im Ermessen der Gemeinden liegt, die Grenzen zu ziehen. Es heisst ausdrücklich: «Von der Versicherungspflicht können ausgenommen werden.» Die Gemeinden sind also frei. Wenn man die in Absatz 2 genannten Personen einschliessen wollte, würde das zweifellos zu Schwierigkeiten mit den Krankenkassen, die Verträge mit den Gemeinden haben, führen. Es hätte auch zur Folge, dass die Prämien massiv erhöht werden müssten.

Was den Ausschluss der dauernd Kranken betrifft, so ist zu bemerken, dass in den Heimen ein regelmässiger ärztlicher Dienst organisiert ist, dem die Patienten unterstellt sind. Die Ärzte werden dafür pauschal entschädigt.

Ich ersuche Sie, Art. 10 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Angenommen.

Art. 11 und 12

Angenommen.

Art. 13

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. Hier hat Herr Kollege Strahm gleich wie in Artikel 2 den Antrag gestellt, dass man ein angemessenes Krankengeld einbeziehe. In der Kommission teilte der Herr Volkswirtschaftsdirektor mit, dass in keinem Kanton das Krankengeld verpflichtend einbezogen werde. Die Gemeinden können es einbeziehen; aber es ist nicht eine Verpflichtung. Die Kommission hat den Antrag mit 10:5 Stimmen abgelehnt.

Angenommen.

Art. 14 bis 18

Angenommen.

III. Begrenzung der Staatsbeiträge

Art. 19

Angenommen.

IV. Streitigkeiten, Rückerstattungen und Verjährung

Art. 20

Angenommen.

Art. 21

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist einem Antrag von Herrn Dr. Karl Achermann Rechnung getragen worden. Sie sehen auf der rechten Hälfte von Seite 5 den Wortlaut: «Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückerstattung für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.» Die Kommission hat eingesehen, dass man diesen Antrag berücksichtigen kann.

Angenommen.

Art. 22

Angenommen.

V. Schlussbestimmung

Art. 23

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 124 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 6. Mai 1964
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder; abwesend sind 22 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Achermann (Bern), Ackermann (Spiegel), Baumann, Brahier, Dennler, Droz, Eggenberger, Favre, Gigandet, Jaggi, Marthaler, Nahrath, Reusser, Scheidegger, Scherz, Stouder, Winzenried, Zingg (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gassmann, Peter, Weisskopf.

Interpellation des Herrn Grossrat Bratschi — Konjunkturdämpfung

Siehe Seiten 45/46 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Burger (für die BGB-Fraktion) — Konjunkturdämpfung

Siehe Seite 72 hievor)

Bratschi. Im Zusammenhang mit den Konjunkturdämpfungsmassnahmen, die die Bundesversammlung beschlossen hat, stellt sich als eine der wichtigsten Fragen: Wie soll der Wohnungsbau in den nächsten Jahrzehnten die Förderung erhalten, die er erhalten muss? Ausgangspunkt für meine Fragen im Interpellationstext ist die Situation auf dem schweizerischen Wohnungsmarkt. Gesamtschweizerisch betrug im Jahre 1962 in Städten mit 100 000 Einwohnern der Leerwohnungsbestand 0,03 Prozent, in Gemeinden mit 5000 bis 10 000 Einwohnern 0,28 Prozent. Er ist also in diesen Ortschaften zwischen 5000 und 10 000 Einwohnern etwas besser, aber nicht so, wie er effektiv sein sollte, damit ein freier Wohnungsmarkt florieren könnte. Ein normaler Leerwohnungsbestand bewegt sich zwischen 1 bis 1,5 Prozent. Die eidgenössische Wohnungsbaukommission musste feststellen, dass der Wohnungsmarkt in der ganzen Nachkriegsepoche grundsätzlich im Zeichen eines Nachfrageüberhanges stand. Bis 1970 sollten nach der eidg. Wohnbaukommission jährlich 44 000 Wohnungen gebaut werden. Es gibt aber Kreise, die der Auffassung sind, es sollten jährlich noch mehr Wohnungen gebaut werden. So habe ich beispielsweise gestern abend in der Zeitung gelesen, dass eine Zentralstelle zur Förderung des Wohnungsbaues, die am letzten Montag gegründet wurde, erklärt, dass in der Schweiz jährlich 60 000 Wohnungen gebaut werden sollten.

Die Konsequenz der grossen Wohnungsnot ist offensichtlich. Es erfolgt ein enormer Druck auf die Mietpreise; sie steigen ständig an. Sie sind zwischen den Jahren 1946 und 1962 selbst für Wohnungen, die unter Mietpreiskontrolle standen, um 35 Prozent angestiegen.

In der Stadt Bern hatten wir in den fünfziger Jahren noch einen Zuwachs von 1200 Wohnungen pro Jahr. Trotzdem nahm der Lehrwohnungsbestand prozentual ständig ab, so dass wir im Jahre 1962 in der Stadt Bern noch über 7 leere Wohnungen verfügten. Das kann man nur mit 0 Prozent ausdrücken. Der Wohnungszuwachs ist in den letzten Jahren in der Stadt Bern zusammengebrochen. 1962 hatten wir gegenüber den fünfziger Jahren mit einem Zuwachs von 1200 Wohnungen nur noch einen solchen von 475; im Jahre 1963 betrug er sage und schreibe, noch 170. Die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist also katastrophal.

In den Vororten von Bern ist es nicht besser. In den Jahren 1952 bis 1962 betrug der Zuwachs pro Jahr 350 bis am Schluss gegen 1000 Wohnungen. Im Jahre 1963 zeigte sich aber die gleiche Tendenz, die wir bereits früher in der Stadt Bern festgestellt haben. In den Vorortsgemeinden Berns wurden 1963 nur noch 682 Wohnungen gebaut gegenüber 1028 im Vorjahr. Auch der Leerwohnungsbestand hat in der Agglomeration Bern von 1956, wo er noch 1,1 Prozent betrug, auf 0,2 Prozent abgenommen. Also auch hier ein krasser Überhang der Wohnungsnachfrage und ein ebenso krasses Unterangebot an freien Wohnungen.

Das ist der Grund, warum im Bundesbeschluss vom 13. März 1964 betreffend Konjunkturdämpfung im Bausektor der allgemeine Wohnungsbau von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurde. Diese Fassung nahm der Nationalrat am 20. Februar 1964 an, nachdem Herr Bundesrat Schaffner präzisiert hatte, dass es Aufgabe der Kantone sei, den allgemeinen Wohnungsbau zu definieren.

Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 17. März 1964 stellt fest, dass nicht unter allgemeinen Wohnungsbau gehören: luxuriöse Bauten, Mehrzweckbauten, sofern Lager, Werkstatt, Büros usw. mehr als 15 Prozent des umbauten Raumes ausmachen, ferner Ferienhäuser bis 700 m^3 umbauten Raumes und Einfamilienhäuser bis zu Fr. 250 000 Erstellungskosten. Die bundesrätliche Verordnung bestimmt, dass es ausdrücklich in der Kompetenz der Kantone liege, die genannten Bauten ebenfalls von der Bewilligungspflicht zu befreien. Damit komme ich zur ersten Frage an die Regierung: Was macht in dieser Richtung der Kanton Bern? Nimmt er die betreffenden Bauten aus, ja oder nein?

«Im Berner Tagblatt» vom 6. April 1964 stand unter dem Titel «Baustopp in der bernischen Praxis», dass Statthalter Nyffeler im Kreise des Baumeisterverbandes erklärt habe, dass der Plafond für den Kanton Bern, der sogenannte zugestandene Kantonalplafond, 1116 Millionen Franken betrage. Ich stelle daher an die kantonale Regierung die Anfrage, wie sich die Bausumme auf die einzelnen Baugruppen verteilt. Was entfällt davon eigentlich auf den Wohnungsbau? Es wäre mir recht, wenn mir die Regierung in Prozentzahlen sagen könnte, wie sich das zugestandene Bauvolumen im Bausektor auswirkt.

Weiter habe ich im genannten Artikel gelesen, dass Statthalter Nyffeler erklärte: «Die Entschei-

dung über die Erteilung einer Baubewilligung liegt im Kanton Bern in der Händen der Regierungsstatthalter.» Ich frage: Was für Weisungen sind den Statthaltern für eine einheitliche Praxis im Kanton Bern bezüglich der Baubewilligung, wie sie die Konjunkturdämpfungsmassnahmen vorsehen, gegeben worden?

Schliesslich komme ich zur entscheidenden Frage meiner Interpellation: Wie gedenkt der Regierungsrat den in den letzten Jahren ins Stocken geratenen Wohnungsbau zu fördern? Ich frage weiter: Kennt der Regierungsrat die Auffassung und Empfehlungen der überparteilichen «Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung»? Trägt man den entsprechenden Weisungen und Empfehlungen auch Rechnung im Kanton Bern und im Regierungsrat? Beispielsweise: Achtet man darauf, dass nur noch baureifes Land mit andern als landwirtschaftlichen Bauten überbaut wird, damit man nicht eine Streubauweise erhält, die bewirken würde, dass wir in der Schweiz in 40 bis 50 Jahren keine richtige Landwirtschaft und keinen richtigen Gewässerschutz usw. mehr betreiben könnten? Heisst der Regierungsrat die Empfehlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung gut, wonach man das Angebot an Bauland durch weitere Erschliessungen von Bauland fördern sollte? Ist der Regierungsrat bereit, solche Erschliessungen mit Kanalisationen, Strassenbauten, Frischwasserzufuhr usw., was alles zusammen Millionen und Abermillionen von Franken kostet, vorzunehmen? Hilft der Kanton Bern den finanzschwachen Gemeinden bei der Erschliessung ihres Landes? Diese Hilfe kann nur darin bestehen, dass der Kanton wesentliche Mittel zur Verfügung stellt, um die Erschliessung in diesen Gemeinden bewerkstelligen zu können. Ich frage weiter: Ist die Regierung, der Kanton Bern, bereit, die Umgestaltung des Enteignungsrechtes so an die Hand zu nehmen, wie es die Vereinigung für Landesplanung empfiehlt, dass nämlich die Gemeinden das Recht haben sollten, in Industriezonen Land zu enteignen und an industrielle Betriebe weiterzugeben? Ist der Kanton Bern bereit, die entsprechenden Vorleistungen zu erbringen und den Verkehrsapparat usw. mit öffentlichen Mitteln so zu fördern, dass nachher die Privaten wirklich Wohnungsbau treiben können? Und schliesslich frage ich: Was macht der Regierungsrat, damit die Anzahl der privaten Bodeneigentümer möglichst gross bleibt, damit der Boden nicht einfach mit der Zeit durch grosse Kapitalgesellschaften aufgeschluckt wird? Wird der Kanton den Postulaten der eidgenössischen Wohnbaukommission gerecht, wonach die notwendigen Investitionsmittel zur Gewährleistung des Wohnungsbaus bei Kapitalverknappung zu sichern sind, und zwar von der öffentlichen Hand aus, und wonach die Produktivität im Wohnungsbau zwecks optimaler Tiefhaltung der Mietpreise zu steigern ist? Was leistet der Kanton beispielsweise an Kapitalsubventionen, wie gedenkt er die Mietzinszuschüsse zu erweitern? Was unternimmt der Kanton, dass der Wohnungszuwachs nicht ständig durch den Abbruch guter Wohnhäuser geschmälert wird? Fasst er für Notzeiten ein Abbruchverbot ins Auge?

Es ist mir vollkommen klar, dass ich einen ganzen Blumenstrauss von Fragen gestellt habe; aber wir müssen diese Fragen in den nächsten Jahrzehnten lösen. Lösen wir sie nicht, so haben wir volkswirtschaftlich versagt. Ich bitte den Herrn Volkswirtschaftsdirektor um Entschuldigung, dass ich so viele Fragen gestellt habe; ich hoffe aber, dass ich auf die wichtigsten eine Antwort erhalte. Wenn nicht, müsste ich mir und der sozialdemokratischen Fraktion vorbehalten, in diesem Gebiet weitere parlamentarische Vorstösse zu lancieren, denn ich unterstreiche: Die Wohnbaufrage ist eine Herzensangelegenheit der Sozialdemokratischen Partei; wir werden hier nicht locker lassen.

Burger. Meine Interpellation über Konjunkturdämpfung geht in einer etwas anderen Richtung als die von Herrn Bratschi. Im Bundeshaus wurde bereits viel über Konjunkturdämpfung gesprochen, und als ich meine Interpellation einreichte, hat man wohl in der Öffentlichkeit heftig diskutiert über Konjunkturdämpfung, wusste aber noch nicht so recht, wo hinaus man mit den Massnahmen im Kanton Bern will. Man wusste nicht, wie man sie handhaben wolle oder müsse. Leider scheint es Tatsache zu werden, dass der Kanton Bern in Sachen staatlicher Intervention in die freie Wirtschaft eine führende Rolle spielen will.

Mit den bankenmässigen Restriktionen will ich mich nicht befassen, da die Kantone in diesem Sektor weniger Mitspracherecht haben. Als Baugewerbler will ich mich mit dem Baustopp auseinandersetzen.

Die Jahrgänge, die wie ich, Ende der zwanziger Jahre aus der Lehre kamen, und dann beinahe 10 Jahre Krise und Arbeitslosigkeit genossen, können einfach nicht glauben, dass im Schweizerland Alarm geblasen wird: Der Wohlstand will ausbrechen. Das soll mit allen Mitteln verhindert werden. Was man jahrelang erstrebte und als Ideal betrachtete: Vollbeschäftigung, Arbeit in allen Betrieben, gutes Einkommen für alle, sozialer Fortschritt, vor all dem hat man plötzlich Angst. Jetzt muss gedämpft werden; es soll ja niemand übermütig werden. Ich erinnere mich noch gut an die Zeiten des letzten Weltkrieges. Aus der Not der Zeit wurde die Kriegswirtschaft aufgebaut. Knapp gewordene Rohstoffe, Lebensmittel, Energiespender, hat man rationiert. Mit Ausnahme von einigen Verteilmassnahmen, an denen gewisse Köpfe heute leider noch kleben, war jedermann froh, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen samt den dazu gehörigen Ämtern verschwinden konnten. Gegenwärtig sieht es fast so aus, als ob wir eine neue Kriegswirtschaft aufbauen wollten, eine Kriegswirtschaft gegen den Überfluss. Die Wirtschaftslage hat sich so entwickelt, dass viele keine rechte Freude mehr daran haben. Es gibt natürlich kein Licht ohne Schatten, und ich will nicht behaupten, dass alles in bester Ordnung sei. Aber das gar dramatische Jammern scheint mir doch nicht am Platz. Im Vergleich zu Krise und Arbeitslosigkeit, die ja nur die Älteren unter uns kennen, und die sicher niemand zurückwünscht, ist die heutige Zeit doch wesentlich besser zu ertragen als die in den dreissiger Jahren. Wer auch nur eine Ahnung hat, wie leicht eine blühende Wirtschaft durch ungeschicktes Daranherumpfuschen aus dem Gleichgewicht gerät, und wie schwer es ist, wieder hochzukommen, der neigt zu einiger Vorsicht beim

Jammern und Rufen nach Massnahmen. Ein treffendes Beispiel ist Westdeutschland, das 1962 den Baustopp eingeführt hat, mit ganz traurigem Ergebnis. Trotz allen Bedenken soll nun also gedämpft werden. Etwa auf der ganzen Linie? Auf keinen Fall. Mit Massnahmen, mit denen man es bei der grossen Masse verderben könnte, kommt man nicht. Das Baugewerbe soll der Dämpfungsprügelknabe werden. Dem Baugewerbe mit seinen Nebenberufen wird der Marsch geblasen, und man belegt es mit Verboten und Bewilligungspflicht. Es ist leichter und einfacher, einer Gewerbegruppe, die zahlenmässig schwach ist, eins auszuwischen als etwa einer mächtigen Gruppe. Ist vielleicht das Baugewerbe schuld an der Inflation, die bekämpft werden soll? Sicher nur zum kleinen Teil. Was sich im Bausektor allen sichtbar zeigt, ist nur das Ergebnis der Entwicklung in allen Wirtschaftszweigen. Es ist die letzte Folge von Ursachen, die im Wohlergehen der übrigen Wirtschaft zu suchen sind. Bei allen jenen aber, die die Überkonjunktur verursachen, hinter denen jedoch starke Kräfte sind, steht die Regierung Gewehr bei Fuss.

Das Baugewerbe hat doch im wesentlichen nur die Aufträge auszuführen, die ihm die öffentliche Hand, die gewerbliche, industrielle und private Investition zuweisen. Ich bin übrigens gespannt, wieviele von den in dieser Session vorliegenden Geschäften nicht bewilligt werden. Die Bauwirtschaft ist nicht Subjekt, sondern Objekt der Konjunktur. Der Baumarkt ist keine Einheit, sondern zerfällt in viele Einzelmärkte, die von Region zu Region die verschiedensten Aspekte aufweisen. Wir haben allerlei Sparten: Hochbau, Tiefbau, Rohbau, Ausbau und ein grosses Spezialistentum. Die Überhitzungserscheinungen sind daher nicht überall gleich; sie sind spartenmässig sehr verschieden. Sie sind nicht gleich im Gross- und Kleinbetrieb, in Stadt und Land, im Jura, im Mittelland oder im Oberhasli. Es bedeutet einen Versuch am untauglichen Objekt, mit einem zentral gelenkten Dirigismus der Überhitzung beizukommen. Die Beschränkung der Bautätigkeit durch Bewilligungspflicht und Bauverbot ist nicht imstande, die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage zu beseitigen. Solche Massnahmen stauen den Bedarf nur für künftige Zeiten auf, denn der Bedarf wird nicht dadurch kleiner, indem man ihn nicht befriedigt. Das hat auch Herr Bratschi gesagt. Wenn man hier zurückstaut, gibt es in kurzer Zeit wieder ganz andere Tatsachen zu bewältigen.

Es besteht auch die Gefahr, dass eine einmal eingeführte Baulenkung, selbst wenn sie nur für kurze Zeit gedacht ist, immer und immer wieder verlängert wird. Es ist zu befürchten, dass eine aufgestaute Nachfrage zu noch grösseren Preissteigerungen führen könnte.

Die Gremien für die Baubewirtschaftung werden sicher guten Willens sein, die Vorschriften so gut als möglich anzuwenden; aber aus den dargelegten Gründen wird es einfach nicht möglich sein, diese sinnvoll durchzuführen. Verzögerungen, Umtriebe, zusätzliche Kosten werden die Folge des vorgesehenen Systems sein.

Nur noch einige Bemerkungen zu den Punkten a, b und c meiner Interpellation.

Punkt a: Auswirkungen gegenüber der bernischen Volkswirtschaft. Hier müssen wir uns fragen, ob unsere Volkswirtschaft derart stark ist, dass sie es verträgt, allzusehr gebremst zu werden. Da können wir nur mit Nein antworten. Wir müssen Sorge dafür tragen, dass wir nicht zurückfallen. Die eingeschlagenen Tendenzen weisen aber eher nach rückwärts.

Punkt b: Auswirkungen gegenüber den öffentlichen Bauvorhaben im Kanton: Ich habe die neuesten Zahlen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung. (Nebenbei bemerkt sollte man diese Bezeichnung endlich umtaufen.) Die letzten Zahlen, die für den Kanton Bern gelten, lauten wie folgt: Die Bautätigkeit 1963, die ungefähr gleichbedeutend mit der für 1964 angenommenen Kapazität der Bauwirtschaft ist, wird auf 1258,9 Millionen Franken berechnet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Öffentlicher Bau 416,3 Millionen Franken, Wohnungsbau 434,4 Millionen Franken, gewerblich-industrieller Bau 341,9 Millionen Franken, total 1192,6 Millionen Franken. Die Differenz dürften Bundesbauten sein, so dass für 1964 mit einer durch die Kantonsregierung zu verwaltenden Kapazität von 1200 Millionen Franken gerechnet werden kann. Hievon geht nun der nicht der Bewilligungspflicht unterstellte Wohnungsbau ab, der für 1964 nach den Zahlen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung auf 583,6 Millionen Franken geschätzt wird. Es verbleiben für den öffentlichen Bau und den gewerblich-industriellen Bau noch rund 600 Millionen Franken, und weil noch die anderen freigelassenen Baukategorien (Freigrenze von Fr. 250 000.— usw.) abzuzählen sind, ergibt sich nach überschlagsmässigen Berechnungen ein Betrag von 500 Millionen, der den Behörden für Bewilligungen zur Verfügung steht. Für das Jahr 1964 sind nun im Kanton Bern folgende Vorhaben angemeldet worden: Öffentlicher Bau 604,6 Millionen Franken, gewerblich-industrieller Bau 374,3 Millionen Franken, total 978,9 Millionen Franken. Es bedeutet dies, grob gesehen, dass im Kanton Bern ungefähr die Hälfte des öffentlichen und des gewerblich-industriellen Baues nicht bewilligt werden darf, wenn man das Kontingent einhalten will. Im schweizerischen Gesamtmittel sind es nur 1/3 der Bauten, denen die Bewilligung verweigert werden muss. Der Kanton Bern ist deshalb besonders schlecht gelagert.

Es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass wegen der Kapitalknappheit ein rascher Wandel entsteht, indem zahlreiche Bauvorhaben überhaupt nicht durchgeführt werden können. Dies würde aber nur beweisen, dass der Baubeschluss nicht nötig ist. Ich würde es begrüssen, wenn die Regierung mir sagen könnte, ob meine Zahlen einigermassen stimmen.

Punkt c: Auswirkungen in organisatorischer und administrativer Hinsicht für die bernische Verwaltung: Es ist ganz klar, dass die Verweigerung eines Bauvorhabens von zirka einer halben Milliarde gewaltige Umtriebe verursachen wird. Die Hauptkritik des Baugewerbes richtet sich von Anfang an gegen die Notwendigkeit für die Kantone, einen umfangreichen Verwaltungsapparat aufzuziehen. Die Gesuche werden nämlich zu Tausenden eingehen. Zusätzlich ist zu befürchten, dass

dem Baugewerbe, den Ingenieur- und Architekturbüros Kräfte entzogen werden, um diese Stellen zu besetzen. Dies betrifft Kader, an denen schon ein grosser Mangel besteht.

Ich wäre dankbar, zu vernehmen, mit was für einem Aufwand man im Kanton in personeller und finanzieller Hinsicht rechnet. Auch werden die Gremien der Regierungsstatthalter bezahlt werden müssen.

Das ist in aller Kürze die Begründung meiner Interpellation. Ich habe versucht, in knappster Form einige äusserst schwerwiegende Bedenken des Baugewerbes aufzuzeigen. Wir haben es hier mit einer Vorlage zu tun, die ernste Probleme und tiefgreifende Einwirkungen auf die bernische Volkswirtschaft hat, besonders auf das Baugewerbe mit seinen sämtlichen Nebengewerben. Der Bundesrat hat uns hier ein ganz schweres Ei ins Nest gelegt, und ich bin gespannt auf die Beantwortung des Herrn Regierungsrat Gnägi. Ich hoffe, dass diese Antwort in aller Offenheit erfolgt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir gestatten, dass ich zu diesem Problem, das hier zur Diskussion gestellt worden ist, etwas längere Ausführungen mache, als das sonst üblich ist.

Einleitend stelle ich fest, dass die Konjunkturentwicklung in den letzten Jahren einen Rhytmus angenommen hat, der zum Aufsehen mahnt. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob weitergehende Massnahmen getroffen werden sollten. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, auf die verschiedenen Kriterien hinzuweisen. Tatsache ist, dass die Entwicklung unseres Aussenhandelsbilanzdefizits und auch des Zahlungsbilanzdefizits gezeigt hat, dass wir Milliardenbeträge aus dem Ausland hereinnehmen, um unsere Investitionen möglich zu machen. Sodann ist das Baugewerbe überfordert und endlich haben wir in den letzten Jahren eine Frankenentwertung, wie wir es vorher noch nie gekannt haben. Wenn die Geldentwertung, wie das in den letzten drei Jahren der Fall war, 4 Prozent ausmacht und somit den Zins auf Sparheften übersteigt, sind zweifellos Massnahmen zu treffen. Schon seit zwei Jahren versucht man, auf freiwilliger Basis gewisse Massnahmen realisieren zu können, um unsere Wirtschaft in gesunde Bahnen zurückzuführen. Ich erinnere an die Bestrebungen zur Baukonjunkturherabsetzung, ich erinnere an das Gentlemen's Agreement der Nationalbank mit den Banken, ich erinnere an den Bundesratsbeschluss zur Limitierung der ausländischen Arbeitskräfte. Diese Massnahmen erwiesen sich als ungenügend. Deshalb mussten sich die Bundesbehörden zu weitergehenden Massnahmen entschliessen, und die verantwortungsbewusste Wirtschaft wird nicht darum herumkommen, ihrerseits tatkräftig mitzuhelfen.

Um was für Massnahmen handelt es sich? Die Massnahmen sind niedergelegt:

1. im Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens vom 13. März 1964;

2. im Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft vom 13. März 1964;

3. im Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte.

Die Kantone und die von ihnen bezeichneten Amtsstellen haben sich mit der Ausführung dieser Beschlüsse zu befassen. Der Bundesrat stellt noch ein Anschlussprogramm in Aussicht. Dieses Anschlussprogramm sieht Massnahmen der öffentlichen Hand hinsichtlich ihrer Ausgabenpolitik vor; es zielt auf einen Personalstopp, und es sollen auch die Gespräche zwischen den Sozialpartnern weitergeführt werden, die bezwecken, die Konjunktur wieder etwas in gesundere Bahnen zu lenken, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Die beiden Bundesbeschlüsse, über die das Volk innert Jahresfrist abzustimmen hat – das Abstimmungsdatum ist noch nicht festgesetzt – dauern zwei Jahre mit der Möglichkeit, dass sie vom Parlament, sofern das Volk positiv entscheiden sollte, um ein weiteres Jahr verlängert werden können. Es handelt sich also um ausserordentliche Massnahmen. Ich glaube nicht, dass jemand der an der Durchführung beteiligt ist, an diesen Beschlüssen Freude hat und die Massnahmen auf ewige Zeiten verankern wollte. Hier sind keine grossen Bedenken am Platze. Wer in die Sache hineinsieht, weiss genau, dass es sich um ausserordentliche Massnahmen handelt, die nur für eine bestimmte Frist Geltung haben können und nachher wieder abgeschafft werden müssen.

Mit dem ersten Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens will man ein Gleichgewicht zwischen Sparen und Investitionen herbeiführen. Insbesondere will man das zufliessende Auslandgeld in Kontrolle bekommen. Zu diesem Zweck hat die Nationalbank in Verbindung mit den Banken eine Verpflichtung herausgegeben, dass das zufliessende Auslandgeld bei der Nationalbank sterilisiert werden soll. Es soll dadurch eine Kapitalknappheit herbeigeführt werden, damit von dieser Seite aus die Investitionstätigkeit auf ein Mass zurückgeführt werden kann, die es erlaubt, die Investitionen aus eigenen Ersparnissen zu finanzieren. Die Massnahmen auf dem Gebiet der Kreditwirtschaft und des Kapitalmarktes sind Massnahmen, mit denen sich die Kantone nicht auseinandersetzen müssen. Die Anwendung ist der Nationalbank in Verbindung mit den Banken übertragen. Neu ist, dass alle Institute, die sich mit Auslandgeld befassen, seien es Investmenttrusts oder Versicherungsgesellschaften ebenfalls verpflichtet sind, die Kreditmassnahmen anzuwenden. Darüber, wie sich die Kreditmassnahmen auswirken, kann zurzeit nur ein sehr vages Urteil abgegeben werden. Tatsache ist, dass eine gewisse Verknappung auf dem Geldmarkt eingetreten ist, und dass bestimmte Spekulationen verhindert worden sind. Ob mit diesen Kreditmassnahmen das Ziel wirklich voll und ganz erreicht werden kann, wie man es von ihnen erwartet, wird erst die Entwicklung zeigen.

Der zweite zur Diskussion stehende Bundesbeschluss betrifft die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft. Da dieses Thema von Herrn Grossrat Bur-

ger ausführlich behandelt wurde, will ich auf die Zahlen der Bauentwicklung hinweisen. Die Zahlen zeigen, dass unser Baumarkt überfordert ist, und zwar seit langem. Das zeigt die Bautätigkeit im Vergleich zu den Bauvorhaben. Im Jahre 1962 waren Bauvorhaben im Ausmass von 10,2 Milliarden Franken angemeldet; ausgeführt wurde ein Bauvolumen von 8,5 Milliarden Franken. Obwohl das Baugewerbe voll und ganz beansprucht war, konnten die angemeldeten Bauvorhaben bei weitem nicht realisiert werden. 1963 erreichten die Bauvorhaben die Summe von 11,5 Milliarden; die letzte Erhebung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung hat ergeben, dass für 9,9 Milliarden gebaut werden konnten, wovon öffentlicher Bau 2,1 Milliarden, privater Bau 7,8 Milliarden. Die letzte Erhebung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung zeigt, dass für 1964 Bauvorhaben im Ausmasse von 13,8 Milliarden angemeldet sind, eine Zahl, wie wir sie noch nie gekannt haben. Es ist ohne weiteres vorauszusehen, dass diese 13,8 Milliarden Franken niemals gebaut werden können; es wird ein sehr grosser Nachfrageüberhang bestehen bleiben. Was bedeutet das? Wenn die Bauvorhaben mit der Möglichkeit der Ausführung nicht einigermassen in Übereinstimmung gebracht werden können, so wird das zweifellos einen Trend zu einer Preiserhöhung auf dem Gebiet der Bauwirtschaft bewirken. Wenn man nichts unternähme, wäre dieser Trend noch stärker, als wenn man sich bemüht, die Bauvorhaben auf die wirkliche Ausführungsmöglichkeit zurückzuführen. Das ist das Ziel des Baubeschlusses.

Zur Dämpfung der Baunachfrage wird der Beginn der Bauarbeiten der Bewilligungspflicht unterstellt. Man unterscheidet drei Kategorien. In der ersten Kategorie muss die Bewilligung erteilt werden. Hier kommen in Frage: Unterhaltsarbeiten, mit öffentlichen Mitteln unterstützter und allgemeiner Wohnungsbau und die damit verbundenen Erschliessungsarbeiten; Bauten auf dem Gebiet der Krankenpflege, der Alters- und Invalidenfürsorge; Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, landwirtschaftliche Bauten und Investitionskredite im Sinne des Meliorationsgesetzes; Anlagen zur Aufbewahrung von flüssigen und festen Brennstoffen.

In einer zweiten Kategorie werden gewisse Bauvorhaben unter einen jährlichen Baustopp gestellt. Darunter fallen Kinos, Saalbauten, Dancings, andere Vergnügungslokale, Museen, Kongresshäuser, Sportanlagen, öffentliche und private Verwaltungsgebäude, Ferien- und Weekendhäuser mit mehr als 700 m^3 umbauten Raumes, Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m^3 umbauten Raumes oder mit einer Kostensumme von über 250 000 Franken, ferner Tankanlagen und Servicestationen.

Die restlichen Bauvorhaben unterstehen einer Bewilligungspflicht. In der Bewilligungspraxis soll eine gewisse Prioritätsordnung eingehalten werden. Eine wesentliche Bestimmung, die ich noch anführen muss, steht in Artikel 4. Darnach legt der Bundesrat für jeden Kanton einen Plafond fest, der sich auf die Bautätigkeit des Jahres 1963 abstützt. Daraus ersehen wir eindeutig, dass es nicht darum geht, das Baugewerbe irgendwie schmälern zu wollen. Auch im Jahre 1964 soll die Bautätigkeit des Jahres 1963 voll und ganz ausgeführt werden, so dass keine Rede davon sein kann, es bestehe die Absicht, das Baugewerbe in seiner Tätigkeit stark einzuschränken. Man will nur die Baunachfrage einigermassen in Übereinstimmung bringen mit der Möglichkeit, die Bauten überhaupt ausführen zu können. Über den Plafond werde ich noch reden, weil er ein Zentralproblem in der Anwendung dieses Baubeschlusses für die Kantone darstellt.

Im Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1964 sind auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes restriktive Vorschriften vorgesehen. Die ausländischen Arbeitskräfte sollen nicht mehr in dieser Zahl einwandern können, wie das bisher der Fall gewesen ist. Ein Betrieb muss, wenn er ausländische Arbeitskräfte anstellen will, seinen Gesamtbestand auf 97 Prozent des Bestandes vom 1. März 1964 herabgesetzt haben. Das stellt für die Betriebe eine sehr einschränkende Massnahme dar. Hier ergeben sich für das Arbeitsamt verschiedene Mehrarbeiten und Schwierigkeiten. Nachdem aber die Wirtschaft selber dieser Massnahme zugestimmt hat, und wir die Beschränkung der ausländischen Arbeitskräfte nur in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft lösen können, hoffe ich, dass die Ausländerzahl bei der Augusterhebung dieses Jahres kleiner sein wird als im Jahre 1963.

Das sind die Beschlüsse, wie sie von der Bundesversammlung bzw. vom Bundesrat gefasst wurden, und wie sie in den einzelnen Kantonen angewendet werden müssen.

Zum Baubeschluss sind in erster Linie Anfragen gestellt worden. Ich möchte Ihnen nun darlegen, wie im Kanton Bern der Baubeschluss angewendet wird. Der Kanton Bern hat die Empfehlungen, die vom Bund seit zwei Jahren herausgegeben wurden, wonach man mit den Baugremien auf den Baunachfrageüberhang einwirken soll, durchgeführt. Wir haben uns fragen müssen, wie die vom Parlament beschlossenen Massnahmen im Kanton Bern durchgeführt werden sollen. In Anbetracht der Grösse des Kantons ging es nicht an, eine einzige Stelle mit der Anwendung zu beauftragen. So hat denn der Regierungsrat bereits am 3. März beschlossen, die Anwendung des Baubeschlusses den Regierungsstatthaltern zu übertragen. Dieses Vorgehen war am naheliegendsten, weil der Regierungsstatthalter sowieso Baubewilligungsbehörde im Kanton ist und bei ihm die meisten Baubewilligungen durchlaufen. Der Entscheid der Regierungsstatthalter kann innert einer Frist von 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, der endgültig entscheidet. Die Regierungsstatthalter wurden am 25. März zu einer Konferenz einberufen, in der mit ihnen die Durchführung des Baubeschlusses einlässlich behandelt wurde. Ihnen ist empfohlen worden, ein Sachverständigengremium beizuziehen für jene Fälle, die sie nicht aus eigener Beurteilung entscheiden können. Baugesuche auf Grund von Artikel 1, und Fälle, die dem Baustopp unterstehen, kann der Regierungsstatthalter entscheiden, da hier die Situation meistens klar ist. Für Fälle, wo er entscheiden muss, ob ein Bauvorhaben bewilligt werden soll oder nicht, wurde ihm empfohlen, ein Sachverständigengremium zu schaffen. Dieses Gremium soll aus je einem Vertreter der Gemeinden, der privaten Bauherren, des Baugewerbes, der

Kreditgeber und der Arbeitnehmer bestehen. Bis jetzt hat es in 13 Amtsbezirken solche Baugremien. Ich nehme an, dass mit der Anwendung des neuen Beschlusses weitere solche Gremien eingesetzt werden. Es wird zweifellos Statthalter geben, die auf ein Baugremium verzichten, da sie selber imstande sind, den Amtsbezirk zu überblicken. Ein ablehnender Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen weitergezogen werden. Bevor die Sache an den Regierungsrat gelangt, wird sie einer Rekurskommission unterbreitet, der je ein Vertreter des Baugewerbes, der privaten Bauherren, der Arbeitnehmerschaft, der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion angehören. Präsident ist Dr. Weyermann, früherer Direktor der Berner Handelskammer. Es ist also Gewähr geboten, dass bei der Bewilligung von Baugesuchen jedenfalls die Wirtschaft mitreden kann.

Die Regierungsstatthalter haben sich nur mit dem kommunalen und privaten Bau zu befassen. Für den kantonseigenen Bau wurde eine Sonderkommission geschaffen, bestehend aus dem Baudirektor (Präsident), dem Finanzdirektor und dem Volkswirtschaftsdirektor. Durch diese Sonderkommission laufen alle Geschäfte, die ein ordentliches Bewilligungsverfahren hinter sich haben. Dort werden alle kantonseigenen Bauten bezüglich der Bewilligung des Baubeginns untersucht. Die Kommission hat bereits in zwei Sitzungen zu den Gesuchen, die von verschiedenen Direktionen kamen, Stellung genommen. Wenn gegen eine Direktion entschieden wird, kann die betreffende Direktion ebenfalls innert 14 Tagen an die Rekurskommission gelangen, und dann wird sich der Gesamtregierungsrat mit diesem Problem befassen.

In einem Beschluss vom 24. März hat der Regierungsrat weitere Einzelheiten angeordnet. Zusätzlich wird dem Regierungsstatthalter die Bewilligung für den Abbruch von Häusern übertragen. Abbruchbewilligungen sind normalerweise nicht Sache des Regierungsrates oder des Statthalters, sondern der Gemeinde. Weil solche Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Baubeschluss stehen (Artikel 5), musste diese Kompetenz den Statthaltern übertragen werden. Ebenso ist der Regierungsstatthalter für den Erlass von Einstellungsverfügungen bei unbefugt begonnenen oder weitergeführten Bauarbeiten zuständig. Im gleichen Regierungsratsbeschluss ist die Geltungsdauer der baupolizeilichen Bewilligung, die nach dem gegenwärtigen Dekret ein Jahr dauert, auf zwei Jahre erstreckt worden.

Das sind die Massnahmen, die über die Durchführung des Baubeschlusses im Kanton getroffen wurden.

Zur Orientierung der Öffentlichkeit erschien im Amtsblatt und in allen Amtsanzeigern eine kurze Mitteilung des Regierungsrates über die Durchführung des Baubeschlusses. Anschliessend ist der Baubeschluss publiziert worden, so dass jedermann orientiert sein sollte, wie die Bewilligungspflicht im Kanton Bern gehandhabt wird. Im Zusammenhang mit der Konferenz der Regierungsstatthalter ist ein einheitliches Formular geschaffen worden, das gleichzeitig als Gesuchsformular wie als Meldeformular verwendet wird. Dieses Formular wird sowohl von den Regierungsstatthaltern wie auch von den Bauinteressenten verwendet.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zu den gestellten Anfragen. Herr Grossrat Burger hat gesagt, die Gesuche gingen zu Tausenden ein. Auf Grund der Bauerhebung 1964 – die Gesuche bis Fr. 250 000.— werden nicht in Rechnung gestellt, mit Ausnahme jener Bauvorhaben, die dem Baustopp unterstehen – wurde festgestellt, dass für das ganze Kantonsgebiet im Jahre 1964 mit 300 bis 500 Gesuchen zu rechnen ist. In den grossen Amtsbezirken werden diese Gesuche ziemlich viel Mehrarbeit erfordern, nicht aber in den kleinen Amtsbezirken. Wir müssen für die Bewältigung dieser Arbeit durch die Regierungsstatthalterämter keine neuen Beamten einstellen. Neu ist der Zuzug der Baugremien und der Rekurskommission. Damit wird administrativ kein grosser Apparat aufgebaut. Die Statthalter haben sich ja sowieso, wie ich bereits ausgeführt habe, mit den Baugesuchen zu befassen. Sobald die Massnahmen dahinfallen, können wir die Baugremien und die Rekurskommission auflösen.

Eine wesentliche Komplikation wird die Einhaltung des Plafonds ergeben. Mir persönlich und allen jenen, die damit zu tun haben, bereitet das wirklich etwas Sorge. Der kantonale Plafond wird vom Bund jedem Kanton auf Grund der Ergebnisse der Bauerhebung 1963 festgelegt. Diese Zahlen sind noch nicht voll ausgewertet. Darum hat der Bund jedem Kanton eine vorläufige Zuteilung im Ausmass von 90 Prozent der Bautätigkeit 1962 gemacht. Dieser provisorische Plafond beträgt für den Kanton Bern 1,16 Milliarden Franken. Der Plafond wird im Laufe dieses Jahres noch erhöht.

Nun musste dieser Plafond verteilt werden. In Artikel 5 Ziffer 1 des Bundesbeschlusses heisst es: «Das sich aus dem Durchschnitt der Bauvolumen der Jahre 1959 bis 1962 ergebende Verhältnis zwischen kantonalem und kommunalem Bau einerseits und industriellem und gewerblichem Bau anderseits ist im wesentlichen zu wahren.» Diesen Punkt hat Herr Grossrat Burger angetönt, und es ist klar, dass wir uns strikte daran halten. Wie lauten nun die Zahlen? Bei einer totalen Bautätigkeit im Kanton Bern von Fr. 1 097 000 000.— ergeben sich für das Jahr 1963: Kanton Franken 95 021 000.—, Gemeinden Fr. 229 700 000.—, gewerblich-industrieller Bau Fr. 341 900 000.—, Wohnungsbau Fr. 431 000 000.—. Dazu kommen zusätzlich im Kanton noch Bundesbauten im Ausmass von Fr. 91 800 000.— und übrige Bauten (Elektrizitätswerke, Privatbahnen usw.) Fr. 69 700 000.—, total Fr. 1 259 121 000.—.

Diesen Plafond werden wir einhalten müssen. Die erste Ausscheidung im Ausmass von 90 Prozent des Jahres 1962 ergibt einen Betrag von Franken 1 016 000 000.—.Das ergibt für den Kanton 6,41 Prozent, für die Gemeinden 18,78 Prozent, den gewerblich-industriellen Bau 25,58 Prozent und den Wohnungsbau 37,48 Prozent. Das ist im gleichen Rahmen zu verteilen; es ergeben sich daher für den kantonalen Bau Fr. 65 000 000.— und für den Rest Fr. 951 000 000.—. Wir haben den Statthaltern auf Grund der Bautätigkeit des Jahres 1962 diesen Plafondverteiler mitgeteilt. Es ist ein provisorischer Plafond, unterteilt nach kommunalem Bau, industriell-gewerblichem Bau und

übrigem Bau. Auf den übrigen Bau entfallen 425 Millionen Franken und es betrifft in erster Linie den Wohnungsbau. Wir müssen nun, um den Plafond verteilen zu können, auf Grund der Bautätigkeit von 1959 bis 1963 die Verteilung vornehmen. Wir wollen also gar nichts ändern, sondern verteilen entsprechend der bisherigen Bautätigkeit. Wir glauben, dass wir auf diese Weise die Massnahmen auf dem einfachsten Wege durchführen können.

Nun möchte ich zur Beantwortung der einzelnen Fragen übergehen, soweit sie nicht schon durch die bisherigen Darlegungen beantwortet wurden. Herr Grossrat Burger erkundigt sich nach den Rückwirkungen der Bundesbeschlüsse auf die bernische Volkswirtschaft. Diese Frage ist im gegenwärtigen Moment sehr schwierig zu beantworten. Schädliche Rückwirkungen sollen keine eintreten; das liegt gar nicht in der Absicht des Beschlusses. Insbesondere geht es nicht darum – das möchte ich unterstreichen –, weniger bauen zu wollen. Das Bauvolumen des Jahres 1963 soll auch im Jahre 1964 gebaut werden; auf der anderen Seite bemühen wir uns, die Nachfrage etwas zu dämpfen.

Werden die Massnahmen das Ziel erreichen, ja oder nein? Ich bin natürlich im gegenwärtigen Moment nicht in der Lage, zu erklären, ob die Massnahmen das Ziel voll und ganz erreichen, das von ihnen erwartet wird. Wir müssen die Entwicklung abwarten. Jedenfalls ist vom Bund aus ein Anschlussprogramm in Aussicht genommen, um die erforderlichen weiteren Massnahmen verwirklichen zu können.

Über die Auswirkungen des Baubeschlusses auf die öffentlichen Bauvorhaben habe ich Sie bereits orientiert. Die vorläufige Zuteilung im Ausmass von 90 Prozent der Bautätigkeit 1962 ergibt einstweilen 65 Millionen Franken für die kantonseigenen Bauten. Durch die Beschlüsse, die zu Beginn dieses Jahres gefasst wurden, erreichen wir bis heute einen Plafond von 55 Millionen; es verbleiben also noch 10 Millionen für den provisorischen Plafond, der sich in einem späteren Zeitpunkt noch einmal erhöhen wird. Wir sind also bestrebt, uns an die Bestimmungen zu halten, damit der Plafond nicht überschritten wird. Dass gewisse Bauvorhaben zurückgestellt werden müssen, ist wahrscheinlich anzunehmen, obwohl wir den Überblick im Ganzen noch nicht haben.

Ich komme nun zu der von Herrn Grossrat Dr. Bratschi aufgeworfenen Frage betreffend den Wohnungsbau. Der Wohnungsbau hat eine Sonderbehandlung erfahren. Ursprünglich wollte man nur den sozialen Wohnungsbau von vorneherein von der Bewilligungspflicht ausnehmen. Nun ist der gesamte Wohnungsbau freigegeben worden mit Ausnahme des Luxusbaues. Als Luxusbauten werden Bauten mit Kubikmeterpreisen von mehr als Fr. 210.— bezeichnet. Auf der Verbotsliste stehen ferner: Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m^3 umbauten Raumes oder über Fr. 250 000.— Erstellungskosten; Ferien- und Weekendhäuser mit mehr als 700 m^3 umbauten Raumes. Der Bewilligungspflicht unterstehen ausser den schon genannten Luxusbauten jene Wohnbauten, die auch andere als zu Wohnzwecken dienende Räumlichkeiten enthalten (Läden, Werkstätten, Lager, Büros usw.), sofern diese mehr als 15 Prozent des umbauten Raumes ausmachen.

Mit diesen Darlegungen glaube ich gezeigt zu haben, dass der Wohnungsbau eine Sonderstellung erfährt.

Nun hat Herr Bratschi eine ganze Reihe von anderen Problemen angetönt und eine Antwort von mir erwartet. Es ist bedauerlich, dass ich seine Fragen nur während seiner Ausführungen kurz notieren konnte. Darum kann ich nicht alle beantworten. Die grundsätzliche Seite des Bodenproblems kann im Zusammenhang mit der Durchführung der Konjunkturdämpfungsmassnahmen nicht gelöst werden. Wir wissen ganz genau, dass uns die Probleme: Wasser, Boden, Verkehrsmittel, nicht mehr verlassen werden. Diese Probleme zu lösen, ist nicht nur Aufgabe unsrer, sondern auch der kommenden Generation. Auf dem Gebiet der Bodenpolitik werden wir Lösungen finden müssen. Ich bin überzeugt, dass der bernische Regierungsrat und ohne Zweifel auch der Grosse Rat den möglichen Lösungen zustimmen werden, damit wir zu einer Verbesserung der Verhältnisse gelangen. Für die Erschliessung von Land können wir von der Volkswirtschaftsdirektion aus nichts anderes machen, als die Planungen subventionieren. Ich stelle mit Genugtuung fest, dass in der letzten Zeit solche Planungsgesuche in sehr grosser Zahl eingegangen sind. Die Erschliessung von Land ist nun in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinde; sie muss sich mit dem Problem der Landreserven auseinandersetzen.

Hinsichtlich des Enteignungsverfahrens mache ich darauf aufmerksam, dass der Bund an der Arbeit ist, ein eidgenössisches Enteignungsverfahren auszuarbeiten. Im Kanton ist eine Expertenkommission zur Überprüfung unseres Enteignungsgesetzes an der Arbeit.

Zur Förderung des Verkehrs wird sich der Kanton, soweit es sich hauptsächlich um Durchgangsstrassen handelt, zweifellos einschalten.

Mit grosser Freude habe ich aus dem Munde von Herrn Grossrat Bratschi vernommen, man solle dafür sorgen, dass das Privateigentum am Boden erhalten bleibe. Ich weiss nicht, ob die Initiative, die von der sozialdemokratischen Partei gestartet wurde und zur Abstimmung kommen wird, geeignet ist, das Privateigentum zu erhalten. Ich stehe auch ganz auf dem Boden, dass man das Privateigentum erhalten soll; auf der andern Seite wird man nicht darum herumkommen, diesem Privateigentum in Anbetracht der gewaltigen Beanspruchung zumutbare Einschränkungen aufzuerlegen.

Was nun die Frage der Förderung des Wohnungsbaus anbetrifft, so ist es schade, dass nicht die Motion Fleury vorweggenommen wurde. Bei der Beantwortung dieser Motion werde ich das Problem behandeln. Jetzt bemerke ich nur ganz kurz, dass auf 1. Januar 1965 eine neue Bundesaktion eingeleitet wird. Der Kanton Bern wird sich überlegen müssen, ob er sich dieser Aktion anschliesst und ob er noch zusätzlich zu den vorgesehenen Massnahmen etwas in die Wege leiten will.

Damit hoffe ich, den grössten Teil der Fragen beantwortet zu haben.

Die Interpellation von Herrn Grossrat Stauffer (Büren) betreffend Dämpfung der Hochkonjunktur in bezug auf den Strassenbau ist zurückgezogen worden. Der Strassenbau untersteht den gleichen Beschränkungen wie die andern Bauten. Für die kantonseigenen Strassenbauten ist der verwaltungsinterne Ausschuss zuständig, für die Gemeindestrassen das Statthalteramt. Der Plafond muss aber eingehalten werden. Im Tiefbau können für 1964 kantonale Arbeiten in der Grössenordnung von 25,1 Millionen Franken ausgeführt werden, im Hochbau von 28,6 Millionen.

Damit bin am Schluss meiner Ausführungen. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich Sie so lange hingehalten habe; trotzdem bin ich lückenhaft geblieben. Ich weiss, dass diese Probleme sehr stark diskutiert werden. Die Schlüsselfrage, die beantwortet werden muss, lautet: Müssen wir die Massnahmen, die vorgeschlagen worden sind, ergreifen? Die Behörden haben ihre Verantwortung übernommen, und im Laufe des Jahres wird das Volk Gelegenheit haben, sich zu den Dämpfungsmassnahmen zu äussern. Es wird entscheiden, ob die beiden Bundesbeschlüsse wie vorgesehen angewendet werden sollen oder nicht. Auch das Volk wird genau gleich wie die Behörden, die die Beschlüsse gefasst haben, die Verantwortung übernehmen müssen. So wie ich die Wirtschaftsentwicklung und die Teuerung beurteile, sind Massnahmen notwendig. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen zu zeigen, dass im Kanton Bern nicht übermarcht wird, sondern dass das Ziel der Massnahmen erkannt wurde und wir dafür sorgen, dieses Ziel wenigstens zum Teil, zu erreichen.

Bratschi. Von der Antwort des Regierungsrates in bezug auf den Wohnungsbau erkläre ich mich nicht befriedigt; von der Antwort betreffend Konjunkturdämpfungsmassnahmen bin ich befriedigt.

Burger. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Geissbühler (Wyssachen) — Kinderzulagen im Berggebiet

(Siehe Seite 73 hievor)

Geissbühler (Wyssachen). Aus dem Interpellationstext ersehen Sie, wie sich die Kinderzulage innerhalb und ausserhalb des Berggebietes zusammensetzt. Ich denke jetzt nicht zuerst an das Oberland oder an das ausgesprochene Flachland, sondern an das Voralpengebiet, wo die Abgrenzung mitten durch die Gemeinden führt. Alle Abgrenzungen bringen unvermeidlich immer wieder gewisse Härten, die sich leider nicht umgehen lassen. Wenn aber Härten zur Ungerechtigkeit werden, sollte man dafür sorgen, dass sie ausgemerzt werden. Die Zonenabgrenzung ist im Voralpengebiet ohnehin revisionsbedürftig.

Nur einige Beispiele, wie die Kinderzulage pro Monat ausgerichtet wird: Bei 1 Kind in der Bergzone Fr. 35.—, Tal Fr. 24.—, bei 2 Kindern in der Bergzone Fr. 55.—, Tal Fr. 48.—. Schon beim vierten Kind findet eine Wendung zu Ungunsten des Berggebietes, für das die Kinderzulage eine ausserordentlich notwendige Einrichtung ist, statt. Bei 10 Kindern macht die Kinderzulage im Berggebiet Fr. 215.— aus, im Tal Fr. 240.—. Sie denken vielleicht, ich gebe etwas hoch an mit 10 Kindern. Kinderreiche Familien, namentlich im Voralpen- und Berggebiet, gibt es zum Glück auch heute noch. Ich habe letzthin mit einem Vater von 10 Kindern gesprochen, unter anderem auch über die Kinderzulagen. Ich habe bald gemerkt, wie sehr er diese Kinderzulagen schätzt, sowohl um das Kind anständig kleiden zu können, aber auch um ihm eine rechte Lehrzeit zu ermöglichen, denn jene Kinder, die heute nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sind, haben bereits eine Lehre hinter sich oder stehen mitten drin. Wieviel Geld braucht es doch gerade heute mehr für Kleider als früher! Die Kinder gehen nicht mehr gleich gekleidet in die Schule. Ich erinnere nur an das Barfusslaufen oder an die Holzböden. Wenn ein Kind noch etwa in die Sekundarschule geht, wird verglichen mit jenen Kindern, die alles haben können, und man kommt mit Begehren, die einem nicht gefallen.

Es gibt sicher Fälle, in denen der Landwirt ausserhalb der Bergzone die Kinderzulage nötiger hat als der Bergbauer. Allgemein gesehen, glaube ich aber doch, dass die jetzt bestehende Differenz bei kinderreichen Familien nicht ganz richtig und gerecht ist, und ich möchte den Herrn Regierungsrat fragen, ob er keine Möglichkeit sieht, diese Differenz ausmerzen zu können und damit besonders den schwerbelasteten Familien zu helfen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zahlen, die Herr Grossrat Geissbühler genannt hat, sind richtig. Die gleichzeitige Ausrichtung von eidgenössischen und kantonalen Familienzulagen verlief ohne Störung bis zur Änderung des Bundesgesetzes auf den 1. Juli 1962. Es ist tatsächlich so, dass jetzt in der Ausrichtung der Kinderzulagen zwischen Bergbauern und Flachlandbauern gewisse Differenzen bestehen. Diese Differenzen fangen aber erst beim fünften Kind an. Ich nenne Ihnen die Zahlen von Kleinbauern im Berggebiet. Im Berggebiet haben wir kantonal 3918 Kleinbauern. Von diesen haben 3608 bis und mit 4 Kinder, 310 über 4 Kinder. Im Unterland ist es ähnlich. Wir haben total 1675 Kleinbauern. Davon haben 241 mehr als 4 Kinder. Die Differenz liegt also im Berggebiet bei 310, im Unterland bei 241 Berechtigten Die Differenzen sind, wie Herr Geissbühler gesagt hat, nicht sehr gross. Das ist der Grund, warum man nicht allein deswegen eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hat. Ich kann Herrn Geissbühler und dem Grossen Rat sagen, dass die Ansätze in der nächsten Zeit wieder den Verhältnissen angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werden wir im Kanton dafür sorgen, dass die bestehenden Differenzen ausgemerzt werden.

Geissbühler (Wyssachen). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bratschi — 6. AHV-Revision

Siehe Seite 45 hievor)

Bratschi. Man hat weitherum aufgehorcht, als Präsident Johnson erklärte, es gebe im reichen Amerika noch Millionen von Menschen, die in Armut darben müssen. Weniger spektakulär, aber ebenso bedeutsam ist für uns die Feststellung in der Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1963, wonach auch nach der Erhöhung der AHV- und IV-Renten noch 150 000 bis 200 000 Alte, Hinterlassene, Invalide in der Schweiz leben, die keine ausreichende Existenzgrundlage haben. Der Bundesrat hat diese Tatsache in seiner Botschaft mit Recht kritisiert, bemängelt und erklärt, eine Hilfe an die Minderbemittelten sei ein dringendes soziales Gebot. Er hat deshalb den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach die Kantone bis zu einem bestimmten Existenzminimum Zusatzleistungen erbringen können, die der Bund zur Hälfte subventioniert. Bis jetzt war der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1948 betreffend zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge Regel. Danach wurden einmalige oder periodische Beiträge an bedürftige AHF-Rentner, die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnten, bezahlt. So war es in Artikel 6 festgelegt. Die Bezüger sollten wenn möglich vor der Armenpflege bewahrt werden. Ein wesentliches Merkmal der sogenannten AHF war, dass die Bedürftigen keinen Rechtsanspruch hatten, entsprechende Unterstützung aus diesem Fonds zu erhalten. Man war quasi auf Almosen angewiesen.

Mit dem Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide soll nun die bisherige AHF-Regelung abgelöst und durch ein neues Bundesgesetz ersetzt werden. Wie das Departement des Innern erklärt, wird bis spätestens 31. Dezember 1965 die bisherige Unterstützung für diese 150 000 bis 200 000 Minderbemittelten dahinfallen. Es ist deshalb angebracht, so schnell wie möglich eine neue Zusatzrentenordnung in Kraft zu setzen. In Artikel 2 des neuen Gesetzesentwurfes heisst es: «In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der AHV oder IV zusteht, ist ein Anspruch auf Zusatzleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht: Für Alleinstehende Fr. 3000.—, für Ehepaare Fr. 4800.—, für Waisen 1500.—.»

Was will dieser Artikel des neuen Gesetzes? Er will einem alleinstehenden AHV-Rentner, der nur die Minimalrente von Fr. 1500.— als einziges Einkommen besitzt, bis zum Existenzminimum von Fr. 3000.— eine Zusatzrente von Fr. 1500.— gewähren. Ein Ehepaar, das nur die ordentliche AHV-Rente von Fr. 2400 bezieht, soll mit der Zusatzrente auf ein Jahreseinkommen von Fr. 4800.— kommen. Diese Zusatzrenten werden nicht mehr, wie bis anhin, gleichsam Almosencharakter haben, sondern als Rechtsanspruch zustehen.

Die neue Regelung wird selbstverständlich Geld kosten. Der Bund schätzt die Kosten für die Hilfe an die 150 000 bis 200 000 Minderbemittelten auf 140 Millionen Franken. Da der Bund bereit ist, die Hälfte davon zu übernehmen, fällt auf die Kantone noch ein Betrag von 70 Millionen Franken. Nach den Erläuterungen des Departements des Innern ist aber zu erwarten, dass die bisherige kantonale Fürsorge um rund die Hälfte von den 70 Millionen, also um 35 Millionen, entlastet wird, so dass der effektive Mehraufwand, den alle Kantone zusammen erbringen müssen, voraussichtlich rund 35 Millionen ausmachen wird. Die Rechnung des Departements des Innern für den Kanton Bern ergibt, dass sich bei uns die Kosten auf 15 bis 28 Millionen belaufen werden, je nach der Lösung, die man wählt, so dass für den Kanton, wenn man die höhere Marge von 28 Millionen annimmt, noch 14 Millionen aufzubringen wären, da ja der Bund die Hälfte übernimmt. Da aber auch auf dem Sektor der kantonalen Fürsorge eine Reduktion der Kosten eintreten wird, kann man von diesen 14 Millionen nach den Schätzungen des Departements des Innern wiederum die Hälfte abziehen, so dass sich für den Kanton Bern ein Mehraufwand von zirka einem halben Dutzend Millionen Franken ergibt, und zwar für die Ärmsten unter uns, für jene, welche wirklich nichts haben als die bisherige minimale AHV-Rente oder einen Teil davon.

Das neue, im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist ein Subventionsgesetz. Es ist also den Kantonen vorbehalten, ob sie die subventionierte Zusatzrentenordnung einführen wollen oder nicht. Da aber, wie das Departement des Innern erklärt, auf Ende 1965 die bisherige AHF dahinfällt, ist es für den Kanton Bern ganz einfach unumgänglich, der neuen Ordnung über die Zusatzrenten beizutreten und zu gegebener Zeit ein Gesetz zu erlassen, wonach auch die Minderbemittelten AHV-Rentner im Kanton Bern in den entsprechenden Genuss einer Zusatzrente gelangen. Je schneller dieses Gesetz kommt, um so besser. Es ist mir aber bekannt, dass das neue Gesetz auf Bundesebene noch gewissen Schwierigkeiten begegnet, weil in den Verhandlungen mit den Kantonen Differenzen entstanden sind, die vielleicht dazu führen, dass man das neue Bundesgesetz nicht schon dieses Jahr, sondern erst nächstes Jahr unter Dach bringen kann. Trotzdem ergeht der Ruf an unsere kantonalen Behörden, alles in ihrer Macht liegende zu tun, um, wenn das neue Bundesgesetz angenommen ist, mit dem entsprechenden Einführungsgesetz bereit zu sein, damit unseren minderbemittelten Alten, Hinterlassenen und Invaliden unverzüglich geholfen werden kann.

Meine Frage ist deshalb gleichzeitig eine Bitte und Aufforderung an den Regierungsrat, schon heute alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit der Kanton Bern, sobald das Bundesgesetz angenommen ist, nicht der letzte, sondern der erste sein wird.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum ersten Teil der Interpellationsbegründung von Herrn Grossrat Bratschi will ich mich nicht äussern, denn darüber hat der Bund zu entscheiden. Es handelt sich um den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Gewährung zusätzlicher Leistungen an minderbemittelte Alte, Hinterlassene und Invalide. Dieser Entwurf ist den Kantonen und Wirtschaftsorganisationen

zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 11. Februar dazu Stellung genommen. Im Prinzip begrüssen wir die Massnahme. Ich muss aber einen gewissen Vorbehalt anbringen; die Vorlage ist ja erst auszuarbeiten, denn es bestehen im gegenwärtigen Moment noch grundsätzliche Differenzen. Handelt es sich um ein Subventionsgesetz oder wird die Zusatzrentenordnung in das AHV-Gesetz eingebaut? Je nachdem, wie diese Frage entschieden wird, werden wir unsere Einführungsmassnahmen zu treffen haben. Die kantonale Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge läuft weiter, so dass die Berechtigten die Hilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern weiterhin erhalten. Sobald der eidgenössische Entwurf ausgearbeitet ist, werden wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen.

In der Interpellation heisst es: «Ist der Regierungsrat bereit, die Arbeiten für den Erlass eines entsprechenden Gesetzes im Kanton Bern so zu fördern, dass die zusätzlichen Leistungen noch im Laufe dieses Jahres zur Ausrichtung gelangen können?»

Das liegt nun keineswegs in unserer Hand. Bevor das Bundesgesetz überhaupt da ist, kann sich der Kanton Bern diesem Gesetz nicht anschliessen.

Was nun die Frage der Rückwirkung betrifft, so haben wir eine Umfrage gemacht. Die Fürsorgedirektion kommt zum Schluss, dass man es ablehnen müsse, «für die Einführung des vorgesehenen Bundesgesetzes über Zusatzleistungen wesentliche Vorarbeiten zu treffen, bevor die Bundesversammlung das Gesetz beschlossen hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass in wesentlichen grundsätzlichen Punkten – z. B. ob Obligatorium für die Kantone oder bloss Subventionserlass des Bundes – die Auffassungen noch auseinandergehen.»

Wir nehmen die Arbeiten an die Hand, wenn wir die Grundbegriffe der Vorlage kennen; dann werden wir unser Einführungsgesetz vorberaten.

Bratschi. Ich habe die Erklärung abzugeben, dass die Grundbegriffe bekannt sind. Der Entwurf liegt vor. Wie er schlussendlich aussehen wird, ist eine andere Frage; die Grundidee aber ist da. Wenn man heute aus anderen Gründen noch nicht handeln will, muss ich mich als nicht befriedigt erklären.

Interpellation des Herrn Grossrat Ribaut — Vorschriften für Zeltplatzbenützer

(Siehe Seite 233 hievor)

Ribaut. Depuis quelques années, les campings ont pris une extension considérable, voire réjouissante dans un certain sens. Au dire de gens bien intentionnés, faisant un usage régulier des campings, ainsi que par certains articles parus dans la presse, on doit malheureusement constater que des anomalies font l'objet d'observations. Il s'agit en particulier d'affaires de moeurs et de conduite inconvenante de la part de jeunes gens mineurs.

A ma connaissance, dans le canton de Berne, les prescriptions qui régissent la vie d'un camping ne sont pas suffisantes pour parer aux irrégularités auxquelles je viens de faire allusion.

A l'instar des mesures prises par certains cantons dans cet ordre d'idées, je serais reconnaissant au Directeur de l'économie publique de renseigner le Grand Conseil sur les intentions du Conseil-exécutif tendant à régler l'ordre et la discipline dans les places de camping.

A mon avis, il y aurait lieu de prescrire des mesures qui rendraient obligatoire le contrôle des hôtes, tel qu'il se fait dans les hôtels.

D'avance, je remercie le Directeur de l'économie publique des renseignements qu'il voudra bien donner à ce sujet.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der gesetzlichen Vorschriften über das Campingwesen ist neu an uns herangetragen worden. Wir haben deshalb eine Umfrage bei anderen Kantonen veranlasst, wie es in dieser Hinsicht stehe. Die Enquête hat ergeben, dass nur der Kanton Tessin und zwei Kantone der Innerschweiz solche Reglemente kennen. Die bestehenden Vorschriften regeln in erster Linie die Bewilligungspflicht, den Standort der Zeltplätze, die Einrichtungen, in den Kantonen Obwalden und Zug auch das Mindestalter der Jugendlichen, die in solchen Campings aufgenommen werden dürfen.

In unserem Kanton haben einzelne Gemeinden, sei es im Rahmen des Ortspolizeireglements, sei es in einem Spezialerlass oder in anderen Bestimmungen, solche Vorschriften über das Zelten aufgestellt. Die Kompetenz hiezu liegt bei den Gemeinden. Sie können solche Vorschriften erlassen auf Grund von Artikel 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben uns mitgeteilt, dass sie die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften durch einen gesetzlichen Erlass eindeutig den Gemeinden übertragen haben.

Wie stellt sich nun der Kanton Bern zu dieser Angelegenheit? In Anbetracht unserer stark ausgebauten Gemeindeautonomie, aber auch in Anbetracht der Tatsache, dass nur eine beschränkte Zahl von Gemeinden für Zeltplätze in Frage kommen, hält es der Regierungsrat nicht für notwendig, einen eigenen Erlass über das Zeltwesen aufzustellen. Die zweckmässigste Lösung liegt unseres Erachtens in der Schaffung eines Normalreglements, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden könnte.

Ribaut. Je me déclare satisfait.

Motion des Herrn Grossrat Fleury — Finanzielle Hilfe für den Wohnungsbau

(Siehe Seite 197 hievor)

Fleury. La situation alarmante du problème du logement me dictait, en février dernier, le devoir de déposer une motion invitant le Gouvernement à prendre des mesures urgentes.

Tout citoyen conscient de ses responsabilités s'interroge aujourd'hui sur les graves conséquences

des conditions de l'habitat. Ces graves défauts, à notre époque, sont à l'encontre des principes fondamentaux de l'organisme. Il est un fait que l'expansion industrielle et commerciale attire un nombre sans cesse croissant de travailleurs vers les centres d'activité. Cette concentration démographique et l'accroissement simultané de la population exercent une influence déterminante sur les conditions d'habitation des familles à revenu modeste. On ne peut concevoir également l'idée d'abandonner à l'initiative privée le règlement de cette question d'importance capitale. Les expériences faites ont démontré que dans certaines localités, des familles ouvrières vivent dans des logements surpeuplés et dépourvus des installations sanitaires les plus élémentaires, accusant, de ce fait, un manque d'hygiène.

Nous devons, par contre, féliciter ici certains industriels des louables efforts qu'ils ont accomplis en vue de loger convenablement leur personnel. Malheureusement, ils sont trop peu nombreux.

Les dernières statistiques du marché locatif et la politique en matière de logement relèvent la densité de demandes excédentaires. Une grave pénurie de logements persiste actuellement dans le canton de Berne. L'association bernoise des locataires en signalait récemment les conséquences.

A cette pénurie s'ajoute une hausse constante des loyers, hausse qui se monte de 20 à 30 %; on a même enregistré des augmentations de 40 %.

La pénurie de logements entraîne l'arbitraire qui règne aujourd'hui. Les locataires et les sans-logis sont aux abois. Nous assumerions une très grave responsabilité si nous refusions de prêter toute notre attention à cette lacune. Pour ceux qui cherchent à se loger et surtout pour les familles nombreuses, il est plus que jamais difficile de trouver un logement convenant à leurs besoins et à leurs possibilités financières.

Notre loi sur les constructions de maisons d'habitation du 3 juillet 1960 est aujourd'hui désuète.

Les difficultés rencontrées par les requérants en ce qui concerne la construction de maisons familiales le prouvent. Il n'est rien de plus déconcertant que de refuser l'aide financière à un père de famille alors que les limites de gêne imposées par la loi ne couvrent plus actuellement le minimum du standard de vie. Cette limite basée sur un revenu de 10 000 francs auquel s'ajoute 800 francs par enfant, ne répond plus aux exigences de l'heure. Le Conseil-exécutif peut adapter ces limites à la modification de l'indice national des frais de construction pour autant qu'elle soit de l'ordre de 5 % ou plus.

Mais nous rencontrons ici également une limite d'adaptation largement dépassée en face des augmentations répétées du coût de construction. Le pourcentage admis actuellement constitue donc une disposition gênante.

Il faut également relever que dans de nombreuses requêtes, où une aide des pouvoirs publics s'imposait, les dispositions en cours sont un obstacle sérieux. Il nous faut à tout prix maintenir la possibilité de construire des maisons familiales. Leur construction est sur une voie dangereuse de disparition.

La spéculation des terres, en l'occurrence, en est aussi l'une des causes. Il importe donc pour nous de faire bénéficier les nécessiteux d'une aide plus étendue.

La hausse des salaires adaptée légalement au coût de la vie ne doit pas être la conséquence des restrictions que l'on connait.

C'est pour ces raisons pertinentes que je vous invite à accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Fleury handelt von der Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Einleitend weise ich darauf hin, dass drei Aktionen laufen. Wir haben uns der Aktion des Bundesbeschlusses der Jahre 1958 und 1962/63 angeschlossen. Daneben haben wir eine eigene kantonale Aktion. Die Aktion im Kanton Bern hatte aber nicht den wünschenswerten Erfolg, indem von den 8,8 Millionen Franken, die das Bernervolk für den sozialen Wohnungsbau bewilligt hat, bisher nur 1,7 Millionen gebraucht werden konnten. Es fehlen einfach die entsprechenden Gesuche.

Ich bin etwas überrascht über die Vorwürfe, die anscheinend in einer der Fraktionen den kantonalen Instanzen gemacht wurden, bezüglich des sozialen Wohnungsbaus. Ich habe schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, hier auszuführen, dass wir die Massnahmen des Bundes unterstützen. Der Kanton kann aber nicht bauen, dies obliegt den Gemeinden. Wir haben noch kein einziges Gesuch abgelehnt, weil die Limite überschritten gewesen wäre. Das ist doch ein Beweis dafür, dass es anscheinend gehen sollte. Ich möchte noch einmal einen Appell erlassen, dass in diesem Jahr möglichst viel von der Aktion des sozialen Wohnungsbaus eingeholt wird. Die Schlüsselfrage von Herrn Fleury bezieht sich auf die Anpassung der Grenzen. Bei der Bundesaktion wurden die Grenzen, die wir übernehmen müssen, sechsmal erhöht, das letzte Mal im Februar 1964. Das gleiche ist bei der kantonalen Aktion der Fall. Wir haben angefangen mit 7000 Franken Einkommen und 750 Franken Kinderzulage. Diese Beträge haben wir auf 10 000 resp. 800 Franken erhöht; das entspricht einer Erhöhung um 14,3 Prozent, wobei der Index der Konsumentenpreise um 9,0 Prozent gestiegen ist, so dass wir jedenfalls der Entwicklung gefolgt sind. Bedauerlich ist nur, dass von den Gemeinden ungenügend Gesuche eingereicht werden, um solche Aktionen durchzuführen.

Der Regierungsrat ist in der Lage, die Motion von Herrn Grossrat Fleury entgegenzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Bundesaktion läuft Ende dieses Jahres ab, unsere kantonale Aktion Mitte des nächsten Jahres. Wir müssen das ganze Problem der Förderung des sozialen Wohnungsbaus wieder in aller Breite diskutieren. Der Bund wird in der zweiten Hälfte dieses Jahres eine Vorlage unterbreiten, in der zu diesem Problem Stellung genommen wird. In der Wohnbaukommission, wo die Frage vorberaten wurde, sind gewisse Hinweise gemacht worden. Man will die bisherige Aktion weiterführen und sie erweitern auf Alterswohnungen und auf Wohnungen für kinderreiche Familien. Man will den Satz auf 3 Prozent erhöhen, was eine Verbilligungswirkung von 50 Prozent mit sich bringen wird. Bei Alterswohnungen will man auch Wohnungen mit ein

bis zwei Zimmern einbeziehen. Das wäre eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Grundlagen.

In Anbetracht der bei den gegenwärtigen Aktionen gemachten Erfahrungen wird angeregt, noch ein zusätzliches Anreizmittel einzusetzen, um den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Die eidgenössische Wohnbaukommission befürwortet die Einführung einer Bundesgarantie für Nachgangshypotheken, was zweifellos dazu beitragen wird, die Finanzierung etwas zu erleichtern.

Infolge der angespannten Kreditlage stellt sich die Frage, ob Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um den sozialen Wohnungsbau sicherzustellen. Es soll vorgesehen werden, von Bundes wegen Kredite für kurz- und mittelfristige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Die Vorlage wird, wie bereits erwähnt, im Verlaufe der zweiten Hälfte dieses Jahres bearbeitet werden. Vom Kanton Bern aus werden wir uns ohne Zweifel dieser Aktion anschliessen, und wir erwarten, dass dadurch der soziale Wohnungsbau einen neuen Auftrieb erhält.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Gesetz vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Abänderung)

Zweite Lesung

(1. Lesung Seite 226 hievor)

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das kleine Gesetz, das Sie vor sich haben, hat zwischen der ersten und zweiten Lesung keine Änderung erfahren. Es handelt sich einfach darum, vorderhand den Verwaltungskörper dieser Kreditkasse, der in Zeiten der Hochkonjunktur arbeitslos ist, etwas zu reduzieren. Der Direktion gehörten von Gesetzes wegen bis jetzt 4 Regierungsräte an. Nach der neuen Bestimmung sollen ihr nur noch die Direktion der Finanzen und des Gemeindewesens angehören, ferner je ein Mitglied des Bankrates und der Direktion der Kantonalbank sowie drei Vertreter von bernischen Gemeinden. Die Wahl der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Direktion angehören, erfolgt für eine vierjährige Amtsdauer durch den Regierungsrat.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 88 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Nachkredite

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hadorn, Haltiner, Friedli, Bischoff und Schürch, denen Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, und Finanzdirektor Moser antworten, worauf die Nachkredite genehmigt werden.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Am 28. November 1962 hat der Grosse Rat ein Postulat angenommen, dessen Ziel es war, der Kanton Bern möge beim Bund vorstellig werden, um zu erwirken, dass die rechte Thunerseestrasse als schweizerische Hauptstrasse erklärt und dass der Bau der Nationalstrasse im Raume Thun vorweggenommen werde.

Verlautbarungen kompetenter Verwaltungsstellen und Presseberichten konnte seither entnommen werden, dass der Bund offenbar nicht beabsichtigt, den Bau der Umfahrungsstrasse im Raume Thun demnächst zu verwirklichen.

Die Regierung wird unter diesen Umständen ersucht,

a) alles zu unternehmen, um zu erreichen, dass die rechte Thunerseestrasse ins schweizerische Hauptstrassennetz aufgenommen und dass ihr Anschlussstück im Raume Thun/Steffisburg/Heimberg an die N 6 möglichst bald gebaut wird,

b) bei der Sanierung der Durchgangsstrassen unter Mithilfe von Bund und Gemeinden in Planung und Finanzierung aktiv mitzuwirken, um den Durchgangsverkehr vom Regionalverkehr zu trennen (z. B. T-Lösung oder Aarestrasse-Lösung) und

c) ihre Bestrebungen zum möglichst raschen Bau der N 6 im Raume Bern–Spiez weiterzuführen.

4. Mai 1964

Die freisinnigen Grossräte
des Berner Oberlandes:
Kunz (Thun)
und 5 Mitunterzeichner

II

L'art. 29 du Code de procédure pénale bernois prévoit que les atteintes à l'honneur commises par la voie de la presse périodique, quand elles touchent à des intérêts publics, sont jugées par la Cour d'assises. Ceci a pour conséquence que des personnes trés honorables sont traduites devant la Cour d'assises parce qu'elles ont exprimé vivement leur opinion par la voie de la presse. Ceci a également pour conséquence que des personnes honnêtes faisant partie de comités de groupements politiques, qui ont exprimé vivement leurs idées, doivent comparaître devant l'autorité précitée, alors même que lors du jugement elles pourraient être acquittées. Or, le fait de comparaître comme prévenu devant la Cour d'assises comporte un élément dépréciatif, puisque la Cour d'assises juge en général les criminels. Dès lors, il semble que l'atteinte à l'honneur par la voie de la presse n'est pas une infraction d'une gravité telle qu'elle doive être du ressort de la même autorité qui juge les assassins et les incendiaires. D'ailleurs, dans la plupart sinon dans la totalité des autres cantons, ces infractions ne relèvent pas de la Cours d'assises.

En conséquence, le Conseil-exécutif est invité à présenter un projet de suppression du ch. 3 de l'art. 29 du Code de procédure pénale.

4. mai 1964

Favre
et 7 cosignataires

(Laut Art. 29 StrV sind die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, durch das Geschworenengericht zu beurteilen. Dies hat zur Folge, dass ehrenwerte Personen wegen heftiger Meinungsäusserung in der Presse vor Geschworenengericht zitiert werden; gleichwie ehrliche Mitglieder von Ausschüssen politischer Parteien, die ihren Gedanken in der Presse freien Lauf liessen, vor der obgenannten Behörde zu erscheinen haben, während sie durch ein Urteil freigesprochen werden könnten. Muss nun jemand als Angeklagter vor Geschworenengericht erscheinen, so hat dies etwas Herabwürdigendes in sich, werden doch in der Regel von diesem Gericht Verbrechen verurteilt. Es macht den Anschein, dass die durch die Presse begangenen Ehrverletzungen keine so schwerwiegenden Vergehen seien, dass sie vor die gleiche Behörde kommen, welche über Mörder und Brandstifter zu befinden hat. In den meisten, wenn nicht in allen Kantonen, fallen diese Vergehen übrigens nicht in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, einen Entwurf vorzulegen betr. Aufhebung von Art. 29 Abs. 3 StrV.)

III.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 30. März 1922 wurden in 19 Amtsbezirken die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters an den Gerichtspräsidenten beschlossen. Unter diesen 19 befindet sich auch der Amtsbezirk Laufen. Durch die starke industrielle und verkehrsreiche Entwicklung im Bezirk ist der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident seit Jahren überlastet.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Ämterzusammenlegung Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident im Amtsbezirk Laufen so bald wie möglich aufzuheben.

5. Mai 1964

Weber
und 9 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I

Les mauvaises récoltes, ces dernières années, du miel indigène ont obligé la Suisse à importer toujours davantage du miel étranger. Si cette solution est acceptable pour la grande partie de notre population, elle est un danger permanent pour notre apiculture suisse. En effet, ce miel étranger est souvent porteur d'une des maladies les plus terribles de notre apiculture: la loque américaine.

L'année dernière, plusieurs ruchers des environs du Liebfeld ont été atteints et en grande partie détruits par cette maladie. A St-Ursanne, un rucher qui avait été nourri avec du miel étranger a aussi été complètement détruit. Cette année, un contrôle a été jugé nécessaire pour toutes les ruches de Bienne et environs.

Pour lutter efficacement contre cette maladie, le Gouvernement est-il prêt à intervenir auprès de la Direction générale des douanes pour que le miel étranger soit analysé d'une manière approfondie lors de son arrivé en Suisse et éventuellement refoulé s'il est porteur de microbes de la loque américaine?

4 mai 1964

Voyame

(Infolge der schlechten einheimischen Honigernten der letzten Jahre musste immer mehr ausländischer Honig importiert werden. Mag diese Lösung für den grössten Teil unserer Bevölkerung befriedigen, so ist sie für unsere schweizerische Bienenzucht eine ständige Gefahr. Dieser ausländische Honig ist tatsächlich oft Träger einer der schrecklichsten Bienenkrankheiten: der amerikanischen Faulbrut.

Letztes Jahr wurden mehrere Bienenstöcke in der Umgebung des Liebefeldes von dieser Krankheit befallen und grossenteils zerstört. In St-Ursanne wurde ein Bienenstock, welcher mit ausländischem Honig gefüttert wurde, vollständig vernichtet. Dieses Jahr ist eine Kontrolle für alle Bienenvölker von Biel und Umgebung als notwendig erachtet worden.

Ist der Regierungsrat bereit, bei der Oberzolldirektion vorstellig zu werden, um diese Krankheit wirksam zu bekämpfen, damit der ausländische Honig bei seiner Ankunft in die Schweiz gründlich untersucht, event. zurückgewiesen wird, wenn er Träger amerikanischer Faulbrut aufweist?)

II

Gemäss Art. 49 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 wurde die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe auf 23 Uhr und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen auf 24 Uhr festgesetzt (mit je einer halbstündigen Toleranz zum Verlassen der Betriebe). Art. 51 des gleichen Gesetzes ermächtigt den Regierungsrat, für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde zu gestatten. Nachdem nun bereits in verschiedenen Amtsbezirken die verlängerte Schliessungsstunde von Sonntag- auf Freitagabend verlegt worden ist, scheint die im Gesetz vorgesehene Ausnahme zur Regel zu werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass eine weitere Ausdehnung dieser Ausnahmen gesetzwidrig ist und höchstens den Inhabern von Gastwirtschaftsbetrieben dient, wogegen die Nachteile für Volk und Familie nicht zu unterschätzen sind.

5. Mai 1964

Zuber

Gehen an die Regierung.

Kantonalbank; Bericht und Rechnung für 1963

Blaser (Zäziwil), Präsident der Kantonalbankkommission. Gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Kantonalbankgesetzes wurde in der letzten Februarsession die neue Kantonalbankkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, gewählt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Geschäfte vorzubereiten, wie sie nach Artikel 23 dem Grossen Rat obliegen. Bei der Gesetzesberatung ist viel um diese Kommission diskutiert worden. Ich möchte hier feststellen, dass die Kommission nicht mehr ein Organ der Bank darstellt, wie das bei der seinerzeitigen Aufsichtskommission der Fall war. Die neue Kommission trägt auch keine entsprechende Verantwortung mehr. Die Kommission hat heute noch politische Bedeutung, und sie ist gewillt, ihre Stellung so zu unterstreichen und ihre Aufgabe so zu erfüllen, wie es der Wille des Grossen Rates ist.

Die Kantonalbank besitzt für die bernische Volkswirtschaft eine ausserordentliche Bedeutung. Sie hat als Handelsbank mit ihrem erweiterten Wirkungskreis grössere Verantwortung; aber sie schliesst auch grössere Risiken in sich. Da ist eine solide Verbindung zum Grossen Rat wohlbegründet und wertvoll,

Der Grosse Rat hat heute zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung der Kantonalbank Stellung zu beziehen. Die Kommission hat die beiden Geschäfte eingehend besprochen. Der Jahresbericht vermittelt einen interessanten Überblick über das Wirtschaftsjahr 1963. Für die Kantonalbank ist die Entwicklung im Fremdenverkehr und in der Uhrenindustrie von besonderer Bedeutung. Im Fremdenverkehr konnten wir 10 Jahre eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung feststellen. Diese Entwicklung ist im Berichtsjahr 1963 erstmals zum Stillstand gekommen. In der Uhrenindustrie konnten die Exporte weiter gesteigert werden; die Zuwachsrate ist aber kleiner als im Vorjahr, was auf die verschärfte Konkurrenz zurückzuführen ist. Sie wissen, dass der Uhrenzoll zur Diskussion steht. Es ist zu erwarten, auch mit Rücksicht auf das Uhrenstatut und die neue wirtschaftliche Lage, dass Strukturveränderungen einsetzen, die unsere Kantonalbank ganz besonders berühren werden.

Die Kantonalbank hat sich im Berichtsjahr, wie alle übrigen Banken, an den währungspolitischen Massnahmen beteiligt. Das Gentlemen's Agreement über die Auslandgelder wurde verlängert, ebenso die Vereinbarung über die Kreditbegrenzung vom April 1962; diese Vereinbarung ist nun durch den Kreditbeschluss des Bundes abgelöst worden.

Die Lage auf dem Kapitalmarkt war im Jahre 1963 durch eine Mittelverknappung gekennzeichnet, was zu einer Zinssatzsteigerung führte. Die Verknappung ist durch das Missverhältniss zwischen Ersparniskraft und Investitionen entstanden; selbstverständlich hat auch das Handelsbilanzdefizit das ihre dazu beigetragen. Die Kommission beantragt Ihnen, den Jahresbericht zu genehmigen.

Nun zur Jahresrechnung: Die Kantonalbank hat von der guten Wirtschaftslage pofitiert. Der Umsatz hat zugenommen. Die Bilanzsumme ist um 162 Millionen auf 1,78 Milliarden Franken angestiegen. Bei den Aktiven ist ein Zuwachs in den Vorschusskategorien von 145 Millionen (im Vorjahr 170 Millionen) zu verzeichnen. Der Rückgang der Zuwachsrate ist auf die Plafonierung zurückzuführen. Bei den Passiven haben wir eine erfreuliche Zunahme der Spareinlagen um 56 Millionen. Wesentlich bescheidener ist sie bei den Kassascheinen ausgefallen. Durch den Beschluss des Grossen Rates wurde das Dotationskapital von 50 auf 60 Millionen erhöht.

Gewinn- und Verlustrechnung: Der Gewinn beträgt nach den üblichen Abschreibungen und Rückstellungen Fr. 5 238 224.68. Das sind rund 300 000 Franken mehr als 1962. Die Verbesserung war dank der grösseren Zinserträge und der höheren Kommissionseinnahmen möglich. Auf der andern Seite haben sich bei der Kantonalbank selbstverständlich auch die Unkosten erhöht. Eine gewisse Entlastung hat sie erfahren, weil bei den Leistungen an die Pensionskasse der Einbau eines Teils der nichtversicherten Besoldung stattgefunden hat.

Die Verwendung des Reinertrages: Der Regierungsrat beantragt folgende Verwendung: 5 Prozent Verzinsung des Grundkapitals 2,5 Millionen Franken; Zuweisung an die ordentliche Reserve 1,5 Millionen Franken; Zuweisung an die Baureserve Fr. 500 000.— und Zuweisung an die Generalreserve für Risiken Fr. 738 224.68.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Reservepolitik: Bei der Bilanz (Seite 41) sind die Reserven aufgeführt. Die Kantonalbank steht auf einer sehr gesunden Grundlage. Sie hat selbstverständlich stille Reserven, um gelegentlich auftretende Attacken zu bestehen. Die Reserven sind aber, ganz allgemein gesehen, nicht überdotiert. Darum ist es richtig, wenn das Grundkapital nicht

höher als zu 5 Prozent verzinst wird, damit die ordentlichen Reserven etwas besser dotiert werden können.

Zum Schluss komme ich noch zum Revisionsbericht. Er wurde nach Gesetz vom Inspektorat ausgearbeitet und der Kommission unterbreitet. Rechnung und Bilanz, wie sie im gedruckten Bericht vorliegen, stimmen. Die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sind beachtet worden. Das Auslandgeschäft, das uns in späteren Jahren besonders beschäftigen wird, ist beschränkt getätigt worden, was ausschliesslich im Wirtschaftsverkehr mit der Kundschaft begründet ist.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, den Anträgen des Regierungsrates über die Verwendung des Reingewinns zuzustimmen.

Zum Schluss danke ich den Organen der Bank, dem Bankrat, den Direktoren und dem Personal, aber auch dem Inspektorat für ihre gewissenhafte Arbeit. Speziell danken möchte ich dem Herrn Finanzdirektor für die besondere Betreuung dieses Geschäftes.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1963 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Fr. 5 238 224.68, nämlich

	Fr.
1. 5 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 50 000 000.—	2 500 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	1 500 000.—
3. Zuweisung an die Baureserve	500 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	738 224.68
	5 238 224.68

wird zugestimmt. Vom Revisionsbericht des Inspektorates wird Kenntnis genommen.

Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr; Beitrag

Beilage 14, Seite 154)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hypothekarkasse; Rechnung 1963

Beilage 14, Seite 188)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Errichtung eines Bauverbotes am Schlossberg in Thun; Entschädigung

(Beilage 14, Seite 188)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Brodbeck und Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Miete von Büroräumen an der Gerechtigkeitsgasse in Bern

(Beilage 14, Seite 208)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 6. Mai 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 160 anwesende Mitglieder; abwesend sind 40 Mitglieder; davon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Ackermann (Spiegel), Arn, Baumann, Boss, Brahier, Brodbeck, Burger, Dennler, Denzler, Droz, Eggenberger, Favre. Gigandet, Glatthard, Graber, Graf, Gullotti, Hirt (Biel), Hofmann (Burgdorf), Homberger, König, Kressig, Lachat, Leuenberger, Marthaler, Narath, Räz, Reusser, Ronner, Roth, Scherz, Schilling, Stauffer (Gampelen), Stouder, Tannaz, Winzenried, Zingg (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Cattin, Peter.

Mietvertrag mit der Ringhof AG

(Beilage 14, Seite 208)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Finanzdirektor Moser, worauf der vorgelegte Antrag angenommen wird.

Meliorationsamt; Kredit

(Beilage 14, Seite 208)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Haltiner — Staatssteuerstatistik

(Siehe Seite 232 hievor)

Haltiner. Die Motion, die ich in der letzten Session eingereicht habe und die von mehreren Ratskollegen unterzeichnet wurde, wünscht, dass wieder einmal eine Steuerstatistik herausgegeben werden sollte. Das Begehren ist insofern begründet, als bei der Vorberatung der Steuergesetzrevision und des Dekretes über die Hauptrevision der amtlichen Werte die Mitglieder der Kommission in vielen Fällen erst in der letzten Minute sehr umfangreiche Unterlagen erhielten, die nur ihnen gewisse Hinweise boten, natürlich ergänzt durch die Ausführungen der Experten der kantonalen Steuerverwaltung.

Die letzte Steuerstatistik datiert vom Jahre 1956 und umfasst die Zahlen aus dem Jahre 1953. Seither haben zwei Steuergesetzrevisionen stattgefunden. Die eine wurde im Jahre 1956 durchgeführt; die andere haben Sie mit der gestrigen Schlussabstimmung beschlossen.

Es würde nun nichts schaden, wenn wir für Vergleiche und für die Grundlagenforschung, die allgemeinen Nutzen für die Wirtschaftspolitiker oder Studenten und letztlich für die Bürger haben, wieder einmal wüssten, wie wir stehen nach den verschiedenen Gesichtspunkten, die schon in der Statistik von 1956 ermittelt wurden. Ich will nichts anderes als eine neue Statistik; die Grundlagen sind ja bekannt.

Da die Regierung bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, verzichte ich auf längere Ausführungen, denn ich möchte auch einen Beitrag zur Rationalisierung unseres Redebetriebes kurz vor dem Auffahrtsfest leisten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. 1961 hat die Finanzdirektion im Hinblick auf die Revision des Steuergesetzes den Auftrag erteilt, die letzten Veranlagungsergebnisse statistisch zu verwerten. Das ist 1962 geschehen. Grundlage bildeten die Veranlagungen 1961/62. Als die grossrätliche Kommission am 7. Oktober 1963 zur ersten Sitzung in Spiez zusammentrat, sind ihren Mitgliedern die wichtigsten Angaben in Form verschiedener Tabellen gemacht worden, und zwar sowohl für das Einkommen wie für das Vermögen. Dieses Jahr wird sodann eine umfassende Publikation des statistischen Büros erscheinen, in welcher das Resultat der teils repräsentativen, teils umfassenden «Steuerstatistik 1961» nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet wird. (Heft Nr. 47 der Mitteilungen des Statistischen Büros).

Für die Gemeindesteuern im besondern sei auf Heft Nr. 44 des Statistischen Büros verwiesen, das 1961 unter dem Titel «Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern für 1959» erschienen ist.

Steuerstatistiken geben sehr viel zu tun. Sie können deshalb nicht für jede einzelne Veranlagungsperiode erstellt werden. Wenn einmal sämtliche Steuerrechnungen im Lochkartenverfahren ausgefertigt werden, wird es möglich sein, laufend statistisches Material zu gewinnen. Trotzdem werden von Zeit zu Zeit umfassendere Erhebungen im konventionellen Verfahren durchgeführt werden müssen.

Für heute möchte ich lediglich feststellen, dass wir bereit sind, die Motion anzunehmen, weil sie bereits verwirklicht ist. Nächstens werden Sie das Resultat davon sehen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Gobat — Staatssteuerstatistik im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion

(Siehe Seite 234 hievor)

Gobat. L'intervention de M. Haltiner qui vient de me précéder à cette tribune m'autorise à être bref car sa motion et mon interpellation traitent d'un sujet identique.

Nous savons tous – le fait vient d'être souligné – que la Direction cantonale des finances est très discrète au sujet du détail des contributions directes que versent les régions, les districts et les communes de notre Etat.

Cette attitude est compréhensible. Et nous pourrions fort bien admettre que les choses restent en l'état car nous savons que la loi d'impôts est la même pour tous et que chaque citoyen – à de rares exceptions près! – paie à la caisse de l'Etat un montant en relation directe avec son revenu et sa fortune.

Pourquoi, dès lors, une proposition de changement? Est-ce pour souligner que les régions industrielles ont une capacité fiscale plus élevée que les zones rurales? Non. Tout le monde sait ces choses, et là n'est pas mon propos.

Dans la texte de l'interpellation, j'indique la raison essentielle de mon intervention; c'est le désir d'être renseigné objectivement sur la capacité fiscale des districts et régions du canton pour mettre un terme aux informations inexactes ou tendancieuses que certains journaux se complaisent à diffuser.

Et comme rien ne parle un langage plus simple, plus clair et plus convaincant que les chiffres, le recours à la publication de statistiques précises est seul de nature à convaincre les incrédules et les sceptiques.

Nous savons que la Confédération public des statistiques très détaillées sur le rendement de l'impôt fédéral direct. Ces renseignements sont fort intéressants et, jusqu'à un certain point, ils peuvent suffire à nous informer sur la capacité fiscale – à l'intérieur de chaque canton – des districts et des communes. Des comparaisons précieuses peuvent en être tirées, comparaisons qui soulignent l'évolution économique du pays.

Cependant, l'assiette fiscale, à l'échelon fédéral n'étant pas identique à celle qui est en vigueur dans notre canton, les renseignements statistiques ne se recouvrent pas forcément et n'ont pas – de ce fait – la même valeur absolue et relative.

Sachant le grand travail qui découlera, pour les services de la Direction des finances, de l'établissement des statistiques dont je suggère la publication, je me suis limité – volontairement – aux régions et districts. Si la Direction des finances pouvait étendre ses informations jusqu'au niveau des communes, j'en serais très heureux, bien entendu.

Dans le texte de l'interpellation, je demande au Conseil-exécutif s'il ne serait pas possible de publier les statistiques toutes les années ou tous les deux ans dans le rapport de gestion de la Direction des finances. Cette publication dans le rapport de gestion me paraît logique et une statistique donnée tous les deux ans, correspondant ainsi à une période de taxation légale, serait satisfaisante. Ainsi, à l'avenir, nous serions renseignés d'une manière permanente, à la fois sur les montants des contributions et sur l'évolution économique qui découle de ces chiffres.

Et je me permets, accessoirement, de poser une question. L'acceptation de ma proposition aura-t-elle une incidence directe sur un engagement supplémentaire de personnel à la Direction des finances?

Malgré ce risque, je suis persuadé qu'il vaut la peine de réaliser ce que je souhaite et j'espère que M. le Directeur des finances pourra entrer, en principe, dans mes vues.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Sinne der Interpellation von Herrn Grossrat Gobat haben wir im Verwaltungsbericht 1963 erstmals die direkten Staatssteuern nach Veranlagungskreisen und Amtsschaffnereien aufgeteilt. Einzig für die Nach- und Strafsteuern kann lediglich das Ergebnis nach Veranlagungskreisen angegeben werden, für den Eingang abgeschriebener Steuern aber nur das Gesamtergebnis, weil in der Steuerbuchhaltung keine weitergehende Aufteilung vorgenommen wurde. Wir haben also pro 1963 bereits im Sinne der Interpellation Gobat gehandelt. Für die nächsten Jahre wollen wir prüfen, wieweit wir im Verwaltungsbericht der Steuerverwaltung noch besser detaillieren können.

Zusätzlich möchte ich noch folgendes sagen: Volkswirtschaftlich wird das Kantonsgebiet aus den Landesteilen Jura, Mittelland und Oberland gebildet. Für die Steuerveranlagung bestehen dagegen folgende Kreise: Bern-Stadt, Bern Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland. Diese vier Kreise umfassen den Landesteil Mittelland. Dazu kommen die Veranlagungsbehörde Jura und die Veranlagungsbehörde Oberland.

Hinsichtlich der Aufteilung nach Amtsbezirken ist folgendes zu beachten: Die Steuerbuchhaltung ist nach Veranlagungs- und Amtsschaffnereikreisen unterteilt. Da im Jura jeder Amtsbezirk noch über eine eigene Amtsschaffnerei verfügt, decken sich die Zahlen im Verwaltungsbericht mit den Steuerergebnissen des entsprechenden Amtsbezirkes. Anders verhält es sich im alten Kantonsteil, wo verschiedene Amtsschaffnereien zusammengelegt wurden, und wo das Staatssteuerinkasso in den Gemeinden Bern und Thun der Gemeinde übertragen ist.

Die Steuerverwaltung hat pro 1963 die Ergebnisse der einzelnen Amtsbezirke, die zu einem zusammengelegten Amtsschaffnereikreis gehören, nicht einzeln ermittelt. Sie hat dies unterlassen, weil es praktisch ausgeschlossen ist, die Situation nachträglich noch herzustellen. Zu diesem Zwecke müssten Zehntausende von Einzelverfügungen untersucht werden, was schlechterdings nicht möglich ist. Auch für die Zukunft müssen wir uns fragen, ob wir das machen wollen. Im Jura haben wir das Ergebnis nach den einzelnen Amtsbezirken und damit auch den Landesteil Jura. Im Mittelland haben wir das Ergebnis durch die verschiedenen zusammengelegten Amtsschaffnereien. Dasselbe ist im Oberland der Fall. Wir haben somit das, was Herr Grossrat Gobat will. Wenn wir einmal die Ergebnisse auch aus der Steuerstatistik haben, wer-

den wir prüfen, wie man den Wünschen von Herrn Gobat noch weitergehend Rechnung tragen kann. Vor allem wollen wir prüfen, wie wir die Nach- und Strafsteuern und den Eingang abgeschriebener Steuern noch entsprechend auszuwerten vermögen. In diesem Sinne könnte sich Herr Gobat vorderhand begnügen.

Gobat. Je me déclare satisfait.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht in Kandergrund

(Beilage 14, Seite 189,
französischer Text Seite 188)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

Zweite Lesung

(1. Lesung Seiten 152, 166, 180 und 200 hievor)

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Bircher, Präsident der Kommission. Ich möchte nur ein paar allgemeine Bemerkungen anbringen, nicht etwa ein zweites Eintretensreferat halten, denn es gibt ja in der zweiten Lesung im allgemeinen keine Eintretensdebatte. Wir müssen aber noch einmal etwas Schule miteinander halten. Dass die Schule wichtig ist, wissen wir alle. Der Lehrer hat das in der Schule sehr stark unterstrichen und einen Aufsatz über die Bedeutung der Schule machen lassen. Da hat der Hansli geschrieben: «Die Schule ist für das Leben, was der Mist für den Garten.» Der Hansli war ein wenig enttäuscht, dass der Lehrer diesen Spruch nicht allzu begeistert aufnahm; er hat doch damit gezeigt, wie wichtig die Schule ist.

Nicht alles, was die Kommission für die zweite Lesung zur Prüfung entgegengenommen hatte, wurde geschluckt. Aber bei einigen wesentlichen Punkten, auf die in der 1. Lesung grosses Gewicht gelegt wurde, konnten brauchbare neue Lösungen gefunden werden. Wenn ich sage «brauchbar», so ist das eine subjektive Meinung. Herr Kollege von Wattenwyl kann auf jeden Fall die Genugtuung haben, dass die Gefahr des «Lehrkräfte-Gesangvereins» gebannt ist. Wir haben überall wieder Lehrer statt Lehrkraft eingesetzt, denn das Wort Lehrer ist doch schöner.

Auf Anregung von Herrn Kollege Rohrbach ist eine Zusammenstellung über den zusätzlichen Unterricht, wie er bereits an den Primarschulen gegeben wird, gemacht worden. Diese Zusammenstellung haben Sie erhalten; sie ist sehr interessant.

Bei Artikel 26 kommt nun zum Ausdruck, und von dort an in einer Reihe weiterer Artikel, dass der Französisch-Unterricht an der Oberstufe nicht nur im deutschsprachigen Kantonsteil obligatorisch wird, sondern umgekehrt auch der Deutsch-Unterricht im französischen Kantonsteil. Dies geht zurück auf den Antrag Wisard, der nachher von der jurassischen Deputation mit grosser Mehrheit übernommen wurde. Das ist ausserordentlich erfreulich für das Gesetz. Es ist auch viel besser, dass dieser Wunsch von Seite der Jurassier selber gekommen ist, und dass nicht wir diesen Deutschunterricht etwa hätte aufzwingen müssen. Ich danke für diesen Beschluss der jurassischen Deputation. Die Frage war einzig noch, ob man von einer zweiten Landessprache oder von einer zweiten Kantonssprache reden soll. Es wurde aber von der Redaktionskommission mit einem gewissen Recht geltend gemacht, die zweite Kantonssprache sei eigentlich unsere bernische Mundart; der Begriff zweite Landessprache sei klarer, ob man es auf den Kanton oder die ganze Schweiz beziehe, denn Französisch sei ja auch eidgenössisch die zweite Landessprache. Man entschied sich daher mehrheitlich für den Ausdruck «zweite Landessprache».

In Artikel 32 ist die Zuständigkeit für die Lehrerwahlen festgelegt. Der Schulkommission kann die Wahl nur noch bei Schulgemeindeverbänden übertragen werden.

In Artikel 46 ist die Frage der Stellung des Lehrers in Schulkommissionssitzungen neu geregelt.

In Artikel 54, Beginn der Schulpflicht, finden Sie eine neue Redaktion, die viel zu reden gegeben hat. Man hat eine Zweiteilung vorgenommen. Man will dem Jura generell die Möglichkeit eines früheren Schuleintrittes gewähren und ihn im alten Kantonsteil nur als Ausnahme zubilligen.

Zu Artikel 56 liegt ein Antrag des kantonalen Lehrerinnenvereins vor. Ich will mich dazu aber jetzt noch nicht äussern, da ich nur einen allgemeinen Überblick gebe.

Beim Disziplinarartikel, 58bis, bei dem man sich seinerzeit sehr lange aufgehalten hat, glaube ich, dass wir im Rahmen dessen, was möglich ist, doch einen Schritt vorwärts getan haben.

In den Artikeln 69 bis 71 ist jetzt überall von «besonderen Klassen», nicht mehr von «Sonderklassen», die Rede, weil der Begriff «Sonderklassen» einen ganz bestimmten Typus von Klassen umschreibt. Das Nähere ist noch in einem Dekret zu ordnen.

Ich möchte jetzt schon sagen, dass ich nicht bei jedem Artikel, der in der ersten Lesung diskutiert wurde, die Stellungnahme der Kommission erläutern werde. Wenn aber Anfragen kommen, warum diese und jene Anregungen in der zweiten Lesung nicht berücksichtigt wurden, so bin ich selbstverständlich bereit, zu antworten. In der Kommission hatten wir nur vereinzelte Differenzen; im Gesamten waren wir erfreulich einig und geschlossen. Die Kommission hat einstimmig der bereinigten Vorlage zugestimmt.

Ich bin seit der ersten Lesung auf einen alten chinesischen Spruch gestossen, den ich zum Schluss noch zitieren möchte:

Er heisst:

«Denkst du an ein Jahr, dann säe Korn;
Denkst du an ein Jahrzehnt, dann pflanze einen Baum;
Denkst du an ein Jahrhundert, dann erziehe Kinder!»

Es geht bei unserem Primarschulgesetz um Generationen; ich hoffe, dass wir zu einem guten Ziel kommen.

Detailberatung

I. Teil

Art. 4 und 6

Angenommen.

Art. 9

Bircher, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel möchte ich vor allem unterstreichen, dass wir immer dort, wo es gerechtfertigt ist, den Ausdruck «Schulgeld» durch «Schulkostenbeitrag» ersetzt haben. Ein Schulgeld gibt es ja bei der Primarschule nicht; es ist ein Unterschied, ob eine Gemeinde einen Schulkostenbeitrag oder ein Schulgeld leistet. Die Redaktionskommission hat uns diesen Ausdruck «Schulgeld» hineingeflickt. Wir sind aber der Auffassung, das Wort «Schulkostenbeitrag» drücke das aus, was wir meinen.

Angenommen.

Art. 9bis, 15bis, 21bis, 22, 23, 24

Angenommen.

Art. 25bis

Bircher, Präsident der Kommission. Ich weise hier nur darauf hin, dass die Numerierung umgestellt ist. Artikel 25bis war in der ersten Vorlage Artikel 26. Diese Umstellung wurde vorgenommen, damit der Hauptartikel, nämlich der jetzige Artikel 26, Obligatorische Schulfächer, an dem man sich vom alten Gesetz her gewohnt ist, in der Numerierung nicht geändert werden muss.

Angenommen.

Art. 26

Bircher, Präsident der Kommission. Aus der Anmerkung zu Artikel 26 ersehen Sie, dass wir die Fassung des Artikels 26 auf die Entscheidung der jurassischen Deputation abgestellt haben. Sie haben den Vorschlag erhalten. Er lautet in Absatz 1: «Der Unterricht umfasst folgende Fächer: christliche Religion als Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, zweite Landessprache für die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr), Rechnen, Heimatkunde usw.» Absatz 3: «Schüler, die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. [1] Der Unterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte, Muttersprache, zweite Landessprache für die Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr), Rechnen, Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, technisches Zeichnen (auf der Oberstufe), Schreiben, Turnen, Mädchenhandarbeiten, Hauswirtschaft.

[2] Die Schulkommission kann im Einvernehmen mit dem Lehrer den Religionsunterricht durch den Ortsgeistlichen erteilen lassen. Dem Unterricht ist auch in diesen Fällen der kantonale Lehrplan zugrunde zu legen.

[3] Schüler die dem Unterricht in der zweiten Landessprache nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

[4] Auf der Oberstufe ist Staatskunde zu unterrichten.

[5] Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht und Unterricht in Gesundheitspflege zu erteilen.

Art. 27

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wurde das Marginale geändert. Es heisst jetzt: «Zusätzlicher Unterricht». Die Ziffern 1 und 2 werden zusammengenommen, wobei nicht mehr vom deutschsprachigen und französischsprachigen Kantonsteil gesprochen wird. Es heisst einfach: «1. Unterricht in der zweiten Landessprache vom fünften oder sechsten Schuljahr an.» Die Ziffern 3, 4, 5 werden somit zu Ziffer 2, 3, 4. In Absatz 2 muss es dann logischerweise heissen: «Schüler, die dem Unterricht gemäss Ziffer 1 nicht zu folgen vermögen.»

Hänzi. Ich gestatte mir, den Antrag, den ich in der ersten Lesung gestellt habe, hier wiederaufzunehmen. Man sollte den Französischunterricht im 5. Schuljahr auf freiwillige Basis stellen. Ich habe mich seit der ersten Lesung bei verschiedenen Lehrern erkundigt, und ich weiss, dass ich mich in guter Gesellschaft befinde, wenn ich diesen Antrag stelle. Auch zwei Schulinspektoren haben mir erklärt, es sei ein Fehler, wenn man bereits mit dem fünften Schuljahr den obligatorischen Französischunterricht beginne. Mein Antrag wurde von Herrn Fafri bekämpft. Er meinte, man könne nicht früh genug mit dem Fremdsprachenunterricht anfangen. Er gelangte zu diesem Schluss aus seinen Erlebnissen als Lokomotivführer. Er hat geschildert, wie die Kinder in den Kantonen Freiburg und Wallis beide Sprachen reden. Das ist in Ordnung. Ich weiss auch aus unserer Nachbargemeinde Romont, dass schon die kleinen Knöpfe beide Sprachen reden; sie lernen sie daheim und auf der Strasse. Im vorliegenden Fall ist es aber etwas anderes. In Artikel 26 erklären wir den Französischunterricht für das 7. bis 9. Schuljahr als obligatorisch, wogegen nichts einzuwenden ist; nach Artikel 27 können aber die Gemeinden den Französischunterricht schon vom 5. Schuljahr an einführen. Das erachte ich als zu früh. Die Schule wird dadurch zu stark belastet.

Rohrbach. Da es in der jetzigen Jahreszeit wärmer ist als im Februar, ist vielleicht auch das Klima

für meinen Antrag, das Schwimmen in Artikel 27 aufzunehmen, besser. Es handelt sich nicht um ein Obligatorium, da es ja heisst: «Die Gemeinden können einführen usw.»

Mein Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt; wir hatten ja noch keinen Überblick über den zusätzlichen Unterricht. Ich bin der Erziehungsdirektion sehr dankbar, dass sie die Erhebung, die ich gewünscht habe, durchgeführt hat. Die Zusammenstellung ist, wie der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, allen Ratsmitgliedern ausgeteilt worden. In Artikel 27 wurde in begrüssenswerter Weise auch der Gartenbau aufgenommen, was früher nicht der Fall war. Aber die Zahlen in der Zusammenstellung zeigen, dass der Gartenbau als selbständiges Fach im Kanton, an 132 Klassen, das Schwimmen aber an 141 Klassen, mit den französischsprachigen Schulen zusammen an 145 Klassen unterrichtet wird. Schon gegenwärtig wird also an mehr Klassen Schwimmunterricht erteilt als Gartenbauunterricht. Das wird sich inskünftig noch wesentlich ändern. Der Gartenbauunterricht geht erheblich zurück. Ich weiss von Schulen, die auf dieses Frühjahr den Gartenbauunterricht eingestellt haben, weil weder bei den Kindern, noch bei den Eltern, darum auch bei den Schulbehörden, kein Interesse mehr dafür vorhanden ist. Besonders in der Stadt Bern habe ich festgestellt, dass das Interesse wesentlich zurückgeht. Dagegen wird das Schwimmen als selbständiges Fach neben dem Turnunterricht als Gegengewicht zur Verintellektualisierung, die wir eindeutig mit dieser Primarschulvorlage betreiben, immer wichtiger. Man kann den Vorwurf erheben, mit der Aufnahme des Schwimmunterrichts in das Gesetz müssten auch Schwimmbäder gebaut und subventioniert werden; aber der Grosse Rat hat ja bereits eine Motion Stauffer erheblich erklärt, wonach Schwimmbäder zu subventionieren sind. So wurde in allerletzter Zeit in Laufen ein Sekundarschulhaus eingeweiht, bei dem man im Souterrain der Turnhalle ein Schwimmlernbecken eingerichtet hat. Das gleiche ist im Spiegel der Fall. Es sind noch weitere Projekte für solche Anlagen vorhanden. Aber auch in den Primarklassen sollte der Schwimmunterricht betrieben werden können. Eine Trennung ist schon aus organisatorischen Gründen notwendig. In Artikel 25 des Mittelschulgesetzes sind auch Schwimmkurse aufgezählt. Bei den Primarschulen kann es sich ebenfalls nur um Schwimmkurse zu bestimmter Zeit handeln. Die Schwimmkurse können bei den Sekundarschulen nach Gesetz anstelle des ordentlichen Turnunterrichts treten oder ihn ergänzen. In der Praxis wird in den Sekundarschulen der Turnunterricht, soweit möglich, durch Schwimmkurse ergänzt, und zwar nicht innerhalb der Turnstunde, sondern zusätzlich dazu, und zwar auch hier aus organisatorischen Gründen.

Wenn man schon die Hebung der Primarschule in den Vordergrund stellt, sollte man dort, wo die Intelligenz zwischen Sekundar- und Primarschüler keine Rolle spielt, das Schwimmen in das Primarschulgesetz aufnehmen, sofern es die Gemeinde einführen will. Das Schwimmen wurde nicht aufgenommen, weil weder die Expertenkommission noch die vorberatende Kommission den Überblick über die Stundenzusammenstellung hatten; diesen Überblick haben wir aber heute. Ich ersuche den Herrn Erziehungsdirektor, nicht allzu grosse Opposition gegen meinen Antrag zu machen, denn die körperliche Ertüchtigung unserer Jugend gehört nicht nur in das Ressort der Erziehungsdirektion, sondern ganz besonders auch in das Ressort des Militärdirektors.

Staender. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Rohrbach mit allem Nachdruck. Ich unterrichte selber an einer Sekundarschule und bin in bezug auf den Schwimmunterricht gesetzlich privilegiert. Ich kann aus Erfahrung bestätigen, dass das Schwimmen in der Schule einen eminenten Vorzug bedeutet. Es ist nicht nur eine Ergänzung zum Turnen, nicht nur eine allgemeine Förderung der körperlichen Fähigkeiten, es bringt nicht nur eine gelegentliche Reinigung jener mit sich, die sich vielleicht nicht richtig waschen und baden, sondern es verleiht dem Schulbetrieb bestimmte Sicherheiten. Die Schulen machen bekanntlich auch Ausflüge und Reisen, und es ist üblich, dass gebadet wird, wenn Land- und Stadtschulen an ein Wasser kommen. Wir haben schon wiederholt in den Zeitungen gelesen, dass bei solchen Gelegenheiten Unfälle passieren und die Lehrer haftbar werden. Wenn man aber die Gewissheit hat, wie jeder Schüler schwimmen kann, darf man das Baden auf Schulreisen mit gutem Gewissen und ohne grosse Risiken gestatten. Ich war vor einigen Jahren mit Schülern am Rhein bei Schaffhausen. Ich habe jeden Knaben im offenen Rhein schwimmen lassen, denn ich war mit der Schwimmfähigkeit eines jeden Einzelnen vertraut. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit ist die Erziehung zum Schwimmen sowohl für die Sekundarschule wie für die Primarschule von grosser Bedeutung. Ich unterstütze daher den Antrag Rohrbach aufs wärmste.

Freiburghaus (Rüfenacht). Ich bitte Sie, den Antrag Hänzi abzulehnen, und zwar aus Gründen der Vielgestaltigkeit unseres Kantons. In Gebieten, die durch die Sekundarschule erschlossen sind, begreife ich seinen Antrag; dann hat er Berechtigung. Ich bitte Sie, zu Herrn Schulinspektor Dubler zu gehen und sich die graphische Tabelle vorlegen zu lassen, auf der der Schulkreis zu ersehen ist, wo noch heute der Sekundarschulabgang 0 bis 5 Prozent beträgt, d. h. praktisch kein Sekundarschulabgang besteht. Die Primarschulen sind dort nicht ausgebaut und der Unterricht nicht überlastet. Es handelt sich um sekundarschulfähige Kinder, die aber die Sekundarschule aus Gründen des Schulweges nicht besuchen. Wenn nun eine Gemeinde vom 5. Schuljahr an den Französischunterricht einführen will, um eine Angleichung vorzunehmen, so sollte man ihr die Möglichkeit geben. Der Zwei-Klassen-Schultyp ist im Kanton Bern zahlenmässig am grössten. Wir können das im Herbst im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion wieder lesen. Der Lehrer erteilt den Französischunterricht eventuell alle Morgen eine halbe Stunde vor dem andern Unterricht. Wer im 5. Schuljahr ist, nimmt dann diesen Unterricht mit, was sicher praktischen Vorteil hat. Gerade die Erlernung der Sprache braucht eine gewisse Reife, eine gewisse Zeit. Ich bitte Sie daher,

den Antrag Hänzi abzulehnen. Artikel 27 ist gut ausgedacht und entspricht den Verhältnissen dort, wo die Primarschulen nicht ausgebaut sind, sondern alle Schüler in der gleichen Klasse unterrichtet werden.

Wyss (Lützelflüh). Ich möchte den Antrag Rohrbach bekämpfen, allerdings nicht deswegen, weil ich gegen das Schwimmen eingestellt bin. Nach meiner Auffassung soll man das Schwimmen pflegen, aber im Rahmen des Turnunterrichtes, nicht in einem zusätzlichen Unterricht, sonst kommen wir schliesslich dazu, dass die Lehrer nicht mehr im Monatslohn, wie es heute der Fall ist, sondern im Stundenlohn angestellt sind.

Strahm. Im Gegensatz zu meinem Fraktionskollegen Wyss möchte ich den Antrag Rohrbach unterstützen, und zwar aus einem einfachen Grunde. Man sagt, der Schwimmunterricht soll in den Turnunterricht eingebaut werden. Wir haben aber nur zwei oder drei Stunden Turnen in der Woche. Das ist sehr wenig. Wenn nun im Turnunterricht auch noch Schwimmunterricht erteilt werden muss, so kommt das Turnen zu kurz. Ich mache darauf aufmerksam, dass man z. B. im Kanton Aargau, der ja jetzt wegen seiner Stellung zum Expo-Beitrag nicht mehr als Kulturkanton gilt, täglich turnt. Ich betone noch einmal: Wenn man das Schwimmen in den Turnunterricht einbaut, kommt der Turnunterricht zu kurz, weshalb ich Sie bitte, dem Antrag Rohrbach zuzustimmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Zu Absatz 1 Ziffer 1 kann ich mich kurz fassen. Die Kommission war geschlossen der Meinung, man solle den Gemeinden die Möglichkeit geben, den Unterricht in der zweiten Landessprache vom 5. Schuljahr an einzuführen. Herr Hänzi kann sich ja in Lengnau dagegen einsetzen. Wenn Sie übrigens die Zusammenstellung konsultieren, sehen Sie, dass bereits 39 Klassen den Französischunterricht ab dem 5. Schuljahr haben. Die Möglichkeit sollte offengelassen werden; es ist nicht zu befürchten, dass diese Möglichkeit übernutzt wird; dieser Französischunterricht in der fünften Klasse wird nicht überall eingeführt.

Ich muss noch darauf aufmerksam machen, dass im Vervielfältigten Text von Artikel 27 eine Korrektur vorzunehmen ist. Es darf nicht heissen: «erweiterter Unterricht», sondern einfach «Unterricht», wie es in der gedruckten Vorlage steht.

Nun schlägt Herr Rohrbach, wie schon in der ersten Lesung vor, eine neue Ziffer für das Schwimmen einzufügen. Wir haben darüber fast heroische Diskussionen in der Kommission gehabt. Von seiten der Vertreter der Erziehungsdirektion wurde erklärt, das Schwimmen sei im Turnunterricht inbegriffen; von anderer Seite wurde gesagt, es sei nicht ohne weiteres inbegriffen, man müsse es noch zusätzlich ermöglichen. Herr Rohrbach hat aus dem Ergebnis der Umfrage, wie es die Erziehungsdirektion zusammengestellt hat, zitiert, dass 141 Klassen, mit den französischsprachigen Klassen zusammen 145 Klassen das Schwimmen als selbständiges Fach haben. Es stimmt, dass somit an mehr Klassen Schwimmen als Gartenbau unterrichtet wird. Auf der anderen Seite ist es interessant zu vernehmen, dass an 593 Klassen das Schwimmen gelegentlich durchgeführt wird, d. h. es ist in den Turnunterricht eingebaut und kommt im Sommer bei günstigem Wetter zur Anwendung. Wenn es regnet usw. wird geturnt, bei schönem Wetter wird geschwommen. Das scheint mir durchaus normal zu sein.

Nun sollte man aber aus diesem Antrag keine Grundsatzfrage machen. Ich für mich bin der Auffassung, dass das Schwimmen im Turnunterricht Platz hat. Wir machen ja ein kantonales Gesetz, und die vielen Gemeinden auf dem Lande, bei denen die entsprechenden Möglichkeiten fehlen, müssen wir ebenfalls berücksichtigen. Es wird ja mit unserem Beschluss nicht verhindert, dass der Schwimmunterricht auf dem Lande, wo die Voraussetzungen gegeben sind, eingeführt werden kann. Ich ersuche Sie daher, es beim vorliegenden Text bewenden zu lassen; es ist jetzt mehrfach deutlich zum Ausdruck gekommen, dass das Schwimmen zum Turnen gehört. Ich mache aus der ganzen Angelegenheit keine Prestigefrage.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose à la proposition que vient de faire M. Hänzi. J'ai déjà déclaré au moins dix fois à cette tribune que les caractéristiques de l'organisation scolaire bernoise exigent de s'appuyer le plus possible sur la commune et sur son autonomie. A ceux qui demandent un habit de confection, je préfère un habit sur mesure. Si 40 ou 50 communes veulent, pour des raisons qui leur sont propres, à elles seules, introduire la 2e langue nationale dès la 5e année, nous ne nous y opposons pas. C'est de la seule responsabilité des commissions d'école. Mais pourquoi vouloir imposer de façon draconienne l'interdiction de la deuxième langue nationale à l'école primaire dès la 5e année? J'ai entendu avec beaucoup d'intérêt l'exposé des raisons pour lesquelles M. Freiburghaus s'oppose à M. Hänzi. Par conséquent, au nom de la liberté des communes, je ne puis suivre la proposition de M. Hänzi.

Quant à la proposition de M. Rohrbach, elle ne doit pas provoquer un concours de natation qui serait peut-être intéressant! Il ne s'agit pas de savoir si la natation est utile ou non. Je pense qu'elle est utile au tout premier chef et je recommande qu'on l'enseigne partout. Je suis disposé, dans le cadre des cours de perfectionnement du canton, à introduire des cours de natation pour le corps enseignant. Pourquoi pas? En revanche, ce que nous déplorons, c'est qu'on veuille pulvériser de plus en plus les programmes alors qu'on a la possibilité d'inclure la natation dans la gymnastique. Le terme gymnastique est lui-même contestable. Nous devirons dénommer sport cet enseignement. Tout maître primaire qui enseigne la gymnastique peut y inclure le ski en hiver, dans certaines régions, ou la natation en été. Pourquoi pas? le basketball et je ne sais quels autres jeux.

Dans l'intérêt du contrôle de l'enseignement, développez la natation mais n'en faites pas une discipline particulière; incluez-la dans l'enseignement des sports. Je pense même qu'il serait bon de remplacer le terme de «gymnastique» par celui de «sports», sinon on peut demander aussi l'enseignement de la sténographie, de l'espéranto et je

ne sais quoi encore. Je suis partisan de la natation incluse dans le programme d'enseignement général de la gymnastique. Je le répète, je n'en fais pas une question de prestige. Si vous voulez nager, tant mieux!

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit
Für den Antrag Hänzi ..... Minderheit
Für den Antrag der vorberatenden Behörden .... 76 Stimmen
Für den Antrag Rohrbach ..... 50 Stimmen

Beschluss:

Art. 27. [1] Die Gemeinden können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einführen:

1. Unterricht in der zweiten Landessprache vom fünften oder sechsten Schuljahr an;
2. Handfertigkeitsunterricht für Knaben vom fünften Schuljahr an;
3. Unterricht in Hauswirtschaft vom achten Schuljahr an;
4. Gartenbau.

[2] Schüler, die dem Unterricht gemäss Ziffer 1 nicht zu folgen vermögen, sind auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission davon zu dispensieren.

Art. 27bis

Angenommen.

Art. 27ter

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorbildung der Lehrer; Entschädigung

Art. 27ter. [1] Der Unterricht in der zweiten Landessprache und gemäss Art. 27 und 27bis darf nur von entsprechend vorgebildeten Lehrern erteilt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Dieser Unterricht wird besonders entschädigt.

[3] Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

Art. 28

Angenommen.

Art. 28bis

Angenommen.

Art. 29

Kohler (Bern). Die Absätze 1 und 2 von Artikel 29 finde ich etwas zu schroff umschrieben. Sie wissen alle, dass im ganzen Schweizerland seit einigen Jahren Schulreformen diskutiert und teilweise auch durchgeführt werden. Diese Schulreformen streben mehr oder weniger eine Angleichung in der Ausbildung an den Schulen innerhalb der Kantone an. Dass diese in den Schulen angestrebte Angleichung logischerweise eine Angleichung in der Ausbildung an den Seminarien erheischt, ist klar. Darum hätte der Kanton Bern etwas grosszügiger sein dürfen und qualitativ gleichwertige Patente anderer Kantone anerkennen sollen. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, frage aber den Herrn Erziehungsdirektor an, ob für das zu erlassende Dekret bereits Richtlinien vorhanden sind, damit die Auslegung dieses Artikels etwas weitherziger gestaltet werden kann. Ich erwarte vom Herrn Erziehungsdirektor Zusicherungen, dass man im Dekret Inhabern von ausserkantonalen Patenten, die dem bernischen ebenbürtig sind, Vereinfachungen und Erleichterungen zugesteht, um das bernische Lehrerpatent zu erwerben.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux répondre à M. Kohler qu'il enfonce une porte ouverte. Nous élaborerons un décret. Que contiendra-t-il? Déjà maintenant, nous avons pris des mesures d'adoucissement à l'égard des candidats venant d'autres cantons. Nous nous intéressons beaucoup plus à leur passé civique qu'à leurs connaissances. Nous leur accordons presque toujours l'equivalent, à l'exception d'un examen d'histoire et de géographie, et la connaissance des lois scolaires bernoises. En général, nous les acceptons à la condition qu'ils n'aient pas un casier judiciaire ou qu'ils n'aient pas eu un conflit grave avec les autorités de leur canton d'origine. Nous sommes très larges. Le décret s'inspire de cet esprit.

Angenommen.

Art. 32, 33, 33bis, 36, 40

Angenommen.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 46

Bircher, Präsident der Kommission. Ich habe einleitend das Nötige gesagt und habe jetzt keine Bemerkungen mehr zu machen.

Ischi. Ich beantrage Ihnen eine redaktionelle Änderung zu Absatz 1. Es heisst hier: «Der Lehrer wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; ausgenommen sind Verhandlungen usw.». Man sollte nach dem Strichpunkt weiterfahren: «. . . ; er tritt in Ausstand bei Verhandlungen, die ihn selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen.» Diese Wendung scheint mir logischer zu sein.

Bircher. Präsident der Kommission. Man kann diesen Vorschlag ohne weiteres entgegennehmen. Der Text wird sowieso der Redaktionskommission vorgelegt. Wenn die Fassung von Herrn Ischi sprachlich besser ist, kann ich mich damit einverstanden erklären.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord. L'article 46 sera appliqué, par analogie, à l'école secondaire ainsi que nous l'ont demandé les inspecteurs des écoles secondaires. C'est logique.

Angenommen.

Beschlüsse:

Abs. 1

Der Lehrer wohnt den Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; er

tritt in Ausstand bei Verhandlungen, die ihn selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen.

Art. 49

Angenommen.

Art. 54

Bircher, Präsident der Kommission. Artikel 54 hat offenbar in den Fraktionen etwas zu diskutieren gegeben, weil wir hier zwar nicht zweierlei Recht, aber zweierlei Schulgesetz schaffen. Im alten Kantonsteil soll ein früherer Schuleintritt gestattet werden, wenn ausserordentliche Verhältnisse es erfordern; ich erinnere an Diplomatenkinder usw. Im französischsprachigen Kantonsteil soll aber der frühere Schuleintritt allgemein gestattet sein, wenn die Kinder vor dem 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben. Ich bitte Sie, diesem Entgegenkommen zuzustimmen, das sich vor allem darauf beruft, dass eine sehr starke Wanderung von Schülern aus dem Neuenburgischen in das Gebiet der Freiberge, in unser Gebiet, und umgekehrt, stattfindet. Wenn man hier nicht generell den gleichen Schulanfang festsetzt, entstehen Unterschiede. Auch sollte man dem Umstand Rechnung tragen, dass die Welschen etwas früher entwickelt sind. Das Ganze muss auch im Zusammenhang mit dem Entgegenkommen der jurassischen Deputation angesehen werden, die ihrerseits den Deutschunterricht an der Oberstufe vorschlägt.

Es bleibt noch eine Frage offen, die offenbar nicht nur in unserer Fraktion, sondern auch in anderen Fraktionen diskutiert wurde, die Frage, wie es mit der Stadt Biel sei, die gleichsam zwischendrin stehe. Hier müssen wir eine besondere Regelung suchen. Ich weiss nicht, ob das möglich ist durch eine etwas andere Gestaltung von Artikel 54 oder durch Zusicherungen. Eine Lösung ist aber tatsächlich am Platz. Ich bitte Sie, der Fassung, wie sie jetzt vorliegt, zuzustimmen.

Anklin. Ich möchte gerade dort anfangen, wo mein Vorredner aufgehört hat, beim Fall Biel. Es ist in Ordnung, wenn wir dem französischsprachigen Kantonsteil entgegenkommen und den Kindern, die vor dem 1. April geboren sind, den Schuleintritt auf Beginn des nächsten Schuljahres gestatten. Der Fall Biel liegt aber etwas anders. Wir haben in Biel 1/3 französischsprechende und 2/3 deutschsprechende Bevölkerung. Nun können wir nicht in der gleichen Stadt zweierlei Recht schaffen. Man muss sich für eine einheitliche Lösung aussprechen. Man könnte einen Zusatz einfügen und schreiben, entweder: «Für den französischsprachigen Kantonsteil, inklusive Biel, kann Kindern, die vor dem 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben, usw.», oder: «Für den französischsprachigen Kantonsteil, exklusive Biel, kann Kindern, usw.». Man müsste Biel also entweder einbeziehen oder ausschliessen; ein unterschiedliches Recht ist aber unmöglich. Ich stelle den Antrag, zu sagen: «Für den französischsprachigen Kantonsteil, exklusive Biel, kann Kindern, usw.». Dadurch ist Biel von dieser Ausnahme ausgeschlossen. Für einen früheren Schuleintritt wäre dann eine Sonderbewilligung notwendig.

Haltiner. Im Auftrag von Herrn Kollege Schorer, der weggehen musste, beantrage ich Ihnen, bei Artikel 54 Absatz 1 den zweiten Satz zu ändern. Es heisst hier: «Wenn ausserordentliche Verhältnisse es erfordern.» Das scheint zu scharf gefasst zu sein. Man sollte einen früheren Schulbeginn auch gestatten, wenn nicht ausserordentliche Verhältnisse vorliegen. Der Antrag von Herrn Schorer lautet deshalb: «Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten.»

Weil ich gerade das Wort habe, beantrage ich Ihnen noch, im Antrag von Herrn Anklin nicht zu sagen «exklusive Biel», sondern «ohne Biel». Wenn man schon, wie Herr Bircher gesagt hat, für 100 Jahre voraussehen muss, soll man auch sprachlich entsprechend weit voraussehen. Wir müssen sprachliche Maximalisten, nicht sprachliche Minimalisten sein.

Kohler (Bienne). Il est clair que pour Bienne, cet article présente des conditions particulières et, à mon sens, je voudrais vous engager à ne pas trancher en lieu et place de Bienne. Je vous prie de laisser cet article tel qu'il est.

Je voudrais demander au Directeur de l'instruction publique de bien vouloir déclarer ici que le fait que Bienne est un district bilingue soit considéré comme «circonstance exceptionnelle» figurant à cet article 54.

Il me paraît que la meilleure solution serait que les autorités scolaires de Bienne, de langue allemande et de langue française, trouvent elles-mêmes la solution. Il se peut qu'à Bienne on se mette d'accord pour que les Romands puissent commencer l'école à six ans révolus le premier avril et que les élèves de langue allemande commencent l'école à six ans révolus le 1er janvier. Il se peut aussi qu'on dise: Non, il faut que tout le monde soit placé sur le même pied.

Je vous propose donc de laisser cet article tel qu'il est rédigé pour autant que le Directeur de l'instruction publique accepte de considérer la situation de Bienne, district bilingue, comme «circonstance exceptionnelle». Tout reste en l'état et ce sont finalement les autorités scolaires de la ville de Bienne qui proposeront quelque chose qui devra naturellement être sanctionné par la Direction de l'instruction publique.

Bircher, Präsident der Kommission. Den Antrag Schorer, der von Herrn Haltiner vertreten worden ist, kann ich ohne weiteres annehmen. Es liegt dann im Ermessen der einzelnen Schulbehörden, zu entscheiden.

Der Fall Biel sollte nicht im Gesetz geregelt werden. Die Bieler müssten sich über diese Frage intern einigen können. Wenn der Herr Erziehungsdirektor erklären würde, dass unter dem Begriff «besondere Verhältnisse» auch diese Angelegenheit verstanden werden kann, so hätte nicht der Grosse Rat zu entscheiden, sondern die Bieler könnten unter sich verhandeln.

Anklin. Wenn der Regierungsrat im Sinne der Ausführungen von Herrn Kohler eine Erklärung zu Protokoll gibt, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Man überlässt es dann der Stadt Biel, eine

einheitliche Lösung, eventuell gegen das Gesetz, zu treffen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis content de voir qu'on a évité dans cette enceinte la guerre entre Biennois. Nous avons conçu l'article 54 de la façon la plus large qui soit. Evidemment, Bienne n'est pas dans la partie française du canton, alors même qu'on y compte une minorité de Romands. Nous prendrons contact, au moment opportun, avec les autorités de Bienne. Ce que nous désirons, c'est qu'on ne pratique pas – on ne l'a jamais fait – à Bienne une politique de ségrégation.

Je peux déclarer que l'idée du législateur a été d'inclure la population française de Bienne dans cette exception. Nous voulons cependant traiter la question avec les autorités biennoises. On l'a fait il y a dix ou douze ans en ce qui concerne le registre foncier et la loi sur l'organisation des tribunaux. Il n'y a pas de raison de ne pas régler ce nouveau problème à Bienne dans l'esprit le plus confédéral qui soit. Merci à M. Kohler et à M. Anklin de dispenser le Grand Conseil de voter en faveur des uns ou des autres.

Kohler (Bienne). Je voudrais simplement éviter un malentendu. J'aimerais que le Directeur de l'instruction publique déclare expressément que pour l'application de cet article, pour le district de Bienne, soient reconnues les circonstances exceptionnelles. C'est de cela qu'il s'agit.

Je veux m'expliquer plus clairement. Il pourrait se trouver que dans le district de Bienne, les Romands désirent pouvoir commencer l'école à six ans révolus au 1er avril et que ce même désir soit aussi celui des Suisses allemands. Voilà tout ce que je veux dire. C'est pourquoi il me paraît que ce qui est important, c'est la déclaration que l'on considère que pour Bienne, il y a des circonstances exceptionnelles. C'est de cette manière que le problème sera réglé. Ce n'est pas seulement pour les Romands de Bienne.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les circonstances à Bienne revêtent un caractère exceptionel.

Präsident. Der Antrag Schorer, vertreten durch Herrn Haltiner: «Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse usw.» wird angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Marginale: Beginn der Schulpflicht

Jedes Kind, das vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten.

Art. 55

Wyss (Lützelflüh). In Absatz 4 heisst es: «Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen . . , können auf Antrag des Lehrers durch die Schulkommission vom Besuch des zusätzlichen Schuljahres ausgeschlossen werden.» Ich frage mich, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Wendung zu gebrauchen, die wir ursprünglich in Artikel 55 hatten, und zu sagen «Nach Anhören des Lehrers.» Natürlich stellt der Lehrer indirekt den Antrag, aber formell sollte der Antrag von der Schulkommission ausgehen. Das ist im einen oder andern Fall vorteilhafter.

Bircher, Präsident der Kommission. In der Vorlage zur ersten Lesung hiess es: «Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen . . ., werden auf Antrag des Lehrers ausgeschlossen.» Herr Strahm stellte den Antrag zu sagen: «. . . können ausgeschlossen werden.» Wir haben also bereits eine Milderung vorgenommen. Es ist eine Ermessensfrage, ob es besser ist, zu formulieren: «auf Antrag des Lehrers», oder «nach Anhören des Lehrers». Faktisch kann nur der Lehrer feststellen, ob der Schüler dem Unterricht nicht zu folgen vermag oder ob er Schwierigkeiten bereitet. Er muss sich an die Schulkommission wenden und stellt im Grunde genommen den Antrag. Man spielt eigentlich mit den Worten, wenn man sagt «nach Anhören des Lehrers», wenn doch der Lehrer zur Schulkommission muss und dort erklärt: Es geht nicht mehr, wir müssen den Schüler ausschliessen. – In diesem Fall hört die Schulkommission nicht an. Anhören liegt dann vor, wenn die Kommission etwas auseinandersetzt und fragt: Was meinst du dazu? Deshalb beantrage ich Ihnen, beim vorliegenden Text zu bleiben.

Tschannen. Herr Wyss will eine Milderung herbeiführen. Wenn man sagt «nach Anhören des Lehrers», dann kann der Lehrer über den Schüler klagen, stellt aber keinen Antrag. Schreibt man aber «auf Antrag des Lehrers», dann muss der Lehrer einen Antrag stellen, und die Kommission ist frei, ob sie dem Antrag folgen will oder nicht. Ich glaube, der Text, wie ihn die Kommission formuliert hat, ist besser.

Präsident. Herr Wyss (Lützelflüh) schliesst sich der Meinung von Herrn Tschannen und damit dem Vorschlag von Regierung und Kommission an.

Angenommen.

Art. 55bis

Bircher, Präsident der Kommission. Der Ehrlichkeit halber mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat anlässlich der ersten Lesung die Wendung «nach Antrag der Lehrerschaft» abgeändert hat in «nach Anhören der Lehrerschaft». Diese Abänderung ging auf einen Antrag von Herrn Dr. Ackermann (Spiegel) zurück. Wir haben die Angelegenheit in der Kommission noch einmal geprüft und schlagen nun vor, zu sagen «auf Antrag der Lehrerschaft». Wer kann den Antrag stellen, den Schüler zu befördern? Sicher nur der Lehrer. Das Wort «Anhören» ist in diesem Fall wirklich falsch, denn der Lehrer erklärt: Dieser Schüler sollte aufgenommen werden. – Die Schulkommission kann dann immer noch anders entscheiden; aber den Antrag stellt eindeutig der Lehrer. Die Kommission war einstimmig der Auf-

fassung, man solle «auf Antrag der Lehrerschaft» sagen.

Anklin. Ich möchte den Wunsch äussern, dass die Richtlinien, von denen in Absatz 2 die Rede ist, von der Erziehungsdirektion möglichst rasch erlassen werden. Bei der grossen Wanderung im Kanton stellen wir fest, dass nach allen möglichen Gesichtspunkten befördert und nicht befördert wird. Wir bekommen Schüler, die in Hauptfächern ungenügend haben und trotzdem befördert wurden. Wir bekommen ferner Schüler, die provisorisch befördert wurden. Wenn man nach dem Sinn dieser Beförderung fragt, heisst es einfach, die Schulinspektoren hätten gesagt, das sei möglich. Es ist deshalb dringend notwendig, dass möglichst rasch einheitliche Richtlinien herausgegeben werden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne voulons rien précipiter. Pendant quelque temps, nous édicterons des directives de caractère provisoire. Forts de l'expérience qui aura été faite, nous fixerons des directives définitives. Il faut un juste temps; ni trop vite ni trop lentement.

Angenommen.

Art. 55ter

Angenommen.

Art. 55quater

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 36 Wochen, für erweiterte Oberschulen wenigstens 37 Wochen.

Abs. 2

In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Unterrichtszeit von 35 Wochen gestatten; sie entscheidet endgültig.

Abs. 3

Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Art. 26 beträgt im Jahr wenigstens

700 im ersten Schuljahr,
800 im zweiten und dritten Schuljahr,
900 in den folgenden Schuljahren und vom Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache hinweg erhöht sich die Zahl um 70 Stunden.

Art. 56

Bircher. Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel liegt ein Brief des kantonalen Lehrerinnenvereins an die Erziehungsdirektion, den Kommissionspräsidenten usw. vor. Man stösst sich jetzt nicht mehr an den 800 Stunden, sondern daran, dass für den abteilungsweisen Unterricht nicht die Kann-Formel gewählt wurde. Wir haben die Angelegenheit im kleineren Kreise noch einmal besprochen und sind der Meinung, dass, wenn es heisst «sofern die Verhältnisse es gestatten», eine Kann-Formel vorliegt. Es soll aber mit der vorliegenden Fassung zum Ausdruck gebracht werden, dass, wenn es die Verhältnisse ermöglichen, dieser abteilungsweise Unterricht auch stattfinden soll, weil er wünschbar ist. Ich bitte Sie, bei der jetzigen Formulierung zu bleiben.

Kautz. Absatz 3 von Artikel 56 bestimmt, dass eine Lehrerin, wenn die Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres besteht, wenigstens 800 Stunden erreichen und abteilungsweise unterrichten muss. Dieser Absatz 3 hat bei den Lehrerinnen insofern Unwillen hervorgerufen, als sie annehmen mussten, diese Fassung sei irgendwie ein Misstrauensvotum ihnen gegenüber. Man könnte fast annehmen, dass Lehrerinnen, die nur im ersten Schuljahr unterrichten, ihre Pflicht, soweit sie die Stundenzahl betrifft, nicht erfüllen. Die Lehrerinnen wünschen daher, dass man Absatz 3 von Artikel 56 etwas weniger imperativ fasst. Ursprünglich bestand sogar die Meinung, man sollte die 800 Stunden fallen lassen, weil die Lehrerinnen spielend 800 Stunden erreichen. Neben den 700 Stunden, die für das erste Schuljahr vorgesehen sind, erteilt die Lehrerin mindestens 70 Stunden Handarbeitsunterricht. Es ist eine Leichtigkeit und für die Lehrerin fast bindend, etwas über das verlangte Minimum hinauszukommen, so dass sie ohne weiteres 800 Stunden erreicht. Heute verlangen die Lehrerinnen nicht mehr die Streichung der 800 Stunden; aber man sollte den vorhergehenden Satz in seiner Form etwas mildern. Ich stelle deshalb den Antrag, diesen Satz wie folgt zu formulieren: «Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so können sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, abteilungsweise unterrichtet werden.» Man beugt mit dieser Fassung vielleicht etwas der Gefahr vor, dass die Schulkommissionen und Schulbehörden zur Auffassung gelangen, man könnte eigentlich die Klasse, wenn sie nur aus Schülern des ersten Schuljahres besteht, auffüllen, und die Lehrerinnen könnten das ganze Jahr abteilungsweise unterrichten, am Morgen einen Teil und am Nachmittag einen andern Teil. Das wäre nicht gut. Ausserkantonal sind solche Verhältnisse vorhanden. Wir haben ein sehr fortschrittliches Schulgesetz vor uns. Es ist nicht notwendig, darin die Möglichkeit von Missständen zu schaffen.

Viele von Ihnen wissen, wie schwer es ist, die Schüler im ersten Schuljahr zu unterrichten. Das ist der Grund, warum jede Lehrerin am Anfang des ersten Schuljahres automatisch abteilungsweise unterrichtet. Man sollte ihr das aber nicht durch den Wortlaut des Gesetzes für das ganze Jahr vorschreiben. Es muss ihr die Möglichkeit gegeben sein, den abteilungsweisen Unterricht zu unterbrechen in dem Moment, wo es ihr notwendig erscheint. Ich möchte Ihnen daher die von mir vorgeschlagene Fassung beliebt machen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass man mit der am Rande vorgenommenen Abänderung von Absatz 3 «während des Sommerhalbjahres» meinen könnte, die Worte «sofern die Verhältnisse es gestatten», würden wegfallen. Nach unserer Auf-

fassung müssen diese Worte stehen bleiben, auch wenn man es nach dem Text, wie er gedruckt ist, anders auslegen könnte. Die Kann-Formel aber nach Antrag von Herrn Kautz soll nicht aufgenommen werden.

Stauffer (Büren). Ich bin mit dem Antrag von Herrn Kautz vollständig einverstanden, möchte aber noch einen kleinen Zusatz zu seinem Antrag einreichen. Im vorhergehenden Artikel ist in Absatz 3 die Stundenzahl im ersten Schuljahr auf 700 festgesetzt. Nun ist in Artikel 56 Absatz 3 von 800 Stunden die Rede. Darum sollte man nach Antrag Kautz sagen: «so können sie abteilungsweise unterrichtet werden.» Nachher muss es aber heissen:«Die Lehrerin hat in diesem Fall insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.»

Schluss der Sitzung um 16.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Montag, den 11. Mai 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Ast, Baumann, Buchs, Gigandet, Jakob, Reusser, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Petignat.

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule

(Siehe Seite 288 hievor)

Art. 56

(Fortsetzung)

Achermann Karl. In den Anträgen der Herren Kautz und Stauffer wird versucht, eine Idee, die man im Gesetz verwirklichen will, zu verwässern. Die Kommission will, dass der Abteilungsunterricht durchgeführt wird, wo das möglich ist. Das wird mit dem Ausdruck «können» nicht gewährleistet. Zwar hat niemand gesagt, die Lehrerinnen wollten das nicht durchführen. Trotzdem genügt hier eine freundliche Einladung an die Lehrerinnen nicht, sondern wir müssen klar sagen, unter den und den Verhältnissen sei der Unterricht zu erteilen. Ich bitte, bei der vorliegenden Formulierung zu bleiben.

Fankhauser (Trachselwald). Ich ersuche Sie, beim Antrag der Kommission zu bleiben. Herr Kautz hat am Mittwoch erklärt, die meisten Lehrerinnen hätten schon 800 Stunden, wenn man die Arbeitsschule dazu rechne. Bei diesen ist die Arbeitsschule aber nicht eingerechnet. Für die Erstklässler sind 800 Stunden Schule zu viel. Vorgeschrieben ist ein Minimum von 700 Stunden. Die sollten nicht wesentlich überschritten werden. Hingegen sollen die Lehrerinnen, die den vollen Lohn beziehen, ein Minimum von 800 Schulstunden leisten, denn zusätzlicher Unterricht wird auch entschädigt. Es wäre aber nicht richtig, wenn eine Lehrerin zusätzliche Normalstunden übernehmen würde, um die 800 Stunden zu erreichen und um dafür nicht abteilungsweisen Unterricht erteilen zu müssen. Der abteilungsweise Unterricht ist wichtig, weil schwächere Schüler gefördert werden. Sofern auf dem Lande kleine Klassen bestehen, soll Unterricht in anderen Klassen gegeben werden, damit die Stundenzahl erreicht wird. Auf dem Lande sind aber meist die ersten zwei bis drei Klassen zusammen, so dass die Leh-

rerinnen sowieso auf 800 Stunden kommen. – Nur für den Fall, dass einzelne Lehrerinnen die Notwendigkeit des abteilungsweisen Unterrichts nicht begreifen sollten, müssen wir diesen vorschreiben.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich knüpfe an das an, was am letzten Mittwoch gesagt wurde. Von einem Misstrauen gegenüber den Lehrerinnen ist keine Rede. Es geht darum, dort, wo es möglich ist, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen. Dass dieser erwünscht ist, wird von den Lehrerinnen nicht bestritten.

Ich habe am Mittwoch erklärt, dass jedenfalls die 800 Stunden bleiben müssen. – Die Annahme der Kann-Formel wäre keine Katastrophe, aber ich ziehe den Text der Kommission vor. – Den Antrag Stauffer muss ich ablehnen, denn die Annahme würde bedeuten, dass die 800 Stunden dahinfallen würden, wenn man nicht abteilungsweise Unterricht erteilen will.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis que me rallier au point de vue du président de la commission.

De quoi s'agit-il exactement?

Cet alinéa ne concerne que les institutrices de première année et je regrette qu'il y ait eu des réactions d'hypersensibilité de la part du corps enseignant féminin, comme si on voulait le contraindre à une décision brutale. Nous avons une confiance totale dans nos institutrices et je reconnais que les institutrices de le et 2e années ont une tâche difficile; mais il ne faut pas oublier que la première année constitue un passage entre le Kindergarten et la véritable école primaire. Lorsqu'on a des classes de 25, 30 ou 35 élèves, qui ne comportent que des enfants du même âge, il nous paraît rationnel, du point de vue pédagogique, de demander à l'institutrice d'organiser son enseignement par section de classes. Comme je l'ai dit à l'ouverture des débats, cette loi n'est pas faite pour le corps enseignant; elle est faite d'abord pour les enfants, et ensuite pour le corps enseignant. Je maintiens donc, d'entente avec le président de la commission, le texte rédigé tel qu'il vous est proposé.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission (Ablehnung der Anträge Kautz und Stauffer): grosse Mehrheit

Art. 57

Angenommen.

Art. 58bis

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben in der ersten Lesung über die Disziplinarmöglichkeiten diskutiert. Die Kommission hat diesen Artikel nochmals geprüft und kam nach Rückfrage bei der Justizdirektion zum Schluss, dass die sogenannten Strafabsenzen rechtlich nicht haltbar wären. Herr Blaser (Urtenen) hat auf die zweite Lesung hin seinen Antrag zurückgezogen. Wir haben viele Änderungen vorgenommen. Neu aufgenommen haben wir, dass nicht nur schwere, sondern auch wiederholte Verstösse der Schulkommission vorgelegt werden. Dann haben wir aufgenommen, dass die Eltern auf Verlangen der Schulkommission zu erscheinen haben, denn sehr oft ist es gut, mit den Eltern zu reden. Weiter haben wir eingeschaltet, dass man im Wiederholungsfalle nicht nur an die Vormundschaftsbehörde, sondern auch an die Erziehungsberatung gelangen kann. – Neu ist der Absatz 3, lautend: «Bei Vergehen gegen das Strafgesetz ist, abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen. Weitere Untersuchungen durch die Lehrer und durch die Schulkommission sind zu unterlassen». Diesen Text haben wir aus dem Mittelschulgesetz übernommen.

Von Wattenwyl. Der Absatz 3 scheint im Mittelschulgesetz auch enthalten zu sein. Die Redaktion ist nicht gut. Was sind schwerwiegende Fälle? Gemäss Strafgesetzbuch gibt es Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Sodann gibt es kein Vergehen gegen das Strafgesetz, denn es führt nicht auf, was alles verboten sei, sondern sagt, wenn das und das getan werde, trete die und die Strafe ein. Das Wort «Vergehen» ist ein gesetzestechnischer Ausdruck, der hier nicht passt.

Ich beantrage folgenden Text:

«Wurde ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches begangen oder besteht hiezu Verdacht, ist dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen».

Oft weiss man nicht, ob das Vergehen begangen worden sei. Ich bitte die Kommission, diese kleine Verbesserung anzunehmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Kollege von Wattenwyl lässt die Worte «abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen» weg. Wenn ein Schüler ein Sackmesser einsteckt, müsste das also der Jugendanwaltschaft gemeldet werden. Mir ist der Kommissionstext lieber, auch wenn er juristisch vielleicht nicht ganz einwandfrei ist. Jedenfalls müsste bei Annahme des Antrages von Wattenwyl auf die wenig schwerwiegenden Fälle hingewiesen werden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas suivre M. v. Wattenwyl sur le terrain juridique. Je considère que le texte que vous présente la commission est beaucoup plus humain. Il y a une réserve: «abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen». Je sais bien que c'est un concept subjectif; mais il faut mettre l'enfant le plus tard possible en rapport avec les organes de la justice. Je songe à trois polissons qui ont cassé des vitres. (C'est un délit contre la propriété) ou encore qui se sont exercé, parce qu'ils n'ont pas eu suffisamment d'heures de gymnastique, à envoyer des pierres contre des isolateurs. Si l'on sait de qui il s'agit, si l'on peut reconnaître quels sont les coupables, je pense qu'une bonne rossée à la maison, une punition à l'école et l'indemnisation des lésés, doivent pouvoir suffire sans qu'on mobilise l'avocat des mineurs et d'autres instances. Dans ce domaine, il ne faut pas pousser trop loin. Il y a peut-être des députés assis sur ces bancs qui, s'il y avait eu un avocat des mineurs alors qu'ils

étaient écoliers et des maîtres qui prennent au tragique des actes d'indiscipline, auraient peut-être passé devant l'avocat des mineurs.

Laissons un peu de place au bon sens par cette restriction: «abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen».

Von Wattenwyl. Ich ziehe meinen Antrag zurück, so wichtig ist die Sache nämlich nicht.

Angenommen.

Art. 62, 63 und 64

Angenommen.

Art. 65

Geissbühler (Spiegel-Bern). Wenn der Richter feststellt, dass ein Kind gefährdet oder verwahrlost ist, so benachrichtigt er den Jugendanwalt zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde und gibt davon der zuständigen Schulbehörde Kenntnis. – Ich habe im Gesetz keine Bestimmung gefunden, wonach die Schulkommission dieses Recht auch hat, wie der Richter, wenn sie vermutet, dass ein Kind gefährdet oder verwahrlost ist; sie soll auch an die Vormundschaftsbehörde gelangen können. Ich werde zu Artikel 66bis einen Antrag stellen. Ein Kind, das gefährdet oder verwahrlost ist, schwänzt vielleicht die Schule sehr wenig, so dass die Eltern nicht vor dem Richter erscheinen müssen. Da sollte man aber auch eingreifen können.

Angenommen.

Art. 66

Angenommen.

Art. 66bis

Geissbühler (Spiegel-Bern). Ich schlage vor, hier folgenden Absatz 2 einzufügen:

«Vermutet der Lehrer oder die Schulkommission schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung des Kindes durch die Eltern oder eine anderweitige Gefährdung des Kindes, so benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde.»

Kressig. Ich muss den Zusatzantrag bekämpfen. Ich selber habe in den letzten Tagen den Fall mit meinem eigenen Sohn erlebt. Ich muss schon sagen, die Kompetenz der Lehrerschaft, inklusive Schulkommission, geht manchmal zu weit. Ich möchte es nicht der Schulkommission und der Lehrerschaft überlassen, in solchen Fällen weitergehende Anträge für Disziplinarmassnahmen zu ergreifen.

Schädelin. Ich begreife, dass Kollege Kressig die Kompetenzen der Schulkommission nicht ausweiten will. Aber diese sind manchmal die einzigen, die beurteilen können, wie stark ein Kind gefährdet ist. Die Meldungen an die Vormundschaftsbehörde oder an die Vorinstanz, das Jugendamt, erfolgen manchmal bedenklich spät. Bekannte und Nachbarn haben oft Hemmungen, Anträge zu stellen. Oft ist nur die Schule gewillt einzugreifen. Der Schulkommission gibt man damit keine neuen Kompetenzen. Es geht nur darum, die Behörden von einer Gefährdung zu benachrichtigen. Ich empfehle, den Antrag Geissbühler anzunehmen. Nicht nur die Richter sollen die Meldepflicht haben. Ein Ermessensspielraum bleibt gegeben. Bei der steigenden Gefährdung der Kinder müssen wir für die Schulkommission diese Meldepflicht statuieren.

Eggenberg. Die Vormundschaftsbehörden sind auf die Mitarbeit der Öffentlichkeit angewiesen. Mitunter gehen auch private Anzeigen ein. Diese sind aber oft subjektiv oder gar rachemässig gefärbt. Es ist richtig, dass die Schulkommission mit den Vormundschaftsorganen zusammenarbeitet, weil von anderer Seite Gefährdungsanzeigen oft sehr spät eintreffen. Bis die Gefährdungsanzeige abgeklärt ist, verstreicht ja wiederum Zeit. Gerade kürzlich hätten in Thun grössere Familienschwierigkeiten vermieden werden können, wenn man rechtzeitig eingegriffen hätte. Früher kannten die Vormundschaftsbehörden die Leute. Jetzt ist vieles anonym. Darum muss man den Kreis der Mitarbeiter vergrössern. Ich empfehle, dem Antrag Geissbühler zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Ich hatte mit meinem Antrag natürlich nicht Kinder und Söhne von Grossräten im Auge, sondern wirklich gefährdete Kinder. Leider sind in letzter Zeit vermehrt Gefährdungen der Kinder durch die Eltern vorgekommen. Unsere Schulkommission hat in solchen Fällen mit der Vormundschaftsbehörde jeweilen Fühlung genommen, worauf die nötigen Massnahmen ergriffen wurden. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht. In einem Fall sagten die Eltern, das gehe die Schulkommission nichts an, die Erziehung sei Aufgabe der Eltern, die Hauptsache sei, wenn das Kind in der Schule seine Pflicht erfülle. – Man muss die Schulkommissionen verpflichten, Fälle von Vernachlässigung zu melden. Ich danke Herrn Schädelin, dass er auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht hat, die zu Stadt und Land bestehen.

Dübi. Die Fürsorgebehörden wiesen darauf hin, wie nützlich eine solche Gesetzesergänzung wäre. Ihr Fehlen wurde als Mangel empfunden. Dann wurde eingewendet, man gehe zu weit. Herr Geissbühler sagt: Vermuten der Lehrer oder die Schulkommission . . .». Das ist zu wenig objektiv. Man sollte Anzeichen besitzen, dass tatsächlich eine Gefährdung da ist. Eine Vermutung dürfte nicht genügen. Ich beantrage Ihnen folgende Formulierung:

«Liegen Anzeichen über schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder über eine anderweitige Gefährdung des Kindes vor, so benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörden».

Achermann Karl. Ich kann mich den Ausführungen des Vorredners anschliessen, will nur darauf hinweisen, dass wir nichts neues beschliessen, denn laut Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch muss jeder Beamte, der von einer Gefährdung Kenntnis hat, der Vormundschaftsbehörde davon Mitteilung machen. Das führen wir also hier nur pro memoria auf. Statt dessen wäre auch ein Hinweis auf das Zivilgesetzbuch möglich.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Ich schliesse mich dem Antrag Dübi an.

Bircher, Präsident der Kommission. Persönlich kann ich dem Antrag zustimmen. Tatsächlich besteht die Meldepflicht schon heute. Bei Annahme des Antrages Geissbühler ist der Hinweis auf das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch nicht nötig. Das Marginale bei Artikel 66bis würde wegfallen, denn das Marginale bei Artikel 65 «Massnahmen» genügt. Kollege Achermann wäre damit einverstanden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec cette proposition bien que, pratiquement, elle ne changera rien puisque, d'après le Code civil, chaque fonctionnaire et toute personne ayant connaissance de certains cas, est tenu de les annoncer à l'autorité de tutelle. C'est dans le catalogue des mesures qui peuvent être prises par la commission que cette mesure doit être prévue. Cela ne gêne pas de la mentionner.

Je pense que M. Kressig doit pouvoir se rallier à votre manière de voir, puisqu'on parle seulement de «Benachrichtigung». Il ne s'agit pas d'autre chause. D'après la proposition de M. Dübi «liegen Anzeichen vor», il y a toute garantie d'objectivité. C'est pourquoi je me rallie à la proposition Geissbühler-Dübi.

Kressig. Nachdem Kollege Dübi den Antrag präzisiert hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gestrichen.

Abs. 2 (neu)

Liegen Anzeichen über schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder über eine anderweitige Gefährdung des Kindes vor, so benachrichtigt die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde.

Titel zu Ziffer 3

Angenommen.

Art. 68

Angenommen.

Art. 69

Bircher, Präsident der Kommission. In Litera b ist das Wort «in» zu streichen; es ist ein Druckfehler.

Kopp. Schon in der ersten Lesung habe ich dargelegt, dass der Wortlaut der Litera b nicht richtig formuliert ist. Wenn man den Nachdruck auf das Wort «erzieherisch» legt, könnte man meinen, es handle sich um schwererziehbare Kinder. Es sind aber andere Kategorien gemeint, nämlich gehemmte Kinder usw. Ich beantrage Ihnen, das Wort «erzieherisch» zu streichen.

Schürch. In der ersten Lesung habe ich zu Litera a gesagt, es bestehe nicht die Meinung, dass geistig normal begabte Kinder, die zum Beispiel unter den Folgen einer Kinderlähmung leiden, in Sonderklassen gesteckt werden, nur weil sie zum Beispiel das Turnen, den Gartenbau oder die Handfertigkeit nicht mitmachen können. Es kann auf die körperlich unbehinderten Kinder nur von gutem Einfluss sein, wenn sie den behinderten helfen. Die Kommission hat das zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegengenommen. In Artikel 68 ist zwar gesagt, dass Kinder, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht gemäss Artikel 21 bis 26 unterrichtet werden können, gesondert unterrichtet werden müssen. Ich möchte nun die Erklärung haben, dass es nicht die Meinung hat, es seien Kinder mit körperlichen Gebrechen in Sonderklassen abzuschieben, wenn sie im übrigen normal unterrichtet werden können. In den Artikeln 21 bis 26 ist auch das Turnen usw. erwähnt. Man sollte präzisieren, dass in den von mir angeführten Fällen keine Umteilung erfolgt.

Ischi. Wir hätten jetzt die Bezeichnung «Sonderklasse» herausgenommen und reden von «besonderen Klassen». Wir müssen auch das Marginale entsprechend ändern. Das gilt auch für den Artikel 72.

Bircher, Präsident der Kommission. Den Antrag Kopp empfehle ich anzunehmen. Kollege Schürch sichere ich zu, dass nicht beabsichtigt ist, solche Kinder in besondere Klassen zu stekken, wenn sie in den andern Fächern mitmachen können. Die Kommission hat seinen Antrag nicht übersehen, war aber der Meinung, dass die Voraussetzungen für das Verfahren betreffend Zuweisung im Dekret klargelegt werden sollen.

Moine, directeur de l'instruction publique, rapporteur du conseil exécutif.

Je suis d'accord avec le président.

Angenommen.

Beschluss:

Lit. b

Normalbegabte Kinder, die einer besonderen Betreuung bedürfen (Kleinklassen).

Art. 70

Iseli. Der Absatz 1 lautet: «Grössere Gemeinden haben die nötigen Sonderklassen zu führen». Vielleicht wäre es vorteilhaft zu sagen: «Gemeinden, die eine Sekundarschule führen, sind verpflichtet, Klassen mit Sonderschulung zu führen». Ich kenne Gemeinden, die Sekundarschulen haben, aber keine Sonderklassen.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich habe vergessen zu sagen, dass beim Artikel 69 im Marginale auch das Wort Sonderklassen steht.

Den Artikel 70 bitte ich unverändert anzunehmen. Wenn wir alle Details festlegen wollten, hätten die Artikel 69 bis 71 einen Umfang von etwa drei Seiten. Wir wollen nicht im Gesetz Grenzen ziehen, die vielleicht schon in einem Jahr nicht mehr stimmen. Hiefür wollen wir dem beweglí-

cheren Dekret den Vorrang lassen. Das gilt auch für andere Fragen, die in der ersten Lesung in bezug auf den Artikel 70 aufgeworfen wurden.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux pas me rallier à la proposition de M. Iseli. Il faut même laisser une certaine marge et un peu de souplesse à la loi. Si l'on introduit la notion de communes qui ont des écoles secondaires, c'est presque une discrimination entre les petites communes qui peuvent avoir des classes secondaires, et les grandes communes qui n'en ont pas. Le cas peut se présenter de communes qui ont 6 ou 7 classes, dont deux secondaires. Le texte que nous vous donnons ici suffit.

Bircher, Präsident der Kommission. Herr Iseli hat keinen Antrag gestellt.

Angenommen.

Art. 71

Bircher, Präsident der Kommission. Die Litera a ist neu.

In der synoptischen Darstellung ist ein Druckfehler enthalten. Das Ergebnis der ersten Lesung lautet in Absatz 3: «... soweit nicht der kantonale Lehrplan ...». Es fehlt also das Wort nicht.

Angenommen.

Art. 72 und 74

Angenommen.

Titel zu Ziffer 4

Angenommen.

Art. 78, 84, 88bis, 91 und 92

Angenommen.

Art. 97

Dübi. Ich glaube, man sollte hier und beim Artikel 100 kleine Retouchen anbringen. Es handelt sich um den Fall, wo ein Kind eine nicht nach Artikel 96 anerkannte Primarschule besucht. Der Artikel 100 regelt den Tatbestand, wo die Eltern die Kinder unterrichten oder unterrichten lassen. Trotz allgemein verbreiterter Meinung haben wir im Kanton Bern nicht die Schulpflicht, sondern die Unterrichtspflicht. Nun wird der Artikel 97 neu redigiert, entsprechend den ausgebauten Strafbestimmungen von Artikel 63 und 64. In Artikel 63 ist der Fall geregelt, wo wegen Schulversäumnis die Eltern bestraft werden. Das passt nicht hieher. Das gleiche trifft bei Artikel 100 zu, wo wieder der Artikel 63 angerufen wird. Man sollte die Artikel über Strafzumessung heranziehen, die in Artikel 64 enthalten sind. Ich beantrage, den Artikel 63 nicht anzurufen, sondern nur den Artikel 64, der von schwerem Verschulden und von Rückfällen handelt, wobei statt Busse auch Haft ausgesprochen werden kann. Ich beantrage zu sagen:

«Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht anerkannte Schule schicken, werden mit Busse bestraft. Der Artikel 64 Absatz 2, ist ebenfalls anwendbar».

Ähnlich verhält es sich beim Absatz 2 von Artikel 100, wo ich folgenden zweiten Satz beantrage:

Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so werden die Eltern oder ihre Vertreter mit Busse bestraft. Der Artikel 64 Absatz 2, ist ebenfalls anwendbar».

Bircher, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Präzisierungen von Kollege Dübi einverstanden.

Moine, directeur de l'instruction publique, rapporteur du conseil exécutif. Nous sommes d'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht anerkannte Schule schicken, werden mit Busse bestraft. Der Artikel 64 Absatz 2, ist ebenfalls anwendbar.

Art. 100

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Erziehungsdirektor sind mit dem Antrag Dübi einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, so werden die Eltern oder ihre Vertreter mit Busse bestraft. Der Artikel 64 Absatz 2, ist ebenfalls anwendbar.

II. Teil

Abänderung anderer Gesetze und Inkrafttreten dieses Gesetzes

Ziffer 1, Ingress

Angenommen.

Art. 33

Angenommen.

Art. 35, Abs. 1

Aufgehoben.

Art. 36, Abs .1

Kunz (Bern). Wir kommen hier zur eigenartigen Situation, dass beim Artikel 36 eine grundlegende Frage aufgeworfen wird, nämlich die, ob vom Staate aus generell an private Schulen Mittel gegeben werden dürfen. Diese Frage hat auch in andern westlichen Ländern jeweilen sehr grosse politische Kämpfe zur Folge, so gegenwärtig in Frankreich und Holland. Auch in andern schweizerischen Kantonen steht diese Frage oft auf der Tagesordnung. Im Kanton Bern hatten wir in bezug auf die Primarschulen bisher solche Kämpfe nicht. Wir haben seit 1831 eine eindeutig akzeptierte Regelung, wonach die Primarschulen zu führen Auf-

gabe des Staates ist. Gemäss Verfassung darf in den Primarschulen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Diese Konzeption hat allgemein Nachachtung gefunden, ist in allen politischen Lagern akzeptiert worden. – Erst in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts ist eine neue Komponente hineingekommen, indem man versuchte, den Privatschulen öffentliche Mittel zu geben. Bern hat nicht die Privatschulen verboten, bezahlt aber an diese keine Beiträge. Man erachtete es aber als gegeben, Institutionen zu unterstützen, die sich mit der Ausbildung von Lehrern befassen. Diese Frage hat den Grossen Rat wiederholt beschäftigt. Ein Gutachten von Professor Flückiger verneinte die Verfassungsmässigkeit staatlicher Beiträge. Man fand den Weg dadurch, dass man nicht den Schulen, sondern den Absolventen der Schulen Stipendien gewährt. Diese Lösung wurde unter dem Druck des Lehrermangels angenommen. In den Jahren 1962 und 1963 ging man noch weiter. Bei der Revision des Mittelschulgesetzes war man der Meinung, man solle dem Freien Gymnasium Bern Mittel gewähren. Man hat aber beschlossen, solche nur an schon bestehende Schulen auszurichten. – Beim vorliegenden Gesetz geht man viel weiter als in früheren Fällen. Es heisst da, der Staat könne Mittel an private Schulen ausrichten, die dem allgemeinen Interesse dienen. Wie ist das allgemeine Interesse aufzufassen? Wer eine Schule eröffnet, dient dem Staat, indem er eine Aufgabe erfüllt, die sonst der Staat übernehmen müsste. Es ist also im allgemeinen Interesse, der Schule öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine derartige extensive Auslegung wäre möglich. Dagegen hatte ich in der ersten Lesung meine Bedenken angemeldet. Die Kommission hat den Passus nicht aufgenommen, um einen Damm zu brechen, der seit 100 Jahren besteht, sondern sie wollte zwei Ziele erreichen. Einmal wollte sie den Bestand der Täuferschulen im Jura nicht gefährden und wollte ferner für das, was schon angebahnt ist, nämlich die Gewährung von Mitteln an die französische Schule in Bern, eine gesetzliche Grundlage finden. Beide Ziele sind gut, aber man sollte sie nicht durch einen Gesetzestext erreichen, der sich nachher noch ganz anders auslegen lässt. Die Kommission sollte wie beim Mittelschulgesetz eine Regelung finden, die die Fälle, die sie im Auge hat, umfasst, aber eine weitere Ausdehnung verhütet. Sie hat eine solche Lösung nicht gefunden, sondern die gleiche Formulierung vorgebracht. Dagegen habe ich grosse Bedenken. Ich will nicht aus dem Handgelenk etwas vorschlagen, frage nur den Erziehungsdirektor und die Kommission, ob sie gewillt wären, den jetzigen Text restriktiv anzuwenden. Der Grosse Rat wird bei der Dekretsberatung das Nötige sagen wollen. Wenn man das nun Vorliegende restriktiv anwendet, nehme ich es schweren Herzens hin. Es ist besser, das Vorliegende anzunehmen und im Grossen Rat entsprechende Erklärungen abzugeben, als eine Abstimmung über einen Antrag zu provozieren, dessen Ablehnung dann falsch ausgelegt werden könnte. Ich bin also auf die Antwort von Kommission und Regierung gespannt. Je nachdem müsste ich einen Antrag stellen, damit der allgemeine Charakter des jetzigen Textes eingeschränkt wird.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir haben den Text stehen lassen, weil uns die Bedenken nicht gerechtfertigt erscheinen. Man wird bei der Behandlung des Dekretes sagen, es entspreche der bisherigen Gesamthaltung des Rates, das Gesetz restriktiv anzuwenden. Einen anderen Weg zu finden wäre sehr schwierig gewesen. Ich bitte den Artikel anzunehmen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai de la peine à comprendre les angoisses de M. Kunz; il peint le diable sur la muraille. Au-dessus de la loi, il y a la constitution, et la constitution bernoise, à l'article 87, précise expressis verbis que «l'instruction primaire (nous discutons d'une loi sur l'école primaire) est placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Elle est gratuite dans les écoles publiques. Les écoles publiques doivent pouvoir être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions, sans aucune atteinte à leur liberté de conscience et de croyance.»

Au-dessus de la loi, il y a la constitution et pour changer la politique scolaire de canton, il faudrait changer d'abord la constitution. Si nous avons introduit ces termes «dem allgemeinen Interesse dienen», c'est surtout en pensant à l'école de langue française de Berne.

On parle aussi de «Wegschwierigkeiten». Or, ces difficultés de chemin peuvent varier dans l'espace de 5 ou 6 ans. Je connais des régions où, il y a 10 ou 15 ans, on pouvait parler de chemins difficiles. Les chemins ayant été améliorés on ne pourrait plus subventionner certaines écoles de montagne. Il faut pas se torturer les méninges au sujet de la formule que nous avons appliquée parce que, au-dessus de la loi, je le répète, il y a la constitution, et la constitution est au-dessus du gouvernement et du Grand Conseil. Tant que la constitution ne sera pas modifiée, la politique que pratique le canton en matière scolaire depuis 1830 est intangible.

Angenommen.

Ziff. 2, Ingress

Angenommen.

§ 14

Angenommen.

Ziff. 3, Ingress

Angenommen.

Art. 1

Angenommen.

Ziff. 4

Angenommen.

Ziff. 5

Angenommen.

Art. 25bis

Präsident. Herr Rohrbach beantragt, auf den Artikel 25bis zurückzukommen (Zustimmung).

Rohrbach. In Artikel 25bis Absatz 2 zweiter Satz ist ein Versehen unterlaufen. Ich beantrage zu sagen:

«Das Mass dieser Entlastung wird durch den Lehrplan festgelegt.»

Vom Lehrplan der Sekundarschulen kann hier nicht die Rede sein.

Präsident. Kommissionspräsident und Erziehungsdirektor empfehlen zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 2

Auf allen Schulstufen sind die Mädchen mit Rücksicht auf den Handarbeits- und den hauswirtschaftlichen Unterricht zu entlasten. Das Mass dieser Entlastung wird durch den Lehrplan festgelegt.

Art. 56

Präsident. Herr Tschannen wünscht auf den Artikel 56 zurückzukommen (Zustimmung).

Tschannen. Ich möchte einen Formfehler beheben. Man hat den Hauptantrag in der Abstimmung vorausgenommen und eine grosse Mehrheit hiefür festgestellt, ohne die Minderheit festzustellen. Der Artikel 66 des Geschäftsreglementes lautet:

«Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rat die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.»

Diese Abstimmung erfolgte so schnell, dass es mir nicht mehr möglich war, zu intervenieren.

Der Artikel 63 Absatz 1 des Geschäftsreglementes lautet: «Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.»

Der Hauptantrag ist der von Regierung und Kommission. Also hätte man zuerst über die Anträge Kautz und Stauffer abstimmen sollen. Ich bitte, die Abstimmung nochmals vorzunehmen, damit man sieht, wie gross die Minderheit ist.

Schorer. Der Antrag Stauffer setzt die Annahme des Antrages Kautz voraus, denn es heisst «in diesem Fall». Man sollte also zuerst den Antrag Kautz und den Antrag der Kommission bereinigen. Erst wenn der Antrag Kautz angenommen wird, kann man über den Antrag Stauffer abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Kautz ..... 40 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .... 96 Stimmen

Präsident. Damit wird der Antrag Stauffer hinfällig.

Art. 57

Präsident. Herr Bischoff verlangt, auf Artikel 57 zurückzukommen (Zustimmung).

Bischoff. Ich will den Erziehungsdirektor nur etwas fragen. In Artikel 57 steht, dass zwei Halbtage Unterweisung gegeben werden müssen, 70 Stunden im Quartal. Der Synodalrat kommt auf 100 Stunden. Wie ist es, wenn in einer Kirchgemeinde verschiedene Gemeinden sind? Gelten dann die Bestimmungen der Kirche oder unser Gesetz?

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est la loi qui est déterminante. Je n'ai pas d'autre déclaration à faire.

Art. 73

Bircher, Präsident der Kommission. Der Artikel 73 ist in der Revisionsvorlage nicht enthalten. Diesen Artikel haben wir aber mit dem neuen Fürsorgegesetz revidiert. Wir könnten nun einer Intervention von Kollege Schlapbach, die er in der ersten Lesung vortrug, Rechnung tragen. Der Artikel 150 des Fürsorgegesetzes sagt: «Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen erhält folgende Fassung: ...» Dann folgt die neue Formulierung. Ich bin der Meinung, wir sollten den neuen Artikel in Kleindruck hier einfügen, ähnlich wie wir hier andere Artikel in Kleindruck aufgenommen haben.

Präsident. Das ist doch ein Antrag.

Moine, directeur de l'instruction publique. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 73

Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des
Gesetzesentwurfes ..... 159 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schulanlagen, Lehrerwohnungen und Kindergärten in Ammerzwil-Weingarten (Grossaffoltern), Zollbrück, Wimmis, Schelten (La Scheulte), Worben, Neuligen (Eriswil), Kleindietwil und Les Bois

(Beilage 14, Seiten 154 bis 162 und Seite 174)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos angenommen werden.

Schulanlagen und Lehrerwohnungen in Schwarzenburg (Wahlern), Riedtwil-Hermiswil (Seeberg), Unterlangenegg, Borisried (Oberbalm), Oberbalm, Mungnau (Lauperswil), Epsach und Gündlischwand

(Beilage 14, Seiten 174 bis 178 und Seiten 189 bis 192)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gobat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulanlagen und Lehrerwohnungen in Neuegg (Rüegsau), Hindelbank, Wengi bei Büren, Kriechenwil

(Beilage 14, Seiten 192 bis 194 und Seiten 208 bis 210)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schulanlagen in Roches

(Beilage 14, Seite 210)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Fleury, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schulanlagen, Lehrerwohnungen, Kindergärten in Reichenbach im Kandertal, Thunstetten-Bützberg, Burglauenen (Grindelwald), Adelboden, Gsteig bei Gstaad

(Beilage 14, Seiten 210 bis 216)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion des Herrn Grossrat Wisard — Revision des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten

(Siehe Seite 99 hievor)

Präsident. Die Motion Wisard ist zurückgezogen.

Motion des Herrn Grossrat Arni (Bangerten) (für die BGB-Fraktion) — Normalien für den Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen

(Siehe Seiten 196 und 197 hievor)

Arni (Bangerten). Das Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern datiert vom Juni 1961. Es stützt sich auf Artikel 11 des Gesetzes über die Primarschule von 1951, und auf Artikel 44 des Gesetzes über die Mittelschulen vom März 1957.

Die Normalien und Richtlinien auf diesem Gebiet sind durchwegs jüngeren Datums und vermögen sich auf viele Beispiele neuzeitlicher, moderner Konstruktion und Konzeption im Schulhausneubau und -umbau, wie in der Erstellung von Lehrerwohnungen zu stützen, was sehr wesentlich ist. Sie sind sehr umfassend angelegt und brauchen kaum erweitert zu werden.

Vorweg sind immer die nachfolgenden Punkte besonders zu beachten:

1. Umfassende, sorgfältige und vor allem vorausblickende Planung hinsichtlich des notwendigen Raumes für alle sich aufdrängenden Schulen (Primarschulen, Sekundarschulen, Haushaltungsschulen, mehr und mehr auch Berufsschulen, bäuerliche oder gewerbliche; die Trennung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen zeichnet sich ab).

2. Bereitschaft zu absoluter Zweckmässigkeit im Bau und Ausbau aller Schulanlagen, unter besonderer Berücksichtigung eventueller späterer, notwendiger Erweiterungen zufolge Vermehrung der Bevölkerungszahl. Es ist in erster Linie eine Angelegenheit des Architekten, so zu planen, dass man später ausbauen kann.

3. Erstellen von Bauten, welche in das Landschafts-, Dorf- oder Städtebild hineinpassen.

4. Es ist so zu bauen, dass es auch finanziell tragbar und verantwortbar ist, dies sowohl für die einzelne Gemeinde wie auch für den beitragleistenden Staat.

Unsere Fraktion hat diese Motion aus verschiedenen Gründen eingereicht, so einmal wegen der wieder steigenden Geburtenzahlen und der anhaltenden Wanderbewegung vom Land zur Stadt und

innerhalb der Dörfer selbst, was in den nächsten Jahren eine weitere, wesentliche Verknappung des Schulraumes verursachen wird, wodurch weitere Schulräume nötig werden. In andern Fällen werden Schulräume wegen Abwanderung leer. Auch das sollte möglichst vermieden werden.

Zufolge der starken Vermehrung der Zahl der Klassen und auch um leichter Lehrkräfte zu finden, sind noch mehr Lehrerwohnungen notwendig.

Die normale wie die vermehrte Bautätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens ergeben auf Jahre hinaus wieder sehr wesentliche Auslagen und Belastungen für die Gemeinden und den Staat.

Unsere Motion verlangt Überprüfung und nötigenfalls Abänderung der Ausmasse für Klassenräume und für Lehrerwohnungen. Ich glaube nicht, dass das einer wesentlichen Korrektur bedarf. Immerhin drängt sich eine Überprüfung auf. Dann ist die Überprüfung der Zweckmässigkeit des Verhältnisses der Schulräume zu den sogenannten Nebenräumen nötig, ferner die richtige Bemessung der Aussenanlagen, sowie der Einrichtungen und des Mobiliars. – Eine gewisse Toleranz gegenüber schulfremden Bauteilen, die Gemeinden oder Korporationen dienen, scheint selbstverständlich zu sein.

Wenn sich unsere Fraktion für eine absolut zeitgemässe, zweckmässige Bauweise und Einrichtung einsetzt, drängt sie darauf, masszuhalten in bezug auf die Kosten, damit nicht Bauten und Einrichtungen erstellt werden, die das verantwortbare Mass überschreiten.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das richtige Verhältnis der Klassenräume zu den Nebenräumen. Hier wird manchmal etwas überbordet. In der Presse hat ein Beispiel über eine Sekundarschule zirkuliert, die nicht nur einen Raum für die Lehrer, sondern deren zwei vorsah, nämlich einen für Lehrer und einen für Lehrerinnen. Es hiess, das sei von Bern aus so gewünscht worden.

Es wird immer wieder zu erwägen sein, für welche Spezialgebiete, wie Physik, Chemie, technisches Zeichnen usw. besondere Räume zu errichten sind. Darf der Singsaal wirklich nur für diesen einen Zweck verwendet werden?

Zur Diskussion steht gelegentlich auch die Notwendigkeit eines Sammlungsraumes. Ich kenne Lehrer, die diesen Raum eher ablehnen. Viele Lehrer haben das Demonstrationsmaterial lieber im Klassenzimmer zur Verfügung. Überhaupt soll das Klassenzimmer ja der Mittelpunkt des Schulgeschehens sein. Wenn die Gegenstände im Sammlungsraum sind, werden sie zu wenig benützt.

Sehr vorsichtig muss disponiert werden, wo zufolge ungünstiger Verkehrslage oder anderer Gründe mit starker Abwanderung gerechnet werden muss. Diesbezüglich hat schon mehr als eine Gemeinde unangenehme Erfahrungen gemacht. Die Kritik beschränkt sich nicht nur auf den Bau von Primar- und Sekundarschulen, sondern auch Mittelschulen und andere höhere Schulen geben Anlass zu Fragestellungen hinsichtlich des Bauvolumens und der Einrichtungen. Manchmal fragt es sich, wo die Grenze zwischen tragbarem Normalem und dem Luxus liege.

Ich bin mit der Fraktion der Auffassung, dass Schulhäuser oder Lehrerwohnungen, gleich welcher Stufe, immer ein Spiegelbild der Gemeinden und ihrer Ersteller sein sollen. Die Bauten müssen nicht unbedingt nach dem Minimum ausgerechnet werden, sollen aber im Verhältnis zur finanziellen Tragbarkeit sein. Es hat keinen Sinn, Lehrkräfte in übertrieben ausgebauten Lehranstalten auszubilden und sie während dem Bildungsgang zu verwöhnen, während die Praxis später möglicherweise in bescheidenere Verhältnisse führen wird.

Was für Schulhausbauten gilt, gilt auch für die Lehrerwohnungen. Als besonderes Anliegen nenne ich den Einbezug von Autogaragen in die Planung und Subventionierung. Lehrer und Lehrerinnen auf dem Lande haben heute fast durchwegs ein Auto. Das ist manchmal Voraussetzung, dass sie überhaupt eine Stelle in einer abgelegenen Ortschaft annehmen. Es interessiert uns sehr, vom Erziehungsdirektor zu vernehmen, wie weit diese Umstände berücksichtigt werden. Ich erinnere an zahlreiche Vorstösse bei Behandlung des Verwaltungsberichtes, besonders an das Postulat von Kollege Gerber. Es ist Zeit, die Autogaragen als Bestandteil von Lehrerwohnungen in die Subventionierung einzubeziehen.

Man kann sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, dass in vielen Fällen eine Gemeinde oder eine Gemeindekorporation ganz ungewollt in grössere und kostspieligere Unternehmen manövriert wird als vorgesehen. Woran es liegt, ist nachträglich oft schwer festzustellen. Im einen Fall gibt man den Vorschriften, im andern den Schulinspektoren und wieder in andern Fällen den Architekten schuld. Ich bin der Auffassung, dass vorab immer die verantwortlichen Baubehörden als Planer und spätere Auftraggeber die Hauptschuldigen sind. Bestimmt vermag der Schulinspektor eine entscheidende Rolle zu spielen. Von Amtes wegen kommt er mit dem Bauvorhaben bereits in der Vorplanung (Genehmigung des Bauplatzes) und später durch die Genehmigung des Bauprogrammes in Berührung und kann hier, wenn er vom rationellen Schulhausbau etwas versteht, der Gemeinde sehr wertvolle Dienste leisten.

Ich habe mich schon gefragt, ob es nicht opportun wäre, wenn die Erziehungsdirektion den Schulinspektoren ein Lehrbuch über den Bau von Schulhäusern übergeben würde. Die Schulinspektoren klagen manchmal, sie hätten bald nur noch mit dem Bauwesen zu tun. Ich möchte recht verstanden werden: Nicht der Schulinspektor soll bauen, sondern die Gemeinde, zusammen mit dem Architekten. Der Schulinspektor soll bloss die Gemeinden beraten.

Wir danken dem Erziehungsdirektor für die Bereitschaft, die Motion entgegenzunehmen und hoffen, dass die Empfehlungen berücksichtigt werden können.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Arni se préoccupe avec raison des constructions scolaires et il constate que par suite de l'augmentation des naissances, par suite de l'immigration intérieure, le problème des constructions de nouvelles maisons d'école continuera à se poser comme il s'est posé jusqu'à présent, et cela au cours des dix ou quinze prochaines années.

Je le remercie de déclarer qu'il est partisan d'un aménagement moderne des installations et des maisons d'école à tous les degrés, et d'exiger que les constructions soient adaptées à leur destination et soient rationnelles.

Les normes établies dans le règlement du 27 juin 1952 correspondent aux principes généraux développés par M. Arni. Les exigences du règlement ne sont pas exagérées et ont permis des constructions scolaires à des prix raisonnables. Il est simplement regrettable – je ne crains pas de le dire ici–que certaines communes se soient parfois laissé conseiller par des intéressés poussant au luxe. La faute en est aux hommes, et non au règlement. Chaque fois que j'ai pu, personnellement, recommander un projet économique et raisonnable, je l'ai fait.

Il est prescrit certaines normes pour la surface et pour le volume des classes, et nous devons nous y tenir. Tant que l'on comptera des classes de 30 ou 35 élèves, et même plus, la surface de 60 mètres carrés ne doit pas être diminuée.

Pour les classes spéciales, en revanche, on peut admettre une surface moindre; mais je pense que M. Arni sera d'accord avec moi pour l'admettre, à condition qu'il y ait des locaux annexes.

Pour les logements d'instituteurs, dont on a beaucoup discuté, il est prévu une surface de 100 mètres carrés, mais tout est compris dans cette surface: 4 chambres, une cuisine, une salle de bains, des toilettes et un corridor. Les 70 mètres carrés pour un logement d'institutrice, généralement célibataire, peuvent paraître trop élevés ou exagérés. On ne doit cependant pas oublier que nombre de ces institutrices sont célibataires, et le restent généralement. D'autre part, elles enseignent jusqu'à l'âge de la retraite. Elles ont droit, de ce fait, à un logement au moins décent.

Les salles de classes et les locaux annexes sont déterminés par les exigences de l'enseignement et par les plans d'études. Plus l'enseignement devient scientifique, pratique ou expérimental, plus le besoin de locaux spéciaux se fait sentir.

D'après nos constatations, on ne peut pas parler de luxe ou de superflu, tant dans les bâtiments pour les écoles secondaires que pour les écoles primaires. Il faut cependant noter que plus l'enseignement se spécialise et s'intensifie, plus les rapports entre classes ordinaires et locaux spéciaux ont tendance à se modifier.

Les prescriptions concernant les installations extérieures n'ont rien de draconien, surtout si l'on tient compte de la nécessité d'avoir des places de récréation permettant aux enfants de s'ébattre hors des dangers de la circulation.

Quant aux places de jeux et de gymnastique, elles n'ont rien d'excessif. Dans certaines régions, notamment dans l'Oberland et dans l'Emmenthal, elles servent même à divers buts.

Les installations internes (radio, cinéma, etc.) occasionnent peu de frais à l'Etat si l'on tient compte que seules les communes de la première à la sixième classes touchent à cet effet des subventions. Toutes les autres communes supportent personnellement ce genre de frais.

J'ajoute – et je le répète – que ce n'est pas le règlement qui incite au luxe et aux dépenses exagérées, mais ce sont plutôt des «conseilleurs» qui ne sont pas toujours les «payeurs». Nous sommes d'accord avec M. Arni pour condamner toute dépense inutile, tout en adaptant les locaux et les logements des instituteurs aux exigences nouvelles.

Ce n'est pas le règlement que nous modifierons, mais les directives concernant le subventionnement des maisons d'école et des installations scolaires et cela d'entente avec la Direction des travaux publics, de façon que les organes de l'Etat soient mieux à même d'exiger des communes des constructions plus simples et plus rationnelles.

Je signale en passant aux députés l'intéressante initiative de la ville de Bienne qui a mis à l'étude, en s'inspirant de ce qui se fait à l'étranger, notamment en Grande-Bretagne, un système de bâtiments en matériel préfabriqué. Il ne s'agit nullement de baraques mais de matériel durable à même d'intéresser de nombreuses communes. Je réserve encore un jugement définitif à ce sujet.

J'accepte la motion Arni avec les remarques et les suggestions qu'il a faites.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 110 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat Staender — Aufhebung des Schulgeldes an der Höheren Mädchenschule Marzili

(Siehe Seite 233 hievor)

Staender. Wir haben ein neues Mittelschulgesetz erhalten, das den Besuch der Gymnasien schulgeldfrei gemacht hat. Es sind Bestrebungen im Gange, auch die Universitätsausbildung zu verbilligen. Kollege Geissbühler hat in der Hinsicht vorgestossen, dass die Kollegegelder dahinfallen sollen. Seit längerer Zeit sind die Staatsseminarien schulgeldfrei. Wir leisten sogar Beiträge an Privatschulen.

Man kann bezüglich der Übernahme der Kosten für höhere Ausbildung durch den Staat getrennter Auffassung sein. Eines ist sicher: Die Tendenz geht immer mehr in der Richtung, dass die Kosten von der Allgemeinheit getragen werden. Wir können das Rad wahrscheinlich nicht zurückdrehen.

Die Höhere Mädchenschule Marzili in Bern ist auch eine öffentliche Schule, getragen von der Stadt Bern. Sie umfasst die Abteilungen Lehrerinnenseminar, Kindergärtnerinnenseminar und Fortbildung. Das Schwergewicht liegt eindeutig bei den Seminarklassen. Gegenwärtig besuchen 275 Schülerinnen das Seminar Marzili. Davon kommen 129 aus der Stadt Bern und 146 vom Land. Im Kindergärtnerinnenseminar sind 57 Schülerinnen, 19 aus der Stadt und 38 vom Land. Auch bei den Fortbildungsklassen ist der ländliche Anteil erheblich.

Das Lehrerinnenseminar umfasst 13 Klassen. Davon gehen interessanterweise 5 zu lasten des Staates, die restlichen 8 zu lasten der Stadt. Die Schülerinnen aus der Stadt zahlen im Jahr den symbolischen Beitrag von Fr. 160.—, die aus den übri-

gen Gemeinden je nach der Finanzkraft der Gemeinde Fr. 480.— bis Fr. 600.—. Einige Gemeinden leisten an die Schulgelder Beiträge. Aber das von den «staatlichen Seminaristinnen» abgelieferte Schulgeld fliesst in die Staatskasse. Unter der Obheit des Staates stehen also zweierlei Seminaristinnen, solche, die gratis ins Seminar kommen und solche, die dem Staat ein Schulgeld abliefern. Gegenwärtig sind dort 91 Stipendiatinnen. Diese bezahlen also kein Schulgeld. Die Kosten übernimmt der Staat.

Die Seminaristinnen vom Marzili sind noch in anderer Hinsicht gegenüber denen der staatlichen Seminarien im Nachteil. Ich erwähne nur die Ausbildung in der Musik, die zu einem guten Teil zu ihren Lasten geht. Ich erwähne auch das Schulmaterial, die Schulreisen usw. Da richtet die Stadt Beiträge aus; diese gehen aber nicht so weit wie das, was der Staat an seine Seminaristinnen leistet.

Ich habe versucht zusammenzustellen, welche Kosten eine Seminaristin im Marzili für die Ausbildung hat. Es sind rund Fr. 15 000.—. Das Schulgeld beträgt total Fr. 2600.— (dreieinhalb Jahre), die übrigen Nebenkosten Fr. 1500.—, der Rest sind Verpflegungskosten. Dazu kämen eventuell noch Bahnfahrt, ein Teil der Seminaristinnen haben in der Stadt Kost und Logis zu bezahlen. – Man muss sich fragen, ob der Aufwand, der von den Eltern verlangt wird, mit der Notwendigkeit übereinstimmt, die Ausbildung von Lehrerinnen zu fördern.

Ein Wort zum Kindergärtnerinnenseminar: Wir haben im Kanton Bern zwei Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, die eine im Marzili, die andere in der Neuen Mädchenschule. Der Staat führt kein Kindergärtnerinnenseminar. Er lässt sich aber tief in diese Angelegenheit ein, indem er die Erstellung von Kindergärten fördert und an die Besoldung der Kindergärtnerinnen Beiträge zahlt. Damit hat er anerkannt, dass auch die Kindergärten der Fürsorge des Staates bedürfen.

Die Fortbildungsklassen habe ich im Postulat nicht eingeschlossen. Der zweijährige Kurs in der Fortbildungsschule des Marzili ist nicht etwa ein Kurs, der für Töchter bestimmt ist, die nicht wissen, was sie tun sollen, bis sie heiraten, sondern das ist die einzige Möglichkeit der Vorbereitung auf jene Berufe, wo das Eintrittsalter auf 18 Jahre festgesetzt ist. Ich erinnere an die Soziale Frauenschule in Zürich, die Fürsorgerinnen ausbildet, an die Pflegerinnen, die Heimleiterinnen, die Hausbeamtinnen, die Bibliothekarinnen usw., die meist zwei Jahre zwischen Schulaustritt und Beginn ihrer Ausbildung durch Weiterbildung an einer solchen Schule überbrücken müssen.

Mein Postulat bezweckt, die Erziehungsdirektion einzuladen, für die Absolvierung der Höheren Mädchenschule im Marzili einen gerechten Ausgleich zu suchen, Wünschbar wäre, dass das schon auf Frühjahr 1965 geschehe. Der Staat Bern tut für die höhere Ausbildung der Töchter nicht besonders viel, so dass hier ein Entgegenkommen am Platze wäre.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux faire la déclaration laconique suivante: L'école normale des instituteurs du Marzili appartient à la ville de Berne; elle a été fondée par elle; elle est gérée par la ville; elle n'a pas un caractère cantonal. L'Etat subventionne l'école normale du Marzili, en s'appuyant sur les articles 7 et 31 de la loi sur les traitements du corps enseignant, par un subside de 50 % des traitements. La modification de la loi sur les écoles normales, du 10 février 1963, a confirmé cette disposition de 1956. La commune de Berne prélève un écolage de 160 frs des élèves domiciliés dans la ville et, avec raison, un écolage de 400 à 600 frs des externes. La suppression des écolages est, pour le moment, une affaire qui ne concerne que la commune de Berne et non pas l'Etat.

Si M. Staender veut augmenter la part de l'Etat pour compenser la suppression des écolages, on ne peut faire droit à sa demande qu'en modifiant les articles de la loi que je viens de citer. Je suis d'accord avec M. Staender qu'il y a une inégalité de traitement en l'état actuel des choses. Comme nous procédons à l'étude d'un projet de revision de la loi sur les écoles normales, de 1874, qui sera remplacée par une loi sur la formation du corps enseignant, projet que nous espérons pouvoir vous soumettre dans le courant de l'hiver prochain, nous acceptons le postulat de M. Staender, que nous examinerons en commission ad hoc, d'entente avec les représentants de la ville de Berne.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Bischoff — Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

(Siehe Seite 234 hievor)

Präsident. Die Interpellation Bischoff ist zurückgezogen.

Interpellation Eggenberg — Publikation bei Blindgängergefahr

(Siehe Seite 46 hievor)

Eggenberg. Sie sind im Bild über die Situation, die sich anfangs des Jahres im Uttigenwald bei Thun gezeigt hat. Im August 1943 flog ein Magazin mit Fliegerartilleriegeschossen, Zündköpfen usw. in die Luft. Man fand davon Trümmer im Umkreis von 800 Metern. Die Räumung erfolgte durch den Werkschutz der Eidgenössichen Militäranstalten Thun. Am 22. Januar dieses Jahres kam es zu einem tragischen Unfall, indem die Schüler Peter Senn und Hanspeter Reusser von Uttigen durch Explosion von Blindgängern tödlich verunglückten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass es sich sehr wahrscheinlich um eine 6½ kg schwere Fliegerbombe handelte. Ich habe aus den Akten ersehen, dass man ziemlich lakonisch feststellte, die Räumungsarbeiten seien im Jahre 1943 wahrscheinlich zuwenig sorgfältig durchgeführt wor-

den. – Nachher hat die kantonale Polizei den Wald mit Detektoren abgesucht und festgestellt, dass noch mehr solche Blindgänger oder Metallteile herumliegen. Die kantonale Polizei hat am 31. Januar dem Statthalteramt Seftigen mitgeteilt, dass nach ihrer Ansicht eine umfassende Durchsuchung des Waldes durchgeführt werden sollte. Schon am 4. Februar 1964 erhielt die Sektion für Schiessversuche in Thun von der KTA den Auftrag, das Explosionsgebiet durchsuchen zu lassen. Am 8. April wurde die Untersuchung mit 30 Detektoren und 40 Teilnehmern gestartet. Die Aktion soll sechs Wochen dauern. Ich habe Herrn Oberst Stutz, Chef der Schiessversuche Thun, gefragt, ob die Aktion etwas zutage gebracht habe. Die Antwort war ausweichend. Er erkärte, ich solle mich an die KTA wenden, die werde sagen, wieviel Material zum Vorschein kam. Wenn es ein bis zwei Blindgänger gewesen wären, hätte er das sicher gesagt. Die Bevölkerung von Uttigen weiss, wie oft Sprengungen von Blindgängern durchgeführt worden sind. Man redet von einem Dutzend Blindgängern. Die Hälfte ist immer noch sehr viel.

Es besteht eine merkwürdige Situation. Nach dem Unglücksfall fand man es nicht für nötig, den Wald zu sperren, sondern diskutierte über Aktionen.

Weiter ist die Tatsache merkwürdig, dass die Angehörigen der Verunglückten nie von Bundes wegen begrüsst wurden. Ich weiss nicht, ob es da an der Kompetenz der Chefbeamten mangelt. Mir scheint, dass der Bund, dem doch diese Munitionslager gehörten, sein Beileid hätte ausdrücken können. Von Bundesseite hörte man aber über die Beerdigungszeit nie etwas.

Ich habe zwei Fragen gestellt. Die erste ist mit dem Vorstoss für die Durchsuchung des Waldes beantwortet. Es hat mich gefreut, dass andere Gemeinden erwacht sind. Die Gemeinde Heimberg hat der Sektion für Schiessversuche geschrieben, man solle auch in ihrem Gemeindegebiet die Explosionsgebiete untersuchen. Wir wissen, dass die Detektoren die Blindgänger bis 30 cm Tiefe registrieren. Solche Apparate wurden erst nach dem Krieg entwickelt.

Es gibt Unfälle, die man durch Vorsichtsmassnahmen nicht verhindern kann. Die Unfälle in Uttigen aber hätte man verhindern können. Der Blindgänger lag tagelang auf einem Holzstoss. Holzer fuhren daran vorbei. Einer erklärte, er habe an die Behörden telephoniert. Bei der Untersuchung konnte aber keine verantwortliche Einzelperson festgestellt werden. – Aus den Ereignissen soll man die Konsequenzen ziehen. Oberst Stutz erklärte mir, er wäre auch der Meinung, man sollte grössere Aufklärungsarbeit leisten, besonders in den Gemeinden, die bei den Waffenplätzen liegen. Die Aufklärung kann sich nicht damit erschöpfen, dass man Plakate aushängt oder in den Amtsanzeigern periodisch Aufrufe erlässt. Man sollte in den Schulen ähnliche Aufklärung geben wie für den Verkehrsunterricht. Nur bei fortgesetzter Aufklärung wird bei Entdeckung von Blindgängern richtig reagiert. Das braucht grosse Arbeit. Die Sektion für Schiessversuche erklärte, sie würde ein paar Sammlungen von Blindgängern anlegen, wenn man hiefür von der KTA die Mittel zur Verfügung stellen würde. – Man kann sagen, das sei nicht notwendig. Wir in Thun und in Uttingen sind aber beunruhigt, wenn wir wissen, dass Kinder in den umliegenden Wäldern gerne spielen, und dass dort Munitionsreste von Magazinen liegen, die einmal in die Luft geflogen sind. Die Sektion für Schiessversuche weiss nicht mehr, was alles in die Luft ging. Die Beamten wechseln. Hingegen wissen das die Gemeinden.

Ich würde es begrüssen, wenn sich die Erziehungsdirektion entschliessen würde, in den Schulen dahin zu wirken, dass die Orientierung periodisch neu erfolgt. Wenn es gelingt, auch nur einen Unfall zu verhindern, wird die Aktion nicht umsonst gewesen sein.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Eggenberg a déposé une interpellation sous le coup du tragique accident qui s'est produit à Uttigen et qui a coûté la vie à deux écoliers, par suite de l'explosion d'une bombe enterrée dans une forêt. Le Conseil-exécutif a pris part au deuil des deux familles lourdement touchées dans leurs affections.

L'interpellateur forme deux voeux:

1) que nous intervenions auprès de la Confédération pour que la zone dangereuse de la forêt d'Uttigen soit fouillée à fond;

2) que nous prenions des mesures dans les écoles pour une mise en garde contre le danger des obus égarés.

Nous pouvons répondre comme suit à M. Eggenberg: Avant même qu'il ait déposé son interpellation, le commandant de la police cantonale bernoise a ordonné au préfet de Seftigen une action immédiate et approfondie de repérage des obus ou explosifs égarés dans la forêt d'Uttigen.

Le 7 février, la Direction militaire cantonale a demandé au Département militaire fédéral un rapport circonstancié sur cet événement. Six jours après, soit le 13 février, ledit Département militaire fédéral nous répondait que l'enquête était encore en cours par les organes responsables et qu'il devait probablement s'agir d'un projectile égaré lors de l'explosion d'un dépôt de munitions en 1944. Comme on ne possédait pas, à cette époque, d'appareils de détection aussi perfectionnés qu'aujourd'hui, le sol examiné consciencieusement en surface n'a pu révéler, en 1944, que les engins apparents, mais pas les obus ou les explosifs recouverts d'une couche de terre.

On suppose que l'accident a été provoqué par un explosif (bombe ou obus) qui n'a pas été repéré en 1944. L'emplacement de l'explosion a été exploré à fond par des détachements de chercheurs de mines avec des appareils ultra-perfectionnés et a permis de découvrir d'autres mines à plus de 20 cm du sol, invisibles même à un oeil exercé.

Le Département militaire fédéral ajoute qu'à proximité des zones de tir, la population est rendue attentive aux dangers des projectiles égarés et à la conduite à tenir en cas de découverte. Des affiches sont apposées et remises aussi aux autorités scolaires; mais il faut reconnaître que la réaction de la population est malheureusement passive dans la plupart des cas. Il faut un accident ou une catastrophe pour que les gens se réveillent.

Le Département militaire fédéral conclut sa lettre:

Das EMD kommt in seinem Schreiben zum Schluss: Wir stellen fest, dass die in der Interpellation Eggenberg erwähnten Massnahmen bereits getroffen wurden. Nach Abschluss der Untersuchung werden wir nötigenfalls noch weitere Massnahmen anordnen. Sollten sich die bisherigen Vermutungen bestätigen, so wäre darauf hinzuweisen, dass als mittelbare Ursache des tragischen Unfalls ein aussergewöhnliches Vorkommnis aus früheren Jahren in Frage käme. Für den normalen Schiessbetrieb auf Waffenplätzen und deren Umgebung erachten wir die bestehenden Sicherheitsmassnahmen als genügend.

Entre temps, le juge d'instruction du district de Seftigen ayant achevé son enquête, a publié un communiqué confirmant les hypothèses du Département militaire fédéral et constatant qu'aucune action pénale ne peut être ouverte.

Je crois avoir répondu au premier point de l'interpellation de M. Eggenberg.

Quant au deuxième point, il est résolu. La Direction de l'instruction publique a publié un appel dans la Feuille officielle scolaire du 31 mars dernier, appel qu'a probablement lu M. Eggenberg, attirant l'attention du corps enseignant sur la nécessité d'orienter les élèves quant aux dangers de maniement des obus et des mines perdus ou égarés, et sur le comportement à suivre en cas de découverte.

D'autres mesures ne peuvent être humainement envisagées, à moins d'interdire les tirs. Année après année, chacun sait que les obus et les mines sont dangereux. Année après année, la population est mise en garde par des affiches et des communiqués. Ces mises en garde, hélas! ne sont prises au sérieux qu'après un accident ou une catastrophe.

Si le corps enseignant tient compte de nos avis, nous en sommes contents, et si la population obtempère aux appels des autorités militaires, nous sommes convaincus, non pas qu'il n'y aura plus d'accidents parce que l'étourderie et l'imprévoyance font partie de la nature humaine, mais au moins que les accidents seront réduits au minimum. Nous ne pouvons pas faire davantage.

Je crois avoir répondu de façon précise à l'interpellation de M. Eggenberg.

Eggenberg. Von der Beantwortung der Frage 1 bin ich befriedigt, von der Beantwortung der Frage 2 nicht.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Dienstag, den 12. Mai 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Arni (Bangerten), Baumann, Borter, Brahier, Buchs, Friedli, Gigandet, Gobat, Hadorn, Hänsenberger, Jakob, Jenzer, Koller, Krauchthaler, Nikles, Oeuvray, Reusser, Roth, Stouder, Trachsel, Wandfluh, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee mit Sitz in Köniz

(Siehe Nr. 23 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Wüthrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Geplant ist ein Heim, wo geistig schwache Kinder und solche Kinder ausgebildet werden, die geistig schwach und dazu noch gelähmt sind. Die Unterbringung der Kinder im schulpflichtigen Alter, die zum Teil bloss praktisch bildungsfähig sind, war seit vielen Jahren sehr schwierig. Trotz Schaffung von Spezialklassen in den Gemeinden ist der Bedarf an Betten und Raum in den Heimen sehr gross. Für die Eltern, die ihren Teil an der Erziehung der Kinder nicht übernehmen können, ist es wichtig, dass für die Kinder rechtzeitig gesorgt wird, dass die vorhandenen Kräfte nach Möglichkeit gefördert werden, damit die Kinder später als Erwachsene zu ihrem Unterhalt beitragen können oder in den ungünstigen Fällen pflegemässig keine allzugrosse Mühe verursachen.

Mit der Entstehung der eidgenössischen Invalidenversicherung ist das Bedürfnis nach solchen Heimen noch gestiegen. Weil die Versicherung die Kosten der Ausbildung dieser Kinder weitgehend deckt, sind viele Eltern vermehrt um deren Zukunft bemüht.

Seit mehreren Jahren sind im Kanton Bern Studien für die Errichtung eines Heimes für geistesschwache Kinder, die praktisch bildungsfähig sind, gemacht worden. Die Vertreter des Kantonalbernischen Hilfsvereins für Geisteskranke, Pro Infirmis, in Verbindung mit der Fürsorgedirektion, haben zur Verwirklichung des Projektes zusammengearbeitet. Der Verein Mädchenheim Schloss Köniz, der durch die Invalidenversiche-

rung finanziell stark entlastet worden ist, hat sich bereiterklärt, Träger der neuen Werke zu werden und stellt seine verfügbaren Mittel zur Verfügung.

Nachdem das Raumprogramm erstellt wurde, ist es gelungen, das Bauland zu finden. Es liegt in Münchenbuchsee. Den Auftrag hat Architekt Binggeli in Thun erhalten. Er hat ein Projekt ausgearbeitet, nachdem er im Heim, zur Vorbereitung, aktiv mitgearbeitet hat.

Das Heim wird zwei Gebäude mit je 70 Betten umfassen. Die Kinder werden dann in sieben Gruppen zu je zehn Kindern aufgeteilt. Im einen Heim sind 40 Betten für Kinder vorgesehen, die körperlich nicht oder nur wenig behindert sind. Ins andere Heim kommen sowohl geistig wie auch körperlich behinderte Kinder. 10 Betten werden als Reserve geschaffen, damit Mütter behinderter Kinder diese während einigen Wochen dem Heim übergeben können. Das sind die sogenannten Ferienkinder.

Für eine Gruppe von 10 Kindern braucht es eine Erzieherin, eine Gehilfin und eine Kindergärtnerin. Sodann braucht es für je 20 zerebral gelähmte Kinder, um wirkungsvoll Heilgymnastik zu betreiben, drei Gymnastikerinnen, weil Einzelbehandlung nötig ist. Auch für die andern Kinder sind körperliche Übungen nötig, die von diesen Heilgymnastikerinnen übernommen werden.

Im dritten Gebäude sind die Küche, die Wirtschaftsräume und Nebenräume, der Speisesaal, die Waschküche, die Angestelltenzimmer und die Verwalterwohnung untergebracht.

Zwischen den drei Bauten sind die Unterrichtsräume vorgesehen, ferner ein Bewegungsraum, ein Therapiezimmer.

Das Ganze bildet einen Hof. Daneben ist ein Zweifamilienhaus für männliche verheiratete Angestellte vorgesehen. Das ist unerlässlich, weil in der Nähe keine privaten Unterkünfte gemietet werden können.

Die Landkosten belaufen sich auf Fr. 440 000.—, die Baukosten auf Fr. 5 918 000.—, zusammen Fr. 6 358 000.—. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Von der Invalidenversicherung darf ein Betrag von 50 Prozent erwartet werden. Sie stellt zur Bedingung, dass die Finanzierung sichergestellt ist. Das ist nur möglich, indem der Kanton einen Drittel beiträgt. Der Rest von einem Sechstel ist zum Teil gedeckt, indem der Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim Mätteli Münchenbuchsee als Träger der Institution aus eigenen Mitteln Beiträge leistet. Dazu kommen die Erträge von Sammlungen und von einem Basar, den der Schweizerische Lehrerverein, Sektion Bern, durchgeführt hat. Der Rest wird weiterhin gesammelt oder wird durch Hypotheken finanziert.

Der Staat wird nicht durch zusätzliche Bauvorhaben belastet. Die Fürsorgedirektion legt Ihnen einen Volksbeschluss vor. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, einen Drittel an die Kosten von Fr. 6 358 000.— zu zahlen, gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Er wird zugleich ermächtigt, für allfällige Mehrkosten, zurückzuführen auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen, nach gesonderter Bauabrechnung noch weiterzugehen. Der Beitrag soll in Form eines unverzinslichen Darlehens unter der Bedingung gewährt werden, dass der Verein dafür ein Grundpfand bestellt. Die Ausgaben sind dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, wie folgt zu belasten: Fr. 300 000.— dem Staatsvoranschlag 1964, Fr. 1 000 000.— dem Staatsvoranschlag 1965, und der Restbetrag dem Staatsvoranschlag 1966.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig, dem Volksbeschluss zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff 1 bis 5

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... 111 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an den Bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern

(Siehe Nr. 24 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Wüthrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bernische Blindenfürsorgeverein, mit Sitz in Bern, führt auf seinem Areal an der Neufeldstrasse in Bern ein Wohnheim für Blinde beiderlei Geschlechts sowie eine Beratungs- und Fürsorgestelle für Sehbehinderte. Auf dem gleichen Areal befinden sich Gebäulichkeiten, die der Blindenfürsorgeverein einem besonderen Rechtsträger, der Genossenschaft Vereinigte Blindenwerkstätten Bern, an der er beteiligt ist, unentgeltlich überlässt. In diesen Werkstätten, die von der Genossenschaft betrieben werden, stellen teilerwerbsfähige Blinde Erzeugnisse der sogenannten Blindenberufe (Bürstenmacherei, Korbflechterei, Sesselflechterei) her, die von der Genossenschaft vertrieben werden.

Das Blindenwohnheim, das eine Familie von 46 Blinden und 11 Angestellten umfasst, leidet an Platznot. Es beherbergt gegenwärtig 38 blinde Personen und 10 Angestellte. 8 Blinde und 1 Angestellte fanden im Heim keinen Platz und mussten in der Nachbarschaft untergebracht werden. Von den im Heim selber wohnenden Blinden leben 6 in Einerzimmern, die übrigen 32 müssen sich mit Zweierzimmern begnügen. Der Mangel an freien Zimmern wirkt sich auch hemmend auf die Eingliederungstätigkeit der Beratungs- und Fürsorgestelle aus, so dass eingliederungsfähige Blinde oft auf eine Aufnahme im Blindenheim warten und sich mit Zwischenlösungen zufriedengeben müssen.

Von den 46 Blinden der Heimfamilie arbeiten zurzeit 15 in industriellen Betrieben der Privatwirtschaft und in Verwaltungen, 3 befinden sich in einer beruflichen Umschulung, 5 leben im Ruhestand und 23 (wovon 11 AHV-Rentner) finden in

den Blindenwerkstätten Beschäftigung und Verdienst.

Die Blindenwerkstätten – mit Ausnahme einer als Übergangsunterkunft dienenden Durisolbaracke – befinden sich in alten, baufälligen, äusserst feuergefährlichen und fürg anz andere Zwecke erstellten Häusern. Ihr heutiger Zustand ist so unhaltbar, dass im Stadtrat von Bern darauf hingewiesen und zur Sanierung aufgefordert worden ist.

Angesichts dieser räumlichen und baulichen Missstände beabsichtigt der Bernische Blindenfürsorgeverein, das Blindenwohnheim durch einen Neubau zu ersetzen. Im alten Heim will er die Beratungs- und Fürsorgestelle und die Umschulungs- und Kursräume unterbringen, sowie Wohnungen an Blinde vermieten und Angestelltenzimmer bereitstellen. Im Neubau sollen entsprechend dem Mehrbedarf zusätzliche Aufnahmemöglichkeiten entstehen. Ausserdem soll dort eine Raumreserve geschaffen werden, die vorerst als vermietbarer Raum Verwendung finden wird. Es ist auch eine Autoeinstellhalle geplant.

Dem Blindenwohnheim wird unter dem gleichen Dach eine Altersabteilung für betagte Blinde angefügt. Ferner sollen die bestehenden Blindenwerkstätten durch neue ersetzt werden, als Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung; in ihnen werden auch andere als blinde Invalide beschäftigt werden und man denkt auch an die Ausübung weiterer Berufe als der reinen Blindenberufe. Für die Ausstattung der neuen Werkstätten, die auch in Zukunft von der Genossenschaft Vereinigte Blindenwerkstätten Bern betrieben werden, wird diese Genossenschaft in einem späteren Zeitpunkt ein separates Kostenbeitragsgesuch stellen.

Der Blindenfürsorgeverein hat an den Staat Bern das Gesuch um einen Beitrag gestellt, und zwar nur an den Staat Bern, nicht auch an die Gemeinde Bern, weil von den 46 Insassen 43 aus Aussengemeinden stammen. Es wird für einen Beitrag an das Wohnheim, an die Werkstätten und an die Altersabteilung nachgesucht.

Der heutige Standort wird beibehalten.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 8 924 000.—. Davon kommen für die Subvention die Landkosten, das Areal für Neubauten, das schon dem Verein gehört, nicht in Betracht, auch nicht die fürsorgefremden Kosten (Autoeinstellhalle und zu vermietende Wohngebäude). Nach deren Abzug verbleibt eine Summe von Fr. 6 546 700.—. Die Finanzierung ist nur möglich, wenn der Kanton Bern etwas beiträgt. Die Invalidenversicherung zahlt einen Dittel, der Staat ebenfalls, und der restliche Drittel verbleibt dem Invalidenverein. An die Ausstattung bezahlt die Invalidenversicherung keinen Beitrag. Dafür wird ein separates Gesuch folgen. Die Invalidenversicherung bezahlt also Fr. 1 704 000.—, ebenso der Kanton Bern. Die Ausstattung der Altersabteilung wird Franken 958 000.— kosten, weshalb der Staat total Fr. 2 662 000.— zu zahlen haben wird.

Gemäss Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Sept. 1961 betreffend das Fürsorgewesen haben Staat und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen. Die öffentliche bernische Fürsorge ist auf das Blindenwohnheim und die Altersabteilung angewiesen, desgleichen auf die Blindenwerkstätten als besondere Fürsorgeeinrichtung, die geeignet ist, die dort beschäftigten Blinden vor der Verarmung zu bewahren bzw. den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern (Fürsorgegesetz Art. 134).

Beim Blindenwohnheim und bei der Altersabteilung handelt es sich restlich um Fürsorgeheime im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung können die Aufwendungen des Gemeinwesens für den Betrieb von Fürsorgeheimen, die der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, in die Lastenverteilung gemäss dem 5. Abschnitt des Fürsorgegesetzes einbezogen werden. Zu den Betriebskosten zählen – nach §§ 7 ff. der Verordnung – auch die Abschreibung auf den Kapitalbeträgen, die das Gemeinwesen für den Bau und die Ausstattung von Fürsorgeheimen aufwendet, und die Zinsverluste, die es durch die Kapitalaufwendungen erleidet. Dies gilt hinsichtlich des Blindenwohnheims und der Altersabteilung ohne weiteres für die dem Staat zugedachten Beiträge.

Bei den Blindenwerkstätten dagegen handelt es sich um eine besondere Fürsorgeeinrichtung, die einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- und Fürsorge entspricht. Der Regierungsrat sollte daher für die sie betreffenden staatlichen Aufwendungen die Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen anwendbar erklären. Ferner sollte der Regierungsrat in Anwendung von § 8 Absatz 2 der Verordnung anordnen, dass die Abschreibung dieser Kapitalaufwendungen, sowie die Zinsverluste, die der Staat infolge der Aufwendungen erleidet, gemäss Art. 32 Ziff. 3 des Fürsorgegesetzes der Lastenverteilung unterliegen.

Das Eintreten wird ohne Gegenstimme beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Beschlussentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Bau- und Einrichtungsdarlehen an das Foyer jurassien d'éducation in Delsberg

(Beilage 14, Seite 204)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen

Zweite Lesung

(Siehe Seite 30 und 36 hievor und Nr. 18 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Im Blick auf die umfangreiche Traktandenliste dieser Session will ich kein langes Eintretensreferat halten, sondern werde zu den einzelnen Punkten in der Detailberatung referieren. Die Kommission hat zum Entwurf in zwei Sitzungen Stellung genommen und eine Kompromisslösung gefunden, nachdem sich in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung eine gewisse Opposition gegen das Gesetz geltend gemacht hat. Ich bitte, auf die zweite Lesung einzutreten.

Stalder. Die BGB-Fraktion hat einstimmig beschlossen, auf das Gesetz einzutreten. Ich behalte mir aber vor, zu beantragen, es sei über die Beitragsansätze ein Dekret zu machen. Der Kommissionspräsident sagte, namentlich von seiten der kleinen Spitäler sei dem Gesetz Opposition erwachsen. Daher erscheint es mir abstimmungstechnisch vorteilhaft, das Dekret vorzusehen.

Das Gesetz ist sehr sozial gehalten. Ich glaube, es ist gut. Der Gesundheitsdirektor sagte in der Kommissionssitzung, ein Dekret vorzuschreiben sei nicht zulässig. Ich glaube aber, dass der Grosse Rat das tun kann.

Wenger. In der ersten Lesung wurden über die Subventionshöhe genauere Angaben verlangt. Die Kommission hat sie in Form eines Anhanges zur Verordnung erhalten. Das gab viel zu reden. Die alten Ansätze wurden für grosse Spitäler um 30 und mehr Prozent erhöht, für die kleinen Spitäler um 15 Prozent. Damit sind die Vertreter der kleinen Spitäler nicht einverstanden. Man hat einen Kompromiss gefunden, der weniger das Gefühl erweckt, es bestehe die Tendenz, die kleinen Spitäler eingehen zu lassen. – Es befriedigt nicht, dass diese Zahlen dem Grossen Rat nicht gegeben wurden, weil es sich um eine Verordnung handelt. Ich habe daher in der Kommission beantragt, die Verordnung sei teilweise in ein Dekret umzuwandeln. Mein Antrag wurde in der Kommission abgelehnt, aber ich werde ihn hier, bei Beratung von Artikel 5, nochmals stellen, damit die Beiträge wenigstens in einem Dekret festgenagelt sind.

Aus allem hat man herausgespürt, dass man die kleinen Spitäler nicht allzu stiefmütterlich behandeln wird. Trotzdem war ein Unbehagen vorhanden, weil man glaubte, sie würden als zuwenig wichtig erachtet. Solche Tendenzen sollten nicht genährt werden. Das Gesetz will auch den Kleinen helfen. Das kommt nun besser zum Ausdruck als früher. Ich kann ihm zustimmen, sofern man noch ein Dekret zu machen beschliesst. Die kleinen Spitäler entlasten die grossen. Was würden wir in Kriegszeiten oder bei Epidemien ohne die Kleinspitäler machen! Man sollte die Bedeutung der kleinen Landspitäler anerkennen und entsprechend handeln.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier haben wir auf Antrag der Gesundheitsdirektion noch aufgenommen, dass neben den Krankenpflegeschulen auch die Schulen für die medizinischen Hilfsberufe subventioniert werden. Es handelt sich vor allem um die Schulen für physikalische Therapie, Heilgymnastik, Massage usw., die immer mehr Bedeutung haben. In der Insel besteht eine entsprechende Schule. Grössere Spitäler werden solche Schulen eröffnen, denn diese Berufe sind in der angewandten Medizin von immer grösserer Bedeutung.

Ein weiterer Punkt, der zu Diskussion Anlass gegeben hat, war der Antrag, den seinerzeit Kollege Eichenberger stellte, nämlich es sei das Asyl Gottesgnad zu nennen. Man hat den Kompromiss gefunden, dass man im Protokoll die Gottesgnad-Asyle namentlich aufführt. Kollege Eichenberger ist damit einverstanden.

Angenommen.

Art. 2

Schaffroth, Präsident der Kommission. Kollege Dübi verlangte, es sei auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob für die Subventionierung von Bauten für Pflegerinnenschulen im Gesetz ein Maximum aufgenommen werden soll. Nach eingehender Orientierung durch den Gesundheitsdirektor und Direktor Kohler, vom Inselspital, der ja der Vater dieses Gesetzes ist, gelangte man zur Auffassung, es sei für Erweiterungsbauten von Pflegeschulen kein Maximum einzuführen, denn es könnte vorkommen, dass man den Bau einer Pflegerinnenschule bis zum Maximum subventionieren muss. Das liegt im Interesse der Förderung des Nachwuchses an Pflegerinnen.

Michel. Im Alinea 2 ist die Rede von Beiträgen an die Krankenpflegeschulen. In Klammern, mitten im Absatz 2, steht, was alles zu einer solchen Schule gehört, nämlich Schulgebäude und Unterkunft der Schülerinnen. Das ist meines Erachtens nicht ganz vollständig; man sollte auch die Unterkunft der Schulleitung erwähnen. Das ist vor allem bei den Privatspitälern wichtig, wo die Schule ein Ganzes bildet. Ich beantrage, die Klammer wie folgt zu fassen: «Schulgebäude, Unterkunft der Schulleitung und der Schülerinnen.»

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich bin nach Rücksprache mit dem Sanitätsdirektor einverstanden, die Ergänzung aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2 Abs. 2

Dienen Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten ausschliesslich einer von einer solchen Krankenanstalt geführten, vom

Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken (Schulgebäude, Unterkunft der Schulleitung und Schülerinnen), so kann der Grosse Rat zusätzlich ausserordentliche Baubeiträge bewilligen, sofern die Schule auch andern öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern wesentlich nützt.

Art. 3 und 4

Angenommen.

Art. 5

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier besteht eine Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission. Wir haben Ihnen folgenden neuen Vorschlag ausgeteilt:

«Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen sowie nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten fachlichen Gliederung der Krankenanstalt.

In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 Prozent gewährt werden, wobei der Gesamtbeitrag das in Artikel 2 festgesetzte Maximum von 70 Prozent nicht übersteigen darf.

Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.»

Dieser Kompromiss sollte alle Kreise befriedigen. Das ist der Schicksalsartikel der Vorlage, der zu grossen Diskussionen Anlass gab. Der Grosse Rat wird zu allen Subventionen Stellung nehmen müssen, denn der Betrag wird in jedem Fall über die Finanzkompetenz der Regierung hinausgehen. Der Grosse Rat hat also die Möglichkeit, über das Einhalten einer Gesamtkonzeption in der Spitalpolitik zu wachen. Der Artikel 5 sagt nun, welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Die Regierung hält an der Fassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorging, fest. Nach Ansicht der Kommission ermöglicht das aber nicht, klare Kriterien für die Subventionen festzulegen. Man hat sich in der zweiten Kommissionssitzung dahin geeinigt, dass man den Tragfähigkeitsfaktor bei der Aufzählung der Kriterien an die erste Stelle setzt. Das ändert an der Situation nichts, ist aber abstimmungspsychologisch von etwelcher Bedeutung.

Hier wird der Antrag eingereicht werden, es sei zu Artikel 5 ein Dekret zu erlassen, d. h. die Subventionen sollen nicht auf dem Verordungsweg festgelegt werden. – Es geht aber nur um einen Rahmen. Die Kommission gelangte mehrheitlich zur Auffassung, ein Dekret sei nicht nötig, weil der Grosse Rat ja zu jedem Subventionsgesuch Stellung nehmen müsse, wobei sich die Subventionen im Rahmen der Kriterien zu bewegen haben. Es wäre ein Gesetzespleonasmus, dazu noch ein Dekret zu erlassen. Als Kommissionspräsident muss ich dem Antrag Wenger/Stalder opponieren.

Es war nie beabsichtigt, die kleinen Landspitäler zu benachteiligen oder sie gar zum Verschwinden zu bringen. Das sage ich, weil ich verschiedene Zuschriften erhalten habe, die diese Befürchtung ausdrückten. Zweifellos aber wird die Subvention gemäss der Bedeutung des Spitals ausbezahlt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Öffentlichkeit – ich sage das auch an die Adresse einzelner Mediziner –, gewisse Privatpraxen einzelner Mediziner in den Spitälern durch öffentliche Gelder zu subventionieren. Persönlich müsste ich dem opponieren.

Stalder. In Spiez hat vor etwa zehn Tagen eine Versammlung stattgefunden, an der zwölf oder dreizehn kleine Landspitäler vertreten waren. Diese Leute hatten Bedenken, die kleinen Landspitäler kämen in bezug auf die Subventionierung zu kurz. Ich will nicht untersuchen ob das stimmt oder nicht, aber wir erhielten doch das Gefühl, dass die grösseren Spitäler prozentual besser gestellt werden als die kleinen. Das geht aus den Unterlagen hervor, die wir in der Kommission erhielten. Man entschuldigte sich damit, diese Unterlagen hätten in aller Eile erstellt werden müssen und sagte, es könnten Änderungen eintreten. – Ich habe das Gefühl, es sei abstimmungstechnisch besser, ein Dekret zu machen. Es lohnt sich. Das ist ein weittragendes Gesetz, und es werden grosse Beträge zu sprechen sein. Daher ist es richtig, wenn die Subventionsansätze in einem Dekret geregelt werden. Ich beantrage daher folgenden Artikel 5:

Absätze 1 und 2 gemäss Antrag der Kommission,

Absätze 3 und 4 streichen,

neuer Absatz 3: «Die Festsetzung des Beitrages wird in einem Dekret geordnet.»

Wenn Sie dem zustimmen, nehmen Sie der Abstimmungsdiskussion die Spitze. Herrn Dr. Kohler, Direktor der Insel, danke ich für seine Arbeit, danke auch der Gesundheitsdirektion und dem Kommissionspräsidenten. Er hat es gut verstanden, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten. Wir sind bezüglich dem Antrag, es sei ein Dekret zu schaffen, mit 5:7 Stimmen unterlegen.

Wenger. Ich hatte in der Kommission beantragt, es sei zum Artikel 5 ein Dekret zu schaffen, bin aber mit 5:7 Stimmen unterlegen. Die Stimmen kamen aus allen Lagern; es liegt keine parteipolitische Angelegenheit vor. Nun will ich den Antrag wieder aufnehmen. Der Kommissionspräsident sagte, der Grosse Rat müsse zu jeder Subvention später noch Stellung nehmen. Das ist richtig. Aber solche Anträge werden bekanntlich vom Grossen Rat praktisch nie abgeändert. – In bezug auf die Zahlen, die uns in der Kommission gegeben wurden, sind wir uns einig geworden, daran will ich nicht rütteln. Sie wären nun aber im Dekret endgültig festzulegen.

Es wurde gesagt, der Regierung sei nur wenig Zeit zur Verfügung gestanden, diese Ansätze zusammenzustellen, man könne sich über Einzelheiten immer noch schlüssig werden. Sie wissen, dass eine Verordnung jederzeit abgeändert werden kann. Ein Dekret aber muss vom Grossen Rat beschlossen werden. Ich beantrage Ihnen daher, dem Antrag der Kommission einen Absatz 5 beizufügen, lautend,

«Das nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.»

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Blaser (Zäziwil). Ich habe schon bei der ersten Lesung des Gesetzes in bezug auf den Beitragssatz gewünscht, dass nochmals geprüft werde, ob nicht ein Dekret zu schaffen sei. Ich setze mich für den Antrag Stalder ein. Wir haben im Artikel 5 verschiedene Kriterien für die Einstufung. Da geht es aber überall um Ermessensfragen, und das sollte präzisiert werden. Wir haben einen sehr weiten Beitragsrahmen. Nähere Umschreibungen im Dekret erhöhen die Sicherheit in der Praxis. Damit tragen wir natürlich auch den Befürchtungen der Landspitäler Rechnung. Aber das ist nicht allein massgebend. Ich begrüsse es sehr, dass die Kommission der Auffassung ist, dem Tragfähigkeitsfaktor der Gemeinden soll grösseres Gewicht zukommen. Wir brauchen eine klare Regelung, eine lineare Einstufung, und zwar bis 70 Prozent, nicht nur bis 60 Prozent. Nur in gewissen Sonderfällen auf 70 Prozent zu gehen, würde zu Schwierigkeiten führen. – In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag von Kollege Stalder zuzustimmen, also den Absatz 3 zu streichen. Auch der Absatz 4 ist nicht nötig, denn die Aufgaben der Spitalkommission sind in einem andern Artikel umschrieben.

Der Grosse Rat hat beim Strassenbaugesetz und beim kantonalen Meliorationsgesetz verlangt, dass die Beiträge in einem Dekret geordnet werden. Das war ein kluger Entscheid. Ich sehe nicht ein, warum man bei den Spitälern, wo es um grosse Beiträge geht, nicht das gleiche machen soll.

Bratschi. Ich kann mich leider den Vorrednern nicht anschliessen, sondern teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten. Wenn es in andern Fällen darum ging, ob ein Dekret oder eine Verordnung zu erlassen sei, ging es um eine wirkliche Kompetenzfrage. Eine solche liegt hier aber nicht vor, denn der Grosse Rat bleibt nach Artikel 12 für die Kredite zuständig. – In den nächsten Jahrzehnten wird sich das Gesundheitswesen mächtig entwickeln. Wir stehen vor der Vertechnisierung der Medizin. Das Ausmass können wir noch gar nicht beurteilen. Daher wollen wir eine Verordnung, nicht ein Dekret. Dann sind wir nämlich in jedem Falle frei zu entscheiden. Ich bitte Sie, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Stoller. Ich pflichte dem Antrag Stalder bei. Wenn eine Verordnung gemacht wird, sind die Bauinteressenten nie sicher, ob sie abgeändert werde. Wenn ein Dekret vorliegt, weiss man ziemlich genau, wieviel zu erwarten ist. Die Vorschläge der vorberatenden Behörden werden ja praktisch nie abgeändert. Mit dem Dekret fahren daher Spitalgemeinden und Spitalgenossenschaften viel besser, weil sie wissen, was sie erhalten werden, was bei einer Verordnung eben nicht der Fall wäre.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Die Kommission hält aus objektiven Gründen an ihrem Antrag fest. Erstaunlicherweise hat ein Teil des Grossen Rates gegenüber der Regierung kein grosses Vertrauen. Er hat aber auch in sich selbst wenig Vertrauen, will sich durch das Dekret selber an Beitragssätze binden. Dann können Sonderfälle, wie sie für Wattenwil, Erlenbach, Grosshöchstetten usw. auftreten können, nicht berücksichtigt werden, weil man eben an das Dekret gebunden ist. Dann können Sie nur nicken zu dem, was die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, die Vertreter der Spitalgemeinden können dann keinen höheren Subventionssatz beantragen.

Wenn der Grosse Rat ein Dekret will, würde ich den Antrag Wenger vorziehen. Man sollte den Absatz 3 nicht streichen, der ja die Grundlage für das Dekret wäre. Gerade dieser Absatz ermöglicht es, die finanzielle Lage der Spitalgemeinden zu berücksichtigen. Grundsätzlich aber opponiere ich dem Dekret.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen zweierlei auseinanderhalten. Erstens: Stimmt der Grosse Rat dem Antrag der einstimmigen Kommission zu, bei welchem der Absatz 3 (zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 Prozent in besonderen Fällen) das Kernstück ist? Zweitens: Will man den Vollzug durch eine Verordnung der Regierung überlassen, oder verlangt der Grosse Rat die Vorlage eines Dekretes? – Wenn Sie ein Dekret wollen, müssen Sie jedenfalls den Absatz 3 stehen lassen, denn sonst fehlt die gesetzliche Grundlage, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Wir müssen da speziell für einzelne Spitäler im Jura gewisse Verantwortungen übernehmen. Ich nenne zum Beispiel das Bezirksspital Laufen. Dort ist zu berücksichtigen, dass der Amtsbezirk Laufen pro Jahr höchstens einen oder zwei Patienten ins Inselspital schickt. Ähnlich verhält es sich bei andern Grenzspitälern.

Im Namen der Regierung muss ich aber auch den Kommissionsantrag ablehnen. Ich bin da in einer unglückseligen Lage, denn der Kommissionsantrag ist unter meiner Mitwirkung zustandegekommen, um zu einer Verständigung zu gelangen. Wir hatten für alle Bezirksspitäler unzählige Rechnungen durchgenommen und sind zur Überzeugung gelangt, dass wir nach dem Wortlaut von Artikel 5, wie er aus der ersten Lesung hervorging, nicht durchkommen werden, wenn wir nicht besondere Situationen durch zusätzlichen Beitrag berücksichtigen können. Ich erkläre Ihnen – das steht dann für alle künftigen Zeiten im Protokoll –, dass es eben nicht anders geht. Aber die Mehrheit der Regierung war der Auffassung, das könne man im Rahmen der Faktoren gemäss dem Resultat der ersten Lesung ordnen. Ich muss den Standpunkt der Regierung vertreten und bitte den Grossen Rat, zu entscheiden.

Zur Frage, ob ein Dekret oder eine Verordnung zu erlassen sei, bitte ich Sie aus Überzeugung, an der Verordnung festzuhalten. Da deckt sich der Standpunkt der Regierung mit meinem eigenen. – Welches wird der Inhalt der Verordnung sein? Es handelt sich um den Vollzug gesetzlicher Bestimmungen. Das geschieht durch eine Vollzugsverordnung und nicht durch ein Dekret. Den Verordnungsweg kann man insbesondere wählen, wenn der Grosse Rat die Erklärungen, die Herr Schaffroth hier im Namen der Kommission abgegeben hat, akzeptiert. Der Grosse Rat gibt der Regierung gewisse Weisungen für den Erlass der Verordnung. – Wenn Sie das Dekret vorziehen, ist das auf jeden Fall nur bei Festhalten von Absatz 3 (neuer Antrag der Kommission) möglich.

Wir müssen, glaube ich, so abstimmen, dass man über den Antrag der Kommission und den Antrag der Regierung abstimmt. Nachher muss abgestimmt werden, ob ein Dekret oder eine Verordnung gewünscht wird.

Präsident. Der Gesundheitsdirektor hat den Abstimmungsmodus bekanntgegeben. Wir haben zwei Hauptanträge (Regierung und Kommission). Über diese stimmen wir ab. Wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, wird der Antrag Stalder illusorisch (Zustimmung).

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag der Regierung (Text der ersten Lesung) ..... Minderheit
Für den Antrag der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Eventuell

Für den Antrag Stalder ..... 47 Stimmen
Für den Antrag Wenger ..... 69 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag der Kommission .... 55 Stimmen
Für den Antrag Wenger ..... 75 Stimmen

Beschluss:

Der Regierungsrat entscheidet über die Bedürfnisfrage und die Plangenehmigung.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tragfähigkeit der Spitalgemeinden, nach der Bedeutung der Krankenanstalt für das bernische Spitalwesen sowie nach der bestehenden oder nach der als zweckmässig erachteten fachlichen Gliederung der Krankenanstalt.

In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag von höchstens 10 Prozent gewährt werden, wobei der Gesamtbeitrag das in Artikel 2 festgesetzte Maximum von 70 Prozent nicht übersteigen darf.

Der Regierungsrat holt vorgängig den Bericht der kantonalen Spitalkommission ein.

Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.

Art. 6 und 7

Angenommen.

Art. 8

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier ist eine Anregung aus der ersten Lesung berücksichtigt worden. Es betrifft die Berücksichtigung des Tbc-Fonds bei den Spitalbauten.

Angenommen.

Art. 9 und 10

Angenommen.

Art. 11

Schaffroth, Präsident der Kommission. Hier ist auf Anregung von Kollege Gullotti eine Neufassung vorgenommen worden, die darauf hinzielt, dass Subventionen, die zweckentfremdet werden könnten, zum Beispiel durch Aufhebung einer Schule usw., zurückgefordert werden dürfen.

Angenommen.

Art. 12 bis 17

Angenommen.

Art. 3

Präsident. Herr Stalder will auf Artikel 3 zurückkommen (Zustimmung).

Stalder. Der Artikel 3 Absatz 4 lautet: «Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die nähere Umschreibung und die genaue Ermittlung der beitragsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten und über die Abschreibungspraxis beim beitragsberechtigten festen und beweglichen Inventar.»

Ich frage mich, ob das Alinea jetzt nicht gestrichen werden sollte.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich bin der Auffassung, das Alinea müsse stehen bleiben. Der Antrag Wenger bezieht sich lediglich auf den Aritkel 5, das heisst es soll lediglich die Beitragshöhe durch Dekret festgelegt werden. Wir brauchen gleichwohl eine Vollzugsverordnung, um alle andern Fragen zu regeln.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir brauchen tatsächlich auf jeden Fall noch eine Verordnung. Im Dekret werden nur die Fragen geregelt, die sich auf Artikel 5 beziehen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .. 123 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schaffroth, Präsident der Kommission. Ich habe vergessen, eine versprochene Erklärung abzugeben. Bei Artikel 11 hat ein Ratsmitglied beantragt, im Gesetz sei festzuhalten, dass der Jura in der Spitalkommission vertreten sei. In der Kommission waren die Vertreter des Juras einverstanden, lediglich zu Protokoll zu geben, dass der Jura in der Spezialkommission gemäss Artikel 11 angemessen vertreten sein werde.

Dekret über die Schaffung der Stelle eines Leiters der kantonalen Dienststelle für Strahlenschutz auf der Gesundheitsdirektion

Eintretensfrage

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret über die Schaffung einer Stelle des Chefs der kantonalen Dienststelle für Strahlenschutz bei der Gesundheitsdirektion ist in der Februarsession, gestützt auf eine Einrede von Herrn Grossrat Winzenried und nach erneuter Beratung in der Staatswirtschaftskommission, zur

weiteren Abklärung aus den Verhandlungen zurückgezogen worden. Dann sind die Kompetenzen zwischen dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und der zu schaffenden Amtsstelle abgeklärt worden, was ergeben hat, dass eine ganze Anzahl von Arbeiten respektive Kontrollen, die der Kanton dem künftigen Inhaber der neuen Stelle übertragen wollte, vom Eidgenössischen Gesundheitsamt verarbeitet werden. Trotzdem ist es nötig, diese Stelle zu schaffen, doch kann sie in bescheidenerem Rahmen aufgezogen werden. Nach den uns gegebenen Unterlagen genügt es, eine leitende Stelle im Nebenamt zu schaffen. Zur Erledigung der noch dem Kanton obliegenden Aufgaben genügt also eine Halbtagstelle. Für diese leitende Stelle kommt aber nur eine Person in Frage, die in Sachen Strahlenschutz weitgehend ausgebildet und in der Lage ist, materielle Auskunft zu geben und Anträge zu stellen.

Trotz der vorgesehenen vereinfachten Verwaltung besteht immer noch Opposition gegen diese Stelle. Regierungsrat Giovanoli hat sich vom Eidgenössischen Gesundheitsamt Unterlagen beschafft. Dieses schreibt ihm mit Datum vom 8. Mai folgendes:

«Ihrem Wunsche entsprechend bestätigen wir Ihnen, dass gemäss Artikel 4 lit. c der Verordnung vom 19. April 1963 über den Strahlenschutz ‚die vom Kanton zu bezeichnende Behörde mit Zustimmung der in Art. 10 Abs. 2 genannten Stellen' (Eidgenössisches Gesundheitsamt, ev. SUVA und Eidgenössisches Fabrikinspektorat) zuständig ist für die Erteilung von Bewilligungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, soweit es sich nicht um Bundesbetriebe oder um die Ein- und Ausfuhr von radioaktiven Stoffen handelt. Dementsprechend sind die Bewilligungsgesuche mit den nötigen Unterlagen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen, welche sie zur weiteren Behandlung an das Eidg. Gesundheitsamt weiterzuleiten hat. Die Erledigung dieser Geschäfte bringt grössere administrative Umtriebe mit sich, für deren Bewältigung eine kompetente Hilfskraft notwendig scheint.

Demgegenüber ist in der Strahlenschutzverordnung nicht vorgesehen, dass die Kantone eigene technische Dienststellen für die Durchführung der Kontrollen, die Überwachung der empfangenen Strahlendosen usw. aufbauen müssen, da diese Tätigkeiten gemäss Art. 21 lit. b der Verordnung zentral durch die Sektion für Strahlenschutz des Eidg. Gesundheitsamtes durchgeführt werden. Einzig in den Kantonen Genf und Waadt werden gewisse technische Arbeiten den in diesen Kantonen schon bestehenden Institutionen übertragen.

Die Erledigung der im Kanton Bern gegenwärtig hängigen administrativen Arbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sollte keinesfalls weiter hinausgezögert werden. Wir hoffen daher, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die von der Direktion des Gesundheitswesens gewünschte nebenamtliche Stelle des Leiters einer kantonalen Dienststelle für Strahlenschutz bewilligen wird.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung. Eidg. Gesundheitsamt, Sektion für Strahlenschutz. Sig. Dr. G. Wagner, Sektionschef.»

Damit ist ausgewiesen, in welchem Rahmen die Stelle geschaffen werden soll und wie weit der Kanton zuständig ist. Gestützt darauf ist die Stelle nötig; die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten und es zu genehmigen.

Hofmann (Büren a. A.). Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret nicht einzutreten und begründe das wie folgt: Letzte Woche äusserten sich bei der Genehmigung der Nachtragskredite verschiedene Redner mit Besorgnis über die gewaltigen Ausgaben. Ganz besonders wurde bemerkt, dass sich diese nach dem Budget zu richten hätten. Im Jahr 1963 wurden über 49 Millionen Franken Nachkredite bewilligt. Zudem werden uns Dekrete zur Genehmigung vorgelegt, deren finanzielle Auswirkung nicht ersichtlich ist. Gerade im vorliegenden Dekret sieht man die Auswirkung nicht. Es ist nicht verwunderlich, wenn dadurch die Bürger das Vertrauen verlieren. Wir müssen den Mut haben, manchmal auch nein zu sagen.

Der von hoher eidgenössischer Warte aus verschleppte Zivilschutz und die leidige Mirage-Geschichte wirbelten im Volk so viel Staub auf, dass in Zukunft mit mehr Verantwortungsgefühl unserem Volke Vertrauen entgegengebracht werden muss. Wenn dann einmal ein Malaise da ist, können wir nicht mit Absetzen oder Demission von hohen Verantwortlichen alles wieder gutmachen. Allein diese Erwägungen sollten genügen, zum Dekret nein zu sagen.

Ich will aber noch kurz eine zweite Begründung anbringen, die praktisch zeigt, dass wir im Kanton Bern keinen Strahlenprofessor benötigen.

In meinem Schuhgeschäft habe ich vor Jahren einen Schuhdurchleuchteapparat angeschafft. Beim Kauf wurde auf ein ganz gutes Modell geachtet, mit bester Strahlensicherung. Vor zwei Jahren, auf das Geschrei hin, die Durchleuchteapparate seien ungesund und sogar sehr gefährlich, habe ich die Kontrolle meines Apparates angeordnet. Das Ergebnis dieser Kontrolle lautete, dass die Ausstrahlungen gering seien.

Auf den 1. November 1963 sind durch das Eidgenössische Gesundheitsamt, Sektion Strahlenschutz, neue Vorschriften für die Schuhdurchleuchtungsapparate erlassen worden. Aus den Vorschriften ist zu entnehmen, dass alle Apparate umgebaut werden müssen, versehen mit Ölbad und dickeren Bleiwänden usw. Kostenpunkt Fr. 600.— bis Fr. 1200.—. Ebenfalls ist eine periodische Kontrolle der Apparate in der ganzen Schweiz durch den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein in Zürich vorzunehmen. – Wegen der mit den Fussdurchleuchtungen verbundenen Strahlenbelastung empfiehlt das Eidgenössische Gesundheitsamt allen Inhabern von Schuhdurchleuchtungsapparaten, auf deren Gebrauch zu verzichten. Bei Kindern unter zehn Jahren ist die Verwendung der Apparate in der genannten Verfügung des Departements des Innern verboten. Gestützt auf diese Verfügung wurden viele Apparate von den Geschäften entfernt. Unser Apparat hat auch seinen Platz auf dem Estrich gefunden. Gestützt auf die erwähnte Verfügung wird durch das Eidgenössiche Gesundheitsamt und einen Fachverband des SEV in Zürich die Kontrolle der wenigen Apparate

besorgt die noch im Betrieb stehen. Somit liegen die Aufgaben und die Verantwortung in den Händen der Eidgenossenschaft.

Da wir also sehen, dass der Strahlenschutz und Atomschutz durch das Eidgenössische Gesundheitsamt besorgt wird, brauchen wir im Kanton Bern zur Überwachung keinen Strahlenschutzprofessor. Gestützt auf diese beiden Gründe finde ich, dass wir auf das Dekret nicht eintreten müssen.

Winzenried. Ich nehme an, Regierungsrat Giovanoli sei nicht darüber erstaunt, wenn ich auch in dieser Session das Dekret bekämpfe. Die Berner Tagwacht berichtete über die letzte Session, ich hätte meinen Antrag kleinlaut zurückgezogen. Das stimmt nicht, sondern ich war einverstanden, dass die Staatswirtschaftskommission das Geschäft zur Prüfung zurücknimmt und behielt mir vor, je nach dem Prüfungsergebnis einen Antrag wieder einzubringen. Merkwürdigerweise wurde uns ein neuer Antrag zugestellt, worin das Wort Chef durch Leiter ersetzt wurde. Weiter ist nichts geändert worden. Auch das Datum ist das alte. Ich nehme daher an, der Regierungsrat habe sich mit der Frage gar nicht mehr befasst, denn sonst hätte er zweifellos das Datum geändert. Welches ist der Unterschied zwischen einem Chef und einem Leiter einer amtlichen Stelle? Beides sind Positionen, die weitere Anstellungen im Gefolge haben werden.

Ich verzichte darauf, alle Gründe, die ich in der letzten Session gegen die Schaffung dieser Stelle aufführte, zu wiederholen. In der letzten Session wurden wir über die Aufgaben, die der Inhaber einer solchen Stelle gemäss eidgenössischen Weisungen zu übernehmen hätte, falsch orientiert. Der Direktor des Gesundheitswesens erklärte nämlich, dass die Bewilligung von Röntgenanlagen der Ärzte, Zahnärzte usw. durch den Kanton erteilt würde. Nun steht schriftlich fest, und der Gesundheitsdirektor hat von diesem Brief eine Kopie erhalten, dass die Kontrolle der medizinischen Röntgenapparate für das ganze Gebiet der Schweiz durch das eidgenössische Kontrollpersonal ausgeführt werde. Auf Grund der Kontrollen stellt das Eidgenössische Gesundheitsamt die Bewilligungen aus, macht eventuell Auflagen; diese Bewilligungen gehen lediglich zur Unterschrift an die kantonale Instanz.

Regierungsrat Giovanoli erklärte, der Kanton hätte sich mit den Schuhdurchleuchtungsapparaten zu befassen. Das Eidgenössische Gesundheitsamt stellt aber fest, dass diese Apparate, die in Schuhgeschäften aufgestellt sind, vom SEV kontrolliert werden, wobei die Mitwirkung des Kantons nur darin bestehe, die erteilte Bewilligung zu unterzeichnen.

Weiter wurde damals behauptet, dass der Kanton die Messungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes über die Radioaktivität beim Personal mittels der sogenannten Filmdosimeter durchführen müsse. Regierungsrat Giovanoli erklärte, dass das Eidgenössische Gesundheitsamt gar nicht in der Lage wäre, die ganze Schweiz auf dem Sektor untersuchen zu lassen. Dazu bemerkt aber das Eidgenössische Gesundheitsamt, es sei gegenwärtig im Begriff, eine eigene Filmüberwachungsstelle aufzubauen. Die sei so konzipiert, dass alle in Frage kommenden Personen der ganzen Schweiz überwacht würden. Nach Auffassung der eidgenössischen Behörden wäre es unwirtschaftlich, wenn die Grossanlage in Bern, die in den letzten Tagen in Betrieb kam, nur zum Teil beschäftigt wäre und man zum Beispiel die im Kanton Bern zu überwachenden Personen dieser Kontrolle entziehen würde.

Es ist versucht worden, plausibel zu machen, dass die eidgenössische Stelle die Schaffung eines neuen Amtes erfordere. Dazu sagt das Eidgenössische Gesundheitsamt, dass die Schaffung einer kantonalen Dienststelle von ihm nicht gefordert werde, dass es aber selbstverständlich nichts einzuwenden hätte, wenn sie geschaffen würde; das sei eine Angelegenheit, die der Kanton selber entscheiden müsse.

Sie dürfen nicht glauben, die freisinnige Fraktion beantrage leichtsinnig Nichteintreten. Wir haben uns von kompetenter eidgenössischer Seite über die Frage eingehend orientieren lassen. Wenn es nur darum geht, zur Erledigung der administrativen Arbeiten gewisse Unterschriften zu geben und dafür auf der Gesundheitsdirektion eine Hilfskraft angestellt werden soll, ist dagegen nichts einzuwenden. Wir haben in der letzten Session vom Regierungsrat eine Begründung für die Schaffung dieser Stelle vernommen Wenn Gesundheitsdirektor Giovanoli erklärt, seine Direktion könne diese Arbeiten ohne geschulte Fachleute nicht bewältigen, so glauben wir nicht daran, dass es mit dieser Hilfskraft sein Bewenden hätte. Wie der Vertreter der Staatswirtschaftskommission in der letzten Session erklärte, würden in der Folge Techniker, Chemiker usw, angestellt.

Die bernische Ärzteschaft steht auf dem Standpunkt, es sei nicht nötig, neben den eidgenössischen Stellen (Gesundheitsamt, SUVA, Fabrikinspektorat) noch eine kantonale Dienststelle zu schaffen.

Es besteht eine offensichtliche Diskrepanz zwischen der Auffassung der eidgenössischen Behörden und dem kantonalen Gesundheitsdirektor über die Notwendigkeit einer solchen Stelle und die Aufgaben, die ihr zuzuweisen wären. Ich bin erstaunt, dass man trotz dem Schreiben vom 8. Mai nochmals versucht, dem Rat plausibel zu machen, es sei eine neue Stelle zu schaffen. Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich, auf das Dekret nicht einzutreten.

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich sagte, dass die heutige Amtsstelle nicht im gleichen Ausmass aufgebauscht würde, wie es in der Februarsession beabsichtigt war. Es ist nun ein einfacher Rahmen vorgesehen. Ich bin nicht in der Lage zu sagen, der Kanton werde in Zukunft diese Stelle ausbauen. Der Rat ist überdies nicht ausgeschaltet, er kann später ohne weiteres feststellen, ob man weitergegangen sei. – Herr Winzenried sagt zum Strahlenschutz ja, zur Aufblähung des kantonalen Beamtenapparates nein. Auch dem letzteren ist ja dadurch Rechnung getragen worden, dass zwischen Bund und Kanton Abklärungen erfolgten, so dass diese Sache in Ordnung ist.

Nach dem Bericht von Professor Dr. Walter Minder sind die Meinungen der Ärzte unterschiedlich. Ich weiss nicht, wer recht hat. Immerhin geht aus einem Brief von Professor Minder die Bedeutung der Stelle hervor. Der Kanton muss eine ganze Reihe von Bewilligungen ausstellen. Die müssen von jemandem geprüft werden, der die Sache versteht. Wenn sich die Ärzte streiten, ist das ihre Sache. Wir müssen auf die Grundlagen abstellen. Nach Meinung von Professor Minder muss die Person, die diese Stelle versieht, fachliche Ausweise haben. Er schreibt: «Wer die Bewilligung erteilt, muss in der Lage sein, den sachlichen Inhalt der zu erteilenden Bewilligungen zu beurteilen. Das ist nur einer weitgehend sachkundigen Person möglich. Ein abgeschlossenes medizinisches oder physikalisches Studium genügt hier bei weitem nicht.»

Den Einwand der Aufbauschung kann man bei jeder neuen Stelle bringen. Ein Beispiel: Ausserhalb unseres Kantons ist eine Person aus ihrer Tätigkeit zurückgetreten. Vor dem Abschied gab er bekannt, es sei nicht sein Fehler, dass das und das Geschäft nach Jahr und Tag nicht erledigt worden sei, die Amtsstelle habe zu wenig Leute. – So kann es auch hier gehen. Gewisse Aufgaben sind dem Kanton nach eidgenössischen Bestimmungen übertragen, die er nun eben ausführen muss.

Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Dr. Winzenried hat vorhin gesagt, es bestehe eine Diskrepanz zwischen den Auffassungen des Kantons und des Bundes. Das glaube ich nicht. Die Diskrepanz besteht im Eidgenössischen Gesundheitsamt. Wird diese Stelle verlangt oder nicht? Wir haben einen Brief von Professor Minder verlesen lassen. Später wurde eingewendet, der sei wertlos, denn dieser Mann würde die nebenamtliche Stelle bekleiden. Wir gelangten daher wieder ans Eidgenössische Gesundheitsamt. Herr Trächsel hat Ihnen den Brief von Herrn Dr. Wagner verlesen, worin steht, man hoffe, der Grosse Rat werde dieses Geschäft nicht weiter verschleppen. Wir haben keine Veranlassung, das Geschäft zurückzuziehen. Die Zusicherungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes waren uns dienlich. Den Brief eines Sektionschefs des Bundes nehmen wir ernst.

Christen (Bern). Man streitet sich letztlich über die Interpretation eines Briefes. Es geht nicht um die Wichtigkeit des Strahlenschutzes, sondern darum, wer ihn durchführt. Soviel ich gehört habe, ist im Brief, den Herr Trächsel verlesen hat, von einer administrativen Hilfskraft die Rede, und es wird gesagt, was der Kanton zu tun habe. Man gelangte zur Überzeugung, dass der Kanton nur der Briefkasten für die Weiterleitung dessen ist, was das eidgenössische Amt entschieden hat. Dazu braucht es keine leitende Kraft, sondern eine Hilfskraft, wie es im Brief gesagt wurde, damit verschiedene Arbeiten endlich erledigt werden. Dazu braucht es keinen neuen Leiter. Darum bitte ich, den Nichteintretensantrag zu unterstützen.

Trächsel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht mein Fehler, wenn hier ein Grossrat nur die Hälfte meiner Ausführungen gehört hat. Zur Beurteilung der recht komplizierten, teilweise sehr komplizierten strahlenphysikalischen und technischen Tatbestände braucht es einen Fachmann in leitender Stellung und zur Ausführung eine administrative Person.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie sehr, dem Antrag auf Schaffung der nebenamtlichen Stelle zuzustimmen. Wir haben seit der Februarsession die gewünschten Abklärungen vorgenommen. Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission hat uns das Eidgenössische Gesundheitsamt, Abteilung Strahlenschutz (Dr. Wagner) am 8. Mai noch das Schreiben geschickt, in welchem die Notwendigkeit der Stelle bestätigt wird. Das Schreiben lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es heisst hier ausdrücklich: «Für die Kompetenzen des Kantons respektive die Stellen, die vom Kanton bezeichnet werden . . .» Diese Kompetenzen sind im Artikel 4 der Verordnung vom 19. April 1963 niedergelegt. Herr Dr. Wagner, Chef der Sektion Strahlenschutz, fügt bei: «Dementsprechend sind die Bewilligungsgesuche mit den nötigen Unterlagen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.» Es ist ein Irrtum anzunehmen, dass die Berichte direkt ans Eidgenössische Gesundheitsamt gesandt würden. Sie sind der kantonalen Stelle mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Das sind unter Umständen dicke Dossiers. Ich bedaure, dass ich keinen solchen Fall mitgenommen habe. Herr Dr. Wagner erklärt dann in diesem Brief: «Die Erledigung dieser Geschäfte bringt grössere administrative Umtriebe mit sich, für deren Bewältigung eine kompetente Hilfskraft nötig ist.» (Zwischenrufe: Hilfskraft!) Dann erst geht das Gesuch an das Eidgenössische Gesundheitsamt. Es beurteilt den Fall unter den fachlichen Gesichtspunkten. Dann kommen die Akten mit dem Antrag des Eidgenössischen Gesundheitsamtes an die kantonale Stelle zurück. Die muss dann die Bewilligung erteilen. Wer soll das tun, wenn wir die nebenamtliche Stelle nicht zugebilligt bekommen? Wir haben auf der Direktion niemanden, der hiezu in der Lage wäre. Auf unserer Administration liegen schätzungsweise über 1000 Geschäfte, die erledigt werden müssen. Herr Dr. Wagner erklärte mir am Telephon, er wünsche, dass diese Geschäfte so rasch wie möglich erledigt werden. Das kann nicht ein Schreibmaschinenfräulein machen. Es braucht eine kompetente Persönlichkeit, die die Unterlagen beurteilen kann. Mit dieser Unterschrift wird eine Verantwortung übernommen. Mit der Bewilligung sind unter Umständen Auflagen verbunden. Das alles muss in Ordnung gebracht werden. Am laufenden Band erhalten wir Telephonanrufe für Auskünfte, die wir aber von uns aus nicht erteilen können. Entweder müssen wir die Anfragen an das Eidgenössische Gesundheitsamt weiterleiten, oder dann müssen wir in diesem Sektor eine geeignete Persönlichkeit haben. Diese wäre im Nebenamt beschäftigt, ähnlich wie der Vollzug des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes dem nebenamtlichen kant. Betäubungsmittelinspektor übertragen ist. Wir haben diese Aufgabe dem Apotheker des Inselspitals übertragen. Auch die Tuberkulosevorbeugungszentrale wird nebenamtlich betreut. Wir

mussten die Stelle trotzdem durch ein Dekret schaffen.

Dass im neuen Dekret das Datum des alten Dekretes stehen geblieben ist, ist ein Fehler der Staatskanzlei. Wir haben das Wort Chef in Leiter abgeändert, weil wir fanden, das Wort Chef sei zu gewichtig. Den Ausdruck Leiter haben wir auch in analogen Fällen.

Die Regierung hat sich mit der Angelegenheit nochmals befasst. In der Vernehmlassung habe ich festgestellt, dass keine Investitionen für Apparaturen notwendig sind und habe auch darauf hingewiesen, dass nach dem heutigen Stand der Dinge und nach der Auffassung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes die Personenkontrolle durch das Personal des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, Abteilung Strahlenschutz, übernommen wird.

Das Schreiben, in dem das Eidgenössische Gesundheitsamt abschliessend Stellung nimmt, war in der Februarsession noch nicht in meinem Besitz. Wo die Lücke lag, weiss ich nicht. Inzwischen ist das aber alles abgeklärt worden.

Herrn Grossrat Hofmann möchte ich sagen, dass wir auch für die Schuhgeschäfte die Bewilligung zu erteilen haben. Der von ihm zitierte Fall betrifft eine Angelegenheit, die den Kanton nicht beschäftigt hat, sondern es war eine Angelegenheit des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

Seit Erlass des eidgenössischen Gesetzes für Strahlenschutz hat sich auf dem wissenschaftlichen Gebiet einiges abgespielt. Ich kann Sie jetzt der Zeit wegen darüber nicht näher orientieren. Vor etwa einem oder zwei Jahren wurde bei der Konferenz den Sanitätsdirektoren eingeschärft, sie hätten sich mit der Frage zu beschäftigen und eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. – Die Geschäfte sind auf unserer Direktion liegen geblieben, denn ohne die Schaffung dieser Stelle können wir sie nicht erledigen. Erhalten wir die Kompetenz nicht, so bleiben also diese Geschäfte unerledigt, und wir müssen die Verantwortung dafür ablehnen.

Schaffroth. Die Situation ist durch die Ausführungen des Sanitätsdirektors nicht klarer geworden. Er hat aber gesagt, es brauche eine kompetente Hilfskraft. Diese kann der Regierungsrat anstellen, und dafür braucht es kein Dekret. Ich beantrage Ihnen also, das Dekret abzulehnen.

Giovanoli. Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Frage ist durch die Justizdirektion und die Finanzdirektion abgeklärt worden. Beide erklärten, es sei ein Dekret nötig. Wir haben uns dementsprechend einrichten müssen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen
Für den Nichteintretensantrag Hofmann (Büren a. A.)/Winzenried	63 Stimmen

---

Interpellation Kopp — Bekämpfung der Alkohol-, Nikotin- und Tablettensucht

(Siehe Seite 100 hievor)

Kopp. Über den Genuss von Giften ist im Rat schon oft gesprochen worden. Vor allem steht das Problem Alkohol öfters auf der Tagesordnung. Nicht umsonst! Seit dem letzten Krieg ist der Alkoholkonsum überall deutlich im Zunehmen. Wir kehren dagegen nicht genügend vor. Stossend ist besonders, dass die Volksgifte in aller Offenheit an die Jugend herangetragen werden können. Die Propaganda ist nicht beschränkt. Fast alle Tage erscheinen in den Zeitungen ganzseitige Inserate für neue Zigaretten, die noch unschädlicher sein und noch mehr Genuss verschaffen sollen. – In den letzten Jahren hat die Konjunktur zum sogenannten Wohlstandsalkoholismus beigetragen. Leute, die es sich früher nicht hätten leisten können, haben heute eine Hausbar mit Schnäpsen.

Der Kanton Bern steht mit seinen Organisationen zur Bekämpfung des Übels an der Spitze. Trotzdem musste Regierungsrat Moine, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus, im Jahre 1962 bekennen, eine Umfrage bei den Erziehungsdirektionen habe ergeben, dass die Aufklärung in den Schulen ganz ungenügend sei.

Professor Wuhrmann, eine Autorität, Internist am Kantonsspital Winterthur, stellt fest, dass bis 35 Prozent seiner Patienten der Männerabteilung Alkoholiker seien oder Alkoholschäden tragen. Er schreibt: «Die Alkoholfrage bleibt neben den Verkehrsunfällen das medizinische Haupttraktandum des ganzen Schweizerlandes.»

In den Jahren 1923 bis 1932 verbrauchte man im Kanton Bern pro Kopf und Jahr 6,73 Liter Schnaps. Nach Einführung des Alkoholgesetzes fiel die Zahl auf 2,88 Liter. Heute sind wir wieder auf 4 Liter. In einigen Jahren wird man leider den alten Stand wieder erreicht haben.

Der Gesamtalkoholkonsum, auf 100 Prozent Alkohol umgerechnet, betrug noch vor wenigen Jahren pro Kopf und Jahr 7,8 Liter und ist nun auf 8,9 Liter gestiegen.

Die Einfuhr an Schnaps (Liköre usw.), betrug 1955 1,28 Millionen Liter, 1963 4 Millionen Liter. Whisky wurden 1963 1,4 Millionen Liter eingeführt. Das ist siebenmal mehr als 1955. Über den Whisky geht die Legende, er sei sehr gesund. Es ist gefährlich, solchen Stimmen zu folgen.

Pro Jahr werden 1,4 Milliarden Franken für Alkohol ausgegeben. Das ist ungefähr der Betrag, der für die Anschaffung der Mirage-Flugzeuge genannt wird. Es ist schmerzlich, dass man die anschaffen muss. Dieser Betrag wiederholt sich aber jedes Jahr allein für Alkohol. Für Milch geben wir im Jahr etwa 600 Millionen Franken aus, für Brot 400 Millionen und für die Bildung in Bund, Kantonen und den Gemeinden 1200 Millionen Franken.

Den Zeitungen entnehmen wir jeden Tag Nachrichten über Verkehrsunfälle. Viele davon wären nicht geschehen, wenn nicht Alkohol im Spiel gewesen wäre.

Herr Dr. Rochat, Lausanne, stellt fest, dass etwa 35 Prozent der unheilbar Tuberkulösen Alkoholiker seien. Herr Dr. Barras im Wallis stellt fest, dass etwa 75 Prozent der chronisch Tuberkulösen zugleich chronische Alkoholiker seien. – 118 Menschen haben in der Schweiz im Jahr 1962 an Delirium tremens gelitten. Die Zahl ist relativ klein, man bedenke aber, was alles vorausgeht, bis jemand wegen dieser Krankheit eingeliefert wird.

Man fragt sich, ob die Abwehr gegen diese Schäden stark genug sei. Die privaten Organisationen geben sich alle Mühe, aber man sollte sie noch besser unterstützen. Die Alkoholreklame wird nämlich sehr raffiniert betrieben. Glücklicherweise wurde im Fernsehen Reklame für Alkohol und Nikotin verboten. In der Landesausstellung zirkulieren aber unzählige Schwebebähnchen, auf denen Reklamen für Whisky, Cognac, Apéritifs usw. aufgemalt sind. – Die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus sind verhältnismässig bescheiden. Man muss mit dem Alkoholzehntel auskommen.

Ich will ein paar Anregungen zur Bekämpfung des Übels machen. Wäre es möglich, die Reklame für Alkohol, Tabak und suchterregende Medikamente mit einer Steuer zu belegen? Könnte man nicht verhindern, dass in der Reklame die Schnäpse als bekömmlich bezeichnet werden? Könnte die Regierung nicht bei der Eidgenossenschaft die Erhöhung der Branntweinsteuer verlangen? Jedenfalls sollte der Zoll nicht im Rahmen der europäischen Integration reduziert werden. Die Bundesverfassung sagt: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert.» Professor Bleuler, Professor für Psychiatrie in Zürich schreibt: «Die Möglichkeit, durch Besteuerung den Absatz von Alkoholismus zu bremsen, ist in der Schweiz nicht ausgenützt.» Er konstatiert eine Relation zwischen den Preisen des Alkohols und der Zahl der Alkoholkranken. Wäre es möglich, den Alkoholverkauf in den Selbstbedienungsläden in allen Formen zu verbieten? – Immer noch kommt es vor, dass das Servierpersonal die Vorschriften nicht kennt, wonach an Betrunkene und an Kinder kein Alkohol abgegeben werden darf. Das Einschreiten der Polizei wird dann meist nicht freundlich aufgenommen. Könnte diese Kontrolle nicht etwas verschärft werden? – Könnten nicht auf den Bauplätzen, wie in Industrie- und Gewerbebetrieben, noch mehr bekömmliche alkoholfreie Getränke statt Bier feilgeboten werden? – Ist es möglich, die Aufklärung der Schüler zu verbessern? Das wäre besonders wichtig für die Seminarien. Die Lehrer müssen dann noch mehr aufklären, aber es müssen auch Plakate angeschlagen, Flugblätter verteilt werden usw. – Den Fahrschülern wird kein Wort über die Gefahr des Alkohols gesagt. Jeder Fahrschüler sollte aber gründlich über diese Gefahren unterrichtet werden. – Im Kanton Bern wird viel Fürsorge, aber zu wenig Vorsorge getrieben. Die Stelle des Vorsorgers gibt es noch nicht. Ist der Regierungsrat in der Lage, diese Stelle, die geplant ist, massgebend zu unterstützen? – Ein wirksames Mittel sind die Antabus-Kuren. Aber diese Kur muss in einem Spital unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Dort fehlen jedoch die Spezialabteilungen. Es ist ein Anliegen der Trinkerfürsorge, zu erreichen, dass solche Abteilungen geschaffen werden. – Dann braucht man Übergangsheime für Anfällige. Kurentlassene wurden mitunter bald rückfällig. Daher wären Übergangsheime von Vorteil, die benützt würden, bis die betreffenden Leute ihre Sicherheit gefunden haben. Dann bestünde Gewähr, dass sie in der richtigen Umgebung ein gesundes Leben führen.

Zur Tablettensucht sagt ein Kollege des Sanitätsdirektors, Herr Urs Bürgi: «Der Kampf muss gegen die Süchtigkeit geführt werden, gegen Nikotinsucht, Tablettensucht und Alkoholismus, sonst geht unser Volk zugrunde.» Das sagt ein Arzt. – Professor Haefliger in Zürich sagt: «Es gibt wohl wenige so gut bewiesene Zusammenhänge in der Medizin wie derjenige zwischen Zigarettenrauchern und Lungenkrebs.» – Professor Dr. Naef in Schaffhausen ist empört über die Sorglosigkeit, mit der man diese Verhältnisse hinnimmt und sagt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach 50 000 bis 100 000 der lebenden Miteidgenossen an Lungenkrebs zugrundegehen müssen. – Da meine Redezeit abgelaufen ist, lasse ich es bei diesen Ausführungen über die Nikotinsucht bewenden.

Die Behörden bekämpfen den Nikotinverbrauch, fördern aber den Tabakanbau durch Subventionen. – Riesige Summen werden für Reklame ausgegeben, die für den Konsum dieser Suchtmittel wirbt. In Amerika haben sechs Zigarettenfabriken 10 Millionen Dollars zur Verfügung gestellt, um die Zusammenhänge zwischen Lungenkrebs und Zigarettenrauchen festzustellen.

Über die Tablettensucht kann ich mir Ausführungen ersparen, weil Ratskollege Anliker vor noch nicht zwei Jahren darüber interpelliert hat. Der Tablettenverbrauch nimmt sehr zu. Dieser Gefahr müssen wir begegnen. Eine grosse Anzahl von Ärzten, Apothekern und Kliniken befürworten die Verschärfung der Rezeptpflicht, wünschen vermehrte Aufklärung, bessere behördliche Kontrolle, Einschränkung des Heilmittelverbrauchs und Massnahmen gegen Heilmittelreklame.

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grundton der Interpellation Kopp wird von der Regierung begrüsst. Der Interpellant wendet sich gegen die überbordende Reklame für Alkohol und Zigaretten, die wir ebenfalls verurteilen. Es ist aber vollständig unmöglich, dagegen etwas zu unternehmen, weil uns die gesetzlichen Mittel fehlen. – Ähnlich verhält es sich mit dem Vorschlag, für eine Reklamesteuer auf Alkohol und Tabakwaren. Wir haben die Handels- und Gewerbefreiheit und können gegen Reklame für Tabak und Alkohol nicht einschreiten. Wir sind bereit, gewisse Vorschläge des Interpellanten an die zuständigen Direktoren weiterzuleiten, auch an gewisse gemeinnützige Institutionen, damit sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Die Aufklärung in den Schulen über den Alkohol- und Zigarettenmissbrauch ist sicher begrüssenswert. Auch da sind Bestrebungen im Gange. Wir werden auch diese Wünsche der Erziehungsdirektion übermitteln.

Gegen den Missbrauch von Schmerz- und Kopfwehmitteln haben wir durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel gewisse Aktionen eingeleitet. Wir hatten Verhandlungen mit der pharmazeutischen Industrie und dem Pharmaceutica-Handel. Sie waren erfolgreich. Es wurde eine Vereinbarung zur wesentlichen Eindämmung der Reklame abgeschlossen. Diese Vereinbarung funktioniert. Herr Kopp hat sicher festgestellt, dass seit einiger Zeit die Reklame für Schmerz- und Kopfwehmittel stark reduziert worden ist.

Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel hat auch neue Richtlinien in bezug auf verschärfte Anforderungen an Belege für neue Wirkstoffe erlassen, dies besonders mit Rücksicht auf Nebenerscheinungen bei der Verwendung pharmazeutischer Spezialitäten. Die neuen Richtlinien gehen sehr weit und werden das Ihrige dazu beitragen, auf dem Markt einige Ordnung zustande zu bringen.

In Verbindung mit dem Apotheker-Verein haben wir vor einem Jahr eine grosse Aufklärungskampagne gestartet, um dem Missbrauch schmerzstillender Mittel Einhalt zu gebieten. In Radio und Fernsehen konnte eine Reihe von Vorträgen kompetenter Leute gesendet werden. Solche Aufklärungen sind sicher am besten, weil sie das Gewissen des Einzelnen aufrufen.

Bezüglich Trunksucht muss man ein wenig auf die Einsicht des Einzelnen abstellen können. Der Einzelne sollte wissen, was er vertragen kann und was nicht.

Was Herr Grossrat Kopp an Vorschlägen unterbreitet hat, soll also alles abgeklärt werden. Soweit andere Instanzen zuständig sind, werden wir die Vorschläge weiterleiten.

Ob die Schmerz- und Kopfwehmittel der Rezeptpflicht zu unterstellen seien, haben die Sanitätsdirektoren und die interkantonale Kontrollstelle schon mehrmals diskutiert. Das hätte eine Kehrseite: Wer ein Kopfwehmittel nötig hat, müsste zuerst beim Arzt ein Rezept holen. Diese Konsultation würde etwas kosten. Die Ärztegesellschaft steht diesem Vorgehen sehr reserviert gegenüber, denn die Ärzte sind wegen dem Ärztemangel sehr überlastet und werden es in den nächsten Jahren noch mehr sein. Auch die Krankenkassen stehen diesem Vorschlag reserviert gegenüber.

Der Hauptkonsum fällt bekanntlich auf Saridon. Gerade für dieses Mittel wird keine Reklame gemacht. Der Gesichtspunkt der Reklame ist offenbar nicht allein entscheidend.

Der Regierungsrat verkennt die Probleme nicht. Die Fragen, die zur Diskussion gestellt worden sind, werden somit abgeklärt. Wir werden auch andere Direktionen begrüssen und das im Rahmen der Gesetze Mögliche unternehmen. Zu einigen der vorgeschlagenen Massnahmen sind wir nicht kompetent, andere werden von der kantonalen Sanitätsdirektorenkonferenz abgeklärt und entschieden.

Kopp. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

La hausse continuelle du coût de la vie est péniblement ressentie par tous les salariés. Les rajustements périodiques des salaires n'apportent que peu de soulagement aux familles qui doivent supporter sans cesse de nouvelles charges, notamment dans les prix des loyers et pour tous les achats de première nécessité. La haute conjoncture ne profite pas à tout le monde, et nombreuses sont encore les familles de salariés qui ne disposent pas du minimum vital. Dans certains secteurs de l'économie, des contrats collectifs assurent déjà le versement d'allocations familiales. Le canton en accorde aussi depuis longtemps à son personnel. S'inspirant des principes qui ont justifié l'octroi d'allocations pour enfants, l'Etat se doit d'assurer à tous les salariés mariés une allocation de ménage.

Le Conseil-exécutif est donc invité à présenter au Grand Conseil un projet de loi mettant au bénéfice d'une allocation de ménage tous les salariés ayant charge de famille.

11. Mai 1964

Schaffter

(Die ständig zunehmende Teuerung wird von allen Arbeitnehmern peinlich empfunden. Die periodischen Gehaltsanpassungen bringen den Familien angesichts der unaufhörlich neuen Verpflichtungen wie Mietzinspreise, dringende Anschaffungen, nur eine kleine Entlastung. Die Hochkonjunktur kommt nicht jedermann zugut, und zahlreich sind noch die Familien von Arbeitnehmern, die nicht über das Existenzminimum verfügen. In gewissen Wirtschaftszweigen werden durch Gesamtarbeitsverträge bereits Familienzulagen ausgerichtet, die nebst den Kinderzulagen auch dem Staatspersonal seit langem gewährt werden. Nach den für Kinderzulagen geltenden Grundsätzen sollte der Staat allen verheirateten Arbeitnehmern eine Haushaltzulage ausrichten.

Der Regierungsrat wird somit eingeladen, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach alle Arbeitnehmer, die für eine Familie zu sorgen haben, eine Haushaltzulage erhalten.)

II

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Entwurf über die Revision des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vorzulegen. In der Revision ist vor allem die Möglichkeit der Übernahme der Schwellenpflichten durch die Gemeinden zu gewährleisten.

11. Mai 1964

Hofmann (Burgdorf)
und 28 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I

Selon la réponse qui a été donnée ma question écrite du 11 novembre 1963, l'Etat a versé aux hospices régionaux, communaux et autres un subside de fr. 12,68 par pensionnaire pour 1963. Ce montant apparaît comme nettement dérisoire et il est évident qu'il devrait être augmenté dans une mesure notable.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'une reconsidération s'impose et n'est-il pas disposé à augmenter dans une forte mesure le montant figurant au budget sous rubrique 2500 942 1?

6. Mai 1964

Wisard
et 14 cosignataires

(Nach der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 11. November 1963 hat der Staat an die regionalen und kommunalen Verpflegungsanstalten usw. für 1963 einen Beitrag von Fr. 12,68 pro Insasse geleistet. Dieser Beitrag erscheint allzu gering; er sollte offensichtlich erheblich erhöht werden.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass sich eine Wiedererwägung aufdrängt in dem Sinn, dass die im Voranschlag unter Rubrik 2500 942 1 aufgeführte Summe beträchtlich erhöht wird?)

II

Im Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 ordnen die Art. 25 bis 31 die Rückerstattung von bezogenen Fürsorgeleistungen.

Der Regierungsrat wird höfl. gebeten, über die Auslegung des Art. 27 Auskunft zu geben, nachdem festgestellt werden muss, dass dieser Artikel sehr verschieden gehandhabt und interpretiert wird.

11. Mai 1964

Stauffer (Büren)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Schriftliche Anfrage

Es ist sicher eine bekannte Tatsache, dass die Zahl der Bienenvölker Jahr für Jahr mehr und mehr zurückgeht. Sicher sollten Mittel und Wege gesucht werden, um dieser Entwicklung zu steuern, denn die Erhaltung der Bienenzucht liegt sicher im volkswirtschaftlichen Interesse.

Der Regierungsrat wird deshalb höfl. ersucht, Auskunft zu geben, ob nicht den Imkern der Zukker für die Herbstfütterung der Bienen stark verbilligt abgegeben werden könnte, da der Zuckerpreis eine Höhe erreicht hat, die einen weiteren Rückgang der Bienenvölkerzahl zur Folge haben könnte.

11. Mai 1964

Stauffer (Büren)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 12. Mai 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Abbühl, Ackermann (Spiegel), Ast, Baumann, Blaser (Uebeschi), Borter, Brahier, Buchs, Friedli, Geissbühler (Spiegel), Gigandet, Graber, Hadorn, Hirt (Utzenstorf), Hofmann (Burgdorf), Horst, Hürzeler, Huwyler, Ingold, Jakob, Kopp, Nikles, Oeuvray, Reusser, Rollier, Schürch, Trachsel, Wandfluh, Weisskopf, Wyss (Lützelflüh); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nahrath.

Beitrag an die Betriebskosten pro 1963 an die Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad, die Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, das Kindersanatorium Solsana in Saanen, die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana und an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin

(Beilage 14, Seiten 171, 184 – 185, 205, französische Beilagen Seite 204)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Fernheizungsanlage der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Kredit

(Beilage 14, Seite 172)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anschaffung von Verbandmaterial für den Kriegsfall; Kredit

(Beilage 14, Seite 185)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Baubeiträge an das Asyl Gottesgnad in Langnau im Emmental und an die Pflegerinnenschule der Privatklinik Engeried AG, Bern

(Beilage 14, Seiten 227 – 229)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Anliker — Behandlungsstationen für Schwerverbrannte

(Siehe Seite 72 hievor)

Anliker. Vor ungefähr einem Jahr sind von zwei Ärzten in der Schweizerischen Ärzte-Zeitung Artikel erschienen, die in Fachkreisen grosses Aufsehen erregt haben. Das hat dazu geführt, dass, auf Initiative der Schweizerischen Ärztekammer, der Verbindung der Schweizer Ärzte, am 7. November eine Konferenz stattfand, wo das Problem, das die beiden Ärzte aufgeworfen haben, diskutiert wurde. Aus der Beschickung der Konferenz konnte man annehmen, dass die Angelegenheit wichtig ist. Es haben daran die Vertreter der chirurgischen Universitätskliniken, die Chefärzte der chirurgischen Kliniken der grossen Kantonsspitäler, Vertreter der SUVA, der Abteilung für Sanität des Militärdepartementes, die Eidgenössische Militärversicherung und die Ärztekommission der schweizerischen Elektrizitätswerke teilgenommen. Die Konferenz hat das Problem behandelt, wie man Schwerverbrannte zweckdienlich unterbringt und pflegt. In den letzten zwei bis drei Jahren sind in der Behandlung von ganz schwer verbrannten Kranken grosse Fortschritte gemacht worden. Patienten, die früher als hoffnungslos bezeichnet wurden, oder deren Überleben fraglich war, konnten gerettet werden. Man konnte sie soweit heilen, dass sie wieder arbeitsfähig wurden. Solche Erfahrungen wurden hauptsächlich in Amerika, Frankreich und England gemacht. Dort hat sich gezeigt, dass um solche Behandlungen durchzuführen, besonders ausgebildete Ärzteequipen nötig sind. Es braucht auch besonders ausgebildetes Pflegepersonal. Man muss Spezialmaterial und besondere Ausrüstungen verwenden.

Diese Konferenz vom 7. November gelangte zur Ansicht, die Tatsache, dass man in den letzten Jahren Leute aus der Schweiz zur Behandlung von Verbrennungen ins Ausland schickte, beweise, wie nötig es sei, diesem Problem in der Schweiz mehr Beachtung zu schenken. Sie hat die Verbindung der Schweizer Ärzte beauftragt, ein Gesuch an die Kantone zu richten, die Universitätskliniken haben, (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) und regte an, es seien an den chirurgischen Kliniken der Spitäler besondere Abteilungen für die Behandlung von Verbrannten einzurichten. Die Eingabe wies darauf hin, nach den Erfahrungen sei in der Schweiz mit jährlich 200 Fällen von schweren Verbrennungen zu rechnen. Das sind die besonders schweren Fälle, die nicht in den chirurgischen Kliniken für Verletzte usw. unter-

gebracht werden können, sondern für die es eine besondere Stelle braucht, die von Spezialärzten zu betreuen ist. Man braucht nicht nur Chirurgen, sondern Ärzte für Nasen, Rachen, Augen, Orthopädie. Die stehen nur dort zur Verfügung, wo Universitäten sind (Oberärzte). Dann könnten an jenen Universitäten die auszubildenden Leute auch diese Behandlungsmethode lernen.

Man rechnet mit einer Behandlungsdauer von drei bis vier Monaten, also braucht es für jährlich 200 Schwerverbrannte in den Kliniken 70 Betten, pro Universitätsklinik also 10 bis 20 Betten. – Die Konferenz hat die Dezentralisation angeregt, weil die Anhäufung von so schweren Fällen, die manchmal hoffnungslos sind, psychisch eine zu grosse Belastung wäre, nicht nur für die Nebenpatienten, die günstige Prognosen haben, sondern auch für das Pflegepersonal und die Ärzte.

Die Eingabe ist im November an die Regierungen der Kantone gegangen, die Universitätskliniken haben. Ich möchte fragen, ob der Regierungsrat in der Lage ist, uns mitzuteilen, wie er das Problem der besonderen Zentren für die Behandlung von Schwerverbrannten anschaut. Glaubt er, dass die Eingabe der schweizerischen Ärzte berechtigt ist? Hat er Vorkehren in der Insel getroffen, um eine solche Station zu schaffen?

Giovanoli, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Verbindung der Schweizer Ärzte in der Sache der Behandlung der schweren Verbrennungen (les grands brûlés) eine Eingabe an die Regierungen der Hochschulkantone gerichtet hat. Ich weise darauf hin, dass schon rund ein Jahr vorher, nämlich im Winter 1962/63, die Regierungsvertreter der westschweizerischen Kantone und des Kantons Bern in einer gemeinsamen Konferenz, die in Genf stattgefunden hat, den ganzen Fragenkomplex, der etwas kompliziert ist, geprüft und die Frage dann mit bestimmten Anträgen ins Rollen gebracht haben. Wir haben schon jetzt im Inselspital eine kleine Station pour «les grands brûlés», die in der allernächsten Zeit ausgebaut wird. – Auf der Station für die schweren Verbrennungen werden auch noch andere Fälle behandelt, wie zum Beispiel Tetanuskranke, weil die sogenannte Reanimation, das heisst die künstliche Beatmung, eine grosse Rolle spielt und besondere Apparaturen erheischt. Wir haben hiefür im Inselspital geschultes Personal und die nötige ärztliche Equipe.

An der Sitzung in Genf, von der ich gesprochen habe, hat von bernischer Seite der Sprechende teilgenommen. Ich habe auf Empfehlung des Inselspitals und des Ärztekollegiums mitgenommen: Direktor Kohler vom Inselspital und Professor Kuske, Chef der Dermathologischen Klinik. Dieser beschäftigt sich auch mit den Fällen schwerer Verbrennung und gilt als Fachmann auf dem Gebiet. – Man hat dann in allen Spitälern Enquêten durchgeführt. Das Material wird nun von einem kleinen Komitee bearbeitet, das unter der Leitung von Professor Ruedler in Genf steht, einem Fachmann, der auch an dieser Konferenz teilgenommen hat.

Gemäss einem Brief des Präsidenten der Verbindung der Schweizer Ärzte, Dr. König in Lyss, der ja auch dem Verwaltungsrat des Inselspitals angehört, haben die beiden bernischen Konferenzteilnehmer überraschenderweise über die Verhandlungen in Genf nichts berichtet. Es ist an der Konferenz der Verbindung der Schweizer Ärzte, an der Genfer Konferenz, die Frage aufgetaucht, ob es nicht gescheiter wäre, für die welschschweizerischen Universitätskantone plus den Kanton Bern eine besondere Zentralstation, un centre pour grands brûlés, zu errichten, dies aus den Gründen, die der Herr Interpellant dargelegt hat. Ein solches Zentrum ist sehr kostspielig und beansprucht einen grossen Apparat. An der Genfer Konferenz bestand eher die Meinung, es sei dieses Zentrum zu errichten, jedenfalls war das die Meinung der Professoren Kuske und Ruedler. Die kleinere Station im Inselspital würde bestehen bleiben und noch etwas entwickelt werden. Wenn die Leute aber gerettet sind, würden sie im Zentrum nachbehandelt, denn die Behandlungszeit ist enorm lang. – Aus diesen Gründen hat man erwogen, ein Zentrum für die welsche Schweiz und den Kanton Bern zu schaffen.

Wir haben lediglich erklärt, dass für die Schaffung dieses Zentrums das Inselspital in Bern nicht in Frage kommen könnte, denn wir sind punkto Raum und Beanspruchung mit den Neuerungen, die jetzt durchgeführt werden (Neubauten-Programm) am Plafond der Möglichkeiten angelangt. Wir wüssten nicht, wo wir ein solches Zentrum unterbringen könnten, das auch von den welschschweizerischen Kantonen in Anspruch genommen werden könnte. Wir haben aber nichts dagegen, wenn es zu einem derartigen grossen Behandlungszentrum kommt, sei es in Genf, sei es anderswo. Es wäre das nicht nur ein Notfallzentrum. Der Kanton Bern würde mitmachen und seine Patienten hinschicken. Technisch ist das heute kein Problem.

Die Notwendigkeit derartiger Zentralen ist unbestritten und wird auch von unserer Regierung bejaht. Das Problem wird studiert. Das erwähnte Komitee wurde zur Prüfung dieser Fragen einberufen, und man muss natürlich auch die westschweizerischen Kantone anhören. Welches das Ergebnis der Prüfung sein wird, weiss ich natürlich noch nicht, aber zum Grundgedanken stellen wir uns positiv ein.

Anliker. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über die öffentlichen Feiertage

Erste Lesung

(Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Reber, Präsident der Kommission. Das Gesetz von 1905 über die sogenannte Sonntagsruhe soll total revidiert werden. Regierungsrat und Polizei-

direktion haben eine Expertenkommission gebildet und dann den Gesetzesentwurf bereinigt. Er geht auf eine Motion von Kollege Zingg vom Juni 1954 zurück. Zweck der Motion war damals die Erweiterung der gesetzlichen Feiertage von 4 auf 6. Auf die Ungleichheit in der Festlegung der Feiertage haben schon damals die reformierte und die katholische Kirche hingewiesen. Als Unterlagen zu dieser Revision dienten das Gesetz von 1905, die Verordnungen von 1907 und 1943, ein Auszug aus den Gesamtarbeitsverträgen; eine dreissiggliedrige Expertenkommission hat in zwei Sitzungen diese Vorlage bearbeitet. Chef der Expertenkommission war Professor Dr. Schweingruber, ein Mann, der im Arbeitsrecht überaus gut bewandert ist und der in bezug auf kirchliche Belange ein grosser Könner und Denker ist. Professor Schweingruber haben wir in der Expertenkommission sehr geschätzt.

Die Totalrevision hat hauptsächlich den heutigen Belangen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und dem Tourismus Rechnung getragen. Die Vorlage hat drei Komponenten: erstens die Sonntagsruhe, zweitens die Arbeitsruhe und drittens die kulturellen Bedürfnisse. Der Entwurf lässt den Gemeinden grosse Autonomie. Das Gastwirtschaftsgewerbe hat eine Regelung für sich. Dass man den Gemeinden eine grosse Autonomie zugestehen muss, ist aus der unterschiedlichen Gestaltung unseres Kantons (Fremdenverkehrszentren usw., die ihre Bestimmungen zum Teil selber festlegen müssen) hervorgegangen.

Die Vorlage bringt eine Modernisierung und viele wesentliche Verbesserungen. Durch die Verordnungen von 1907 und später hatten die Ladengeschäfte usw. teilweise die Möglichkeit, an Sonntagen offen zu halten. Das wird zu Diskussionen Anlass geben, wie es in der Kommission der Fall war. Man sagte, wenn die Motion heute gutgeheissen worden wäre, hätte man das Gesetz noch moderner gestaltet, als es nun geschehen ist. – Wir wollen die Feiertage nicht zu eng halten, aber sie fest regeln. Das Bundespersonal hat Anspruch auf 8 Feiertage.

Von gewerblicher Seite wurde auf die Gesamtarbeitsverträge hingewiesen. Ostern und Pfingsten wurden diskutiert, und die Bestimmungen hierüber wurden nicht überall als sehr sympathisch empfunden. Wir werden uns aber sicher in dieser Gesetzesvorlage finden. Dass in unserer Zeit diese Vorlage nicht gleich sein kann wie 1905, ist klar.

Besondere Besorgnisse hat die Landwirtschaft wegen den Montagen nach Ostern und Pfingsten angemeldet. Auch da wird man sich finden können. Auch andere Kreise wollen an diesen Montagen gewisse Arbeiten verrichten.

Aus konfessionell gemischten Gemeinden des Juras trafen Stimmen ein, wonach die Anzahl der Feiertage zu hoch werde, weil man auch auf die katholischen Feiertage Rücksicht nehmen müsse.

Man hat auch über die englische Sonntagsruhe (Sport am Samstag) gesprochen.

Kirchliche Kreise sind bestrebt, die Auffahrt unter die hohen Feiertage einzureihen.

Es geht darum, über gewisse traditionelle Anlässe an hohen Festtagen zu befinden. In Artikel 5 haben wir eine Sonderbestimmung. Grundlegend ist, dass man die kirchlichen Bedürfnisse achten will. Die Würde der hohen Festtage müssen wir mit aller Entschiedenheit heben.

Mit arbeitsrechtlichen Fragen hat sich das Gesetz nicht zu befassen. Man will den Gemeinden grosse Autonomie einräumen. Das bedingt, dass sie ein Reglement entwerfen. Nicht alle Gemeinden werden das tun. Für diese gilt die Ersatzverordnung der Regierung, die auf die zweite Lesung hin bereit sein sollte.

Ich habe der Kommission mitgeteilt, es bestehe der Wunsch, mit der bernischen Landeskirche noch eine Aussprache über die öffentlichen Feiertage zu haben. Diese Aussprache hat stattgefunden, und ich habe die Kommission orientiert. Die Pfarrherren waren dankbar, dass man ihnen Gelegenheit gab, mitzureden. – In der Expertenkommission war auch ein Vertreter der bernischen Landeskirche anwesend. Das Ergebnis der Aussprache war zur Hauptsache das Kriterium der Auffahrt wie auch die Ausnahmebestimmungen im Artikel 5 inbezug auf die hohen Festtage, wo es darum geht, Fussballspiele usw. zu verschieben.

In Artikel 1 der Vorlage finden Sie die öffentlichen Feiertage, im Artikel 2 die hohen Festtage, und zwar für Katholiken und Protestanten differenziert. Der Artikel 3 enthält Grundsätze über die Sonntagsruhe. Besondere Vorschriften finden wir im Artikel 4, Ausnahmebestimmungen im Artikel 5. Der Artikel 6 enthält Bestimmungen über öffentliche Spiele und Kegelschieben. Der Artikel 7 behält Sondervorschriften der Gemeinden vor. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Häberli. Hier liegt ein Kompromiss vor, zu dem alle etwas beitragen mussten. Wir wissen, dass weitere Anträge eingelangen werden. Ich glaube, dass wir beim Entwurf der vorberatenden Behörden bleiben sollten, denn niemand hat ein Interesse daran, aus dem Sonntagsruhegesetz ein Polizeigesetz zu machen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Partei stimmt für Eintreten.

Nobel. Sicher wollen wir aus der Vorlage kein Polizeigesetz machen. Darum müssen wir das verankern, was sich im Volk seit Jahren eingelebt hat. Das zu Papier zu bringen, ist nicht immer einfach. Unsere Fraktion wird einige Abänderungsanträge stellen. Was bisher Brauch war, soll weiterhin bleiben. In sehr vielen Gesamtarbeitsverträgen sind 8 Feiertage vorgesehen. Das Gesetz sollte sich dem angleichen, was heute für die Mehrheit der Lohnempfänger schon Tatsache ist. Das Gesetz sieht aber nur 6 Feiertage vor. Auch nach dem eidgenössischen Gesetz könnte man auf 8 gehen. In der Kommission habe ich gesagt, dass wir doch wenigstens 7 festlegen sollten. Man sollte den 2. Januar (Berchtoldstag) als öffentlichen Feiertag erklären. Praktisch ist er schon bisher im Kanton Bern als solcher anerkannt. Das sollten wir im Gesetz verankern.

Über den 26. Dezember (Stephanstag) kann kann man sich streiten. Das eidgenössische Personal sähe es sehr gerne, wenn dieser als öffentlicher Feiertag ins Gesetz aufgenommen würde. Darüber hat kürzlich Kollege Weisskopf interpelliert. Ich begreife aber sehr wohl, dass man den Bogen nicht überspannen kann. Wenn man nur

auf 7 Feiertage gehen will, wird man sich wohl für den 2. Januar entschliessen, weil sich der als Feiertag mehr eingelebt hat als der 26. Dezember.

Ein weiteres Problem beschlägt den Montag nach Ostern und Pfingsten. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass man an diesen zwei Tagen sollte arbeiten können, wie es bisher der Fall war. Wir werden daher die Abänderung der Artikel 1 und 3 beantragen, aber selbstverständlich für Eintreten stimmen.

Geissbühler (Wyssachen). Auf dem Kalenderzettel und im Hinkenden Boten sind die Sonntage bekanntlich rot gedruckt. Das will heissen, dass das ein besonderer Tag ist. In unserer schnellebigen Zeit besteht die Gefahr, dass die alltägliche Hast und Betriebsamkeit auch vom Sonntag Besitz ergreift. Es ist aber Gottes Wille, den Sonntag zu heiligen, dass wir still werden vor ihm und auf sein Wort hören. Ich bin dankbar, dass man mit diesem Gesetz durch das Gebot der Sonntagsruhe, den Sonntag als christlichen Feiertag und Tag des Gottesdienstes gegen Störungen sichert. Mit einem Gesetz allein können wir aber die Sonntagsheiligung nicht erwirken, sondern es bedarf der positiven inneren Einstellung jedes Einzelnen.

Dass man den Ostermontag und Pfingstmontag als allgemeine Feiertage erklären will, verstehe ich gut. An diesen Tagen wird schon jetzt vielfach nicht gearbeitet. Für die Landwirte aber hätte das Folgen. Die beiden Montage fallen in eine Zeit, wo in der Landwirtschaft vermehrter Einsatz nötig ist. In den Städten und deren Umgebung bezeichnet man den Ostermontag als Pflanzer-Sonntag. Der Pfingsmontag ist für den Landwirt häufig ein Tag des Heuet. Man wird sagen, das lasse sich durch Gemeindereglement ordnen. Für ausgesprochene Landgemeinden mag das zutreffen. Es gibt aber Gemeinden, wo die Bauern in Minderheit sind.

Der Pfarrverein vom Amt Trachselwald vermisst unter den hohen Feiertagen den Himmelfahrtstag. Für die katholische Kirche zählt Maria Himmelfahrt zu den hohen Festtagen. – Ich kann mich dem Wunsch dieses Pfarrvereins anschliessen. Die Auffahrt, die zwischen Ostern und Pfingsten liegt, gehört nicht auf die gleiche Linie wie die Montage nach Ostern und Pfingsten. – Im übrigen bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Stouder. Au nom du groupe radical, je puis être très bref et demander également l'entrée en matière. Nous nous bornerons à intervenir sur deux articles. Il s'agit de l'article 1 au sujet du lundi de Pentecôte et du lundi de Pâques et nous désirons obtenir dans la loi un statut spécial, et à l'article 6 où nous estimons que les jeux pourront être autorisés dès 11 heures et non pas seulement dès midi.

Au surplus, nous constatons que cette loi est une amélioration sensible de celle de 1905 et qu'elle laisse aux communes une grande latitude pour tenir compte de toutes les circonstances spéciales et locales. Nous voterons donc l'entrée en matière.

Burri. Die Landwirtschaft ist an diesem Gesetz besonders interessiert. Der Bauer ist vom Wetter abhängig. Wenn wir die Montage nach Ostern und Pfingsten aufnehmen, werden wir auf Schwierigkeiten stossen. Wo Arbeitsgemeinschaften bestehen, oder wo ein Landwirtschaftsgut auf der Schattenseite liegt, ist man von jedem guten Tag sehr abhängig. Am Ostermontag und Pfingstmontag ist man froh, anpflanzen zu können. Man sagt, Heu einzubringen sei gestattet, wenn man sehe, dass das Wetter schlecht werde. Mähen aber darf man nicht. Wenn man zwei bis drei gute Tage versäumt, kann man oft nachher zwei Wochen auf geeignetes Wetter warten. – Man sagt, das wolle man den Gemeinden überlassen. Ich sehe aber Schwierigkeiten, wenn vorwiegend städtische Verhältnisse bestehen. Schon bisher entstanden in unserer Gegend Schwierigkeiten, wenn man an den Montagen nach Ostern und Pfingsten gearbeitet hat. Gerade letztes Jahr, wo man holzte, drohten Leute aus der Stadt mit Klage. Man konnte sie mit dem Hinweis, das seien sehr dringende Arbeiten, beruhigen.

Die Städter bearbeiten am Ostermontag sehr gerne ihre Pflanzplätze. Das wäre ihnen untersagt.

Aus all den Gründen werde ich zum Artikel 4 einen Antrag einbringen.

Freiburghaus (Laupen). Das Gesetz von 1905 über die Sonntagsruhe soll total revidiert werden. Ich stosse mich daran, dass nur noch von öffentlichen Feiertagen die Rede ist, denn die Sonntagsruhe ist ein Begriff, der über alle Zeiten gleich bleibt. Dass dieser Begriff nun wegfällt, ist ein Mangel. Mindestens sollte man sagen: Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe». – Das neue Gesetz wird wahrscheinlich vorgelegt, weil man das bisherige zu wenig angewendet hat.

Ich bin verwundert, dass der Auffahrtstag nicht zu den hohen Feiertagen gezählt wird. Ein mir bekannter Pfarrer vertritt zwar die Auffassung, dass der Auffahrtstag nicht ein so hoher Feiertag ist wie Pfingsten, Ostern und Weihnachten. Ich kann mich heute mit der Idee, dass der Auffahrtstag ein gewöhnlicher Feiertag sein soll, abfinden.

Zingg (Bern). Es sind Voten gefallen, die zeigen, dass man etwas gerne hätte, das sich nicht mehr verwirklichen lässt. Der Sonntag sollte als Ruhetag möglichst lärmfrei sein, es sollte nicht gearbeitet werden. Das war von Anfang an der Sinn des Sonntagsruhegesetzes. Der vorliegende Entwurf passt sich den heutigen Verhältnissen an. Damit wollen wir nicht den Sonntagsverkehr und den Lärm befürworten. – An den Auffahrtstagen spielen die Turnfahrten eine Rolle. Bei dieser verhältnismässig ruhigen Zusammenkunft marschieren die Turnvereine zusammen, was heute nicht mehr viel vorkommt. – Der Autoverkehr ist an Sonntagen sehr rege, und der stört die Sonntagsruhe am meisten, aber das können wir mit diesem Gesetz nicht ändern.

Arbeiten an den Montagen nach Ostern und Pfingsten: Professor Schweingruber hat das Gesetz entworfen. Er hat zuerst ein interessantes Gutachten ausgearbeitet. Er hat alle Verhältnisse berücksichtigt, ist sehr weit gegangen, indem er

zum Beispiel den Gemeinden sehr viel Freiheit für ihre Sonntagsruhe-Reglemente geben will (Verkauf in Läden usw.). Ich habe ihn gefragt, ob man die Artikel 1 und 2 ändern müsse, um an den Montagen nach Ostern und Pfingsten Gartenarbeiten ausführen zu können. Er war der Auffassung, man solle das in den Gemeindereglementen ordnen. Das scheint mir richtig zu sein. So können gewisse Differenzen beseitigt werden, so dass man das Gesetz in der heute vorliegenden Form annehmen kann.

Fleury. J'aimerais qu'au cours des débats, le Directeur de la police nous donne des précisions concernant les exercices faits à l'occasion des jours de grande fête. On dit à l'article 2 que dans la partie catholique du canton, la Fête-Dieu est considérée comme jour de grande fête. Or, antérieurement, on a pu constater que des exercices militaires assez buyants et de grande envergure se sont déroulés durant les manifestations de la Fête-Dieu.

Je pense qu'il serait possible ici, d'entente avec la Département militaire fédéral, d'établir des prescriptions ou du moins de pouvoir adresser un blâme à des commandants militaires qui tolèrent ou font des exercices à proximité des manifestations religieuses.

Reber, Präsident der Kommission. Herr Zingg hat sich zu den Auffahrts-Turnfahrten geäussert. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Dann wurde der Sonntags-Autoverkehr erwähnt. Ich weiss einen Chirurgen, der an einem Sonntag während 18 Stunden Verunfallte flicken musste. Das war das Ergebnis des heutigen Verkehrs.

Ich bin mit Herrn Zingg als Motionär einverstanden, dass man einen Weg für die Montage nach Ostern und Pfingsten findet.

Kollege Freiburghaus bedauert das Verschwinden des Ausdruckes «Sonntagsruhe». Die Expertenkommission hat das im Titel erst in letzter Stunde durch «öffentliche Feiertage» ersetzt. Wir bringen es praktisch kaum fertig, dass der Sonntag ruhiger wird. Man sollte den Gesetzestext stehen lassen.

Auf das, was Herr Burri sagte, werden wir in der Detailberatung zurückkommen.

Herr Stouder will in bezug auf das Kegelschieben einen Antrag einreichen (Art. 6).

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was soll an den Montagen nach Ostern und Pfingsten gestattet sein? Inwiefern soll der Grundsatz der Sonntagsruhe auf diese beiden Tage differenziert angewendet werden? Man fand, in bezug auf die Bestellung der Felder und die Arbeit im Garten und im Haus, die bisher auch von städtischer Bevölkerung an den beiden Tagen traditionsgemäss durchgeführt wurde, sollten gewisse Erleichterungen geschaffen werden. Nach dem Entwurf würden die Gemeinden durch die Reglemente diese Erleichterungen schaffen können. Herr Grossrat Burri sagte richtigerweise, es gebe auch Gemeinden, wo die Landwirte in Minderheit seien, und dass dort gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten. Das glaube ich auch. – Eine Differenzierung für diese beiden Tage drängt sich umsomehr auf, als dann keine Gottesdienste stattfinden. Ich glaube, wir können gewisse Garantien geben. Man sollte heute nur das Prinzip festlegen. Dann würden wir mit Herrn Professor Schweingruber zusammen die entsprechende Formulierung suchen.

Eine grundsätzliche Frage wurde von Herrn Grossrat Nobel aufgeworfen, nämlich ob man im Kantonsteil mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung über die 6 von der Motion verlangten Feiertage hinausgehen soll. Wenn ein solcher Antrag kommt, werde ich mich in der Detailberatung dazu äussern. Man kann getrennter Meinung sein, und der Grosse Rat wird entscheiden müssen.

Zur Auffahrt werde ich mich in der Detailberatung noch äussern.

Tatsächlich hiess das Gesetz zuerst «Gesetz über die öffentlichen Ruhetage». Man hat die Bezeichnung in Feiertage abgeändert, um eine einheitliche Terminologie mit dem eidgenössischen Arbeitsgesetz zu schaffen.

Die Herren Grossräte Freiburghaus und Geissbühler haben sich zur Sonntagsheiligung an und für sich geäussert. Tatsächlich kann sie durch ein Gesetz allein nicht gewährleistet werden, denn sie hängt weitgehend von der inneren Einstellung des Einzelnen ab. – Eine gewisse Modernisierung der Lebensformen entzieht sich ebenfalls der Beeinflussung durch die Gesetzgebung. Die ist einfach da und setzt sich durch. Man kann sie auf die Dauer mit dem Gesetz nicht hindern. – Nun ist aber eine moderne Lebensführung mit dem Grundsatz der Sonntagsheiligung nicht unbedingt im Widerspruch. Man kann unter modernen Lebensformen den Sonntag heiligen, genau so, wie man es zu Gotthelfs Zeiten konnte.

Es ist auf den motorisierten Verkehr und den Volkstourismus und andere «Errungenschaften» hingewiesen worden. Diese Erscheinungen müssen in irgendeiner Form verarbeitet werden. Daher müssen drei Komponenten gegeneinander abgewogen werden: erstens die Sonntagsheiligung, zweitens die Arbeitsruhe, drittens die kulturellen Bedürfnisse. Alle drei müssen an diesen Feiertagen befriedigt werden – Persönlich würde es mich nicht stören, wenn man das Gesetz als Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe bezeichnen würde. Ich bitte aber den Grossen Rat, darüber keinen bindenden Beschluss zu fassen, sondern das der Kommission zur nochmaligen Prüfung zu übertragen. Ich erinnere an die jahrelangen Bemühungen um den autoverkehrsfreien Bettag. Ich war sogar Mitglied des Initiativkomitees. Sie wurden mit der Zeit aufgegeben, weil man nicht zum Ziele kam.

Herr Grossrat Fleury erwähnte die militärischen Übungen an hohen Festtagen. Wir können den militärischen Kommandanten keine Verhaltensregeln vorschreiben. Es ist Sache des Anstandes der militärischen Kommandanten, dass sie bei der Ansetzung der Übungen auf die Gepflogenheiten der Gegend Rücksicht nehmen. Nötigenfalls kann über die kantonale Militärdirektion beim Eidgenössischen Militärdepartement interveniert werden. Wir sind nicht kompetent, darüber im Gesetz etwas zu ordnen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Nobel. Um auch den Wünschen der Landwirtschaft in bezug auf die Montage nach Ostern und Pfingsten Rechnung zu tragen, sollte man den Artikel 1 ändern. Wir beantragen folgende Litera b:

«Die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage sowie der Neujahrstag und Auffahrtstag. Für sie gilt ebenfalls die gesetzliche Sonntagsruhe».

Die Litera c würde lauten:

«Der Ostermontag und der Pfingsmontag».

Wir müssten dann in Absatz 1 von Artikel 3 sagen: «An den öffentlichen Feiertagen gemäss Artikel 1, Litera a und b, ist jede Arbeit und Betätigung untersagt, ... »

Der Artikel 3 müsste eine neue Ziffer 4 erhalten, lautend:

«An den unter Artikel 1, Litera c, genannten Feiertagen dürfen private Gartenarbeiten usw. sowie Landwirtschaftsarbeiten durchgeführt werden».

So würde auch dem Wunsch der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Neu beantragt nun unsere Fraktion, in Artikel 1, Litera c nicht nur den Ostermontag und Pfingstmontag, sondern auch den 2. Januar (Berchtoldstag) zu nennen. Zuerst müssen wir aber darüber abstimmen, ob wir den 2. Januar als Feiertag wollen. Erst dann können wir die Einteilung vornehmen, wie ich sie beantragt habe.

Dübi. Ich glaube auch, dass die Montage nach Ostern und Pfingsten grundsätzlich geregelt werden müssen. Auch für Rechtshandlungen und Rechtswirkungen ist es nötig zu wissen, was für die beiden Tage gilt. Aus der Entwicklung hat sich ergeben, dass das Feiertage sind, die aber den andern Feiertagen in bezug auf die Sonntagsruhe nicht gleichzustellen sind. – Nach der festen Systematik dieses Gesetzes ist im Artikel 1 von öffentlichen Feiertagen, im Artikel 2 von hohen Festtagen (im kirchlichen Sinne) die Rede. Zuhanden der zweiten Lesung beantrage ich Ihnen folgenden Wortlaut:

«Öffentliche Feiertage sind:

a) die Sonntage,

b) nicht auf einen Sonntag fallende hohe Festtage,

c) der Neujahrstag und der Auffahrtstag,

d) der Ostermontag und der Pfingstmontag.

Für die unter a bis c aufgeführten öffentlichen Feiertage gilt die gesetzliche Sonntagsruhe.»

Damit sagen wir, dass die Sonntagsruhe gemäss Artikel 3 nicht gilt für den Ostermontag und den Pfingstmontag. An andern Orten müssen wir dann nichts ändern. – Herr Nobel wird sagen, ich hätte den Berchtoldstag nicht eingeschlossen. Darüber müssen wir besonders reden. Soviel ich weiss, wollen Regierung und Kommission den Tag nicht berücksichtigen. Wenn sie es doch tun, kann er in Litera d zum Ostermontag und Pfingstmontag eingereiht werden. Auch am Berchtoldstag verlangt man ja keine strikte Sonntagsruhe.

Von Wattenwyl. Wenn man den Auffahrtstag zu den hohen Festtagen rechnen will, muss man ihn im Artikel 1 streichen und ihn in Artikel 2 Litera b aufnehmen. – Verschiedene Redner sagten, dass man für den Begriff der hohen Festtage auf kirchliche Begriffe abstelle. Wer kirchlich denkt und die Grundsätze der reformierten Kirche kennt, weiss, dass neben Weihnachten, Karfreitag und Pfingsten auch die Auffahrt ein evangelischer hoher Feiertag ist. Die Staatsverfassung vom Jahre 1893 hat sich allerdings nicht durch straffes kirchliches Denken ausgezeichnet. Das Arbeitsrecht und die sozialen Beziehungen haben seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine gewaltige Evolution durchgemacht. Aber die Einstellung gegenüber der Landeskirche ist allgemein positiver geworden, als es am Ende des 19. Jahrhunderts, gemessen an gewissen Gesetzen, der Fall war. Der Grosse Rat wird sich sehr überlegen müssen, ob er die Verantwortung übernehmen will zu sagen, die Auffahrt sei kein hoher Festtag, während die evangelische Kirche sie als solchen bezeichnet. Das Schwert der gesetzgebenden Behörde ist stärker als die Kirche; sie arbeitet für die Zeit, wo man tot ist, damit es einem besser geht. Der Grosse Rat sorgt für das Diesseits. Wollen Sie sich in Widerspruch zur evangelischen Kirche setzen? Zwar wurden die kirchlichen Behörden angehört, aber weder bei der Expertenkommission noch in der grossrätlichen Kommission sind ihre Anträge durchgedrungen, weil eben bei uns sehr weltliche Überlegungen massgebend sind. Gewisse Grossräte wollen nicht heimgehen und sagen, an der Auffahrt könne man dieses und jenes Fest nicht mehr durchführen. Wir müssen aber entscheiden, ob wir die genannte Diskrepanz schaffen wollen oder nicht.

Wir sind Kollege Zingg sehr dankbar, dass er durch seine Motion die vorliegende Revision verlangt hat. Der Entwurf ist gut, und das Gesetz verdient, angenommen zu werden. Es hat sich aber vieles geändert. Als die Auffahrt ein Festtag war im Sinne von «Festen» und nicht im Sinne von Sonntagsruhe, waren die Verhältnisse andere. Damals wurde der Erholung weniger Zeit eingeräumt. Heute ist es in städtischen Verhältnissen möglich, auf gewisse Veranstaltungen am Auffahrtstag zu verzichten.

Wenn Sie fragen, was ein hoher Feiertag sei, so finden Sie ja im Artikel 4 umschrieben, was an diesen Tagen gänzlich verboten ist, nämlich Schiess- und Feuerwehrübungen usw. – Turnfahrten, wie sie jetzt an Auffahrtstagen durchgeführt werden, sind kein Fest im Sinne eines Volksfestes. Es steht nicht in der Bibel, man dürfe an der Auffahrt nicht fröhlich in die Welt schauen und dürfe nicht eine Turnfahrt machen. Das steht auch nicht im Widerspruch zu den kirchlichen Vorschriften. Ich erachte diese Turnfahrten an hohen Feiertagen als zulässig. Ausserdem werden sportliche Anlässe jetzt mehr als früher auf den Samstag verlegt. Ich glaube, man könnte in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der evangelischen Landeskirche die Auffahrt als hohen Feiertag anerkennen. Ich wäre dankbar, wenn die Kommission, unterstützt von der Regierung, die Frage zuhanden der zweiten Lesung zurücknähme und dann dem Begehren zustimmen würde. Wenn erklärt wird, man nehme

diese Frage nicht zurück, stelle ich zu Artikel 1 den Antrag, unter Litera c den Auffahrtstag zu streichen und ihn in Artikel 2 Litera b aufzunehmen.

Schädelin. Ich unterstütze Herrn von Wattenwyl. Während wir die Frage der Montage nach Ostern und Pfingsten der Kommission zum Überdenken geben können, beschlägt der Auffahrtstag eine Frage, die in der ersten Lesung entschieden werden muss. – Es war interessant zu hören, in kirchlichen Kreisen sei man nicht ganz einig, ob der Auffahrtstag ein hoher Festtag sein soll oder nicht. Vielleicht liegt da ein Missverständnis vor. Die hohen kirchlichen Festtage haben unterschiedliches Gewicht, sind aber in jedem Fall Angelpunkte, die die Hauptaussagen des Evangeliums zum Ausdruck bringen sollen. Man braucht nur dem ältesten Glaubensbekenntnis der Kirchen, sowohl der katholischen wie der reformierten, zu folgen; von dorther kommen die hohen Festtage. Dort wird von der Geburt von Christus geredet, vom Tod, von der Auferstehung. Damit haben wir drei Festtage. Dann kommt der Satz: «Aufgefahren zum Himmel sitzend zur Rechten Gottes.» Das ist eine ganz wichtige Aussage. – Wenn die katholische Kirche Maria Himmelfahrt als hohen Festtag feiert, wie sollten wir da den Tag, wo Gottes Sohn aufgefahren ist, zu den niederen Festtagen zählen! Was Kollege von Wattenwyl sagte, wiegt so schwer, dass andere Bedenken zurücktreten müssen. – Wanderungen und Lager sind auch an hohen Feiertagen möglich, also können auch Turnfahrten an der Auffahrt ausgeführt werden. Ich will, etwas weniger vorsichtig als Herr von Wattenwyl, den Antrag wie folgt formulieren:

«In Artikel 1 Litera c wird das Wort Auffahrtstag gestrichen.»

Herr von Wattenwyl kann diesen Tag in Artikel 2 Litera b wieder hineinbringen.

Stauffer (Gampelen). Die Landwirtschaft hat Bedenken wegen der Montage nach Ostern und Pfingsten. Ich glaube, der Antrag Dübi würde unseren Verhältnissen gerecht, wobei dann noch über die Einreihung des Berchtoldstages und der Auffahrt zu entscheiden wäre. Ich glaube, die Kommission sollte das auf die zweite Lesung hin bearbeiten. Wenn sie es nicht tut, würde ich bei Artikel 7 darauf zurückkommen, weil er für die Verhältnisse der Landwirtschaft zu eng gefasst ist.

Haller. Wenn je, so bin ich heute einmal froh gewesen, dass wir einen Pfarrer im Rate haben, der die Bedeutung der Auffahrt betont. Es ist ein wenig widersinnig, dass wir als politische Behörde darüber befinden, was ein hoher kirchlicher Feiertag ist. Wir sollten positiv würdigen, was die Kirche dazu sagt.

Herr Schädelin sagt, dass bei den Katholiken Maria Himmelfahrt ein hoher Feiertag sei. Es wäre merkwürdig, wenn das gleiche bei den Reformierten nicht für Christi Himmelfahrt gelten würde.

Oft entsteht der Eindruck, auf dem Lande werde der Sonntag besser geheiligt als in der Stadt. Aber jedenfalls der Auffahrtstag wird in der Stadt mindestens so würdig begangen wie auf dem Lande. Auch die Regelungen über die Beleuchtung des Münsters usw. zeigen, dass man in der Stadt den Auffahrtstag als hohen Feiertag betrachtet.

Ich beantrage Ihnen, den Auffahrtstag in Artikel 2 hinüberzunehmen. An keinem Feiertag sieht man so viele Leute spazieren wie am Auffahrtstag.

Dürig. Den 2. Januar sollten wir als Feiertag bezeichnen, denn inoffiziell hat sich das schon so entwickelt. Ich unterstütze also den Antrag von Kollege Nobel. Für die Landwirtschaft ist das ja weniger einschneidend, als wenn wir die Montage nach Ostern und Pfingsten als Sonntage bezeichneten.

Häberli. Im Grossen Rat scheint sich eine Wandlung zu vollziehen. Ich bin kein Gegner der Kirche, möchte aber doch an der vorliegenden Fassung festhalten, und zwar in erster Linie aus abstimmungspolitischen Gründen. Am Auffahrtstag werden besonders im Emmental ganz alte Bräuche geübt (Auffahrtstanz, Kirchweih usw.). Im deutschsprachigen Kantonsteil finden sehr viele sportliche Veranstaltungen statt. Es wird geschossen, Fussball gespielt usw. Das alles würde dahinfallen, wenn man den Auffahrtstag als hohen Festtag erklären würde. Ich weiss nicht, was schlimmer ist, die kirchlichen Behörden zu erzürnen, oder die Sportbewegungen in Aktion zu setzen.

Fankhauser (Toffen). Wenn der Auffahrtstag als hoher Feiertag erklärt wird, muss ich verlangen, dass die guten überlieferten Turnfahrten, mit Gottesdienst und zirka 10 Stunden Marschzeit, weiter erlaubt bleiben. Die Turnfahrten werden im Kanton Bern von etwa 10 000 Turnern und Turnerinnen besucht. Diese Turnfahrten wirken auf die Jugend erzieherisch, das sehe ich auch in meiner Familie. Auch eine Trommel gehört zur Turnfahrt, wenn man schon eine Fahne mitträgt.

Ronner. Auch ich beantrage Ihnen, die Auffahrt als hohen Festtag zu bezeichnen. Von allen in Artikel 1 Litera c aufgeführten Feiertagen ist der Auffahrtstag der einzige, der wirklich biblisch begründet ist. Für die Kirche ist er ein hoher Feiertag.

Traditionsgemäss werden Turnfahrten häufig am Auffahrtstag durchgeführt. Das wäre auch weiterhin möglich. Unsere Junge Kirche führt auch Turnfahrten durch und verbindet sie mit Gottesdiensten. So wird der Auffahrtstag auch als hoher Feiertag begangen. Im übrigen besteht nach Artikel 5 für die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, Ausnahmen im Sinne der Durchführung von traditionellen Anlässen zu bewilligen.

Auch ich vermisse im Titel den Ausdruck «Sonntagsruhe». Wir Lehrer sehen immer wieder, was an vielen Orten aus dem Sonntag geworden ist. Früher war es ein Tag der Besinnung und Ruhe. Jetzt ist er anstrengend, und die Kinder müssen sich am Montag in der Schule erholen. Ich bitte die Kommission, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob das Wort Sonntagsruhe im Titel zu verankern sei. Die Aufnahme dieses Wortes würde materiell nichts ändern, aber daran erinnern, dass der Sonntag ursprünglich als Ruhetag da war.

Brawand. Ich gönne allen die hohen Feiertage, die sie geniessen können. Wir wollen nichts ändern.

Ich habe als Kind am eigenen Leib erlebt, dass für das Gastwirtschaftsgewerbe und die Saisonhotellerie die hohen Feiertage gerade die Tage sind, wo die Hotelangestellten am stärksten beschäftigt sind, so dass sie gar nicht in den Genuss dieser hohen Feiertage kommen. Ich empfehle Ihnen sehr, den Antrag von Vizepräsident Dübi auf die zweite Lesung hin zu studieren.

In Artikel 7 Absatz 3 steht, dass Fremdenverkehrsgebiete ihre besonderen Verhältnisse durch Reglemente ordnen können. Ich bitte aber den Kanton, das für die Hotellerie zu tun, so dass kein Reglement der Gemeinden nötig ist. Wo der Hotellerie die Feiertage nicht gewährt werden können, soll nachher wenn möglich eine Kompensation erfolgen. Ersparen Sie bitte den Gemeinden die eigenen Reglemente, denn das lässt sich gut vom Kanton aus auch für die Kurorte regeln.

Achermann Karl. Ich bin froh, dass die Frage wegen dem Himmelfahrtstag diskutiert wird. Glücklicherweise ist nicht nur, wie Herr von Wattenwyl betont hat, vermehrtes Verständnis für die religiösen Belange vorhanden, sondern auch ein vermehrtes Verständnis für die gemeinsamen Komponenten der einzelnen Religionsgemeinschaften und Kirchen. Zwischen protestantischer und katholischer Bevölkerung kann nur noch sehr bedingt ein Strich gezogen werden, indem 45 Prozent der Katholiken heute im alten Kantonsteil, das heisst unter der protestantischen Bevölkerung leben. Auch für uns hat eine Verschiebung stattgefunden, indem für uns, die wir in der Diaspora sind, die Tage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen im täglichen Leben nicht als Feiertage gelten. – Man scheint mitunter der Meinung zu sein, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt gingen bei den Katholischen der Himmelfahrt vor. Bei uns ist Himmelfahrt das höhere Fest. Wir würden es begrüssen, wenn der Auffahrtstag zu den hohen Festtagen zählen würde.

Wir haben uns in der Fraktion gefragt, ob wir uns nicht dazu entschliessen sollten, generell den Karfreitag als hohen Feiertag zu bezeichnen, also auch für die katholische Bevölkerung. Wir hatten ein wenig Hemmungen, das zu tun, wegen alten Bräuchen und alten Situationen, die noch bestehen.

Die Kollegen Häberli und Fankhauser haben richtig betont, dass sich gewisse Bräuche eingebürgert haben, die einer Neuerung entgegenstehen könnten. Ich habe grosse Hoffnungen – gestützt auf das Verständnis, das Herr von Wattenwyl bekundet hat –, dass man auch in den Kreisen ein Entgegenkommen zeigt, welchen man die Schleusen geöffnet hat für sportliche Veranstaltungen, nämlich durch den freien Samstag. – Man sollte den Entscheid nicht über das Knie brechen, sondern die Kommission beauftragen, mit den interessierten Kreisen (Turner, Gastwirtschaftsgewerbe usw.) nochmals zu reden, um vielleicht zu einem Einverständnis zu gelangen, dass der Auffahrtstag als hoher Feiertag bezeichnet wird.

Reber, Präsident der Kommission. Nach meiner Auffassung kommen wir nur vorwärts, wenn wir hier über die grundsätzlichen Fragen befinden. Sie müssen entscheiden, ob Sie 6 oder 7 Feiertage wollen. Auch die Frage, ob die Auffahrt hoher Feiertag sein soll, kann nicht die Kommission entscheiden. Die Kommission würde jedenfalls gemäss dem, was ich in der Expertenkommission erfahren habe, am jetzigen Text festalten. – Ich begreife die kirchlichen Kreise.

Dagegen können wir den Antrag von Vizepräsident Dübi ohne weiteres zur Prüfung entgegennehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben grundsätzlich zu entscheiden, ob man im vorwiegend reformierten Kantonsteil 6 oder 7 Feiertage will, und wir haben über die Frage der Auffahrt zu entscheiden. – Dann besteht noch die Frage weniger grundsätzlicher Natur, betreffend die Spezialbehandlung der Montage nach Ostern und Pfingsten.

Über die Frage der Anzahl von Feiertagen muss der Grosse Rat entscheiden, ebenso über die Frage, wo der Auffahrtstag einzureihen ist. Es hätte keinen Sinn, sie an die Kommission zurückzuweisen. Wir würden damit nur Zeit verlieren. Die Fronten sind praktisch abgesteckt. Die Kommission hat sie bereits diskutiert. Wenn wir heute nicht entscheiden, sind wir bei der zweiten Lesung genau gleich weit, und die ganze Diskussion würde sich wiederholen.

Herr Grossrat Nobel schlägt als siebenten Feiertag für den Kantonsteil mit vorwiegend reformierter Bevölkerung den 2. Januar vor. Das hat die ausserparlamentarische Expertenkommission auch geprüft; sie wollte sich aber an die Motion Zingg halten, also auf nur 6 Feiertage gehen. Auch die grossrätliche Kommission hat den siebten Feiertag für den Kantonsteil mit vorwiegend reformierter Bevölkerung abgelehnt. Ich ersuche Sie, bei 6 Tagen zu bleiben. Zwar wurde erwähnt, durch Gesamtarbeitsvertrag sei der Berchtoldstag zum Teil schon jetzt zum Feiertag geworden. Was in Gesamtarbeitsverträgen steht, muss sich natürlich nicht mit dem Gesetz über die Feiertage decken. Den Sozialpartnern ist es unbenommen, über die gesetzlich fixierten Feiertage hinaus vertraglich weitere freie Tage festzusetzen.

Der Wunsch von Herrn Grossrat Dr. Achermann, die Frage betreffend den Auffahrtstag mit allen Kreisen zu diskutieren, ist schon erfüllt. In der ausserparlamentarischen Expertenkommission waren Exponenten aller Kreise vertreten, die Abstimmung ist eindeutig ausgefallen. Ich betone auch, dass bisher die Auffahrt nicht zu den hohen Feiertagen gezählt wurde. Es würde sich also um eine grundsätzliche Neuerung handeln. In allen Kantonen, die zwischen hohen Feiertagen und gewöhnlichen Feiertagen unterscheiden (das ist nicht in allen der Fall), ist die Auffahrt nirgends unter die hohen Feiertage eingereiht. Mit dieser Neuerung würde einer Reihe von traditionellen Anlässen, die zum Teil sehr alten Datums sind (Auffahrtstanz im Emmental usw.) der Todesstoss versetzt. – Es wird gesagt, man könne Turnfahrten weiterhin durchführen. Das wird aber grosse Diskussionen absetzen. Wenn die Auffahrt hoher Feiertag wird, hat das sehr einschneidende Änderungen zur Folge. Dann werden die das Gesetz handhabenden Organe mit einer Unzahl von Spezialgesuchen bombardiert, und schliesslich bleibt

die Auffahrt nur auf dem Papier hoher Feiertag. Das wäre eine unbefriedigende Situation, denn der Grundsatz würde rasch durchlöchert. Daher sollte man es beim alten lassen und die Auffahrt unter die gewöhnlichen Feiertage einreihen.

Niemand bestreitet, dass die Montage nach Ostern und Pfingsten Feiertage sein sollen; es wurde nur gesagt, man solle ein besonderes Statut für diese Tage schaffen, damit gewisse Land-, Garten- und Hausarbeiten ausgeführt werden können. Wir nehmen die Anträge Nobel, Dübi und Stauffer zur Prüfung entgegen. Ich bitte den Grossen Rat, sich jetzt nicht auf einen bestimmten Wortlaut festzulegen. Wir werden versuchen, auf die zweite Lesung hin eine Fassung von Artikel 1 vorzuschlagen, die es gestattet, diesen Wünschen in bezug auf Pfingstmontag und Ostermontag Rechnung zu tragen.

Präsident. Das erste Problem betrifft die Sonderbehandlung von Pfingstmontag und Ostermontag. Regierung und Kommission sind bereit, die diesbezüglichen Anträge zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Wird das aus dem Rat bekämpft? Es ist nicht der Fall.

Herr Nobel beantragt, den Berchtoldstag zum Feiertag zu erklären, wobei er neben dem Ostermontag und dem Pfingstmontag aufzuführen wäre. Kommission und Regierung lehnen das ab.

Abstimmung

Für den Antrag Nobel (nur betreffend Berchtoldstag)	55 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Berchtoldstag gilt natürlich nur für Landesteile mit vorwiegend protestantischer Bevölkerung als Feiertag, denn die Gebiete mit vorwiegend katholischer Bevölkerung haben nach Gesetz schon 8 Tage. Nach eidgenössischem Recht kann kein neunter Tag dazukommen.

Präsident. Das hat Herr Nobel bei der Begründung angeführt.

Auffahrtstag: Die Herren von Wattenwyl, Schädelin, Ronner und Haller sind der Meinung, der Auffahrtstag sei aus dem Artikel 1 herauszunehmen und im Artikel 2 Litera a unter die hohen Festtage einzureihen.

Abstimmung

Für den Antrag von Wattenwyl	51 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Beschluss:

Öffentliche Feiertage sind:

a) die Sonntage,

b) die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auffahrtstag. Für sie gilt ebenfalls die gesetzliche Sonntagsruhe.

c) der 2. Januar (Bärzelistag), der Ostermontag und der Pfingstmontag.

Art. 2

Mosimann. Je m'excuse auprès de mes collègues de ne pas être intervenu en séance de commission au sujet de l'article 2. Celui-ci mentionne les jours réputés de grandes fêtes. Sous lettres a et b, il est ajouté le Vendredi Saint, pour les communes à majorité protestante, la Fête-Dieu, l'Assomption et la Toussaint pour les communes à majorité catholique.

Ces majorités sont actuellement influencées très fortement par l'installation, dans notre pays, de près d'un million d'étrangers. C'est ainsi qu'à Bienne, par exemple, d'après un dernier recensement, la population catholique a augmenté de 85 % environ, augmentation qui est naturellement, elle aussi, influencée par 14 000 ou 15 000 étrangers, établis pour la plupart, momentanément dans cette ville.

L'inverse peut aussi évidemment se produire. Il peut arriver qu'une commune qui avait normalement une majorité protestante soit, par l'apport d'une population étrangère et passagère, classée de ce fait parmi les communes catholiques ou inversément. Il serait dès lors difficile de supprimer, dans cette commune, le Vendredi-Saint. Cependant, les autorités devraient appliquer la présente loi et ajouter la Fête-Dieu, l'Assomption et la Toussaint.

Si le contraire se produisait, il faudrait ajouter le Vendredi-Saint aux fêtes catholiques.

Comme il serait pratiquement impossible de supprimer l'une ou l'autre de ces fêtes, nous aurions de part et d'autre 8 jours de grandes fêtes.

Je pense que les effets des conjonctures actuelles faussent aujourd'hui le véritable aspect des proportions confessionnelles dans une ville ou dans un village.

Pour ces raisons, je demande que, dans l'appréciation de ces situations, il soit uniquement tenu compte de la population indigène, autrement dit suisse.

Nous sommes déjà tellement influencés par cette proportion de population étrangère (un étranger sur 5 habitants) que nous devons, dans la mesure du possible, éviter de favoriser cette influence.

Reber, Präsident der Kommission. Herr Mosimann hat ein Thema angeschnitten, das die konfessionell gemischten Gemeinden beschlägt. Das kann man in Artikel 7 regeln.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wunsch von Herrn Grossrat Mosimann kann nach dem jetzigen Text des Gesetzes erfüllt werden. Eine Änderung ist nicht nötig. In konfessionell gemischten Gemeinden können die Gemeinden bestimmen, ob sie hohe Feiertage, die in Litera a aufgeführt sind, oder auch solche von Litera b übernehmen wollen; auch das Umgekehrte ist möglich. Man kann aber nicht mehr als 8 Feiertage haben, weil das gemäss eidgenössichem Gesetz das Maximum ist. Das ist im Vortrag zum Gesetz gesagt.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Schlapbach. Der Absatz 3 lautet: «Erlaubt sind Lager und Wanderungen, die den hohen Festtagen durch Gottesdienst oder auf andere Weise Rechnung tragen.» Dieser Absatz scheint mir etwas verloren zu sein. Ich schlage vor, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob das nicht in den Absatz 1 zu nehmen sei, denn es bezieht sich auf die hohen Festtage. Es wäre aber unehrlich, scheinheilig, einer Wanderung oder einem Lager einen Gottesdienst anzuhängen und den ganzen übrigen Tag sich nicht darum zu kümmern, dass hoher Festtag ist. Ich schlage für die zweite Lesung vor, im Absatz 1 zu sagen:

«Erlaubt sind Lager und Wanderungen, die den hohen Festtagen Rechnung tragen.»

Burri. Ich habe beim Eintreten einen Antrag angekündigt. Nun wurde für die Montage nach Ostern und Pfingsten eine Sonderregelung beschlossen. Den 2. Januar müsste man auch besonders behandeln. Ich beantrage daher, auf die zweite Lesung hin folgenden Text zu prüfen:

«Am Ostermontag und Pfingstmontag sind landwirtschaftliche Arbeiten, Gartenarbeiten und sportliche Veranstaltungen gestattet.»

Das wäre ein neuer Absatz 4.

Schädelin. Ich bitte die Regierung oder den Kommissionspräsidenten, den Absatz 2 in bezug auf den Begriff der Störung zu interpretieren. Es geht nicht darum, dass der Gottesdienst zu einem Terror an der Bevölkerung wird, aber darum, dass auch der, welcher am Gottesdienst nicht teilnehmen kann oder will, auch als Aussenstehender den Gottesdienst achtet. Wir wissen, dass die Ruhe am Sonntag und überhaupt der Sonntag und damit der Feiertag auf weite Sicht nur dann einen Anker hat, wenn darin etwas von der Sabbatruhe zum Ausdruck kommt. Ein vollständig verweltlichter Sonntag droht vollständig verloren zu gehen. Das haben wir in vielen Ländern schon erlebt. Darum halte ich es für ausserordentlich wichtig, dass auch an gewöhnlichen Sonntagen diese Insel der Ruhe ausgespart wird. – Nun ist es aber jedesmal eine Interpretationsfrage, was den Gottesdienst stört und was nicht. Stört das Schiessen nur dann nicht, wenn man es in der Kirche nicht hört? Oder stört es nicht, wenn man den Pfarrer noch zu verstehen vermag? Ich müsste mir wirklich vorbehalten, die Streichung der Worte «sofern sie diesen stören» zu beantragen. Kann der Kommissionspräsident beruhigende Erklärungen abgeben, dass man zur Zeit des Gottesdienstes nicht leichtfertig Störungen verursachen wird? Vieles kommt dann noch auf die Gemeinde an. Es geht um eine Kernfrage der Sonntagsruhe. Der Sonntagvormittag und der Gottesdienst werden immer mehr bedroht. Es lohnt sich, dazu Sorge zu tragen.

Reber, Präsident der Kommission. Ich würde im Absatz 4 den Vorbehalt des Gottesdienstes stehen lassen. Das ist reichlich diskutiert worden. Es bezieht sich hauptsächlich auf die Turnfahrten. Dort haben die Gottesdienste ein gewisses Gepräge.

Kollege Burri muss ich antworten, dass wir im Artikel 1 grundsätzlich für den Ostermontag und Pfingsmontag eine Sonderregelung zu treffen beschlossen haben. Daher könnte er seinen Antrag zurückzuziehen. Herr Schädelin wünscht im Absatz 3 die Worte «sofern sie diesen stören» zu streichen. Die gleiche Auseinandersetzung hatte ich mit den Pfarrherren. Die Gottesdienste sind nicht alle zwischen 9 und 11 Uhr, es gibt auch Nachmittagsgottesdienste. Auch diese dürfen nicht gestört werden. Man kam zum Schluss, dass der vorgeschlagene Text brauchbar sei.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, dass der Antrag Burri durch das Prinzip, das wir für Artikel 1 angenommen haben, überflüssig wird.

Zur Anfrage Schädelin: Die Meinung ist die, dass die direkte Störung des Gottesdienstes nicht erlaubt ist. Beispielsweise ist in einer Gemeinde unseres Kantons der Schiessplatz sehr abseits gelegen. Der Geistliche hat nichts dagegen, wenn am Sonntagvormittag geschossen wird, denn man hört es selbst im Dorfe nicht. Auch der Präsident der Kirchgemeinde hat nichts dagegen. Der Kirchgemeinderat aber stellt sich auf den Standpunkt, das Schiessen sei am Sonntagvormittag während des Gottesdienstes ungesetzlich, und es darf nicht durchgeführt werden. – Ob es möglich ist, der Einhaltung einer Gedenkstunde für solche, die den Gottesdienst nicht besuchen, durch eine gesetzliche Formulierung zum Durchbruch zu verhelfen, wie es Herrn Grossrat Schädelin im Auge hat, möchte ich sehr bezweifeln. Im übrigen haben die Gemeinden mit ihren Reglementen zu bestimmen, was während dem Gottesdienst am Morgen in der Gemeinde störend wirkt und daher verboten wird.

Präsident. Herr Schlapbach beharrt nicht auf seinem Antrag, in der Meinung, die Kommission werde den Wortlaut nochmals anschauen.

Abstimmung

Für den Antrag Burri ..... Minderheit

Dagegen ..... Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, den 13. Mai 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Abbühl, Baumann, Brahier, Frosio, Hänni, Hänzi, Hirt (Utzenstorf), Petignat, Reusser, Schaffter, Scherz, Tannaz, Tschudin, Wandfluh.

Gesetz über die öffentlichen Feiertage

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 323 hievor)

Art. 5

Reber, Präsident der Kommission. Der Art. 5 handelt von den Ausnahmebewilligungen, die insbesondere für traditionelle Anlässe von der Ortspolizei bewilligt werden können.

Von Wattenwyl. Gestern hat der Grosse Rat keine ausgesprochen kirchliche Haltung eingenommen. In Art. 4 wird der Grundsatz statuiert und in Art. 5 ist das Verfahren geregelt, um das Gegenteil zu machen. Was ist ein triftiger Grund? Als Beispiele werden Turmmusik, Gesang-, ernste Musik und traditionelle Anlässe aufgeführt. Turmmusik ist an hohen Feiertagen nicht verboten. Der Art. 5 befriedigt nicht, wenn es darum geht, sportliche Veranstaltungen anzusetzen, denn immer wird man den Grund hiefür als einen triftigen erachten. Ich beantrage daher folgenden Text:

«Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Art. 4 kann die Ortsbehörde aus triftigen Gründen bewilligen. Dies gilt namentlich für Turmmusik, Gesang und andere ernste Musik. Bei Veranstaltungen sportlicher Art ist ein triftiger Grund nur dann gegeben, wenn der Anlass in der örtlichen Überlieferung verwurzelt und den Veranstaltern eine Verschiebung auf einen andern Tag nicht zuzumuten ist.»

Wir müssen die hohen Feiertage ernst nehmen. Sportliche Anlässe können verschoben werden, wenigstens soll man es tun, wenn es zumutbar ist.

Kollege Häberli hat bei der Auffahrtsdiskussion gesagt, er sei aus abstimmungspolitischen Überlegungen der Meinung, man solle die bisherige Regelung bestehen lassen. Ich sage: Aus abstimmungspolitischen Überlegungen muss man aufpassen, wie man die Ausnahmeartikel formuliert. Man erhält den Eindruck, der Entscheid darüber, was ein triftiger Grund sei und was nicht, werde gerne auf die Ortsbehörde abgeschoben. – Für die sportlichen Anlässe müssen wir eine Sicherung einbauen. – Wenn die Kommission meinen Antrag nicht zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegennimmt, würde ich ihn noch näher begründen, damit Sie heute entscheiden können.

Nobel. Ich glaube man sollte der Kommission zustimmen. Die abstimmungspolitischen Gründe, von denen Herr von Wattenwyl spricht, sind im Text der Kommission berücksichtigt; gerade aus diesen Überlegungen hat sie den Text abgeändert. Es ginge zu weit, an hohen Feiertagen alle verschiebbaren Sportveranstaltungen zu verbieten. Am Bettag – das ist ein hoher Feiertag – werden in der ganzen Schweiz Fussballspiele durchgeführt. Wenn der 1. November auf einen Sonntag fällt (Allerheiligen) werden ebenfalls Fussballspiele abgehalten. Im Oberland finden an Weihnachten mitunter Skirennen usw. statt. Die könnte man ja auch verschieben, aber dann verlieren sie an Bedeutung. Besonders Gebiete der Saisonhotellerie müssen ihre traditionellen Anlässe durchführen können, sonst sind die Leute dieser Gebiete Gegner der Vorlage. – Der Antrag von Wattenwyl ist enger gefasst. In der Kommission lag anfänglich auch eine engere Fassung vor; sie wurde aber ausgeweitet.

Marthaler. Am eidgenössischen Bettag wird im Kanton Bern nicht Fussball gespielt; da irrt sich also Kollege Nobel. Wir müssen die hohen Feiertage schützen. Sportveranstaltungen werden immer mehr auf Samstage verlegt. Die Rücksichtnahme auf den Sport ist am Platze; aber viele Sportler sind einverstanden, dass die hohen Sonntage respektiert werden. Ich bitte Sie, den Antrag von Wattenwyl zu unterstützen.

Reber, Präsident der Kommission. Der Antrag von Wattenwyl wurde in der Kommission nicht behandelt. Ich würde ihn zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegennehmen. Der Art. 3 sollte aber nicht genannt werden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass man mit dem Gesetz allein die Sonntagsheiligung nicht erzwingen kann, wenn nicht gleichzeitig die innere Einstellung der Bürger dazu besteht. – Nun bestehen eben moderne Lebensformen, ob sie uns gefallen oder nicht. Wir können uns dazu einstellen wie wir wollen, sie sind einfach da. Ich bitte daher, die Möglichkeiten, Ausnahmen zu gewähren nicht allzusehr einzuschränken. Der Antrag von Herrn Grossrat von Wattenwyl kann in dieser Form nicht angenommen werden, denn er bezieht sich auf die Art. 3 und 4, d. h. nicht nur auf die hohen Festtage, sondern auch auf die Sonntage. Wir sind aber in der praktischen Gestaltung der Sonntagsruhe nicht so frei, wie man es glauben möchte. So wird z. B. der schweizerische Sportkalender wegen eines restriktiven Beschlusses des Grossen Rates kaum abgeändert werden, sondern; wenn wir allzu einschneidende Massnahmen ergreifen, werden gewisse Veranstaltungen eben nicht mehr im Kanton Bern stattfinden, die Nachbarkantone werden sie dann ganz gerne organisieren, und dann reisen die Berner eben an den neuen Ort der Sportveranstaltung, anstatt in die Kirche zu gehen. Ich bin aber

einverstanden, dass die Kommission in bezug auf die Spezialbewilligungen eine engere Fassung prüft, die sich jedoch nur auf hohe Festtage (Art. 4) beziehen dürfte. In der vorliegenden Form müsste ich den Antrag von Wattenwyl ablehnen.

Von Wattenwyl. Der Kommissionspräsident hat meinen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen, und mit Vorbehalten hat das auch der Polizeidirektor getan. Was ich anstrebe, betrifft den Art. 4, denn dort sind die Ausnahmen vom gänzlichen Verbot der Veranstaltungen enthalten. Der Art. 3 enthält kein gänzliches Verbot. Mein Antrag kann sich also nur auf den Art. 4 beziehen. Ich bin froh, dass die Kommission das nochmals prüfen wird, mehr habe ich heute nicht zu erklären.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn von Wattenwyl nichts unterschoben, denn in seinem Antrag ist von den Artikeln 3 und 4 die Rede.

Angenommen.

Art. 6

Favre. L'article 6 dit à la fin du premier alinéa que les jeux de quilles sont totalement interdits les jours de grande fête – c'est en ordre – jusqu'à midi et les autres jours fériés officiels. Cela signifie que les dimanches ordinaires, qui sont des «autres jours fériés officiels» et même les lundi de Pâques et d'autres jours semblables, on ne pourra plus jouer aux quilles entre 11 heures et midi.

Il y a des régions ou c'est une habitude que de jouer aux quilles le dimanche matin entre 11 heures et midi. Je citerai en particulier la coutume, dans le Jura-Sud, coutume qui existe et d'après laquelle, quand on va faire une course de montagne, on arrive à 11 heures dans une des fermes qui est autorisée à débiter de l'alcool. Que fait-on en arrivant? On joue aux quilles entre 11 heures et midi et on joue les apéritifs. Si nous admettons cette disposition telle qu'elle nous est présentée, cette possibilité-là sera exclue.

Je vous prie alors, au nom de la fraction radicale, de bien vouloir ramener la question de l'heure, c'est-à-dire fixer que les jeux de quilles sont totalement interdits les jours de grande fête et, jusqu'à onze heures (au lieu de midi) les autres jours fériés officiels.

Reber, Präsident der Kommission. Kollege Favre will das Kegelschieben ab 11 Uhr vormittags erlauben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Antrag kann man entgegennehmen. Der Sinn des Art. 6 besteht darin, den Gottesdienst vor Störungen zu schützen. Um 11 Uhr sind aber die Gottesdienste beendet, so dass man dann das Kegelschieben gestatten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Öffentliche Spiele um Geld oder Geldeswert sowie das Kegelschieben sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten.

Art. 7

Reber, Präsident der Kommission. Art. 7 handelt von den Sondervorschriften und den Reglementen der Gemeinden. Damit soll der Struktur der Gemeinden (Fremdenverkehr usw.) Rechnung getragen werden. Der Artikel enthält einen langen Katalog. Es hat sich gezeigt, dass man ihn nicht kürzen kann.

Jenzer. Hier sind die Ausnahmen umschrieben, die die Gemeinden bewilligen können. In Abs. 3 wird besonders auf die Kurorte Rücksicht genommen. – Der Regierungsrat hat in der Kommission erklärt, dieser Entwurf sei ein Polizeigesetz, habe mit Arbeitsrecht nichts zu tun. Wo es aber darum geht, die Leistungen der Arbeitnehmer zu bestimmen, handelt es sich doch um Arbeitsrecht. Ich beantrage daher folgenden neuen Absatz 4:

«Die Reglemente haben einen Hinweis auf Art. 11 dieses Gesetzes zu enthalten.»

Im Artikel 11 steht: «Ersatz, Ruhe und Entlöhnung der Arbeitnehmer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, sowie nach den einschlägigen Normalarbeitsverträgen, Gesamtarbeitsverträgen und Anstellungsverträgen.» Den Reglementen soll entnommen werden können, dass die Gesamtarbeitsverträge und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Stauffer (Gampelen). In Abs. 1 lit. b ist umschrieben, was in der Landwirtschaft an solchen Feiertagen getan werden darf: Das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie durch die Witterung der Gefahr der Verderbnis oder der Entwertung ausgesetzt sind. – Ich beantrage, die Worte «durch die Witterung» zu streichen. Es kann nämlich auch gute Witterung die Ernte gefährden, besonders im Gemüsebau.

Hänsenberger. Der Abs. 2 ist falsch formuliert. Die Reglemente können das Offenhalten von Ladengeschäften an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Die wichtigsten Geschäfte, die in Frage kommen (Käsereien, Blumengeschäfte, Bäckereien, Milchhandlungen) werden als Ausnahmen angeführt. Nach dem Wort «Ruhetagen» sollte man den Rest des Satzes streichen, oder man sollte sagen: «... insbesondere Käsereien, Blumengeschäfte, Bäkkereien und Milchhandlungen.»

Fafri. Es scheint, dass hier jeder Berufsstand für seine Interessen kämpft. Ich melde mich nun für die Fernpflanzer. Die müssen manchmal auch am Sonntagmorgen ihren Pflanzplätz betreuen. Gestern wollte man das Arbeiten im Garten am Montag nach Pfingsten und Ostern verbieten. In Winterthur wurde ein Pflanzer wegen Sonntagsentheiligung bestraft, weil er am Sonntag im Garten gearbeitet hat. Der Sportler hingegen, der grossen Lärm macht, wird am Radio gefeiert. – Man sollte den Art. 7 Abs. 1 lit. a wie folgt formulieren:

«Arbeiten im Haushalt sowie für die Pflege und Wartung von Tieren und leichte Gartenarbeit.» Das Wort «notwendig» würde damit ausgeschaltet. Damit würde man dem Fernpflanzer entgegenkommen.

In den Eisenbahnfahrplänen sollten neben Weihnachten, Neujahr, Karfreitag und Auffahrt auch Ostermontag und Pfingstmontag als Sonntage erklärt werden. Jetzt findet man häufig die Anmerkung «... sowie an allgemeinen Feiertagen und am Pfingstmontag.»

Ackermann Ernst. Ich bitte die Kommission, den zweiten Satz von Abs. 1 zu überprüfen. Hier steht: «Sie (die Einwohnergemeinden) können insbesondere folgende Verrichtungen und die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen ganz oder teilweise zulässig erklären oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.» – Für einen wesentlichen Teil der Arbeitnehmer bestimmen nicht die einzelnen Gemeinden die Ordnung. Ich erinnere an die Arbeitnehmer, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Es kann nicht die Meinung haben, für diese etwas neues einzuführen, das von den Gemeinden entschieden würde. In einer Gemeinde würde vielleicht gearbeitet, in einem Konkurrenzbetrieb einer andern Gemeinde nicht. Mir scheint, dass man in dem Sinn den zweiten Satz nochmals überprüfen muss, damit Überschneidungen mit andern arbeitsrechtlichen Bestimmungen vermieden werden.

Brechbühl. In der lit. d werden gewerbliche Tätigkeiten aufgezählt. An der Hunzikenbrücke werden an Sonntagen Dutzende von Autos gewaschen, ähnlich beim Glasbrunnen im Bremgartenwald. Wie soll man das klassieren?

Favre. Je propose de compléter l'alinéa 2 de l'article 7 comme suit: «Toutefois, les magasins qui ne font pas partie de la branche alimentaire, ne pourront plus être ouverts les dimanches du mois de décembre, à l'exception de ceux qui se trouvent dans les stations de tourisme».

Dans les dispositions qui nous ont été remises, notamment à cet article 7, n'est pas prévue la fermeture des magasins de la branche qui n'est pas alimentaire les dimanches de décembre. Ce point à été laissé à la compétence des communes.

Personnellement, il me semble que l'on devrait prendre une disposition qui soit applicable dans tout le canton en ce qui concerne la fermeture des magasins les dimanches de décembre (je dis bien les magasins qui ne sont pas de la branche alimentaire et ceux qui ne sont pas dans une région de tourisme). Je base cette proposition sur les motifs suivants: Tout d'abord, en vertu du principe du repos dominical, il semble que ne soit pas une nécessité de maintenir ouverts les magasins qui ne sont pas de la branche alimentaire ou qui ne sont pas dans des régions de tourisme. Il est anormal en effet de les maintenir ouverts au mois de décembre. Cela se conçoit, dans une certaine mesure peut-être, au point de vue du commerce, disons le, mais il me semble que ce n'est pas une nécessité aujourd'hui étant donné que le public acheteur a suffisamment de temps pour faire ses achats durant la semaine, notamment le samedi. C'est le cas en particulier dans notre région horlogère où les fabriques sont fermées, les administrations communales sont fermées également et l'administration cantonale est fermée un samedi sur deux. Il me paraît qu'avec toutes ces fermetures et ces jours libres (non pas fériés au sens de la loi) la plupart des gens ne travaillent pas le samedi. Il semble qu'il y a quand même possibilité de faire les achats le samedi. On doit respecter le principe du repos dominical au moins dans ce domaine – là pour les magasins qui ne sont pas de la branche alimentaire.

D'autre part, je me mets à la place des employés de ces magasins. Au mois de décembre, les commerçants ont énormément de travail. C'est en effet la période qui précède les fêtes. C'est là que le public se rend dans les magasins. Il s'y rend déjà durant toute la semaine. Les employés de ces magasins sont surchargés de travail déjà pendant toute la semaine. On les oblige encore à travailler le dimanche alors qu'ils ont déjà travaillé pendant toute la semaine. Cela me paraît anormal. Ils ont droit ultérieurement, je les sais, à des compensations, au Nouvel-An, par exemple ou à d'autres moments. C'est possible. Mais ce travail intense suivi, pendant plusieurs semaines – peut-être trois semaines – et d'une façon continue, me paraît absolument anormal.

D'autre part encore, il y a quelque chose qui n'est pas tout à fait juste. Si un commerçant se trouve dans une commune qui respecte le principe du repos dominical au point de vue de la fermeture des magasins, qui tient compte justement de la question des employés, ce commerçant fermera son magasin alors que, dans une autre commune où on ne respecte pas cette disposition et où on laissera la magasin ouvert, celui-là pourra faire de bonnes affaires. Bien plus, les habitants des localités où les magasins sont fermés risquent d'aller dans les magasins des localités où l'on ne s'occupe pas de la fermeture des magasins le dimanche. Il y a là, me semble-t-il, quelque chose qui n'est pas juste. C'est aussi un des arguments que j'invoque pour qu'on règle toute cette question sur le plan cantonal.

D'ailleurs, je crois savoir, si je ne fais erreur, qu'il y a en fait très peu de communes qui, aujourd'hui encore, autorisent l'ouverture des magasins les dimanches de décembre. Il serait dès lors normal, puisque toutes les autres communes ont fait l'effort de respecter le repos dominical et de comprendre la situation, il semble – dis-je – qu'on devrait, par ce moyen, faire comprendre aux autres communes qu'il faut fermer les dimanches de décembre les magasins qui ne sont pas de la branche alimentaire. Cela, je le répète, ne concerne pas les magasins des stations de tourisme, c'est évident.

Schaffroth. Ich muss den Antrag Favre bekämpfen. Man kann nicht allem den Mantel der Sonntagsruhe umhängen, während es sich um Fragen der Konkurrenz handelt. Gewisse Geschäftsleute im St. Immertal sehen es nämlich nicht gerne, dass an zwei Sonntagen vor Weihnachten in Biel die Geschäfte von 2 Uhr bis 6 Uhr gemäss altem Brauch offen sind. Nach Biel kommen nicht nur Leute aus dem Jura um einzukaufen, sondern auch aus dem Seeland, wo noch keine Fünftagewoche besteht. Der Antrag Favre ist nicht logisch, weil er für Touristengebiete die Ausnahmen gestattet und nur

die Geschäftsleute der Stadt Biel treffen würde. Dagegen wehre ich mich.

Häberli. Was Herr Favre verlangt, geht tatsächlich zu weit. Fast in allen Gemeinden hat man Ladenschlussreglemente. Es ist nicht Aufgabe des Kantons in die Gemeindeautonomie hineinzureden und für das ganze Kantonsgebiet Vorschriften über den Ladenschluss zu machen. Das muss den Gemeinden überlassen bleiben.

Nobel. Über die Ladenöffnung an Sonntagen wurde schon viel geredet. Was Herr Favre will, richtet sich gegen die Geschäfte von Biel. Die Konkurrenz soll aber frei spielen. Herr Favre befasst sich dann mit den Arbeitsbedingungen des Personals. Das ist aber unsere Sache. In Biel haben wir das sehr gut geregelt, indem für einen halben Tag Arbeit an den Sonntagen vor Weihnachten nachher ein ganzer Tag freigegeben wird. Damit ist das Personal zufrieden.

Reber, Präsident der Kommission. Das Anliegen von Herrn Jenzer ist in der Kommission diskutiert worden. Das ist in Art. 11 geregelt. Ich beantrage Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Kollege Stauffer will die lit. b korrigieren. Mir scheint es richtig, den Ausdruck «Witterung» zu streichen.

Die Korrektur, die Herr Hänsenberger zum Abs. 2 vorschlägt, werden wir uns überlegen.

Herr Fafri will an allen gewöhnlichen Sonntagen das gewöhnliche Gärtnern erlauben. Kommission und Regierung können dem nicht zustimmen. – Über den Eisenbahnfahrplan kann man in diesem Gesetz nicht diskutieren.

Den Begehren des Kollegen Ackermann tragen die Art. 10 und 11 Rechnung.

Herrn Brechbühl kann ich antworten, dass es Sache der Gemeinden ist, das Waschen von Autos an Sonntagen zu verbieten.

Den Antrag Favre muss die Kommission ablehnen. Herr Schaffroth hat erläutert, dass das die Gemeinden ordnen müssen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Jenzer abzulehnen, denn er ist überflüssig. Das ist in Art. 11 umschrieben. Die Gemeindereglemente müssen vom Regierungsrat genehmigt werden, damit sie in Kraft erwachsen. Die Regierung wird die Übereinstimmung mit andern gesetzlichen Bestimmungen überwachen.

Dem Antrag Stauffer, das Wort «Witterung» zu streichen, kann ich zustimmen.

Herr Hänsenberger wünscht eine redaktionelle Änderung in Alinea 2. Das Wort «Ruhetage» muss sowieso durch «Feiertage» ersetzt werden, und anstelle von «mit Einschluss» kann man sehr wohl den Ausdruck «insbesondere» setzen.

Den Antrag Fafri müssen wir ablehnen. Wir haben eine Differenzierung von Ostermontag und Pfingstmontag gegenüber den andern Sonntagen beschlossen, damit an jenen Montagen Gartenarbeiten ausgeführt werden können. Wir können nicht am Sonntag ganz allgemein das Gärtnern gestatten.

Herr Ackermann glaubt, es bestehe eine Unklarheit zwischen dem zweiten Satz von Abs. 1 und gewissen eidgenössischen Gesetzen. Ich kann ihn beruhigen und verweise auf die Art. 10 und 11 des Gesetzes, wo die Kollisionsnormen enthalten sind. Die Gemeindereglemente müssen natürlich den Artikeln 10 und 11 Rechnung tragen.

Die Präzisierung, die Herr Brechbühl verlangt, zu geben, liegt in der Kompetenz der Gemeinden; die werden im Reglement schreiben, was zulässig ist und was nicht.

Den Antrag Favre muss die Regierung ablehnen, denn das, was er erreichen wird, gehört nicht ins Gesetz hinein. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, ein Reglement aufzustellen, das ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Die Verhältnisse im Kanton sind sehr unterschiedlich. Herr Favre muss nicht befürchten, dass das Ladenpersonal zu Schaden kommt, denn die Art. 10 und 11 gehen vor. Zwischen den Reglementen wirtschaftlich gleichgelagerter Gemeinden werden keine allzugrossen Differenzen entstehen. Grössere Unterschiede werden wirtschaftlich, aber nicht in den Konkurrenzverhältnissen begründet sein. Ausserdem hat ja der Regierungsrat die Reglemente zu genehmigen.

Präsident. Herr Fafri zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung

Für den Antrag Favre ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Antrag Hänsenbereger wird zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen.

Hält Herr Jenzer seinen Antrag betreffend ein neues Alinea 4 aufrecht?

Jenzer. Ich bin mit den Ausführungen des Regierungsrates nicht einverstanden. Wenn mein Antrag von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, über den Antrag abzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenzer ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 75 Stimmen

Präsident. Der Antrag Stauffer wird angenommen.

Beschluss:

Abs. 1 lit. b

Das Einbringen von Dürrfutter, Getreide oder sonstigen Bodenerzeugnissen, sofern sie der Gefahr der Verderbnis oder Entwertung ausgesetzt sind.

Art. 8

Schorer. Mein Antrag ist mehr redaktioneller Art, auch der, welchen ich zu Art. 9 stellen werde. Wir haben in Art. 8 zwei verschiedene Fragen geregelt. Das stört mich. In Abs. 1 heisst es, dass für die Gemeinden, die nichts unternehmen, der Regierungsrat anstelle des Gemeinderates oder der

Gemeindeversammlung ein Reglement aufstellen soll. Der Abs. 2 umschreibt die Möglichkeiten, die gegeben sind, um Gemeindeverfügungen auf dem Beschwerdeweg anzufechten. Es wird auf das Gemeindegesetz verwiesen. – Es gibt Beschwerden gegen Erlasse und Verfügungen, die sich auf Art. 5 (Ausnahmebewilligungen) beziehen, ferner Beschwerden gegen die Anwendung von Art. 7 (Gemeindereglement, und schliesslich Beschwerden gegen die Anwendung von Art. 8 Abs. 1 (Ersatzreglement). Sicher ist es am Platze, in einem besondern Artikel zu sagen, gegen welche Entscheide man Beschwerde führen kann. Ich beantrage daher, den Abs. 2 von Art. 8 zum Art. 8bis zu machen.

Reber, Präsident der Kommission. Mit diesem Antrag wäre ich grundsätzlich einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1 wird Art. 8 und Abs. 2 wird Art. 8bis

Art. 9

Schorer. Ich stelle zwei Anträge. In der ersten Zeile soll das Wort «andere» gestrichen werden. Es geht nämlich nichts anderes voraus, auf das man bezug nehmen könnte.

Dann kommt der Satz über die vorübergehende Sonntagsarbeit, die bewilligt werden kann. Voraussetzungen sind erstens das dringende Bedürfnis, zweitens dass die Arbeitnehmer ihr Einverständnis erklärt haben. – Muss eine Mehrheit ja sagen oder müssen alle ja sagen, und müssen im ersteren Falle nur die Zustimmenden antreten? Wahrscheinlich ist das letztere gemeint. Daher beantrage ich folgenden Text:

«. . . wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis erklärt hat.»

Jeder kann also für sich ja sagen, ohne damit die andern zu binden.

Friedli. Ich empfehle, den Nachsatz «Vorübergehende Sonntagsarbeit kann bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und die Arbeitnehmer ihr Einverständnis erklärt haben,» zu streichen. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, wird die Bewilligung erteilt. Das andere ist Sache der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Bratschi. Ich muss mich gegen den Antrag Friedli wenden. Ich habe für die Ortspolizei solche Bewilligungen zu erteilen. Da ist es wichtig, dass der Arbeitsfriede nicht durch Sonntagsarbeit gestört wird. Immer, wenn solche Gesuche einlangten, haben wir gefragt, ob man mit den Arbeitnehmern gesprochen habe. Wenn das nicht geschehen war, kam es selten gut heraus. Darum bitte ich, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Reber, Präsident der Kommission. Wir wären bereit, die Anträge auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Präsident. Herr Schorer ist einverstanden.

Angenommen.

Art. 10 und 11

Angenommen.

Art. 12

Reber, Präsident der Kommission. Es wurde befürchtet, das Maximum von Fr. 1000.— Busse sei zu hoch. Die Kommission hat aber zugestimmt.

Angenommen.

Art. 13

Angenommen.

Art. 1

Präsident. Herr Friedli beantragt auf den Art. 1 zurückzukommen (Zustimmung).

Friedli. Ich war gestern nicht da. Mich stört, dass der 2. Januar zum Feiertag gemacht wird. Die Auffahrt wurde nicht als hoher Feiertag erklärt. Nun stellt man den 2. Januar der Auffahrt gleich. Es geht anscheinend nicht darum, den Sonntag zu heiligen, sondern mehr Sonntage einzuführen, also weniger zu arbeiten. Das stört mich an diesem Gesetz. Ich beantrage, den 2. Januar nicht als öffentlichen Feiertag zu erklären. In der Ostschweiz ist das auch kein Feiertag. Was soll man nach Neujahr mit einem zweiten Feiertag anfangen? Wie steht es mit den Rückständen in der Verwaltungsarbeit? All das will man aus religiösen Gefühlen heraus. Das geht zu weit.

Nobel. Wir sollten bei unserem Entscheid bleiben. In der Ostschweiz wird der 26. Dezember als Sonntag gefeiert, dafür der 2. Januar nicht. Wir haben statt dem 26. Dezember den 2. Januar als Sonntag. Wir sind da nicht im Appenzellerland und haben immer den 2. Januar gefeiert.

Stucki. Ich unterstütze Herrn Friedli, denn der 2. Januar ist ein Werktag. Sonst könnten drei Sonntage nacheinander kommen, und das darf in der Landwirtschaft nicht eintreten. Wer am 2. Januar nicht arbeiten will, möge die Arbeit aussetzen. Aber diesen Tag als Sonntag zu erklären und ihn dann nicht zu feiern, gibt nur Stoff für die Polizei, weil bei ihr dann Anzeigen einlangen. Wenn Sie aber schon den 2. Januar als Sonntag erklären wollen, müssen Sie diesen Tag gleich klassieren wie die Montage nach Ostern und Pfingsten.

Haller. Viele wissen vielleicht nicht, warum im Kanton Bern der Berchtoldstag gefeiert wird. Das ist der Namenstag des Stadtgründers. Das ist ein Grund, den Berchtoldstag als Feiertag anzuerkennen.

Arni (Bangerten). Wenn der Berchtoldstag als dritter «Werksonntag» nicht sehr begrüsst wird, hat das seinen Grund. Für die Landwirtschaft sind zwei Sonntage hintereinander sehr störend. Wo kein Vieh vorhanden ist, macht das weniger aus. Wenn alles gesetzlich wird, können wir den Leuten nichts mehr freiwillig geben. Am Berchtoldstag werden am Morgen die Stallarbeiten gemacht, und den Nachmittag gibt man von sich aus frei. Ähnlich war es früher in bezug auf den Pfingstmontag und den Ostermontag. Das hat man schon weggenommen. Sie müssen sich nicht wun-

dern, wenn in der Schlussabstimmung nicht alle Grossräte dem Gesetzesentwurf beipflichten.

Der schönste Sonntag im Jahr ist die Auffahrt, ein Sonntag mitten in der Woche. Das ist für mich ein hoher Feiertag, obwohl durch das Gesetz nicht als solcher bezeichnet.

Reber, Präsident der Kommission. Ich muss als Kommissionspräsident am gefassten Beschluss festhalten. Die Montage nach Ostern und Pfingsten müssen in der Landwirtschaft freigegeben werden. Das ist ja gar nicht anders möglich, wenn andere frei haben. Der Meister kann aber an diesen Tagen selber den Traktor führen; das haben wir geregelt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Regierung hält am gefassten Beschluss fest.

Abstimmung

Für den Antrag Friedli ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 79 Stimmen

Art. 2

Präsident. Herr Mosimann will auf den Art. 2 zurückkommen (Zustimmung).

Mosimann. Je regrette de n'avoir pas été bien compris hier lors de mon intervention. Il ne s'agit pas spécialement du nombre des jours fériés. J'ai demandé que l'on tienne uniquement compte de la population indigène dans l'appréciation des majorités confessionnelles. Cette question pourrait, si vous le voulez bien, être reprise en deuxième lecture. On ne m'a pas répondu directement sur cette question.

Reber, Präsident der Kommission. Konfessionell verhält es sich so, dass man die Fremdarbeiter nicht mehr zählt.

Titel und Ingress

Freiburghaus (Laupen). Ich möchte im Titel das Wort Sonntagsruhe einfügen.

Präsident. Ich glaube, dieser Antrag wurde gestern zur Prüfung entgegengenommen.

Freiburghaus (Laupen). Dann verzichte ich auf das Wort.

Reber, Präsident der Kommission. Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, es habe eine lange Diskussion in bezug auf die Ausdrücke Ruhetage und Feiertage stattgefunden. Zum Schluss hat die Expertenkommission mit 14:1 Stimmen dem jetzigen Text zugestimmt. Ich bin aber ohne weiteres bereit, den Antrag von Herrn Freiburghaus auf die zweite Lesung hin prüfen zu lassen. Wir werden das unserem Experten unterbreiten.

Präsident. Hiezu hat sich ja auch Kollege von Wattenwyl geäussert. Das wird auf die zweite Lesung hin geprüft.

Abstimmung

Für Annahme
des Gesetzentwurfes ..... 121 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion (Abänderung)

(Siehe Nr. 25 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Bühler, Berichterstatter. Das Dekret sieht eine bescheidene Abänderung des Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion vor. Der Geschäftskreis der Polizeidirektion wird nicht neu umschrieben. Man passt das Dekret den neuen Verhältnissen an. Einzelne Abteilungen sind durch den Umfang ihrer Geschäfte und ihres Kompetenzbereiches zu einer Selbständigkeit und Bedeutung gelangt, dass man ihnen einen Vorsteher geben muss, nicht nur einen Sekretär als Leiter. Das betrifft das Strassenverkehrsamt, die Fremdenkontrolle, das Expertenbüro und die Abteilung für den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Dann ist das Expertenbüro neu zu organisieren. Bereits hat man Prüfungsplätze in Bern, Biel und Thun. Weitere sind vorgesehen für das Gebiet des Oberaargaus-Emmental und für den Jura. Für diese Plätze müssen Chefexperten eingesetzt werden. Alle unterstehen aber dem Experten des Platzes Bern, der den Titel Vorsteher des Expertenbüros erhält. – Im gleichen Rahmen müssen wir die Experten zahlenmässig heraufsetzen. Bisher waren es 34, neu sollen es bis 40 sein.

Dann ist eine Zuständigkeitsänderung vorzunehmen. Die Strassen- und Aussenreklamen sollen von der Aufsicht des Strassenverkehrsamtes weggenommen und der Rechtsabteilung der Polizeidirektion unterstellt werden, denn das Strassenverkehrsamt hat sich mit andern Fragen zu befassen. Um eine Einheitlichkeit zu erzielen, will der Kanton eine Verordnung erlassen.

Im Dekret werden zwei Kommissionen neu erwähnt, nämlich die Aufsichtskommission und das Erziehungsheim Tessenberg (um den gemäss Strafgesetzbuch zu treffenden Unterschied zwischen Massnahmenvollzug bei Erwachsenen und Jugendlichen zum Ausdruck zu bringen), und die Kommission für Strassensignalisation.

Die Kommission empfiehlt, auf das Dekret einzutreten.

Schorer. In der Detailberatung möchte ich dann einen Antrag zu Paragraph 25 stellen, um die Beschwerdemöglichkeit klarer zu umschreiben. Das wollte ich hier schon anmelden.

Salzmann. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

§ 3

Bühler, Präsident der Kommission. In Angleichung an die eidgenössische Terminologie wird hier der Ausdruck Fremdenpolizei verwendet. Diese Änderung kommt im Entwurf mehrmals vor.

Haltiner. Ich beantrage, das Wort «durch» zu ersetzen durch «von».

Präsident. Der Kommissionspräsident und der Polizeidirektor sind einverstanden.

Angenommen.

§ 5

Bühler, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 5 ist die Aussen- und Strassenreklame hinzugekommen. Das Personalwesen wurde schon bisher durch die Rechtsabteilung betreut.

Angenommen.

§ 6

Angenommen.

§ 8

Bühler, Präsident der Kommission. Hier wird ein Vorsteher ernannt. Das ist eine rangmässige Erhöhung, ohne Kostenfolgen.

Haltiner. Auch hier sollte das Wort «durch» durch «von» ersetzt werden.

Bühler, Präsident der Kommission. Ich nehme an, das werde noch bereinigt. Das Wort «durch» scheint mir allerdings grammatikalisch richtiger als das Wort «von». Das ist aber keine weltbewegende Angelegenheit.

Präsident. Der Polizeidirektor ist einverstanden.

Angenommen.

§§ 9 und 10

Angenommen.

§ 11 lit. c

Gestrichen.

§ 11 lit. g

Bühler, Präsident der Kommission. Diese Ergänzung entspricht dem jetzigen Zustand. Man kann Motorfahrzeuge nur dann besteuern, wenn man sie veranlagt hat.

Angenommen.

§ 13

Bühler, Präsident der Kommission. Hier erscheint das Wort «Vorsteher». Beim heutigen Umfang des Strassenverkehrs sind entsprechende Vorkehren zu treffen.

Angenommen.

§ 15

Bühler, Präsident der Kommission. Die Dezentralisation der Prüfungsplätze bedingt die Einstellung von Chefexperten. Auch die Zahl der Experten muss vergrössert werden.

Angenommen.

§ 19 Abs. 1 lit. b

Bühler, Präsident der Kommission. Hier soll dem Direktor der Strafanstalt Witzwil ein Adjunkt zugebilligt werden. Das ist insbesondere eine Folge der Zuweisung von Häftlingen aus den Konkordatskantonen.

Angenommen.

§ 19 Abs. 1 lit. e

Bühler, Präsident der Kommission. Der Adjunkt des Direktors ist vorgesehen, um in Tessenberg die Stellvertretung richtig regeln zu können.

Angenommen.

§ 23

Angenommen.

§ 25 Abs. 1

Angenommen.

§ 25 Abs.2

Präsident. Dieser Absatz ist in der Revisionsvorlage nicht enthalten.

Schorer. Mein Antrag lautet, der letzte Satz von Paragraph 25 Absatz 2 sei zu streichen. Es heisst in Abs. 1, wenn gegen eine Behörde aus dem Bereich der Polizeidirektion (Fremdenpolizei, Strassenverkehrsamt, Expertenbüro, Amt für Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) Beschwerde geführt werde, entscheide direkt der Regierungsrat. Dann heisst es in Abs. 2, die Direktion müsse jederzeit, wenn sie die Meinung habe, eine ihrer Amtsstellen habe falsch entschieden, das von sich aus abändern. «In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.» Das ist unklar. Die Meinung ist die, dass man auch einen Entscheid der Direktion an den Regierungsrat ziehen kann. Darum ist der Satz zu streichen.

Präsident. Kommission und Regierung nehmen den Antrag entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25 Abs. 2

Die Polizeidirektion kann den Entscheid einer ihrer Abteilungen von sich aus abändern oder aufheben, wenn sie ihn nicht als zutreffend erachtet.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den

Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 111 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 102 bis 108 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger — Ressortisants suisses

1. Abderhalden Anna, von Wattwil SG, geb. am 25. August 1901 in Wangen a. A., ledig, pens. Telephonistin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Cardinaux Nelly Fernande, von Palézieux, geb. am 10. Juli 1926 in Bern, ledig, eidg. Beamtin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Colombi Lyvius, von Bellinzona, geb. am 4. November 1910 in Kaufdorf, Architekt SIA, wohnhaft in Thun, Ehemann der Hedwig Lydia geb. Körber, geb. am 27. Januar 1914 in Meiringen, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Gautschi Werner Heinrich, von Reinach AG, geb. am 7. November 1907 in Muri AG, Elektrotechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig geb. Egli, geb. am 18. Oktober 1917 in Hittnau, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Künzi Monika, von Oberwil BL, geb. am 12. Dezember 1961, wohnhaft in Muttenz, welcher die Einwohnergemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Müller Heinrich, von Dürnten, geb. am 16. November 1910 in Eglisau, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hildegard Gertrud, geb. Wolf, geb. am 23. Januar 1910 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Peier Paulina, von Lostorf SO, geb. am 2. Dezember 1905 in Lostorf, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Schnyder Johann Paul, von Wädenswil, geb. am 28. März 1902 in Biel, Dr. chem. ing., wohnhaft in Biel, Ehemann der Elsa Marie geb. Dreher, geb. am 2. November 1915 in Basel, welchem die Burgergemeinde Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Schor Alfred, von Salvenach, geb. am 6. April 1932 in Bern, Angestellter SVB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Röthlisberger, geb. am 1. Januar 1929 in Neuenegg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Strübin Adolf Fritz, von Liestal, geb am 8. Mai 1906 in Langnau im Emmental, Buchdrucker, wohnhaft in Langnau im Emmental, Ehemann der Luise geb. Geissler, geb. am 27. Juli 1904 in Leipzig, welchem die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Strübin Peter, von Liestal, geb. am 31. Dezember 1943 in Bern, Druckerlehrling, wohnhaft in Langnau im Emmental, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Weber Hans Jakob, von Gossau ZH, geb. am 5. Mai 1926 in Bern, Dr. phil. et med., wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Theresa Paula geb. Becher, geb. am 27. Juni 1925 in Madrid, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer — Etrangers

13. Balzarini Marc Gilbert, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. Dezember 1911 in Roches, Metall-Handlanger, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Marie Madeleine geb. Erard, geb. am 22. Juli 1921 in Montfavergier, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1939 ist er in Delsberg gemeldet.

14. Cantoni Gian Paolo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Juni 1944 in Sala Comacino (Italien), ledig, Elektromechanikerlehrling, wohnhaft in Sonvilier, welchem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Sonvilier gemeldet.

15. Ceschia Walter, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 22. September 1929 in Kreuzlingen, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Barbara, geb. Heeb, geb. am 31. August 1931 in Zug, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist er in Bern gemeldet.

16. Dürrenwächter Alois, französischer Staatsangehöriger, geb. am 4. Juni 1918 in Schöftland, Radiotechniker, wohnhaft in Spiez, Ehemann der Charlotte Elisabeth geb. Brunner, geb. am 25. Februar 1928 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1943 ist er in Spiez gemeldet.

17. Farina Paul Louis, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Mai 1926 in Biel, dipl.

Schuhmachermeister, wohnhaft in Biel, Ehemann der Maria Anna geb. Schmed, geb. am 12. Januar 1928 in Chur, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Biel.

18. Henrich Helene, deutsche Staatsangehörige, geb. am 24. April 1911 in St. Gallen, ledig, Verlagssekretärin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1944 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

19. Lüthi Hans Peter, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 11. November 1945 in Innsbruck, ledig, Maschinenzeichnerlehrling, wohnhaft in Nidau, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Nidau gemeldet.

20. Schwoerer Bernard Robert, französischer Staatsangehöriger, geb. am 10. Mai 1947 in Strassburg, ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Walliswil bei Niederbipp, welchem die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seither ist er in Walliswil bei Niederbipp gemeldet.

21. Wendlinger Marguerite Alice Marie, französische Staatsangehörige, geb. am 15. Januar 1927 in St-Ursanne, ledig, Fabrikarbeiterin, wohnhaft in St-Ursanne, welcher die Einwohnergemeinde St-Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in St-Ursanne.

22. Hubler Günter Alfred, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 13. September 1944 in Kufstein (Österreicht), ledig, Konditor, wohnhaft in Bätterkinden, welchem die Einwohnergemeinde Bätterkinden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seither ist er in Bätterkinden gemeldet.

23. Lüdi Christiane Lucienne Marie-Jeanne, französische Staatsangehörige, geb. am 31. Dezember 1940 in La Tronche (Frankreich), ledig, Verkäuferin, wohnhaft in Roggwil, welcher die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit 1946 in der Schweiz; seither ist sie mit Ausnahme von 4 Jahren in Roggwil gemeldet.

24. Cassin Oreste, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 15. Mai 1944 in Valvasone (Italien), ledig, Koch, wohnhaft in Erlenbach im Simmental, welchem die Einwohnergemeinde Erlenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich mit Ausnahme eines Jahres seit 1955 im Kanton Bern auf; sein zivilrechtlicher Wohnsitz ist Erlenbach im Simmental.

25. Falcinella Jean Nicolas, französischer Staatsangehöriger, geb. am 19. Januar 1944 in Colmar (Frankreich), ledig, Radioelektrikerlehrling, wohnhaft in Sonvilier, welchem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Januar 1956 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Sonvilier gemeldet.

26. Hecher Giovanni Paolo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. September 1944 in Venedig, ledig, Maschinenschlosserlehrling, wohnhaft in Ligerz, welchem die Einwohnergemeinde Ligerz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Ligerz gemeldet.

27. Liegl Markus, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 23. September 1946 in Reichenau (Österreich), ledig, Maurerlehrling, wohnhaft in Ipsach, welchem die Einwohnergemeinde Ipsach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Ipsach gemeldet.

28. Schiestl Beate Erna, deutsche Staatsangehörige, geb. am 7. August 1946 in Gerstungen (Deutschland), ledig, Telephonlehrtochter, wohnhaft in Thun, welcher die Einwohnermeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit März 1956 in der Schweiz; seither ist sie in Thun gemeldet.

29. Simonsen Urte Margarete Johanna, deutsche Staatsangehörige, geb. am 21. August 1942 in Hamburg, ledig, Lehrerin, wohnhaft in Grindelwald, welcher die Einwohnergemeinde Grindelwald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1956 ist sie in Grindelwald gemeldet.

30. Arbeiter Andreas, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Dezember 1926 in Trölpolach, Metzgermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Simone Beatrice geb. Ernst, geb. am 26. März 1935 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Bern gemeldet.

31. Bertoni Eugenio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 13. November 1923 in Mailand, Elektromechaniker, wohnhaft in Thun, Ehe-

mann der Gertrud geb. Mühlethaler, geb. am 1. Mai 1924 in Spiez, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Thun gemeldet.

32. B r a t u z Julian Anton, jugoslawischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Januar 1926 in Kal nad Konalom (Jugoslawien), Mechaniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Therese Martha geb. Kräuchi, geb. am 19. März 1935 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1951 in der Schweiz; seit 1954 ist er in Bern gemeldet.

33. F r a n k Horst Egon, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 18. 11. 1918 in Berlin-Charlottenburg, Röntgentechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Jakob, geb. am 7. März 1934 in Chésopelloz, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

34. M a f f i o l i Ugo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. Oktober 1921 in Venegono (Italien), Schreiner, wohnhaft in Konolfingen, Ehemann der Gertrud Martha geb. Bachmann, geb. am 24. November 1925 in Konolfingen, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Konolfingen gemeldet.

35. R i c h t e r Wolfgang Walter Siegfried, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 30. Juli 1932 in Dresden (Deutschland), Gärtner, wohnhaft in Schwarzhäusern, Ehemann der Martha geb. Ramseyer, geb. am 22. April 1932 in Ursenbach, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1958 ist er in Schwarzhäusern gemeldet.

36. R ü m m e l e Ulrich Cölestin, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 10. November 1930 in Zell im Wiesental (Deutschland), Schuhmachermeister, wohnhaft in Prêles, Ehemann der Emma Frida, geb. Rauchenstein, geb. am 21. Oktober 1936 in Lachen, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Prêles das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Prêles gemeldet.

37. S a n s Domingo Miguel Mariano, spanischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Oktober 1910 in Vich (Spanien), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Solange Nelly geb. Chatelain, geb. am 18. April 1921 in Tramelan, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Biel gemeldet.

38. S t e i n h a r d t Kurt Theodor Eduard, lettischer Herkunft, geb. am 4. August 1905 in Grobin (Lettland), Blechschlosser, wohnhaft in Bolligen, Ehemann der Vera geb. Gfeller, geb. in Matschkassy (Russland) am 4. Juli 1907, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Bolligen gemeldet.

39. A l t m a n n Kurt, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 1. Oktober 1902 in Breslau, alt Geschäftsleiter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Klara geb. Battist, geb. am 3. Juli 1906 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Biel gemeldet.

40. B l e i c h e r Maria geb. Hornung, ungarische Staatsangehörige, geb. am 23. November 1907 in Harta (Ungarn), verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Nidau, welcher die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1961 ist sie in Nidau wohnhaft.

41. B l e i c h e r Terezia, ungarische Staatsangehörige, geb. am 8. August 1927 in Budafok (Ungarn), ledig, kaufm. Angestellte, wohnhaft in Nidau, welcher die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1961 ist sie in Nidau gemeldet.

42. K e n g e t e r Eleonore Maria, deutsche Staatsangehörige, geb. am 11. Januar 1909 in Stuttgart, ledig, Gouvernante, wohnhaft in Habkern, welcher die Einwohnergemeinde Habkern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1960 ist sie in Habkern gemeldet.

43. K r i v e c Isabella Mathelda Carola, jugoslawische Staatsangehörige, geb. am 17. August 1910 in Triest, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit 1958 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

44. L a n d a u Avram, ungarischer Herkunft, geb. am 21. Dezember 1899 in Razboeni-Cetate (Rumänien), ledig, Arzt, wohnhaft in Münchenbuchsee, welchem die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Münchenbuchsee gemeldet.

45. Prinz Gerhard Erich Walter, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 14. September 1914 in Berlin-Niederschönhausen, ledig, Vermessungstechniker, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Thun gemeldet.

46. Steeb Artur August Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 23. April 1928 in Waldstetten (Deutschland), Graveur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erika Maria Anna geb. Steeb, geb. am 4. März 1926 in Schwäbisch-Gmünd, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Arni (Schleumen), Mitglied der Justizkommission. Grossrat Jaggi beantragt in einem Fall Begnadigung. Der Antrag Jaggi wird mit 61:29 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion des Herrn Grossrat Ueltschi — Feststellung der Angetrunkenheit von Fahrzeugführern

(Siehe Seite 232 hievor)

Ueltschi. Die bisherige Regelung des Strassenverkehrs hat auf dem Motorfahrzeuggesetz beruht, das veraltet war und dem neuen Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 Platz machen musste, das seit 1. Januar 1963 in Kraft steht. Im Artikel 55 wird normiert, dass für die Fälle der Feststellung von Angetrunkenheit Normen ausgearbeitet werden sollen. Die Ziffer 2 bestimmt, dass das kantonale Recht sich anzupassen habe und dass darüber legiferiert werden soll, wer die Massnahmen in die Wege zu leiten hat, wer also zuständig sei. In Ziffer 3 wurde der Bundesrat aufgefordert, Vorschriften über das Vorgehen bei den Blutentnahmen zu erlassen. Die entsprechenden Vorschriften sind aber weder vom Bund noch von den Kantonen erlassen worden.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass hier einfach die kantonale Regelung, wie wir sie in unserem bisherigen Strafverfahren, vom 20. Mai 1928 haben, gestützt auf Artikel 70 ff., gehandhabt wird. Ich verweise auf die Artikel 70, 72 und 78, wonach die Beamten und die Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei befugt sind, Personen anzuhalten, die eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtig sind, sofern Gefahr im Verzug ist. Im Artikel 78 wird ausgeführt, dass zur Erforschung der strafbaren Handlungen oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten möglich sei, sofern der Auftrag vom Regierungsstatthalter, vom Untersuchungsrichter oder vom Einwohnergemeinderatspräsidenten vorliegt.

Welches ist die Situation? Wir sind uns einig, dass der motorisierte Verkehr eine sprunghafte Entwicklung durchmachte. Die Unfälle haben sich vermehrt. Vermehrte Kontrollen und Überwachungen waren nötig. Ein ungeahntes Ausmass hat der motorisierte Verkehr angenommen. Mit Recht rückt man nun den Verkehrssündern auf den Leib, die alkoholisch überdosiert sind.

Nun gibt es eine Reihe von Fällen, wo gestützt auf anonyme Telephonanrufe die Polizei, speziell auf dem Land, Leute aus dem Bett holt und sie ins nächste Spital zu einer Blutentnahme führt. Solche Massnahmen vertragen sich nicht mehr mit unseren demokratischen Einrichtungen. Ähnliche Massnahmen eines fremden Staates haben wir seinerzeit abgelehnt. Als vor 40 Jahren das Gesetz geschaffen wurde, war es wohl nicht der Wille des Gesetzgebers, so rigoros dreinzufahren. Ich erinnere an die Legalinterpretation, die man den speziellen Artikeln über die Einleitung des Verfahrens und die Durchführung dieser Strafmassnahmen effektiv zugrundegelegt hat.

Es geht mir nicht darum, die Verkehrssünder, die sich alkoholischer Exzesse schuldig gemacht haben, zu schonen. Nicht in Ordnung ist aber die Art, wie man ihnen auf den Leib rückt. Ich bitte den Polizeidirektor um eine Erklärung hierüber und bitte ihn auch, die Motion entgegenzunehmen. Der Kanton Bern sollte endlich die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen, speziell als Anschluss zu Artikel 55 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes, sei es in Form eines Einführungsgesetzes oder in Form von klaren Weisungen, die dem Polizeikommandanten auf den Weg gegeben werden, damit dem Artikel 55 Genüge geleistet wird und den Massnahmen, die in unserem Bundesgesetz vorgesehen sind, endlich zum Durchbruch verholfen wird.

In letzter Zeit hat sich, von mir aus gesehen, eine gewisse Strafjustiz herauskristallisiert, angefangen bei den Einzelrichterämtern und aufhörend bei den Strafkammern. Da haben wir die interessante Feststellung machen können, dass speziell vom Obergericht unbedingte Gefängnisstrafen verhängt wurden, speziell gegen die, welche rückfällig sind, was meiner Auffassung nach richtig ist. Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, dass wir Verkehrsunfälle haben, wo der Tatbestand der fahrlässigen Tötung vorliegt und wo die betreffenden Fahrer lediglich mit Busse davonkommen. Hier sind die Spiesse ungleich lang. Wir müssen hier einmal die dringend nötigen gesetzlichen Unterlagen schaffen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Ueltschi hat sich am Schluss seiner Motionsbegründung noch kritisch zur Rechtssprechung in Strassenverkehrsdelikten geäussert. Es steht dem Polizeidirektor kraft Gewaltentrennung nicht zu, hiezu Stellung zu nehmen.

Der Motionär kritisiert das Vorgehen, wie angetrunkene Automobilisten festgestellt werden. Das ist eine Frage der Interpretation des zweiten Titels des bernischen Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren. Im Artikel 70 wird gesagt: «Jedermann, der von einer mit Strafe bedrohten Handlung Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei Anzeige einzureichen». Der Artikel 71 lautet: Die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen». Der Artikel 78 lautet: «Ist zur Erforschung der strafbaren Handlung oder zur Festnahme oder zur vorläufigen Verwahrung das Betreten von Häusern, Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, so kann der Polizeiangestellte ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sie nur infolge schriftlichen Auftrages des Regierungsstatthalters, des Untersuchungsrichters oder des Einwohnergemeindepräsidenten betreten.» Dann steht aber in Absatz 3: «Ist in den Fällen der Artikel 72 und 73 die vorherige Einholung eines Auftrages nicht möglich, so darf der Polizeiangestellte auch ohne Auftrag Häuser, Gebäude und geschlossene Räumlichkeiten betreten».

Es ist also keine Rede davon, dass etwas Ungesetzliches gemacht worden wäre.

Es geht auch um die Rechtsgleichheit: Der Automobilist, der auf der Strasse angehalten wird, weil er betrunken fährt, wird verzeigt, der aber, welcher das Glück hat, noch gerade nach Hause zu kommen, bliebe unbehelligt. Beide haben doch die gleiche Übertretung begangen und von beiden weiss man es.

Nun verlangt der Motionär Ausführungsbestimmungen zu Artikel 55 des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes, die das Verfahren der Feststellung wegen Angetrunkenheit festlegen. Die Polizeidirektion hat sich mit der Anklagekammer in Verbindung gesetzt. Sie stellt in ihrer Antwort fest, dass, wenn die gerichtliche Polizei in der Ermittlung der Angetrunkenheit gemäss Artikel 70 ff. des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren handelt, sie im Grunde genau gleich vorgeht wie in der Ermittlung einer anderen strafbaren Handlung. Das Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern macht hier keinen Unterschied, gibt aber ziemlich weitgehende, allgemein umschriebene Kompetenzen.

Der Artikel 55 des neuen Strassenverkehrsgesetzes stellt einen Eingriff in die bisherige kantonale Ordnung dar. Er ist jedoch als Minimalregelung zu betrachten, und es ist den Kantonen unbenommen, unter Umständen weitere Prozessbestimmungen aufzustellen. – Die Anklagekammer stellt fest – und wir sind damit einverstanden –, dass derartige ergänzende Bestimmungen zum Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes im Kanton Bern jetzt nicht nötig sind, weil sie in den Artikeln 70 ff. und 150 ff. des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren bereits enthalten sind. Der Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes stellt Ausführungsvorschriften in Form eines Bundesratsbeschlusses in Aussicht. Dieser ist leider noch nicht ergangen. Am Montag vor acht Tagen haben wir in der Schweizersichen Verkehrskommission erfahren, dass dieser Bundesratsbeschluss in nächster Zeit erlassen wird. Bis dann wissen wir nicht, inwiefern, wie, wo und wann die bernischen geltenden Bestimmungen ergänzt werden müssen, ob man ein Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz machen müsse oder nicht, oder ob es genüge, dass die Anklagekammer zusammen mit dem Polizeikommando der Polizei Weisungen über die Handhabung des Artikels 55 des Strassenverkehrsgesetzes und über die Vorschriften des nun in Aussicht stehenden Bundesratsbeschlusses erteile. Es ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt weder opportun noch nötig, noch möglich, etwas vorzukehren.

Wir sind daher der Auffassung, dass die Motion überflüssig sei, und dass man nicht im jetzigen Moment dem Regierungsrat einen bindenden Auftrag erteilen sollte. Dagegen ist der Regierungsrat bereit, sofort nachdem der Bundesratsbeschluss zum Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes über die Feststellung der Angetrunkenheit da ist, zu prüfen, ob und wie gesetzliche Massnahmen im Kanton Bern zu erlassen sind, oder ob es genüge, Weisungen der Aufsichtsbehörden an das Polizeikommando zuhanden der Polizeikorps zu erlassen. Darum kann die Regierung die Motion nur als Postulat entgegennehmen.

Ueltschi. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Ueltschi — Beleuchtungsnormen für Motorfahrzeuge

(Siehe Seite 178 hievor)

Ueltschi. Im Artikel 31 der Verordnung von 13. November 1962 betreffend die Strassenverkehrsregelungen sind unter anderem unter dem Titel «Sicherungsvorkehren» die Lichter der Motorfahrzeuge aufgezählt, und es wird gesagt, dass bei Nebel und Schneetreiben und starkem Regen die Nebellichter oder Abblendlichter auch tagsüber zu verwenden sind. Das hat nun seit dem Inkrafttreten dieser eidgenössischen Verordnung zu grössten Diskussionen geführt, und zwar in allen Gerichtssälen. Was ist Nebel und Schneetreiben? Wie hat man sich mit den Abblendlichtern zu verhalten? Ich war selber einmal Zeuge einer Fahrt zwischen Bern und Thun, wo in Allmendingen Kontrolle gemacht wurde. Die meisten hatten das Licht nicht angezündet oder dann nur die Standlichter. Nach meiner Auffassung war es auch nicht nötig, das Abblendlicht einzuschalten. Die, welche eingeschaltet hatten, wurden von Gegenfahrern darauf aufmerksam gemacht, sie sollen das Licht löschen. Alle Automobilisten, welche nicht das Nebellicht eingeschaltet hatten, wurden mit Fr. 30.— bis Fr. 40.— gebüsst. Zufällig bin ich innerhalb von

10 Minuten auf das Strassenverkehrsamt gefahren, weil ich dort zu tun hatte. Ich habe den Chef des Strassenverkehrsamtes gebeten, zum Fenster hinauszuschauen und zu sagen, wie er die Beleuchtung beurteile. Er sagte, sie sei absolut normal. Das war Ende November oder anfangs Dezember. Bestand nun hier eine absolute Dringlichkeit, die Nebellichter einzuschalten? Keine Spur! Aber alle sind in Allmendingen gebüsst worden. – Die Polizeidirektion oder das Polizeikommando sollte den Polizisten Weisungen auf den Weg geben, damit sie solche Vorschriften mit dem nötigen Fingerspitzengefühl und der nötigen Vernunft handhaben. Es geht zu weit, gegenüber den Automobilisten auf sieben Dezimalstellen abzurechnen. Unsere Polizeiorgane haben bei diesem grossen Verkehr andere Aufgaben zu erfüllen als sich mit solchen Details abzugeben. Abgesehen von der Geschwindigkeitsbegrenzung sollten sie schauen, dass der Verkehr im Berner Oberland flüssiger wird, sollten auf der Simmentalstrasse die Raser und die Bummler aufhalten, welch letztere wildes Vorfahren zur Folge haben. Das wären dankbare Aufgaben.

Ich bitte den Polizeidirektor und den Polizeikommandanten, die nötigen Wegleitungen zu geben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ob man bei Nebel oder schlechter Sicht mit oder ohne Licht fährt, ist durchaus keine nebensächliche Angelegenheit. Wenn man dazu gekommen ist, zu verlangen, dass bei Nebel mit abgeblendetem Licht gefahren werde, hat das verschiedene Gründe. Es geht nicht nur darum, den andern damit zu schützen, indem man sich von weither kenntlich macht, sondern man schützt damit auch sich selber. Kaum eine Regel wie diese konnte so schwer den Fahrern beigebracht werden. Während Monaten und Jahren hat sich die Polizei mit Ermahnungen begnügt. Als das nichts nützte, ging man zu Anzeigen über. Man könnte fast meinen, das Licht am Auto habe am Ende des Monats eine Rechnung der BKW zur Folge. Es ist wichtig, mit der Vorschrift nun ernst zu machen und den zu verzeigen, der bei Nebel und schlechter Sicht nicht mit dem Abblendlicht fährt.

Nun kann man vielleicht darüber streiten, was Nebel sei und was nicht. Der gesunde Menschenverstand sagt einem: Im Zweifel anzünden. Um aber jede Möglichkeit der Polizeiwillkür in Zukunft auf diesem Gebiet auszuschalten, haben wir nach einer gesamtschweizerischen Lösung gesucht. Die Interkantonale Strassenverkehrskommission hat die Eidgenössische Meteorologische Zentralanstalt gebeten, den Begriff Nebel zu definieren. Wenn das geschehen ist, können wir den Polizisten der ganzen Schweiz eine genaue Norm bekanntgeben, so dass man eine saubere Lösung hat und keine Willkür mehr stattfindet.

Ueltschi. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Zuber — Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Strasse Thun—Spiez

(Siehe Seite 179 hievor)

Zuber. Der Ausbau der Staatsstrasse am linken Thunerseeufer, den wir seinerzeit begrüssten und auch heute noch begrüssen, brachte nicht nur Vorteile, sondern es haben sich seit Inbetriebnahme des Teilstückes Gwattstutz–Spiez auch Nachteile ergeben. Es hat sich erwiesen, dass auf der Strasse im Raume Kanderbrücke bis Motel immer wieder schwere und schwerste Unfälle passieren, weil die hier gefahrenen sehr hohen Geschwindigkeiten den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen nicht angepasst sind. So entstanden auf einem Strassenabschnitt von zirka 1 km in den letzten Jahren über 20 Verkehrsunfälle, von denen 7 tödlich verlaufen sind. Mehr als ein Dutzend Kinder wurden dadurch zu Halbwaisen und mehrere junge Frauen zu Witwen. Wer jeweils von Amtes wegen in die Familien gehen muss, die ein Todesopfer zu beklagen haben, fühlt sich irgendwie mitschuldig, dass anscheinend keine Mittel und Wege gefunden werden, um dieser Todesstrasse ihre Gefährlichkeit zu nehmen. Gerade die Kinderaugen fragen uns jeweils anklagend, ob es wirklich sein musste, dass ihr Vater sein Leben lassen musste.

Der Gemeinderat von Spiez, die Schulbehörden und zahlreiche Einwohner des Bezirkes Einigen–Gwattstutz haben wiederholt versucht, die zuständigen Instanzen dazu zu bringen, das gefährliche Strassenstück mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung zu belegen. Nachdem diese direkten Kontaktnahmen nicht zum Ziele führten, musste wohl oder übel der Weg der parlamentarischen Intervention beschritten werden. Ich habe dies nur ungern getan, weil ich grundsätzlich der Auffassung bin, dass direkte Fühlungnahmen mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen jeweils rascher zum Ziele führen. Hier scheint es nun aber irgendwo zu happern. Strassenverkehrsamt sowie das Büro für Unfallverhütung weigern sich kategorisch, irgend etwas zu unternehmen.

Die Anlage lädt geradezu zu Geschwindigkeitsexzessen ein. Wer indessen die Gefahren näher kennt und entsprechend langsamer fährt, wird laufend von nachfolgenden Fahrzeugen überholt. Viele Automobilisten werden durch das Fehlen von Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln in einer falschen Sicherheit gewiegt. Es muss auch bedacht werden, dass es sich hier um eine Hauptzufahrt zum oberländischen Verkehrszentrum handelt, die nicht nur von Kennern des Gebietes, sondern von Tausenden ausländischer Automobilisten gefahren wird. An dieser Strasse liegen ein Motel, ein Hotel, zahlreiche Wohnbauten, wovon 18 Reiheneinfamilienhäuser, einige Geschäftshäuser u. a. m. In die Hauptstrasse münden mehrere Nebenstrassen ein, wovon u. a. auch die stark befahrene Industriestrasse zur Kanderkies AG. Die schwer beladenen Camions müssen oft unter grösster Gefahr zwischen zwei heranbrausenden Fahrzeugen einmünden, so dass auch hier schon mehrmals Unfälle passiert sind. Auf der Hauptstrasse werden

Geschwindigkeiten von 100, 120 km/h und mehr gefahren, und erst nach passieren des Verkehrsteilers Gwattstutz ist eine Beschränkungstafel angebracht. Die Einmündung der Simmentalstrasse von Reutigen her taucht für den Automobilisten so unvermittelt auf, dass es ein Wunder ist, dass nicht auch hier bereits schwerste Unfälle passiert sind. Aber auch die Zu- und Wegfahrt zum Ferienort Einigen mit seinem idyllischen Kirchlein, das jeden Samstag von zahlreichen Hochzeitsgesellschaften aufgesucht wird, erfordert eine Strassenüberquerung, ohne dass entgegenkommende Fahrzeuge, deren Geschwindigkeit unbeschränkt ist, das Abzweigemanöver rechtzeitig erkennen können. Schliesslich ist zu erwähnen, dass über 40 Schulkinder die «Rennpiste» täglich 2- bis 4mal überqueren müssen, und selbst auf dem Fussgängerstreifen ist kürzlich ein Kind schwer verletzt worden. Die Automobile sind jeweils so unvermittelt da, dass jedes Überqueren der Strasse ein Wagnis bedeutet.

Ich spreche hier nun aber nicht nur als Vertreter der gefährdeten Bevölkerung, sondern auch als Automobilist. Zugegeben, Vorschriften, wonach ein Fahrzeuglenker jederzeit sein Fahren an die gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnisse anzupassen hat, sind mir bekannt. Aber was nützt diese Vorschrift, wenn sich ein Automobilist in falscher Sicherheit wiegt und annimmt, die Strasse gestatte ein Befahren mit höchsten Geschwindigkeiten. Nicht nur der Verunfallte, sondern auch der Verursacher des Unfalles ist jeweils schwer betroffen und ich kann mir vorstellen, dass es furchtbar sein muss, einen tödlichen Unfall verursacht zu haben, weil die drohenden Gefahren nicht richtig eingeschätzt werden konnten.

Gemäss Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1959 über die Höchstgeschwindigkeiten der Motorfahrzeuge hat der Sachverständige die bisher eingetretenen Unfälle und ihre Ursachen zu berücksichtigen und die vorhandenen Gefahrenquellen, sowie die verschiedenen Möglichkeiten für ihre Behebung zu prüfen. Ich erinnere daran, dass bereits mehrere tödliche Unfälle passiert waren, als der Gemeinderat von Spiez an Ort und Stelle eine Konferenz mit den zuständigen Sachverständigen und Fachleuten anberaumt hat. Diese Herren haben in voller Kenntnis der Vorfälle erklärt, dass das Anbringen von Geschwindigkeitsbeschränkungen weder erforderlich noch erwünscht sei. Seither haben weitere Menschen ihr Leben lassen müssen, und weitere Automobilisten wurden der fahrlässigen Tötung angeklagt. Das Strassenverkehrsamt und das Büro für Unfallverhütung – der Name dieses Amtes erhält hier wohl einen etwas ironischen Klang – lehnen es indessen nach wie vor ab, den berechtigten Begehren von Behörden und Bevölkerung zu entsprechen. Die ablehnende Begründung wird einfach den Verhältnissen nicht gerecht. Ich zitiere hier aus einem Schreiben des Strassenverkehrsamtes vom 4. März 1964, also neuestes Datum, folgende Stelle:

«Für die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit, sowie des Standortes für die betreffenden Signale wurde im Kanton Bern eine Kommission ernannt, welcher Vertreter der Automobilverbände, des Polizeikommandos und des Strassenverkehrsamtes angehören. Die Kommission hat nun die Verhältnisse seinerzeit an Ort und Stelle geprüft und die Standorte der Signale entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements festgelegt. Nach diesen Weisungen müssen die Signale unmittelbar beim Beginn des dichtbebauten Innerortsgebietes aufgestellt werden. Die erwähnte Strecke ist jedoch ausserorts gelegen und zudem hauptsächlich einseitig und nur locker überbaut. Die Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit ist da ein Widerspruch.»

Zugegeben, das Strassenverkehrsamt muss sich an gewisse Richtlinien halten können. Aber wenn diese, wie im vorliegenden Fall den Verhältnissen keineswegs gerecht werden, dann zeigt dies, dass das System offenbar nicht überall anwendbar ist, und dass die zuständigen Instanzen etwas beweglicher sein müssen. Wenn innerhalb einer kurzen Zeitspanne derart zahlreiche und schwere Unfälle passieren, kann doch etwas nicht stimmen. Was schadet es, wenn hier auf einer verhältnismässig kurzen Strecke nur mit 70 oder 80 km/h gefahren werden dürfte? Die Fahrzeuge kommen gewiss auch so ans Ziel und wahrscheinlich noch besser und sicherer. Wir sind überzeugt, dass eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung wenn nicht alle, so doch wenigstens zahlreiche Gefahrenherde ausschalten würde. Mir scheint, der Versuch würde sich zum mindesten lohnen.

Ich bitte daher den Herrn Polizeidirektor, mit Rücksicht auf die geschilderten Zustände das Strassenverkehrsamt anzuweisen, auf dem gefährlichsten Strassenstück die gewünschte Beschränkung anzubringen. Die Behörden von Spiez haben, um ja nichts zu unterlassen, ihrerseits die Erstellung einer Passerelle bei der Kanderbrücke in Aussicht genommen. Da die meisten Fälle jedoch nicht hier passiert sind, sondern im Raume des Hotels und des Motels, ändert diese Massnahme nichts an der Notwendigkeit, die Geschwindigkeit für Motorfahrzeuge selbst einzuschränken. Behörden und Bevölkerung erwarten, dass der sture Standpunkt – es handle sich hier nicht um dichtbesiedeltes Gebiet – nun endlich fallen gelassen wird. Wir sind überzeugt, dass sich die Polizeidirektion den dargebrachten Gründen nicht verschliessen wird und danken Ihnen für Ihr Verständnis im voraus bestens.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es trifft zu, dass vom 19. Januar 1963 bis Ende 1963 auf dem betreffenden Strassenstück 16 Verkehrsunfälle zu beklagen waren. Bevor man Sicherungsmassnahmen trifft, muss man die Unfallursachen analysieren und darf sich nicht einfach dem Glauben hingeben, man könne mit dem alten Palliativmittel der Geschwindigkeitsbeschränkungen – wie früher im Militär mit Aspirin und Formalin – alle Gefahren beseitigen. Von den 16 Verkehrsunfällen ist nur einer auf übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen, die 15 anderen haben grobe Missachtung von Verkehrsregeln, Unachtsamkeit der Fussgänger usw. zur Ursache. Bei Einigen hat man mit einem Kostenaufwand von Fr. 225 000.— eine Fussgängerunterführung gebaut. Das Resultat war gleich null, denn niemand benutzt sie, und die Leute laufen nach wie vor über die gefährliche Strasse. Da hel-

fen weder Geschwindigkeitsbeschränkung noch Fussgängerunterführung. Die Leute nehmen auch die kleinste Anstrengung nicht in Kauf, um sicher auf die andere Strassenseite zu gelangen. – Gemäss Verkehrsanalyse würden wir hier durch Geschwindigkeitsbeschränkung nichts erreichen, abgesehen davon, dass es sich um eine typische Ausserortsstrasse handelt. Wenn man auf solchen die Geschwindigkeit beschränken würde, müsste man es im ganzen Kanton tun. Dann hätte es keinen Sinn mehr, Kredite zu beschliessen, um Strassen mit 10 Metern Fahrbreite zu bauen, sondern dann würden die alten Strassen auch genügen.

Ich bin daher nicht in der Lage, dem Begehren von Herrn Grossrat Zuber Folge zu leisten. Mit Geschwindigkeitsbeschränkungen würde man vielleicht neue Überholmanöver im anschliessenden Strassenstück heraufbeschwören. Die Strasse ist auf 10 Meter ausgebaut. Es hiesse Geld verschwenden, wenn man dort solche Beschränkungen auferlegen wollte.

Zuber. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 182 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 175, also bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Grossen Rates:
Grossrat Paul Dübi, Bern, mit 159 Stimmen;

als erster Vizepräsident des Grossen Rates:
Grossrat Ernst Bircher, Bern, mit 148 Stimmen;

als zweiter Vizepräsident:
Grossrat Werner Hadorn, Spiez, mit 158 Stimmen.

Wahl von 6 Stimmenzählern des Grossen Rates

Bei 180 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 178, also bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Ernst Bannwart, Bern, mit 153 Stimmen,
Grossrat Paul Broquet, Movelier, mit 152 Stimmen,
Grossrat Emil Buchs, Lenk i. S., mit 165 Stimmen,
Grossrat Fritz Krauchthaler, Wynigen, mit 160 Stimmen,
Grossrat Armand Kressig, Laufen, mit 153 Stimmen,
Grossrat Fritz Müller, Belp, mit 161 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 181 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 41, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Hans Mischler, Bern, mit 134 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

Bei 162 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 111, also bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Hans Ueltschi, Boltigen i. S., mit 103 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 169 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 168, also bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Regierungsrates:
Regierungsrat Erwin Schneider, Bern mit 158 Stimmen;

als Vizepräsident des Regierungsrates:
Regierungsrat Dewet Buri, Etzelkofen, mit 133 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere den Gewählten herzlich (Beifall).

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 13. Mai 1964, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mtiglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Abbühl, Akkermann (Bern), Bannwart, Barben, Baumann, Brahier, Burri, Christen (Bern), Freiburghaus (Laupen). Frosio, Häberli, Hadorn, Hirt (Utzenstorf), Jaggi, Lachat, Mischler, Nahrath, Petignat, Reusser, Rollier, Schaffter, Scherz, Staender, Wandfluh.

Interpellation des Herrn Grossrat Iseli — Anbringung der Sicherheits- und Leitlinien auf den Strassen

Siehe Seite 197 hievor)

Iseli. Ich stelle gerne voraus fest, dass mir als Fussgänger und Autofahrer die Strassenmarkierungen nicht nur unerlässlich, sondern auch als kluge Erfindung erscheinen. Sie sind meines Erachtens eine wesentliche Hilfe zur Unfallverhütung. Wenn sich die Strassenbenützer aller Kategorien diszipliniert daran halten würden, könnte ein grosser Teil der Verkehrsunfälle verhütet werden. In diesem Zusammenhang ist aber darauf zu verweisen, dass nicht nur die Motorisierten, sondern auch die Radfahrer und Fussgänger erzogen werden müssen, sich an Sicherheits- und Leitlinien zu halten. Es sollte z. B. nicht vorkommen, dass Radfahrer in Kurven mit Sicherheitslinien in der Mitte der Fahrbahn allein oder gar zu zweit, was leider sehr häufig beobachtet werden muss, fahren. Es sollte auch nicht vorkommen, dass Frauen oder Männer an unübersichtlichen Kurven einen «Schwatz» abhalten. Mir will scheinen, dass Radfahrer und Fussgänger sich bisher nicht bewusst wurden, weshalb Sicherheitslinien angebracht werden. Die Radfahrer und Fussgänger sind sehr oft schuld, dass der Autofahrer die Sicherheitslinie überfährt, weil er sonst einen Unfall verursachen würde. Die wertvolle Hilfe, welche Sicherheits- und Leitlinien den Automobilisten bedeuten – insbesondere nachts und bei Nebel – wird illusorisch, wenn sich nicht alle Strassenbenützer daran halten.

Nun bringen aber die häufigen Korrektionen und Belagserneuerungen den Nachteil mit sich, dass oft auf weite Strecken die Markierungen lange Zeit fehlen. Es ist klar, dass neu gesplitterte Strassen erst eine gewisse Zeit später wieder markiert werden können. Ich habe aber festgestellt, dass da und dort nicht nur einige Wochen, sondern Monate vergehen, bis die Linien nachgezogen werden. Ja, es kommt vor, dass eine Neumarkierung im Jahre der Belagserneuerung nicht mehr erfolgt. Ich habe auch beobachtet, dass Markierungen im Spätfrühling oder Vorsommer angebracht werden, dass aber daraufhin, d. h. irgendwann im Sommer neu gesplittert und geteert wird. Dann bleibt die Strasse unmarkiert. In dieser Beziehung scheint die Koordination zwischen den Strassen- und Polizeiorganen nicht zu spielen. Es wäre meines Erachtens ein Leichtes, sich gegenseitig vorher zu orientieren.

Es ist mir ein drastischer Fall zur Kenntnis gekommen. Irgendwo lief eine Anzeige gegen einen Verkehrssünder wegen Überfahrens der Sicherheitslinie beim Vorfahren. Der Angeklagte bestritt das Vorhandensein der Sicherheitslinie an der betreffenden Stelle. Als die Gerichtsinstanzen einen Augenschein vornehmen wollten, war tatsächlich nicht ersichtlich, ob sich dort eine Sicherheits- oder Leitlinie befunden hatte, weil unterdessen der Strassenbelag erneuert worden war. Wie man sich aus diesem Handel zog, ist mir nicht bekannt; immerhin zeigt dieser Fall, dass eine rechtzeitige Orientierung unerlässlich ist.

Das Ausflicken der Strassen kann auch zu Unsicherheit führen, indem Sicherheitslinien unterbrochen werden und nachher wie Leitlinien aussehen.

Noch zwei, drei Fragen, die nicht die Koordination zwischen den Strassen- und Polizeiorganen betreffen. Wie ich hörte, hat eine einzige Firma im Kanton eine Art Monopol für die Strassenmarkierungen. Es ist klar, dass die Arbeiten schnell und rationell ausgeführt werden müssen. Wäre es aber nicht von Vorteil, wenn mindestens für jeden Landesteil eine spezialisierte Firma eingesetzt werden könnte? Dies würde einer raschen Verständigung und ebenso raschen Ausführung doch wohl besser dienen. Die Zeit da Belags- und Markierungsarbeiten ausgeführt werden können, ist wetterbedingt und daher sehr beschränkt. Deshalb sollte nicht nur eine einzige Firma eingesetzt werden. Der Kanton hat doch sicher kein Interesse daran, die Monopolstellung einer Firma – sie soll auch eine Art Lizenz betreffend Farblieferung besitzen – gleichsam noch zu verstärken, um so mehr, als ein rasches Zurstellesein bei einer Dezentralisation besser gewährleistet wäre.

Eine weitere, vielleicht etwas töricht anmutende Frage, die bezüglich des erwähnten Gerichtsfalles von einiger Bedeutung ist: Die Sicherheitslinien werden wohl kaum auf den Strassenplänen eingezeichnet. Oder wonach orientiert man sich beim Nachziehen, wenn alle Spuren durch die Belagsarbeiten verschwunden sind? Die Sicherheitslinien sollen doch gerade wegen der polizeilichen Massnahmen stets an der gleiche Stelle gezogen werden.

Noch eine letzte Frage: Welche Erfahrungen hat man mit der Dreiteilung gewisser Strassenstücke gemacht? In letzter Zeit haben sich einige Unfälle ereignet, die freilich nur zum Teil auf diese Dreiteilung zurückzuführen sind. Wäre es nicht von Vorteil, wenn bei einer Dreiteilung der Strasse nur in einer Richtung die Doppelspur benützt werden dürfte. Diese letzte Frage geht zwar über den Rahmen der Interpellation hinaus. Im Volk, das ja immer Sachverständiger ist, werden aber zu dieser

Strassendreiteilung sehr viele kritische Bemerkungen laut.

Ich habe diesen Fragenstrauss im Hinblick auf die vermehrten Bemühungen zur Verhinderung der Strassenunfälle zusammengestellt. Ich glaube, dass auch die scheinbar nebensächlichsten Dinge berücksichtigt werden müssen, um den Strassenunfällen möglichst erfolgreich entgegentreten zu können.

Bauder. Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass eine gute Strassensignalisierung und -markierung ein sehr wirksames Instrument in der Bekämpfung von Verkehrsunfällen ist, vorausgesetzt, dass man sich an die Signalisierungen und Markierungen halten würde. Ohne diese Voraussetzungen nützt alles mehr oder weniger nichts. Ich bin mit dem Herrn Interpellanten durchaus einverstanden, dass es leider nicht nur im Kanton Bern eine Menge Radfahrer und namentlich eine grosse Zahl von Fussgängern gibt, die a priori das Gefühl haben, die Strassensignalisierungen und -markierungen gelten nur für die andern, insbesondere nur für die Motorisierten. Das ist natürlich in keiner Art und Weise der Fall, sondern jeder Strassenbenützer hat sich nach dem neuen Strassenverkehrsgesetz an die Regeln des allgemeinen Verkehrs zu halten. Die Signalisierungen und Markierungen auf der Strasse sind in der Regel nur eine Verdeutlichung der allgemeinen Verkehrsregeln. Man versucht, über die Verkehrserziehung, namentlich auch in den Schulen, diese Grundsätze bei der heranwachsenden Generation stets in Erinnerung zu rufen. Wir hoffen, dass wir mit der Zeit Erfolg haben.

Der Herr Interpellant hat die Frage aufgeworfen, warum die Markierungen nach der Ausführung von Strassenarbeiten oft einige Zeit auf sich warten lassen. Das Markieren von Strassen ist heute praktisch zu einem sehr technisierten Vorgang geworden. Wenn man diese Arbeit heute einigermassen wirtschaftlich und preisgünstig ausführen will – der Kanton Bern gibt pro Jahr rund 160 000 Franken aus, nur um Striche auf die Strasse zu zeichnen – so setzt das einen ziemlich umfangreichen Maschinenpark und damit grosse Geldinvestitionen jener Firmen voraus, die sich für die Strassenmarkierungen spezialisieren. Die Zeit, in der man einen Mann mit einem Farbtopf und einem Pinsel auf die Strasse schickte, um Striche zu zeichnen, ist längst vorbei. Die Farbe, die aufgetragen wird, ist eine Spezialfarbe. Wir haben sie bei der EMPA in St. Gallen prüfen lassen. Wir nehmen laufend Vergleiche dieser Farbe mit anderen Konkurrenzprodukten vor. Bis heute konnte fesgestellt werden, dass das Produkt, das wir brauchen, auch von der EMPA aus als das Beste hinsichtlich Haftfähigkeit – es fahren ja immer Pneus darüber was wie ein Radiergummi wirkt – und Leuchtkraft bezeichnet wird. Es handelt sich um eine amerikanische Farbe. Wir importieren diese Farbe aber nicht aus Amerika, sondern sie wird von einem Unternehmen im Kanton Bern in Lizenz hergestellt.

Nun hat diese Farbe gewisse Nachteile. Man kann sie – diese Eigenschaft haben auch andere Farben – nach der Erneuerung eines Strassenbelages nicht vor 6 bis 8 Wochen auftragen, sofern sie haften soll. Man muss nämlich warten, bis sich die Teeröle aus dem Strassenbelag herausgearbeitet haben. Kümmert man sich nicht um diese Frist, so wird die Farbe vom Teeröl durchdrungen und die ganze Strassenmarkierung ist innert kurzer Zeit wieder verschwunden. Sodann kann die Farbe nur auf trockenen Strassen aufgetragen werden. Erfolgt die Auftragung bei nassem Wetter, haftet sie nicht, und die ganze Arbeit und das darauf verwendete Geld ist umsonst gewesen. Ferner kann man die Farbe bei Aussentemperaturen von weniger als + 8 bis 10° nicht auftragen, weil sie sich sonst chemisch verändert und infolgedessen wiederum nicht haftet. Die Strassenmarkierung ist also an technische Probleme und Voraussetzungen gebunden. Sie ist auch durch das Wetter beeinflussbar; auf das Wetter können wir aber bekanntlich nicht einwirken. All das hat zur Folge, dass zwangsläufig nach gewissen Korrekturen, Verbesserungen und Neubauten von Strassen, die Markierung nicht sofort vorgenommen werden kann.

Der Herr Interpellant hat die Frage gestellt, ob tatsächlich nur eine Firma im Kanton diese Markierungen ausführe. Es ist praktisch nur eine Firma, die diese Arbeit besorgt. Sie arbeitet aber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in den umliegenden Kantonen. Wir kennen eben bis jetzt nur eine Firma, welche die für diese Arbeit notwendigen grossen Investitionen gemacht hat und technisch ausgerüstet ist, um diese Markierungen vorzunehmen. Die Firma muss, um ihren Maschinenpark ausnützen zu können, sogar Aufträge ausserhalb des Kantons Bern annehmen. Nur so kommt sie zu einem rationellen Einsatz der investierten Mittel. Es wird wohl kaum denkbar sein, dass noch x-beliebige andere Firmen den gleichen Maschinenpark anschaffen können; dieser würde längere Zeit brachliegen. Es kann keine Rede davon sein, dass nur eine einzige Firma das Monopol für die Ausführung dieser Markierungen haben soll. Jede Firma, die sich mit den nötigen Maschinen auszurüsten gedenkt und die zu den heutigen Preisen konkurrenzfähig ist, kann selbstverständlich eine Eingabe für die Ausführung solcher Arbeiten machen. Die ganze Angelegenheit scheitert aber daran, dass die Maschinen, wenn sie einmal gekauft sind, auch eingesetzt werden müssen.

Wir hatten seinerzeit geprüft, ob nicht der Kanton Bern sich selber einrichten solle, um die Strassenmarkierungen vorzunehmen. Die Berechnungen haben aber ergeben, dass der Ausnützungsgrad dieser Investitionen ungünstig wäre, und dass wir mit Kosten rechnen müssten, die nahezu das Doppelte von dem ausmachen würden, was uns die Privatwirtschaft für die Strassenmarkierungen zu offerieren in der Lage ist.

Es trifft nicht zu, dass Markierungsfirma und Herstellungsfirma der Farbe die gleichen sind. Die eine Firma trägt die Farbe auf und erwirbt diese Farbe käuflich von einer andern. Diese andere Firma ist eine Fabrik, die verschiedene Farben, u. a. aber auch die amerikanische Strassenmarkierungsfarbe in Lizenz herstellt.

Der Herr Interpellant hat auch die Frage bezüglich der Dreispurstrassen gestellt. Ich hatte

schon einige Male Gelegenheit, im Grossen Rat auszuführen, dass eine Strasse mit einer ungeraden Zahl von Fahrbahnen kein Ideal darstellt, dass sie aber unter Umständen einen viel stärkeren Verkehrsabfluss aufnehmen kann. Man bringt auf einer Dreispurstrasse mehr Motorfahrzeuge durch als auf einer Zweispurstrasse. Eine Dreispurstrasse ist ohne Zweifel etwas unfallgefährdet, doch möchte ich mich einmal gegen den Eindruck erwehren, der fälschlicherweise immer wieder aufkommt. Wenn sich nämlich auf irgendeiner Dreispurstrasse ein Unfall ereignet, kann man überall lesen, dass es eben auf einer Dreispurstrasse passiert sei. Das wird stereotyp geschrieben, auch wenn die Dreispurmarkierung der Strasse als Unfallursache gar nicht in Frage kommt. Ich erinnere an den sehr bedauerlichen Unfall in Münsingen vor etwa drei Wochen.

Nun kann man sich fragen, ob man auf einer Dreispurstrasse zwei Spuren nach einer Richtung und eine Spur nach der andern Richtung reservieren soll. Dann nützt aber unter Umständen die Dreispurmarkierung nichts mehr. Nehmen Sie die Bern-Thun-Strasse als Beispiel. Der Verkehrsfluss auf dieser Strasse ist zu den verschiedenen Tageszeiten sehr unterschiedlich. Am Morgen fährt fast alles nach dem Oberland; am Abend ist es umgekehrt. Man sollte also während des Tages eine Umspurung vornehmen; das könnte aber nur mit Lichtsignalanlagen auf der ganzen Länge der Strasse geschehen, was ausserordentlich teuer ist. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat einen Kredit für solche Lichtsignalanlagen auf der Bern-Thun-Strasse sprechen möchte, wo man doch den Bau einer vierspurigen Autobahn ins Auge fasst. Solche Anlagen kämen nur für einzelne weniger übersichtliche Stellen in Frage, worauf es dann möglich wäre, zwei Spuren in einer Richtung und eine Spur in der anderen Richtung festzulegen. Die Dreispurstrasse ist keine Ideallösung, erlaubt aber, wie schon gesagt, einen wesentlich grösseren Verkehrsabfluss. Auch auf der Dreispurstrasse muss man vorsichtig fahren, genau wie auf einer Zweispurstrasse. Es trifft durchaus nicht zu, dass die in der letzten Zeit vorgekommenen Unfälle nur auf die Dreispurstrasse zurückzuführen sind. Die Unfälle wären zum grössten Teil gleichwohl passiert. Sie hatten andere Ursachen, nämlich unbeherrschtes Fahren und Missachtung des Rechts des andern auf der Strasse.

Iseli. Ich kann nicht einfach ja oder nein sagen, ob ich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt bin. Ein Teil meiner Fragen wurde nämlich nicht beantwortet, denn ich habe mich auch nach der Koordination zwischen Strassenbelags- und Strassenmarkierungsarbeiten erkundigt. Diese Koordination scheint nicht immer ohne weiteres zu spielen. Da der Regierungsrat zu dieser Frage keine Antwort erteilt hat, kann ich mich in diesem Punkte nicht befriedigt erklären; von dem aber was beantwortet wurde, erkläre ich mich befriedigt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will diese Frage auch noch beantworten. Man stellt auf der Baudirektion immer einen Plan auf. Es geht aber in der Praxis ungefähr so, wie wenn Sie daheim ihre Küche neu machen lassen. Irgendjemand macht einen genauen Plan, dann und dann komme der Maurer, der Elektriker, der Schreiner, der Maler. Wenn es klappt, wie es auf dem Papier steht, haben sie Glück. Wir haben die gleichen Schwierigkeiten und auch nicht immer Glück!

Iseli. Jetzt erkläre ich mich befriedigt.

Motion des Herrn Grossrat Gassmann — Statut für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

(Siehe Seite 99 hievor)

Gassmann. La motion que je vous demande aujourd'hui d'approuver peut paraître insolite à plus d'un titre. Insolite d'abord quant au fond du problème qu'elle soulève. En effet, un débat sur la question des objecteurs de conscience et d'un service civil de remplacement qui leur permettrait de participer plus activement à la défense du pays, peut paraître déplacé en cette enceinte, puisque c'est aux Chambres fédérales qu'une solution devra être trouvée.

Cependant, ce problème nous concerne tous directement, et cela pour plusieurs raisons:

1° Depuis plusieurs années, des citoyens de notre canton ont été emprisonnés pour avoir refusé de porter une arme;

2° des tribunaux militaires siégeant dans le canton, ont, récemment encore, condamné plusieurs objecteurs de conscience; par exemple à Delémont, à fin 1963, trois condamnations ont été prononcées. Le tribunal militaire, division 11, a, ces dernières années, condamné également plusieurs objecteurs de conscience, habitants ou ressortissants du canton.

3° Les condamnations évoquées ci-dessus ne concernent, j'en conviens, que quelques cas isolés, ce qui nous permettrait, à la rigueur, de conserver bonne conscience en feignant de les ignorer. Il en va tout autrement lorsqu'il s'agit de l'affaire Annen, déjà évoquée à cette tribune par notre collègue Schwander, en septembre dernier, dans le cadre de la discussion du rapport de police de l'année 1962. Cette affaire-là ne nous permet plus de rester silencieux. Permettez-moi de vous la remettre en mémoire.

M. Annen est professeur au gymnase français de Bienne. Il n'est pas lui-même objecteur de conscience, puisqu'il a fait son école de recrues et six cours de répétition, dont un accompli à fin 1963, alors qu'il était déjà inculpé.

Indigné, d'une part, par les lourdes et infamantes condamnations d'objecteurs de conscience toujours plus nombreux, d'autre part, par la mauvaise volonté évidente des autorités responsables à vouloir résoudre ce problème, ayant perdu et patience et confiance, M. Annen a demandé, dans une circulaire adressée à un certain nombre de personnes «de refuser, dès juillet 1964, de faire du

service militaire ou de payer la taxe, tant que le service civil n'est pas introduit en Suisse».

La mise en application de ce refus de servir était soumise à certaines conditions à remplir préalablement; un nombre suffisant d'inscriptions était jugé indispensable pour déclencher l'action prévue.

Estimant qu'une simple intention était déjà un délit, les autorités judiciaires ordonnaient l'ouverture d'une enquête, procédaient, par l'intermédiaire de la police fédérale, à l'arrestation de M. Annen dans sa classe, perquisitionnaient à son domicile, de même qu'au domicile du secrétaire du mouvement antiatomique romand. La police emportait le fichier complet des adresses de ce mouvement; à ce jour, il n'a pas été rendu. Notre police cantonale a pris une part active à cette vilaine action policière. Le procès de M. Annen, qui a déjà été remis plusieurs fois, devrait s'ouvrir prochainement.

Cette affaire a eu un grand retentissement, et une partie de la presse bernoise n'a pas caché son étonnement. Le procès lui-même est déjà assuré d'une belle publicité. Si M. Annen n'est pas reconnu coupable, l'action entreprise, devenue parfaitement légale pourra alors se développer et s'intensifier. Si M. Annen devait être condamné, cela ne manquerait pas de soulever de dangereuses vagues de protestation et d'indignation. Mais quelle que soit l'issue du procès, il restera la volonté résolue des 180 jeunes gens qui, ayant répondu à l'enquête de M. Annen, n'hésiteront pas, le moment venu, à faire honneur à leur engagement et refuseront de servir.

Or, parmi ces 180, et c'est en cela que, malgré tout, ce problème nous touche directement, il y a de nombreux ressortissants de l'ancienne partie du canton et du Jura.

Une intervention auprès des autorités fédérales, à la veille de ce procès-test, ferait la preuve, devant l'opinion publique, que notre canton ne reste pas impassible devant ce problème d'une si haute portée morale et que nous entendons démontrer que la grandeur d'une action politique ne se mesure pas seulement à la longueur d'une route ou à l'importance d'une subvention agricole. Nous pouvons feindre d'ignorer le présent, nous ne pourrons éviter l'avenir.

J'en arrive à la deuxième partie de ma motion, soit à la forme de cette intervention que je souhaite vous voir décidés à entreprendre.

Je vous propose d'utiliser l'article 92 de la Constitution fédérale qui dit ceci, au sujet des délibérations des Chambres fédérales:

«L'initiative appartient à chacun des deux Conseils et à chacun de leurs membres.

Les cantons peuvent exercer le même droit par correspondance.»

Ainsi, prévoyant et bien inspiré, soucieux de permettre aux membres de la famille helvétique, c'est-à-dire aux cantons, d'intervenir en tout temps auprès des organes de la Confédération, le législateur, par l'article 93 de Constitution fédérale, a mis à notre disposition un moyen d'action direct et efficace qui permet à un canton de faire entendre sa voix au sujet d'un problème qui ne peut être résolu qu'au niveau de la Confédération. C'est une des pièces maîtresses de notre système fédéraliste. Or, en raison des faits cités tout à l'heure et surtout de l'affaire Annen, notre canton a le devoir moral de mettre la Confédération au courant de cette situation qui nous préoccupe et de l'inviter à y mettre fin par les moyens dont elle dispose. Interpréter donc une intervention de ce genre comme une impolitesse,

ce serait ramener l'action politique à la hauteur des conversations de salons;

ce serait faire du fédéralisme un outil désuet qu'on montre encore, sous verre, au musée de notre démocratie, comme on montre encore aux étrangers et aux enfants le parchemin sur lequel est écrit le pacte de 1291, notre plus ancienne alliance fédérale,

ce serait ramener notre Constitution au niveau d'un code des civilités,

ce serait enfin faire injure à nos propres autorités cantonales qui, avant nous, n'ont pas hésité à utiliser cette voie, cette procédure pour demander aux autorités fédérales d'intervenir dans des affaires sans aucun lien avec la politique cantonale. Un exemple est tout particulièrement révélateur, puisque le canton de Berne avait jugé utile et nécessaire de demander aux autorités fédérales de s'occuper d'une question qui se posait avec acuité non sur le plan national, mais sur le plan international.

C'était en 1901, des Boers, paysans hollandais émigrés en Afrique du sud, tentaient de résister à l'invasion des chercheurs d'or et de diamants. L'envahisseur avait parqué quelques centaines de femmes dans des camps de concentration. C'est pour la libération de ces femmes enfermées là bas, à l'autre bout du monde, que le canton de Berne demanda à la Confédération d'intervenir en utilisant l'article 93 de la Constitution fédérale.

Comment oserions-nous, alors, 60 ans après, user d'arguties administratives ou juridiques pour ne pas avoir à suivre une proposition qui vise, somme toute, le même but humanitaire et qui, en plus, s'appliquerait à des Suisses, à des ressortissants de chez nous, à des compatriotes qui sont en prison ou qui vont y aller parce qu'ils ne veulent pas apprendre à tuer et qu'on traite comme des malfaiteurs, des hommes qu'on accuse de lâcheté parce qu'ils préfèrent des mois de prison à des mois de caserne.

Je voudrais m'attacher encore, pour terminer, à tenter de lever les scrupules que quelques-uns parmi nous pourraient avoir encore quant à l'opportunité de l'intervention que je vous demande d'appuyer.

Je m'adresserai d'abord à ceux qui, gradés ou obscurs, colonels ou troufions, ont accompli ou accomplissent encore loyalement, avec soi et conviction, leurs obligations militaires et qui pensent que l'objecteur ne cherche qu'à fuir ses responsabilités et ses devoirs et à se soustraire à la règle commune, à l'égalité devant la loi. Formuler cette accusation reviendrait à accuser de complicité l'état-major général de notre armée qui en 1918 déjà, faisait établir par les professeurs Max Huber et Ernest Hafter, un projet établissant un service civil. Trois conseillers fédéraux d'alors appuièrent ce projet égaré depuis dans les oubliettes du Département militaire fédéral. Actuellement, plusieurs officiers supérieurs appuient l'idée d'un statut

pour les objecteurs. Ils ont compris que préférer la charrue ou la pelle au fusil d'assaut ne correspondait pas forcément à une volonté délibérée d'affaiblir notre défense nationale.

Je m'adresserai ensuite à ceux qui, attentifs aux réactions de la jeunesse d'aujourd'hui, constatent son désaroi devant l'avenir qui lui est promis par ceux qui s'efforcent de nous faire croire que le salut du monde ne dépend que de ce qu'on appelle «l'équilibre de la terreur». Or, de plus en plus, chez nous comme ailleurs, la perspective d'une guerre atomique pousse la jeunesse à chercher d'autres voies de salut. L'idée d'une opposition, non violente, mais résolue, décidée, à toute entreprise pouvant conduire à la guerre, fait son chemin. Ayant tenu ce raisonnement, logique avec lui-même, l'objecteur commence par laisser son fusil au vestiaire, avant de pouvoir conduire «l'usine Guerre» à la ferraille. Or, les jeunes sont sensibles à ces attitudes claires, franches, honnêtes, sans équivoque. La jeunesse préfère les exemples aux prophètes et la prison, pour eux, n'empêche pas un exemple d'être un exemple.

Ainsi, la jeunesse bernoise s'est inquiétée de la situation faite aux objecteurs qu'on soumet obligatoirement – et honteusement! – à un examen psychiatrique. Nous avons pu lire dans le «Bund» du 18 mars 1964, la décision du «Parlement des Jeunes» de Berne, qui, par 61 voix contre 13, se prononcèrent pour l'introduction d'un service civil en Suisse. Et le correspondant du «Bund» écrivait en conclusion:

«Die lebhafte Diskussion zeigte, dass die Jugend gewillt ist, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen und vielleicht auch eine Lösung zu finden.»

Je souhaite que les pères soient dignes des fils!

Je m'adresserai encore à ceux qui participent activement à la vie de leur paroisse et de leur Eglise. – Interruption du président qui fait remarquer à l'orateur que son temps de parole touche à sa fin; il lui reste encore une minute. – Ce problème se pose régulièrement et concrètement à la conscience de nombreux membres de certaines communautés religieuses établies chez nous. En outre, l'Eglise réformée a étudié avec beaucoup de sérieux ce problème délicat. Le 2 mai dernier, le Synode jurassien, réuni à Vauffelin, a décidé d'interpeller sur ce sujet la Fédération des Eglises protestantes de Suisse, par l'intermédiaire officiel du Conseil synodal de l'Eglise réformée évangélique du canton de Berne». Il y a de cela deux semaines. L'actualité de ce problème ne saurait être mieux démontrée!

Je m'adresserai enfin à ceux qui, sans s'appuyer sur des préceptes religieux, entendent cependant, au nom de principes simplement humanitaires, permettre à chacun de servir son pays, sans vouloir l'obliger à porter nécessairement fusil à l'épaule et gamelle en bandoulière. Ceux-là, ce sont la plupart des membres du parti auquel j'appartiens. Je me permettrai de leur rappeler, que, sur le plan national, le parti socialiste a toujours défendu la cause des objecteurs et qu'il est le seul à réclamer, dans son programme, la mise sur pied d'un statut. M. Grütter, authentique Bernois, et président du parti socialiste suisse, est d'ailleurs intervenu dernièrement au Conseil national dans ce sens.

L'intervention que je vous demande aujourd'hui de soutenir n'exige pas de vous une décision sur le fond du problème. Elle ne vise qu'à signaler aux autorités responsables l'évolution dangereuse, dans notre canton, de cette question qui reste en suspens depuis trop longtemps et la nécessité qu'il y a de tenter une bonne fois, de la résoudre. Je suis persuadé que, comme moi, vous êtes conscients de la nécessité d'aborder, de temps en temps, certains problèmes qui ont l'énorme avantage de ne déranger que les consciences et les habitudes, sans toucher aux finances de l'Etat. Celui-ci en est un!

Or, nous aurons à voter, à la fin du mois, un crédit de 7 millions de francs en faveur de la caserne de Berne qui doit être rénovée. Vous n'avez pas hésité à assurer au soldat un peu plus de confort et le message du Grand Conseil au peuple bernois dit ceci: «Le soldat estime, et avec raison, qu'il a droit non pas à du luxe, mais à des conditions de travail et de logement saines et répondant aux exigences de notre époque». Très bien. Voilà les objections de son corps résolues è coups de millions. Et les objections de sa conscience? J'ose espérer que, comme moi, vous estimerez que cela vaut bien une lettre! Ou ne serait-ce qu'un «mirage»?

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Gassmann a déposé une motion demandant expressément que le canton de Berne intervienne auprès de la Confédération en faveur de la mise sur pied d'un statut pour les objecteurs de conscience.

Nous ne voulons pas suivre le motionnaire, M. Gassmann, dans l'examen du problème des objecteurs conscience et du statut à leur appliquer. Le problème en lui-même est l'affaire des autorités fédérales, Conseil fédéral, Conseil national et Conseil des Etats, au sein desquels les partis politiques du canton sont représentés et où ses représentants doivent prendre leurs responsabilités. Le canton de Berne est proportionnellement le moins touché de Suisse par le problème des objecteurs de conscience et ce n'est pas parce que des tribunaux militaires siègent de temps en temps dans notre canton – ce sont des organes fédéraux – et qu'ils ont à s'occuper du refus de servir, que le Grand Conseil est tenu forcément d'intervenir.

Il est vrai – je le concède à M. Gassmann – que le nombre des objecteurs de conscience s'est accru ces dernières années, mais le nombre des cas est relativement modeste. Tant mieux! Je vous cite des chiffres. En 1963, pour l'ensemble de la Suisse, on a compté 74 objecteurs de conscience dont 8 seulement dans le canton de Berne. Si l'on procède à une certaine analyse, on constate que les $^2/_5$ des objecteurs de conscience ont obéi à des mobiles idéologiques ou politiques, – c'est leur affaire – et les $^3/_5$ à des raisons d'ordre religieux.

Or, – et j'insiste sur ce fait – tous les objecteurs de conscience bernois, en 1963, appartenaient à la secte des Témoins de Jéhova. Je n'ai rien contre cette secte, et je suis respectueux des droits et de la liberté de conscience mais je constate que cette catégorie d'objecteurs, qui constituent l'exclusif contingent bernois, et le gros contingent suisse, ne refusent pas seulement le service militaire, mais

même tout service civil, quel qu'il soit, si celui-ci devait être introduit. Chacun sait, et ces preuves sont valables, que les Témoins de Jéhova se refusent même à servir comme soldats sanitaires ou comme soldats des formations auxiliaires ou encore, ce que je considère personnellement comme une monstruosité, comme membres d'une formation de la protection civile.

Dès lors, je me demande s'il est bien nécessaire, pour 7 ou 8 cas qui se sont produits dans notre canton l'année dernière, dans un canton qui fournit chaque année 7000 recrues à l'armée – ce sont de braves jeunes gens! – dans un canton qui contrôle plus de 150 000 hommes, s'il est vraiment nécessaire que le Grand Conseil du canton de Berne intervienne auprès de la Confédération pour un statut spécial des objecteurs de conscience.

Je ne veux pas suivre M. Gassmann dans le cas Annen, surtout pas dans ce cas-là. Tant que la justice ne s'est pas prononcée, je ne pense pas que c'est à une autorité législative ou exécutive d'intervenir en quoi que ce soit pour modifier un cas qui n'est pas encore vidé per l'ordre judiciaire.

Je ne pense pas que nous devions intervenir. Je ne le pense pas quand il s'agit d'objecteurs qui se refusent à tout service, quel qu'il soit, même à celui de la protection civile. Je pense que lorsqu'une maison brûle, c'est le devoir de chacun, quelles que soient ses conceptions politiques ou religieuses, de voler au secours de son voisin ou de sa communauté. Quand nos frères humains sont en péril – je ne fais pas de nationalisme ou du patriotisme bruyant – je pense que c'est un devoir élémentaire de les aider, comme le fait le soldat, même au péril de sa vie. On peut le faire sans tuer, si l'on ne veut pas tuer; on peut le faire comme soldat sanitaire; on peut le faire dans les formations de la Croix-Rouge; on peut le faire dans les formations civiles, mais je pense qu'on ne peut pas, d'une part, tout demander à la communauté, y compris la police pour la protection de sa propre vie et de ses propres biens, et se croiser les bras au moment du danger.

En 1939, quand le masque grimaçant de l'hitlérisme et du fascisme se dessinait à nos frontières. Si nous avions eu quelques centaines d'objecteurs de conscience, se prélassant bien gentiment ici ou là, alors que des milliers de soldats, au risque de leur vie et de leur santé, consentaient de gros sacrifices, que serait-il advenu? Je rappelle à certains d'entre vous le devoir qui a été accompli – chacun peut en être fier – de 1939 à 1945. Il ne s'agit pas là d'un service militaire offensif. Il s'agissait, pour des milliers d'ouvriers et de petits paysans, de faire leur devoir pour défendre une conception de la vie, conception à laquelle ils étaient attachés, pour défendre le droit d'être libre, pour défendre leur droit de choisir ou de ne pas choisir, pour défendre leur droit de vivre selon leur conception de la vie et de la liberté. Nous avons le droit de demander à ceux qui, pour certaines raisons, veulent être objecteurs de conscience, d'avoir au moins accompli certains services, fussent-ils élémentaires. Or, je le répète, les 7 ou 8 objecteurs du canton de Berne en 1963 sont des gens qui se refusent à tout service civil quel qu'il soit, même élémentaire.

Il appartient à la Confédération, responsable de la défense nationale, et non pas au canton de Berne, de prendre les mesures qu'elle jugera utiles. Ce n'est nullement l'affaire du Grand Conseil bernois.

M. Gassmann a évoqué l'intervention du Grand Conseil bernois en 1901 à propos des Boers. L'exemple n'est pas heureux. C'est en effet la dernière fois que le Grand Conseil bernois est intervenu auprès de la Confédération pour des problèmes qui ne le concernaient pas personellement. L'affaire a été malheureuse et depuis 1901, jamais le Parlement de ce canton n'est intervenu auprès de la Confédération dans des domaines qui sont exclusivement de l'ordre fédéral.

Nous avons 33 conseillers nationaux. Je pense donc qu'ils ont toute latitude d'exercer leur mandat parlementaire sans que le Grand Conseil se substitue à eux dans leur travail. Il me semble que le Grand Conseil du canton de Berne, qui siège à peu près 4 fois 3 semaines par an, a déjà un ordre du jour très chargé sans servir encore de boîte aux lettres pour intervenir auprès des Chambres fédérales pour tels ou tels motifs. Ne faussons pas le jeu normal des institutions parlementaires.

Le Conseil-exécutif unanime – j'insiste bien là-dessus – les 9 membres du Conseil-exécutif, sans distinction de partis ou d'opinions politiques, vous demandent de rejeter la motion Gassmann. Nous ne vous demandons pas de vous prononcer sur le fond de la question de savoir si oui ou non un statut des objecteurs de conscience est nécessaire ou urgent. Chacun doit faire son propre examen. Votre intervention fausserait le jeu parlementaire. C'est un problème d'ordre fédéral. Au surplus, tous les citoyens qui s'appuient M. Gassmann – c'est leur droit puisqu'on est en démocratie – et qui réclament un statut, peuvent agir par leurs représentants aux Chambres fédérales.

M. Gassmann a évoqué la jeunesse. Une initiative peut être lancée sur le plan fédéral. Vous mettrez alors les autorités fédérales en face de leurs responsabilités. Je ne crois pas que ce soit la tâche du Grand Conseil du canton de Berne. C'est pourquoi nous vous demandons – je le répète, au nom du Conseil-exécutif unanime – de ne pas intervenir dans un secteur qui n'est pas de la compétence cantonale.

Präsident. Da die Motion vom Regierungsrat abgelehnt wird, ist die Diskussion offen.

Schwander. Nach dieser Bundesfeierrede des Herrn Militärdirektors wird es schwierig sein, die Argumentation zu bekämpfen; sie hat mich aber in mancher Beziehung etwas enttäuscht. Es geht nicht darum, das Militär abzuschaffen. Wir leben in einer Zeit, wo man das Militär nicht abschaffen kann; wir brauchen es wahrscheinlich noch lange. Es handelt sich um ganz wenige Leute, nicht um uns. Die meisten von uns gehen gerne hin und wieder in den Militärdienst, um sich etwas Geographie anzusehen und das Rösi im Bären zu geniessen. Es gibt aber junge Leute, die ein Problem in dieser Angelegenheit sehen. Herr Kollege Stucki hat heute morgen bei der Beratung des Sonntagsruhegesetzes die Bibel zitiert: 6 Tage soll man arbeiten, am siebenten Tage aber, am Sonntag, soll man ruhen. – Noch ein anderes Ratsmitglied hat Bibelworte gebraucht. Wir könnten natürlich den ganzen Tag mit Bibelsprüchen um uns werfen. Es

heisst in der Bibel auch: Du sollst nicht töten. – Es gibt Leute, die diesen Spruch blutig ernst nehmen. Für sie handelt es sich hier um ein religiöses, weltanschauliches Problem. Wenn sie allzu wörtlich an dieses Gebot glauben, kommen sie in Konflikt mit Artikel 18 BV, wo es heisst: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Ich glaube nicht, dass jene Sektenleute, die aus Gewissengründen die Leistung von Militärdienst verweigern, Feiglinge sind. Ich gehöre nicht zu den Zeugen Jehovas, und werde nie dazu gehören; es ist jedoch eine schlechte Argumentation, wenn der Herr Militärdirektor erklärt hat, es handle sich nur um 7 oder 8 Leute im Kanton Bern. Wägen wir eigentlich die Leute nach der Masse? Zählen wir sie erst, wenn es 10, 12, 50 oder 100 sind, weil wir dann vielleicht Angst haben? Es geht nicht um die Zahl. Wenn es sich nur um einen einzigen Menschen handelte, hätten wir uns mit diesem Problem hier im Saale zu befassen. Ich weiss nicht, wie mancher in diesem Saale den Mut hätte, für seine Überzeugung ins Gefängnis zu gehen. Ein solcher Mut kostet etwas.

Die Frage der Militärdienstverweigerer sei nur ein kleines Problemchen, hat die «Zürcher Woche» geschrieben, ein Problemchen der Toleranz und des guten Willens. Der Redaktor der «Spiezer Volkszeitung» schrieb, dass dieser gute Wille beim Militärdepartement fehle; man habe das Gefühl, man müsse einmal eine Nadel hervornehmen und Herrn Chaudet stechen. Ich glaube auch, dass es beim Militärdepartement manchmal am guten Willen fehlt, allerdings nicht bei Ausgaben, die weniger gewichtig sind.

Ist es nun unsere Aufgabe, beim Bund zu intervenieren? Das kann sicher nicht in erster Linie Aufgabe eines Kantonsparlaments sein. Das bernische Jugendparlament hat sich aber, wie Herr Gassmann ausgeführt hat, mit 61:13 Stimmen für einen Zivildienst ausgesprochen. Wollen wir alles dem Jugendparlament überlassen? Ist es eigentlich wichtiger als der Grosse Rat des Kantons Bern? Wenn das Jugendparlament einen Entscheid fällt, eine Haltung einnimmt, haben auch wir hier eine Haltung einzunehmen. Nicht nur das Jugendparlament hat sich in dieser Richtung ausgesprochen, sondern auch die Parteiprogramme und die evangelische Landeskirche. Durch eine Initiative mit diesem Problem auf eidgenössischer Ebene vorstellig zu werden, wie das der Herr Militärdirektor gesagt hat, ist nicht möglich. Das ist vollständig erfolglos. Es handelt sich um eine so kleine Minderheit von Leuten, dass sie auf dem Wege der Initiative niemals zu ihrem Recht kommen können. Sie würden kein Verständnis bei der Mehrheit der Stimmbürger finden. Seit 60 Jahren knorzt man an der Frage herum, die eine kleine Minderheit von Schweizerbürgern angeht. Mir scheint, es wäre nun endlich an der Zeit, an diese Frage heranzutreten. Sogar das sogenannte militaristische Westdeutschland hat den Zivildienst für Dienstverweigerer eingerichtet. Nur noch Ungarn, die Tschechoslowakei, Ostdeutschland, Portugal, Spanien, Russland und die Schweiz weigern sich bis heute in Europa, diesen Leuten irgendeine Gleichberechtigung zu geben. Es handelt sich tatsächlich um ein Problem der Gleichberechtigung, um ein Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die wir diesen wenigen Leuten zugestehen müssen. Herrn Bundesrat Chaudet würde sicher kein Stein aus der Krone fallen, wenn er einmal in dieser Frage nicken würde. Dieses Nicken käme ihm billiger zu stehen als manches andere. Da unser Militärdirektor im militärischen Rang höher steht als Herr Bundesrat Chaudet, soll er ihn einmal zu einer dienstlichen Unterredung einladen (Heiterkeit).

Kopp. Das Wort des Herrn Regierungspräsidenten, es handle sich nur um 7 Fälle, veranlasst mich, an dieses Pult zu kommen. Es kam mir bei dieser Gelegenheit die biblische Erzählung von Sodom und Gomorra in den Sinn, die um ihrer Bosheit willen zerstört werden sollten. Abraham marktete die Zahl der Gerechten bis auf 10 herab. Wie leicht hätte er noch weiter hinuntergehen können; aber aus einem gewissen Anstandsgefühl heraus hörte er bei 10 auf. Er dachte, 10 Gerechte würden sich in diesem sündigen Sodom und Gomorra schon noch finden. Das war aber nicht der Fall.

Wir heben bei den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen immer hervor, man solle nicht Opportunist sein; bei einer gewissen Frage solle man sich nicht einfach aus Bequemlichkeit der Meinung der Allgemeinheit anschliessen. Herr Nationalrat Bringolf hat seinerzeit, als er Präsident des Nationlrates war, eine vielbeachtete Ansprache über den Konformismus gehalten und dazu aufgerufen, man sollte sich auf die Werte besinnen, die man sich selber erarbeitet habe, und dazu stehen. Ich möchte unterstreichen, dass ich mich nur für eine Gruppe von Leuten einsetze, die aus wirklichen Gewissensgründen, die nachprüfbar sind und einhellig als solche erkannt werden, den Dienst verweigern, weiter nur für eine Gruppe, die bereit ist, Sanitätsdienst oder Zivildienst ausserhalb des Militärs zu leisten, und zwar mindestens so lange und so streng und so oft wiederholt, wie das im Militärdienst der Fall ist. Ich habe selber im Jahre 1928 an einem internationalen Dienstlager in Schaan teilgenommen. Diese Leute aus allen Ländern – es waren auch viele Schweizer darunter – haben die Überschwemmungen des Rheins wieder gutgemacht. Es herrschte ein ausgezeichneter Geist in diesem Lager. Da war nichts von Defaitismus oder von einem Internationalismus, der das eigene Vaterland nicht mehr anerkennen will, zu spüren. Im Gegenteil: Es waren Leute dort wie Fritz Wartenweiler, Leute, die ich später wieder als Beamte und Behördemitglieder traf. Selber habe ich nicht etwa die Konsequenz gezogen, den Militärdienst zu verweigern, sondern liess mich aus Gewissensgründen in die Sanität einteilen. Viele von uns sind sicher einmal am Rande, wo sie sich ernsthaft vor die Frage gestellt sehen: Ist das richtig, was ich tue? Sollte man nicht den Leuten entgegenkommen, sie ehren und achten, die aus ihrem Gewissen die Konsequenzen ziehen und nicht nachgeben, auch wenn es sich nur um wenige im Kanton Bern handelt?

Herr Gassmann hat ausgeführt, dass wir das Recht haben, auf dem Wege der kantonalen Initiative an den Bundesrat zu gelangen, und der Herr Militärdirektor hat die Leute eingeladen, das Recht der Initiative zu ergreifen und sich an die Nationalratsdeputation des Kantons Bern, die 30 Mit-

glieder zählt, zu wenden. Einverstanden, dass man diesen Weg einschlagen sollte; aber auch der andere Weg besteht, via kantonales Parlament an den Bundesrat zu gelangen. Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

Marthaler. Herr Schwander hat an einer Stelle von der Haltung gesprochen. Jawohl, wir sind verpflichtet, hier eine Haltung einzunehmen. Diese Haltung bedeutet die Unterstützung des einstimmigen Regierungsratsbeschlusses, die Motion abzulehnen. Ich erinnere mich noch ganz gut, als ich als junger Soldat in den Jahren 1929 bis 1933 meine Sporen abverdiente. Man wurde x-mal ausgepfiffen, wenn man die Uniform trug. Nachher war man aber dankbar, dass man auch in den kritischen Jahren zwischen 1929 und 1939 eine feste Haltung durchgestanden hat. Die genau gleiche Haltung müssen wir heute einnehmen. Heute ist sicherlich nicht der Moment, um der allgemeinen Wehrpflicht nicht die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, sie irgendwie zu untergraben. Artikel 18 BV lautet klar und deutlich, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist. An diesem Artikel lassen wir nicht rütteln, und zwar aus innerster Überzeugung, weil eine unbedingte Notwendigkeit dafür besteht. Alle Leute, die aus Gewissensgründen keine Waffen tragen wollen, haben die Möglichkeit – das ist bereits betont worden – in der Sanität ihre Pflicht zu erfüllen. Gerade im Sanitätsdienst können sie am besten zeigen, dass sie ihre humane kameradschaftliche Pflicht in allen Teilen erfüllen wollen. In der Sanität steht jedem der Weg offen, seine Pflicht gegenüber dem Vaterland zu erfüllen, ohne dass er in Gewissenkonflikte kommen muss. Ich danke der Regierung noch einmal, dass sie die Motion einstimmig ablehnt. Auch unsere Fraktion lehnt die Motion ab.

Schädelin. Wenn sich der Herr Militärdirektor in seiner Antwort auf rein formelle Gründe beschränkt und seine Ausführungen in diesem Teil in einer anderen Weise vorgenommen hätte, hätte ich vielleicht sitllschweigend mitgeholfen, die Motion abzulehnen. Es ist tatsächlich ein Argument, das man ins Auge fassen kann, ob man für eine derartige Angelegenheit Artikel 93 BV brauchen oder missbrauchen soll. Vielleicht ist es, weil man nicht im Nationalrat, sondern im Grossen Rat sitzt, einfach eine Bequemlichkeit, das Initiativrecht durch den Grossen Rat auszuüben. Aus diesen Gründen könnte man die Motion ablehnen.

Aber schon auf dieser formalen Seite weht irgendwie falsche Luft. Man kann nicht einfach sagen, das Instrument, das uns Artikel 93 BV biete, sei nicht anwendbar. Ich weiss nicht, ob es im vorliegenden Fall nicht einmal dazu kommt, dass man über diesen Weg an den Bund gelangen muss.

Dieser Umstand veranlasst mich, leider auch zur Sache Stellung zu nehmen. Wenn man sich in irgendwelchen militärischen Angelegenheiten in der Opposition befindet und dieser Opposition Ausdruck gibt, läuft man in der Schweiz Gefahr, als Landesverräter gestempelt zu werden, als Schwächer des Wehrwillens und der Wehrkraft. Man wird schnell einmal madig und verdächtigt, ein halber Verräter zu sein. Es ist klar, dass im eidgenössischen Parlament ein Individualvorstoss sofort in dieser Richtung abgestempelt würde. Es ist in der Geschichte der Eidgenossenschaft fast das erstemal, dass man in einer solchen Frage Opposition machen kann, ohne dass der eigene Name stinkt.

Wenn ich mich zur Sache äussere – der Herr Militärdirektor hat es auch getan – so kann ich die Motion nicht ablehnen, da ich sonst in den Geruch komme, ich sei der Meinung, die Dienstverweigerung und die jetzige Strafform für Dienstverweigerung sei recht. Es ist einfach ein Fleck in der Schweiz, dass wir den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wie einen gemeinen Verbrecher behandeln. Diesen Fleck werden wir eines Tages ausmerzen müssen, wenn wir zu unserer Armee stehen wollen und selber eifrig Dienst leisten. Ich war schliesslich auch während der ganzen Aktivdienstzeit dabei.

Ich kann nicht mithelfen, in das Horn zu stossen, es handle sich nur um 7 Dienstverweigerer im Kanton Bern. Es handelt sich nicht um eine quantitative, sondern um eine qualitative Frage. Auch wenn es nur einen einzigen oder überhaupt keinen Dienstverweigerer im Kanton Bern gäbe, wäre es nicht recht, Leute, die aus Gewissengründen handeln, als Verbrecher zu strafen. Schon aus diesem Grunde bin ich gezwungen, der Motion zuzustimmen, die ich eigentlich aus formalen Gründen ablehnen möchte. Es besteht kein Zweifel, dass der Grosse Rat die Motion ablehnen wird. Man wird versuchen müssen, einmal im Nationalrat Vorstösse zu machen. Sie werden dann hören, wie es dort tönt, und es könnte sein, dass man langsam auf Artikel 93 BV zurückkommen muss. Wenn ein Kanton eine Initiative unternimmt, so hat das grösseres Gewicht. Deshalb dürfen wir diese Angelegenheit nicht einfach über die linke Schulter hinter uns werfen. Wir stehen vor einem Problem des ganzen Landes.

Schürch. Ich gehöre auch zu jenen Leuten, die mehrfach Opposition in militärischen Angelegenheiten gemacht haben. Ich scheue mich nicht, auch hier persönlich eine Haltung zu vertreten, die vielleicht nicht ganz der reinen Doktrin unserer Militärbehörden entspricht. Ich erkläre zum vorneherein: Weder Herrn Bundesrat Chaudet, noch Herrn Regierungsrat Moine, noch der Armee, noch uns allen, würde ein Stein aus der Krone fallen, wenn man für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen endlich eine Lösung finden könnte, damit unsere Militärgerichte mit diesen Leuten nicht in der Weise verfahren müssen, wie es das Gesetz vorschreibt.

Das Problem ist nicht nur ein Problem junger Leute. Ich wende mich da besonders an den Herrn Motionär; er ist das jüngste Ratsmitglied und hat allen Anspruch darauf, für junge Leute zu sprechen. Aber schon in den zwanziger und dreissiger Jahren war es ein Problem für jene Leute, die damals jung waren. Wir alle in dieser Altersgruppe hatten seinerzeit mit dem Problem der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu ringen und Anfechtungen zu bekämpfen. Seit 1933 bis und mit 1943 kamen wir allmählich in eine Entwicklung hinein, die uns eine klare Haltung zu diesem Problem ermöglichte, d. h. zu einer positiven Einstellung zum Dienst an unserer Sache. Es werden gerne Bibelsprüche zitiert. Ir-

gendwo heisst es: «Gott hat euch ein schönes Land gegeben.» Wir sollen dazu stehen. Man muss die Entwicklung und Auseinandersetzung auch dem jungen rebellischen, kompromisslosen Menschen bis zu einer etwas reiferen und etwas weiseren Stufe, wo er einsieht, dass er für das Land einzustehen hat, zubilligen. Die jungen Leute können heute, wenn sie überhaupt den Dienst an der Gemeinschaft nicht ablehnen, einen Dienst leisten, der sie vor dem Konflikt mit dem Militärgericht bewahrt. Sie können nicht nur in die Sanität – es gibt ja solche, die erklären beim Sanitätsdienst trägt man ebenfalls ein Seitengewehr, also eine Waffe – sondern auch bei einer unbewaffneten Truppe Dienst tun.

Ich muss noch eine weniger grundsätzliche Überlegung machen zu dem, was Herr Schädelin mit dem Formalen angetönt hat. Nachdem es sich um 7 bernische Dienstverweigerer handelt, die alle zusammen jeglichen Dienst an der staatlichen Gemeinschaft ablehnen, sieht die Sache nun qualitativ anders aus, als wenn es um reine Militärdienstverweigerer und Kriegsdienstverweigerer ginge. Weil wir bei uns das Problem der reinen Kriegsdienstverweigerung tatsächlich nicht haben, sehe ich nicht ein, obwohl auch nur eine einzige Seele es wert ist, dass man für sie etwas tut, warum man den Grossen Rat des Kantons Bern mobilisieren will, eine kantonale Initiative auf eidgenössischer Ebene zu lancieren. Wenn es unsern Vertretern in den eidgenössischen Räten gelingt, eine Lösung zu finden, dass unsere Militärstrafgerichte davon entbunden sind, in Fällen von Dienstverweigerung Gefängnisstrafen auszusprechen – die Gerichte tun es ja selber nicht gerne –, und wenn man diese Leute in eine von der Armee getrennte Zivildienstleistung hineinbringt, kann ich persönlich zustimmen. Es ist aber nicht die Aufgabe des Grossen Rates des Kantons Bern, hier einen Vorstoss zu unternehmen. Ich beantrage Ihnen daher – ich weiss mich mit meiner Fraktion einig –, die Motion abzulehnen.

Zuber. Ich bin nicht bekannt als einer, der allzu häufig an dieses Pult kommt und das Wort ergreift. Wenn ich aber jetzt doch ein paar Worte verlieren möchte, so deshalb, weil ich nicht für mich persönlich, aber für andere immer wieder vor die Frage der Dienstverweigerung gestellt werde. Ich bin sehr dankbar, dass mein ehemaliger Militärkommandant, Oberst Schürch, und andere Herren, die Problematik dieser Angelegenheit sehr sachlich beurteilen.

Ich heisse die Beweggründe der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht gut, da ich als Kirchenschreiber nicht auf der gleichen Ebene wie die irregeleiteten Brüder stehe. Anderseits kann ich ihnen eine gewisse Hochachtung nicht versagen. Sie sind wenigstens bereit, für ihre Auffassung, mag sie uns nun passen oder nicht, Opfer auf sich zu nehmen und dafür sogar ins Gefängnis zu gehen. Ich leiste seit Jahren in einem Militärgericht Dienst und begegne als Divisionsrichter dort immer wieder Dienstverweigerern. Es sind nicht die schlechtesten Leute. Nicht nur die Angeklagten befinden sich jeweils in einer gewissen Seelennot, sondern auch ich gerate immer wieder mit mir selber in Konflikt, weil diese Leute gemäss der geltenden Militärstrafgesetzgebung verurteilt werden müssen. Die Bundesverfassung bestimmt in Artikel 18 einerseits, dass jeder Schweizer wehrpflichtig sei, und anderseits sichert Artikel 49 die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzliches Gut zu. Diese beiden Freiheiten sind für die kleine in Frage stehende Kategorie von Schweizerbürgern nicht ohne weiteres auf einen Nenner zu bringen. Die Militärgerichte müssen diese Dienstverweigerer verurteilen, und zwar können sie ihnen die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses jeweils nicht zubilligen, weil die Verurteilten naturgemäss rückfällig werden. Als einziges Entgegenkommen kann höchstens eine Haftstrafe ausgesprochen werden. Wo wird nun aber die Haftstrafe bei uns im Kanton Bern vollzogen? Ausgerechnet in der Anstalt St. Johannsen, dessen Leitung ich persönlich sehr achte, dessen Insassen aber aus Landstreichern, Arbeitsscheuen und völlig heruntergekommenen Menschen bestehen. In diesem Milieu haben die Verurteilten 2, 4, 6 oder noch mehr Monate Haft zu bestehen. Ich pflege jeweils die Angeschuldigten vor Gericht zu fragen, ob sie – falls vom Bund ein Zivildienst geschaffen würde – bereit wären, ihre Dienstpflicht als Zivildienst in Spitälern, Asylen oder dergleichen zu absolvieren. Mit einer einzigen Ausnahme haben bisher alle Angefragten positiv geantwortet. Ich bin überzeugt, dass die Dienstverweigerer dieser Kategorie unseren, an grossem Pflegerinnenmangel leidenden Krankenanstalten, nützliche Dienste leisten könnten. Natürlich hätte dieser Dienst wenigstens so lange zu dauern wie der reguläre Militärdienst, inklusive Rekrutenschule und Wiederholungskurse. Ich bin deshalb dem Herrn Motionär dankbar, dass er das heisse Eisen anzugreifen wagte und möchte meinerseits den Herrn Militärdirektor bitten, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen auf dem Korrespondenzwege das Anliegen vorzubringen. Es würde unserer humanitären Schweiz sehr gut anstehen, wenn wir auch für diese Leute – ich betone nochmals, dass ich ihre Auffassung nicht teilen kann – eine gerechte Lösung fänden.

Moine, Directeur des affaires militaires, rapporteur du Consei-exécutif. Je pensais bien que la motion Gassmann ne passerait pas comme une lettre à la poste; même en voulant poser le problème sur la simple question de la procédure, si oui ou non le Grand Conseil bernois doit intervenir. Je suis d'accord avec M. Schädelin. Nous ne nions pas la possibilité d'appliquer l'article 93 de la Constitution fédérale. Je ne l'ai jamais affirmé. Le Grand Conseil est compétent pour le faire, mais je constate que depuis 1901, il n'a jamais fait usage de ce droit parce que l'intervention qu'il a faite en faveur des Boers au Chambres fédérales a été un geste vain. Un canton qui compte 900 000 habitants, qui a son parlement, s'il veut intervenir auprès des autorités fédérales, doit savoir ce qu'il propose, pourquoi il le propose et dans quelles circonstances il le propose.

J'ai été étonné d'entendre certains arguments de M. Schwander, qui a cloué au pilori un conseiller fédéral qui n'est pas là pour se défendre. Dès l'âge de 12 ans, comme scout, je n'ai jamais pris à partie quelqu'un qui n'est pas en face de moi pour

se défendre. La remarque de M. Schwander à l'intention du conseiller fédéral Chaudet tombe à faux. Cette affaire n'est pas une affaire du Département militaire fédéral, c'est un problème de conscience. C'est le Département fédéral de justice et police qui sera appelé à étudier cette question. Au moment des études, on demandera au Département militaire fédéral quelles sont les répercussions d'un statut spécial sur la défense nationale. Il ne faut pas prendre les gens à partie avec désinvolture et chercher une tête de Turc. Un jour ou l'autre, on peut être la tête de Turc de quelqu'un. Ceci dit en passant.

J'ai été étonné qu'on veuille nous mettre dans le cartel hongrois-tchécoslovaque-russe ou autre, qui n'admettent pas les objecteurs de conscience. Depuis plus de 150 ans, c. a. d. depuis qu'on a organisé le recrutement dans le canton de Berne, jamais une recrue n'a été astreinte à porter un fusil si elle ne l'a pas voulu. Nous hébergeons, dans les Franches-Montagnes, les colonies d'anabaptistes depuis deux siècles. Ces gens, qui ont conservé leur foi et leurs traditions, ont demandé d'être mis dans les sanitaires et il a toujours été fait droit à leur demande.

Il me souvient d'une époque où, dans le Groupe sanitaire II, le tiers des hommes étaient des anabaptistes. La tâche de bon samaritain n'est pas un mythe. Y a-t-il quelque chose de déshonorant de porter l'uniforme et d'aider son frère – sans arme, puisque ces gens ne veulent pas porter les armes – victime de l'adversité ou blessé?

Vous demandez que nous servions de boîte aux lettres. Pourquoi? Quelles propositions de statut désirez-vous? Vous voulez simplement que nous interventions par un coup d'épée dans l'eau, auprès du Conseil fédéral en déclarant: Le Grand conseil bernois désire un statut des objecteurs de conscience. Je le répète, les arguments que j'ai entendus ne m'ont pas convaincu. Le fait d'être en comapgnie des Russes, des Hongrois ou des Tchécoslovaques, dans ce domaine, ne me déshonore pas du tout. Je voudrais bien savoir comment, chez eux on traite les objecteurs de conscience. Je serais très heureux d'avoir un dossier à ce sujet. Tant que chez nous un homme aura la possibilité, comme soldat sanitaire ou comme auxiliaire de la protection civile, de faire son devoir, je ne vois pas pourquoi on devrait agiter tous les parlements cantonaux.

C'est pourquoi, au nom du Conseil-exécutif unanime, sans aborder la question de fond, nous vous demandons de rejeter la motion Gassmann.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	27 Stimmen
Dagegen	107 Stimmen

Postulat des Herrn Grossrat Probst — Entschädigungen der Ackerbaustellenleiter

(Siehe Seite 45 hievor)

Probst. Nachdem die Regierung mein Postulat annehmen will, kann ich mich in meiner Begründung kurz fassen. Die Gemeindeackerbaustellen wurden während des Krieges ins Leben gerufen, um damals als wichtigstes Bindeglied zwischen dem Kanton und den Gemeinden besondere Aufgaben zu erfüllen, vor allem in der Saatgutbeschaffung und später in der Aufnahme der Anbauprämien. Dabei wird erwartet, dass die örtliche Ackerbaustelle ihre Arbeit exakt und gewissenhaft erfüllt. Auch bei der Lex Piot mussten die örtlichen Ackerbaustellen die nötigen Unterlagen beschaffen und neuerdings bei der Benzinzollrückvergütung des Bundes. Auch bei der letzten Obstbaumzählung wurden die Ackerbaustellen zur Mitarbeit herangezogen. Sie ersehen daraus die Wichtigkeit der kantonalen wie der eidgenössischen Amtsstellen.

Wie steht es mit der Entlöhnung? Da sieht es etwas anders aus. Seit dem Bestehen der Ackerbaustellen wurde das Schema für die Entschädigungen nie geändert. Die Entschädigung basiert auf einem Lohnansatz von Fr. 3.— pro Stunde, Diese Ansätze haben noch heute Gültigkeit. Ich habe in den letzten Tagen eine Maurer- und Dachdeckerrechnung erhalten. Da wurde eine Stundenlohnentschädigung für die Handlanger von Fr. 8.— beim Maurer und von Fr. 7.50 beim Dachdecker verlangt. Dabei haben diese Handlanger absolut keine Verantwortung.

In die Entlöhnung der Ackerbaustellen teilen sich Bund, Kantone und Gemeinden mit je einem Drittel. Ich möchte deshalb den Herrn Landwirtschaftsdirektor höflich ersuchen, beim Bund dahin zu wirken, dass die Entschädigungsansätze für die Gemeindeackerbaustellen angemessen erhöht werden, damit ihre Leiter zu einer gerechten Entlöhnung kommen.

Im übrigen möchte ich der Regierung für die Annahme des Postulates bestens danken, besonders Herrn Landwirtschaftsdirektor Buri. Dem Rat danke ich für seine Aufmerksamkeit.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, bevor ich das Postulat von Herrn Probst beantworte, Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir heute morgen ausgesprochen haben, zu danken. Mit Freude übernimmt jeder im Kanton Bern die Aufgaben, die ihm zufolge seiner Stellung übertragen werden. Die Stellung des Primus inter Pares fällt den Mitgliedern des Regierungsrates turnusgemäss zu. In diesem Sinne wird es mir eine Ehre sein, die Aufgabe eines Vizepräsidenten nach bestem Wissen und Können zu erfüllen.

Zum Postulat von Herrn Probst möchte ich folgendes ausführen Für die Wahl der Leiter der Ackerbaustellen sind die Gemeindebehörden zuständig. Den Gemeinden obliegt es auch, diese Funktionäre zu entschädigen. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1962 betreffend die Änderung der Verordnung über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen übernimmt der Bund 38 Prozent der Besoldung der Ackerbauleiter. Die Besoldungen sind nach dem bestehenden Reglement festgelegt. Gewisse Höchstansätze müssen beachtet werden. Ich glaube, Herr Grossrat Probst ist nicht restlos orientiert, denn die Ansätze bewegen sich nicht mehr in dem Ausmass, das er uns bekanntgegeben hat. Seit dem

1 Januar 1964 wurden die Ansätze erhöht. Sie betragen für den ganzen Tag – mindestens 10 Stunden – Fr. 45.—, für den halben Tag – mindestens 5 Stunden – Fr. 22.50; für einzelne Arbeitsstunden je Fr. 4.50. Es handelt sich immerhin um eine Verbesserung um 50 Prozent.

Diese Höchstansätze gelten für eine ganze Reihe von anderen Verrichtungen, z. B. für das landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchswesen, für die Durchführung des kantonalen und interkantonalen Pflanzenschutzdienstes, für den Milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst sowie für weitere Arbeitsgebiete, die sich auf das Landwirtschaftsgesetz stützen.

Es steht den Gemeinden selbstverständlich frei, ihren Ackerbauleitern höhere Entschädigungen auszurichten, besonders dort, wo Schwierigkeiten bestehen, Leute zu bekommen, wobei allerdings zu bemerken ist, dass lediglich die vorerwähnten Höchstansätze beitragsberechtigt sind. Es ist aber auch so – da bin ich mit Herrn Grossrat Probst einverstanden –, dass eine ganze Anzahl von Gemeinden, hauptsächlich ländliche, bis heute unter den festgelegten Ansätzen geblieben sind. Deswegen kann man aber nicht der Regierung einen Vorwurf machen. Man müsste da in den Gemeinden selber intervenieren.

Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Kanton den Gemeinden freiwillig und als einer der wenigen Kantone einen Beitrag an die im Zusammenhang mit den Anbauprämienarbeiten stehenden Aufwendungen ausrichtet. Im Jahre 1963 wurde ihnen an die Aufwendungen für die Entlöhnung der Ackerbauleiter der Gesamtbetrag von Fr. 94 649.— vom Bund, und vom Kanton Fr. 60 400.— ausbezahlt, so dass die Gemeinden lediglich Fr. 34 249.— übernehmen mussten. Im Vergleich zu den ausgerichteten Anbauprämien in der Höhe von 5,695 Millionen Franken ist der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil bescheiden. Ich richte den Appell an die Gemeinden, die zurückgestanden sind, die Ackerbauleiter, in Anbetracht dessen, was sie leisten müssen, richtig zu entschädigen. Mit den neuen Ansätzen hoffe ich, dass man die Leute finden wird, die man haben muss. Nachdem also auf den 1. Januar 1964 die Ansätze wesentlich erhöht wurden, ist es unmöglich, vorläufig eine Demarche beim Bund zu unternehmen. Man kann aber dem Postulat zustimmen, weil es nach meinem Dafürhalten bereits erfüllt ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Hofsanierung in Eggiwil und Zweisimmen

(Beilage 14, Seiten 167 und 168)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Weganlage in Zweisimmen

(Beilage 14, Seite 169,
französischer Text Seite 168)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gesamtmelioration Ferenbalm-Wallenbuch

(Beilage 14, Seite 169)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Mäder (Ferenbalm) und Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Entwässerung in Eggiwil

(Beilage 14, Seite 170)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weganlage in Innertkirchen und Hasliberg

(Beilage 14, Seite 170,
französischer Text Seite 169)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Siedlung in Mötschwil

(Beilage 14, Seite 171)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 14. Mai 1964, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Abbühl, Baumann, Brahier, Christen (Bern), Eggenberger, Favre, Frosio, Hadorn, Nahrath, Petignat, Reusser, Rollier, Scherz, Wandfluh.

Weganlage in Eggiwil und Siedlungen in Büren a. A. und Ferenbalm

(Beilage 14, Seiten 179 bis 181)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Hofsanierung in Bourrignon, Melioration Tessenberg (Diesse, Lamboing, Nods, Prêles), Hofsanierungen in Niederhünigen und Les Breuleux, Siedlung in La Bosse (Le Bémont) und Courtemaîche

Beilage 14, Seiten 181 bis 183 und 203 bis 204, französische Beilage auch Seite 202)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Alpverbesserung Seewlen (Lenk)

(Beilage 14, Seite 204, französische Beilage Seite 203)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionlos gutgeheissen wird.

Wasserversorgung in Affoltern, Heimiswil und Wynigen

(Beilage 14, Seite 224)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionlos gutgeheissen wird.

Güter- und Alpweg in Zweisimmen und Boltigen, Weganlage in Lenk i. S.

(Beilage 14, Seiten 225 bis 227)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Horst, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Alpverbesserung Ausser-Iselten (Gündlischwand)

(Beilage 14, Seite 226, französische Beilage Seite 224)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Weganlage in Kandergrund

(Beilage 14, Seite 227)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Stoller — Zusätzliche Hilfe an die föhngeschädigten Waldbesitzer

(Siehe Seite 135 hievor)

Stoller. Wenn wir nochmals auf die am 7. und 8. November 1962 entstandenen Föhnschäden zurückkommen, so hat das sicher seine guten Gründe, können doch die effektiv entstandenen Ausmasse der Katastrophe erst jetzt einigermassen übersehen werden. Noch ist nicht alles Holz gerüstet und verkauft. Etwa 30 000 Kubikmeter warten immer noch auf ihren Abnehmer. Diese Menge ist zum Teil gerüstet auf den Lagerplätzen aufgestappelt, die Qualität nimmt ab, und es ist bei weitem nicht der normale Preis erzielbar.

Des grossen Anfalles wegen mussten respektable Mengen ausserhalb der Täler befördert werden, was ebenfalls den Erlös verringerte. Es gab Fälle, da der Holzerlös kaum das Aufrüsten und die Transporte deckte und dem Eigentümer wenig oder nichts mehr blieb, besonders wenn er fremde Arbeitskräfte entlöhnen musste.

Hilfsmassnahmen wurden verschiedene erwo-

gen, so in erster Linie ein Zuschuss in den Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden. Dies musste, nach reiflicher Überlegung, fallen gelassen werden, weil nicht alle Geschädigten von Gesetzes wegen aus diesem Fonds Beiträge erhalten würden. Transportkostenbeiträge hätten ebenfalls aus verschiedenen Gründen nicht zum gewünschten Erfolg geführt. So blieb nichts anderes übrig, als die Wiederaufforstung zu unterstützen. In diesem Sinne lautet denn auch meine Motion, indem nebst den üblichen Ansätzen von Bund und Kanton ein zusätzlicher Beitrag für die Wiederaufforstung gewährt werden sollte. Eine gut geplante Wiederaufforstung ist für Private, Korporationen und Staat, aber auch für die kommenden Generationen von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Auch muss der Wald in der Natur seine ihm zugewiesenen Funktionen in vollem Umfange übernehmen können.

Für manchen Privaten wäre, wenn er 30 Prozent der Aufforstungskosten selbst zu tragen hätte (Subvention 70 Prozent), die Wiederaufforstung in Frage gestellt, würden doch in vielen Fällen diese restlichen Kosten den Waldbesitzer um seinen ihm verbliebenen Holzerlös bringen.

Der umgeworfene Wald bedeckt eine Fläche von etwa 950 Hektaren. Für die Wiederaufforstung ist ein Betrag von 15 Millionen Franken vorgesehen. Trotz Subventionen von Bund und Kanton verbleiben den Waldbesitzern noch 4,5 Millionen zu tragen. Dieser Betrag ist ihnen in keiner Weise zumutbar. Auch bestünde die Gefahr, dass nicht restlos und zweckmässig aufgeforstet würde. Hier muss der Staat eingreifen.

Die Vorlage, die wir noch heute behandeln werden, beantragt, der Grosse Rat solle hiefür eine Million Franken bewilligen. Vorgesehen ist für die planmässige Wiederanpflanzung eine Zeitspanne von zirka 10 Jahren. Die Summe muss also nicht auf einmal ausbezahlt werden.

In meiner Motion ersuche ich, als zusätzliche Hilfe, auch notwendig werdende Verbauungen, Entwässerungen, Umzäunungen und Weglanlagen zu subventionieren. Bei dieser zusätzlichen Subvention wären der Holzerlös, die Anpflanzungsschwierigkeiten und die Höhenlage zu berücksichtigen.

Im Namen der geschädigten Waldbesitzer danke ich der Forstdirektion für ihre rasche und gründliche Vorbereitung bestens. Ich ersuche Sie höflich, meine Motion erheblich zu erklären.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Stoller haben auch auf das Direktionsgeschäft betreffend Wiederaufforstungsprojekte im Föhnsturmgebiet, zusätzliche Beiträge, Bezug (Beilage 14, Seite 203), ferner auf ein Geschäft, das wir dem Grossen Rat erst in der nächsten Woche unterbreiten können und das Garantieleistungen in der Höhe von einer Million Franken vorsieht, um die noch vorhandenen Reste Föhnholz zu liquidieren.

Wir haben im Grossen Rat schon früher über diese Föhnschäden gesprochen. Die seinerzeitigen Schätzungen haben sich als beinahe richtig erwiesen. Wir rechnen, dass am 7. und 8. November 1962 im Berner Oberland rund 250 000 Kubikmeter Holz umgeworfen wurden. Die Waldungen kann man nicht versichern. Die Waldbesitzer haben grosse Schäden erlitten. Das Holz ist durch Zersplitterung vielfach entwertet worden. Wir sind den Papierfabriken dankbar, dass sie sich soweit wie möglich in den Dienst der Verwertung dieses Holzes gestellt haben, trotzdem sie mit Papierholz überhäuft sind.

Das Holzaufrüsten ist viel teurer geworden. Es mussten zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden. Spezialfirmen wurden mit dem Holzschlag beauftragt, wobei aber mit Fr. 50.— bis Fr. 60.— pro Kubikmeter für das Aufrüsten und den Abtransport gerechnet werden mussten. — Ich habe mir mit Herrn Grossrat Stoller in Adelboden die Verhältnisse angeschaut. Dort vermögen die ortsansässigen Sägereien in der Regel den Holzanfall zu verarbeiten. Wegen der Föhnschäden musste nun aber viel Holz unverarbeitet talabwärts geführt werden, zum Teil für den Export. Dadurch sind die Transportkosten stark gestiegen.

Auf Sagholz ist ein gewisser Preisdruck entstanden. Ich will nicht von Preiszerfall reden, wie es hie und da getan wurde. Man hat aber Einbussen von etwa Fr. 10.— in Kauf nehmen müssen, was für die Waldbesitzer zweifellos hart war. Insbesondere die Massnahmen des Kantons haben geholfen, die Preise im grossen und ganzen zu halten. Ein Preisdruck trat aber dort ein, wo gewisse Qualitätsverschlechterungen in Kauf genommen werden mussten. Holz, das längere Zeit nicht hat abtransportiert werden können, weist Spaltrisse oder da und dort Fäulnis auf. Diese Ausfälle kann der Staat nicht kompensieren. Gewisse Waldbesitzer haben durch voreilige Verkäufe dazu beigetragen, den Preisdruck zu fördern. Auch die dadurch entstandenen Ausfälle kann der Staat nicht kompensieren. Der Staat will aber die Wiederaufforstung grosszügig fördern, die ja in den Schutzgebieten vorgeschrieben ist. Diese Kosten würden den Waldeigentümern den restlichen Holzerlös auffressen. Die Pflanzen müssen gesetzt, gepflegt und zum Teil eingezäunt werden. Man muss Wald und Land ausscheiden, muss Wege bauen, was eine richtige Sanierung einzelner Gebiete bedeutet. Ich war von Anfang an der Meinung, der Staat müsse für das Wiederaufforsten grosszügig einen gewissen Betrag zur Verfügung stellen, und dann müssten die Forstorgane mit den getroffenen Waldbesitzern weiter verhandeln.

Ich danke in diesem Zusammenhang besonders dem Bernischen Waldbesitzerverband für seine Tätigkeit. Er hat sich eingesetzt, um die Holzanfälle möglichst gut zu verwerten. Auch die staatlichen Organe haben alles vorgekehrt, um die Folgen der Katastrophe zu lindern, indem man möglichst rasch zum Aufrüsten geschritten ist. – Nachdem der Grossteil des Holzes hat verwertet werden können, soll der Rest nun mit Hilfe der Garantie, die der Grosse Rat nächste Woche zu beschliessen haben wird, liquidiert werden können, so dass man dann zur Wiederaufforstung schreiten kann. Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen. Sie wird erfüllt sein, wenn Sie heute dem Direktionsgeschäft über die Wiederaufforstungsprojekte im Föhnsturmgebiet, zusätzliche Beiträge, zustimmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Zur Vorberatung der nachgenannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Staatsverfassung;
Abänderung und Ergänzung von Art. 12 Abs. 1 und 13
(Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte)

und

Abänderung von Art. 3 Ziff. 2
(Stimmberechtigung von Niedergelassenen und Aufenthaltern)

Die Grossräte

Leuenberger, Präsident
Anklin, Vizepräsident
Delaplace
Dennler
Hänni
Jaggi
Kohler
Petignat
Rollier
Scheidegger
Scherz
Siegenthaler
Stoller
Von Wattenwyl
Zingg (Bern)

Gesetz über das Gesundheitswesen

Die Grossräte

Anliker, Präsident
Parietti, Vizepräsident
Achermann Karl
Augsburger
Barben
Blaser (Uebeschi)
Bracher
Bratschi
Christen (Bern)
Hänzi
Jörg
Kopp
Marthaler
Mathys
Messerli
Oester
Ribaut
Schilling
Schlapbach
Winzenried
Wisard

Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; Abänderung

Die Grossräte

Arni (Schleumen/Mötschwil), Präsident
Schürch, Vizepräsident
Buchs
Comte
Devain
Fafri
Geissbühler (Spiegel/Bern)
Geissbühler (Wyssachen)
Kiener
Kunz (Wiedlisbach)
Mäder (Ferenbalm)
Mosimann
Stauffer (Büren)
Voyame
Zuber

Postulat des Herrn Grossrat König — Neue Forstschule im Kanton Bern

(Siehe Seite 100 hievor)

König. Ich habe im Namen der Emmentaler Grossräte der BGB-Fraktion ein Postulat eingereicht, das die Regierung bittet, die Frage der Gründung einer Forstschule abzuklären, möglichst in Kombination mit der neuen landwirtschaftlichen Schule im Raume Langnau i. E. – Unsern Wäldern kommt immer grössere Bedeutung zu, nicht nur in kultureller, ethischer und bioliogischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Für die Pflege des Waldes fehlen aber seit Jahren geschulte Fachleute, und zwar auf allen Stufen. Wir werden grosse Anstrengungen unternehmen müssen, um die Wälder in gutem Zustand zu erhalten. Von allen Seiten droht dem Wald Gefahr. Das Holz ist praktisch unser einziger Rohstoff, die Reserve, die wir unseren Nachkommen übergeben können.

Dem grossen Kanton Bern, mit seinen vielen schönen Waldungen, würde eine Forstschule sehr gut anstehen. Wir sind der Meinung, unsere Forstleute seien dort auszubilden, wo die besten Anschauungsmöglichkeiten sind. Im Emmental haben wir schöne Plenterwaldungen und auch verschiedene Holzsorten. Die Schule würde dann auch abseits vom Lärm und Verkehr liegen.

Zudem scheint es mir richtig zu sein, die Schule nicht in eines der von der Konjunktur schon sehr begünstigten Gebiete zu bauen. Denken Sie nur an die Standortschwierigkeiten der Versuchsanstalt des Bundes.

Die Frage des Standortes für die Forstschule wurde auch vom Bernischen Forstverein geprüft, und es war von Lyss die Rede. Ich habe nichts gegen das schöne Seeland, aber ich glaube, in diesem Falle sollte die Gemeinde Langnau zum Zuge kommen. Wir könnten dort ein Zentrum für landwirtschaftliche Ausbildung und Waldwirtschaft bauen. Wir haben dort wohl die schönsten Weisstannenbestände von Europa. Sicher hat der Forstdirektor sich mit diesen Fragen auch befasst, und ich frage ihn daher, ob man mit der Standortfrage schon festgefahren sei.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie überall, sollte auch in der Forstwirtschaft die Ausbildung verbessert werden. Das führt zur Verlängerung der Ausbildungszeit. Das obere Forstpersonal erhält die Ausbildung an der ETH, und die ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden. Beim unteren Forstpersonal haben wir immer noch eine unliebsame Situa-

tion. Die jetzigen Försterkurse sind nicht geeignet, Förster so auszubilden, dass sie nachher selbständig in den Wäldern arbeiten können. Daher versucht man seit längerer Zeit, die Försterkurse zu verlängern. Man denkt an Jahreskurse. Mit dem Problem haben sich auch der Schweizerische Forstverein, die Oberforstinspektion, die Kantonsoberförsterkonferenz und der Bernische Forstverein beschäftigt. Die Kantonsoberförsterkonferenz hat einen Ausschuss gewählt, der das Problem weiter abklärt.

Es besteht Einigkeit, dass die Försterschule auf interkantonaler Basis errichtet werden sollte. Infolge der grossen Aufwendungen würden sich kantonale Schulen nicht lohnen. Es zeigte sich auch, dass für Französischsprechende eine besondere Schule bestehen sollte, und darum ist bereits eine Schule in Yverdon entstanden. Unsere Leute aus dem Jura – jährlich etwa zwei bis drei Kandidaten – begeben sich dorthin. Darum ist der Kanton Bern an zwei Schulen interessiert. Man rechnet, dass sich an der deutschsprachigen Forstschule jährlich etwa sieben bis acht bernische Kandidaten melden würden. In Yverdon sind Räume bei der Gewerbeschule gemietet, und die Schüler sind im Externat.

Die Forstschule der deutschen Schweiz sollte im Mittelland liegen. Kürzlich wurde ein Kurs in der landwirtschaftlichen Schule in Landquart durchgeführt. Das war nur möglich, weil es sich um einen kurzen Försterkurs der jetzt üblichen Dauer handelte. Es wäre nicht möglich, in Landquart Jahreskurse durchzuführen, man wird aber dort kürzere Kurse periodisch abhalten. Es wird sich um eine Försterschule für Gebirgspersonal handeln, so dass wir jedenfalls noch eine Försterschule für das Mittelland brauchen.

Verschiedene Kantone haben sich um den Sitz dieser interkantonalen mittelländischen Schule beworben. Bei andern Institutionen ist der Kanton Bern zum Zuge gekommen, und wir können natürlich nicht verlangen, dass er immer wieder berücksichtigt werde. Denken Sie an das Kleinviehzuchtsekretariat und das Landwirtschaftliche Technikum usw. Für die Forstschule haben nun auch andere Kantone ihre Rechte angemeldet. Zürich musste aber nachträglich auf seinen Anspruch verzichten, nachdem es sah, dass am Strickhof ganz neue Räumlichkeiten gebaut werden müssten.

Nun verlangt Herr Grossrat König, der Kanton Bern solle sich besonders um die Försterschule interessieren. Aus dem Gesagten geht hervor, dass ich mich etwas zurückhalten musste. Es waren Abklärungen in andern Kantonen vorzunehmen. Ich habe aber nie gesagt, der Kanton Bern würde sich nicht um den Sitz der Schule interessieren. Wir könnten brauchbare Offerten machen, wie es auch bei andern interkantonalen Institutionen der Fall war. Bern hat ja auch grosse forstliche Interessen. Etwa ein Sechstel der schweizerischen Waldungen liegt im Kanton Bern, der ungefähr einen Fünftel des produzierten Holzes liefert.

Auf Grund einer Umfrage der Eidgenössischen Oberforstdirektion rechnet man mit jährlich 25 bis 30 Schülern. – Wir unterstützen die Tendenz, die im Postulat des Herrn Grossrat König zum Ausdruck kommt. Das Emmental hätte sicher ein moralisches Recht auf die Schule. Gegen den Standort im Emmental würde sich aber Opposition ergeben, weil man ja eine ausgesprochene Mittellandschule haben will und der Plantahof in Landquart sich als Gebirgsforstschule spezialisiert. – An der geplanten landwirtschaftlichen Schule in Langnau im Emmental werden die Räumlichkeiten vorderhand tatsächlich nur im Winter benützt. Die Haushaltungsschule wird zurückgestellt werden. Im Winter könnten dort jedenfalls keine Försterkurse durchgeführt werden. Der Direktor der landwirtschaftlichen Schule könnte kaum gleichzeitig Direktor der Försterschule sein. Auch da also besteht kein Zusammenhang. Daher kommt die Kombination mit der geplanten landwirtschaftlichen Schule im Emmental nicht in Frage. In gleichem Sinne haben wir dem Gemeinderat Ins geantwortet. Auch er schlug vor, wir sollten seiner landwirtschaftlichen Schule die Försterschule anhängen.

Schon im Februar habe ich Herrn Grossrat Schlapbach und später dem Grossen Rat mitgeteilt, dass sich eine Lösung in Lyss abzeichne. Dort will der Eidgenössische Kunstturnerverband ein Gebäude erstellen, um Kurse durchführen zu können. Das Geld hat er geschenkt erhalten. Ein Kurs würde zwei bis drei Wochen dauern, und daneben wäre das Gebäude nur über das Wochenende besetzt. Nun sind Verhandlungen mit der Leitung des Eidgenössischen Kunstturnerverbandes und mit der Gemeinde Lyss aufgenommen worden. Ich verweise nochmals auf das, was ich hier im Februar sagte. Es wurde seither gesagt, die Kunstturner seien mit dieser Kombination nicht einverstanden. Wir haben aber einen Trumpf in der Hand: Wir beabsichtigen, das Bauland im Baurecht gegen einen nur symbolischen Zins abzugeben. Wenn uns nicht gestattet wird, die Liegenschaft zu benützen, so können wir in bezug auf das Bauland eine ganz andere Haltung einnehmen. – Kein anderer Kanton kann eine so vorteilhafte Offerte machen wie der Kanton Bern infolge der Situation, wie sie sich in Lyss ergeben hat. Lyss hat auch weitere Vorzüge. Es ist in voller Entwicklung, liegt Zentral im Mittelland, in Lobsigen befindet sich die grösste Pflanzschule des Kantons, die Holzfachschule in Biel ist leicht erreichbar, auch die jurassischen Waldungen sind nicht fern. Ich erinnere auch an die hervorragend bewirtschafteten Waldungen einzelner Burgergemeinden, zum Beispiel Büren a. A.

Das ist der Grund, warum wir die Punkte b und c des Postulats nicht annehmen können. Wir sind aber bereit, den Punkt a entgegenzunehmen. Ich ersuche den Postulanten, dieser Abänderung des Postulates zuzustimmen.

Tschudin. Ich bin der Meinung, dass sich verschiedene Gebiete des Kantons Bern für die Försterschule eignen würden. Jedes Gebiet wird gewisse Vorteile namhaft machen können. Man sollte ein Gebiet wählen, das nicht schon jetzt konjunkturell überhitzt ist. Das Amt Signau steht eher auf der Schattenseite der Konjunktur. Man könnte nun dort einen gewissen Ausgleich schaffen. Industrialisierungsmöglichkeiten bestehen bei uns kaum. Dagegen nehmen unsere Lasten zu. Ich bitte den Forstdirektor, das zu berücksichtigen und nicht einfach den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Es braucht etwelche Anstrengungen, um

diesem Amt zu Hilfe zu kommen, das nicht die Möglichkeiten besitzt, die andere Ämter haben.

Probst-Gross. Wenn das Projekt in Lyss nicht zustandekommen sollte, möchte ich die Eingabe der Gemeinde Ins unterstützen. Der Staat hat im Grossen Moos, auf dem Jolimont und auf dem Tessenberg, überhaupt im Seeland, ausgedehnte, gepflegte Waldungen. Die Wälder gehören meistens dem Staat, den Gemeinden oder Korporationen. Ich trete vehement für den Antrag der Gemeinde Ins ein. Wenn in Ins eine Winterschule gebaut wird, wird man im Sommer für die Forstschule Personal zur Verfügung haben, das man sonst nicht während des ganzen Jahres beschäftigen könnte. Das ist zum Vorteil der Schule.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Bestrebungen sehr wohl, die hier von den Grossräten Tschudin, König und Probst gewünscht wurden. Ich habe aber gesagt, warum man die Forstschule nicht mit einer landwirtschaftlichen Schule verkoppeln kann. Ausserdem entscheiden nicht wir allein über den Standort. Antrag wird der Ausschuss der Kantonsoberförsterkonferenz stellen. Unsere Offerte rückt vielleicht in den Vordergrund; wenn sie aber unter Berücksichtigung der Schulen in Yverdon und Landquart nicht passt, werden wir einfach nicht berücksichtigt. Wenn der Grosse Rat die Regierung veranlasst, die Punkte b und c des Postulates anzunehmen, dann müssen wir die Verhandlungen mit dem Kunstturnerverband betreffend Lyss abbrechen. Ob aber in der Folge die Schule ins Emmental käme, hängt dann nicht von der Forstdirektion ab. Es fehlt nicht an Anstrengungen unsererseits; aber Anstrengungen in falscher Richtung führen meist nicht zum Erfolg!

Wir wollen uns nicht darauf kaprizieren, dass nur Lyss in Frage käme. Wenn in der Kantonsoberförsterkonferenz der Wunsch geäussert würde, ein Voralpengebiet zu wählen, könnte das Emmental nochmals konkurrieren. Wir müssten aber den Auftrag haben, dieses Projekt in Lyss vorzubereiten, sonst müsste ich befürchten, dass wir nicht zu Gnaden kämen.

Abstimmung

Lit. a

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Lit. b und c

Für Annahme des Postulates ..... 29 Stimmen
Dagegen ..... 40 Stimmen

Waldwegprojekte in Riggisberg, Kandersteg und Guggisberg

(Beilage 14, Seiten 165 und 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Waldkauf in Zweisimmen

(Beilage 14, Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Aufforstung in Rüti bei Riggisberg

Beilage 14, Seite 167,
französische Beilage Seite 166)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Wiederaufforstungsprojekte im Föhnsturmgebiet; zusätzliche Beiträge, Kredit

(Beilage 14, Seite 203,
französische Beilage Seite 202)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Klopfenstein. Ihm antwortet Forstdirektor Buri, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Dekret vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen (Abänderung)

(Siehe Seite 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Dekretsänderung ist nötig, weil unsere Bau- und Eisenbahndirektion, insbesondere das Sekretariat, infolge der grossen öffentlichen und privaten Tätigkeit, auch wegen der Erweiterung des Aufgabenkreises (Nationalstrassenbau) eine grosse Mehrarbeit erhalten hat. Es drängen sich neue Organisationen im Sekretariat auf. In der Septembersession 1962 wurde eine Abänderung beschlossen. Man hat damals der Baudirektion die Kompetenz erteilt, auch andere Organisationen vorzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 § 9

Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Aufgaben im Direktionssekretariat werden neu verteilt. Es wird von einem er-

sten Direktionssekretär geleitet. Ihm sind ein Adjunkt und das Kanzleipersonal zugeteilt.

Angenommen.

Ziff. 2

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Staatsstrasse Langenthal—Niederbipp; Kredit

(Beilage 14, Seite 178,
französische Beilage Seite 179)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen in Belp und Lyss

(Beilage 14, Seite 162 bis 163)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Abrechnung für Neu- und Umbauten von von Staatsgebäuden; Nachkredit

Beilage 14, Seiten 163 und 164)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Strafanstalt Thorberg; Baukredit

(Beilage 14, Seite 164)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Installationen im Pfarrhaus Reutigen

(Beilage 14, Seite 164)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsstrasse in Schüpfen; Plangenehmigung

(Beilage 14, Seite 195,
französische Beilage Seite 194)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kanalisationen und Kläranlagen in Leissigen, Kräiligenfeld, Madiswil und Gstaad

(Beilage 14, Seite 197 bis 201)

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Gullotti und Dürig, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Installationen im Pfarrhaus Schangnau

(Beilage 14, Seite 201)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Gemeindestrassen in Saanen, Arni, Auswil, Seleute, Wolfisberg, Mont-Tramelan, Diemtigen, Schangnau und Oberdiessbach

(Beilage 14, Seiten 216 bis 221,
französische Beilagen Seite 215)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Graber, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Korrektion der Staatsstrasse Blumenstein — Reutigen; Kredit

(Beilage 14, Seite 222,
französische Beilage Seite 221)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graber, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Bachverbauung in Gadmen

(Beilage 14, Seite 222,
französische Beilage Seite 221)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graber, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Installationen im Pfarrhaus Röthenbach im Emmental und Umbau der Pfrundscheune in Aegerten

(Beilage 14, Seite 222 und 223),
französische Beilage Seite 222)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Bauten im Kornhaus in Aarwangen; Kredit

(Beilage 14, Seite 223)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Renovation des Pfarrhauses Walperswil; Kredit

Beilage 14, Seite 223 und 224)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Gullotti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion des Herrn Grossrat Ischi — Umfahrungsstrassen Langenthal und Umgebung

(Siehe Seite 135 hievor)

Ischi. Die grosse Zahl von Verkehrsproblemen, die sich mehr oder weniger dringlich im untern Teil des Amtsbezirks Aarwangen stellt, hat die Grossräte des Amtsbezirks Aarwangen veranlasst, die Motion mit dem Begehren einzureichen, die Regierung möchte veranlassen, dass man ein Gesamtprojekt für Umfahrungsstrassen im Gebiet von Langenthal und Umgebung ausarbeite. In den Ortschaften Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Aarwangen und Bützberg ist die Staatsstrasse sehr kurvenreich, ungefähr so wie in Hindelbank. Zum Teil ist sie zu eng. Die Brücke in Aarwangen wird dem heutigen Verkehr immer weniger gerecht, weil sie zu schmal ist und die Tragfähigkeit nicht einmal 20 Tonnen beträgt. – In den Gemeinden rings um Langenthal finden Güterzusammenlegungen statt, so auch in Aarwangen, Thunstetten und Madiswil. In den Gemeinden Thunstetten und Langenthal redet man seit einiger Zeit von Umfahrungsstrassen. Besonders in Thunstetten würde man gerne die Strasse Bern–Zürich aus dem Dorf herausnehmen und so viele Gefahren beseitigen. – Ein neues Moment ist der Anschluss an die Autobahn in Niederbipp. Wenn dieser vollzogen ist, werden wir starken Schwerverkehr auf der jetzigen Staatsstrasse haben. Sie weist beidseitig des Aaretals ziemlich starke Steigungen auf.

Wir möchten mit unserer Motion verhindern, dass man in den Gemeinden stückweise und ohne auf eine Gesamtplanung Rücksicht zu nehmen, Sanierungen durchzuführen versucht. Die ganze Strecke von Madiswil bis Niederbipp ist Staatsstrasse, mit Ausnahme eines kurzen Stückes in der Gemeinde Langenthal. Daher scheint es uns richtig, wenn der Staat die Gesamtplanung an die Hand nimmt. Das heisst nicht, dass die Umfahrung sofort ausgeführt werden müsse. Aber die Planung ist nötig, um den Zusammenhang mit andern, neuen Strassen herzustellen. Es liegt auch im Sinne des neuen Strassenbaugesetzes, die Regionalplanung beim Strassenbau in den Vordergrund zu rücken. Ich bitte Sie darum, der Motion zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif est invité à faire en sorte qu'un projet de route de déviation soit élaboré en collaboration avec les communes de Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Thunstetten et Aarwangen. M. Ischi invoque, à l'appui de sa motion, les arguments suivants: le développement de la construction dans les communes précitées, l'insuffisance des routes de transit actuelles et l'accroissement probable du trafic en provenance et à destination de l'autoroute par l'accès de Niederbipp.

La question de la création d'une route de déviation paraît urgente à M. Ischi non seulement pour les motifs susmentionnés, mais encore en raison des remembrements parcellaires en cours à Aarwangen et à Thunstetten.

La nécessité de procéder à la construction de cette nouvelle route de déviation n'est pas contestée par la Direction des travaux publics. Il appartiendra à cette dernière de faire prendre une décision de principe par le Conseil-exécutif, relative à la construction de cette nouvelle route.

Après que la Direction des travaux publics aura fixé le tracé de la future route de déviation, il lui incombera d'établir un plan de route général afin de préserver la zone du tracé de toute construction. Comme il s'agira d'une nouvelle route, c'est le Grand Conseil qui devra approuver les plans d'exécution et c'est l'Etat qui devra se rendre acquéreur du terrain nécessaire.

Pour le moment, nous chargerons le groupement régional de Berne de fonder un syndicat formé des communes intéressées qu'il conseillera et surveillera. A ce syndicat de communes aidé par l'ingénieur d'arrondissement et par notre bureau de planification routière, incombera la soin de procéder

aux travaux préalables de réservation du terrain nécessaire pour la future route.

Il ne nous est pas possible, pour l'instant, d'indiquer le moment où les travaux de construction débuteront.

La motion est acceptée.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Hofmann (Büren a. A.) — Kraftwerkbau Staad/Grenchen

(Siehe Seit 72 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Stauffer (Büren a. A.) — Kraftwerkbau Staad/Grenchen

(Siehe Seite 73 hievor)

Hofmann. In Staad/Grenchen, das direkt an der bernischen Kantonsgrenze liegt, wurde vor kurzer Zeit ein Projekt für ein thermisches Kraftwerk erstellt. Die Bürger des untern Bürenamtes sind beunruhigt, da mit einer starken Luftverunreinigung gerechnet werden muss.

Aus dem Projekt ist zu entnehmen, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden 1400 Tonnen Öl, oder etwa 90 Eisenbahnwagen voll, verbrannt würden. Dieses Quantum könnte sich bei Schichtbetrieb sogar verdoppeln. Jeder Laie kann sich Vorstellungen über die Wirkungen eines derartigen Verbrennungsprozesses machen. Der unvermeidliche Schaden, der durch Abgase des Hochkamins entstehen würde, erregt bei den Anliegenden grosses Bedenken.

Aus dem Bau eines thermischen Kraftwerkes in Staad/Grenchen ergeben sich, da 3/4 des Gebietes vom Kanton Bern umschlossen sind, folgende Gefahren:

1. Die Rauch- und Gasausströmungen, die durch die tägliche Verbrennung grosser Mengen Rohöl entstehen, gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier.

2. Ebenfalls ist die Pflanzenwelt in der Nähe des Werkes bedroht.

3. Für den Bau dieses Werkes müssten einige Hektaren besten Kulturlandes geopfert werden.

4. Es ist ebenfalls eine Wasserverunreinigung durch Ölausfluss zu befürchten. Eine Katastrophe könnte entstehen bei Überschwemmung, Feuersbrunst oder Erdbeben. Denkbar sind Unfälle beim Befahren der Aare, oder bei Bahntransporten. Durch Unglücksfälle könnten gewaltige Mengen Rohöl ausfliessen. Schon eine kleine Menge Rohöl würde genügen, um gewaltigen Schaden zu verursachen.

5. Durch die unerhört grossen Tankanlagen, Hochkamine und die gewaltigen Hochspannungsleitungen wird das schöne Aarelandschaftsbild zerstört. Also die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Pflanzenwelt wird gefährdet und dazu noch die Landschaft verschandelt.

Wir wollen verhindern, dass in der Nähe des Bürenamtes im Zentrum währschafter Bauerngüter ein zweites Fricktal entsteht. Wir wehren uns jetzt schon gegen solche Zustände. Dieses Problem muss rechtzeitig und ganz sorgfältig und gründlich abgeklärt und zudem das Nötige veranlasst werden, bis kein Grund mehr zur Beunruhigung bestehen bleibt.

Herr Dr. Schorer hat in der letzten Novembersession wörtlich ausgeführt: «Entwicklungsmässig ist der Mensch heute in der Lage, alles zu vernichten. Er steht vor der Frage, was von dem, was die Natur gebracht hat, erhalten bleiben soll. Wo muss die Technik vor der Natur Respekt zeigen?» Ich glaube gerade hier, sollte ein Weg gefunden werden, dass die schöne Natur der Entwicklung nicht weichen muss.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich einstimmig gegen eine Raffinerie in Mägenwil ausgesprochen. Andere Kantonsregierungen haben ähnliches beschlossen. Es wäre erfreulich, wenn auch der bernische Regierungsrat die gleiche Stellung einnehmen würde. Wir tragen Sorge zur Volksgesundheit und zur Erhaltung unserer schönen Aarelandschaft. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass die Regierung bereit ist, das Postulat anzunehmen. Ich möchte höflich bitten, alles zu prüfen und nötigenfalls rechtzeitig einzugreifen. Ich danke dem Baudirektor zum voraus für rasches Handeln zum Schutz unserer Bürger im Bürenamt.

Präsident. Herr Stauffer ist nicht anwesend.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'étais mis en liaison avec MM. Stauffer et Hofmann pour donner une seule réponse au postulat et à l'interpellation et les auteurs m'avaient donné leur assentiment.

Le Conseil-exécutif voue la plus grande attention au projet de construction d'une éventuelle usine thermique au Staad/Granges, au bord de l'Aar. Il entrera en contact avec le Gouvernement du canton de Soleure au moment opportun et sauvegardera les intérêts des communes bernoises. Il ne donnera son consentement à la construction d'une usine thermique que s'il n'en résulte aucun dommage pour les personnes, les animaux et les plantes. Les mêmes tractations que nous mènerons avec le canton de Neuchâtel seront, au moment opportun, menées avec le canton de Soleure. On m'a fait remarquer que nous n'étions pas en droit de poser des conditions à la construction d'une usine dans un autre canton. Nos desiderata, en ce qui concerne la pollution de l'eau et de l'air seront, là aussi, des desiderata maximum. Nous suivons cette affaire de très près.

Je peux donner l'assurance qu'autant le service d'utilisation des eaux, la Direction des travaux publics et le gouvernement, nous suivons cette affaire de très près.

Le postulat de M. Hofmann est accepté.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist auch die Interpellation von Herrn Grossrat Stauffer beantwortet.

Postulat des Herrn Grossrat Stalder — Staatsstrassen Than — Goffers und Rüeggisberg —Helgisried

(Siehe Seiten 99 und 100 hievor)

Stalder. Im letzten Herbst hat die Gemeinde Rüeggisberg die Baudirektion ersucht, sie möchte die beiden Strassenstücke Than–Goffers und Rüeggisberg–Helgisried ins nächste Strassenbauprogramm aufnehmen. Mit meinem Postulat will ich dieses Begehren unterstützen.

Im Amt Seftigen sind noch über 30 Kilometer Naturstrassen, also nicht staubfreie Strassen, die dem Staat gehören. In den genannten Stücken ist es trotz dem Fleiss der Wegmeister nicht möglich, einen guten Strassenzustand zu haben. Die beiden Strassenstücke werden sehr stark von Motorfahrzeugen befahren. Es besteht ein Postautokurs. Die Postchauffeure wären ebenfalls froh, wenn die Strasse ausgebaut werden könnte. Bei trockenem Wetter können die Anwohner wegen dem Strassenstaub kaum das Fenster öffnen. Diese Strasse wird immer mehr befahren, auch nachts. Die Kulturen werden durch den Staub ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Daher bitte ich den Baudirektor, unserem Begehren zu entsprechen. Ich danke ihm, dass er das Postulat annimmt und bitte den Rat, ihm zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. L'auteur du postulat demande que l'aménagement de la route Oberbütschel–Rüeggisberg–Helgisried soit complété. Actuellement, deux tronçons de cette route, longs de 4,7 km sont encore dépourvus de revêtement antipoussière. Il s'agit des tronçons Oberbütschel-Zälgacker et Rüeggisberg (sortie ouest)–Helgisried. Les travaux de correction et de revêtement de ces tronçons coûteraient environ 1,5 million de francs. L'état de ces routes n'est toutefois pas plus mauvais que celui d'autres routes cantonales dépourvues de revêtement antipoussière. La traversée de la forêt de Than est excellente et l'aménagement de cette partie ne peut être considéré comme urgent. Je ne peux pas dire que l'aménagement des tronçons figurant dans le programme de deux ans sera exécuté. Nous nous efforcerons, en parfaite collaboration avec l'ingénieur d'arrondissement, d'aller de l'avant.

L'arrêté fédéral relatif à la lutte contre le renchérissement comporte des mesures de restrictions qui fixent, pour les deux prochaines années, la hauteur du plafond cantonal en matière de construction de routes. Aussi la réalisation de maints projets doit-elle être reportée à une date ultérieure. Il est d'ailleurs impossible de prévoir tous les effets de l'arrêté fédéral en question, qui contrecarre nos efforts, et nous ne saurions, aujourd'hui déjà, fournir des précisions sur le prochain programme de construction des routes. Nous nous efforcerons néanmoins d'exécuter au cours des prochaines années, les travaux requis par le postulat.

C'est dans ce sens que nous l'acceptons.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Wenger — Staatsstrasse Mühledorf — Kirchenthurnen

(Siehe Seite 232 hievor)

Wenger. Wir müssen uns im Amt Seftigen bald schämen, immer wieder Strassenbegehren zu stellen. Das dauert nun schon bald dreissig Jahre an. Damals hatten wir eine Volksversammlung von fast 2000 Personen, die ich präsidierte. Wir kämpften um die Staatsstrasse bis Belp. Die wurde vor zwölf Jahren fertig, aber heute sind in Seftigen immer noch 30 oder mehr Kilometer Strasse nicht staubfrei. Daran sind nicht die Grossräte schuld. Das Volk ist begreiflicherweise unzufrieden. Wir werden immer wieder Vorstösse machen müssen, bis das Amt Seftigen so weit ist wie die meisten andern Ämter.

Das Stück, das in das nächste Strassenbauprogramm aufgenommen werden sollte, ist das Strassenstück Mühledorf–Kirchenthurnen, das letzte Stück einer Querverbindung Luzern–Freiburg. Der Verkehr verlegt sich teilweise von den Hauptstrassen auf die Nebenstrassen. Diese Entwicklung hat erst vor wenigen Jahren eingesetzt. Der Verkehr auf den Nebenstrassen hat sich seither vervielfacht. Das genannte Stück ist im Kanton Bern das einzige der Querverbindung, das noch nicht staubfrei ist. Im Kanton Freiburg befindet sich auch noch ein Stücklein. Der Kanton Bern vergleicht sich aber bekanntlich nicht gerne mit dem Kanton Freiburg, jedenfalls nicht in Sachen Strassenbau. – Diese Strasse ist auch eine der Zufahrtsstrassen zur Expo; sie wird benützt, wenn man die Stadt Bern umfahren will. Auch die Tour de Suisse kommt hier öfters durch. Das ist also keine unbedeutende Strecke.

Die Baudirektion kann nicht alles auf einmal berücksichtigen. Der Baudirektor hat einmal gesagt, man sollte für die Ämter Seftigen und Schwarzenburg eine Extravorlage machen. Damit der Strassenbau vor sich geht, bitte ich, dem Postulat zuzustimmen, damit die Strecke ins nächste Strassenbauprogramm aufgenommen wird.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pourrais simplement répéter, pour répondre à M. Wenger, ce que j'ai dit à M. Stauffer.

La route Lucerne–Langnau–Fribourg passant par Jabergbrücke–Mühledorf–Kirchenthurnen-Schwarzenbourg, en tant que liaison transversale et route d'évitement de la ville de Berne, est attirante pour le tourisme. C'est incontestable. Pour le trafic courant – trafic lourd et commercial, cette artère n'est pas spécialement avantageuse. Il faut en effet traverser les vallées de lAar, de la Gürbe et de la Singine, monter, redescendre, car de grandes dénivellations de terrain se présentent. Le trafic lourd évite de pareilles artères. Le tronçon Mühledorf–Kirchenthurnen, long de 3,5 km emprunte partiellement un fond peu solide, ce qui entraînera pour son aménagement des frais dépassant la moyenne. De plus, il faudra construire un nouveau pont sur la Gürbe.

Malgré ces inconvénients, nous tenterons d'aménager ces prochaines années la traversée de la plaine de la Gürbe et de pourvoir cette route d'un

revêtement antipoussière. Quant au moment où ces travaux pourront être entrepris, nous ne pouvons nous prononcer avec certitude – en raison déjà des mesures pour lutter contre le renchérissement.

Le postulat est accepté au sens des considérations précitées.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Elfte Sitzung

Dienstag, den 19. Mai 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Baumann, Brahier, Gassmann, Haegeli (Tramelan), Hirt (Biel), Marthaler, Nahrath, Schorer, Steffen, Stouder, Ueltschi, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gigandet, Petignat.

Bauliche Reorganisation des Inselspitals

(Siehe Nr. 27 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als der in der Beilage gedruckte Entwurf.)

Eintretensfrage

Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hat sich trotz anderweitiger grosser Beanspruchung dem Geschäft ganz besonders angenommen. Es ist unsere Pflicht, derart weitgehende Vorlagen bestens vorzubereiten. Vielleicht werden wieder Stimmen laut, man sollte für derartige Vorlagen eine Spezialkommission einsetzen. Darüber kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Auch eine andere Kommission wäre nicht zu einem andern Resultat gekommen. Die Staatswirtschaftskommission war dank ihrer Erfahrungen einstimmig. Bei Behandlung des Geschäftes durch eine Spezialkommission würden vielleicht Sonderanträge einzelner Kommissionsmitglieder gestellt.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich zuerst anhand der Akten durch Baudirektor Huber orientieren lassen und hat dann die schöne Arbeit der ersten Etappe besichtigt. Es wäre wünschbar, dass das der ganze Grosse Rat sehen könnte. Man müsste die Besichtigung vielleicht fraktionsweise durchführen.

Direktor Kohler hat uns über die erste und zweite Bauetappe eindrücklich orientiert. Wir danken all denen, die sich für die Insel-Vorlage einsetzen, vorab Direktor Kohler.

Es wurde hier ein ungewohntes Vorgehen eingeschlagen. Die erste Bauetappe ist abgeschlossen; sie hat rund 40 Millionen Franken gekostet. Nun werden weitere Millionen verlangt, obschon rund 29 Millionen, die vom Volk bewilligt worden sind, noch zur Verfügung stehen. Die erste Bauetappe hat bereits eine Kostenüberschreitung von rund 9 Millionen Franken gebracht, was auf die weitere Teuerung und auf nötige Ergänzungen zurückzuführen ist. Teuerungsbedingte Überschreitungen geben kaum zu Diskussionen Anlass, anders bei den Mehrkosten, die auf nötige

Ergänzungen zurückzuführen sind. Sonderwünsche und Ergänzungen kosten sehr viel, bringen oft auch Überraschungen. Zu entscheiden, ob Ergänzungen nötig sind, ist schwer. Die Insel-Direktion hat aber eine Baukommission, der wir vertrauen dürfen.

Vorgesehen ist noch eine dritte Bauetappe. Es war nicht möglich, schon jetzt die dritte Bauetappe einzubeziehen, aber wir wollen darauf hinweisen, dass sie kommen wird.

Die Organe der Insel sind vor Beginn der zweiten Bauetappe vor einer sehr schweren Situation gestanden. Drei Wege sind in Frage gekommen. Man hätte mit der zweiten Bauetappe anfangen und die bewilligten 29 Millionen, plus Mehrauslagen zufolge Teuerung, brauchen und dann die Arbeiten einstellen können. Praktisch kam das nicht in Betracht. Man hätte zweitens, vorsehen können, die Arbeiten dann weiterzuführen und einen Nachkredit zu verlangen. Dieser Weg wäre der unpopulärste und würde sehr viel Unzufriedenheit auslösen. Unser Insel-Spital darf nicht das Opfer eines solchen Vorgehens werden. Es blieb nur der Weg übrig, den jetzt die Regierung beschritten hat. Von den bewilligten 69 Millionen sind durch die erste Bauetappe 40 Millionen verbaut worden. Die verbleibenden 29 Millionen werden annulliert, und es wird dem Volk ein neues Projekt, die zweite Bauetappe, vorgelegt, das rund 88 Millionen Franken kostet. Dieser Weg ist ehrlich, zeigt den Standort, sichert dem Volk das Mitspracherecht. Man wird das Volk nicht mit grossen Kreditüberschreitungen überraschen. Direktor Kohler hat in den Fraktionen auf Wunsch Auskunft gegeben, was sehr begrüsst wurde. Es sind Anforderungen eingetreten, die man vor ein paar Jahren noch nicht voraussehen konnte. Die Medizin macht gewaltige Fortschritte, und die Einrichtungen kosten sozusagen von Monat zu Monat mehr.

Dass bei einem Bauvorhaben dieses Ausmasses das eine oder andere kritisiert werden kann, ist auch der Staatswirtschaftskommission klar. Über einzelne Punkte kann man noch reden. Es wird herumgesagt, es seien Neubauten wieder abgerissen worden, usw. Man muss aufpassen, dass man nicht die Aussagen von Leuten glaubt, die aus irgendeinem Grunde der Vorlage schaden wollen.

Unsere Insel ist nicht mehr wie früher ein Armenspital, sondern ist eine Universitäts-Ausbildungsstätte. Das erfordert zusätzliche finanzielle Opfer. Der Ärztemangel sollte sich nicht weiter verschärfen. Unsere Universität verfügt über einen guten Ruf, ist weit über die Landesgrenzen bekannt. Wir müssen Professoren nach Bern berufen, die nicht nur anerkannte Mediziner sind, sondern auch unseren Nachwuchs richtig ausbilden können. Allerdings, die Wünsche der Professoren gehen manchmal weit, auch in der Inselspital-Vorlage. Es ist sehr schwer, abzuwägen, ob man zu weit gegangen sei oder nicht. Es gibt Professoren, die nur nach Bern kommen, wenn man ihre Wünsche weitgehend berücksichtigt. Der Ruf der Universität hängt von der Gewinnung vorzüglicher Professoren ab. Letzten Endes wird damit den Kranken gedient. In ihrem Interesse muss man gewisse Sonderwünsche der Professoren berücksichtigen. Aber auch das hat natürlich seine Grenzen. Öffentliche Gelder sollen in erster Linie der Öffentlichkeit zugutekommen, weniger einer Privatpraxis. Ein französischer Staatsmann hat einmal erklärt, der Krieg sei eine zu ernste Sache, als dass man ihn den Generälen überlassen könne. – Spitalbau ist zu ernst, als dass man ihn ausschliesslich den Medizinern überlassen könnte. Die Baukommission des Inselspitals ist so zusammengesetzt, dass wir Vertrauen in ihre Vorschläge haben dürfen.

Sorgen wird uns die Finanzierung bereiten. Der Grosse Rat muss den Standort bestimmen, ähnlich wie es die Insel-Direktion gemacht hat. In jeder Session mutet man dem Staat grösste finanzielle Opfer zu. Schliesslich steht man vor einer kritischen Situation. Die Aufnahme von Darlehen ist keine befriedigende Lösung. Die Staatswirtschaftskommission wird sich im August vom Finanzdirektor über die finanziellen Konsequenzen der von uns beschlossenen Ausgaben orientieren lassen. Nicht nur die Mediziner, sondern auch die Legislative und die Exekutive müssen masshalten. Aber das Wohl der Patienten geht über alles, und unser Personal soll, wo immer es arbeitet, unter den denkbar besten Verhältnissen eingesetzt werden. Möge der Grosse Rat und der Stimmbürger auch diesmal den Volksbeschluss gutheissen. Für die bisherige Aufgeschlossenheit und das soziale Mitempfinden sei ihm Dank. Die einstimmige Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten.

Schaffroth. Unsere Fraktion hat diese Vorlage im Beisein von Direktor Kohler vorberaten. Sie dankt für das Vorgehen der Regierung. Wir werden nicht vor vollendete Tatsachen gestellt, wie das schon vorgekommen ist, sondern sie sagt zum voraus klar, was das Spital kostet.

Wir müssen die Insel-Vorlage im Rahmen all der grossen Spitalbauten in der Schweiz sehen, besonders der Universitäts- und Kantonsspitäler. Die Vorlage ist im Rahmen der grossen Spitäler in unserem Lande. Über die Aufgabe darf man nicht erschrecken. Es ist eine der schönsten Aufgaben einer Gemeinschaft, alles nur Mögliche vorzukehren, um die kranken Leute zu heilen. Ausserdem müssen wir traditionsgemäss ein modernes Universitätsspital haben. Wir leisten damit einen Beitrag an die Forschung und die Sicherstellung des Nachwuchses. Unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Achermann Karl. Unsere Fraktion befürwortet diese Kreditvorlage. Der Spitalneubau ist eine wichtige soziale Aufgabe, und, wenn damit eine Universitätsklinik zusammenhängt, eine wichtige Grundlage für die wissenschaftliche Forschung.

Unsere Fraktion hat jedoch formelle Bedenken zu äussern. Ich bitte Sie, darin kein Misstrauen gegenüber den Instanzen zu sehen, die im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Bau des Inselspitals eine grosse Verantwortung und eine grosse Arbeitslast tragen und in allen Teilen ihre Pflicht erfüllen. Unsere Bedenken beziehen sich zunächst auf die Art der Vorberatung. Es ist unbestritten, dass die Staatswirtschaftskommission gute Arbeit geleistet hat. Ich danke Notar Gullotti für die eingehende Orientierung. Gleichwohl bleibt die Frage offen: Wo ist die gesetzliche

Grundlage dafür vorhanden, dass der Regierungsrat das Geschäft der Staatswirtschaftskommission übertragen hat und dass sie sich als zuständig erklärt hat? Gemäss Geschäftsreglement hat die Staatswirtschaftskommission die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachtragskreditbegehren, die Anleihensvorlagen und den Staatsverwaltungsbericht (Geschäftsführung der Regierungsdirektionen) zu prüfen und dem Grossen Rat darüber zu berichten. Sie wacht ferner über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt sie Mängel, hat sie das dem Grossen Rat zu unterbreiten und Antrag zu stellen. Zur Vorberatung der übrigen Geschäfte ist in Artikel 41 des Geschäftsreglementes vorgesehen, dass der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen kann. Hierüber ist jeweilen bei der Bereinigung der Geschäftsliste einer Session sowie bei Eingang neuer Geschäfte durch die Präsidenten-Konferenz Beschluss zu fassen. – Ich weiss, dass die Übung besteht, die Vorbereitung von Kreditvorlagen der Staatswirtschaftskommission zu übertragen. Dafür fehlt meines Erachtens die gesetzliche Grundlage. Richtigerweise hätte deshalb die Präsidenten-Konferenz beschliessen müssen, ob das Geschäft an die Staatswirtschaftskommission oder an eine besondere Kommission zu leiten sei, wobei man sich darüber unterhalten könnte, ob die Staatswirtschaftskommission die geeignete Kommission sei. Es handelt sich hier nicht einfach nur um eine läppische Formfrage. Grosse Kreditvorlagen wie die vorliegende können die Tragweite eines Gesetzes oder eines Dekretes weit übersteigen. Daher kann sich sehr wohl die Einsetzung einer Spezialkommission rechtfertigen. Das ist keine Vertrauensfrage. Eine Spezialkommission kann grösser sein, und die Fraktionen können ihre Fachleute delegieren. Wir müssen jetzt unter Zeitnot handeln. Die Öffentlichkeit braucht aber eine gewisse Zeit, um sich mit Vorlagen von solcher Tragweite vertraut zu machen. Es ist deshalb klug, zwischen der Veröffentlichung einer Kreditvorlage und der Behandlung im Grossen Rat eine gewisse Zeit verstreichen zu lassen. Dann kann man verschiedenen Detailfragen nachgehen. Gerade im vorliegenden Fall ist man ja nicht vor Überraschungen gefeit. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission hat darauf hingewiesen, dass schon die erste Etappe kritisiert wurde, was bei derart grossen Vorlagen nicht erstaunlich sei. Wir müssen die kritischen Einwände widerlegen. Dazu muss man aber Zeit haben.

Der zweite, meines Erachtens wichtigere Punkt: Das Volk hat in der Abstimmung vom 8. Juli 1958 dem Spitalprojekt mit grossem Mehr zugestimmt. In Ziffer 5 dieser Vorlage ist festgelegt: «Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen; der Grosse Rat wird ermächtigt, hiefür eventuell Nachtragskredite zu bewilligen». – In der jetzigen Vorlage nimmt man eine Vermischung von Nachtragskrediten und von Krediten für die Änderung des Projektes vor. Die Nachtragskredite würden in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen. Für die Kredite, die für die Erweiterung des Spitals angefordert werden, ist das Volk zuständig. Der Grosse Rat soll ermächtigt werden, weitere Kredite zu sprechen, wenn sie teuerungsbedingt sind. Schliesslich wird ein Kredit, der schon vom Volk beschlossen wurde, annuliert. – Wir haben nun die Aufgabe, das alles dem Volk klarzulegen. Wir treiben da ein gefährliches Spiel mit den Volksrechten. Nehmen Sie an, der Stimmbürger Hausi Meier habe seinerzeit mit Überzeugung der Kreditvorlage für das Inselspital zugestimmt und sei auch heute noch mit Überzeugung für Spitalbauten, sei aber der etwas absonderlichen Meinung, man sollte den Massnahmen, die zur Konjunkturdämpfung getroffen werden, etwas Gewicht beilegen. Er sieht deshalb nicht ein, dass, weil seit der letzten Vorlage ein neuer Professor berufen worden ist, eine sehr grosse Erweiterung des Spitalbaus nötig wäre. Er ist der bescheidenen Meinung, man sollte die Bedürfnisfrage des Professors genau so abklären, wie wir es letzte Woche mit einem Strahlen-Professor gemacht haben. Dabei hat er vielleicht nicht einmal ganz unrecht. – Die Erweiterung der Universitätskliniken ist nötig. Eine Universität kann aber nicht in allen Sparten spezialisiert und auf der Höhe sein. In Zürich und Lausanne werden mit grossen Kosten und mit Beiträgen der Invalidenversicherung grosse Kliniken für Orthopädie gebaut. Muss die Universitätsklinik Bern auch noch ein Orthopädie-Spital haben? Wenn ja, dann ergibt sich die Frage: Wäre es nicht unter Umständen angezeigt, dass der Kanton Bern, genau wie Waadt und Zürich, versucht, von der Invalidenversicherung die grösstmögliche Subvention zu erhalten? Unser Orthopädie-Spital ist eine Abteilung des Spitals, und in einer Abteilung müssen 75 % der Fälle Invalidenfälle sein, um eine Subvention zu erhalten, während, wenn man eine spezielle Klinik machen würde, wie Zürich und Lausanne es taten, schon bei 50 % Invaliden-Versicherungsfällen die Subventionierung erfolgt. Ich sage nicht, man müsse es so machen, sage nur, der Hausi Meier könnte sich diese Überlegungen machen und wäre dafür, dass man das noch näher prüfe.

Es würde mich interessieren, inwieweit Beiträge des Bundes für eine Polio-Zentrale, für eine allfällige Abteilung für Kinder-Chirurgie und die Rheumastation, die auch vorgesehen sind, berücksichtigt wurden. Das sind alles Gebiete, wo unter Umständen namhafte Subventionen des Bundes erhältlich sind.

Ich komme auf Hausi Meier zurück. Was muss er machen, wenn er die Erweiterung in bezug auf die Orthopädie ablehnt. Er müsste die ganze zweite Etappe ablehnen. Aber als gewissenhafter Bürger kann er das nicht. Daher ist er verstimmt. Er kommt sich als Statist vor. In eine ähnliche Situation wird Hausi in der dritten Etappe kommen. Er hat ihr zwar schon zugestimmt. Aber es wird ihm dann etwas anderes vorgesetzt. Als verantwortungsvoller Bürger muss er der dritten Etappe einfach zustimmen. Er wird zum zweiten Mal als Statist an die Urne gerufen. Dann klagt man noch über Stimmfaulheit. Diese Problematik hätte der Grosse Rat ganz gründlich abklären sollen. Man sagt uns aber, die Sache dränge. Daher wollen wir nicht die Verantwortung für eine Verzögerung auf uns nehmen. Die Verantwortung muss beim Regierungsrat und in dem Fall auch weitgehend bei der Staatswirtschaftskommission bleiben. Wie

Hausi sitzen wir aber etwas verstimmt in unseren Bänken, weil wir uns auch etwas in die Rolle von Statisten hineingedrängt sehen.

Tschannen. Aus den gleichen Gründen wie die freisinnige Fraktion stimmen auch wir der Vorlage zu.

Wir erachten es als korrekt, dass die Staatswirtschaftskommission das Geschäft vorberaten hat. – Wir sind in unserer Fraktion nicht so sehr mit Juristen belastet, zum Unterschied gegenüber dem, was gegenwärtig auf eidgenössischem Boden passiert. Wir lassen das Volk wieder abstimmen, bevor wir weitergehen. Über die 40 Millionen haben wir abgerechnet. Die 29 Millionen werden annulliert, weil man mit dem Kredit nicht auskommt. Man bringt die Vorlage neu zur Abstimmung. Ich für meinen Teil übernehme die Verantwortung, auch wenn ich der Staatswirtschaftskommission nicht mehr angehöre.

Ich danke den Insel-Behörden und der Regierung, dass sie den Weg eingeschlagen haben.

Unsere Fraktion hat Verständnis dafür, dass man eine neue Kreditvorlage bringt, wenn die frühere Vorlage durch die Teuerung überholt ist. Eine Universitätsklinik muss das Neueste berücksichtigen. Die Frage der Gesamtkonzeption ist eine Frage des Masses. Wir haben das beim Institut für exakte Wissenschaften erlebt. Es wurde ein gewisses Minimum an Ausbau verlangt, um eine wissenschaftliche Koryphäe nach Bern ziehen zu können. Unsere Bedenken, dass diese Koryphäe wieder gehen könnte, hat sich als unberechtigt erwiesen. Aber diese Gefahr besteht. Wir ziehen eine neue Kapazität heran. Unser Spital wird auf einem speziellen Gebiet sehr gut eingerichtet, nämlich in der Orthopädie. Wie lange bleibt Professor Müller? – Beim Zahnärztlichen Institut hat ein Leiter das und das als Minimum verlangt, und sein Nachfolger hat etwas ganz anderes verlangt. Das gibt zu Bedenken Anlass. Wir Grossräte, nicht Mediziner, bestimmen schliesslich, was gebaut werden soll. Wenn es einem Professor ganz und gar nicht gefällt, soll er einen andern Universitätsort suchen; deswegen wird die Universität Bern nicht zweitrangig.

Man sagt, die Finanzierung hätte mit einem neuen Steuerzehntel erfolgen sollen (1/21). Das wäre falsch, denn die Insel wird sowieso über die Sonderrechnung finanziert. Der ganze Bauaufwand wird aktiviert. Die Sonderrechnung wird mit einem Steuerzehntel abgetragen. Wir wären in einer witzigen Situation, wenn wir auf den 1. Januar 1965 die Staatssteuern um 40 Millionen und die Gemeindesteuern um etwa 60 Millionen ermässigen und dann einen Steuerzehntel mehr erheben, also 15 Millionen wieder einnehmen würden. Das würde der vielzitierte Hausi nicht verstehen.

Herr Achermann hat keinen Antrag gestellt, aber gefragt, ob man das Geschäft nicht einer Spezialkommission hätte geben sollen. Die Präsidenten-Konferenz stellt der Regierung Antrag, welche Geschäfte wem zu geben sind. Nun wurde die Insel-Vorlage von Anfang an der Staatswirtschaftskommission gegeben. Es ist nicht ein neues Geschäft. Mein lieber Freund Achermann wird der Staatswirtschaftskommission nicht zumuten, dass sie sich selber entmanne. Man kann übertreiben mit der Kommissionitis. Wir haben letzte Woche das Organisationsdekret der Polizeidirektion behandelt. Die Vorberatung hat Fr. 1000.— gekostet. In der gleichen Woche haben wir das Organisationsdekret der Baudirektion behandelt, das die Staatswirtschaftskommission elegant im Zuge ihrer 110 andern Geschäfte vorberaten hat. Das hat nichts gekostet. Man kann darüber diskutieren, welchen Weg man einschlagen soll. Was hätte sich geändert, wenn wir eine Spezialkommission eingesetzt hätten? Die Anträge wären die gleichen, nur dass mehr diskutiert würde. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht schlecht legitimiert. Wir haben drei Spitalfachleute. Sie mögen entscheiden, ob Sie das in Zukunft ändern wollen.

Die Spitalbauten in der ersten und zweiten Etappe werden rund 130 Millionen Franken kosten. Mit diesem Betrag bauen wir ein Spital mit 2500 Betten und beheben damit viel Krankheit, Leid und Kummer, führen ausserdem der Wirtschaft viele Leute gesund wieder zu. Für die 130 Millionen könnte man 6½ Mirage-Flugzeuge kaufen. – Das dürfte auch Hausi Meier beruhigen und ihn veranlassen, zuzustimmen.

Wir beantragen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen, möchten keine Verzögerung. In der gleichen Volksabstimmung wird auch über die Bau- und Einrichtungsbeiträge für Spitalbauten abgestimmt, so dass nicht nur die Städte, sondern auch das Land einen Vorteil aus den Vorlagen ziehen kann.

Fankhauser (Trachselwald). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion hat nach sehr guten Orientierungen von Direktor Dr. Kohler die Vorlage sehr eingehend diskutiert und stimmt ihr zu. In unserer Fraktion wurden Bedenken wegen unseren Staatsfinanzen laut. Die Steuergesetzrevision bringt für die nächsten zwei Jahre etwa 40 Millionen Franken Einnahmenausfall. Der Zivilschutz, die Schulgesetzrevision und viele Sozialaufgaben (Anstalten und Heime) werden viel Geld kosten, so dass wir beginnen, für unsere Staatsfinanzen schwarz zu sehen. Wir können es verantworten, den Kreditbetrag auf die Sonderrechnung zu buchen, die mit nicht mehr ganz 50 Millionen Franken belastet ist. Davon werden jährlich 12 bis 15 Millionen aus dem Steuerzehntel getilgt.

Wir haben es ausserordentlich begrüsst, dass die Baukommission des Inselspitals eine neue Standortsbestimmung vorgenommen und nicht einfach drauflos gebaut hat, als sie sah, dass die bewilligten 69 Millionen nicht ausreichen. Wir begrüssen es auch sehr, dass die Staatswirtschaftskommission im Laufe des Sommers mit der Finanzdirektion die Finanzlage des Staates besprechen wird. Früher oder später werden wir schauen müssen, wie wir solche Aufgaben finanzieren wollen.

Diese Vorlage lässt sich verantworten. Ich habe nicht die gleiche Auffassung wie Kollege Dr. Achermann. Es ist gescheiter, wir sagen dem Volk, es reiche nicht, was wir 1958 beschlossen haben. Neue Konzeptionen mussten geprüft werden. Wir haben das Zutrauen zur Staatswirtschaftskommission und zur Regierung, dass, wenn noch Sachen kommen, wie sie von Herrn Dr. Achermann ange-

tönt wurden, man Änderungen treffen kann, um die Subventionen vom Bund zu erhalten. Ich bin mit der Sonderbehandlung von Professor Müller einverstanden, frage mich nur, wie sich die andern Professoren dazu stellen würden und ob das nicht eine Lawine auslösen könnte.

Der Kanton Bern ist Bauherr. Es geht um viele Millionen. Sollte man nicht in diesem speziellen Fall einen Bauführer in Sondermission engagieren? Ich habe im letzten Jahr selber versucht, ein Bauvorhaben durchzuexerzieren. Man kann blaue Wunder erleben, auch wenn alles gut vorbereitet ist. Ein beruflich und charakterlich gut ausgewiesener Mann könnte uns vorzügliche Dienste leisten.

Hänsenberger. Unmittelbar neben dem Inselterrain liegt das Jennerspital. Dort wird unter der Leitung von Professor Rossi ein ausgezeichnet geführtes Kinderspital betrieben. Das soll ebenfalls ausgebaut werden. Es besteht eine Baukommission und ein Bauprogramm. Ist die Koordination zwischen den Neubauten in der Insel und im Jenner-Spital gewährleistet? Ist dafür gesorgt, dass gewisse teure Anschaffungen nicht doppelt gemacht werden, sondern nur einmal für beide Spitäler? Wann ungefähr kommt die Vorlage des Jenner-Spitals und in welcher Grössenordnung wird sich die bewegen? Man hört, das werde ungefähr gleichviel kosten wie die zweite Insel-Etappe.

Gullotti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich danke all denen, die sich zur Vorlage geäussert haben, sogar dem Sprecher des Hausi. Ich habe vor einigen Wochen in der Staatswirtschaftskommission erklärt, ich könnte mir vorstellen, dass Herr Achermann eine Spezialkommission verlange. Über diese Meinungsverschiedenheit kann man diskutieren. Das hat mit dem Ansehen der Staatswirtschaftskommission nichts zu tun.

Die Chirurgie, die Polioabteilung und die Rheumaabteilung sind nicht Bestandteil der zweiten Bauetappe. Ich weiss aus Erfahrung, dass man überall die Bundessubventionen verlangt, wo man sie zugut hat. Ich denke besonders an den Sektor Tuberkulose. – Die zweite Etappe pressiert. Es ist unsere Aufgabe, die Notwendigkeit dieser Vorlage dem Volke verständlich zu machen. Wir verlangen nichts Untragbares.

Zukünftig wird die Präsidenten-Konferenz bestimmen, was an die Staatswirtschaftskommission gewiesen werden soll und was nicht.

Es ist richtig, dass man bei einer ausgezeichneten Bauführung manche Kreditüberschreitung etwas zurückbinden kann.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord exprimer le plaisir de la Direction des travaux publics et du Conseil-exécutif pour l'esprit positif qui règne dans ce Grand Conseil vis-à-vis de ce grand crédit que nous demandons pour procéder à une deuxième étape de l'aménagement de notre hôpital de l'Ile.

Je ne pense pas qu'il soit judicieux d'exercer une grande critique à l'égard de ceux qui, dans les années 1956, 1957 et 1958, ont cru que nous arriverions à chef avec un seul crédit. Je pense que, dans ce domaine, comme dans d'autres, les événements ont été plus forts que les hommes. Nous remarquons maintenant que nos conceptions ne se sont pas encore modelées sur cette espèce de dynamisme et de vitesse qu'ont pris les événements: Le développement de la technique et de la dévaluation de l'argent, pour n'en citer que deux.

Je eux répondre très rapidement aux questions qui m'ont été posées.

D'abord M. Brechbühl s'informe pour savoir si nous avons pensé à engager un architecte, un conducteur et un surveillant des travaux. Je puis lui répondre que nous avons, depuis le début des travaux à l'hôpital de l'Ile, détaché à la surveillance des travaux de l'hôpital, un architecte de la Direction des travaux publics, M. Roth, qui s'acquitte à la perfection de cette tâche extrêmement compliquée. M. Roth est à journée faite à la disposition des travaux de l'hôpital de l'Ile. Il ne s'occupe pas d'autre chose que de la surveillance des travaux de l'hôpital.

Concernant la question posée par M. Hänsenberger, je réponds que la coordination entre le Jenner-Spital et le Kinderspital et l'hôpital de l'Ile est assurée. Une expertise sera terminée en été et le moment sera venu alors de procéder au projet pour la nouvelle construction du Jenner-Spital. Je puis donner l'assurance la plus absolue que la coordination existe.

En ce qui concerne le montant pour le Jenner-Spital et la nouvelle bâtisse, il est difficile de se prononcer. Je pense qu'il s'agira d'un montant allant de 35 à 45 millions.

Voilà ce que je peux repondre.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Angenommen.

Ziff. 2

Gulloti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Hochhaus ist für die Stadt Bern erstmalig. Wir wollen froh sein, dass wir in bezug auf das Land keine Sorgen haben. Andere Städte haben deswegen gewaltige Sorgen. Das Haus wird 71 Meter hoch. Neben dem Münster und dem Bundeshaus wird das für die Stadt Bern ein Fixpunkt sein. Der Vorschlag entspricht der heutigen Konzeption. Der Spitalbetrieb muss rationell sein. Vielleicht wäre eine Reihe von Pavillons schöner. Aber das kann man sich nicht mehr leisten. Sie haben die Pläne in der Wandelhalle gesehen. Die allfällige Baukostenverteuerung kommt zum Kreditbetrag hinzu.

Angenommen.

Ziff. 3 und 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes ..... 153 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion des Herrn Grossrat Klopfenstein — Ausbau des Strassennetzes

(Siehe Seite 178 hievor)

Klopfenstein. Der zweite Teil meiner Motion lautet: «Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Ausbau der Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen in den Jahren 1965 und 1966 Beträge von je 35 Millionen Franken bereitzustellen».

Sie sind vielleicht erstaunt, dass ausgerechnet zur Zeit, wo viele Politiker sehr unter dem Eindruck der Konjunkturdämpfung stehen, hier ein Vorstoss begründet wird, der für den kantonalen Strassenbau grössere Bausummen verlangt. Die Konjunkturdämpfung hat vor allem zum Ziel, das Bauvolumen nicht grösser werden zu lassen. Man muss zwischen Bauvolumen und Baukosten unterscheiden. Die eidgenössischen Massnahmen sind in erster Linie auf die Einschränkung des Bauvolumens gerichtet. Was man im Jahre 1962 mit 27 Millionen an Strassen hätte bauen können, kostet heute mindestens 30 Millionen und wird wahrscheinlich in den Jahren 1965 und 1966 noch teurer sein.

Im Jahre 1963 hat der Kanton Bern für kantonseigene Bauten 65 bis 70 Millionen Franken ausgegeben. Das teilt sich auf in Hochbauten, Strassenbauten und landwirtschaftliche Bauten (Meliorationsamt). In bezug auf die Gesamtsumme, die dem Kanton zur Verfügung steht, inklusive Nationalstrassenbau und privatwirtschaftliche Bauten, kann ich auf die Begründung der Interpellation Burger verweisen, die vor einer Woche erfolgte. – Für 1964 rechnet unser Kanton, auch wenn die Konjunkturdämpfungsmassnahmen im Herbst vom Volk angenommen wird, mit einer um ca. 10 Millionen Franken höheren Bausumme, also für kantonseigene Bauten mit einem Betrag von ungefähr 75 bis 80 Millionen Franken. Eingeweihte nehmen an, dass dieser Plafond in der Bereinigung mit der Eidgenossenschaft bewilligt werde. Das erscheint erstaunlich. Aber die Konjunkturdämpfung richtet sich eben in erster Linie gegen die Ausweitung des Bauvolumens und nicht gegen den Betrag. Regierungsrat Gnägi hat bei Behandlung der Interpellation Burger bestätigt, dass das Bauvolumen von 1963 ungefähr gleich bleiben werde. – Durch die Teuerung bedingt, muss heute bei gleich grossem Bauvolumen mehr Kredit bereitgestellt werden als im Vorjahr.

Wir haben uns hier nicht mit den kontingentierten bereinigten Bausummen für 1964 zu befassen, sondern mit Bausummen für den Strassenbau der Jahre 1965 und 1966. Vielleicht werden die Massnahmen zur Konjunkturdämpfung schon in den Jahren 1965 und 1966, je nach der schweizerischen und internationalen Lage, gelockert. – Die Konjunkturdämpfung wendet sich hauptsächlich gegen die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Bauvorhaben, insbesondere gegen die übermässigen Investitionen in der Industrie. – Dieses oder jenes Schloss kann seinen Dornröschenschlaf weiter machen, und mit dem Bau dieses oder jenes Büropalastes kann man warten. Beim Bau von Wohnungen, Spitälern, Abwasserkläranlagen und Strassen sollte man nicht säumen.

Ich will nur den Rückstand in unserem Strassenbau beleuchten. Der vormalige Baudirektor, Herr Brawand, hat hier einmal, als etwa 30 Ratskollegen für ihre Strassen sprachen, ausgeführt, er erinnere sich gut, wie man im Jahre 1935 in der sogenannten Kriseninitiative 500 Millionen Franken verlangte, um damit öffentliche Arbeiten auszuführen und der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Die Kriseninitiative wurde dann abgelehnt, aber die 500 Millionen Franken wurden trotzdem aufgewendet, in Form von Arbeitslosenunterstützungen. Schon damals hätte man anders vorgehen können. Nachher kam die Kriegszeit, und man konnte keine Strassen bauen. Nach dem Krieg kam die Konjunktur, und man hielt mit dem Bauen zurück. Heute sind wir insbesondere mit den Ortsverbindungsstrassen im Rückstand, müssen bauen, was seit bald 35 Jahren zurückgestellt wurde. – Die zahlreichen Vorstösse bei Behandlung der Jahresberichte der Baudirektion werden meist mit der lapidaren Feststellung beantwortet, die Kredite müssten grösser sein.

Der Autoverkehr nimmt auch in den nächsten Jahren weiter zu. Das Strassennetz genügt nicht. Bis ungefähr im Jahre 1970 sieht der letzte Bürger den Rückstand im Strassenbau. Man würde es später nicht verstehen, wenn wir den Strassenbau unter dem Eindruck der Konjunkturdämpfung jetzt wieder zurückstellen würden.

Im Strassenbauprogramm für 1963 und 1964 haben wir pro Jahr 25 bis 27 Millionen Franken vorgesehen. Für ein Strassenbauprogramm im Umfange desjenigen für 1963 und 1964 brauchen wir künftig mehr Kredit. Nach Meinung der Interpellanten sollte man pro Jahr etwa 35 Millionen Franken zur Verfügung haben. Der Grosse Rat ist kompetent, diesen Betrag zu beschliessen. Er kann dafür im Hochbau eventuell etwas bremsen. In einigen Monaten wird man das neue Zweijahres-Strassenprogramm aufstellen. Mit der Abstimmung über meine Motion fällt ein Vorentscheid. Wir wollen die kommenden Probleme erkennen. Die Bekämpfung der übermässigen Ausweitung der Fabrikanlagen ist zu begrüssen, nicht aber die Konjunkturdämpfung im Strassenbau, der seit 30 Jahren im Rückstand ist. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le motionnaire attire l'attention sur le fait que, malgré les efforts accomplis jusqu'ici, les autorités cantonales n'ont pas encore réussi à adapter notre réseau routier aux nécessités d'un trafic sans cesse croissant. Aussi demande-t-il que des montants de l'ordre de 35 millions de francs par année soient consacrés à l'aménagement de nos routes en 1965 et 1966. C'est un fait que notre réseau routier n'est pas encore en état de satisfaire à tous les besoins

du trafic. Il serait donc souhaitable que les crédits destinés à l'aménagement des routes de jonction, des routes secondaires et notamment des routes principales, soient augmentés. Le montant maximum des crédits de construction routière est actuellement fixé à 27 millions de francs. Malheuresement, les mesures prises par le Conseil fédéral pour lutter contre le renchérissement, vont à l'encontre d'une augmentation des crédits en question, telle que la postule M. Klopfenstein. Au terme des prescriptions fédérales, le montant de nouvelles dépenses ne doit dépasser en aucun cas celui des fonds déboursés en 1960. Nous sommes dans l'impossibilité d'accepter cette motion, même si, au point de vue des travaux, elle est extrêmement avantageuse et saluée avec une grande satisfaction par nos organes de construction des routes. L'augmentation préconisée par le motionnaire s'élevant approximativement à 30 % du plafond actuel, elle n'est, pour le moment, pas réalisable.

Le Conseil-exécutif vous prie donc d'accepter cette motion sous forme de postulat.

Klopfenstein. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Barben — Sicherung des Gebrauchswassers

Siehe Jg. 1963, Seite 568)

Barben. In meiner Interpellation frage ich die Regierung, ob sie der Auffassung sei, dass die heutigen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Sicherung des Gebrauchswassers mit Blick auf die Zukunft genügen. Folgende Feststellungen haben mich zu dieser Interpellation bewogen: Die Zunahme der Bevölkerung hat automatisch den Gebrauchswasserkonsum stark erhöht. Dazu kommt, dass vorab dank einer besseren Hygiene der Gebrauchswasserkonsum auch pro Kopf der Bevölkerung in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Die Statistik sagt, dass im Jahre 1930 in städtischen Verhältnissen pro Kopf und Tag rund 230 Liter Wasser verbraucht wurden. Die Zahl hat sich bis im Jahr 1963 auf 430 Liter erhöht. In ländlichen Gebieten haben wir ähnliche Verhältnisse. Dort ist der Wasserverbrauch von 70 Litern auf über 200 Liter gestiegen.

Nun wissen wir, dass durch die starke Bautätigkeit, durch neue Anlagen verschiedenster Art, Wasserquellen und Grundwasservorkommen negativ tangiert werden. Ich möchte hier nicht in erster Linie den da und dort festgestellten Rückgang von Quellengrundwasser anführen, sondern auf die drohende, von verschiedenen Ursachen herrührende so gefürchtete Verschmutzung vor allem des Grundwassers hinweisen. Diese Umstände – der steigende Wasserkonsum und die erwähnte drohende, hie und da schon eintretende Verschmutzung von Wasservorkommen – stellen in jüngster Zeit – in Zukunft wird das noch vermehrt der Fall sein – an die Wasserversorgungen grosse Anforderungen. Es fällt heute nicht immer leicht, sowohl in den grossen Zentren wie auf dem Lande, dem steigenden Wasserkonsum zu entsprechen. Sie werden heute gezwungen, durch die Fassung von abgelegenen Quellen das Wasser mit Hilfe von teuren Leitungen ins Versorgungszentrum zu führen oder mit kostspieligen Aufbereitungsmethoden aus Seen und Flüssen Trinkwasser zu gewinnen. Verlautbarungen, wonach man sich im Ausland und sogar bei uns damit befassen muss, in der Wasserversorgung zwischen Industrie- und Trinkwasser zu treffen, sind alarmierend. Wie sehr heute einwandfreies Trinkwasser gesucht ist, zeigt, dass für 1/2-Minutenliter bereits ein Preis von Fr. 1000.— verlangt und bezahlt wird.

Ohne Wasser gibt es kein Leben. So stelle ich mit Rücksicht auf den steigenden Gebrauchswasserkonsum und auf die Tatsache, dass gutes Trinkwasser mehr und mehr eine Mangelware wird, dem Baudirektor folgende Fragen: Genügen die gesetzlichen Grundlagen, um bei der künftigen Entwicklung eventuell schwerwiegende Mängel auf dem Gebiet der Wasserversorgung zu vermeiden? Ist der Schutz der vorhandenen genutzten und ungenutzten Quellen und Grundwasservorkommen gewährleistet? Ist die Regierung der Auffassung, dass unsere Seen in Zukunft als Trinkwasserreservoire dienen können und müssen? Ist es eventuell schon heute gegeben, Massnahmen zu ergreifen, um die steigende Verteuerung des Trinkwassers zu vermeiden? Ich danke dem Baudirektor zum voraus für die Beantwortung der Fragen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le problème soulevé par M. Barben est d'actualité. La consommation en eau des grands centres industriels a, comme l'a dit l'interpellateur, quadruplé au cours des 10 ou 15 dernières années. C'est entre autres pour ces raisons que nous avons invité les fabriques qui, il y a peu de temps encore, ont effectué des captages d'eau de fond importants et avantageux, à réduire leur consommation d'eau en prenant des mesures techniques adéquates.

A l'heure actuelle, il ne s'agit plus simplement, pour les usines électriques, d'exploiter rationnellement les eaux superficielles mais d'intensifier l'exploitation des eaux de fond. Les nappes phréatiques sont recherchées systématiquement et observées en permanence. Lors des projets de construction d'usines électriques, on étudie toutes éventuelles répercussions sur l'eau de fond et des charges sont imparties aux concessionnaires en vue de maintien ou de l'amélioration de l'eau souterraine.

Je dois ici rassurer M. Barben: Nous disposons des prescriptions légales pour prendre de telles mesures.

En 1948 déjà, le Conseil-exécutif a déclaré du domaine public les grandes nappes phréatiques n'étant pas dûment prouvées ressortir à la propriété privée et les a soumises aux prescriptions régissant les eaux publiques. Cette décision a été

avalisée par la loi du 3 décembre 1950 sur l'utilisation des eaux selon l'art. 2 de laquelle sont réputées eaux publiques toutes eaux superficielles et souterraines (lacs, rivières, ruisseaux et nappes souterraines), qui ne font pas l'objet de droits privés contraires dûment établis. Cette loi, de même que l'ordonnance du 4 janvier 1952 concernant les installations d'alimentation en eau potable et des eaux usées suffisent aujourd'hui encore à assurer l'eau d'usage nécessaire. En tout cas, le Conseil-exécutif est prêt à rechercher les moyens et les voies permettant d'intensifier encore l'exploitation de l'eau de fond. Il n'existe toutefois aucun motif de s'inquiéter aujourd'hui déjà, ni de penser que les prescriptions légales existantes ne suffisent pas à garantir l'eau d'usage nécessaire.

En ce qui concerne la protection des eaux, question soulevée par M. Barben, je lui signale que nous intensifions nos efforts et que nous avons mis sur pied des mesures pratiques que je qualifierai d'urgence, si nous n'étions pas retardés justement par les mesures de surchauffe économique. Nous espérons venir à bout du problème dans son ensemble d'ici dix ans en ce qui concerne le canton de Berne.

Quant aux eaux de nos lacs, nous vouons le plus grand soin à cette question parce qu'il est exact qu'à un moment donné, nos villes principales, situées au bord des lacs, notamment Bienne, devront s'approvisionner en eau du lac. Le moment n'est pas très lointain où elles devront pomper l'eau potable du lac.

De toutes façons, nous reviendrons sur toute la question lors de la revision complète de la loi sur l'utilisation des eaux qui, je l'espère – je l'ai déjà déclaré ici – vous sera présentée dans deux ou trois ans au plus tard.

Barben. Ich bin von der Antwort befriedigt

Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Gampelen) und Interpellation des Herrn Grossrat Schaffroth — Erdölraffinerie und Zementfabrik Cressier

(Siehe Seite 100 hievor)

Stauffer (Gampelen). Am 6. November 1963 haben Sie mein Postulat betreffend Schutz des Seelandes gegen die schädigenden Wirkungen des Betriebs einer Erdölraffinerie und einer Zementfabrik im Neuenburgergebiet (Entre-deux-Lacs) erheblich erklärt. Ich bin nicht überzeugt, dass alle anwesenden Herren den Ernst der Lage erkannt haben. Der Ernst besteht heute noch für das Bielerseegebiet und das anstossende Amt Erlach. Die Bevölkerung des betroffenen Gebietes ist sich über die Gefahr einig; sie hat in mehreren Eingaben die Regierung ersucht, die Interessen der bernischen Bevölkerung zu schützen. Sicher ist es Ihnen nicht entgangen, wie vehement sich das Gebiet um Mägenwil gegen eine Erdölraffinerie in der dortigen Gegend wehrt. Dabei ist die Lage für das Gebiet Mägenwil nicht so schlimm wie für uns. Mägenwil hat nicht neben der Erdölraffinerie noch eine Zementfabrik wie wir, und die atmosphärischen Verhältnisse sind am Unterlauf der Aare günstiger als bei uns. Ich erinnere nur an die sechswöchige Nebeldecke, die wir am Ende des letzten Jahres in unserem Gebiet zwischen den drei Juraseen hatten. Das waren sechs Wochen Windstille. Ich darf nicht daran denken, was sich in dieser Zeit an Staub und Gas in der Nebeldecke angesammelt hätte, wenn beide Industrien bereits bestanden hätten. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie sich der Unrat abgesetzt hätte. Beim späteren Regen hätte sich der ganze Schmutz über den Bielersee abgesetzt und hätte sicher zu Schäden geführt. Am Bielersee haben wir Rebberge, im Amt Nidau haben wir vorzüglichen Obstbau und im Amt Erlach Gemüsekulturen. Sicher ist es Sache des Grossen Rates und der Regierung, dafür zu sorgen, dass die Gesundheit von Menschen und Tieren und Pflanzen gewahrt wird. Ich möchte nicht, dass unsere Produkte, die im Schweizerland einen guten Ruf haben, dadurch in Misskredit geraten. Es ist sicher Sache des Grossen Rates, dass wir unserer Regierung den Rücken stärken, damit man bei Bund und Kanton Neuenburg weiss, dass sich mit dem Mutz nicht spassen lässt, dass wir es ernst meinen mit unserem Recht auf Verteidigung von Luft und Wasser. Was im November bei der Begründung meines Postulates noch ungewiss war, ist seither zur Tatsache geworden. Die Raffinerie Cressier befindet sich im Bau, bereits Ende des nächsten Jahres soll der Betrieb aufgenommen werden. Die Pläne, auch die für Gewässerschutz und Schutz der Luft, sind genehmigt. Die Zementfabrik Cornaux schreitet rasch voran und soll Ende 1965 den Betrieb aufnehmen. Wer die Ansprache des Bundespräsidenten am Automobilsalon in Genf hörte, weiss, dass nichts zurückgedreht werden kann. Er erklärte, dass die Schweiz vier Erdölraffinerien nötig habe, um dem immer steigenden Bedürfnis der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Neben den Fertigprodukten der Raffinerie seien die Nebenprodukte für unsere hochentwickelte chemische Industrie sehr wichtig. Möglicherweise ist auch für unsere Armee der Flugzeugtreibstoff wichtig, der in diesen vier Raffinerien erzeugt werden wird.

Eine Erdölraffinerie wird immer dort gebaut werden, wo der Widerstand am geringsten ist. Das war für Cressier der Fall. Wirtschaftlich liegt das Gebiet dort nicht so günstig wie das in Mägenwil für eine Raffinerie der Fall wäre. Erstens ist die Zufuhr des Rohproduktes länger (längere Pipelines), und der Abtransport ins Verbrauchsgebiet ist von dort aus weiter. Aber, wie gesagt, dort wo der kleinste Widerstand ist, wird man eine Raffinerie bauen. Der Kanton Neuenburg hat dabei ein kleines Risiko einzugehen. Wind- und Wasserrichtung führen unmittelbar, wie bei der Zementfabrik, in den Kanton Bern, und wir haben die Bescherung. Sehr unglücklich wirkt sich dabei die Nachbarschaft der Zementfabrik aus. Man sagt uns, der Staubausstoss sei klein. Aber er existiert. Die Ärzte haben grosse Bedenken, dass an den Staub der Zementfabrik sich die Abgase der Raffinerie ansetzen, und dass das chemische Verbin-

dungen gebe, die krebsfördernd sind. Ich habe niemanden gefunden, der das beweisen könnte. Es ist aber möglich, dass es stimmt.

Der Presse konnten wir entnehmen, dass neben den zwei Fabriken ein thermisches Kraftwerk gebaut werden soll. Es hiess, es sei auf Bernerseite am Ziehlkanal bereits Land gekauft worden. Ich habe mich informiert und dafür keine Bestätigung erhalten. Dass das für unsere Gegend untragbar wäre, noch ein thermisches Kraftwerk zu den zwei Industrien zu haben, erklären sogar die Befürworter der Raffinerie. Ich ersuche die Regierung und alle Ratskollegen, die im Verwaltungsrat der BKW sind, dahin zu wirken, dass verunmöglicht wird, noch ein drittes Übel, ein thermisches Kraftwerk, in der gleichen Gegend zu bauen. Wir wollen nicht eine Katastrophe herbeiführen. Die Fachleute raten ja zum voraus von dieser Anhäufung von Industriebauten ab.

Der Bielersee sollte als Trinkwasserreserve für die rasch zunehmende Bevölkerung des Seelandes erhalten bleiben. Der aufblühende Fremdenverkehr sollte aufrechterhalten werden können, nicht auf einen Schlag erstickt werden.

Am 6. November des letzten Jahres hat der Baudirektor im Namen der Regierung versichert, dass die Sache sehr genau geprüft werde, dass unsere Regierung im Kontakt mit Bund und Kanton Neuenburg stehe, und dass die Interessen des Kantons Bern verteidigt würden. Die Interessen des Kantons Bern zu verteidigen, war unserer Regierung umso leichter, als die Raffinerie Cressier nicht am heutigen Standort möglich gewesen wäre, wenn nicht unsere Regierung staatseigenen Boden zur Verfügung gestellt hätte. Wenn sie das schon machte, hat sie auf der andern Seite etwas fordern können. Der Grosse Rat und die Bevölkerung des gefährdeten Gebietes warten auf die Ergebnisse der Verhandlungen und auf die Sicherheiten, die man zugunsten des Berner Volkes abgeben wird. Für das, nicht nur für vage Erklärungen, danke ich jetzt schon bestens dem Baudirektor.

Schaffroth. Ich verweise auf den Text meiner Interpellation und auf die Begründung von Kollege Stauffer und verzichte zur Rationalisierung der Verhandlung auf weitere Begründung.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord avec MM. Schaffroth et Stauffer, nous fournissons une seule réponse à leurs interpellations qui traitent le même sujet.

Dans la région située entre les lacs de Bienne et de Neuchâtel, on construit, sur territoire neuchâtelois, une raffinerie et une fabrique de ciment. Les autorités et la population du Seeland s'inquiètent de la pollution possible de l'eau et de l'air par les installations précitées.

Les deux gouvernements cantonaux intéressés maintiennent d'étroites relations en cette affaire. En ce qui concerne l'épuration de l'air et de l'eau, les organes compétents des deux cantons ont posé des conditions précises et circonstanciées qui furent discutées en commun, auxquelles les maîtres de l'ouvrage de ces deux usines devront se soumettre intégralement. Berne et Neuchâtel contrôleront, dans la phase d'études, les installations d'épuration des eaux. Une telle collaboration est la garantie du fonctionnement irréprochable de la centrale qui sera construite.

Quant au risque de pollution de l'air, le canton de Neuchâtel installera des postes de mesurage dans les communes de Gals et de Champion. Dès qu'il aura recueilli les premières données, il se mettra en rapport avec divers spécialistes et orientera les organes compétents du canton de Berne. Les cantons se mettront d'accord ensuite sur le rapport qu'ils soumettront à l'examen des autorités fédérales.

Le contrôle permanent des installations, dès leur mise en service, revêt une importance particulière. Le Conseil-exécutif a déjà demandé les installations techniques les plus modernes afin d'éviter que la population environnante ne soit incommodée par des fumées, des émanations gazeuses, du bruit, ou n'ait à souffrir de la pollution des eaux.

Je me permets de citer, pour terminer, le communiqué publié après une séance tenue à Berne sous la présidence de M. Spühler, conseiller fédéral, et à laquelle nous avons assisté:

«Une réunion s'est tenue à Berne, sous la présidence de M. Spühler, conseiller fédéral, chef du Département des transports et communications et de l'énergie, pour discuter avec les représentants des gouvernements des cantons sur le territoire desquels la construction d'une raffinerie de pétrole ou d'une usine thermiquée est envisagée des mesures à prendre pour prévenir une pollution inadmissible de l'air et des eaux par les émanations des installations projetées.

M. Spühler fit état des expériences concluantes auxquelles a donné lieu l'étroite collaboration entre les experts cantonaux et fédéraux à l'occasion de l'établissement des projets de la raffinerie et de l'usine thermique de la plaine du Rhône.

Des contrôles effectués en de nombreux points n'ont pas permis de constater une augmentation de la teneur de l'air en anhydride sulfureux au cours des six premiers mois d'exploitation de cette usine. La pollution des eaux qui quittent la raffinerie est également inférieure aux sévères limites de tolérance imposées.

Le représentant du Conseil fédéral a recommandé aux cantons de Berne, Soleure, Saint-Gall, Argovie et Neuchâtel, invités à cette séance, de collaborer de la même manière avec les services fédéraux intéressés en ce qui concerne les nouveaux projets. La proposition a été accueillie favorablement. En vue d'une égalité de traitement de toutes les raffineries et usines thermiques du pays, les cantons estiment désirable que les limites de la tolérance pour les émissions soient fixées uniformément par la Confédération.»

Tel est le texte de ce communiqué publié à l'issue de la réunion tenue avec M. Spühler, conseiller fédéral. Ce que nous retirons des positif de ce communiqué, c'est que les expériences faites avec le projet de raffinerie et avec celui de l'usine thermique sont positives. Nous demanderons au maître de l'ouvrage de cette raffinerie et de cette usine thermique, des conditions techniques encore plus perfectionnées que celles qui ont été prises pour la construction des usines du canton du Valais.

Nous avons, dans une lettre signée par le Conseil-exécutif fait état des conditions minimum à exiger des maîtres de l'oeuvre pour la construction de la raffinerie et de la fabrique de ciment à Cressier et Cornaux. Nous avons remis cette lettre à l'occasion d'une réunion des Conseils-exécutifs des deux cantons de Berne et Neuchâtel, le 24 avril 1964 à Cressier, réunion à l'ordre du jour de laquelle figuraient uniquement les objets qui ont dicté les inventions de MM. Schaffroth et Stauffer.

Pour avoir participé de très près à toutes ces discussions, pour avoir été en relations très étroites avec M. Ingold, chef de notre bureau pour l'utilisation des eaux, je peux donner l'assurance que toutes les mesures possibles et judicieuses ont été prises. Je ne peux pas donner l'assurance qu'il ne se passera rien de défavorable. Si tel était le cas, nous interviendrions avec une énergie absolue.

Je peux ainsi répondre de la même façon affirmative aux deux questions précises posées par M. Schaffroth: oui à la première question, savoir si les autorités cantonales compétentes se sont livrées à des investigations ad hoc dans cette affaire, et oui à la seconde question, savoir si le Conseil-exécutif est prêt à intervenir, le cas échéant, auprès des autorités fédérales en vue de sauvegarder les intérêts justifiés du Seeland bernois.

Je pense avoir ainsi répondu aux deux interpellations dans le sens désiré par les deux interpellateurs sur cette affaire importante.

Interpellation des Herrn Grossrat Jaggi — Gemeindestrassen im Thuner Westamt und im obern Teil des Seftigenamtes

(Siehe Seite 100 hievor)

Jaggi. Am 6. Februar 1964 habe ich eine Interpellation eingereicht, worin die Regierung um Auskunft ersucht wird, warum sie in Sachen Strassenkorrektion im Thuner Westamt und im obern Teil des Seftigenamtes bisher nichts vorkehrte. Meine Frage ist sicher berechtigt, denn seit mehr als zwei Jahren warten 19 Gemeinden auf die Ausführung der nötigen Arbeiten. Wir geben zu, dass das OKK sehr lange keine zustimmende Antwort betreffend Beitrag durch den Bund gab. Am 31 Oktober 1963 ist schliesslich die Antwort erfolgt. In einem Dringlichkeitsprogramm wurden für die erste Etappe rund 6 Millionen Franken in Aussicht gestellt. Es hätte daher möglich sein sollen, auch den Kantonsbeitrag zu regeln. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf den Vortrag der Baudirektion betreffend das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen, das bekanntlich in der Maisession 1963 vom Grossen Rat verabschiedet wurde und vom Volk mit grossem Mehr angenommen worden ist. In Artikel 39 dieses Gesetzes werden die Staatsbeiträge geregelt, wonach den schwer belasteten Gemeinden bis zu 75 % gesprochen werden können. Diese Subventionsansätze rechtfertigen sich sicher für diese Gemeinden, denn in der letzten Zusammenkunft der Gemeindevertreter ist das einhellig zum Ausdruck gekommen. Im Einverständnis mit den Kollegen vom Thuner Westamt und vom oberen Teil des Seftigenamtes, der Baudirektion und der Herren Kreisoberingenieuren I und II ist eine Konferenz anbegehrt worden, die am 20. März 1964 in Uetendorf stattgefunden hat. Leider hat unser Baudirektor Huber wegen Erkrankung an dieser wichtigen Besprechung und Orientierung nicht teilnehmen können, und die Leitung hat in verdankenswerter Weise Kantonsoberingenieur Dr. Gerber übernommen. Nach einer Orientierung durch Dr. Gerber ist bei diesen zahlreichen Gemeindevertretern eine rege Diskussion entstan- Es war ersichtlich, dass unsere Forderungen, in beschleunigtem Tempo die Strassen auszubauen, die vom Militär stark benützt werden, berechtigt sind. Eindrücklich wurde festgestellt, dass die Bevölkerung im Thuner Westamt und im oberen Teil des Seftigamtes volles Verständnis für die militärischen Übungen hat, überhaupt militärfreundlich eingestellt ist. Am Schluss dieser Orientierung ist die Baudirektion beauftragt worden, mit dem Verkehrsamt sofort Fühlung zu nehmen und mit diesem eine Besprechung anzubegehren. Leider sind seit der orientierenden Versammlung dann wieder zwei Monate verflossen. Der Sprechende und seine Kollegen sind der Auffassung, dass in der jetzigen Session dem Grossen Rat eine Vorlage hätte unterbreitet werden sollen. Das ist leider nicht der Fall. Nachdem das Bedürfnis seit Jahren bejaht wird, sollte die Baudirektion alles daran setzen, um die 19 Gemeinden, die ungeduldig geworden sind, zu befriedigen. Ich danke für die Antwort.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'efforcerai de répondre aussi brièvement que possible à l'interpellation de M. Jaggi. Je vois qu'à la fin de son interpellation, M. Jaggi demande si, étant donné l'impatience des 19 communes, le Conseil-exécutif est prêt à dire pourquoi rien n'a encore été entrepris jusqu'ici sur le plan cantonal.

Je voudrais à ce propos exprimer mon étonnement parce que depuis deux ans que je suis à la tête du Département des travaux publics, je n'ai cessé de faire des démarches pour qu'on avance dans cette affaire de l'aménagement d'un réseau de routes communales déterminé de la partie ouest du district de Thoune. Si tout ne va pas comme sur des roulettes ou comme le voudrait M. Jaggi, et si les communes sont impatientes, je ne crois pas que nous portions l'entière responsabilité de cette affaire.

Je ne veux pas répéter ce qu'a dit M. Jaggi et qui correspond aux faits; je veux simplement dire que la Confédération et le canton sont d'accord que des travaux se fassent pour 1,5 million. La Confédération nous a garanti un montant de subvention d'un million et le canton, de son côté, mettre un motant de 500 000 francs à disposition des communes qui veulent aménager les routes communales du district de Thoune. Mais nous ne pouvons rien faire avant d'avoir reçu les demandes des communes et qu'elles nous aient dit quelles routes elles voulaient aménager. Aussitôt que nous aurons reçu ces demandes, nous pré-

senterons les demandes de crédits au Grand Conseil. Si nous recevons des demandes précises pour que nous puissions mettre le montant de 500 000 francs au crédit d'une demande pour la session de septembre, nous le ferons aussi rapidement que possible. Je me suis renseigné ce matin. Je sais que la Confédération, avant de donner son assentiment pour l'aménagement in globo de toutes ces routes – il s'agira d'une somme de 12 à 15 millions – veut, dans le courant de cet été, procéder encore à certains travaux. C'est un fait que les communes peuvent, cette année, aménager leurs routes pour un montant de 1,5 million, réparti comme je l'ai indiqué tout à l'heure. Nous mettrons cet objet à l'ordre du jour de la session du Grand Conseil aussitôt que les demandes de crédit nous seront parvenues de la part des communes.

Jaggi. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Probst — Strassenplanungsarbeiten am rechten Bielerseeufer

(Siehe Seite 234 hievor)

Probst. Die Bevölkerung am rechten Bielerseeufer ist beunruhigt, weil eine Planung des Autoverkehrs am rechten Bielerseeufer fehlt. Nach Annahme des Postulates Hubacher, Twann, betreffend den Ausbau der linksufrigen Seestrasse, der N5, die eine Breite von 7 Metern erhalten soll, ist uns klar, dass diese Strasse auch nach dem Ausbau den anfallenden Verkehr nicht aufzunehmen vermag. Die für das Jahr 1980 errechneten Verkehrszahlen wurden schon letztes Jahr erreicht. Eine 7 Meter breite Strasse wird diesem Verkehr nie dienen können. Aus diesen Gründen ist die Bevölkerung der beiden Seeufer beunruhigt und möchte von der Regierung wissen, was in dieser Sache geschehen soll.

Auf der rechtsufrigen Strasse wird der Verkehr behindert durch das Bahntrasse der BTI, deren Ausbau und Abtrennung von der Strasse nun endlich beschlossen werden sollte, damit auch der Ausbau und die Verbreiterung der Strasse an die Hand genommen werden könnte. Gegenwärtig wird das Teilstück vom Mörigenstutz bis zum Landhaus in Lattrigen verbreitert; dort haben sich letzten Winter innert kurzer Zeit zwei tödliche Unfälle ereignet. Die Strasse soll auf 7½ Meter ausgebaut werden, aber sie wird mehr dem lokalen Verkehr zu dienen haben. Den grossen Ost-West-Schwerverkehr wird auch diese ausgebaute Strasse nicht aufnehmen können, und aus diesem Grunde ist die Bevölkerung beunruhigt, denn sie möchte nicht eine Strasse nach dem Muster der Bern-Thun-Strasse. Es sind vor allem die Dörfer Jpsach, Sutz-Lattrigen, Täuffelen-Gerolfingen, Hagneck, Brüttelen und Ins, die befürchten, das gleiche erleben zu müssen wie die Dörfer an der Bern-Thun-Strasse.

Durch die beiden Fabriken in Cressier, von denen wir in den Interpellationen Schaffroth und Stauffer (Gampelen) hörten, wird ein zusätzlicher Verkehr kommen, weil die Bundesbahnen alle Transporte, die weniger als 50 Kilometer weit gehen, auf die Strasse weisen werden.

Im Gebiet des rechten Bielerseeufers sind gegenwärtig verschiedene Güterzusammenlegungen im Werden, so in Sutz-Lattrigen, Walperswil-Bühl, und dann im ganzen Gebiet vom Hagneckkanal aufwärts mit den Gemeinden Siselen, Finsterhennen, Brüttelen und Lüscherz, sowie den Gemeinden Ins, Gampelen, Gals bis an die Grenze der Gemeinde Erlach. Schon aus diesen Gründen drängt sich eine Strassenplanung auf. Es wäre unverantwortlich, in einem frisch zusammengelegten Gebiet eine Autostrasse neu zu planen und zu bauen.

Aus all diesen Gründen möchten wir den Regierungsrat anfragen, ob er bereit sei, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Ist eine rechtsufrige Autostrasse am Bielersee geplant und im Studium begriffen und wo wird sie durchgeführt?

2. Soll die bestehende Strasse vom Schwerverkehr entlastet werden, damit die Dörfer am rechten Ufer und vor allem die bäuerliche Bevölkerung mit ihrem landwirtschaftlichen Verkehr in diesem grossen Ackerbaugebiet auch noch Platz auf der Strasse hat, und dass vor allem die vielen tödlichen Unfälle endlich aufhören? Wir wären der Regierung für eine klare Stellungnahme sehr dankbar.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-excutif. L'interpellateur estime que, eu égard aux besoins futurs du trafic et compte tenu des remaniements parcellaires de Sutz-Lattrigen et des communes du district de Cerlier, il est urgent d'élaborer les plans d'une route de décharge sur la rive droite du lac de Bienne. Il s'appuie sur le fait que la commune de Bienne a déjà étudié le plan de la route de décharge jusqu'à Bellmund.

Je vous rappellerai qu'il faut d'abord procéder à l'aménagement de la route nationale sur la rive gauche du lac. Le Conseil fédéral, toujours dans le cadre de la lutte contre la surchauffe, a de nouveau retardé, pour certains tronçons, le moment où les travaux pourront commencer.

La tâche la plus urgente pour le futur immédiat réside dans un aménagement judicieux de la route cantonale Nidau-Täuffelen-Anet. Avant de procéder à cet aménagement, il faut savoir si cette ligne peut subsister ou non. La question de savoir si la ligne Bienne-Täuffelen-Anet devait être remplacée par un service automobile fut examinée il y a 3 ans et des autobus furent mis en service à titre d'essai. Les communes intéressées se prononcèrent alors pour une séparation de la voie ferrée et de la route et résolurent d'acquérir le terrain nécessaire à l'aménagement de la voie et à l'élargissement de la route. Quelques communes, mais non toutes, malheureusement, ont pris les mesures nécessaires.

Enfin viendra certainement la route de transit désirée par M. Probst. Pour le moment, il n'y a rien de fait, je tiens à le signaler.

Selon décision préliminaire de la Confédération, l'étude de l'abandon de la voie ferrée au profit du service automobile se poursuit. Le gouverne-

ment est favorable au maintien de la ligne. En ce qui concerne les installations ferroviaires, seuls les travaux dictés par la sécurité d'exploitation peuvent être entrepris pendant la durée de l'enquête. Un certain temps s'écoulera jusqu'à ce que la décision définitive soit prise. Dès qu'elle sera connue, il sera enfin possible de procéder à l'assainissement de la route cantonale.

Je ne vous cache pas que la situation concernant le chemin de fer et la route des deux côtés du lac de Bienne donne quelque souci à la Direction des travaux publics et des chemins de fer.

Pour en revenir à la question précise posée par l'interpellateur, nous sommes d'avis que le tracé de la future route de décharge devra être fixé dans le cadre de la procédure de remaniement parcellaire. Nous nous intéresserons à ce problème et prendrons contact avec la Direction de l'agriculture chargée de la surveillance des remaniements parcellaires ayant lieu actuellement dans la région précitée et nous nous efforcerons de réserver, comme le désire M. Probst et comme cela est nécessaire pour un aménagement futur du réseau routier de cette région, nous nous efforcerons de réserver ou de faire réserver par les communes le terrain nécessaire.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Durch die Eidg. Instruktion für Fleischschauer vom 1. Januar 1963 sind die Massnahmen der Fleischschau wesentlich verschärft worden. Bei den meisten Notschlachtungen kranker Tiere mit Störungen des Allgemeinbefindens ist eine bakteriologische Fleischuntersuchung vorgeschrieben. Die dazu benötigte Zeit je nach Standort der Tiere oder besonderen Umständen kann 2 bis 4 Tage dauern. Die obligatorischen Viehversicherungskassen zusammen mit den Gemeinden stehen daher vor grossen finanziellen Aufgaben, zentrale Schlachtlokale mit Kühlanlagen zu bauen, um das betreffende Fleisch während der Sommerzeit vor Verderben zu schützen. Nach Art. 10 Instruktion für Fleischschau dürfen solche geschlachtete Tiere bis zum Abschluss der bakteriologischen Untersuchung mit keinem andern Fleisch oder Lebensmittel direkt oder indirekt in Berührung kommen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, Schritte zu unternehmen, um den Viehversicherungen bzw. Gemeinden mit einem Kostenbeitrag beizustehen.

12. Mai 1964

Brawand
und 37 Mitunterzeichner

II

Der Wohnungsmangel ist heute an verschiedenen Orten grösser denn je. Es fehlt nach wie vor insbesondere an preisgünstigen Wohnungen. Die zurzeit laufenden Aktionen zur Wohnbauförderung vermögen nicht zu genügen.

Angesichts der überaus prekären Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wird der Regierungsrat beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, die eine wirksame Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu gewährleisten vermögen.

13. Mai 1964

Mischler
und 53 Mitunterzeichner

III

Bis vor einigen Jahren war es auch im Kanton Bern üblich, dass die Spitäler mit den Krankenkassen Verträge über die Verrechnung der Spitalkosten abschlossen. Die Mehrzahl dieser Verträge wurde aufgehoben. Das Ansteigen der Spitalkosten macht die Bezahlung der Kosten durch die Betroffenen vielfach unmöglich, ohne dass eine Verarmung eintritt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei der kommenden Revision des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler, den Abschluss von Spitalverträgen zu einem Bestandteil des Gesetzes zu machen oder diese Fragen in anderer geeigneter Form zu berücksichtigen.

13. Mai 1964

Trächsel
und 51 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Staatsstrasse Langenthal–Huttwil weist einen sehr starken Verkehr auf: Basel–Luzern und Emmental–Oberland und umgekehrt. Dieser Verkehr steigert sich ausserordentlich vor Arbeits- und vor Schulbeginn respektive nach Schluss, da ein grosser Prozentsatz der Talbevölkerung in Langenthal arbeitet. Zum grossen Teil sind diese Leute gezwungen, die Strasse zu benutzen.

Um diesen Verkehr zu bewältigen, ist die Strasse zu schmal und teilweise ist sie in einem sehr schlechten Zustand. Ich mache aufmerksam auf das Teilstück Gutenburg–Madiswil. Dort ist die Strasse stark bombiert. Der Fahrer läuft Gefahr, besonders zur Winterszeit, auf das daneben-liegende Bahntrasse abzugleiten. Zudem ist keine Kanalisation vorhanden, so dass bei Schneeschmelze oder nach starken Regengüssen grosse Wasserlachen entstehen, die es dem Fussgänger oder dem Velofahrer fast verunmöglichen, die Strasse zu benützen.

Der Regierungsrat wird daher höfl. gebeten, den Ausbau der Strasse Langenthal–Huttwil zu prüfen.

12. Mai 1964

Bracher
und 7 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

Erste Lesung

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten Anträge der Kommission)

Eintretensfrage

Künzi, Präsident der Kommission. Die Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes ist durch die rasche Entwicklung der Technik hervorgerufen worden. Das geltende Gesetz datiert vom 3. Dezember 1950, ist also noch nicht 14 Jahre alt. Es muss wegen dem Druck der Ereignisse, der fortschreitenden Technik, geändert werden, aber auch wegen einer Entwicklung, die schon lange vor 1950 begonnen hat, deren Auswirkungen man aber früher nicht gut hat erkennen können. Schliesslich ist die Notwendigkeit der Revision durch das Anwachsen der grossen Bevölkerungsagglomerationen entstanden. Dadurch wurde das Problem sozusagen in konzentrierter Form aufgeworfen, und dessen Bedeutung ist sozusagen im Quadrat der Bevölkerungszunahme gewachsen.

Seit 1950 besteht vermehrtes Verständnis für die Probleme des Natur- und Heimatschutzes. Seit 1954 erfolgten in unserem Parlament 13 Vorstösse hierüber. Auch das hat dazu beigetragen, das Gesetz beschleunigt zu revidieren. Ich erspare es mir, im einzelnen auf diese Vorstösse einzugehen, sie werden im Vortrag der Regierung erwähnt.

Das Gesetz wird erst vom sechsten Abschnitt an revidiert. Die Revision der Abschnitte I bis V sollte allerdings nicht allzulange auf sich warten lassen. – Der Staat muss bald höhere Beiträge für Kläranlagen und Kehrichtverwertungsanlagen ausrichten. Daher wird jetzt der sechste Abschnitt revidiert. Vorgesehen ist die beschleunigte Förderung des Gewässerschutzes. Jedes einzelne Werk ist dringlich. Ferner soll der Kanton die Beiträge an die Abwasseranlagen erhöhen. Dafür braucht es gesetzliche Grundlagen. Dann soll der Staat Beiträge an den Bau von Kehrichtverwertungsanlagen ausrichten, eventuell auch an den Betrieb. In besonderen Fällen sollen Massnahmen zur Verhütung der Verunreinigung des Wassers durch Deponien getroffen werden können. Im ganzen Kanton sind diese Ablagerungen sehr zahlreich geworden. Ferner soll der Staat Anlagen zur Anreicherung des Grundwassers unterstützen. Er soll auch die Vorarbeiten und Projektierungen für Kehricht-, Schlamm- und Gasverwertung in den Gemeinden oder in Regionalverbänden unterstützen. Schliesslich handelt es sich um strengere Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen für Anlagen zur Lagerung und zum Transport von gefährlichen Flüssigkeiten. Da sind rigorose Kontrollen durchzuführen. Schliesslich geht es um die Verbesserung des Vollzugs der einschlägigen Bestimmungen. Es handelt sich um die bessere Erfassung derer, die die Gewässer verschmutzen und darum, nötigenfalls Zwang anzuwenden.

Die Revision der Artikel über Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser, das heisst die Änderung der Artikel 91 bis 109 des Gesetzes bleibt einer späteren Revision vorbehalten, die allerdings sofort in Angriff genommen werden muss, damit sie in ein bis zwei Jahren unter Dach gebracht werden kann.

Ich muss Sie noch über das Verhältnis des bernischen Wassernutzungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer orientieren. Das bernische Gesetz ist älter als das Bundesgesetz. Der Bundesrat hat am 12. August 1958 all die Vorschriften, die in unserem Gesetz enthalten sind, als Vollzugsverordnungen zum Bundesgesetz anerkannt, hat aber schon damals das Begehren ausgesprochen, unser Gesetz sei zu revidieren. Er hat dann nur auf den Mangel an Massnahmen und Vorschriften zur Kehrichtbeseitigung hingewiesen. Die Lücke soll mit dieser Teilrevision geschlossen werden.

Zwischen dem eidgenössischen und dem bernischen Gesetz gibt es nur einen Widerspruch, und der ist in den Strafbestimmungen enthalten. Das kantonale Gesetz sieht eine maximale Busse von Fr. 10 000.— vor, eventuell verbunden mit Haftstrafe. Das Bundesgesetz sieht ein Maximum von Fr. 20 000.— vor, aber keine Haft. Bekanntlich bricht Bundesrecht kantonales Recht. Darum hat man die Diskrepanz bestehen lassen können.

Ein grosser Teil der Massnahmen, die verlangt werden, sind durch organisatorische Vorkehren der Baudirektion (Gewässerschutzamt) möglich und würde keiner Gesetzesrevision rufen. Ich sage das mit Vorbehalt, denn der Ausbau der Ämter ist heute weitgehend eine Personalfrage.

Wir schaffen die Rechtsgrundlagen für die Erhöhung der Staatsbeiträge für Abwasseranlagen, für die Kehrichtverwertung und für die wirksamere Vorbereitung von Gemeindeverbänden und anderen Verbindungen. Es muss auch an den zwangsweisen Zusammenschluss von Gemeinden gedacht werden, so dass nicht eine Gemeinde auskneifen kann und damit ein Werk ganz oder teilweise verunmöglicht wird.

In engem Zusammenhang mit der Gesetzesrevision steht auch das neue Dekret über die staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen. Das soll aus diesem Gesetz hervorgehen. Die Kommission hat sich mit dem Dekret auch schon befasst, hat es sozusagen vorberaten. Sie ist aber der Meinung, dass es erst nach Annahme des Gesetzes dem Rat definitiv vorzulegen sei, dies aus Gründen der Rationalisierung.

Eine persönliche Erklärung: Ich befinde mich hier im merkwürdigen Fall, dass ich als Kommissionspräsident in die Diskussion eingreifen muss, aber bei den Vorberatungen der Kommission nicht dabei gewesen bin. Das Schicksal greift manchmal ein. In der Nacht, bevor die zweitägigen Kommissionsberatungen begannen, wurde ich als Notfall ins Spital eingeliefert. Das Handicap hat weitgehend ausgeglichen werden können: Der Vizepräsident der Kommission, Kollege Hadorn, ist sofort eingesprungen. Er hat es auch unternommen, mich nach meiner Rückkehr aus dem Spital zu orientieren. Ich danke ihm herzlich für die kollegiale Art, einzuspringen und mich nachher zu orientieren. Wenn heute der Vizepräsident neben mir funktioniert, hat das seinen Grund. Ich bin über die Vorberatungen einigermassen orientiert, aber

es können Fragen auftreten, die nur aus voller Kenntnis der Vorberatungen beantwortet werden können. Da wird freundlicherweise Herr Hadorn einspringen. Ich danke ihm auch dafür, danke ferner den kantonalen Stellen, besonders den Herren Siegenthaler und Ingold vom Gewässerschutzamt für die Zeit, die sie besonders für mich geopfert haben.

Kunz (Bern). Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf das Gesetz einzutreten. Es ist allerdings, wie der Referent sagte, nur eine Partialrevision. Man weiss, dass in kurzer Zeit die Gesamtrevision kommen wird. Es ist immer unangenehm, dem Volk im Bewusstsein ein Geschäft vorzulegen, dass in zwei bis drei Jahren eine neue Revision kommen wird, nach dem Motto: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?

Unsere Gewässer werden zunehmend geschädigt. Daher müssen sofort einige Artikel des Gesetzes revidiert werden. Die Teilrevision kann trotzdem grundlegende Fragen behandeln, so zum Beispiel die der grösseren Hilfe des Kantons. Wir nehmen bewusst in Kauf, dass das neue Gesetz verhältnismässig grosse Eingriffe in die Rechte des Einzelnen, in den Privatbesitz bringen kann. Die Kommission hat gegenüber den ersten Entwürfen zum Schutze des Privatbesitzes ein paar Akzente gesetzt, insbesondere wurden ein paar Rechtsmittel für Private aufpoliert, und das war gut so.

Zwischen Regierung und Kommission bestehen noch ein paar wenige Differenzen. Die freisinnige Fraktion ist bei all diesen Punkten auf Seite der Kommission. Sie begrüsst es, dass das Minimum der Staatsbeiträge an Kläranlagen von 25 % auf 30 % erhöht wird. Auch bei den andern Revisionspunkten wird sie beantragen, an den Anträgen der Kommission festzuhalten.

Das Gesetz ist gut und dringend. Wir beantragen Eintreten.

Stauffer (Gampelen). Im Namen der einstimmigen Bauern-, Gewerbe, und Bürger-Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf die wichtige Vorlage. Sie ist zum Teil durch den Vorstoss unseres Ratskollegen Dr. Hofmann ausgelöst worden. Ich erinnere an seine Ausführungen. Die Fraktion hat die Revision gründlich durchberaten und hat noch Ingenieur Ingold für gewisse Fragen beigezogen. Die Vorlage ist von der Verwaltung und von der Kommission gründlich vorbereitet worden, und die Fraktion dankt dem Baudirektor sowie seinen Fachleuten und Experten für die gute und grosse Arbeit, die sie geleistet haben. Die Beseitigung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie wird besonders auch auf dem Lande wichtig, weil dort die Kontrollen weniger streng sein können, als sie in städtischen Verhältnissen sind. Die Unfälle ereignen sich meist nicht in städtischen Verhältnissen, sondern in abgelegenen Gegenden. Immer wichtiger wird es, dass ländliche, in sich geschlossene Gebiete zu Zweckverbänden für die Wasserbeschaffung oder für die Beseitigung von Abfällen zusammengefasst werden.

Die heutige Vorlage dient nicht nur der Abwasserreinigung, sondern bezieht sich auch auf die zu beseitigenden Abfälle. Es geht u. a. darum, das Ablassöl der Motorfahrzeuge zu beseitigen.

Persönlich erwähne ich folgendes: Es ist schade, dass man die Reinhaltung der Luft nicht hat einbeziehen können. Wir erfassen neben dem Wasser auch die Kehrichtabfälle, aber gegen die Verunreinigung der Luft kehren wir nichts vor. Der Baudirektor hat uns aber gesagt, die Gesamtrevision des Gesetzes sei im Gange. Der Bund sollte aber mit Vorschriften vorangehen. Immerhin ist ja auch im Wassernutzungsgesetz der Kanton Bern dem Bund vorangegangen. Hierauf müssen wir vielleicht in den nächsten Jahren zurückkommen. Ich bin aber einverstanden, dass man die Reinhaltung der Luft nicht in dieser Gesetzesrevision regeln kann. Wir dürfen das Problem jedoch nicht vergessen.

Bischoff. Persönlich danke ich der Baudirektion und den Herren der Verwaltung für die rasche Erledigung in bezug auf die Kehrichtverwertung (Kompostierung oder Verbrennung). Das ist heute so wichtig wie die Reinhaltung der Gewässer. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten. Sie ist gut ausgewogen. Ich habe einen Brief vor mir, der an eine Gemeinde ging, wo gesamthaft für eine Kläranlage 32 Millionen ausgegeben werden müssen. Im Gegensatz zu früher werden nun auch Sammelkanäle subventioniert. Das begrüsse ich besonders.

Ich empfehle Ihnen, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Wir sind in drei Punkten nicht gleicher Meinung wie die Regierung. Es ist am Platze, dass die Gemeinden, die nun den Hauptanteil an die Kosten zahlen (ich denke an die Region Thun), das Recht haben, 5 % mehr zu erhalten, als die Regierung vorschlägt. Vielleicht erhalten die schwer belasteten Gemeinden noch Bundesbeiträge.

Boss. Diese Vorlage ist sehr erfreulich. Der Kanton macht grosse Anstrengungen, um die Gefahren, die sich aus dem Transport flüssiger Treibstoffe ergeben, zu beheben. Schon im alten Gesetz wurde daran gedacht. – Immer deutlicher wird die Gefahr des Altöles. Die Beseitigung kann mit der Kehrichtverwertung kombiniert werden. Altöle dürfen nicht einfach in Wassergräben geleitet werden. Auch auf dem Lande sind die Altöle einzusammeln. – Die Autofriedhöfe sind nicht nur hässlich, sondern verlocken die Leute, dort das Altöl auszuschütten.

Ein weiteres Problem bildet das Besprühen von Feld und Wald zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung. In der Gegend der Stadt Basel wurde durch Flugzeug vor ein paar Jahren eine Maikäfer-Aktion gemacht. Einige Tage später tauchte das Gift im Trinkwasser in Basel auf, nachdem es durch den Humus und den Schotter ins Grundwasser gesickert war. Diese grossen Gefahren sind nun bekannt. Es fragt sich, ob man solche Gefährdungen verbieten könne.

In der Kommission wurde das Problem der nicht abbaubaren Waschmittel, der Detergenzien, aufgegriffen, die geeignet sind, die biologische Reinigung ausser Kurs zu setzen. Wenn diese Waschmittel in die Abwasserreinigungsanlage

kommen, werden die Kleinlebewesen, die den Abbau vollziehen sollten, getötet, und damit wird der Wert der Reinigung herabgesetzt. In Deutschland ist ein Gesetz in Vorbereitung, die Detergenzien zu verbieten. Es ist zu hoffen, dass die Schweizer Industrie zusammen mit der deutschen Detergenzien weicherer Art auf den Markt bringe, so dass diese Gefährdung verschwindet. In Essen ist im Trinkwasser ein deutlicher Niederschlag von solchen nicht abbaubaren Waschmitteln festgestellt. Was das für den Menschen zur Folge hat, lässt sich gar nicht absehen.

Ich hoffe, dass durch diese Revision die Anlage von Kläranlagen und Kehrichtbeseitigungsanlagen kräftig gefördert werde.

Freiburghaus (Rüfenacht). In Artikel 110 steht, dass der Gewässerschutz und die Kehrichtbeseitigung Sache der Gemeinden und der Gemeindeverbände sei. Ein wichtiger Punkt, wahrscheinlich der wichtigste, ist die Finanzierung. In der Praxis besteht hierin grosse Schwierigkeit.

Zum Verteiler: Wenn man sich gegen ein Dekret wehrt, heisst es, das sei eine Sache der Fachleute. – Nicht nur technisch versierte Leute oder medizinisch versierte Leute oder Spitalverwalter sind Fachleute, wenn es darum geht, Geld zu verteilen. Ich behaupte, jeder Grossrat ist ein Fachmann, nämlich ein Politiker. Er hat den Überblick über das Ganze und ist wie kein anderer unter der Kontrolle des Volkes. Ich rege mich jeweilen auf, wenn man sagt, das dürfe man nicht in den Grossen Rat geben, sonst werde die Sache verpolitisiert. Wer so spricht, hat noch nicht gelernt, dass die politischen Parteien die Träger des öffentlichen Lebens sind und bleiben müssen. Wir haben Beispiele genug, wie es herauskommt, wenn man diese Angelegenheiten den Politikern entzieht.

Über den Verteiler wird man ein Dekret erlassen, was wohl richtig ist, denn der bernische Grosse Rat hat in diesen Sachen Übung. Ob der Verteiler gut sei, wird sich bald zeigen. Wenn dem Staat darin zuviel zugemutet wird, wirkt sich das sofort aus. Dann hat nämlich der Staat nicht genug Geld zur Verfügung, um die Sache zu fördern, und es wird in der Verwaltung gebremst. Die Gesuche werden nicht speditiv erledigt. Man wird versuchen, an die untere Grenze zu gehen. Solche Beispiele haben wir. Die gleiche Bremswirkung entsteht, wenn wir den Gemeinden zuviel zumuten und der Staat den Verteiler zu wenig attraktiv gestaltet. Dann langen beim Staat gar keine Subventionsgesuche ein, weil die Gemeinden Finanzierungsschwierigkeiten haben. Die zur Verfügung stehenden Millionen werden dann nicht benützt. Auch solche Beispiele haben wir. – Die Kommission stellt einen anderen Antrag als die Regierung. Wir haben beim Artikel 122 noch einen Antrag beraten müssen, indem man in Sonderfällen eingreifen will. Wir haben Gemeinden, die auf Grund ihrer geographischen Lage ausserordentlich hohe Kosten haben, wenn sie Abwasserreinigungs- und Kanalisationsanlagen bauen wollen. Das sind Gemeinden, die sich nicht stark entwickeln, aber die Probleme doch lösen müssen. Gemeinden, in denen immer viel gebaut wird, können die Finanzierungsschwierigkeiten mit den Einkaufssummen überbrücken; sie haben ausserdem Einnahmen aus den Liegenschaftsgewinnsteuern. – Ich weiss eine Gemeinde, die auf Grund des geltenden Gesetzes die Steuern von 3,2 auf 3,7 erhöhen müsste, um die nötigen Anlagen zu bauen. Man hat das Gefühl, man könnte diese Gemeinde zwingen, die Steuern um soviel zu erhöhen. Sie lässt einfach die Projekte liegen, denn die Hindernisse sind zu gross.

Es ist also unsere Aufgabe, den richtigen Verteiler zu finden und die Sonderfälle zu berücksichtigen. Ich bitte Sie schon jetzt, dem entsprechenden Antrag Verständnis entgegenzubringen. Die Kommission wird dann Gelegenheit haben, das auf die zweite Lesung hin zu diskutieren.

Ich beantrage, auf die Vorlage einzutreten.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 19. Mai 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder; abwesend sind 18 Mitglieder; davon mit Entschuldigung die Herren Arn, Augsburger, Baumann, Bircher, Buchs, Friedli, Graber, Haegeli (Tramelan), Hirt (Biel), Ingold, Nahrath, Schorer, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Brahier, Bühler, Gigandet, Petignat, Wandfluh.

Kantonalbank von Bern; Garantieleistung für die Bevorschussung von Holzverkäufen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Michel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Ackermann Ernst, Berger, Flükkiger, Würsten, Stoller, Klopfstein, Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, und Forstdirektor Buri. Hierauf stellt Grossrat Ackermann Ernst einen Rückweisungsantrag, der abgelehnt wird. Nach einer Erklärung der Grossräte Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, und Berger wird der vorgelegte Antrag gutgeheissen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Kantonalbank von Bern bereit ist, Rechnungen für Holzverkäufe von aus dem Föhnsturm im Berner Oberland 7./8. November 1962 stammenden Schadenholzes zu bevorschussen. Mit Rücksicht darauf, dass das noch unverkaufte Föhnsturmholz der Gefahr der Entwertung unterliegt und der Verkauf deshalb intensiviert werden muss, beschliesst der Grosse Rat, für die von der Kantonalbank von Bern bevorschussten Rechnungen, insbesondere für Föhnholzexporte, für eine Million Franken Garantie zu leisten. Im Rahmen dieser Garantielimite ist die Kantonalbank ermächtigt, die vom Verband bernischer Waldbesitzer abgetretenen Forderungen voll zu bevorschussen. Die Staatsgarantie wird gewährt für Rechnungen, die der Kantonalbank von Bern bis spätestens 30. September 1965 zur Bevorschussung vorgelegt werden.

Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

Eintretensfrage

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 379 hievor)

Fankhauser (Toffen). Ich empfehle Ihnen, auf die sehr notwendige Vorlage über Wassernutzung, Wasserbeschaffung, Abwasserreinigung und Kehrichtablagerung einzutreten. Unser bald übervölkertes Land erfordert Gesetzesbestimmungen, wonach nicht mehr jeder seinen Kehricht ablagern kann, wo es ihm am bequemsten ist. Bei der Beratung des Sonntagsruhegesetzes fragte Herr Kollege Brechbühl, wie jene zu behandeln seien, die am Sonntag an den Flüssen ihre Automobile waschen. Die Antwort war, es handle sich hier um Angelegenheiten der Gemeinde; den Automobilen bekomme es gut, wenn sie gewaschen werden. Es werden aber nicht nur an Sonntagen, sondern an allen Tagen Automobile an den Flüssen gewaschen, was sicher nicht viel schaden würde, wenn nur mit Flusswasser gewaschen würde, und wenn man die Waschplätze wieder in Ordnung verliesse. Vielfach werden aber chemische Putzmittel verwendet und sogar Ölwechsel vorgenommen, so dass neben der Verschmutzung des Wassers auch noch die Umgebung, vor allem die Gebüsche, wenn es solche in der Nähe hat, mit Büchsen, Lappen, Scherben und anderem mehr verschmutzt werden. Eines unter vielen Beispielen kann man an der Aare bei der Hunzikerbrücke sehen. Ähnliches gilt leider auch für alle Wälder, speziell für die Waldsäume. Ausserdem werden im schönsten Gras Liegeplätze und Feuerstellen errichtet. Zum Schaden hinzu muss der Landbesitzer noch alle Rückstände der modernen Touristen selber wegräumen. Somit ist der erste Grundsatz zur Reinhaltung von Wasser und Luft: Jeder Tourist muss den Mitmenschen und der Natur gegenüber weniger Egoist sein. – Dann nimmt er automatisch Rücksicht auf alles, und das ist ausserordentlich notwendig.

Arni (Schleumen). Aus der Vorlage habe ich entnommen, dass auch an neu zu erstellende Rohkehrichtdeponien Staatsbeiträge gewährt werden sollen. Nun hat sich an verschiedenen Orten gezeigt, dass da und dort starke Verschmutzungserscheinungen der Gewässer auftreten, die eindeutig auf Kehrichtablagerungen zurückzuführen sind. Wenn man bedenkt, was aus diesen Unmassen von Kehricht alles angeschwemmt wird, kann man sich vorstellen, in welchem Zustand sich nachher das Grundwasser befindet. Auch im Interesse des Landschaftsschutzes und der in der Nähe wohnenden Personen sollten rauchende und stinkende Ablagerungen vermieden werden.

Aus diesen Gründen wäre es stossend, wenn der Staat grosse Rohkehrichtdeponien subventionieren würde. Diese sollten nur in jenen Fällen subventioniert werden, wo sie gefahrlos sind. Auch bei geordneten Deponien, die laufend mit Erde überdeckt werden, können im Innern noch wochenlang Brände und Explosionen entstehen. Es gibt heute in der Schweiz genug Beispiele, die uns eine ge-

fahrlose Verwertung der Abfälle garantieren. Gerade beim System des Verbrennungs- und Humusierungsverfahren haben wir eine Art der Kehrichtverwertung, bei der es keine grossen Deponieplätze braucht. Der Regierungsrat sollte überall anstreben, dass die Kehrichtverwertungen gefahrlos und einwandfrei durchgeführt werden, was auch sicher im Interesse des Landschaftsschutzes und Landschaftsbildes liegt. Ich wäre deshalb dem Herrn Regierungsrat sehr dankbar, wenn er in dieser Hinsicht gewisse Erklärungen abgeben könnte. Es diente dies auch zur Beruhigung einer gewissen Gegend und Gemeinde, die gegenwärtig befürchtet, es könnte auf ihrem Gemeindeboden eine grosse und gefährliche Kehrichtdeponie – man spricht von 10,7 Millionen Kubikmetern – errichtet werden.

Schlapbach. Wir kommen mit der vorliegenden Teilrevision des Wassernutzungsgesetzes dem Gewässerschutz wieder einen Schritt näher; ich muss aber darauf hinweisen, dass wir zwei heisse Eisen noch nicht angepackt haben. Das erste Eisen ist die Ableitung von Flussläufen für den Kraftwerkbau. Wenn man weiss, was für Auswirkungen die Trokkenlegung einer ganzen Talschaft für das Grundwasser und den biologischen Zusammenhang hat, müssen wir diesen Erscheinungen in Zukunft vermehrt Rechnung tragen. Ich bedaure, dass wir nicht schon in der uns unterbreiteten Vorlage das Erforderliche in dieser Richtung vorgesehen haben, so dass die Angelegenheit erst in ein oder zwei Jahren bei einer Totalrevision in Angriff genommen wird. Dass hier ein Problem vorliegt, kann nicht bestritten werden.

Herstellung und Verkauf von synthetischen Waschmitteln, die nicht abbaubar sind, wurden bereits erwähnt. Zum Glück sind in Deutschland die Versuche soweit abgeschlossen, dass man zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen übergeht. Das sollte auch bei uns möglichst bald, nicht erst in zwei Jahren, geschehen, Ich wünsche für die zweite Lesung, dass diesbezüglich etwas vorgesehen wird.

Ich gestatte mir, auf das Votum von Herrn Kollege Stauffer betreffend Luftverpestung zurückzukommen. Wir haben mit dem Gewässerschutz 5 Minuten vor 12 Uhr angefangen. Das sollte bei der Luftverpestung nicht der Fall sein. Man darf nicht allzu lange zuwarten, sondern muss frühzeitig gegen die Luftverschmutzung vorgehen. Auch dieses Problem sollte in Angriff genommen werden.

Trachsel. Vorab ein Wort zum Votum meines Fraktionskollegen Arni (Schleumen). Ich gehöre dem Gemeindeverband an, den er anvisiert hat. Dieser Gemeindeverband hat im Sinn, etwas Rechtes zu machen; er wird sicher mit sich reden lassen.

Nun hätte ich einige Fragen an die Kommission und den Regierungsrat. Es freut auch mich, dass in Sachen Abwasserreinigung, Kehrichtaufbereitung usw. vorwärts gemacht werden soll. Schade ist nur, dass man nicht über mehr Erfahrung verfügt. Diejenigen, die zu beschliessen haben, was für Systeme, was für Anlagen (Verbrennungs- oder Aufbereitungsanlagen) gewählt werden müssen, sind nicht zu beneiden. Die Gefahr von Fehlinvestitionen ist gross. Ich möchte daher Regierung und Kommission speziell um Auskunft über die Kehrichtaufbereitung ersuchen. Man weiss, dass einzelne Verbände im Budget wesentliche Beträge für die Betriebsrechnung einsetzen als Erlös für den Humus, aus dem aufbereiteten Endprodukt. Andere sind vorsichtig und sagen, sie seien froh, wenn der Humus gratis abgeholt wird. Wieder andere erklären, sie könnten den Humus überhaupt nicht verwerten. Ich frage daher: Hat die Regierung die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung der Endprodukte aus der Kehrichtaufbereitung und Abwasserreinigung geprüft und ist sie in der Lage, darüber Auskunft zu geben? Wenn das nicht der Fall sein sollte, möchte ich zuhanden der zweiten Lesung beantragen, dass in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion und den zuständigen landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Organisationen abgeklärt wird, in welchem Rahmen die wirtschaftliche Verwertung der Endprodukte, des Humus usw. aus der Abwasserreingung und Kehrichtaufbereitung möglich ist, und welche Grenze dieser wirtschaftlichen Verwendung gesetzt werden muss.

Freiburghaus (Laupen). Ich unterstütze alle Voten, die ja sämtlich für Eintreten sind, wärmstens. Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Wir haben ein kantonales Gesetz zu beraten, das die Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden regelt. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Grenzgewässern, an denen mehrere Kantone beteiligt sind. Nun ist im eidgenössischen Wassernutzungsgesetz eine Bestimmung enthalten, wonach der Bund die Vereinbarungen über interkantonale Gewässer fördern soll. Es wäre sicher zweckmässig, wenn auch in unserem kantonalen Gesetz eine Bestimmung enthalten wäre, die den Kanton als solchen verpflichtet, dafür zu sorgen, bei Grenzgewässern mit den Nachbarkantonen in Verbindung zu treten, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Ich bin überzeugt, dass der Bund nicht von sich aus die Initiative dazu ergreifen wird; er wird vielmehr auf die Initiative der Kantone warten. Deshalb wäre es nur von Gutem, wenn eine entsprechende Bestimmung ins kantonale Gesetz aufgenommen würde. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Künzi, Präsident der Kommission. In der Eintretensdebatte sind eine ganze Reihe von Fragen an den Baudirektor gerichtet worden, die er, da er diese Fragen weitgehend zum voraus studiert hat, sicher befriedigend beantworten wird.

Als Kommissionspräsident möchte ich noch zu einem Aspekt Stellung nehmen, der auch in der Eintretensdebatte angeführt wurde. Herr Kollege Freiburghaus (Rüfenacht) hat die Finanzierung dieser Vorhaben angeschnitten und sehr richtig betont, dass der Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden spielen muss. Vor allem hat er darauf hingewiesen, dass, wenn dem Staat zuviel zugemutet werde, ganz automatisch die Bremse angezogen wird, damit keine Kreditüberschreitung stattfindet, dass aber, wenn die Gemeinden zu stark belastet werden, die Gemeinden nicht zur

Projektierung schreiten. Wir müssen uns über eines – ich habe es schon im Eintretensvotum sagen wollen, habe aber darauf verzichtet, weil ich kurz sein wollte – klar sein: Das zu behandelnde Gesetz ist ein Gesetz der Opfer. Sowohl Staat wie Gemeinden müssen Opfer bringen. Dass der Verteiler zwischen Staat und Gemeinden richtig vorgenommen werden muss, leuchtet uns allen ein; persönlich glaube ich aber nicht, dass irgendjemand ohne sehr spürbare finanzielle Opfer davonkommen wird. Es liegen bereits aus einzelnen Gemeinden Berechnungen und Hilferufe vor. Von verschiedenen wird die ganze Sache etwas schwarz angeschaut; sicher aber ist, dass man tief ins Portemonnaie greifen muss. Wenn wir nicht mit dieser Einstellung an das Gesetz herantreten, werden wir es nicht glücklich unter Dach bringen. Persönlich bin ich fast froh, dass einmal ein richtiges Opfer verlangt wird. Wir haben weitgehend Fehler früherer Generationen gutzumachen. Wir haben versäumt, Dinge gutzumachen, die schon längst hätten in die Wege geleitet werden sollen. Wir machen unseren Vorfahren keine Vorwürfe; unsere Nachkommen könnten uns ja auch einmal vorwerfen, wir hätten dies oder jenes nicht rechtzeitig in Angriff genommen; aber wir konnten es auch nicht richtig ins Auge fassen. Es ist jedoch Aufgabe unserer Generation, Remedur zu schaffen, alles Verfehlte zu korrigieren, um unseren Nachfahren etwas Besseres zu hinterlassen. Generationen vor uns haben viel grössere Opfer gebracht als wir, und zwar ohne grossen Lärm. Je weniger Lärm wir um die jetzigen finanziellen Opfer machen, um so besser ist es für unser Land.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai très brièvement aux questions précises qui ont été posées.

M. Arni s'est étonné, dans une certaine mesure, qu'on envisage la possibilité de subventionner l'installation de dépôts d'ordures. Cette possibilité existe; nous l'utiliserons uniquement lorsqu'il s'agira de construction de murs de soutènement et d'installation de protection des eaux contre la pollution. En vue de la deuxième lecture, nous étudierons la possibilité de rendre obligatoires, lors de la construction d'usines, certaines installations d'élimination des ordures sur des emplacements de dépôts d'ordures.

Je ne sais pas si je me suis fait entendre de façon suffisamment claire. Nous en reparlerons.

M. Schlapbach voudrait procéder à certaines revisions de la loi, qui ne concernent pas spécialement la lutte contre la pollution des eaux. Nous pouvons évidemment entreprendre la revision d'articles concernant l'utilisation des eaux mais pour le moment nous devons nous limiter au chapitre le plus urgent, celui qui concerne la lutte contre la pollution des eaux. La revision complète de la loi viendra ensuite. Un projet existe déjà, qui a été soumis à un expert, qui l'a retouché. Je l'ai dit ce matin, dans deux ou trois ans, nous entreprendrons la revision complète de la loi sur l'utilisation des eaux.

En ce qui concerne la lutte contre la pollution de l'air, je remarque qu'il s'agit là d'un domaine où la Confédération a chargé une commission d'étudier les moyens de lutte contre la pollution de l'air. Nous devons attendre le résultat auquel arrivera cette commission fédérale avant d'entreprendre quoi que ce soit sur le terrain cantonal, parce que nous manquons presque complètement d'expérience.

M. Trachsel a posé certaines questions touchant à des considérations économiques concernant la vente et l'emploi des produits provenant du compostages des ordures. J'avoue une certaine incompétence. C'est plutôt une affaire concernant la Direction de l'agriculture. Nous ferons très volontiers le nécessaires pour qu'à la deuxième lecture nous ayons rassemblé quelques renseignements que nous pourrons donner à M. Trachsel.

En ce qui concerne les eaux frontière, je dois dire à M. Freiburghaus qu'il y a déjà, dans le canton de Berne, des associations de communes bernoises et de communes de Bâle-campagne et de Soleure, qui s'occupent de la construction d'installations sur les cours d'eau frontière. Je ne crois pas que nous devions trop compter sur les efforts de la Confédération dans ce domaine. C'est à nous à prendre langue directement avec les cantons frontière dans des cas précis. Nos communes l'ont déjà fait.

J'en arrive ainsi à la fin des quelques considérations que je voulais faire à l'adresse des députés qui sont intervenus.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I.

Art. 110

Künzi, Präsident der Kommission. Neu sind in diesem Art. 110 die Begriffe «Klärschlamm, Kehricht und andere Abfälle, mit Einschluss allfälliger Deponien». Diese Begriffe kommen in der Revisionsvorlage immer wieder vor und ich werde natürlich nicht bei jedem Artikel darauf aufmerksam machen. Weiter ist neu der Begriff «Gemeindeverbände». Im Gesetz von 1950 war noch nicht die Rede von solchen Gemeindeverbänden; sie sind ja erst in der letzten Zeit aufgekommen. Alles andere in diesem Artikel entspricht dem alten Gesetz.

Hänsenberger. Der erste Absatz des Artikels 110 wird neu gefasst. Durch eine einfache Umstellung im Satzbau wird ein ganz wichtiger Grundsatz, der in der alten Fassung deutlich war, verwischt und in Frage gestellt. Im alten Gesetz lautet Absatz 1 von Artikel 110: «Die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder ihrer Unterabteilungen, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt.» Dieser Satz lässt nur eine Auslegung zu: Von «Sache der Gemeinden» kann nur gesprochen werden, wenn es sich um grössere Gebiete handelt. Einzelgebäude und Ähnliches müssen nicht durch die Gemeinde mit Wasser versehen werden; auch die Abwasserleitung ist Sache des Einzelnen.

Im alten Gesetz (Art. 120) wurde dieser Grundsatz bei der Finanzierung noch verdeutlicht. Es heisst dort in Alinea 2: «Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.» Eigenartigerweise ist dieser Satz im neuen Artikel 120 gestrichen. Auch dies weist darauf hin, dass die Satzumstellung im ersten Satz von Artikel 110 bewusst gemacht wurde. Der neue Absatz enthält die Einschränkung, «sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt». Auch dieser Nebensatz schliesst nun aber an die eingeschalteten Worte «oder von Gemeindeverbänden» an. Bei strenger Auslegung dieses neuen Satzes wäre m. E. die Erstellung von Wasserversorgungen usw. überhaupt immer Sache der Gemeinde, und zwar auch für Einzelgebäude. Es wird lediglich erwähnt, dass bei grösseren Siedlungen die Gemeindeverbände an deren Stelle treten können. Eventuell handelt es sich nur um ein redaktionelles Versehen. Allerdings weist der französische Text, der doch, um die Worte eines Redners bei der Präsidentenfeier für Herrn Dübi zu gebrauchen, einzigartig klar und jeder deutschen Formulierung überlegen sein soll, den gleichen Fehler auf.

Ich will die Sache noch einmal deutlich machen: Abgekürzt kann man den Satz so lesen: «Die Erstellung von Wasserversorgungen usw. ist grundsätzlich Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder von Gemeindeverbänden, wenn es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt.» Wie gesagt, weist auch die Streichung eines meines Erachtens absolut nicht überflüssigen Absatzes in Artikel 120 ebenfalls darauf hin, dass es nicht nur ein Versehen ist, sondern dass auf diese etwas eigenartige Weise den Einwohnergemeinden ganz gewaltige neue Aufgaben überbunden werden. Ich stelle daher den Antrag, Absatz 1 wie folgt neu zu fassen: «Die Erstellung von Wasserversorgungen und Anlagen für die unschädliche Beseitigung von Abwasser, Klärschlamm, Kehricht und anderen Abfällen, mit Einschluss allfälliger Deponien, ist grundsätzlich, sofern es sich um grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete handelt, Sache der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen oder der Gemeindeverbände.»

Brawand. Ich bin mit dem Antrag Hänsenberger nicht einverstanden. Der erste Satz lautet: «Die Erstellung von Wasserversorgungen ist Sache der Gemeinden.» Ich möchte das Beispiel der Kurorte schildern. Ich glaube, die Wasserversorgung in den Kurorten ist Sache der Gemeinden, aber auch des Kantons, denn Sie haben im Kanton Wallis sehen können, wohin es führt, wenn der Kanton nicht mithilft. Alle Kurorte sind an der Trinkwasserversorgung interessiert. In der Nähe der Kurorte sind keine Quellen mehr erschliessbar. Man muss das Wasser kilometerweit heranführen.

Wir haben ein Millionenprojekt hinter uns. Der Artikel 110 sagt, die Angelegenheit sei Sache der Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Landwirtschaftszone. Das Meliorationsamt bestimmt, welche Gebiete vorwiegend landwirtschaftlicher Art sind. In den Kurorten ist die Bevölkerung gemischt; sie haben Schwierigkeiten in bezug auf die Subventionen, weil man einwendet, von der Wasserversorgung profitiere nicht nur die einheimische Bevölkerung. Die grossen Wasserversorgungen werden mit Ringleitungen zusammengeschlossen, was der gesamten Wasserversorgung dient. In Gemeinden mit über 800 Metern ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Wir in Kurorten fallen zwischen Stuhl und Bänke. Man kann sich nirgends anschliessen. Ich habe keinen Antrag zu stellen, möchte aber die Kommission bitten, den Gedanken auf die zweite Lesung hin zu prüfen und zu schauen, ob man nicht in Artikel 110 den Wasserversorgungen die gleiche Bedeutung beimessen solle wie in Artikel 111, wo es heisst: «Der Staat unterstützt die Reinhaltung der Gewässer.» Die Wasserversorgung (Art. 110) sollte ebenso wichtig sein wie die Reinhaltung des Wassers. Zuerst muss das Wasser gewonnen werden, erst nachher ergibt sich das Abwasser. Das ist für die Kurorte wichtig. Ich bitte die Kommission, eine Lösung zu suchen, worin es nicht einfach heisst, die Erstellung der Wasserversorgungen sei Aufgabe der Gemeinden. Jetzt ist es so, dass nur die Brandversicherung einen Beitrag leistet.

Künzi, Präsident der Kommission. Kollege Hänsenberger und die Kommission meinen das gleiche. Herr Hänsenberger hat eine redaktionelle Änderung vorgeschlagen, die ich gerne zur Prüfung entgegennehme. Ich bin zwar der Meinung, dass auch die Fassung der Kommission das sagt, was Herr Hänsenberger meint.

Die Anregung von Herrn Grossrat Brawand ist erst nach der Kommissionsarbeit in den Fraktionen aufgetaucht; sie betrifft Kurorte und Orte über 800 Meter. Das können wir zur Beratung entgegennehmen. Man könnte das nicht in den Artikel 110 einbauen, sondern müsste andernorts eine besondere Regelung erwägen. Bei andern Artikeln sind weitere Vorstösse zugunsten der Kurorte zu erwarten.

Angenommen.

Art. 111

Anklin. Ich möchte Ihnen eine ganz kleine Verbesserung von Artikel 111 vorschlagen und die Kommission bitten, den Antrag entgegenzunehmen. Der Artikel 111 beginnt: «Der Staat unterstützt die Reinhaltung der Gewässer ...» Wird der Kanton bezahlen oder die Gemeinde? Darüber wird man sich streiten. Ich beantrage Ihnen, im Artikel 111 zu sagen:

«Der Staat fördert und unterstützt die Reinhaltung der Gewässer.»

Wenn irgendwo die Sache nicht in Gang kommt, müsste der Kanton den Anstoss geben, damit Verhandlungen erfolgen.

Haltiner. Der Artikel 111 ist sprachlich unterstützungsbedürftig. Ich bekräftige, was der Vorredner sagte, wobei ich bezweifle, ob sein Vorschlag die beste Formulierung sei. Man könnte sagen, der Staat fördere mit Beiträgen das und das. – Der Staat kann die Reinhaltung nicht unterstützen, kann sie nicht einmal wesentlich fördern, kann nur Höchstbeiträge ausrichten, damit die Reinhaltung eingeleitet wird.

Der letzte Satz lautet: «Er unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.» Man könnte meinen, der Staat befinde sich in schwierigen Verhältnissen. Ich bitte die Kommission, diesen Satz sprachlich anzuschauen. Es sollte heissen:

«Der Staat unterstützt bei Vorliegen schwieriger Verhältnisse . . .»

Würsten. Der Artikel 111 zweiter Satz ist wörtlich aus dem alten Gesetz übernommen worden. Der zweite Satz lautet: «Der Staat unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.» Nachdem ein grosszügiger Revisionsentwurf, besonders in bezug auf die Subventionierung der Abwasseranlagen vorgelegt wird, sollten auch die Trinkwassereinrichtungen grosszügiger bedacht werden, indem die Formulierung «schwierige Verhältnisse» gestrichen und gesagt wird:

«Der Staat unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.»

Ich bitte, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Es gibt keine Kantone, die die Subvention nach dem Kriterium «schwierige Verhältnisse» vorsehen. – Im Zuge unseres erhöhten Komforts soll der Kanton die Verbesserung der Hygiene unterstützen und also für Wasserversorgungen mehr beitragen. Das kann geschehen, indem man die Worte «in schwierigen Verhältnissen» im zweiten Absatz von Artikel 111 herausnimmt. In Gemeinden mit hohen Steueranlagen und Anspruch auf direkten Finanzausgleich dürfen die Wasserversorgungsbeiträge nicht durch Vorbehalte ausgeschlossen werden. Ich unterstütze das, was Kollege Brawand über die Kurorte sagte. Wenn wir den Begriff «schwierige Verhältnisse» im neuen Gesetz streichen, geht der Kanton kein finanzielles Abenteuer ein, da in bezug auf die Beitragsleistungen an Wasserversorgungen der Artikel 110 bezüglich der Landwirtschaftszonen und nachher Artikel 122 Absatz 2 Vorbehalte hinsichtlich der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der gesuchstellenden Gemeinden macht.

Neben der Änderung in Artikel 111 sollte im Artikel 121 der zweite Absatz gestrichen werden. Das Vorhandensein einer gemischten Bevölkerung, besonders in Kurorten, sollte den Anspruch auf Beiträge für die Wasserversorgung nicht ausschliessen.

Künzi, Präsident der Kommission. Den Antrag Anklin (fördert und unterstützt) kann man als redaktionelle Änderung anschauen und auf die zweite Lesung hin prüfen. Immerhin bedeutet das auch etwelche Verschärfung der Verpflichtung.

Die redaktionelle Änderung, die Herr Haltiner beantragt, könnte man annehmen.

Herr Würsten will im zweiten Satz die Worte «in schwierigen Verhältnissen» streichen. Das ist grundsätzlich neu. Der Vizepräsident hat mich orientiert, dass die Kommission fand, sie müsse einen Unterschied machen zwischen Abwasserreinigung, Klärschlamm- und Kehrichtbeseitigung und Trinkwasserversorgung. Die Einschiebung «in schwierigen Verhältnissen» ist mit Vorbedacht gemacht worden. Der Baudirektor ist bereit, eine Erklärung darüber abzugeben, was man unter schwierigen Verhältnissen verstehen wird. Vielleicht ist nachher Herr Würsten befriedigt. Weil sein Antrag den Charakter des Artikels vollständig ändert, kann ich ihn nicht auf die zweite Lesung zurücknehmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne les remarques faites par MM. Anklin et Haltiner, je ferai remarquer que nous avons déjà la possibilité par la loi sur l'organisation des communes, de contraindre les communes à s'associer pour résoudre certaines tâches communes. Je donne mon complet assentiment à l'amélioration proposée.

M. Würsten a demandé qu'on examine la possibilité d'augmenter les subventions pour les communes plus mal placées au point de vue financier pour la deuxième lecture. Je suis du même avis que le président de la commission. Plutôt que de dire non maintenant, nous le dirons en deuxième lecture parce que nous nous fonderons notre non sur des chiffres et vous l'accepterez plus facilement. Je vous prie de ne pas oublier que l'Etat ne subventionne pas obligatoirement l'approvisionnement en eau dans tous les cas parce que ce serait de nouveau pour l'Etat une charge de plusieurs millions par année.

Nous vous donnerons des précisions plus comprètes en deuxième lecture.

Würsten. Wenn mein Antrag nicht zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegengenommen wird halte ich daran fest und es wäre abzustimmen. Der Baudirektor wäre bereit, den Antrag zu prüfen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif.Ce n'est pas ce que j'ai dit mais, je suis d'accord de me ranger à l'opinion de la commission.

Freiburghaus (Rüfenacht). Wir müssen uns klar sein, was der Antrag Würsten bedeutet. Wenn wir das nochmals prüfen müssen, können wir von vorne anfangen. Das bedeutet nichts weniger als die staatliche Bewirtschaftung unseres Wassers. Wir haben lange diskutiert, wer die Erforschung der Grundwasser bezahlen soll. Die Kommission sagte, das sei in erster Linie Sache des Staates, weil die Grundwasservorkommen über die Gemeindegrenzen hinausgehen. Die Gemeinden hätten wenig Interesse, das zu erforschen. Daher habe der Staat die gründliche Erforschung zu betreiben. Aber wenn nun der Staat an alle Trinkwasserversorgungen des Kantons Bern, auch an Einzelsiedlungen, Beiträge geben soll, führt das wirtschaftlich und rechtlich zu Konsequenzen, die wir uns gründlich überlegen müssen. Der Antrag Würsten ist gut gemeint, aber er bedeutet, dass, wenn einer eine Quelle hat, der Staat sagen kann: Du brauchst nicht 40 Liter, sondern 10, die andern nehmen wir weg. Die Bewirtschaftung des Wassers durch Staat und Gemeinde müssen wir vorläufig ablehnen. Das Problem kann bei der Gesamtrevision nochmals diskutiert werden.

Ständer. Ich glaube persönlich nicht, dass Kollege Würsten so weit hat gehen wollen, wie es jetzt interpretiert worden ist. Natürlich kann die

Streichung der Worte «in schwierigen Verhältnissen» den Interventionen Tür und Tor öffnen. Durch die Worte «in schwierigen Verhältnissen» wird aber die Situation sehr eingeengt. Das Wort »schwierig» sollte man irgendwie ersetzen, dann könnte die Handhabung elastischer erfolgen. Für lange Leitungen sollte man einen Beitrag geben können. Vielleicht könnte man sagen: «Der Staat unterstützt bei Vorliegen besonderer Verhältnisse . . .»

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Ablehnung des Antrages Würsten) ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 1 2. Satz

Er unterstützt bei Vorliegen schwieriger Verhältnisse die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Art. 112

Künzi, Präsident der Kommission. Der erste Absatz enthält die Aufzählung der Anlagen, die der Bewilligung der kantonalen Baudirektion bedürfen. Ich kann es mir ersparen, auf die neuen Sachen einzugehen, weil die im Artikel 110 schon enthalten waren.

Der Absatz 2 ordnet das Auflage- und Bewilligungsverfahren, das im alten Gesetz (Art. 12, 13, 14 und 17) enthalten war.

Haltiner. Wir haben im Vortrag Seite 4 als Kommentar zum Artikel 112 den Hinweis auf die häuslichen Kompostgruben. Kleine Landwirte oder Schrebergärtner legen sich zur Düngung ihres Gartens einen Komposthaufen an. Nun sagt der Regierungsrat zum Artikel 112, es bleibe dahingestellt, ob häusliche Kompostgruben von der Bewilligungspflicht auszunehmen seien oder nicht. – Aus referendumspolitischen Erwägungen möchte ich davor warnen, für den Gewässerschutz bis zur Bewilligungspflicht für Gartenkomposthaufen zu gehen und empfehle, in der Botschaft zur Volksabstimmung diesen Hinweis wegzulassen, weil das die Vorlage gefährden kann.

Der Absatz 1 Litera c wirkt etwas verworren. Es heisst da, Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten seien bewilligungspflichtig. Nicht jede gefährliche Flüssigkeit ist zugleich für das Wasser gefährlich. Ich bitte daher, den Buchstaben c umzustellen und beantrage zu sagen:

«Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, wenn sie geeignet sind, ein Gewässer in schädigender Weise zu verunreinigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen.»

Das Orts- und Landschaftsbild wird ja an anderer Stelle erwähnt, zum Beispiel auch im Bauvorschriftengesetz, und gehört eigentlich nicht hier hinein. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Schürch. Ich habe zu Artikel 112 Absatz 1 Litera c etwas ähnliches wie Herr Haltiner vortragen wollen. Ich bin der Auffassung, dass der Orts- und Landschaftsschutz hier erscheint wie der Deus ex machina. Plötzlich ist er da, man weiss nicht recht warum. Man weiss auch nicht, auf was es sich bezieht. Es heisst hier: «Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase, wenn sie geeignet sind, ein Gewässer zu verunreinigen oder das Orts- oder Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen». Wie verhält es sich mit einer Flüssigkeit, die geeignet ist, das Orts- und Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen? Das kann man sich nicht gut vorstellen. Gemeint sind die Anlagen und Vorrichtungen. Das gehört gar nicht hier hinein. Ich bin auch für Orts- und Landschaftsschutz, aber er gehört nicht in die Litera c. Ich beantrage Ihnen, in Anlehnung an den Antrag Haltiner, zu sagen:

«Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, wenn sie geeignet sind, ein Gewässer in schädigender Weise zu verunreinigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen».

Ich beantrage, im Absatz 4 den Gedanken des Orts- und Landschaftsschutzes wie folgt aufzunehmen:

«Die Baudirektion bestimmt die zum Schutz der Gewässer nötigen Massnahmen und den erforderlichen Reinhaltungsgrad der Gewässer. Sie berücksichtigt dabei auch die Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Für die Anpassung bestehender Anlagen bestimmt sie nach Anhören der Eigentümer angemessene Fristen.»

Wo also die Baudirektion eine Bewilligung erteilt, hat sie die Anforderungen des Orts- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. In dem Sinne hat der Gedanke im Gesetz Platz.

Im Absatz 4 ist vom erforderlichen Reinheitsgrad die Rede. Ich weiss nicht, ob das eine brauchbare Formulierung ist. Herr Hänsenberger ist auf diese Idee gekommen. Entweder ist das Wasser rein, oder es ist nicht rein. Man könnte vielleicht sagen: Die Baudirektion bestimmt die zum Schutze der Gewässer zulässige Verschmutzung». Ich bitte die Kommission, sich das zu überlegen. Die Verschmutzung dürfte so und so weit gehen.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Dübi.

Präsident. Ich bitte Sie, Ihre Anträge einzureichen, bevor Sie sie begründen. Wir können sie dann vorher auch der Kommission zeigen, und sie kann dann besser Stellung nehmen. Das würde die Verhandlungen erleichtern.

Trachsel. Ich wollte eigentlich bei Artikel 114 vom Orts- und Landschaftsschutz sprechen. Im alten Gesetz haben wir den Artikel 46, den Naturschutzartikel. Dort sind die Kraftleitungen und Wasserkraftanlagen aufgezählt. Der Artikel 114 der Vorlage handelt von der Ablagerung von Abfällen und festen Stoffen und von der Anlage von Kiesgruben. Der Artikel 112 beschlägt Gas und Öl. Die Kommission sollte prüfen, ob sie nicht Artikel 46 in die Revision einbeziehen und das alles im gleichen Artikel bringen will. Das wäre besser, denn dann haben wir nicht mehr drei Artikel, in denen über Orts- und Landschaftsschutz ge-

sprochen wird. Jetzt wird überdies noch gar nichts gesagt über die Erstellung der Kehrichtverwertungsanlagen und der Abwasserreinigungsanlagen. Wenn man aufzählen will, muss man das auch nennen.

Péquignot. Ce n'est pas l'article que nous discutons en particulier qui me fait prendre la parole mais le voeu émis par le vice-président quant à une mesure d'ordre. Lorsque nous discutons une revision partielle d'une loi, tous les députés, et pas seulement les membres de la commission, devraient recevoir la loi actuellement en vigueur au complet.

En effet, on nous propose parfois de supprimer tel alinéa. N'ayant pas le texte même de la loi sous les yeux, nous avons quelque difficulté à nous faire une opinion. Cela simplifierait donc la délibération et mettrait tout le monde à l'aise si chacun obtenait le texte adopté de la loi pour la discussion. J'avais déjà émis ce voeu lors d'une précédente discussion. J'aimerais donc que soit le gouvernement soit la chancellerie tiennent compte de ce voeu que je réitère.

Künzi, Präsident der Kommission. Was Herr Haltiner über die häuslichen Kompostgruben gesagt hat, ist beherzigenswert, aber es ändert den Gesetzestext nicht.

Über das Orts- und Landschaftsbild ist viel gesprochen worden. Man könnte das, wie es Herr Schürch beantragt, ohne weiteres in den vierten Absatz hinunternehmen.

Im Artikel 46 des geltenden Gesetzes ist von Orts- und Landschaftsbild in anderem Zusammenhang die Rede. Es heisst dort: «Beim Ausbau von Wasserkraftanlagen und Wasserdruckleitungen ist auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.» In unserem Gesetz geht es um Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung gefährlicher Flüssigkeiten. Das ist sicher ein anderer Zusammenhang. Bei der Gesamtrevision des Gesetzes werden wir über den Artikel 46 reden und man wird sich die Frage stellen, ob man nicht den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in ein besonderes Kapitel einbauen soll. Im jetzigen Moment glaube ich sollte der Artikel 112 stehen bleiben, eventuell in der Form, die Kollege Schürch vorgeschlagen hat. In dem Sinne nehmen wir das zur Prüfung entgegen. – Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass der Begriff «Landschaftsbild» aus dem Bundesgesetz, Artikel 2, übernommen worden ist, und zwar im gleichen Zusammenhang wie der Artikel 112. Der Artikel 2 Absatz 1, des Bundesgesetzes lautet: «Gegen die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung der ober- und unterirdischen Gewässer sind die Massnahmen zu ergreifen, die nötig sind zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier, zur Verwendung von Grund- und Quellwasser als Trinkwasser, zur Aufbereitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zu Trink- und Brauchwasser, zur Benützung zu Badezwecken, zur Erhaltung von Fischgewässern, zum Schutze baulicher Anlagen vor Schädigung und zum Schutze des Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung». Im Absatz 2 ist auch die Rede vom Reinhaltungsgrad der Gewässer: Insbesondere kann der Reinheitsgrad der Abwässer vorgeschrieben werden . . .» Ich glaube nicht, dass man den Begriff «Reinheitsgrad des Wassers» ersetzen wird durch «die erlaubte Verschmutzung». Das ist eine redaktionelle Angelegenheit. Ich bin immerhin bereit, das auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Ich habe nach den Fraktionssitzungen mit dem Baudirektor gesprochen. Sie werden wahrscheinlich eine befriedigende Erklärung erhalten.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois dire que je donne la préférence au texte existant plutôt qu'à «zulässige Verschmutzung». Ce serait péjoratif et ne correspondrait pas exactement à ce qu'on entend. Le degré de propreté est fixé pour chaque installation, en fonction de différents facteurs, par nos organes techniques selon des normes admises dans la vie économique. Il n'y a rien là d'extraordinaire. D'ailleurs on peut toujours recourir au moment où on s'estime lésé dans la fixation du degré de propreté.

Haltiner. Ich danke sehr, vermisse aber eine Erklärung des Baudirektors über die Kompostierungsanlagen. Ist ein Komposthaufen in einem Garten eine Anlage im Sinne des Gesetzes oder nicht? Kann die Regierung sich damit befassen? Darüber sollten wir eine authentische Auskunft haben.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Haltiner voudrait, à l'article 112 c: «Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport von Flüssigkeiten und Gasen, wenn sie geeignet sind ein Gewässer in schädigender Weise zu verunreinigen. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Rohrleitungen». Je pense que le texte existant est plus judicieux que velui proposé par M. Haltiner.

Angenommen.

Art. 113

Stauffer (Büren a. A.). Im Artikel 113 ist die Rede von Richtlinien, die die kantonale Baudirektion für den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung, Beseitigung und Reinigung der Abwasser usw. aufstellen könne. Ich begreife nicht, warum man im Artikel 113 wiederum die Kann-Formel aufgenommen hat. In einem verbindlichen Gesetzestext ist diese Form nicht sympathisch. Es wäre der Sache besser gedient, wenn man die imperative Form wählen würde. Ich schlage vor, den Artikel 113 im Sinne meines Antrages abzuändern oder das wenigstens auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Künzi, Präsident der Kommission. Der Antrag Stauffer, der eine kleine Verschärfung bedeutet, wird von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen.

Huber, Directeur des travaux publics. D'accord.

Angenommen.

Art. 114

Schädelin. Ich möchte auf etwas zurückkommen, das zwar in der Eintretensdebatte geäussert wurde, aber meiner Meinung nach zu kurz kam, vor allem weil der Baudirektor darauf gar nicht geantwortet hat. Es geht hier um die Sauberhaltung des Wassers. Unsere Abwasserreinigungsanlagen arbeiten auf physikalischer, nicht auf chemischer Basis. Industriebetriebe müssen ihr Abwasser von der chemischen Komponente säubern, dass es nachher in der Abwasserreinigungsanlage zu Ende gesäubert werden kann. Es ist auf die Bedeutung der synthetischen Waschmittel hingewiesen worden. Sie verunreinigen das Wasser chemisch, die Detergenzien sind auch nach der Abwasserreinigung noch vorhanden. Gerade die Detergenzien schädigen unsere Gewässer, weil diese Bestandteile kaum mehr ausgefällt werden. Der chemischen Industrie schreibt man die Behebung chemischer Verunreinigungen vor, dem Einzelnen aber nicht. Ich hätte deswegen in der jetzigen Lesung einen Antrag einbringen können, zum Beispiel des Wortlautes:

«Der Verkauf und die Verwendung der synthetischen Waschmittel ist untersagt».

Das hätte man in Artikel 114 einfügen können. Ich stelle diesen Antrag jetzt nicht, weil wir uns bewusst sein müssen, welche Konsequenzen das hat. Die synthetischen Waschmittel spielen eine sehr grosse Rolle. Wir wollen einen solchen Beschluss nicht fassen, ohne die Konsequenzen zu überblicken. Ich ersuche aber den Baudirektor, zu veranlassen, dass sich der Kantonschemiker und andere interessierte Kreise einmal zu dieser wichtigen Frage äussern. Ich bitte, sich bis zur zweiten Lesung zu überlegen, welche andern gesetzlichen Wege uns offenstehen würden, um dem zu begegnen, ob es möglich wäre, so etwas in der Lebensmittelverordnung unterzubringen. Nur wenn Gewähr vorhanden ist, dass auf anderem Wege etwas geschieht, sei es auf eidgenössischer, sei es auf kantonaler Ebene, könnte ich mich zufrieden geben, dass im Artikel 114 darüber nichts gesagt wird.

Haltiner. Ich möchte lediglich im ersten Satz von Absatz 1 beantragen, das Wörtchen «und» durch «oder» zu ersetzen. Der Absatz lautet dann: «Die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Wasservorkommen sind untersagt».

Freiburghaus (Rüfenacht). Die Kommission hat das Problem der Detergenzien nicht etwa vergessen. Der Kanton kann diese Waschmittel nicht verbieten. Das ist Bundessache. Ich habe vor drei Jahren ein Postulat gestellt. Aber es ist in bezug auf das Verbot der Detergenzien nichts geschehen. Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, das die Detergenzien verbietet und hat der Industrie drei Jahre Zeit für die Umstellung auf organische Stoffe gegeben. In Deutschland also hat man keine synthetischen Spül- und Waschmittel mehr. Wenn ich mich nicht täusche, ist jenes Gesetz im Jahr 1963 in Kraft getreten. Ich habe in einer kleinen Anfrage gefragt, was bei uns geschehen soll. Ich glaube, man hat die Sache bei uns lange unterschätzt. Nun hat der Bundesrat eine Fachkommission eingesetzt, um die Frage einmal zu prüfen. Es ist zu hoffen, dass sie zum Ergebnis komme, es sei bei uns untragbar, aus einer Million Schüttsteinen und Badewannen immer einen so grossen Anfall von Chemikalien zu haben, die nicht physikalisch ausgeschieden werden können. Wir müssen nun das Resultat dieser Untersuchungen abwarten. Unsere Kommission hofft, dass bis zur Gesamtrevision des Wassernutzungsgesetzes die eidgenössische Gesetzgebung unter Dach sei, so dass wir nötigenfalls in unserem Einführungsgesetz auf diese Angelegenheit Bezug nehmen können.

Christen (Bern). Die Kommission hat den Antrag Haltiner zu Artikel 112 Absatz 1 Litera c, zur Prüfung entgegengenommen. Man muss nun aber noch den Begriff «zu verunreinigen» näher ausführen. Das könnte man im Artikel 114 tun. Im Absatz 1 von Artikel 114 ist nicht klar, ob nur schädliche Verunreinigungen oder jede Verunreinigung gemeint sei. Nicht jede Verunreinigung ist schädlich. Manche ist nicht schön, aber nicht unbedingt schädlich. Es kann eine Wassertrübung eintreten. Nach einem Gewitter ist die Aare braun. Das ist keine schädliche Verunreinigung. Eine Trübung kann auch entstehen, wenn der Grund aufgewühlt wird. Auch das ist nicht schädlich. Ich beantrage zu sagen :

«Die schädliche Verunreinigung und andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Wasservorkommen sind untersagt».

Künzi, Präsident der Kommission. Wir nehmen die Anträge Haltiner und Christen zur Prüfung entgegen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Freiburghaus nous a parlé de la commission fédérale. Cette commission a publié son rapport au Département fédéral de l'intérieur. Il ressort de ce rapport que les «détergents doux» sont susceptibles d'être détruits dans les installations de filtrage des eaux. Comme l'industrie des produits de nettoyage dispose en quantité suffisante des matières premières dites dégradables, il sera possible, dans un bref délai – c'est la commission qui le dit – de fabriquer uniquement des détergents doux, soit dégradables à 80 %. En observant ces exigences, on pourra améliorer la protection des eaux dans notre pays.»

La commission entend continuer son travail en vue de la protection des eaux mais elle insiste sur le fait que la solution sus-mentionnée ne sera efficace que si la construction d'installations d'épuration est accélérée en Suisse.

Quant à introduire l'interdiction de vente des produits synthétiques tels que détergents, nous ne pouvons pas régler la question sur le plan cantonal. Nous l'avons déjà examinée. Il faudrait une décision du Conseil fédéral. Dans l'industrie en général, de grands efforts sont faits, spécialement en Allemagne, pour fabriquer des détergents qui puissent être complètement solubles dans l'eau.

Angenommen.

Art. 115

Schlapbach. Gemäss Artikel 115 kann der Regierungsrat Schutzzonen festlegen und Eigentumsbeschränkungen im Interesse von Wasserversorgungen vorsehen. Ich bitte die Kommission, sich auf die zweite Lesung hin zu überlegen, ob nicht die Eigentumsbeschränkungen näher umschrieben werden sollten. Ich stelle mir vor, dass es sich nur um die Beschränkung für wichtige Wasserversorgungen handeln kann. Eine Wasserversorgung für ein einzelnes Haus ist natürlich auch eine Wasserversorgung. Ich glaube aber nicht, dass man für sie besondere Schutzzonen schaffen könnte. An privaten Wasserversorgungen wird manchmal festgehalten, obwohl eine öffentliche Versorgung besteht. Schutzzonen zu schaffen und das Eigentum zu beschränken, sollte nur da möglich sein, wo die Wasserversorgung eine gewisse Bedeutung hat. Man müsste daher sagen «wichtige Wasserversorgungen» oder «im öffentlichen Interesse».

Künzi, Präsident der Kommission. Nachdem es im Artikel 115 heisst, dass die Schutzzonen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren errichtet werden können, sollten die Bedenken von Herrn Schlapbach nicht berechtigt sein, denn man kann ja auch nicht für jede Kleinigkeit ein Strassenplanverfahren einleiten. Wir sind aber bereit zu schauen, ob wir im vorliegenden Text auf die Bedeutung dieser Wasservorkommen hinweisen können.

Angenommen.

Art. 119

Künzi, Präsident der Kommission. Dieser Artikel handelt von den Gemeinden, Unterabteilungen und Gemeindeverbänden sowie anderen Verbindungen von Gemeinden. Das ist schon im bisherigen Gesetz enthalten. Es fragt sich, was «andere Verbindungen von Gemeinden» sind. Man kann sich vorstellen, dass auch Gemeindeverbände auf genossenschaftlicher und nicht auf öffentlichrechtlicher Basis errichtet werden.

Angenommen.

Art. 120

Künzi, Präsident der Kommission, Ich mache auf den Absatz 2 aufmerksam, lautend: Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ... » Das war vorher im Absatz 3 erwähnt und ist nun weiter nach vorne genommen worden. Es handelt sich um die Präzisierung der Aufgaben der Grosserzeuger von Verschmutzung. Der alte Gesetzestext wurde hier deutlicher formuliert.

Anklin. Im Absatz, 2 letzter Satz, steht, dass industrielle und gewerbliche Betriebe ihre Abwasser und Abfälle grundsätzlich selber auf unschädliche Weise zu beseitigen haben. Vorher steht, unter welchen Voraussetzungen sie das Wasser selber zu beschaffen haben. Das Abwasser haben sie aber nur «grundsätzlich» selber zu reinigen. Im Artikel 112, Absatz 1, steht, dass Anlagen zur Reinigung und Einleitung von Abwassern in ein Gewässer vom Kanton bewilligungspflichtig sind. Wir sollten im Artikel 115 das Wort «grundsätzlich weglassen. Sie wissen, wieviel es gebraucht hat, bis die Zellulosefabrik in Delsberg schliessen musste. Erst als im Laufental Kolibazillen auftauchten, wurde durchgegriffen. Die Gesundheit der Leute war schon gefährdet. Wer hat vor zehn oder fünfzehn Jahren erlaubt, den Dreck in die Birs laufen zu lassen? 20 Kilometer unterhalb von Delsberg ist eine wichtige Papierfabrik. Während dort früher die Birs braun war, ist sie jetzt weiss. Die Fabriken entnehmen dem Wasser, was sie wieder brauchen können und lassen den Rest weiterlaufen. Die Papierfabrik macht einen Neubau für 3 bis 5 Millionen. Der Gemeindepräsident von Zwingen hat gesagt, alle Abwasser würden wieder in die Birs laufen. Ich fragte, ob denn nichts unternommen werde. Es hiess, die Gemeinde Zwingen sei eben an der Fabrik steuermässig interessiert und kenne im übrigen die Detailpläne nicht. Jemand anders müsse bestimmen, wie weit die Abwasser zu reinigen seien. – Wenn wir hier sagen «grundsätzlich», so machen solche Fabriken, was sie wollen. Herr Schaffroth führt einen Kampf mit der Zuckerfabrik Aarberg. Wir haben einige Kilometer nachher die Grundwasserfassung. Welchen Kampf braucht es, bis nur der grösste Dreck herausgenommen wird! Es wird eine Vorfiltrierung vorgenommen und der Rest soll in den Kies laufen. Damit ist aber das Grundwasser für Biel nicht geschützt. Ich beantrage, im Absatz 2 zu sagen:

«Sie haben ihre Abwasser und Abfälle selber auf unschädliche Weise zu beseitigen.»

Ich weiss, dass das Wort grundsätzlich in der Kommission aufgenommen wurde. Sie wird meinen Antrag kaum annehmen, daher müssen wir entscheiden. Wir wollen die Industrie verpflichten ihre Abwässer selber zu reinigen. Wir wollen nicht mit dem Wort «grundsätzlich» wieder Ausweichmöglichkeiten schaffen.

Imboden. Ich habe nichts gegen diese Verschärfung, mache aber auf die Auswirkung auf die gewerblichen Betriebe aufmerksam. Wir haben in unserer Gegend eine ganze Anzahl Galvanisierungs- und Metallveredlungsanstalten. Die haben sehr giftige Rückstände in ihrem Betrieb. Sodann gibt es überall Garagen mit vielen Autos. Ich nenne nur diese beiden Beispiele. Wir können diesen Betrieben nicht zumuten, ihre Abfälle selber auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es sollte eine Ergänzung da sein, dass diese Betriebe das Abwasser einer öffentlichen Anstalt zuführen müssen, wenn sie die Abfallstoffe nicht selber beseitigen.

Hirt (Biel). Ich möchte hier nicht pro domo reden. Es heisst hier: Sie haben ihre Abwasser und Abfälle grundsätzlich selber auf unschädliche Weise zu beseitigen.» Das hat doch nicht den Sinn von «entweder oder», sondern der Sinn ist der, dass sie entweder an eine Kanalisation anschliessen können oder, wenn das nicht zugelassen wird, dass sie die Reinigung selber machen müssen. Es kommt vor, dass der Anschluss an die Kanalisation, ohne vorherige Reinigung des Wassers, gegen eine Gebühr erlaubt wird. In andern Fällen ist der Abwasseranfall der Industrie zu gross, als dass

man ihn ungeklärt den allgemeinen Kläranlagen zuleiten könnte. Das ist also kein Gummiartikel.

Bischoff. Ich verstehe den Artikel so, dass die Industrie natürlich auch an die Kanalisation der Gemeinde anschliessen kann. Aber wenn sie zum Beispiel Benzinabscheider hat, muss sie diese selber leeren, kann das nicht in die Kanalisation leiten. Die Industrie muss für die Beseitigung chemischer Stoffe selber sorgen, aber das gewöhnliche Schmutzwasser kann sie ganz sicher ableiten.

Hänsenberger. Herr Péquignot hat darauf hingewiesen, dass einzelne Artikel des geltenden Gesetzes nicht vollständig zitiert sind. Auch hier ist das der Fall. Im alten Gesetz steht ein ganzer Absatz, der hier nicht wiederholt wurde und auf den Herr Künzi nicht hingewiesen hat, der aber gestrichen werden soll. Im alten Gesetz stand: «Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selber für die nötigen Anlagen zu sorgen». Ich ersuche die Kommission, auf die zweite Lesung hin den Absatz wieder aufzunehmen.

Dann stelle ich zu Absatz 3 den Antrag auf eine stilistische Verbesserung. Die erste Zeile würde heissen:

«Sind sie an die öffentliche Kanalisation, Reinigungs- oder Abfallbeseitigungsanlage angeschlossen, ... »

Die Worte «die Benützung der» würden gestrichen, denn es wird nicht an die Benützung angeschlossen.

Hadorn. Vizepräsident der Kommission. Zum Antrag, im Absatz 2 das Wort grundsätzlich zu streichen: Die Kommission hat darüber diskutiert und hat dieses Wort aufgenommen, weil sie der Auffassung ist, dass man für die Auflagen zur Beseitigung der Abwasser und Abfälle beweglich bleiben muss und nicht stur eine fest formulierte Lösung haben darf, die die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Reinigungsanlagen beeinträchtigen würde. Es verhält sich so, wie Kollege Hirt sagte, es wird Fälle geben, wo die Zusammenarbeit möglich ist. In andern Fällen wird man die betreffenden Industrien verpflichten müssen, für die Beseitigung selber zu sorgen. Die Kommission lehnt daher den Streichungsantrag ab.

Die Anregung von Herr Hänsenberger nehmen wir zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegen.

Abstimmung

Für den Antrag Anklin	4 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Den Vorsitz übernimmt Präsident Will.

Art. 121

Künzi, Präsident der Kommission. Ein grosser Teil von Artikel 121 ist schon im alten Gesetz enthalten. Neu sind Ziffer 2, 3a und zum Teil 3c. Das ist ein Fortschritt, indem der Kanton als Oberherr über die Gewässer sich vermehrt einschaltet. In der Erforschung der Grundwasserverhältnisse und der Quellen hat sich der Kanton bis vor kurzem immer merkwürdig passiv verhalten, hat die Forschungen weitgehend durch die Gemeinden machen lassen und hat deren Ergebnisse auf der berühmten Gewässervorkommens-Karte eingezeichnet. Der Kanton hat also von den Schritten, die die Gemeinden unternommen haben, profitiert. Hier nun bekundet der Kanton die Absicht, führend voranzugehen und nicht die Initiative und die ganzen Kosten den Gemeinden zu überlassen. Ein Beispiel: Die Gemeinde Ostermundigen hat auf Betreiben eines früheren Funktionärs des Kantons den Boden untersucht, weil man ihr sagte, es seien Wasservorkommen zu vermuten. Man hat nur ein paar Minutenliter gefunden. Die Forschungskosten betrugen ungefähr Franken 120 000.—. Der Kanton hat dann in seinen Karten die nötigen Eintragungen gemacht. Nun soll der Kanton in der Grundwasserforschung führend sein. Das ist ein Fortschritt.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 20. Mai 1964,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder; abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Anklin, Baumann, Blaser (Zäziwil), Brahier, Eggenberg, Favre, Haegeli (Tramelan), Hirt (Biel), Hirt (Utzenstorf), Nahrath, Schmutz, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Droz, Gigandet.

Gesetz vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers (Teilrevision)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 382 hievor)

Art. 122

Künzi, Präsident der Kommission. In der alten Fassung von Artikel 122 heisst es, dass Wasserversorgungsanlagen mit höchstens 30 Prozent und Abwasseranlagen mit höchstens 40 Prozent unterstützt werden, wobei noch der Passus zu erwähnen ist, dass in ausserordentlichen Fällen die Beiträge um höchstens 20 Prozent der Kostensumme erhöht werden können. Diese 20 Prozent sind in das neue Gesetz eingebaut; sie werden nicht mehr als Ausnahmefall betrachtet. Im neuen Gesetz sind für Wasserversorgungen höchstens 50 Prozent, für Abwasseranlagen mindestens 30 Prozent und höchstens 60 Prozent und für Anlagen für die Abfallbeseitigung mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent vorgesehen.

Lachat. Als Antragsteller in der Kommission möchte ich noch ein paar Worte zu der vorliegenden Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission sagen. Es geht nicht darum, einfach dem Staat mehr Kosten aufzuerlegen. Es geht auch nicht darum, den Finanzausgleich auszuschalten. Es gibt aber einige ganz objektive Tatsachen, die man doch noch erwähnen muss.

Der Bau von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen bringt notgedrungen ein neues Denken mit sich: das Denken in der grösseren Gemeinschaft. Die meisten solcher Anlagen werden von Gemeindeverbänden gebaut. Man schliesst sich regionsweise zusammen und löst die Aufgaben gemeinsam. Dabei fällt den grossen Bevölkerungszentren die besondere Aufabe zu, in der Planung vorauszugehen und die Vorarbeiten zu übernehmen. Die grossen Bevölkerungszentren müssen die Initiative ergreifen, weil sie in der Regel am besten dazu befähigt und dafür eingerichtet sind.

Ausgerechnet diese Gemeinden werden aber vom Bund aus überhaupt nicht subventioniert, während die finanzschwachen Gemeinden bis zu 26 Prozent Bundessubvention – zusätzlich zur kantonalen Subvention – bekommen. Das ist den finanzschwachen Gemeinden herzlich zu gönnen. Die Subventionsspanne erweitert sich also – nach dem Vorschlag der Regierung – von 25 Prozent nicht nur bis 60, sondern bis auf 86 Prozent. Diese Spanne scheint mir gerade im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der grossen Zentren zu gross zu sein. Diese Spanne könnte die Initiative lähmen, und das wäre doch sicher das letzte, was wir erreichen möchten. Darum gelangte man in der Kommission zur Auffassung – dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst – man sollte das Subventionsminimum des Kantons auf 30 Prozent hinaufsetzen. Warum man das Maximum nicht erhöht hat, erklärt sich aus der Tatsache, dass bei den finanzschwachen Gemeinden noch die Bundessubvention dazu kommt.

Vielleicht interessiert es Sie noch, wie es praktisch bei der MUERA (Müllverwertungs- und Abwasserreinigungsanlage) von der Abwasserregion Biel aussieht. Es sind 9 Gemeinden angeschlossen. Von diesen 9 Gemeinden bekommen 3, nämlich Nidau, Leubringen und Biel, das kantonale Minimum und keine Bundessubvention. Der Kostenanteil von Nidau an die ganze Anlage beträgt 1,950 Millionen, der von Leubringen Fr. 475 000.—, während Biel an die ganze Anlage über 48 Prozent, das sind rund 20,5 Millionen Franken, bezahlt. Es schlüpft also niemand durch, auch wenn der minimale Subventionssatz um 5 Prozent erhöht wird. Alle andern Gemeinden erhalten zur kantonalen Subvention noch eine Bundessubvention. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Imboden. Regierung und Kommission beantragen für die ARA und die Abfallbeseitigungsanlagen ungleiche Subventionsansätze. Für die ARA sind 30 bis 60 Prozent vorgesehen, was unbedingt richtig ist und unterstützt werden muss, für die Abfallbeseitigung 25 bis 50 Prozent. Diesen Ansatz betrachte ich als falsch und stelle den Antrag, dass sowohl für die ARA wie für die Abfallbeseitigungsanlagen 30 bis 60 Prozent festgelegt werden.

Sie erheben vielleicht den Vorwurf, man verlange einfach eine höhere Subvention, wodurch die Staatsfinanzen mehr belastet werden. Herr Grossrat Kunz hat im Eintretensreferat ausgeführt, es erfolge bald eine Gesamtrevision des Gesetzes, und dann werde sich Gelegenheit bieten, auch anderes zu ordnen. Sie sind aber bestimmt mit mir einig, dass sowohl die Abwasseranlagen wie die Anlagen für die Abfallbeseitigung dringende Aufgaben darstellen. Ich gestatte mir, in diesem Zusammenhang noch einen Satz aus dem «Bund» des Jahres 1960 zu zitieren. Es heisst da: «In einer Stadt von 100 000 Einwohnern müssen also pro Jahr mindestens 30 000 t rein häuslicher Abfälle beseitigt werden. Die angegebenen Zahlen sind als Minimalwerte aufzufassen, da die Abfallmenge als eine Folge des steigenden Lebensstandards rasch zunimmt.» Wo finden Sie noch Gru-

ben, in die Abfälle von 100 000 Einwohnern deponiert werden können, ohne dass die Grundwasser oder die Gewässer verschmutzt werden!

Abwasseranlagen und Anlagen für die Abfallbeseitigung gehören betrieblich zusammen. Unser Fachmann im Kanton, Ingenieur Ingold, bezeichnet es als Idealfall, wenn man die Anlagen regional zusammenfassen kann.

In Absatz 1 lit. b werden Anlagen für die Klärschlammbeseitigung mitsubventioniert. Der Klärschlamm wird oft in Abfallbeseitigungsanlagen verarbeitet. Es ergibt sich irgendwie ein Durcheinander, wenn man den Klärschlamm beseitigen will, was übrigens sehr schwierig ist. Er hat Öl, Benzin- und Ölabscheiderschlamm, sowie Tankrevisionsrückstände in sich. All das kann nur durch Verbrennung beseitigt werden. Für das eine sollen aber 30 bis 60 Prozent, für das andere nur 25 bis 50 Prozent Subvention gewährt werden. Das führt zu unerfreulichen Situationen. Die Herren Ingold und Burkhard betonen immer wieder die Notwendigkeit, beides miteinander zu kombinieren. Ich mache in diesem Zusammenhang noch auf einen Brief der Firma Kehrli AG, Thun, aufmerksam, worin es heisst: «Wie Sie (aus dem Prospekt) ersehen, ist endlich eine Verbrennungsanlage für Altöl, Benzin- und Ölabschneiderschlamm in Fabrikation, welche dieses heikle Problem nun löst.» An der Vorführung eines solchen Verbrennungsofens nehmen Vertreter des eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz (Herr Prof. Jaag) des kantonalen Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung (Herr Ing. Ingold) sowie unter anderem der Städte Zürich, Bern und Biel teil.

Es wird argumentiert, die ARA komme viel teurer zu stehen als die Abfallbeseitigungsanlagen. Bei den Gemeinden stockt sich aber einfach das eine auf das andere auf. Ein kleiner Ansatz bewirkt nur eine Verschiebung der Inangriffnahme der Abfallbeseitigungsanlagen. Man wartet auf die Totalrevision des Gesetzes und hofft, dass dort die Subventionsansätze erhöht werden. Ich glaube daher nicht, dass eine Verbilligung erreicht wird, wenn man für die beiden Anlagen verschiedene Prozentsätze festsetzt. Ich hoffe, dass Ihnen meine Begründung klargemacht hat, dass beide Probleme sehr dringend und so ineinander verflochten sind, dass eine gemeinsame Lösung gesucht werden muss. Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Horst. In Absatz 2 wird umschrieben, was die Höhe der Beiträge beeinflusst. Man geht aus von der Steuerkraft, von der Gesamtsteueranlage usw. Nach meiner Ansicht wird man mit dieser Fassung nicht allen Fällen gerecht, vorab dann nicht, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen. Ich denke an Gemeinden, die sämtliche Kanalisationsstränge im Grundwasser bauen müssen und Pumpwerke benötigen. Hier wäre eine gewisse zusätzliche Subventionierung am Platz, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass gerade dort nichts getan wird, wo die Aufwendungen für die Gemeinden nicht tragbar sind. Es handelt sich meistens um Fälle, wo die Grundwasserverschmutzung besonders prekär ist und daher eine sofortige Sanierung durchgeführt werden sollte. Wir haben heute schon Fälle, wo man gewisse zusätzliche Prozente gewährt. Ich erinnere an Schulhaus- und Spitalbausubventionen. Das bedingt nicht eine Erweiterung des Rahmens.

Ich beantrage Ihnen deshalb, zu Absatz 2 von Artikel 122 folgende Ergänzung: «In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag gewährt werden, wobei der Gesamtbeitrag das Maximum von 60 Prozent nicht übersteigen darf.» Eine solche Bestimmung muss ins Gesetz aufgenommen werden; im Dekret erfolgt dann die endgültige Regelung. Wenn wir im Gesetz nicht einen entsprechenden Passus aufnehmen, kann man im Dekret nicht darauf eintreten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bischoff. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Was Herr Horst angeführt hat, stimmt. Vor mir liegt die Berechnung einer Gemeinde. Die Gesamtausgabe beträgt 3,2 Millionen Franken. Subventioniert werden 1,636 Millionen Franken. Der Rest verbleibt der Gemeinde. Wenn man alles zusammenrechnet, ergibt sich für die Gemeinde noch ein jährlicher Fehlbetrag von Fr. 15 405.— bei einer Steuereinnahme von Fr. 75 000.— bis Franken 80 000.—. Sie werden selber einsehen, dass das ein unmöglicher Zustand ist. Freilich gibt auch der Bund eine Subvention, aber nur im Ausmass von 26 Prozent.

Nach dem Gesetz werden nur Zuleitungskanäle zur ARA subventioniert. Man sollte aber auch die Sammelkanäle, die oft sehr lang sind und schlussendlich auch in die Zuleitungskanäle münden, berücksichtigen. Es wäre am Platz, etwas larger zu sein und mit den subventionierten Leitungen weiter als bisher in das Dorf hineinzugehen. Die Lasten für die Gemeinde entstehen ja dann, wenn lange Leitungen, die z. B. erst nach 2 km den Hauptkanal erreichen, zu erstellen sind. Ich kenne den Schlüssel, wie man es machen soll, noch nicht. Entweder muss man auf die Grösse des Rohres abstellen oder einfach erklären: Der Kanal wird bis dort und dort subventioniert, auch wenn der Durchmesser nur 30 cm beträgt.

Ich bitte die Kommission, für die zweite Lesung bei der Verwaltung vorstellig zu werden, damit gewisse Härtefälle ausgemerzt werden können.

Borter. In meiner Motion vom 3. September 1962, die vom Rate angenommen wurde, habe ich zwei Dinge verlangt:

a) Baubeiträge an Kehrichtverwertungsanstalten und Kehrichtvernichtungseinrichtungen;

b) Beiträge an Transportkosten für entlegene Gemeinden.

Im ersten Punkt erkläre ich mich befriedigt.

Zum zweiten Punkt habe ich ein paar Bemerkungen anzubringen. Bei der Begründung meiner Motion habe ich einige Beispiele gegeben. Ich verwies z. B. auf die Schwierigkeiten, die ein Tal, wie Lauterbrunnen, aufweist. Die Gemeinde Lauterbrunnen besteht aus den Ortschaften Lauterbrunnen, Wengen, Mürren, Stechelberg und anderen Gebieten. Wenn eine zentrale Anlage in Lauterbrunnen errichtet wird, so stellt sich sofort nicht nur die Frage des Baus, sondern noch viel mehr die Frage des Transports. Damit Sie eine Ahnung

dieser Kosten bekommen, nenne ich einige Zahlen. Ein Kubikmeter Grien kostet in Langenthal auf den Bauplatz geliefert Fr. 13.50, in Interlaken, wiederum auf den Bauplatz geliefert, ebenfalls Fr. 13.50, in Lauterbrunnen aber, an die Station geliefert, bereits Fr. 19.—. Der Transport eines Kubikmeters Griens kostet auf den dortigen Bergbahnen Lauterbrunnen–Wengen Fr. 12.90, Lauterbrunnen–Kleine Scheidegg Fr. 28.40, Lauterbrunnen–Mürren Fr. 18.30, wobei die Preise für Berg- und Talfahrt dieselben sind. Die Transportkosten kommen somit höher zu stehen als das Material.

Noch grösser werden die Kehrichttransportkosten, wenn z. B. von Wengen eine zentrale Anlage in Interlaken beschickt würde. Das ergibt einen Weg hin und zurück von 28 km. Dabei ist die Frage der Kehrichtverwertung eine ausserordentlich wichtige Frage in bezug auf die Kurortserneuerung und Kurortsgestaltung. Die Orte sind durchaus gewillt, grössere Aufwendungen zu tätigen. Wenn irgendwo Hilfe angebracht ist, dann hier mit gezielten Betriebsbeiträgen.

In Absatz 3 habe ich mit Befriedigung von einer möglichen Hilfe Kenntnis genommen. Es heisst ja hier: «An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet. Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.» Ich gestatte mir aber, sicherheitshalber anzufragen, ob tatsächlich dieser Absatz 3 im Sinne meiner Ausführungen gehandhabt werden wird. Wenn ja, dann danke ich für das Verständnis; wenn nein, gestatte ich mir, beim Rückkommen einen Antrag zu stellen.

Arni (Schleumen). Kollege Erwin Freiburghaus hat gestern in seinem Eintretensvotum bereits meinen Antrag angekündigt. Dieser Antrag lautet: «Die grossrätliche Kommission wird ersucht, die Frage näher zu prüfen und dem Rat zur zweiten Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Beiträge des Staates in schwerbelasteten Gemeinden mit überdurchschnittlichen Schwierigkeiten durch Sonderbeiträge erhöht werden können.»

Zur Begründung meines Antrages möchte ich das Beispiel einer Gemeinde kurz zitieren. Diese Gemeinde hat pro 1962 nach dem Statistischen Büro des Kantons Bern eine Gesamtsteueranlage von 3,48 und eine Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 41.23 bei einem Tragfähigkeitsfaktor von 11,85. Die Gemeinde ist zugleich mit verschiedenen Vierteln weitverzweigt und hat rund 48 km Gemeindestrassen. Seit Jahren ist auch eine vermehrte Bautätigkeit in diesen Vierteln zu verzeichnen. Dadurch ist eine Abwassersanierung dringlich geworden. Es wurde ein Abwasserprojekt ausgearbeitet. An dieses Projekt kann die Gemeinde das Abwasser von rund 1200 Einwohnern anschliessen.

Wie sieht nun der Finanzierungsplan für dieses Projekt aus? Die Sammelkanäle (9,4 km) kosten 1,86 Millionen Franken, die Hauptleitungen (4 km) Fr. 940 000.—. Der Beitrag an die ARA beträgt Fr. 400 000.—, so dass wir total auf eine Baukostensumme von 3,2 Millionen Franken kommen.

Wie steht es mit den Subventionen von Bund und Kanton, wobei in dieser Gemeinde mit den maximalen Ansätzen gerechnet wird? Es werden gewährt: 88 Prozent an Sammelkanäle, 88 Prozent an Anteil ARA, 60 Prozent an die Hauptleitungen. Somit verbleibt ein reiner Gemeindeanteil von Fr. 647 200.—.

Die Anschlussgebühren werden mit je Fr. 160.— für 1500 Einwohner berechnet. Es verbleibt daher der Gemeinde eine Schuld aus der Kanalisation von Fr. 406 000.—.

Die Jahreskosten betragen: Anteil für den Betrieb der Kläranlage Fr. 4000.—; 4¼ Prozent Zins von Fr. 406 000.— = 17 255.—, 2,5 Prozent Amortisation Fr. 10 150.—, Verwaltungskosten Franken 2000.—, total Jahreskosten Fr. 33 405.—.

Die Benützungsgebühren für die 1500 Einwohner à Fr. 12.— machen Fr. 18 000.— aus, so dass sich noch ein jährlicher Fehlbetrag von Franken 15 405.— ergibt.

Für die Finanzierung kommt eine weitere Erhöhung der Steueranlage nicht mehr in Frage. Ich erwähne zwei Schulhausbauten und den Bau eines Lehrerhauses. Dazu ist die Gemeinde Mitglied eines Sekundarschulverbandes und muss in den nächsten Jahren noch einmal ein Schulhaus bauen. Trotzdem wäre es ein Fehler, wenn aus finanziellen Gründen eine dringende Abwassersanierung abgelehnt werden müsste.

Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag für die zweite Lesung zu prüfen. Ich glaube, dieser Antrag könnte auch den Kurorten im Oberland dienen.

Trachsel. Nach Absatz 2 wird den Gemeinden innerhalb eines Gemeindeverbandes der Staatsbeitrag nach der Gesamtsteueranlage und der Gesamtsteuerkraft ausgerichtet. Wenn ich richtig orientiert bin, wird nachher jeder einzelnen Gemeinde der Kostenanteil an die gemeinsame Anlage nach der eigenen Steuerkraft und Steueranlage subventioniert, was auch richtig ist. Das gleiche gilt bei den Beiträgen aus dem Finanzausgleich an eine Gemeinde, die nicht zentralisiert ist. Manchmal enstehen schon hier Auseinandersetzungen; es gibt böses Blut. Das könnte noch viel mehr innerhalb eines Gemeindeverbandes eintreten. Ich stelle daher die Frage: Sind die rechtlichen Voraussetzungen hieb- und stichfest, dass der Staatsbeitrag den einzelnen Gemeinden wirklich nach ihrem Kostenanteil und ihrer Steuerkraft ausgerichtet wird, oder wäre eine Anfechtung durch eine andere Gemeinde möglich? Wenn keine entsprechende Auskunft gegeben werden könnte, möchte ich die Kommission ersuchen, diese Frage für die zweite Lesung einwandfrei abzuklären.

Rauber. Ich möchte mich auch dafür einsetzen, dass die Beiträge für die Abfallbeseitigung den Beiträgen für die Abwasseranlagen gleichgestellt werden. Wenn man vor kurzem noch glaubte, die Kehrichtbeseitigung sei wichtig, aber doch nicht so wichtig wie die Reinigung des Abwassers, so ist das heute nicht mehr der Fall. Beides ist genau gleich wichtig. Als Präsident der MUERA, die bereits Herr Lachat erwähnt hat, habe ich die Bestätigung für meine Auffassung bekommen, denn nebst den Gemeinden, in denen Häuser angeschlos-

sen sind, gelangte noch eine ganze Reihe von Gemeinden mit einem Notschrei an uns, wir möchten ihnen ebenfalls behilflich sein. Als vorübergehende Lösung holen wir bereits heute in verschiedenen Gemeinden den Kehricht und führen ihn auf unseren heutigen Stadtmist ab.

Ein grosses Problem gerade um die Stadt Biel herum ist auch die Beseitigung von Altöl. Ich hatte letzte Woche eine Sitzung mit Vertretern aus Lyss, die wünschten, man solle dafür sorgen, dass sich Lyss für die Beseitigung dieses Altöls Biel anschliessen könnte. Wir sind also gezwungen, unser Projekt, das zwar eine ziemlich grosse Reserve enthält, noch einmal zu überprüfen, um auf weite Sicht eine Anlage zu schaffen, die nicht nur der Stadt Biel und den 9 angeschlossenen Gemeinden, sondern einer ganzen Reihe weiterer Gemeinden dienen würde. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Kehrichtbeseitigung, die Verbrennung von gewissen Stoffen, Altölen usw. den Abwasseranlagen gleichgestellt wird. Es ist richtig, wenn in beiden Fällen der gleiche Subventionssatz angewendet wird. Es handelt sich um Aufgaben der Gemeinden, und da steht die Volkshygiene und der Schutz der gesamten Landbevölkerung in Frage.

Ast. Ich komme an dieses Pult, um den Antrag von Kollege Horst zu unterstützen, was auch Herr Bischoff bereits getan hat. Wir haben bei uns in den letzten Jahren 5,3 Millionen Franken für Schulhausbauten aufgewendet. Zu Beginn dieses Jahres wurden wir ersucht, uns bis 1. April zu entscheiden, ob wir uns der ARA Thun anschliessen wollen. Wir stimmten zu. Durch den Bau des grossen Kanals von Wimmis bis Einigen entsteht uns eine Belastung von 1,8 Millionen Franken. Dabei haben wir noch keine Kanäle im Dorfe selbst. Wir stehen vor der Situation, dass die ganze Sache für uns finanziell nicht tragbar ist. Ich bitte Sie daher, den Antrag Horst, der sich mit dem Antrag Arni (Schleumen) deckt, für die zweite Lesung gründlich zu prüfen und an die schwerbelasteten Gemeinden zu denken, die mitmachen wollen, aber es aus finanziellen Gründen nicht können.

Freiburghaus (Rüfenacht). Wir haben aus dem Eintretensvotum des Herrn Kommissionspräsidenten entnommen, dass die Lösung der gestellten Aufgaben Opfer bedingt. Jede Gemeinde und jeder einzelne Bürger müssen Opfer bringen. Nun wissen wir aber, dass gerade bei Kanalisationen und Kläranlagen die Kosten wie wahrscheinlich auf keinem andern Sektor differieren. Der Unterschied hängt weitgehend von der Lagerung der Gemeinde oder der Siedlung ab. Für wenige Einwohner müssen durch die Anlage von verhältnismässig langen Kanalisationen oft ganz gewaltige Auslagen gemacht werden. Wenn wir eine Subventionierung von 30 bis 60 Prozent haben, der Bund aber nur für gewisse Kategorien noch zusätzliche Beiträge leistet, kommen wir zu einer zu grossen ungleichen Belastung des einzelnen Bürgers. Ich glaube nicht, dass ein Kollege hier im Saale ist, der das Gefühl hat, dies sei richtig. Eine völlig gleiche Belastung bringen wir nicht zustande. Es wäre auch nicht gesund, wenn wir ein so verfeinertes Beitragsgesetz hätten, dass jeder genau gleich belastet würde. Allzu grosse Unterschiede müssen wir aber ausmerzen, weil sonst die Anlagen nicht erstellt werden und wir uns so praktisch ins eigene Fleisch schneiden. Schwierigkeiten entstehen besonders dann, wenn höher gelegene Gemeinden ihr Schmutzwasser nach niedriger gelegenen Gemeinden hinunterschicken. Ist die Belastung zu gross, so wird keine kantonale oder eidgenössische Instanz die Möglichkeit haben, einen Zwang auszuüben. Man kann niemand zwingen, all zu hohe Steuern zu zahlen und zu grosse Lasten zu übernehmen, die in keinem tragbaren Verhältnis zum Einkommen stehen. Wir müssen also Lösungen finden, die für alle zumutbar und tragbar sind.

Nun hat sich gezeigt, dass es Sonderfälle geben kann, z. B. in Fremdenkurorten, und zwar trotz erhöhten Beiträgen. Man sollte im Gesetz für den Kanton die Möglichkeit schaffen, Sonderfälle zu berücksichtigen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Kommission, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, diese Frage noch einmal prüfen sollte. Wir hatten in der Kommission gute Unterlagen und Berechnungen, um die Abgrenzung ziehen zu können, damit keine Missbräuche vorkommen. Aber was ist unter «Sonderfällen» zu verstehen? Die Steueranlage und die Tragfähigkeit haben wir im Gesetz. Hier muss ich darauf aufmerksam machen, dass man bei den Beitragssätzen immer die gleichen Ausdrücke verwenden sollte. Das eine Mal ist die Rede von Steueranlage und Tragfähigkeit, das andere Mal von Steuerkraft. Im Grunde genommen ist es dasselbe; aber um keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, wäre es gut, die gleichen Ausdrücke zu gebrauchen.

Ich wiederhole, dass der Regierung die Möglichkeit gegeben werden muss, auch Sonderfälle zu berücksichtigen, ohne dass eine übermässige Verschuldung und Belastung eintritt. Es ist schwer, die paar hundert bernischen Gemeinden auf einen Nenner zu bringen. Beim Finanzausgleich haben wir auch eine genaue Abgrenzung vorgenommen, aber doch einen Sonderfonds geschaffen, in den 3 Prozent der Mittel, die in den Finanzausgleich fliessen, abgezweigt werden, wodurch die Regierung die Möglichkeit erhält, Sonderfälle zu regeln. Es wäre klug, wenn diese Frage für die zweite Lesung geprüft würde.

Künzi, Präsident der Kommission. Wenn man den Fragenstrauss etwas büschelt, so erkennt man, dass verschiedene Blumen aus der gleichen Familie stammen. Wir können daher eine gewisse Vereinfachung vornehmen. Es handelt sich im wesentlichen um drei Punkte, wobei ich die untergeordneteren vorausnehme.

Herr Borter erkundigt sich, wie es mit den Transportkosten für weitab gelegene Gemeinden stehe. Wir glaubten in der Kommission, dass diesen Bedenken in Absatz 3 von Artikel 122 Rechnung getragen wird, wo es heisst: «An die Betriebskosten werden Staatsbeiträge nur ausnahmsweise ausgerichtet. Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates.» Der letzte Satz: «Das Nähere ordnet ein Dekret des Grossen Rates», bezieht sich nicht nur auf den Vordersatz, also auf Absatz 3, sondern auf den ganzen Artikel. Ich zweifle nicht, dass Herr Kollege Borter beruhigende Auskünfte vom Herrn Baudirektor erhalten wird.

Es wird verlangt, die Ansätze für Gemeinden in besonders schwierigen Verhältnissen ausnahmsweise zu erhöhen. Wir wollen uns klar sein, dass schwierige Verhältnisse letztlich immer auf schwierige finanzielle Verhältnisse hinauslaufen. Die technischen Schwierigkeiten, die sich ergeben, könnten den betreffenden Gemeinden gleichgültig sein, wenn sie nicht eine starke Verteuerung brächten. Die schwierigen Verhältnisse sollten berücksichtigt werden können. Wir möchten das, was heute an Änderungen im jetzigen Gesetzestext vorgeschlagen wird, u. a. auch den Antrag Horst, ablehnen, weil noch eine weitere Prüfung notwendig ist. Wir möchten uns heute auf den Antrag Arni (Schleumen) konzentrieren, wobei der Rat entscheiden soll, ob dieser ganze Fragenkomplex für die zweite Lesung zu überprüfen ist. Es wird sich unter Umständen eine ziemlich grosse finanzielle Auswirkung ergeben. Die Kommission hat in ihrer Arbeit immer und immer wieder berücksichtigt, wie viel man dem Staat überbinden kann. Bevor wir irgendeine Änderung am Gesetzestext entgegennehmen können, ist es besser, so vorzugehen, wie es der Antrag Arni vorschlägt; aber auch dafür möchten wir einen ausdrücklichen Auftrag vom Rat erhalten. Es geistert bereits seit einigen Tagen die Berechnung einer Gemeinde im Rat herum. Ich habe sie gestern erhalten und schnell Herrn Ing. Ingold vorlegen können. Nach unserer Auffassung muss die Berechnung noch ganz genau nachgeprüft werden. Wir wissen, dass z. B. die Länge der Sammelkanäle und der Hauptleitungen maximal berechnet wurde, so dass der volle Ausbau erst nach Jahrzehnten erfordern wird. Bei dem erwähnten Beispiel wollen wir nachrechnen lassen, wie stark die Gemeinde schliesslich belastet wird. Die Gemeinde macht auch Vorschläge. Sie erklärt, man sollte sich dazu durchringen, dass eine Gemeinde, die einen Steuerfuss von über 3,2 hat und bei der die Kosten der ganzen Anlage über Fr. 1500.— pro Einwohner betragen, gesondert berücksichtigt werden müsste. Ich kann heute noch nicht glauben, dass beide Bedingungen dieser Berechnung erfüllt sind. Unbestritten ist, dass die Gemeinde diesen Steuerfuss hat; bei einem flüchtigen Überrechnen kam ich aber dazu, dass die Gemeinde wahrscheinlich die Kosten pro Kopf von den Bruttoerstellungskosten aus berechnet hat. Das wäre keine Basis, auf jeden Fall eine ungerechte Basis. Die Kosten pro Kopf müssten von der Summe aus berechnet werden, die der Gemeinde noch verbleibt. Die Verwaltung wird sich mit der Nachprüfung dieser Berechnung noch zu beschäftigen haben. Darum möchte die Kommission vom Rat den Auftrag erhalten, den Antrag Arni entgegenzunehmen, ohne dass am bisherigen Gesetzestext vorläufig etwas geändert würde.

Nun komme ich zur anderen Forderung, die von drei Seiten erhoben wird. Als erster stellt Herr Kollege Imboden im Auftrag von Herrn Eggenberger den Antrag, in lit. c soll an Anlagen für die Abfallbeseitigung ebenfalls ein Betrag von mindestens 30 und höchstens 60 Prozent der Erstellungskosten vergütet werden. Die Kommission lehnt diesen Antrag ab und dringt auf eine Ausmarchung im Rat. Wenn die Kommission diese Angelegenheit noch einmal aufgreifen wollte, würde das erneut zu sehr langen Auseinandersetzungen in der Kommission führen, und am Schluss wäre man im Prinzip gleich weit wie jetzt. Ich habe schon erwähnt, dass die Kommission ihre Anträge so gestellt hat, dass man annehmen kann, man komme an die obere Grenze dessen, was man dem Staat zumuten darf.

Es gibt noch andere Gründe, warum der Antrag abgelehnt werden muss. Einmal stehen die Kosten der Kehrichtverwertungsanlagen in keinem Verhältnis zu den Kosten der Abwasseranlagen. Es liegen auf dem Gewässerschutzamt Berechnungen vor, die ein Verhältnis von 1:7 ergeben, d. h., dass die Abwasseranlagen ungefähr eine siebenmal stärkere Belastung bedeuten als die Kehrichtverwertungsanlagen. Dieses Verhältnis ergibt sich aus den vielen Leitungen, die in den Boden gelegt werden müssen und nachher nicht mehr sichtbar sind. Die Leitungen fallen bei den Kehrichtverwertungsanlagen weg. Es war der Wille der Regierung und der Kommission, den Abwasseranlagen zwar nicht direkt einen Dringlichkeitscharakter, aber doch einen vordringlichen Charakter vor den Kehrichtverwertungsanlagen zu geben. Sodann sind wir der Auffassung, dass es leichter ist, den Bürger für die Kehrichtabfuhr etwas stärker zu belasten als für die Wegnahme des Schmutzwassers. Die Kehrichtabfuhr ist etwas Sichtbares. Der Bürger kann den Kehrichtkübel so und soviele Male in der Woche vor die Tür stellen. Das fällt auf. Diese Abfuhr des Kehrichts bedeutet in der Lebenshaltung eine sichtliche Entlastung. Wie das Schmutzwasser durch unterirdische Leitungen weggeht, sieht der Bürger nicht. Er wird also für die Wegnahme des Schmutzwassers weniger Verständnis aufbringen.

Schliesslich sollte man für die Gesamtrevision des Gesetzes noch einige Erfahrungen sammeln können. Es wird sich dann ergeben, ob die Ansätze genügen. In ein bis zwei Jahren könnte man über die Angelegenheit vielleicht wieder diskutieren. Ausschlaggebend aber ist folgendes: Wenn wir schon unter lit. b dem Staat einen höheren Betrag aufbürden wollen, als der Regierungsrat beantragt, so müssen wir daran denken, dass wir hier nicht nur als Gemeindeväter dastehen, sondern auch Vertreter des Kantons sind. Aus diesen Gründen lehnt die Kommission den Antrag Imboden und alle Anträge, die in der gleichen Richtung gehen, ab. Wir wünschen eine Abstimmung im Rat, damit die Kommission einen klaren Weg vor sich sieht und nicht mehr über das Prinzipielle diskutieren muss.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Avant de m'exprimer très rapidement sur les questions posées par les députés, auxquelles il n'a pas été répondu et pour lesquelles on attend encore une mise au point de ma part, je voudrais attirer votre attention sur l'article 122 a. On y parle de 50 % maximum pour les installations en eau potable.

Il peut se trouver des cas de localités au-dessus de 800 m qui recevront du canton, de la Confédération par l'établissement des améliorations foncières, par l'établissement de l'assurance incendie cantonale et de district, des subventions se montant jusqu'à 80, 90 et même 95 %. Donc là, le sort des petites communes au-dessus de 800 m est

parfaitement assuré et, avec le fonds de compensation financière, nous arrivons à la conclusion que les communes situées au-dessus de 800 m n'ont pas à se faire de souci concernant les conséquences financières des installations d'alimentation en eau potable.

Sous b, on a proposé, et la commission a accepté cette proposition, de fixer un minimum de 25 % au lieu de 30 %. Cette différence fait 7 millions. Le Conseil-exécutif ne peut pas donner son approbation à cette augmentation et cela pour les raisons qui ont été brièvement esquissées hier par MM. Gullotti et Frankhauser selon lesquelles la situation financière de l'Etat n'est pas catastrophique mais assez grave. Je vous prie de donner votre appui à la proposition du gouvernement.

En ce qui concerne les suggestions de M. Imboden, nous avons la même position. Nous ne pouvons pas les admettre. Je voudrais simplement spécifier ceci concernant l'alinéa 1 b: dans la mesure où les installations pour l'élimination des ordures servent au traitement des boues résiduaires, elles sont placées, en ce qui concerne les subventions cantonales, sur le même pied que les installations d'épuration des eaux usées. Le décret précise la chose. Donc, dans certains cas, il sera possible d'accorder pour les subventions prévues sous c également le maximum de 60 % lorsqu'on se trouvera en présence d'une installation servant au traitement des boues résiduaires.

Je suis également d'avis que le Grand Conseil doit s'exprimer sur la possibilité de prévoir ou non des subventions extraordinaires dans des cas extraordinaires en faveur des communes mal placées. Personnellement, je pense que nous pouvons tenir compte de tous les cas, même les plus défavorables, en mettant en pratique ce qui est dit à l'al. 2: «Elle est calculée en fonction de la force contributive, de la cote d'impôt totale de l'ensemble des communes intéressées à l'installation ainsi que des frais d'aménagement par tête d'habitant de la région concernée.»

Puisqu'on n'a pas demandé d'aller au-delà des maximums indiqués sous a, b et c, il est clair qu'en mettant en pratique de façon correcte et compréhensive les données figurant à l'al. 2, il nous est possible de tenir compte justement de ces cas très particuliers.

Concernant la question posée par M. Borter, il est spécifié dans le décret que des frais de transport peuvent être subventionnés. Là, je voudrais simplement tranquilliser M. Borter. C'est entendu, c'est comme il l'a dit.

M. Trachsel aimerait également avoir une précision. Il va de soi que le décret prévoira que chaque commune en particulier reçoit les subventions pour sa part de dépenses, subventions auxquelles elle a droit selon l'al. 2.

C'est tout ce que j'ai à dire.

Abstimmung

Abs. 1 lit. b

Für den Antrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag
des Regierungsrates ..... Minderheit

Abs. 1 lit. c

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 64 Stimmen
Für den Antrag Imboden ..... 25 Stimmen

Abs. 2

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 23 Stimmen
Für den Antrag Horst ..... 18 Stimmen

Präsident. Herr Arni (Schleumen) stellt einen Antrag zuhanden der zweiten Lesung. Die Kommissio hat gewünscht, dass darüber abgestimmt werde. Ich frage an, ob diesem Antrag von Herrn Arni Opposition gemacht wird. Es ist nicht der Fall; der Antrag ist zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen.

Art. 123

Künzi, Präsident der Kommission. Artikel 123 bringt folgende Neuerungen: Unter A. Trinkwasserversorgungen: a «... einschliesslich Pumpstation»; e «Anlagen zur Grundwasseranreicherung»; f «Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser»; unter B. Abwasseranlagen: b «in den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen»; c «... Zufahrtsstrassen». Völlig neu ist lit. C. Anlagen für die Beseitigung von Kehricht und andern Abfällen.

Unter C. wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Kehrichtverwertungsanlagen ohne maschinelle Einrichtungen subventionswürig seien. Wenn es sich um kleinere geordnete Deponien ohne maschinelle Anlagen handelt, können sie ohne weiteres in den Genuss einer Subvention gelangen. Für grosse Deponien wird im Dekret ein Passus aufgenommen, wonach diese Deponien maschinelle Anlagen sowie Verkleinerungs- und Umwandlungsanlagen an Ort und Stelle haben müssen.

Imboden. Der Präsident der Kommission hat soeben die Frage aufgeworfen, ob man den Katalog der Aufzählungen nicht noch irgendwie erweitern sollte. In den Erläuterungen zu Artikel 123 wird bereits die Frage gestellt, ob es richtig sei, hier eine abschliessende Aufzählung vorzunehmen, oder ob man nicht besser in einem Dekret eine Zusammenfassung vornehme, die der Grosse Rat nach den gegebenen Umständen erweitern könnte. Die technische Entwicklung geht momentan so rasch vor sich, dass es sicher ein Fehler wäre, wenn wir im Gesetz eine abschliessende Aufzählung vornehmen wollten. Die Zusammenfassung sollte unbedingt dem Dekret überlassen werden. Ich gebe daher der Kommission mit auf den Weg, diese Frage für die zweite Lesung noch einmal zu prüfen.

Hadorn. Die Kommission hat lange darüber diskutiert, ob man den Katalog im Dekret oder im Gesetz aufführen soll. Aus der Überlegung, dass es richtig sei, dem Stimmbürger bereits im Gesetz zu zeigen, was subventioniert werden soll, gelangte man dazu, ein Verzeichnis in Artikel 123 aufzustellen. Dabei ist man sich bewusst, dass sich

die Verhältnisse ändern und dass dieses oder jenes dazu kommt. Auf der andern Seite steht eine Gesamtrevision des Gesetzes in Aussicht. Da bietet sich die Möglichkeit, notwendige Änderungen aufzunehmen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Artikel 123 so zu belassen, wie er vorgelegt ist.

Angenommen.

Art. 125

Künzi, Präsident der Kommission. In Artikel 125 wurden zwei kleine Änderungen vorgenommen. Der frühere Ausdruck «Beiträge» in Absatz 1 wurde in «Gebühren» umgewandelt. Das ist der juristisch richtige Ausdruck. Das Wort «Beitrag» hat den Beigeschmack von Freiwilligkeit, von milden Gaben.

In Absatz 2 hiess es früher: «Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen . . . ermöglichen». Jetzt heisst es: «Die Gebühren sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen . . . ermöglichen». Das Wort «mindestens» ist also gestrichen worden. Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip dürfen die Einkaufs-, Anschluss- und Benützungsgebühren nur die Bau- und Betriebskosten decken. Das scheint gerecht zu sein. Eine solche Gemeinschaftsanlage ist kein industrielles Unternehmen, das nach Belieben Überschüsse herauswirtschaften soll.

Kunz (Thun). Ich erlaube mir, eine Anregung, die ich bereits in der Kommission gemacht habe, vor dem Rat noch einmal aufzunehmen. Nach Artikel 125 sind die Eigentümer von öffentlichen Anlagen – meistens handelt es sich um Gemeinden – befugt, Gebühren zu erheben. Sie können also Gebühren erheben oder es auch unterlassen. Nach Absatz 2 sollten sie aber, sofern sie Gebühren erheben, diese so hoch festsetzen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Das scheint mir nicht ganz loigsch zu sein. Nach meiner Auffassung sollte man Alinea 2 so formulieren: «Die Gebühren können grundsätzlich so bemessen werden, dass . . .». Auf diese Weise würde die Diskrepanz zwischen Absatz 1 und 2 wegfallen. Die Gemeinden wären frei und die Autonomie gewahrt.

Künzi, Präsident der Kommission. Wir nehmen diese Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Neuer Titel nach Artikel 127:

Siebenter Abschnitt

Streitigkeiten, Strafen und Massnahmen

Angenommen.

Art. 129

Künzi, Präsident der Kommission. Absatz 1 lit. e wird gestrichen.

Dem Artikel wird ein neuer Absatz 5 beigefügt, der lautet: «Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.»

Angenommen.

Art. 130

Künzi, Präsident der Kommission. In der neuen lit. c sind die Befugnisse des Regierungsrates für Zeiten besonderer Wasserknappheit geregelt. Man hat lange darüber diskutiert, was unter besonderer Wasserknappheit zu verstehen sei. Sicher ist darunter eine vorübergehende Wasserknappheit in trockenen Sommern verstanden, wo der Regierungsrat besondere Massnahmen ergreifen kann. Nicht darunter verstanden ist aber eine nach und nach zunehmende Wasserknappheit infolge Bevölkerungszunahme, weil in diesem Fall die bisher fliessenden Grundwasserströme und Quellen einfach nicht mehr genügen. Da es hier heisst, der Regierungsrat könne vorübergehend regeln oder einschränken, muss es sich auch um eine vorübergehende Wasserknappheit handeln.

Die Frage der dauernden Wasserknappheit greift ins juristische, privatrechtliche Gebiet hinein und muss bei der Gesamtrevision des Gesetzes behandelt werden. Die Lösung dieses Problems drängt sich in den nächsten Jahren in verschiedenen Gebieten unseres Kantons auf. Damit keine falschen Auffassungen und Hoffnungen entstehen, habe ich hier noch eine genaue Präzisierung vornehmen wollen.

Bischoff. Ich bin mit diesem Artikel vollständig einverstanden, möchte aber gerne eine präzisere Interpretation in folgendem Sinne: Wir haben sehr viele private Wasserentnahmen aus dem Grundwasservorkommen, und zwar nicht nur für den häuslichen Gebrauch, sondern für Bewässerungen. Ich frage den Regierungsrat an, ob in dem Augenblick, wo das Trinkwasser geschmälert werden muss, auch diese Bewässerungen der Kulturen gesetzlich eingeschränkt werden.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Bischoff a posé une question précise et on m'a reproché de ne pas avoir répondu. Je ne voudrais pas être pris une deuxième fois en défaut. Lorsqu'il s'agit de droits d'eau privés, la question est différente. Je pense que nous ne pouvons pas restreindre ces droits d'eau privés sur la base de la loi actuelle. Je pense même que lorsque ces droits auront été accordés sur la base de concession, il nous faudra prévoir dans la loi – ce sera l'objet de la prochaine revision totale – le droit d'expropriation.

Ce que demande M. Bischoff fera l'objet d'un point extrêmement important de la revision complète de la loi.

Angenommen.

Art. 130a Abs. 1

Arni (Bangerten). Es heisst in Absatz 1: «Die Grundeigentümer haben von Gesetzes wegen die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle

von öffentlichen Leitungen für die Zu- und Abführung von Wasser sowie zu dessen Reinigung gegen vollen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens zu dulden, sofern sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten in ein Weggrundstück oder in ein sonstiges öffentliches Grundstück verlegen lässt.» Ich beantrage Ihnen, den Halbsatz «sofern sich die Leitung . . .» zu streichen. Ich möchte diesen Antrag wie folgt begründen: Es ist eigentlich selbstverständlich, dass Leitungen soweit wie möglich in öffentlichen Grund verlegt werden, weil hier in der Regel keine Entschädigungen zu bezahlen sind. Ein diesbezüglicher Anspruch zu jedermanns Gunsten sollte jedoch vermieden werden, weil sich sonst in der Praxis jeder Privateigentümer darauf berufen wird. Sinn und Zweck der Neuerung ist aber die Erleichterung der Erwerbung von Leitungsrechten und nicht die Erschwerung. Wenn wir diesen Halbsatz stehen lassen, werden wir unweigerlich vermehrte Planungsschwierigkeiten und unter Umständen grössere Kosten haben. Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen Halbsatz zu streichen.

Huber. Das vorliegende Gesetz ist ausgerichtet auf öffentlich-rechtliche Wassernutzung (Gemeinden, Genossenschaften). In Gegenden jedoch mit verhältnismässig viel Quellengebiet geschieht die Versorgung zum grössten Teil auf privater Basis. Diese Privaten nehmen in zahlreichen Fällen den Gemeinden Lasten ab. Daher sollten sie auch gewisse Sicherungen erhalten. Die Verhältnisse können verschieden gelagert sein. So besitzt z. B. ein Privater ein Quellenrecht und gibt das Wasser pro Brunnen gegen einmalige Entschädigung an andere Benützer weiter. Die Leitung erstellen dann die Wasserbezüger gemeinsam. Man könnte in diesem Falle von Brunnengenossenschaft sprechen; verurkundet ist aber nichts. Da diese Privaten, wie erwähnt, wesentlich zur Wasserversorgung beitragen, sollten sie auch einen bestimmten Schutz geniessen. Ich beantrage daher, in Artikel 130 a zu sagen: «Die Grundeigentümer haben von Gesetzes wegen die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle von öffentlichen und privaten Leitungen für die Zu- und Abführung von Wasser usw. zu dulden.» Wie die Erfahrung lehrt, können auch Private bei arroganten Grundstückeigentümern auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Was heisst öffentlich? Ist jede Leitung öffentlich oder nur Leitungen von Gemeinden, Genossenschaften? Da materiell durch diese Präzisierung niemand belastet wird, ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Künzi, Präsident der Kommission. Ich war an der gestrigen Sitzung, in der der Antrag Arni (Bangerten) behandelt wurde, nicht anwesend. Persönlich hätte ich nichts dagegen, diesen Antrag für die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen, denn dieser Antrag bedeutete eine Straffung des Artikels und würde gewisse elastische Möglichkeiten ausschliessen. Die Kommission hat aber lange über diesen Antrag diskutiert und gelangte, wie aus dem Protokoll hervorgeht, bewusst zur vorliegenden Formulierung. Darum darf ich den Antrag nicht entgegennehmen; es soll darüber abgestimmt werden.

Den Antrag Huber lehnen wir ab, weil wir in unserem Gesetz die privaten Leitungen nicht einbeziehen können. Das wird im Zivilgesetzbuch geordnet. Wir glauben nicht, dass wir in einem Streitfall vor Bundesgericht Erfolg hätten, wenn man sich von Staates wegen für die Privaten einsetzen müsste. Der Antrag Huber ändert den Sinn dessen, was hier gemeint ist. Aus diesem Grunde ist der Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .... 45 Stimmen
Für den Antrag Arni (Bangerten)) .. 17 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden .. Grosse Mehrheit
Für den Antrag Huber ..... Minderheit

Präsident. Damit ist Absatz 1 von Artikel 130a bereinigt.

Absätze 2 bis 6

Angenommen.

Absatz 7

Künzi, Präsident der Kommission. Ich mache hier auf die Differenz zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag des Regierungsrates aufmerksam. Die Kommission sagt: «Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 sind im Grundbuch anzumerken.» Der Regierungsrat schlägt vor: «Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 können im Grundbuch angemerkt werden.»

Auch nach Auffassung von Kommissionsmitgliedern ist der Unterschied nicht sehr weittragend. Von seiten der Verwaltung wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt zulässig sei, dass solche Leitungen im Grundbuch angemerkt werden müssen. Wahrscheinlich ist es aber so. Die Kommission hält an ihrem Antrag fest, obwohl es sich nicht um einen Antrag von grosser Bedeutung handelt.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition différente du Conseil-exécutif provient de la Direction de la justice que nous avons consultée. Sa réponse nous est parvenue après que la commission eût siégé et qu'elle se fût décidée pour l'al. 7. La Direction de justice nous a donné comme raison qu'il ne fallait pas compliquer les choses. L'inscription des petites conduites n'étant pas obligatoirement nécessaire, on pourra éventuellement mentionner au registre foncier les grandes conduites.

Je vous dirai ceci: Les plans de conduites sont toujours déposés au secrétariat municipal. Chacun peut les consulter librement. On pourrait aussi biffer l'al. 7. Ce n'est pas une question de principe. Si vous avez quelque expérience, prononcez-vous selon votre expérience en faisant ce qui est le plus pratique et ce qui dérange le moins.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... 56 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates.. 3 Stimmen

Art. 130b

Angenommen.

Art. 130c

Künzi, Präsident der Kommission. Artikel 130c verdankt seine Entstehung der bekannten Eingabe des Feuerwehrvereins. In dieser Eingabe wird verlangt, dass über das ganze Kantonsgebiet verteilt Einsatzstellen geschaffen werden, die für die Unschädlichmachung ausgetretener gefährlicher Flüssigkeiten zu sorgen haben. Die Flüssigkeiten sind in der Praxis meistens auch feuergefährlich, und darum ist es in erster Linie Aufgabe der Feuerwehr, hier einzugreifen. Im Ausland, wo schon seit langem grosse Autobahnen im Betrieb sind, kennt man die Einsatzstellen überall; sie haben sich gut bewährt. Da die Feuerwehren eingesetzt werden, ist der Pikettdienst Sache der Gemeinden. Sie haben auch die nötigen Lokalitäten für das Einstellen der Geräte zur Verfügung zu stellen. Die Materialbeschaffung obliegt dem Staat. Die Kommission ist mit der Eingabe des Feuerwehrvereins vollständig einverstanden und unterstützt seine Forderungen, die in Artikel 130c verwirklicht sind.

Haltiner. Zur grundsätzlichen Tendenz dieses Artikels 130 c habe ich nichts zu bemerken. Ich beantrage jedoch, Absatz 1 und Absatz 4 noch einmal gut zu überprüfen, damit diese beiden Absätze etwas besser im Senkel stehen. In Absatz 1 heisst es: «Die Handhabung der Gewässerschutzpolizei obliegt den zuständigen Organen des Staates und der Gemeinden.» Ich beantrage Ihnen, den Satz redaktionell etwas anders zu fassen und zu sagen: «Die Gewässerschutzpolizei obliegt den Organen des Staates und der Gemeinden, welche die Zuständigkeiten regeln.» Den Nebensatz «welche die Zuständigkeiten regeln», kann man auch weglassen.

In Absatz 4 ist plötzlich die Rede von Einsatzstellen, die vorher nirgends im Gesetz umschrieben sind. Ich beantrage, zuerst den Grundsatz der Schaffung von Einsatzstellen zu umreissen und nachher das andere beizufügen. Mein Antrag zu Absatz 4 lautet daher: «Um bei Schadenereignissen rasch eingreifen zu können, werden Einsatzstellen geschaffen. Der Staat beschafft auf seine Kosten Ausrüstung und Material der von ihm bestimmten Einsatzstellen. Die Gemeinden stellen in der Regel . . .» Auf diese Weise erhalten wir eine rein logische bessere Aufzählung der verschiedenen Positionen, die in Absatz 4 untergebracht sind. Ich bitte die Kommission, meine Anträge für die zweite Lesung zu prüfen.

Künzi, Präsident der Kommission. Wir sind bereit, diese redaktionellen Abänderungsanträge zu prüfen. In Absatz 4 scheint mir die von Herrn Haltiner vorgeschlagene Ergänzung sehr glücklich zu sein. Bei Absatz 1 bin ich der Auffassung, dass die jetzt vorliegende Fassung besser ist. Wir werden aber die von Herrn Haltiner vorgeschlagenen Änderungen noch einmal überprüfen.

Angenommen.

Art. 138

Künzi, Präsident der Kommission. Absatz 1 von Artikel 138 ist der Deutlichkeit halber aufgegliedert worden. In Ziffer 3 dieses ersten Absatzes wird die alte Regelung durch eine neue ersetzt. Darnach werden ebenfalls durch Dekret des Grossen Rates die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen über «die staatlichen Leistungen der Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, Kehrichts und anderer Abfälle.»

Zu Absatz 2 Ziffer 4 wird der Herr Baudirektor noch eine Erklärung abgeben, wie weit die Haftpflichtversicherung für Schäden aus vorschriftswidrigen Anlagen geht und was sich die Regierung unter dem Obligatorium der Haftpflichtversicherung vorstellt. Ich will dem Herrn Baudirektor nicht vorgreifen; es handelt sich hier aber um einen wichtigen Punkt, der viele Ratskollegen interessiert.

Schorer. Ich beantrage Ihnen, Absatz 2 Ziffer 4 in der Umschreibung der Haftpflichtversicherung etwas zu ändern. Wir haben es mit Einrichtungen zu tun, die nach Artikel 112 bewilligungspflichtig sind. Es ist vorgesehen, dass die Regierung auf dem Verordnungsweg umschreibt, wie die Vorrichtungen beschaffen sein müssen. Es handelt sich um Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase. Wenn die Einrichtungen so vorgenommen werden, wie es in der Verordnung steht, sind sie vorschriftsgemäss. Entweder erstellt jemand die Einrichtungen vorschriftsgemäss und erhält die Bewilligung, oder er kümmert sich um nichts, schliesst dann aber auch keine Versicherung ab. Darum ist es falsch, wenn es hier heisst: «. . . Haftpflichtversicherung für Schäden aus vorschriftwidrigen Anlagen.» Die Worte «für Schäden aus vorschriftswidrigen Anlagen» sind wegzulassen. Die Verordnung soll umschreiben, was für Erstellung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen und Vorrichtungen für die Lagerung und den Transport gefährlicher Flüssigkeiten und Gase und betreffend Haftpflichtversicherung notwendig ist. Es handelt sich hier um Einrichtungen, die auch bei aller vorsichtigen Erstellung gewisse Gefahren mit sich bringen. Darum mutet man dem Inhaber solcher Einrichtungen zu, dass er nicht nur technisch alles vorkehrt, um die Gefahren abzuwenden, sondern auch eine Haftpflichtversicherung abschliesst. Es ist dann dem Regierungsrat freigestellt, wie er die Haftpflichtversicherung umschreiben will. Die Haftpflichtversicherung sollte nicht nur für Schäden aus vorschriftswidrigen Anlagen beschränkt werden. Es kann auch andere Fälle von Haftpflicht geben. Das Zivilgesetzbuch sagt, wo eine solche Haftpflicht in Frage kommt. Wir wollen aber über die Verordnung des Regierungsrates dafür sorgen, dass bei Schäden, die trotz allen Massnahmen eintreten können, wenigstens eine Versicherung da ist, um diese Schäden zu dekken.

Künzi, Präsident der Kommission. Wir nehmen den Vorschlag von Herrn Dr. Schorer zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. La «non-conformité aux prescriptions» nous a été demandée par le professeur Liver. Je suis tout à fait d'accord avec M. Schorer. Nous examinerons encore la chose.

En ce qui concerne le principe de l'assurance RC, nous pensons que le principe en lui-même – du moins selon l'avis de la commission – n'est pas contesté. Nous entrons ici dans un nouveau domaine. Les tanks à benzine sont des installations récentes. Nous avons déjà quelque expérience des dangers que cela peut provoquer. Cette expérience nous amène à la conclusion qu'une assurance RC en principe doit être étudiée. Nous pensons aussi qu'elle devrait être rendue obligatoire. Nous nous sommes déjà adressés à l'établissement d'assurance incendie, à une société privée, à la Confédération. On nous a promis une réponse. Nous ne savons pas encore si l'établissement d'assurance incendie pourra se charger de l'obligation de l'assurance pour ensuite arriver à des assurances accessoires auprès des sociétés privées. Nous étudierons cette question en détail. Le montant de l'assurance devrait être discuté. Nous sommes en train de faire des enquêtes dont nous ne connaissons pas encore le résultat. Nous sommes disposés à examiner sérieusement le principe d'une assurance RC obligatoire.

Angenommen.

II.

Künzi, Präsident der Kommission. Über Absatz 1, d. h. über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist man sich einig.

Zu Absatz 2 besteht ein Streichungsantrag des Regierungsrates. Die Kommission hält an ihrem Antrag, diesen Absatz 2, der lautet: «Die Bestimmungen über die Staatsbeiträge finden rückwirkend auf Projekte Anwendung, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 1964 begonnen wurde», fest. In der Kommission gab es über diesen Absatz keine Diskussion. Man betrachtete es als selbstverständlich, dass die Gemeinden, die vorangehen und Probleme anpacken, nicht bestraft werden sollen, indem ihnen die Kosten, die sich für sie im Jahre 1964 ergeben, nicht subventioniert werden. Nachträglich hat sich der Regierungsrat gegen diese Bestimmung gewendet. Die Kommission beharrt aber auf ihrem Standpunkt.

Hadorn. Wir haben in der Fraktion ausgiebig über diesen Punkt gesprochen. Wir gelangten zur Auffassung, dass man dem Kommissionsantrag zustimmen sollte. Wir hatten in den letzten Jahren zahlreiche Vorstösse zu einer Revision des Wassernutzungsgesetzes. Bei der Behandlung dieser Vorstösse wurde jeweils den betreffenden Motionären und Postulanten zuhanden ihrer Gemeinden Zusicherungen gemacht. Es wäre sicher nicht recht, wenn man nun aus Sparsamkeitsgründen diesen Absatz streichen wollte. Es wäre am falschen Ort gespart, nachdem man den Leuten Zusicherungen gegeben hat. Auf diese Zusicherungen wurde im guten Glauben gebaut und man wäre daher enttäuscht, wenn dieser Absatz 2 gestrichen würde.

Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei beantragt Ihnen deshalb, der Kommission zuzustimmen.

Huber, Directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement est simplement d'un autre avis. Il pense que pour des raisons techniques et financières – toujours ces mêmes raisons – nous devons faire en sorte que les dispositions concernant les subventions soient valables en même temps que l'entrée en vigueur de la loi.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission .... 93 Stimmen (Einstimmigkeit)

Art. 110

Präsident. Damit ist das Gesetz durchberaten. Herr Schilling stellt einen Rückkommensantrag zu Aritkel 110 (Zustimmung).

Schilling. Wir haben gestern über die Verunreinigung der Gewässer durch Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel gesprochen. Der Zufall wollte es, dass ich gestern abend im Postfach eine interessante Orientierung der Union der Seifen- und Waschmittelfabrikanten der Schweiz gefunden habe. Ohne Zweifel interessiert es Sie, von dieser Orientierung Kenntnis zu erhalten, was sicher zur Beruhigung beitragen kann. Es heisst in dieser Orientierung: «Die modernen waschaktiven Substanzen (Detergenzien), die in der Schweiz allerdings nur einen Teil aller Wasch- und Reinigungsmittel ausmachen, können in der Abwasserreinigung gewisse Nachteile verursachen.

Die industrielle Forschung in der Schweiz und im Auslande ist seit Jahren intensiv mit diesen Problemen beschäftigt. Mit grossem Aufwand und kostspieligen Umstellungen wurden neue, abbaubare, d. h. für die Abwässer günstige Detergenzien entwickelt.

Die Mitglieder der Union der Seifen- und Waschmittelfabrikanten der Schweiz haben bereits seit Monaten den grössten Teil ihrer Produkte in abbaubarer Form im Handel. Sie verpflichten sich, auch die übrigen Produkte auf abbaubare Rohstoffe umzustellen.»

Es war mir daran gelegen, Ihnen von dieser Orientierung Kenntnis zu geben. Es kann dies zur Beruhigung auch der Verbraucher beitragen.

Präsident. Herr Grossrat Imboden wünscht auf Artikel 120 zurückzukommen (Zustimmung).

Imboden. Wir sind gestern etwas schnell über Absatz 2 von Artikel 120 hinweggegangen. Im letzten Satz heisst es dort: «Sie (die industriellen und gewerblichen Betriebe) haben ihre Abwasser und Abfälle grundsätzlich selber auf unschädliche Weise zu beseitigen.» Ich mache darauf aufmerksam, dass gewisse kleine Gewerbebetriebe Schwierigkeiten haben, diesen Anforderungen nachzukommen. Es geht nicht hauptsächlich um die flüssigen Stoffe, sondern um Rückstände in den Schlammsammlern. Ich möchte hier auf einen speziellen Punkt hinweisen. Es gibt Gewerbe, die Tankreinigungen, Tankrevisionen, vornehmen. Die Arbeit dieser Gewerbe zieht sich über mehrere Ämter hin. Sie sind in Bern, Thun usw. und im ganzen Oberland. Wenn sie dann mit dem Schlamm kommen, heisst es: Das ist dein Dreck, schau, dass du ihn losbringst! – Es bleibt nichts anderes übrig, als ihn zu versenken oder eine Anlage zu erstellen, um ihn zu vernichten. Das geht über das Vermögen eines kleinen Gewerbes hinaus. Daher sollte

man den Nachsatz anfügen, «oder diese einer öffentlichen Verwertungsanstalt zuzuführen». Ich glaube, es wäre nicht so schlimm, wenn man dieser Ergänzung zustimmen würde.

Hadorn. Der Antrag von Herrn Imboden hat etwas für sich; man kann ihm aber wahrscheinlich mit dem vorliegenden Text Rechnung tragen. Die Anregung wird jedoch zur Prüfung für die zweite Lesung als redaktionelle Ergänzung entgegengenommen. Grundsätzlich soll aber an der materiellen Fassung von Artikel 120 nichts geändert werden.

Präsident. Hält Herr Imboden seinen Antrag aufrecht?

Imboden. Ich bin von der Erklärung des Herrn Hadorn befriedigt. Ich stelle keinen Antrag mehr.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme
des Gesetzesentwurfes ..... 111 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Chemins de fer du Jura (CJ); Kredit

(Beilage 14, Seite 201)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Montreux-Oberland-Bahn; Kredit

(Beilage 14, Seite 202)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anschaffung eines neuen Motorschiffes der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn; Kredit

(Beilage 14, Seite 224)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 11.10 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, den 20. Mai 1964,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Will

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder; abwesend sind 37 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann (Spiegel), Anklin, Ast, Baumann, Binggeli, Blaser (Zäziwil), Brahier, Eggenberg, Fankhauser (Trachselwald), Favre, Graber, Haegeli (Tramelan), Haltiner, Hirt (Biel), Hirt (Utzenstorf), Huber, Jaggi, Jakob, Klopfenstein, König, Leuenberger, Marthaler, Nahrath, Oester, Roth, Schmutz, Stucki, Tannaz, Trächsel, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Arni (Bangerten), Boss, Burri, Cattin, Gigandet, Graf, Oeuvray.

Postulat des Herrn Grossrat Parietti — Schiffhafen in Bourogne

(Siehe Seite 233 hievor)

Parietti. En septembre 1955, M. Julien Peter, député, et cinq cosignataires déposaient une motion au Grand Conseil, par laquelle ils demandaient au Conseil-exécutif de présenter un rapport concernant la modernisation du port de Bourogne, en tenant compte notamment:

1° du trafic du canal du Rhône au Rhin en fonction de la ligne Belfort–Delle-Berne, dont l'avenir préoccupait et préoccupe toujours l'opinion publique jurasienne;

2° du coût de la modernisation des installations portuaires.

Les signataires invitaient également l'exécutif cantonal à éclaircir le côté juridique du problème et à déterminer le mode de participation financière de l'Etat de Berne à la mise en service du port au profit de la ligne Belfort-Delle.

Il n'est pas necessaire de faire l'historique de ce projet d'amélioration du port de Bourogne, qui est en discussion depuis bien des années. Il est plus utile peut être de rappeler que le village français de Bourogne est situé à 10 km environ de notre frontière, entre Delle et Belfort. Il se trouve donc placé à la fois sur la route et la voie ferrée Delle–Belfort et aussi sur le canal faisant partie du système Rhône–Rhin. Une situation aussi favorable est donc du plus haut intérêt pour l'économie suisse et surtout bernoise.

Si, en 1955, la réalisation d'un important port à Bourgogne paraissait encore très lointaine, presque utopique, si ce problème semblait alors

ne pas devoir être résolu avant fort longtemps, on peut dire aujourd'hui avec certitude qu'il ne coulera plus tellement d'eau dans le canal jusqu'à la première étape des aménagements futurs.

En effet, depuis la date de la motion Peter, 14 septembre 1955, les événements se sont précipités concernant le port de Bourogne.

La France a sérieusement traité le problème et, dans son 4e plan national de modernisation et d'équipement, de 1962 à 1965, elle prévoit l'étude technique approfondie et la réalisation de plans précis. Des travaux préliminaires, sur le canal du Rhône au Rhin, seront déjà réalisés durant cette première période, même si la décision de principe de l'aménagement du port de Bourogne n'est pas encore définitivement prise.

En effet, selon rapport de mars 1964 de la commission suisse du port de Bourogne, dont il faut louer l'inlassable activité sous la présidence de M. G. Moeckli, ancien conseiller d'Etat, le quatrième plan de modernisation et d'équipement pour 1962/1965 prévoit les travaux suivants: mise au gabarit de 1350 t. de la Moselle, de Thionville à Frouard près de Nancy, du canal du Rhône au Rhin de Niffer à Mulhouse, de la Saône, de Lyon à Verdun sur le Doubs; accélération de l'aménagement du Bas-Rhône; dégagement de crédits en vue de la poursuite des études techniques, confection des plans et réservation des terrains sur le tracé des deux canaux Rhône-Rhin, par Epinal-Metz, et par Besançon-Bourogne-Mulhouse.

Il ne fait pas de doute que, les travaux préparatoires étant ainsi achevés, étant donné les intérêts en jeu, le 5e plan verra le démarrage des constructions et le 6e plan leur achèvement probable, en 1973.

Dans cette perspective, et si la Suisse, plus précisément notre canton, veut bénéficier, dès le début, des avantages de la présence à sa frontière d'une grande voie navigable, le moment d'une décision est arrivé.

Mon postulat sur cet objet, présenté en février 1964, avait, je me permets de le rappeler, la teneur suivante:

«L'établissement d'un port fluvial à Bourogne, sur le canal à gabarit européen du Rhône au Rhin, entre dans la phase des réalisations. Le Grand Conseil a déjà été saisi de ce problème important pour l'économie jurassienne et l'avenir de la ligne de Delle. Le Gouvernement est invité à mettre à l'étude les mesures nécessaires pour assurer une participation bernoise effective à l'oeuvre en cours.»

En complément des renseignements que je viens de donner et en confirmation de mon postulat, je tiens à faire part des considérations et propositions suivantes:

1° ainsi que le relève également le rapport au Conseil-exécutif de la commission suisse pour le port de Bourogne, il est nécessaire et logique, dans le but de sauvegarder les intérêts de l'économie générale bernoise et suisse, d'agir à temps, c'est-à-dire aujourd'hui, et seul l'Etat de Berne peut prendre cette initiative. L'économie privée bernoise ne saurait intervenir activement au stade actuel;

2° l'action bernoise dans ce domaine devrait se situer comme suit:

a) décision de principe de participation à l'installation et à l'exploitation du futur port de Bourogne.

La possibilité en est offerte. Un rapport de mars 1964 de la Chambre de commerce et d'industrie, à Belfort, prévoit en effet diverses solutions d'utilisation du port et notamment:

«La concession d'outillage du port de Bourogne serait accordée à la Chambre de commerce et d'industrie. Cette dernière (la Chambre de commerce et d'industrie) amodierait ou sous-traiterait à un groupement des usagers suisses du port de Bourogne une surface à définir des terre-pleins du port. La Chambre de commerce et d'industrie de Belfort créerait parallèlement avec ce groupement, ainsi qu'avec les usagers français, une Société d'exploitation à laquelle serait sous-traitée tout ou partie de l'installation et de l'exploitation de l'outillage public: grues, loco-tracteurs, pont bascule, hangar, entrepôts, etc.

Une telle solution aurait l'avantage d'associer les usagers suisses et les usagers français dans un même intérêt économique.

Dans un cas comme dans l'autre, quelle que soit la solution choisie, il y a toujours lieu de définir l'importance des surfaces de terrain de la zone portuaire à réserver pour les intérêts des usagers suisses.

Une partie de ces terrains pourra être achetée, une autre pourra être amodiée. Il suffira de rechercher la véritable solution qui puisse satisfaire les deux parties en présence.

Par ailleurs, complétant le tout, la solution de la Sociéte d'exploitation commune à la France et à la Suisse est à étudier, afin d'être mise en application, car elle semble être celle qui donnera le plus satisfaction.»

Le rapport de la Chambre de commerce et d'industrie de Belfort permet de constater qu'il est bien dans l'idée des responsables de cet importante association économique française, de réaliser une exploitation franco-suisse du port de Bourogne.

Dès lors, il nous semble indispensable de ne pas négliger une possibilité aussi intéressante concernant notre région. Il faut donc prendre sans tarder les dispositions nécessaires et les décisions qui s'imposent, afin de marquer le désir du canton de Berne de s'associer à une réalisation qui le touche de très près;

b) acquisition des terrains à destination d'intéressés suisses futurs, soit investissement temporaire de capitaux, éventuellement obtention d'un droit de préemption, puisque les travaux d'aménagement ne sont pas encore effectués. Ce point est évidemment le complément direct du précédent, puisque les explications que je viens de donner et les conclusions du rapport de la Chambre de commerce de Belfort permettent de prévoir des acquisitions prochaines ou du moins l'obtention d'un droit de préemption sur des terrains de la zone portuaire;

c) poursuite des négociations avec les instances compétentes françaises et suisses, ce qui permettra, par la suite, de trouver des solutions définitives, dont il faut fixer préalablement les modalités.

En résumé et en conclusion de mon exposé, je demande instamment que le canton:

– examine rapidement le problème du port de Bourogne, qui entre dans la phase des réalisations pratiques;
– traite le problème sous la forme la plus simple, telle qu'elle vient d'être indiquée, car il ne s'agit pas encore d'un engagement définitif, mais bel et bien de prendre en somme des mesures conservatoires qui sauvegardent les intérêts de notre région;
– ce faisant, marque ainsi l'importance que l'on attribue du côté suisse à la réalisation du port de Bourogne, ce qui peut être un argument de poids dans la poursuite des travaux d'exécution des aménagements prévus au 5e plan et en faveur de la décision de principe définitive du gouvernement français.

Je suis persuadé que l'importance de la question n'échappe à personne. Chacun en effet doit se rendre compte que l'aménagement du port de Bourogne aura incontestablement des conséquences très favorables sur l'économie du canton de Berne. Celui-ci doit donc donner son appui maximum au projet et c'est pourquoi j'insiste surtout en vue de l'étude rapide et bienveillante des problèmes posés dans mon postulat.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. La question des mesures requises pour assurer une participation judicieuse du canton de Berne à la réalisation du futur port de Bourogne a déjà occasionné pas mal d'interpellations depuis dix ans dans ce Grand Conseil. Cette question devient plus actuelle par le fait que le Gouvernement français a donné son approbation pour la construction d'un canal de grand gabarit du Rhône au Rhin. Il ne fait aucun doute, comme l'a souligné M. Parietti, que ce futur port, dans quinze ans, pourra jouer un rôle important dans les rapports entre la Méditerranée et la France, peut-être dans une moins grande mesure que le port de Bâle pour l'amenée des marchandises de la Mer du Nord et de l'Allemagne. C'est pourquoi nous ne devons pas nous désintéresser de la question mais l'étudier sérieusement.

C'est le 12 mars 1964 que la sous-commission cantonale pour la navigation fluviale et les pipe-lines, accompagnée du comité suisse pour le port de Bourogne et d'une délégation du Conseil-exécutif, M. Moser et moi-même, a visité l'emplacement où sera réalisé le futur port de Bourogne.

La marche à suivre est la suivante: La sous-commission précitée donnera son préavis au Gouvernement pour la session du Grand Conseil de septembre 1964. L'administration cantonale des domaines a été chargée d'étudier dans quelle mesure il serait opportun pour l'Etat de Berne d'acquérir ou de réserver le terrain dans l'aire où sera édifié le futur port.

Aussitôt que le Conseil-exécutif sera en possession du préavis de la sous-commission cantonale chargée d'étudier le problème et du rapport de l'administration cantonale des domaines, il prendra les mesures qui s'imposeront et nous renseignerons le Grand Conseil au fur et à mesure des décisions prises par le Conseil-exécutif.

Le postulat de M. Parietti est accepté.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Augsburger — Flugzubringerdienst für das Jahr 1964

(Siehe Seite 135 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Abbühl — Flugzubringerdienst für das Jahr 1964

(Siehe Seite 135 hievor)

Augsburger. Im Laufe des Februars konnte man der Presse entnehmen, dass von seiten der Balair eine ausgezeichnete Flugzubringerofferte für Bern unterbreitet worden sei. Bereits in einem früheren Zeitpunkt war davon die Rede, dass die Globair ihrerseits an einer Flugverbindung Berns interessiert sei und prüfenswerte Vorschläge gemacht habe.

Die Balair stellte einen Flugplan auf, der mit täglich zwei Doppelkursen nach Zürich und einem nach Genf–Bern in grosszügiger Weise an unsere beiden interkontinentalen Flughäfen anschliessen würde.

Der neue Flugplan entspricht in hohem Masse den Verkehrsbedürfnissen der Region Bern, ist wesentlich ausgedehnter als der frühere Zubringerdienst durch die Swissair, und die Möglichkeit, den Flugplatz Belpmoos auch im Winter anzufliegen, wird bei entsprechender Beleuchtung der Piste bejaht. Die Verwendung von DC-3-, eventuell DC-4-Flugzeugen oder von Flugzeugen vom Typ Friendship garantiert eine sichere und wirtschaftliche Flugbedienung. Hinter der Balair-Offerte steht die Swissair, die in mehr als einer Hinsicht ihre guten Dienste anbietet und die nötige Gewähr für die Einhaltung der abgegebenen Versprechungen bietet.

Die Offerte der Balair wie auch der Globair kann verhindern, dass Bern aus den Flugplänen verschwindet, und dass unser Flugplatz Belpmoos zu einer bescheidenen Bedeutung absinkt. Leider konnte man sich nicht entschliessen, schon für dieses Jahr von den aufgezeigten Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Wenn aber schon Bern 1964 nicht mehr bedient wird, so sollte man doch bestimmt alle Anstrengungen unternehmen, um im nächsten Jahr einen regelmässigen Linienverkehr zwischen Bern, Kloten und Cointrin aufzuziehen. Nun scheinen aber Kreise am Werk zu sein, denen die Offerten der Balair und Globair nicht besonders sympathisch sind. Diese Kreise möchten wahrscheinlich am liebsten einen Grossflugplatz Bern; zumindest möchten sie aber als Flugunternehmer und nicht nur als Abfertiger auftreten. Mit einem Prestigedenken ist aber Stadt und Kanton Bern nicht gedient.

An einer Pressekonferenz im Februar gab unser Baudirektor einmal mehr das bernische Luftverkehrskonzept bekannt, wie es durch den Regierungsrat vertreten wird. Nach wie vor und an erster Stelle wird ein kontinentaler Flugplatz Bern als dringlich bezeichnet. Dieser Auffassung kann ich mich nicht anschliessen. Was ein Flugplatz, wie er beispielsweise für das Gebiet von Rosshäusern-Forst geplant ist, für Nachteile mit sich bringt, liegt klar auf der Hand. Allfällige Vorteile sind sehr fraglich. Ich würde es deshalb begrüssen, wenn Flughafendiskussionen für eine

weite Zukunft ab Tranktandum gesetzt würden. Es wäre dies sicher zu verantworten und würde keiner urkonservativen oder flugfeindlichen Einstellung entsprechen, weil Bern offensichtlich auch ohne neuen Flugplatz zweckmässig und bedürfnisgerecht bedient werden kann. Wichtig ist letztlich nur diese Bedienung, nicht Grossflughafenträume, die in weitesten Kreisen unseres Bernervolkes auf keine Sympathie stossen.

Die erwähnten Offerten wurden einer Studienkommission unterbreitet. Es interessiert uns, wieweit heute die Prüfung gediehen ist, und ob für nächstes Jahr wieder mit einer regelmässigen Bedienung Berns gerechnet werden kann.

Abbühl. Ich habe am gleichen Tag wie Herr Augsburger eine Interpellation eingereicht, nachdem auf Grund von Pressemitteilungen die Balair eine Offerte unterbreitete, die den Flugzubringerdienst Bern–Zürich und Bern–Genf für 1964 gewährleistet. Im Gegensatz zu Herrn Augsburger bin ich eher Anhänger eines kontinentalen Flugplatzes von Bern. Trotzdem bin ich der Auffassung, dass der Flugzubringerdienst unserer Stadt ganz energisch gefördert werden muss, weil ja der kontinentale Flugplatz nicht vor zehn Jahren gebaut sein wird. Es lagen drei Offerten vor, eine von der Alpar, die mit einer DC-3 den Flugzubringerdienst ausführen wollte und mit einem Betriebsfehlbetrag von 500 000 Franken rechnete, sodann je eine Offerte der Globair und der Balair.

Ich will mich nicht auf das einlassen, was Herr Augsburger ausgeführt hat, aber doch ganz energisch bestreiten, dass es sich beim Flugplatz Belpmoos um einen Allwetterflugplatz handeln kann. Der Flugplatz wie wir ihn haben, genügt nur für den Flugzubringerdienst bis zu einem Kontinentalflughafen.

Da in der Presse gewisse Fragen aufgeworfen wurden, lade ich den Regierungsrat ein, zu folgenden 4 Fragen konkret Stellung zu nehmen:

1. Hält der Regierungsrat an seiner Meinung fest, dass der Zubringerdienst ab Belpmoos wieder hergestellt wird?

2. Wie ist heute der Stand der Verhandlungen mit der Globair einerseits, mit der Balair und der Swissair anderseits?

3. Sind für einen ganzjährigen Zubringerdienst im Belpmoos wesentliche Investitionen notwendig? Wenn ja, was für welche?

4. Besteht die Möglichkeit, den Zubringerdienst schon 1964 aufzunehmen? Kann der Regierungsrat den Zubringerdienst auf Frühjahr 1965 garantieren?

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. D'emblée je dirai que je n'entrerai pas dans tous les détails de la question; j'indiquerai la ligne générale du travail fait par la commission spéciale que nous avons nommée pour étudier cette affaire de ligne Berne-Belpmoos. Dans sa conception générale, mes vues correspondait à celles du deuxième interpellateur, M. Abbühl.

Disons, en ce qui concerne la question de l'aménagement de notre aéroport du Belpmoos pour en faire un service de correspondance pendant toute l'année, que cette question demanderait de gros investissements. Je réponds cependant que nous envisageons également de procéder à des améliorations. La somme des investissements n'a pas été fixée. Nous savons qu'elle dépassera 5 à 6 millions.

Je me permets de répondre à MM. Abbühl et Augsburger en même temps, étant donné que l'un et l'autre des interpellateurs demandent des éclaircissements sur l'offre de la Balair.

Rappelons qu'un projet du Conseil-exécutif relatif à la reprise par l'Alpar des services Swissair et l'adjonction d'une ligne Berne-Genève – projet qui aurait coûté à l'Etat de Berne et à la ville de Berne un montant total de près de 500 000 francs pour déficit d'exploitation – fut retiré de la liste des tractandums de la session de septembre 1963. C'est alors que la Globe Air de Bâle offrit, en octobre, à la Direction des chemins de fer, d'assumer, dès 1964, un service de correspondance. Elle proposait de mettre en service un apparail Dart-Herald à 50 places, au moyen duquel elle avait effectué, au cours de l'été 1963, une quarantaine de vols de Belpmoos à Palma de Majorque. La Globe Air exigeait que le canton et la ville de Berne lui octroyassent un prêt de 4 millions de francs, montant qu'elle réduisit, par la suite, à 2 millions. Les avions pouvant être grevés d'hypothèques, le financement du prêt demandé ne présentait pas de difficultés spéciales.

En ce qui concerne les frais d'exploitation, il faudrait s'attendre à un déficit annuel présumé d'environ 100 000 francs dans les premières années, déficit qui aurait dû être supporté par l'Etat et la ville de Berne.

Pour garantir le service aérien dès 1964 déjà, le canton et la ville auraient dû se prononcer de façon définitive jusqu'à la fin de 1963. Le délai imparti ne suffisant pas, le Conseil-exécutif décida de renoncer, pour l'année 1964, au service de correspondance avec le Belpmoos. Une commission fut alors constituée et chargée de poursuivre l'examen de l'offre de Globe Air et de toute autre solution éventuelle pouvant entrer en considération. Le canton, la ville de Berne et l'Alpar sont représentés dans cette commission qui s'est mise au travail incontinent.

A la fin de novembre 1963, le syndicat d'initiative de la ville de Berne proposa au Conseil communal de se mettre en rapport avec Balair, cette compagnie étant prête à assumer le service de correspondance à l'aide d'un appareil DC-3, repris de Swissair. Au début de février 1964, Balair soumit une offre aux termes de laquelle les pertes d'exploitation, évaluées à quelque 350 00 francs, devaient être réparties entre le canton et la ville. Cette offre, tout en étant meilleur marché, correspondait en principe au projet qui avait été envisagé par l'Alpar en été 1963 et qui fut retiré avant la session du Grand Conseil. Une fois de plus, les autorités auraient dû se prononcer sur-le-champ, les horaires aériens étant mis sous presse à la fin de février. Cette circonstance et le désir d'examiner à loisir les propositions de Globe Air et de Balair, déterminèrent le Conseil-exécutif à ne pas revenir sur sa précédente décision de renoncer au service de correspondance pour l'été 1964.

Entre temps, la commission désignée a étudié à fond les modalités du service aérien au départ du

Belpmoos et a fait parvenir son rapport aux autorités. D'après le rapport de la commission, qui n'a pas été approuvé par le Conseil-exécutif et le Conseil communal de la ville, la possibilité qui devrait être envisagée pour l'avenir serait d'obtenir, à l'intérieur du territoire suisse, l'établissement d'un réseau de lignes desservies par un apparail moderne opérant depuis Belpmoos et, en plus – puisque l'exploitation de lignes aériennes internes sera toujours déficitaire pour la simple raison que, même en cas d'affluence de passagers, les distances restent trop courtes – d'y annexer une ou deux lignes internationales directes, telle que Berne–Bâle–Londres ou Berne–Bâle–Francfort. Le déficit d'exploitation pourrait ainsi être réduit.

La commission qui s'emploie à résoudre ces importantes questions reste en contact avec les compagnies disposant du matériel moderne approprié ainsi qu'avec la Swissair et l'Office fédéral de l'air. D'entente avec la ville de Berne, nous espérons trouver une solution judicieuse pour le printemps 1965.

Je dois encore mentionner, pour être complet, le fait que la Globe Air s'est adressée, il y a quelques semaines à l'office fédéral de l'air pour l'obtention d'une concession pour un service de correspondance à l'intérieur du territoire suisse. La Globe Air aurait l'intention, si elle obtient la concession, de desservir Berne et couvrir les courses Bâle–Berne–Genève, Zurich–Saint Gall, à partir du 1er novembre de cette année, sans demander quelque garantie financière que ce soit aux pouvoirs publics. La demande de concession est entre les mains de notre Direction des chemins de fer. Le gouvernement devra se prononcer sur l'opportunité d'accorder ou non cette concession. Il prendra sa décision d'accord avec la ville de Berne, d'accord avec la commission ad hoc et, je le répète, nous pensons fermement pouvoir mettre sur pied et trouver une solution au système de service de correspondance pour le printemps 1965.

Augsburger. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Abbühl. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Wenger — Verstaatlichung der BLS

(Siehe Seiten 178/179 hievor)

Wenger. In meiner Interpellation frage ich die Regierung an, wer im Bund und Kanton endgültig zuständig ist, den Verkauf der BLS und der mitbetriebenen Linien zu tätigen, namentlich, ob es einer Volksabstimmung bedarf oder nicht. Vor ungefähr zwei Jahren wurde in diesem Saale die Motion von Kollege Michel angenommen, es seien für den Verkauf der BLS und der mitbetriebenen Linien an den Bund Verhandlungen aufzunehmen. Der Sprechende bekämpfte damals die Motion; sie wurde aber mit recht grossem Mehr als Postulat angenommen. Die Diskussion verlief eigentlich nicht so, wie man es bei einem derart wichtigen Geschäft erwartet hätte. Sie nahm weniger Zeit in Anspruch als manches andere Thema, das viel nebensächlicher ist. Damals nahm das Volk von der Motion wenig Notiz. Man hatte schon so oft von der Verstaatlichung der BLS gesprochen, dass man die Sache nicht so ernst nahm. Inzwischen sind die Verhandlungen angelaufen, und das Volk ist langsam erwacht. Das Volk fragt sich, ob es zu diesem Verkauf eigentlich etwas zu sagen habe oder nicht. Die Gemeinden haben beim Bau der BLS und auch nachher grosse Opfer gebracht. Opfer binden. Wer Opfer bringt, interessiert sich nachher um die Sache. Es wurden auch grosse Vorteile, namentlich im Fahrplanwesen, errungen. Gegenwärtig herrscht eine grosse Unruhe in den betroffenen Gegenden. Man fragt sich, was nach dem Verkauf geschieht. Es wird hauptsächlich befürchtet, dass der Pendelverkehr nicht mehr wie bisher funktionieren werde. Man hat Kummer, es könnte aus der BLS-Gruppe mehr oder weniger eine Grümpelbahngruppe werden, die der Bund noch als Nebenlinie betreibt.

Wir wissen, dass sich das Oberländer Jugendparlament mit der Angelegenheit befasst hat. Es wurde sogar der Abbruch der Verhandlungen des Regierungsrates gefordert. Das ist ein Zeichen, dass sich die Jugend mit dem Problem befasst. Auch in unserem Gebiet herrscht eine grosse Unruhe. In Belp fand eine grosse Volksversammlung statt. Sie wurde einberufen wegen der Leute, die in unserem Gebiet alle Tage die Bahn benützen müssen, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. An dieser Versammlung sprach der BLS-Direktor. Er sprach in einer Weise, dass man nicht recht wusste, ob er für oder gegen die Verstaatlichung sei. Er sprach sehr neutral, gab aber ausgezeichnete Auskunft. Er betonte, dass die Verstaatlichung nicht der einzige Weg sei, um eine Lösung zu finden. Er hat durchblicken lassen, dass es noch einen anderen Weg gäbe. Das hat Eindruck gemacht und bei vielen Leuten die Auffassung verstärkt, dass die Verstaatlichung gar nicht notwendig sei. Im allgemeinen befürchtet man eine Verschlechterung. Auf jeden Fall glaube ich nicht, dass in den betroffenen Gegenden eine Abstimmung zum gleichen Resultat käme wie im Grossen Rat. Man sagt dem Volk, es erhalte eine Taxermässigung. Das mag stimmen; aber diese Taxermässigung interessiert unsere Bahnbenützer im Pendelverkehr weniger als der Fahrplan. Es ist nicht das gleiche, ob am Morgen 3 oder 4 Züge hintereinander fahren oder ob nur noch ein Zug fahren wird. Die Gruppe BLS hat es verstanden, den Bahnbenützern zu dienen, was ich hier ausdrücklich festhalten möchte. Das hat im Volk eine grosse Befriedigung ausgelöst. Man hat in unseren Gegenden das Gefühl, die BLS sei unsere Bahn. Der Verkehr mit den Bahnbehörden und dem Personal ist ausgezeichnet. Man kann ruhig sagen: Die BLS ist der Stolz des Bernervolkes. Was geschieht, wenn einmal die Verstaatlichung durchgeführt ist, weiss niemand. Darum will das Volk wissen, ob die Diskussion über den Verkauf der BLS an den Bund überhaupt noch einen Zweck hat, oder ob es eventuell ausgeschaltet wird, d. h. nichts mehr zu diesem Verkauf zu sagen hat.

Ich bin dem Herrn Eisenbahndirektor dankbar, wenn er erschöpfende Auskunft über die Rechts-

lage im Bund und Kanton geben kann, namentlich darüber, ob eine Volksabstimmung auf eidgenössischem und kantonalem Boden überhaupt möglich ist. So am Rande möchte ich noch fragen, ob der Ausbau der Bahn, wie ihn die BLS an die Hand genommen hat, nach einem Verkauf an den Bund weitergeführt wird oder ob diese Bahn nur als Nebenlinie betrieben würde.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai d'abord à ce qu'a demandé M. Wenger et qui ne figure pas dans son interpellation; ensuite à ce qui est dans son interpellation écrite.

En premier lieu, je me réfère à ce que j'ai déjà dit devant vous à plusieurs reprises à propos de l'étatisation du BLS et des lignes coexploitées aux CFF. Je n'emploie pas le mot «Etat» parce que nos compagnies privées sont l'exemple typique de l'étatisation.

Les chemins de fer sont des entreprises indépendantes.

Le cas des CFF est plus favorable que celui des chemins de fer privées. Parlons donc pour le BLS d'intégration dans le réseau des chemins de fer fédéraux. C'est parce que cette integration répond à un but très élevé de politique générale des transports. Nous avons intérêt à ce que cette ligne transversale Bâle–Bienne–Berne–Lötschberg–Simplon et les lignes de la Suisse centrale soient mises sur le même pied. Le BLS est complémentaire du Gotthard. Avant de procéder à d'immenses investissements privés de capitaux dans une entreprise monstre, il conviendrait, du point de vue d'une sage organisation des transports, d'augmenter la capacité de transport au BLS et d'harmoniser toute notre politique des transports. Or, cette politique des transports ne peut être harmonisée que si toutes les compagnies sont entre les mains des chemins de fer. Telles sont les raisons qui militent en faveur d'une intégration du BLS dans les chemins de fer fédéraux.

Mon prédécesseur, M. Brawand, et moi-même, nous nous sommes exprimés plus d'une fois au nom du Conseil-exécutif, sur les raisons impérieuses militant en faveur de cette solution. Nous avons donné toutes garanties. La politique des transports est la même pour toutes les compagnies qui doivent desservir les contrées concernées avec le maximum d'efficacité. Nous sommes toujours intervenus à la Direction des chemins de fer et au Conseil-exécutif pour que cette règle soit mise en pratique. Nous avons toujours défendu nos lignes privées de chemins de fer. Je ne vois aucun désavantage, au point de vue pratique, à l'intégration de la ligne du BLS et des lignes coexploitées par elle dans les CFF.

Au point de vue du droit fédéral, c'est la loi fédérale sur les chemins de fer du 20 décembre 1957 qui traite la question du rachat d'une ligne de chemin de fer. Toute concession octroyée par l'Assemblée fédérale comporte une clause de rachat aux termes de laquelle la Confédération peut acquérir un chemin de fer pendant la durée de validité de la dite concession. Cette prescription s'applique à toutes les entreprises englobées dans le groupe BLS. Si l'intérêt national l'exige, la Confédération peut acquérir tout chemin de fer concessionaire contre une indemnité à fixer conformément aux prescriptions légales.

Le message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale du 3 février 1956 concernant le projet de loi sur les chemins de fer précise, aux pages 63 à 70 les modalités du rachat. On y lit notamment ceci: «Point n'est donc besoin de régler le cas où une entreprise de chemin de fer soutenue par les collectivités publiques qui lui tiennent de près, ferait des offres de reprise à la Confédération avant l'échéance de la concession. Cette manière d'acquérir un chemin de fer doit être réglée de gré à gré.» C'est donc par voie de libre convention que s'effectuera, le cas échéant, le rachat du groupe BLS.

Il convient, lors d'un rachat, de tenir également compte de l'article 2 de la loi fédérale sur les chemins de fer, du 23 juin 1944. Cet article a la teneur suivante: «La Confédération ne peut acquérir de nouveaux chemins de fer, ou construire de nouvelles lignes, qu'en vertu d'un arrêté fédéral soumis au référendum.» Si le référendum était demandé contre une décision éventuelle de l'Assemble fédérale relative à l'intégration du groupe BLS au réseau CFF, c'est au peuple suisse qu'il appartiendrait de se prononcer.

Voilà la situation telle qu'elle se présente vue sous l'angle des dispositions et du droit cantonal. Toutes les entreprises de chemins de fer (BLS, BN, GBS, SEZ), englobées dans le groupe BLS sont des sociétés anonymes dont le canton de Berne possède la majeure partie des actions, à moins qu'il n'en soit l'actionnaire principal. Le canton de Berne détient 43 % des votes aux assemblées du BLS et 50 à 70 % à celles des autres sociétés.

La Confédération et le canton de Berne sont, à titre de prêteurs, créanciers du BLS pour un montant global de quelques 87 millions de francs. Ces prêts sont productifs d'un intérêt annuel de 3 %. Sous réserve de l'article 2 précité de la loi fédérale sur les chemins de fer du 23 juin 1944, le Grand Conseil serait compétent pour prononcer la cession du groupe BLS à la Confédération.

En ce qui concerne le nombre de ses actions, une consultation populaire n'est point nécessaire, d'autant moins que, notamment en ce qui concerne la ligne principale, l'intégration n'entraînerait aucune dépense du canton mais, au contraire, lui procurerait un bénéfice. La question de savoir s'il en sera de même lors du rachat des lignes coexploitées, dont la situation est moins enviable, reste en suspens. Relevons toutefois que chaque entreprise de chemin de fer possède des installations, du matériel roulant et des biens immeubles représentant une certaine valeur de rachat.

Ce n'est donc que dans le cas d'un referendum fédéral que les citoyens du canton auraient à voter. Ces dernières années, le Grand Conseil s'est prononcé à différentes reprises pour l'intégration du groupe BLS au réseau CFF. Le Conseil-exécutif, quant à lui, s'en tient au point de vue qu'il a exprimé à plusieurs reprises et espère qu'une solution positive pourra intervenir cette année encore.

Je voudrais encore, en complément d'information, dire à M. Wenger que pour l'Etat, pour le Grand Conseil, n'entre en considération un accord pour l'intégration du BLS au réseau CFF, que dans la mesure où la Confédération, respectivement les

CFF, peuvent donner l'assurance que la voie sera dédoublée sur tout son parcours, autrement dit, une intégration, selon le point de vue de Berne, n'entre en considération que si la Confédération peut faire davantage pour la ligne du BLS que le canton et le BLS ensemble. Nous savons aussi bien que quiconque que le BLS est une entreprise extrêmement bien conduite et bien au point, qui est l'orgueil de notre canton. Nous le savons et il est évident que cette intégration ne se fera que si les désiderata que nous posons sont accueillis favorablement.

Wenger. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Kunz (Thun) — Höhere Leistungsfähigkeit der BLS

(Siehe Seite 197 hievor)

Kunz (Thun). In meiner Interpellation gehe ich von der Tatsache aus, dass der Ausbau der BLS-Strecke Hondrich-Süd bis Frutigen auf Doppelspur im Jahre 1958 in Angriff genommen wurde und auf Ende des Jahres fertig sein soll. Dieser Doppelspurausbau wurde fast ausschliesslich mit eigenen Kräften der BLS bewerkstelligt und ist als eine ausserordentlich flotte Tat der BLS zu bezeichnen.

Nun erhebt sich aber die Frage, was nach dem Ausbau der Strecke Hondrich-Süd bis Frutigen auf Doppelspur weiter geschehen soll. Ich habe drei Fragen aufgeworfen:

1. Ist die Regierung bereit, unabhängig von der Frage des Verkaufs der BLS an den Bund, in Zusammenarbeit mit der BLS die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der BLS-Strecke zielbewusst weiter voranzutreiben?

2. Ist geplant in absehbarer Zeit auch die eigentliche Bergstrecke und die Strecke Grenchen–Moutier auf Doppelspur auszubauen?

3. Besteht Aussicht, dass die Bahnhöfe (z. B. Bern, Brig und Domodossola) Mehrleistungen auf der BLS-Strecke werden bewältigen können?

Die Interpellation steht natürlich in einem gewissen Zusammenhang mit den früheren Vorstössen im Rat, vor allem auch mit der in ein Postulat umgewandelten Motion Michel, d. h. der BGB-Fraktion des Oberlandes, ob die BLS an die SBB abgetreten werden soll. Bei den damaligen Vorstössen stand man unter dem Eindruck, dass der Bund den Gotthard ausbauen will und infolgedessen die Gefahr besteht, dass der Lötschberg in der Verkehrsdotation vernachlässigt werden könnte, dass ferner ein Ausbau der BLS auf Doppelspur für den Kanton Bern zu teuer zu stehen komme, und dass Verhandlungen mit dem Ausland notwendig seien, weil die BLS auf beiden Seiten an das Ausland grenzt.

Für den Kanton Bern ist die Frage: Abtretung oder Nichtabtretung an den Bund, wichtig. Noch wichtiger aber als die Frage, wem die Strecke gehören soll, ist die Frage der Dotierung und des Ausbaues der BLS.

Darum habe ich mir erlaubt, als ersten Punkt die Frage der Erhöhung der Leistungsfähigkeit aufzuwerfen. Diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit kann mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln an die Hand genommen werden, wenn man Sofortmassnahmen trifft. Die Leistungsfähigkeit könnte um 20 bis 25 Prozent gesteigert werden, wenn man in Kandergrund und auf der Südrampe Ausweichstellen schaffen würde. Solche Ausweichstellen könnten sofort geplant werden.

Der zweite Punkt: Durchgehender Ausbau der eigentlichen Bergstrecke auf Doppelspur, lässt natürlich die Frage offen, ob man einfach bis zum Tunnel auf Doppelspur ausbauen oder die Idee eines Basistunnels Kandergrund–Gampel–Steg weiterverfolgen soll.

Bei der dritten Frage: Ausbau der Bahnhöfe Bern, Brig, Domodossola haben wir wenig Einwirkungsmöglichkeiten.

Es ist klar, dass alle diese Punkte eng mit der finanziellen Frage verknüpft sind. Ich habe mir sagen lassen, dass allein der Ausbau der Bergstrecke auf Doppelspur ungefähr 200 bis 250 Millionen Franken kosten würde. Wenn man einen Basistunnel bauen würde, ergäben sich Kosten im Ausmass von 600 Millionen Franken. Es handelt sich hier um Beträge, bei denen es jedem Ratsmitglied klar ist, dass sie die kantonalen Kräfte übersteigen. Wie auch immer die Zukunft der BLS aussieht, wird die Hilfe des Bundes notwendig sein, sei es im Rahmen der «normalen« Eisenbahnhilfe, sei es im Rahmen einer Erhöhung des Aktienkapitals mit Beteiligung des Bundes, sei es im Rahmen der Möglichkeit, die der Rat im Jahre 1961 ins Auge gefasst hat.

Mit meiner Interpellation will ich anfragen, ob die Regierung, unabhängig von den Verkaufsgesprächen, die sich noch lange hinziehen können, bereit ist, alles daran zu setzen, dass Ausbau und Dotierung vorangetrieben werden. Ich hoffe, dass dies der Fall sein wird.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dirai d'emblée que l'aménagement complet de la ligne BLS, l'augmentation de la capacité de transport demanderaient de telles sommes qu'il ne serait pas possible au canton d'assumer cette charge. Je dirai aussi qu'elle n'est surtout pas la tâche du canton de procéder à des investissements énormes de centaines de millions pour une tâche qui doit être résolue par la Confédération.

Je réponds à M. Kunz dans ce qu'il est judicieux de faire par petites étapes d'améliorations.

Là, je pense que le canton de Berne sera toujours prêt à faire son possible. Mais vous voyez les dépenses énormes que nous avons dans des secteurs qui sont des secteurs cantonaux: épuration des eaux, écoles moyennes, université, hôpital de l'Ile, sans que nous puissions nous payer le luxe d'investir des dizaines de millions dans une entreprise qui doit être une entreprise fédérale parce qu'elle rend des services à la nation entière et non seulement au canton de Berne. Je crois que nous

sommes, M. Kunz et moi-même, d'accord sur ce point.

Conformément à l'arrêté du Grand Conseil de mai 1961, le BLS a posé la double voie sur un tronçon long de quelque dix kilomètres, de Hondrich sud à Frutigen. Il l'a fait en un temps record. La Confédération et le canton de Berne ont participé à la réalisation de ces travaux en octroyant chacun un prêt à intérêts de cinq millions de francs. Voilà une échelle où le canton peut encore faire sa part. C'est clair.

Il ne fait pas de doute que les travaux de pose de la double voie pourraient être poursuivis au cours des prochaines années si la Confédération assumait de nouveau la motié des frais. Mais l'augmentation de la capacité d'une voie ferrée dépend également, dans une large mesure, de la puissance des machines de traction. Le service de traction du BLS fait ici oeuvre de pionnier en se procurant des locomotives à redresseur, capables de remorquer des charges plus grandes que les locomotives conventionnelles à courant alternatif.

Le Conseil-exécutif est de l'avis que le problème de l'augmentation de la capacité de transport sur la ligne internationale de transit du BLS est un problème incombant à la Confédération et non au canton de Berne.

Le problème de l'augmentation de la capacité de transport sur nos grandes lignes internationales nord–sud fait l'objet d'une étude extrêmement complète de la part d'une commission fédérale nommée par le Conseil fédéral. La commission examine entre autres la possibilité de construire un tunnel de base. Nous attendons les conclusions de ladite commission avant de nous prononcer avec plus de précision sur les problèmes soulevés par l'interpellation de M. Kunz.

L'avenir de la ligne BLS dépend, à mon sens, beaucoup plus des techniciens que des politiciens. Dans une certaine mesure, on ne peut procéder à des investissements lorsque ces investissements ne sont pas nécessaires. On ne peut le faire que lorsqu'ils seraient nécessaires dans dix, vingt ou trente ans. Lorsque vous parlez à des spécialistes de chemins de fer, ils ont des vues parfois qui ne correspondent pas aux vues des politiciens. Il n'empêche que le rôle du canton de Berne, au point de vue politique, est d'être derrière cette ligne et de défendre les intérêts de sa ligne. Nous ne rencontrons pas toujours l'approbation des techniciens. Il n'existe pas encore de projets pour la pose de la double voie sur le tronçon de montagne proprement dit et sur le tronçon Moutier–Granges.

Pour le surplus, nous ne pourrions que répéter ce que nous avons dit au début de cette réponse.

Dès que l'aménagement de la gare de Berne sera achevé, sa capacité sera augmentée d'un tiers au moins. A cela s'ajoute que les Chemins de fer fédéraux construiront très prochainement une double voie de jonction Zollikofen–Ostermundigen, ce qui permettra d'éviter le rebroussement des trains de marchandises directs Bâle–Lötschberg à la station de Wilerfeld. Les Chemins de fer fédéraux ont établi, pour la gare de Brigue, des plans d'extension qui ne pourront toutefois pas être réalisés à bref délai. Une participation financière suisse à l'amélioration des installations ferroviaires de Domodossola pourrait, de l'avis du Conseil-exécutif, être envisagée, analogue à l'aide prêtée lors de l'électrification de la voie d'accès au Simplon. Mais, de nouveau, nous sommes obligés de reconnaître que ces problèmes sont avant tout des problèmes d'ordre national et qu'il incombe à la Confédération et aux Chemins de fer fédéraux de les résoudre indépendamment de la question de l'intégration ou non. Le canton de Berne continuera de faire tout son possible, dans la mesure de ses moyens, pour parfaire cette ligne du BLS.

L'avenir de la ligne internationale du BLS dépend donc avant tout des décisions des CFF et du Conseil fédéral. Nous avons bon espoir de penser que nous saurons à quoi nous en tenir dans un délai assez rapproché.

Kunz (Thun). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Michel stellt den Antrag auf Diskussion zu den beiden Interpellationen Wenger und Kunz (Zustimmung).

Michel. Es geht tatsächlich eine Welle der Opposition gegen den Verkauf der BLS durch unseren Kanton. Mehr oder weniger deutlich sind die beiden Interpellationen Ausdruck dieser Opposition. Es schadet deshalb nichts, wenn wir daran erinnern, dass der Grosse Rat in der vergangenen Legislaturperiode, d. h. im November 1961, eine Motion gutgeheissen hat, die den Regierungsrat – der Staat Bern ist Hauptaktionär der BLS – ersuchte, die Vertreter des Kantons in der BLS zu beauftragen, für eine Abtretung der Bahn an die Schweizerischen Bundesbahnen einzustehen und die entsprechenden Schritte bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu tun. Die Motion wurde aus verkaufstechnischen Gründen mit grosser Mehrheit als Postulat angenommen. Es wäre interessant, noch einmal alle Gründe für diesen Auftrag an den Regierungsrat zu erwähnen; das würde aber den Rahmen der jetzigen Diskussion sprengen. Eines aber muss ich doch noch festhalten: Der Grosse Rat war bei seinem damaligen Entscheid sicher gut beraten. Die Situation hat sich bis heute eigentlich nicht geändert. Man kann sogar feststellen, dass der Übergang der ganzen BLS-Gruppe an den Bund als Integration des SBB-Netzes heute noch dringlicher ist als vor 2½ Jahren. Es ist deshalb unverständlich, dass man in weiten Kreisen dermassen gegen eine Abtretung der BLS an die SBB ist. Wenn man nach den Gründen der Opposition forscht, erkennt man, dass sie mehr gefühlsmässiger Art sind, auf jeden Fall in keinem Verhältnis stehen zu den wichtigen wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Argumenten, die einen Übergang der BLS an den Bund rechtfertigen. Der Übergang an den Bund wird als Verstaatlichung bezeichnet. Es wird so etwas wie in politischer Ideologie gemacht, obwohl man weiss, dass die BLS-Aktien zu 70 Prozent in öffentlichem und privatem Besitz sind. Eine Staatsbahn auf kantonaler Ebene wird eine Staatsbahn auf Bundesebene. Die Entwicklung bei der Bahn ist gleich wie die Entwicklung bei der Strasse. Entsprechend der Verkehrsentwicklung hat man beim Nationalstrassennetz mit Recht in grösserem Rahmen geplant und die Kompetenzen neu verteilt. Das sollte

auch bei der Lötschbergbahn geschehen. Die Defizitdeckung der bahnbetrieblichen Linien und die Kosten für die Erneuerung der ganzen BLS-Gruppe inklusive Ausbau der Hauptlinie auf Doppelspur sind wichtige Gründe, die BLS zu verkaufen. Konsultieren Sie den Abschluss der Rechnung 1963 der Eisenbahndirektion. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf 19 Millionen Franken; davon sind 17,4 Millionen Franken Privatbahnhilfe. Im Budget waren 10 Millionen Franken vorgesehen. Im Jahre 1957 hatten wir noch einen Gesamtaufwand von 3 Millionen. Diese Kosten – ich erinnere daran, dass ein Steuerzehntel 10 bis 15 Millionen ausmacht – können aufgebracht werden. Das steht nicht zur Diskussion. Muss nun aber eine Linie, die zum grossen Teil dem europäischen Durchgangsverkehr dient – die Frequenz wird sich noch steigern und die Linie rentabler machen – ausgerechnet vom Kanton Bern ausgebaut werden in einem Zeitpunkt, wo wir ohnehin vor grossen finanziellen Verpflichtungen stehen? Ich will nicht wiederholen, was der Eisenbahndirektor ausgeführt hat; ich bin hier absolut einig mit ihm. Es ist richtig, wenn wir die Voraussetzungen schaffen, dass der Kanton Bern entlastet wird. Ich weiss, dass mir viele gram sind, weil ich diese Meinung vertrete. Ich stelle mich auch in Gegensatz zur Resolution des oberländischen Jugendparlaments. Ich betone jedoch, dass wir als Vertreter des Volkes auch für die Staatsfinanzen verantwortlich sind. Wenn dem aber so ist, muss uns der Übergang der BLS an den Bund ein Anliegen sein.

Es ist ganz klar, dass wir an diesen Verkauf eine Anzahl Bedingungen knüpfen müssen. Wir wollen z. B. keine Verschlechterung der Fahrpläne. Wir wollen, dass die Werkstätten dort bleiben, wo sie sind. Wir wollen auch den Schiffsverkehr auf dem Thuner- und Brienzersee. Das sind alles Postulate, die man vertraglich regeln kann. Auf diese Bedingungen wird der Kanton Bern Gewicht legen.

Der Grosse Rat von 1961 wollte leistungsfähige Bahnen im Kanton. Ich hoffe, dass dies auch der Wille des heutigen Grossen Rates ist. Das Volk ist bereit, Opfer zu bringen. Wenn aber diese Opfer in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen stehen, wenn im Gegenteil ein guteidgenössisches Verkehrskonzept, das dem ganzen Kanton Nutzen brächte, verunmöglicht wird, dann muss man sich fragen, ob wir uns den Luxus so vieler Bahnen leisten können.

Noch etwas: Die berechtigten Strassenbauwünsche im Oberland – ich denke vor allem an privat geplante Nord-Süd-Verbindungen – können mit Rücksicht auf die Dekretsbahnen, besonders mit Rücksicht auf die BLS von der Regierung nicht gefördert werden. Das wird auch in Zukunft nicht der Fall sein. Die Ostschweiz hat den San Bernardino. Am Gotthard geht es mit Riesenschritten vorwärts. Der Grosse St. Bernhard ist in Betrieb. Nur in den Berner Alpen hat sich noch nichts ereignet. Man liegt sich in den Haaren.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen sollten, die Verkaufsverhandlungen, die schleppend laufen, nicht mehr zu hemmen.

Brechbühl. Die Ausführungen von Herrn Michel veranlassen mich, hieher zu kommen. Vorausschicken möchte ich, dass mich die Bemerkung des Herrn Eisenbahndirektors, die BLS sei ein «Etablissement extrêmement bien conduit» am meisten gefreut hat.

Ich habe mich das erstemal mit dieser Frage beschäftigt, als ich einen Vortrag des verdienten alt Direktors Bratschi der BLS hörte. Er sagte: Wir haben magere Geissen, wobei die Nebenbahnen gemeint waren, aber noch eine Milchkuh, die BLS. – Ich weiss nicht, wer die Milchkuh melken will. Ein Mitglied des Grossen Rates sagte lediglich: «Wir sitzen hier nicht auf gewöhnlichen Stühlen, sondern hocken auf Melkstühlen. – Das nur zur Illustration. Es muss etwas dran sein.

Die BLS wurde vor über 50 Jahren gegründet. Die Initianten waren vor allem in der Stadt Bern. Ich erinnere mich, wie sich Nationalrat Hirter unter Führung der bernischen Wirtschaft für den Bau der BLS eingesetzt hat. Wo wären Spiez, Frutigen und Kandersteg heute ohne BLS? Silo und Lagerhaus Frutigen werden von Hr. Rüfenacht, wie durch privatwirtschaftlichen Einsatz, hervorragend verwaltet. Wo blieb und was machte damals die SBB? Der Kanton Bern hat schliesslich auch ein Interesse an den Steuern der BLS. Sie zahlt nämlich zufällig noch Steuern, und zwar einige 100 000 Franken. All das ist zu berücksichtigen.

Ich bin ein absoluter Verfechter der BLS. Viele Redner schliessen ihre patriotischen Ansprachen mit: Hie Bern – hie Eidgenossenschaft. Wenn wir weiter verstaatlichen, können wir dann noch sagen: Hie Genossenschaft!

Steffen. Wenn es um die BLS geht, bin ich gezwungen, etwas in Sachen Personal zu sagen. Mir persönlich ist es gleich, ob ich bei der BLS bleibe oder zur SBB komme. Man hat an allen Orten seine Sorgen. Aus der Presse hat man jedoch entnommen, dass das Personal zu dieser Abtretung Stellung genommen habe und gegen die Verstaatlichung sei. Das ist nicht ganz so. Ein Teil ist dafür, ein Teil dagegen. Seit der Systematisierung der Löhne hat die Einstellung etwas geändert. Nach den letzten Zeitungsberichten ist es vor allem das Verwaltungspersonal, das sich gegen die Verstaatlichung wendet.

Was den Verkehr selber anbetrifft, so könnte die BLS noch mehr leisten. Es hängt nur davon ab, was die Bundesbahnen den BLS geben wollen. So lange die BLS nicht zu den Bundesbahnen gehört, führen diese den Verkehr lieber über den Gotthard. Darum ist es besser, die BLS gehöre der SBB. Mit der technischen Sanierung der BLS, d. h. durch den Ausbau des Streckenblocks, ist es möglich, mehr durch den Lötschberg zu schleusen als vorher.

Wenn die Italiener nicht recht mitmachen, so deshalb, weil sie hoffen, dass die Schweizer das Geld für den Ausbau des Bahnhofes Domodossola geben werden.

Man muss die Sache gründlich prüfen und darf nicht hier und dort Rücksicht nehmen. Ich frage übrigens den Herrn Eisenbahndirektor an, ob es stimmt, dass der Bericht über die Abtretung der Bahn schon fertig auf dem Amt für Verkehr liegt, und dass im Nationalrat in der nächsten Zeit darüber diskutiert werden kann. Alles geht etwas im Stillen vor sich. Ich begreife hier eine gewisse

Dämpfung, damit nicht zuviel in die Presse kommt. Man will etwas vorsichtiger sein als beim Flugplatz.

Tschannen. Wenn über Bahnprobleme gesprochen wird, kann mein altes Bahnherz nicht schweigen. Ich bin hieher gekommen, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob die sozialdemokratische Fraktion mit dem Gedankengang der Interpellation Wenger einig ginge. Der Tenor der Interpellation Wenger ist eigentlich Erhaltung der BLS als Staatsbahn.

Herr Kollege Michel hat ausgeführt, dass wir alle die Verantwortung für die Staatsfinanzen tragen. Das stimmt in der Tat. Wir tragen aber noch eine andere Verantwortung. Es heisst in Artikel 23 der Staatsverfassung: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt wurden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.» Das ist nicht auf einen der Herren Kollegen gemünzt. Instruktionen nehmen wir sowieso nicht an (Heiterkeit).

Nun wollen wir einmal festhalten, dass der Kanton Bern – da gehe ich mit Herrn Brechbühl einig – gewaltige Pionierarbeit im Ausbau seiner Bahnen geleistet hat. Wenn der Kanton Bern nichts getan hätte, wären wir rückständig. Wo wären Spiez, Kandersteg usw. ohne BLS? Das anerkennen wir alles und hoffen, dass es trotz der Konjunkturdämpfung so weitergeht. Die Hauptlinie der BLS kommt so knapp durch. Es ist aber zu wenig Geld da, um das Wagenmaterial zu erneuern. Wir wollen dem Bund nicht nur die Stammlinie, sondern auch die mitbetriebenen Linien verkaufen, denn diese bedeuten eine gewaltige Last für den Kanton; das wird auch in Zukunft so bleiben. Es wird eine Zeit kommen, wo wir froh sind, wenn uns diese ungeheure Last abgenommen wird. Denken sie an die Kantone, die einiges Mehr in der steuerlichen Entlastung der Bürger leisten können, weil sie keine Eisenbahnlasten haben. Jetzt, wo wir eine Gelegenheit haben, diese schwere Hypothek abzuschütteln, kommt man und erklärt, es wäre ein Verlustgeschäft, die BLS in den Verband der Schweizerischen Bundesbahnen zu überführen. Die sozialdemokratische Fraktion ist mit einigen wenigen Ausnahmen immer noch für die Abtretung.

Schaffroth. Es lächert einen etwas, wenn Herr Grossrat Wenger kommt und erklärt, er sei gegen die Verstaatlichung der BLS, ganz abgesehen davon, dass die BLS bereits ein Staatsunternehmen ist. Ich danke Herrn Kollege Brechbühl für die Blumen, die er der freisinnigen Pioniertätigkeit zugeworfen hat. Das sind wir uns sonst von dieser Seite nicht gewohnt.

Es geht darum, dass wir vom Grossen Rat aus der Regierung in der Lösung dieses Problems den Rükken stärken. Wir dürfen nicht durch regionale Sonderwünsche den Regierungsrat als Verhandlungspartner zum Bund schwächen. Hier liegt das zentrale Problem. Wir haben den Fall Utzenstorf erlebt. Wir trauern ihm heute noch nach und versuchen, die verpasste Gelegenheit aufzuholen, die wir niemehr aufholen werden. Wir wollen in der Eisenbahnpolitik nicht ein zweites Utzenstorf schaffen. Das würde nicht nur den Staatsfinanzen, sondern der ganzen bernischen Volkswirtschaft zum Schaden gereichen. Wir müssen im Sinne des Votums von Herrn Kollege Michel eine geschlossene Front hinter der Regierung bilden, denn wir entscheiden heute ja noch nicht. Das Geschäft muss vor den Grossen Rat gebracht werden. Dann ist die Zeit gekommen, um sich mit den Details auseinanderzusetzen. Wir sollten uns aber endlich zu einer Gesamtkonzeption in der bernischen Verkehrspolitik durchringen.

Wenger. Ich will nur auf einige Punkte zurückkommen. Man hat gesagt, es seien gefühlsmässige Gründe, die die Landesgegenden etwas aufputschen. Es handelt sich nicht um gefühlsmässige Gründe, sondern um Vergleichsgründe. Man kann mit den verschiedenen Linien vergleichen. Natürlich liegt jedem Berner das Hemd näher als die Kutte. Das ist auch bei uns der Fall.

Weiter wird ausgeführt, da die BLS schon eine Staatsbahn sei, komme es auf das gleiche heraus, ob dies auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene der Fall sei. Das stimmt nicht. Jedenfalls werden wir, wenn die BLS einmal zu den Bundesbahnen gehört, in diesem Raatssaal nicht mehr über die Angelegenheit diskutieren und Wünsche anbringen können, die akzeptiert werden.

Es wurde auch betont, dass die BLS wegen des europäischen Durchgangsverkehrs eine besondere Wichtigkeit in unserem Lande einnehme. Das bestreitet niemand. Man kämpft aber darum, dass die Interessen einer bestimmten Landesgegend zugunsten der grossen Landesinteressen nicht mehr anerkannt werden und somit verloren gehen.

Von sozialdemokartischer Seite wurde betont, dass die sozialdemokratische Fraktion nicht etwa hinter dem Sprechenden stehe. Dagegen habe ich nichts. Jedes Ratsmitglied kann seine Auffassung vertreten, wie es will; das nehme ich aber auch jederzeit für mich in Anspruch, wenn ich mich im Gegensatz zu Leuten stelle, die eine andere Auffassung haben.

Abschliessend möchte ich noch folgendes bemerken: Herr Grossrat Dr. Schaffroth hat gesagt, man sollte geschlossen hinter der Regierung stehen. Ich habe keinen Antrag gestellt, man solle das nicht tun. Ich habe auch nicht erklärt, man habe in der Volksversammlung in Belp den Verkauf hintertreiben wollen. Das stimmt nicht. Wir haben an dieser Volksversammlung in einer Resolution bloss die Bedingungen aufgestellt, die bei einem Verkauf erfüllt werden sollten. Wenn wir aus dem Vertrag, der hoffentlich dem Grossen Rat vorgelegt wird, ersehen, dass man den berechtigten Wünschen wirklich Rechnung trägt, und zwar in der Weise, dass diese Gegenden dauernd nicht benachteiligt werden, können wir uns ebenfalls dazu durchringen, geschlossen hinter dem Regierungsrat zu stehen.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. On m'a posé une question, c'est pourquoi je réponds.

M. Wenger m'a demandé si je savais qu'un certain rapport était déjà sur certain bureau. Quand j'ai terminé ma réponse à l'interpellation de M. Kunz, j'ai dit que dans un proche avenir nous

saurions à quoi nous en tenir. Cette affirmation concernait les détails fournis par M. Steffen. On ne peut pas tout dire devant un parlement sans être accusé d'indiscrétion.

Je voudrais spécialement remercier MM. Tschannen et Schaffroth. J'ai eu le sentiment d'un souffle généreux, d'un souffle politique qui s'inspirait de considérations générales et de la défense des intérêts supérieurs d'une région et d'un pays.

J'insiste encore dans ce sens-là. Nous pouvons être conscients de la responsabilité que nous avons les uns comme les autres vis-à-vis de notre canton et de notre pays.

Je pense que si cette intégration du BLS au réseau des CFF est souhaitée, c'est parce qu'elle correspond aux intérêts supérieurs du canton et du pays tout entier.

Interpellation des Herrn Grossrat Schnyder — SBB Doppelspur Twann—Ligerz

(Siehe Seite 233 hievor)

Schnyder. Mein Interpellationstext ist ziemlich ausführlich gehalten, so dass ich in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf eine weitere Begründung verzichten kann. Ich danke dem Herrn Eisenbahndirektor für die Beantwortung der drei präzis gestellten Fragen.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais bien être aussi bref que M. Schnyder mais je ne pourrais pas l'être. Il faut que je réponde à son interpellation.

Des sondages ont été faits en 1962 dans la région de Gléresse et de Douane dans le but d'examiner la possibilité de poser une deuxième voie CFF sur le terrain gagné en comblant le lac. Une première étude des couches géologiques sur lesquelles seront déposés les matériaux de comblement a été faite par MM. les professeurs Haefeli de Zurich et Rutsch de Berne. D'autres sondages sont en cours.

Nous basant sur ce que nous savons de certain jusqu'à présent, il nous est possible de donner les trois réponses suivantes à l'interpellateur:

1⁰ Les sondages dans la région de Gléresse nous permettent d'affirmer que lorsqu'une couche crayeuse de 4 à 5 m sera enlevée, un comblement du lac à des conditions financières supportables sera sans autre possible. Les expériences faites lors de la construction de la digue de Melide nous renforcent dans cette idée.

Les conditions géologiques dans la région de Douane sont moins favorables. Les investigations continuent dans ce secteur.

2⁰ Sous réserve de l'élaboration, pour la voie de chemin de fer et pour la route, des projets de détail susceptibles d'apporter certaines modifications ou adaptations, le projet de pose de la double voie est maintenu.

3⁰ L'incident qui s'est produit à Douane au début de février de cette année, incident au cours duquel une partie du débarcadère a glissé sur le fond mouvant du lac et s'est enfoncé, doit être attribué à une connaissance imparfaite des conditions du fond de la partie du lac à combler. Des études sont en cours actuellement qui concernant également l'estimation du degré de stabilité des rives. Elles permettront de déterminer les mesures à prendre et les travaux à effectuer. En vertu de l'article 18 de la loi fédérale sur les chemins de fer, du 20 décembre 1957, le canton de Berne sera consulté avant que ne soient approuvés les projets de modification de la voie. C'est au canton qu'il appartient de consulter les communes.

En résumé, nous pouvons répondre que toute cette question est et sera étudiée à fond par les spécialistes de l'Office fédéral des routes et des digues, des CFF et de notre Direction cantonale des travaux publics et des chemins de fer.

Schnyder. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Postulat des Herrn Grossrat Imboden — Bau der Rawilstrasse

(Siehe Seite 416 hienach)

Präsident. Das Postulat wurde kurz vor Schluss der Vormittagssitzung eingereicht und verlangt keine Dringlichkeit. Die Regierung hat sich aber bereit erklärt, es sofort zu beantworten. Ich mache Sie auf Artikel 62 des Geschäftsreglements aufmerksam, wo es heisst: «Postulate, die nicht mit einem in Beratung stehenden Gegenstand zusammenhängen, sind in der Regel in einer späteren Session zu behandeln, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst.» Ich frage an, ob sofortige Behandlung beantragt wird.

Imboden. Ja.

Präsident. Diesem Antrag wird keine Opposition gemacht; wir können somit auf die Behandlung des Postulates eintreten.

Imboden. Ich habe das Postulat eingereicht und begründe es im Auftrag der Mehrheit der oberländischen Grossräte. Vorab danke ich dem Grossen Rat und der Regierung, dass sie bereit sind, meine Begründung so rasch entgegenzunehmen. Ich hoffe, dass Sie über Pfingsten recht zahlreich im Oberland waren und feststellen konnten, dass es dort sehr viele schmale Strassen gibt, dass aber sozusagen keine Strassenbaustellen anzutreffen sind. Es ist uns auch nicht bekannt, dass irgendwelche Projekte vorliegen würden, die in der nächsten Zeit realisiert werden könnten. Man kommt sich im Oberland so langsam vor wie in einer Sackgasse, ausgenommen in einigen wenigen Sommermonaten.

Sie haben während der Session lesen können, dass der Walliser Grosse Rat eine Resolution zur Förderung und zum Ausbau der Rawilstrasse ge-

fasst hat. Da wir den Text der Resolution nicht kennen, haben wir ein Postulat eingereicht. Die oberländischen Grossräte sind alle der Auffassung, dass endlich etwas getan werden sollte. Nicht alle aber sind von der Richtigkeit des Rawilprojektes überzeugt. Wir haben im Oberland eine ganze Anzahl von Projekten. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, dass man einmal Taten sehen sollte. Es genügt nicht, nur über Projekte zu reden. Die grosse Mehrheit von uns ist aus diesem Grunde für die Ausführung der Rawilstrasse. Für den Fremdenverkehr im Oberland bedeutet das nicht einen Luxus, sondern eine dringende Notwendigkeit. Die Rawilstrasse steht auf dem Nationalstrassenprogramm. Wir verlangen aus diesem Grunde gar nichts Neues und Unmögliches. Wir möchten nur, dass das, was geplant ist, auch gefördert wird. In einem sind sich die Oberländer Grossräte alle einig: Auch wenn die Rawilstrasse gebaut wird, kann es sich nicht um ein letztes und endgültiges Projekt eines Alpenüberganges im Oberland handeln. Auch bei einer Verwirklichung der Rawilstrasse muss noch ein wintersicherer Alpendurchstich geschaffen werden.

Ich bitte Sie daher, die oberländischen Grossräte und ihren Landesteil zu unterstützen, damit es in den Verhandlungen des Regierungsrates mit dem Bund gelingt, das Projekt der Rawilstrasse auszuführen.

Huber, Directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil exécutif. Le gouvernement s'est déclaré favorable à l'urgence de ce postulat. Malheureusement, le gouvernement n'a pas traité ce problème. Cependant, j'ai tenu le gouvernement au courant d'une lettre que notre Direction a écrite à l'Office fédéral des routes et des digues, du 2 mai 1964. Cette lettre disait:

«Bekanntlich sind die Projektierungsarbeiten für den Rawil gut fortgeschritten, so dass voraussichtlich ab 1965 der Tunnelbau in Angriff genommen werden kann. Wir beantragen, diesem Zeitpunkt zuzustimmen.»

La Direction des travaux publics est exactement du point de vue développé dans le postulat. Le gouvernement également. Nous avons écrit cette lettre parce que, dans le programme des routes nationales, programme tenant compte de la lutte contre la surchauffe, le Conseil fédéral a fixé la construction de la route du Rawyl et du tunnel en 1976. Or, il va de soi que nous ne pouvons pas renvoyer ce projet important pour le canton de Berne jusqu'à cette date.

Nous sommes donc prêts à accepter ce postulat.

Je me permets cependant de faire quelques propositions de modifications. Au point 1, dire: «projets sont englobés dans le réseau des routes nationales» et au point 2: supprimer la fin de la phrase et dire: «accélérer l'élaboration des plans afin que ceux-ci se terminent au début de 1965.»

Les plans pour le tunnel lui-même peuvent être terminés en 1965. La fin de l'ouvrage est une impossibilité totale. Pour l'ensemble du projet, pour les voies d'accès, aucun plan n'a encore été fait. Il n'est pas possible d'envisager que les plans soient faits pour 1966.

Ce que nous voulons avec le canton du Valais, c'est construire le tunnel et nous contenter pour le moment des voies d'accès existantes.

Avec ces deux modifications, je crois que le postulat serait tout à fait admissible et contribuerait à fixer la volonté du Grand Conseil et du Gouvernement en ce qui concerne la construction du tunnel du Rawyl.

Präsident. Ich frage Herrn Imboden an, ob er mit den Abänderungen, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, einverstanden ist.

Imboden. Ja.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I

Die Staatsstrasse, die vom Bahnhof Wilderswil dem Geleise der BOB entlang taleinwärts führt, biegt in einer scharfen Kurve, der sogenannten Werrenkurve, ab in den obern Dorfteil von Wilderswil. Immer wieder ereignen sich in der unübersichtlichen Kurve Zusammenstösse zwischen Motorfahrzeugen. Eine Sanierung dieser Strassenführung drängt sich auf.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen und die Kosten ins Budget 1965 aufzunehmen.

14. Mai 1964

Boss
und 20 Mitunterzeichner

II

Im Thuner Westamt befinden sich 4 kleine Moränenseen. Es sind dies der Amsoldinger-, Uebeschi-, Dittlig- und Geistsee. Sie sind sowohl landschaftlich sehr schön als auch botanisch wertvoll. Zum Teil befinden sie sich in privatem Besitz und sind wohl gerade deshalb noch in ihrer Natürlichkeit erhalten. Befürchtungen, dass das bei einem allfälligen Besitzerwechsel ändern könnte, sind bestimmt in der heutigen Zeit nicht unberechtigt.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu veranlassen, dass diese Seelein mit den nötigen Uferpartien unter Naturschutz gestellt werden, damit sie in ihrem reizvollen Zustand erhalten werden können.

19. Mai 1964

Soz.-dem. Grossräte des Amtes Thun:
Imboden und 28 Mitunterzeichner

III

Im Kanton Bern bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Abfassung von Leumundszeugnissen und somit über den Begriff des Leumunds im Gegensatz zu andern Kantonen, die hierüber spezielle Verordnungen erlassen haben. In der Praxis haben sich daher Unsicherheiten ergeben, insbesondere hinsichtlich der Frage, wieweit erlittene Vorstrafen den Leumund zu beeinflussen vermögen. Auch ist die Frage offen, wieweit Vorstrafen auf dem Leumundszeugnis selbst zu vermerken sind.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, eine Verordnung zu erlassen, die die notwendigen Richtlinien über die Ausstellung von Leumundszeugnissen enthält.

19. Mai 1964

Bratschi
und 21 Mitunterzeichner

IV

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Stausee Niederried vom Kraftwerk Mühleberg bis zum Stauwehr Niederried nebst den Uferzonen im Interesse der Öffentlichkeit im bisherigen Zustand zu erhalten und unter den Schutz des Staates zu stellen.

20. Mai 1964

Mäder (Ferenbalm)

V

Das Patentjagdsystem ist im Kanton Bern tief verwurzelt und hat sich gut bewährt. Die Bedürfnisse des Wild- und Vogelschutzes und die Förderung und Hebung der Jagd bedingen heute jedoch eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die veränderten Verhältnisse.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Arbeiten für die Revision des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz von 1951 an die Hand zu nehmen. Die Abschnitte 4 und 7 (Gebühren, Verwendung des Jagdertrages sowie Wild- und Vogelschutz) sind besonders revisionsbedürftig.

20. Mai 1964

Trachsel
und 30 Mitunterzeichner

VI

Durch die Steuergesetzrevision 1963/64 wird das Vermögen stark entlastet und auch in der Einkommensbesteuerung wird den Verhältnissen Rechnung getragen. Staat und Gemeinden erleiden bei stark zunehmenden Ausgaben einen beträchtlichen Steuerausfall. Es ist anderseits bekannt, dass wesentliche Vermögenswerte und Einkommen der Besteuerung entzogen werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, damit der Steuerhinterziehung in vermehrtem Masse der Riegel gestossen werden kann.

20. Mai 1964

Zingg
und 42 Mitunterzeichner

VII

Beim Bahnübergang bei der Station Pieterlen haben sich verschiedentlich schwere Unfälle ereignet. Diese Tatsache, aber auch die Entwicklung in der Gemeinde Pieterlen sind derart, dass der Bahnübergang wirtschaftlich und verkehrstechnisch überaus störend wirkt. Messungen haben ergeben, dass die Barriere tagsüber 40 bis 50 Prozent der Zeit geschlossen ist. Aus diesen Gründen sollte hier dringend eine Sanierung durchgeführt werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, bei den Schweizerischen Bundesbahnen vorstellig zu werden, damit dieser Übergang endlich durch eine Bahnüberführung ersetzt werden kann.

20. Mai 1964

Hänzi
und 3 Mitunterzeichner

VIII

Le Conseil fédéral estime à 200 000 environ le nombre de personnes qui, en Suisse, après la 6e revision de l'AVS, touchent encore des rentes insuffisantes. En dépit des dispositions légales actuellement en vigeur dans le canton prévoyant une aide complémentaire cantonale aux vieillards, survivants et invalides, il n'est pas possible cependant d'assurer un minimum vital décent aux classes de la population économiquement faibles.

En conséquence, le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil, le plus rapidement possible, une proposition de revision du décret du 20. février 1962 sur les limites de besoin et les allocations de l'aide aux vieillards, aux survivants et aux invalides, notamment les art. 1 à 4.

20 mai 1964

Les députés socialistes jurassiens:
Gassmann
et 5 cosignataires

(Die Zahl der Personen, die in der Schweiz nach der 6. Revision der AHV noch ungenügende Renten beziehen, wird vom Bundesrat auf ungefähr 200 000 geschätzt. Trotz der gegenwärtig in Kraft stehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über eine zusätzliche kantonale Hilfe an Greise, Hinterlassene und Invalide ist es nicht möglich, den wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsklassen ein anständiges Existenzminimum zu gewähren.

Der Regierungsrat ist demzufolge eingeladen, dem Grossen Rat baldmöglichst den Entwurf zu einer Revision des Dekretes vom 20. Februar 1963 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, insbesondere Art. 1 bis 4 zu unterbreiten).

IX

Infolge der höher werdenden Lebenserwartung und den zunehmenden Erfolgen der Medizin in der Bekämpfung der Alters- und unheilbaren Krankheiten steigt die Zahl der Betagten und Chronisch-

kranken von Jahr zu Jahr. Kanton, Gemeinden und private Institutionen haben in den letzten Jahren namhafte Beträge zum Bau von Alterssiedlungen und Heimen zu deren Unterbringung aufgebracht. In diesen Heimen und Alterssiedlungen wird die Betreuung und Pflege der Betagten und Chronischkranken zunehmend ein ausserodentlich wichtiges Problem. In vielen Heimen fehlt es heute an qualifiziertem und hiezu speziell ausgebildetem Alterspflegepersonal. Wir laufen in unserem Kanton vermehrt Gefahr, dass wohl die Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden sind, nicht aber das nötige Alterspflegepersonal. Es ist deshalb dringende Notwendigkeit, die Ausbildung von Alterspflegepersonal zu fördern.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten:

a) Was für Ausbildungsmöglichkeiten für Alterspflegepersonal bestehen heute im Kanton Bern?

b) Wie gedenkt der Regierungsrat eine vermehrte Ausbildung von Alterspflegepersonal zu fördern?

c) Was für Ausbildungsstätten werden für eine Ausbildung von Alterspflegepersonal in Frage kommen?

d) Wie wird die Frage der Rekrutierung beurteilt, damit in absehbarer Zeit das nötige Pflegepersonal zur Verfügung steht?

20. Mai 1964

Gerber
und 7 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

Auf den 1. November 1961 wurde durch die Kirchendirektion des Kantons Bern das sogenannte Hilfspfarramt Ostermundigen/Waldau ins Leben gerufen. Obwohl die Schaffung dieser Stelle seinerzeit im Kichgemeinderat und in allen kirchlich gesinnten Kreisen der Kirchgemeinde Bolligen lebhaft begrüsst worden ist, traten seither so grosse Unzulänglichkeiten zutage, dass die Beibehaltung dieser Pfarrstelle in der heutigen Form aus nachstehend aufgeführten Gründen untragbar geworden ist.

1. Das Hilfspfarramt Waldau/Ostermundigen bildet für die Kirchgemeinde und ihre Organe in organisatorischer und arbeitsmässiger Beziehung eine ausserordentliche Belastung.

2. Die finanzielle Belastung der Kirchgemeinde ist im Vergleich zu derjenigen des Kantons ungebührlich hoch. Ihre jährlichen Nettoausgaben betragen Fr. 14 100.—, ohne dass ihr daraus irgendwelcher Vorteil erwachsen würde, nachdem der Stelleninhaber seine Kräfte vollumfänglich der Heilanstalt zur Verfügung stellt und stellen muss.

3. Ein grosser Teil dieser Ausgaben resultiert aus den Mietkosten. Der Inhaber der Hilfspfarrstelle ist in einer teuren Mietwohnung in Ostermundigen untergebracht. Für ihn selber ist es eine ungünstige Lösung, die schon zu lange angedauert hat und die zu seinem Rücktritt führen wird, wenn nicht für baldige Abhilfe gesorgt werden kann.

4. Als Inhaber eines Hilfspfarramtes konnte Herr Pfarrer Röthlisberger nicht als Vollversicherter in die Pensionskasse aufgenommen werden, woraus ihm ein weiterer Nachteil erwuchs. Wir halten dafür, dass das eine ungerechte Lösung ist, nachdem er vorher 27 Jahre lang vollversichert war.

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, die aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Antrag einzureichen.

14. Mai 1964

Künzi
und 3 Mitunterzeichner

II

Die Strasse von Wilderswil hinauf ins Bergdorf Saxeten befindet sich, besonders im obern Teil, in einem bedenklichen Zustand. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie man eine Instandstellung, verbunden mit einem Ausbau der besonders bedürftigen Strecken, vornehmen kann, ohne die Berggemeinde Saxeten übermässig zu belasten.

14. Mai 1964

Boss
und 20 Mitunterzeichner

III

Die Wohnungsnot wird durch den Abbruch noch guter Wohnhäuser aus Spekulationsgründen wesentlich verschärft. In der Stadt Bern wurden 1963 411 Wohnungen gebaut, gleichzeitig aber 241 Wohnungen abgebrochen. Der Nettozuwachs reduzierte sich damit auf 170 Wohnungen!

Mit den Konjunkturdämpfungsmassnahmen wurde auch ein Aufschub der Abbrucharbeiten an Wohn- und Geschäftshäusern verfügt. Nach Ablauf dieses zeitlichen Aufschubes wäre es zur Linderung der Wohnungsnot angezeigt, wenn den bernischen Behörden die Kompetenz eingeräumt würde, je nach der Lage auf dem Wohnungsmarkt den Abbruch von Wohnhäusern zu verbieten oder einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Einführung eines kantonalen Abbruchverbots für Wohnhäuser zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

19. Mai 1964

Bratschi
und 42 Mitunterzeichner

IV

Auf unsern Strassen nimmt der Motorfahrzeugverkehr von Jahr zu Jahr zu. Dadurch ist das Dasein der Fussgänger auf den stark frequentierten Strassen, vor allem auf denjenigen mit Belag, zu

einer lebensgefährlichen Angelegenheit geworden. Der Spaziergänger hat sich in der Folge mehr und mehr auf die staubigen Drittklassstrassen und Feldwege verlegt, um dem motorisierten Verkehr auszuweichen. Es zeigt sich nun aber, dass die an und für sich erfreuliche «Verkehrsteilung» wieder durchbrochen wird, indem besonders an Sonn- und Feiertagen Automobilisten sich auf die von den Spaziergängern stark begangenen Strassen und Wege begeben, was von diesen als Belästigung empfunden wird (Staubentwicklung, Ausweichen auf schmalen Wegen).

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, in welcher Form in enger Zusammenarbeit mit den Automobilverbänden dem Übelstand des sonntäglichen Autofahrens auf ausgesprochenen Spazierwegen Abhilfe verschafft werden kann und eventuell entsprechende Anträge einzureichen.

19. Mai 1964

Schnyder
und 7 Mitunterzeichner

V

Werbe- und Reklameaktionen, oft mit «Gratislotterien» oder «Zugaben» verquickt, haben in den letzten Jahren Formen angenommen, die mit sauberem Geschäftsgebaren nichts mehr zu tun haben, sondern als «unlauterer Wettbewerb» zu bezeichnen sind.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb, und durch entsprechende Änderungen im kantonalen Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 die nötigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen, um diesen Missständen wirksam entgegentreten zu können.

19. Mai 1964

Wyss (Lützelflüh)
und 40 Mitunterzeichner

VI

Die Gebäulichkeiten des dem Staat Bern gehörenden Landwirtschaftsbetriebes Schlossgut Köniz sind revisionsbedürftig. Zudem wird die Bewirtschaftung des Gutes vom Schloss aus durch den stets zunehmenden Verkehr erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob der Gutsbetrieb nicht an einem geeigneteren Standort angesiedelt werden kann.

19. Mai 1964

Burri
und 15 Mitunterzeichner

VII

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob ein Verkauf der BLS im Interesse des Kantons Bern liegt.

20. Mai 1964

Hänsenberger
und 9 Mitunterzeichner

VIII

Depuis quelques années, les carcasses d'autos hors d'usage déparent les abords d'un grand nombre de garages, de villages et de villes. Les autorités communales ne peuvent remédier à cet état de choses, aucune prescription ne les y autorisant.

Il serait heureux que le Conseil-exécutif mette à l'étude l'élaboration d'un règlement donnant aux communes la possibilité, le droit et le devoir de prendre les dispositions utiles qui redonneraient à nos sites leur vrai visage en faisant disparaître ces vieilles carcasses. La commission cantonale de protection des sites dernièrement constituée, pourrait seconder le Conseil-exécutif pour atteindre le but proposé.

20. Mai 1964

Ribaut
et 4 cosignataires

(Seit einigen Jahren verunstalten die unbrauchbar gewordenen Autos die Umgebung zahlreicher Garagen, Dörfer und Städte. Die Gemeindebehörden können mangels gesetzlicher Vorschriften diesen Übelstand nicht beheben.

Es wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat einen Reglementsentwurf ausarbeiten würde, wonach die Gemeinden die Möglichkeit, das Recht und die Pflicht haben, zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes diese alten Autos zu beseitigen. Der Regierungsrat könnte hiefür die letzthin konstituierte Heimatschutzkommission beiziehen.)

IX

In den Ost-, Zentral- und Westalpen sind Strassenverkehrsverbindungen entweder im Bau oder sogar schon vollendet. Die Verbindungen der Berner Alpen sind dagegen im Stadium der Planung. Die Öffnung des Strassentunnels durch den Grossen St. Bernhard erfordert dringend die Verwirklichung der im Hauptstrassennetz geplanten Rawilverbindung. Dadurch wird dem Oberland eine erwünschte und wirtschaftlich notwendige Verbindung gegen Süden geöffnet.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen,

1. beim Bundesrat Schritte zu unternehmen, um die Rawilstrasse in das Bauprogramm der nächsten Etappe des Nationalstrassenbaues aufzunehmen,

2. die Ausarbeitung der Pläne zu fördern, damit diese für den Scheiteltunnel anfangs 1965, für das gesamte Projekt anfangs 1966 bereit sein können,

3. den Bund im Einvernehmen mit dem Kanton Wallis um die Bewilligung zu ersuchen, mit den Bauarbeiten für den Scheiteltunnel bereits im Frühjahr 1965 beginnen zu können.

Es sei festgehalten, dass mit der Verwirklichung dieses Projektes keinesfalls die Ausführung anderer wintersicherer Verbindungen in den Süden gehemmt werden darf.

20. Mai 1964

Im Namen der Oberländer Grossräte:
Imboden
und 21 Mitunterzeichner

X

Durch den Hafen von Bourogne wird die Beschaffung von Kohle und Rohöl im Nordjura verbilligt werden. Es sollte übrigens jetzt schon möglich sein, Rohöl aus der Leitung Marseille–Strassbourg–Karlsruhe zu beziehen. Damit entstehen günstige Voraussetzungen für die Errichtung eines thermischen Kraftwerkes in der Ajoie, das für die jurassische Industrie und die bernische wie gesamtschweizerische Elektrizitätswirtschaft nützlich werden könnte. Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu prüfen, um in Verbindung mit den bernischen Kraftwerken und geeigneten privaten Industriekreisen die Errichtung eines thermischen Kraftwerkes im Nordjura zu fördern.

20. Mai 1964

Schürch
und 5 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I

Die enorme Zunahme des motorisierten Strassenverkehrs, insbesondere des Ausflugsverkehrs, führt auf dem Bödeli zu ausserordentlichen Verkehrsstockungen. Im Jahre 1961 wurden Pläne für eine Umfahrungsstrasse öffentlich aufgelegt; das Werk wurde aber bis heute nicht in Angriff genommen.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, wann mit dem Bau der Umfahrungsstrasse begonnen werden kann.

Ist der Regierungsrat bereit, gegebenenfalls bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit auch von dieser Seite das Notwendige veranlasst wird?

20. Mai 1964

Oester
Dürig

II

Wie verlautet, ist durch eine schweizerische Fluggesellschaft ein Konzessionsgesuch für einen innerschweizerischen Liniendienst beim Bundesrat eingereicht worden. Der Betrieb sollte im November 1964 aufgenommen werden. In diesem Dienst würde auch die Stadt Bern weitgehend berücksichtigt, wobei sehr modernes Material zum Einsatz gelangen soll. Interessanterweise verlangt die Gesellschaft keine Kostenbeteiligung.

Weite Kreise des Berner Oberlandes, vor allem Verkehrskreise, wünschen dringend gute Anschlussmöglichkeiten an ein aufzubauendes Netz. Ein Gebiet wie das Berner Oberland kann im scharfen Konkurrenzkampf, bei sich ändernden Gewohnheiten der Gäste, nicht darauf verzichten, die neueren Verkehrsmittel zum vollwertigen Einsatz bringen zu lassen. Es scheint uns auch, dass die Bundesstadt und die Industriegebiete um Biel an zusätzlichen Verkehrsmöglichkeiten ein überragendes Interesse haben. Jedenfalls wird der vorliegende Plan sehr begrüsst.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, ob er bereit ist, den Plan zu unterstützen und möglichst rasch in die Tat umsetzen zu lassen.

19. Mai 1964

Borter

III

In den letzten Jahren wurden im Hügelland auf Gesuch hin landwirtschaftliche Betriebe in die Gebirgszone aufgenommen, was von den Betreffenden sehr geschätzt wird. Ähnliche Betriebe mit sehr erschwerten Produktionsbedingungen wurden aber abgewiesen, was zur Beunruhigung der Bevölkerung führt.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu erteilen, warum in dieser Angelegenheit mit etwas ungleichen Massstäben gemessen wird?

19. Mai 1964

Müller (Oschwand)

IV

Grundsätzlich sind die Arenbeiträge der Grundeigentümer bei Güterzusammenlegungen bei der steuerlichen Veranlagung nicht abzugsberechtigt. Die Abteilung für juristische Personen der Kantonalen Steuerverwaltung schafft hier nun neues Recht, zugleich aber auch eine Rechtsunsicherheit, wenn sie für juristische Personen Ausnahmen gestattet.

Der Regierungsrat wird höfl. um Auskunft ersucht, warum solche Abzüge bewilligt werden.

19. Mai 1964

Stauffer (Büren)

V

Die unhaltbaren Strassenverhältnisse am Brienzersee sind nicht nur der Bevölkerung des engeren Berner Oberlandes, sondern weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt. Allgemein glaubte man, dass der Bau der linksufrigen Brinzerseestrasse bald in Angriff genommen werden könnte. Es zeigte sich aber je länger je mehr, dass dieser Bau noch einige Zeit auf sich warten lässt. Dadurch verschlimmern sich die Zustände am rechten Brienzerseeufer immer mehr.

Der Regierungsrat wird deshalb höfl. ersucht, über nachstehende Fragen Auskunft zu geben:

1. Auf welchen Zeitpunkt kann mit dem Baubeginn der linksufrigen Brienzerseestrasse gerechnet werden?

2. Ist der Regierungsrat bereit, alles zu unternehmen, dass der Baubeginn an der linksufrigen Strasse gefördert werden kann?

3. Ist der Regierungsrat weiter bereit, alle Vorkehren zu treffen, dass der Ausbau der rechtsufrigen Brienzerseestrasse beschleunigt werden kann?

19. Mai 1964

Dürig

VI

La route Corcelles–Elay–Vermes est dans un état des plus déplorables, et toute circulation y présente de réels dangers.

Le Conseil-exécutif n'envisage-t-il pas, pour un prochain avenir, d'aménager la route en question et de la repourvoir d'un revêtement anti-poussière et ne pense-t-il pas prendre contact à ce sujet avec les communes intéressées?

19 mai 1964

Wisard

(Die Strasse Corcelles–Elay–Vermes befindet sich in kläglichstem Zustand und bildet für jeglichen Verkehr wirkliche Gefahren.

Sieht der Regierungsrat nicht vor, demnächst diese Strasse mit einem staubfreien Belag instandzustellen? Gedenkt er nicht, hiezu mit den beteiligten Gemeinden Fühlung zu nehmen?)

VII

Das Enthornen von 15 1½jährigen Rindern in der Anstalt Bethesda in Tschugg hat in der Presse wie bei der Bevölkerung, insbesondere bei den Tierfreunden, zu grossen Diskussionen geführt. Die Ausführung dieser Operationen bei den fraglichen Tieren darf füglich als Tierquälerei bezeichnet werden. Die Aufsichtskommission für die Stiftung Bethesda wird vom Regierungsrat gewählt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat diese reichlich spät vorgenommenen Operationen angeordnet?

2. Wäre es nicht an der Zeit, für solche Operationen ein Verbot oder zumindest eine Verordnung über die Durchführung, namentlich über das Höchstalter der Tiere, zu erlassen?

3. Ist in dieser Angelegenheit der Enthornung von Rindvieh nicht eine schweizerische Lösung anzustreben?

4. Wie werden solche enthornte Tiere an den kantonalen Viehschauen und -prämierungen behandelt?

5. Eine allgemeine Stellungnahme der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion zu der ganzen Frage der Enthornung von Rindvieh.

19. Mai 1964

Tannaz

VIII

Le nouveau statut de l'horlogerie est sur le point de se réaliser. Il aura des répercussions sur l'horlogerie suisse dans son ensemble et spécialement dans le canton de Berne.

Comment le Conseil-exécutif apprécie-t-il momentanément la situation de cette importante branche d'activité et comment prévoit-il l'avenir après l'échéance du statut fixée au 1er janvier 1966?

19 mai 1964

Ribaut
et 6 cosignataires

(Das neue Uhrenstatut, mit seinen Folgen für die schweizerische Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit und besonders für den Kanton Bern, steht vor seiner Verwirklichung.

Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage dieses wichtigen Erwerbszweiges im gegenwärtigen Zeitpunkt, sowie künftighin, nach dem Inkrafttreten des Statutes auf 1. Januar 1966?)

IX

Die Ärztenot in vielen Berggebieten wird immer grösser. Die medizinische Betreuung von Einheimischen und Kurgästen ist nicht mehr überall sichergestellt. Wie will der Regierungsrat dieser bedrohlichen Entwicklung steuern?

18. Mai 1964

Boss
und 11 Mitunterzeichner

X

Im Rahmen der staatlichen Bautätigkeit werden besonders für die künstlerische Ausschmückung öffentlicher Anlagen und Bauwerke bedeutende Aufträge erteilt, Wettbewerbe durchgeführt oder Ankäufe getätigt. Zur Beratung der zuständigen Behörden steht die Kantonale Kunstkommission zur Verfügung. Gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Förderung der bildenden Kunst vom 7. Juli 1944 ist der Beizug dieser Kommission jedoch fakultativ; ihr Rat wird oft gerade in wichtigen Fragen künstlerischer Gestaltung nicht eingeholt, womit ihre Tätigkeit abgewertet wird und etwas Zufälliges bekommt. Dieser Zustand ist unbefriedigend und wirkt sich nicht im Interesse der Qualität der staatlichen Kunstförderung aus. Beim stetigen Fluss der Entwicklung von neuen Formen in Architektur, Plastik und Malerei ist die ständige Mitwirkung einer verantwortungsbewussten, vielseitig zusammengesetzten und fachkundigen Kommission ausserhalb der Verwaltung für die Führung einer qualitativ hochstehenden Kunstförderungspolitik ein bewährtes Mittel. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Verordnung über die Förderung der bildenden Kunst in der Weise abgeändert werden sollte, dass die Kantonale Kunstkommission bei der Vorbereitung wichtiger Auftragserteilung, Wettbewerbe und Ankäufe obligatorisch konsultiert werden muss?

20. Mai 1964

Schürch

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I

Il arrive fréquemment que des avions étrangers survolent l'Ajoie à des vitesses soniques. Ces survols provoquent de violentes détonations, qui jet-

tent l'émoi parmi la population de notre région. Le dernier cas s'est produit le 6 mai à 22 h 50.

Le Conseil-exécutif est-il prêt à faire le nécessaire auprès des autorités fédérales pour que celles-ci interviennent auprès de l'autorité étrangère compétente, afin que de pareils faits ne se produisent plus?

12. Mai 1964

Parietti

(Es kommt häufig vor, dass fremde Flugzeuge die Ajoie mit Überschallgeschwindigkeit überfliegen. Dadurch entstehen heftige Detonationen, die die Bevölkerung unserer Gegend in Aufregung versetzen, letztmals am 6. Mai 22.50 Uhr.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den eidgenössichen Behörden das Nötige vorzukehren, damit sie bei der zuständigen ausländischen Instanz vorstellig werden, um diese Unannehmlichkeiten zu beseitigen?)

II

Die Strasse Thun–Münsingen–Bern ist vor einiger Zeit teilweise in 3 Fahrbahnen aufgeteilt worden. Diese Dreiteilung führt bei den Strassenbenützern zu Missverständnissen und erhöht die Gefahren.

Der Regierungsrat wird daher höfl. um Auskunft gebeten:

1. Was haben die Strassenpolizeiorgane für Erfahrungen gesammelt mit der neuen Fahrbahngestaltung?

2. Haben die Unfälle zu- oder abgenommen?

3. Hat man im Sinne diese Fahrbahnordnung zu belassen bis zum Neubau der Autobahn?

13. Mai 1964

Burger

III

Die Druckaufträge der kantonalen Verwaltuntungen werden von jeder Verwaltungsstelle separat in Auftrag gegeben. Dadurch werden Druckereien, die es speziell gut verstehen, Druckaufträge zu erhalten, indem sie von Verwaltung zu Verwaltung reisen, bevorzugt. Benachteiligt werden vor allem die Druckereien in weiterer Entfernung, die ohnehin in wirtschaftlich schwächeren Gebieten liegen. Bei der Bundesverwaltung werden diese Aufträge ebenfalls im Interesse eines gerechten Ausgleichs und der wirtschaftlicheren Auftraggebung von einer zentralen Stelle aus vergeben.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die staatlichen Druckaufträge ähnlich wie beim Bund von einer einzigen Stelle verteilt werden sollten?

14. Mai 1964

Fankhauser (Toffen)

IV

Les publications officielles des autorités du district de Bienne, des autorités cantonales et de l'administration cantonale paraissant dans la Feuille officielle du district de la ville de Bienne sont faites, en règle générale, soit en allemand, soit en français.

En vu du texte de l'article premier du décret concernant la langue officielle dans le district de Bienne, qui précise que les deux langues nationales sont langues officielles dans le district de Bienne, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que les publications officielles du canton et du district devraient paraître simultanément en allemand et en français dans la Feuille officielle du district et de la ville de Bienne?

19. Mai 1964

Kohler

(Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bezirksbehörden von Biel, der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung erscheinen im Bieler Amtsanzeiger in der Regel in deutscher oder in französischer Sprache.

Laut Art. 1 des Dekretes betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel sind in diesem Amtsbezirk beide Landessprachen Amtssprache. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die öffentlichen Bekanntmachungen im Bieler Amtsanzeiger gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache erscheinen sollten?)

V

In der Beantwortung der Motion Gassmann betreffend Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen erklärte Regierungsrat Moine, dass sich im Jahre 1963 alle Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Kanton Bern aus den Reihen der «Zeugen Jehovas» rekrutierten. Aus welchen religiösen und weltanschaulichen Milieus stammen die bernischen Militärdienstverweigerer der Jahre 1950 bis 1963? Wieviele bernische Militärdienstverweigerer wurden auf Grund psychiatrischer Gutachten aus der Armee ausgeschlossen? Wieviele Prozesse gegen bernische Militärdienstverweigerer waren am 1. Januar 1964 noch hängig?

20. Mai 1964

Schwander

VI

On se plaint beaucoup dans les milieux de la chasse de la disparition systématique du gibier. En effet, à part le chevreuil, qui paraît se développer normalement, tout autre gibier a une très nette tendance à disparaître. On attribue cet état de chose à trois causes principales:

1. la prolifération inusitée du renard et du blaireau;

2. aux chiens errants que les agriculteurs et les bûcherons emmènent avec eux dans les champs et dans la forêt. Ces chiens sont un danger pour le jeune gibier;

3. l'utilisation, dans l'agriculture, de produits chimiques très nocifs pour la destruction des mauvaises herbes et autres.

a) Le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'il y aurait lieu de prendre des mesures énergiques pour sauver ce qui peut être sauvé?

b) Ne pourrait-on envisager des importations massives de gibier, ceci afin de repeupler nos campagnes?

20. Mai 1964

Peter

(In Jägerkreisen wird das systematische Abhandenkommen des Jagdwildes sehr beanstandet. So ist denn mit Ausnahme der Rehe, die sich normal zu entwickeln scheinen, jedes andere Wild deutlich im Aussterben begriffen. Dies ist folgenden 3 Hauptursachen zuzuschreiben:

1. die aussergewöhnliche Fuchs- und Dachsvermehrung;

2. wildernde Hunde, welche von den Landwirten und Holzhauern in Felder und Wälder mitgeführt werden, und für das junge Wild eine Gefahr bilden;

3. Benützung sehr schädlicher, chemischer Produkte in der Landwirtschaft zur Vertilgung des Unkrautes u. a.

a) Hält die Regierung nicht dafür, dass energische Massnahmen zu treffen seien um zu retten, was noch zu retten ist?

b) Könnten nicht umfangreiche Wildeinfuhren vorgesehen werden zur Aussetzung in unsere Jagdgebiete?)

Gehen an die Regierung.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Huwyler

(Siehe Seiten 72/73 hievor)

Schon im Jahre 1956 hat das Licht- und Wasserwerk Thun anlässlich einer Kontrolle des Pumpenschachtes eine 5 cm dicke Ölschicht auf dem Grundwasser festgestellt. Im heutigen Areal der Firma Selve besteht südlich des neuen Kraftwerkes Thun ein Grundwasserbrunnen des Licht- und Wasserwerkes Thun, der im Jahre 1933 Öl enthalten hat. In beiden Fällen wurde angenommen, dass das Öl aus Leitungen der Firma Selve ins Grundwasser ausgetreten ist. Infolge des ausserordentlich tiefen Wasserstandes im Unterwasser des KW Thun ist nun anfangs April 1963 Öl in die Aare ausgelaufen. Die Nachforschungen haben eine undichte Stelle in einer Öldruckleitung der Firma Selve ergeben. Diese Feststellungen haben die Organe der kantonalen Baudirektion veranlasst, von der Firma Selve die Durchführung von Sondierbohrungen zu verlangen, um das auf dem Grundwasserspiegel, in einer Tiefe von 8 bis 10 m unter Terrain schwimmende Öl abzutasten und einzukreisen. Anderseits sollte dadurch abgeklärt werden, ob eventuell noch andere Quellen der Verunreinigung des Grundwassers vorhanden seien. Die von den genannten Organen angeordneten Massnahmen zur Sammlung und Abschöpfung des bei Niederwasser in die Aare austretenden Öls haben sich wegen der grossen Wassergeschwindigkeiten nicht bewährt. Gegenwärtig führt ein Geologiespezialist im Auftrag der Firma Selve und im Einverständis mit dem Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung des Kantons Bern weitere Grundwasserbeobachtungen und Ermittlungen durch. Sobald die staatlichen Organe im Besitz der Resultate dieser weitern Massnahmen sind, werden die nötigen Vorkehren zur Beseitigung des auf dem Grundwasser schwimmenden Öls getroffen werden können.

Wir können Grossrat Huwyler versichern, dass die staatlichen Organe bestrebt sind, alles vorzukehren, um dem Ölausfluss ins Grundwasser zu begegnen. Wenn unterdessen noch Öl in die Aare ausfliesst, so geschieht das nur deshalb, weil keine Massnahmen getroffen werden sollen, welche geeignet sein könnten, das für die Trinkwasserversorgung wichtige Grundwasser zu schädigen.

Es liess sich bisher feststellen, dass das in die Aare austretende Öl weder zu Fischschäden, noch zu einer Gefährdung der Wasserfassung Lerchenfeld-Thun oder derjenigen der Stadt Bern in Uttigen geführt hat. Das in die Aare auslaufende Öl stellt bei weitem keine so grosse Gefahr dar, als das auf Grundwasser schwimmende Öl.

Herr Huwyler ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 136 hievor)

Vom Haslikehr bis Thun wurde als Entlastung des Verkehrs auf der Bern-Thun-Strasse vor rund 10 Jahren ein doppelspuriger Radweg für beide Richtungen gebaut. Seine Fortsetzung Richtung Kiesen längs des Hasliwaldes ist jedoch nur in einer Richtung befahrbar. Für den Radverkehr Rothenbachbrücke–Haslikehr fehlt ein Radweg. Dessen Bau wurde bis heute wegen Landerwerbsschwierigkeiten unterlassen, und weil der Radfahrerverkehr seit den Verkehrszählungen 1946 ziemlich stationär geblieben ist. Da jedoch der motorisierte Strassenverkehr beträchtlich zugenommen hat, drängt sich eine Entlastung der Fahrbahn durch Wegnahme des Radfahrerverkehrs auf. Die Erstellung eines solchen von der Rothachenbrücke–Haslikehr bietet technisch keine grossen Schwierigkeiten. Die Baudirektion ist bereit, die notwendigen Projektstudien an die Hand zu nehmen, um den fehlenden Radweg von zirka 1 km Länge erstellen zu können.

Da es kaum möglich sein wird, den Bau der Autobahn Bern–Thun zeitlich stark vorzuschieben, soll der Strassenverkehr durch den erwähnten Radfahrerweg dem Hasliwald entlang entlastet werden.

Herr Huwyler ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Winzenried

(Siehe Seite 136 hievor)

Die obligatorische Weinlesekontrolle wird gestützt auf die Art. 3 und 29 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1957/27. Februar 1959 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse und nach dem vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement vom 24. September 1957 durchgeführt. Die Kontrolle dauert je nach der Grösse der Weinernte jeweils fünf bis höchstens vierzehn Tage. Der Beginn der Weinlesekontrolle kann nicht zum voraus bestimmt werden. Er richtet sich nach dem Witterungsverlauf, dem Reifegrad und dem Gesundheitszustand der Trauben und wird von Vertretern der Gemeindebehörden, der Weinbauorganisationen, der Kantonalen Weinbaukommission und der Landwirtschaftsdirektion an einer gemeinsamen Konferenz festgesetzt.

Die Entschädigung der Weinlesekontrolleure erfolgt nach Massgabe des Reglements des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Oktober 1962 über die Ausrichtung von Honoraren, Taggeldern und Reiseentschädigungen gemäss Landwirtschaftsgesetz. Der Bund übernimmt 75 Prozent der durch die Weinlesekontrolle verursachten Kosten.

Bei dem in der Schriftlichen Anfrage erwähnten Betrag von 255.50 handelt es sich um eine Entschädigung für dreieinhalb Tage. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

	fr.
1/2 Taggeld zu Fr. 22.50 (Instruktionskurs) ..	22.50
3 Taggelder zu Fr. 50.— (inkl. Entschädigung von Fr. 5.— für Nachtarbeit nach 21.00 Uhr)	150.—
4 Übernachtungsentschädigungen zu Fr. 15.—	60.—
Entschädigung für Velobenützung inkl. Kosten der Bahnspedition	6.—
Billet Wohnort–Ligerz retour	12.—
Taschenlampe für Nachtarbeit	5.—
	255.50

Von den Taggeldern muss der Kontrolleur die Mittag- und Abendessen sowie sonstige Verpflegungskosten bezahlen. Seine Tätigkeit dauert während den ersten Tagen der Weinlese von morgens 10.00 Uhr bis abends um 22.00 Uhr oder sogar 23.30. Von der Nachtlagerentschädigung hat er die Kosten für das Übernachten und das Morgenessen zu bestreiten.

Trotz Anwendung der vorerwähnten Entschädigungsansätze wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, die für eine reibungslose und einwandfreie Durchführung der Weinlesekontrolle erforderlichen Leute anzustellen. Die kurze Dauer der Weinlese einerseits und die Ungewissheit bezüglich der Arbeitsaufnahme bis unmittelbar vor Beginn der Weinernte anderseits veranlassen immer wieder zahlreiche Interessenten, eine andere Tätigkeit anzunehmen.

Herr Winzenried ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Kautz

(Siehe Seite 136 hievor)

Das Begehren um Versetzung der bestehenden Signale 60 km/h an der Staatsstrasse Herzogenbuchsee–Langenthal nordöstlich Herzogenbuchsee in Richtung Bützberg wurde von der Gemeindebehörde auf Drängen der Anwohner der in die Bern-Zürich-Strasse einmündenden Waldgasse, des Sternenquartiers sowie der Fa. Duap AG, Düsen- und Apparatebau, und vom Besitzer der Wirtschaft zum Sternen wiederholt gestellt. Diese Gesuche wurden vom Strassenverkehrsamt mit Schreiben vom 8. Juli 1960, 6. Juni und 21. Juli 1961 und 11. Dezember 1963 abgelehnt. Im übrigen sind die Verhältnisse am 30. Mai 1961 im Beisein von Vertretern der Gemeindebehörden, des zuständigen Kreisoberingenieurs und einem Vertreter der Beratungsstelle für Unfallverhütung an Ort und Stelle geprüft worden. Es konnte festgestellt werden, dass die Verkehrsverhältnisse bei den Einmündungen Sternenstrasse/Waldgasse schlecht sind und entsprechend dem Vorschlag des Büros des Kreisoberingenieurs IV und der Beratungsstelle für Unfallverhütung ausgebaut werden sollten. Mit der Versetzung der in Frage stehenden Signale würde die Gefahrenquelle bei dieser Einmündung nicht behoben, sondern einzig und allein durch die empfohlene Korrektion.

Die für die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit und Bestimmung der Standorte der bezüglichen Signale zuständige Kommission hat seinerzeit festgestellt, dass die Zürichstrasse in Herzogenbuchsee, nordöstlich der aufgestellten Höchstgeschwindigkeitssignale nicht mehr durch dicht bebautes Innerortsgebiet – im Sinne der BRB vom 8. Mai 1959/24. Mai 1960 – führt. Es würde somit den eidgenössischen Vorschriften nicht entsprechen, wenn die Signale «Höchstgeschwindigkeit» um einige Hundert Meter in Richtung Bützberg versetzt würden.

Herr Kautz ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schwander

(Siehe Seite 179 hievor)

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Ortspolizeibehörde für die Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Die Antwort auf die einzelnen Fragen lautet deshalb:

1. Die gesetzliche und organisatorische Basis ist niedergelegt: Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, Eidg. Lebensmittelverordnung, Eidg. Fleischschauverordnung, Eidg. Gesundheitsamt, Abt. Lebensmittelkontrolle, Eidg. Veterinäramt, Kantonschemiker, Kantonstierarzt, Kant. Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten (Gemeinde), Fleischschauer (Gemeinde).

Die Produktionsbetriebe für Fleisch und Fleischwaren (Metzgereien, Schlachtlokale, Fleischwa-

renfabriken) werden durch die Fleischschauer überwacht, während die Lebensmittelinspektoren eine regelmässige Kontrolle über die übrigen Lebensmittelproduktionsbetriebe ausüben.

2. Die Organe der Fleischschau erheben aus Fabrikation und Handel stichprobeweise Wurst- und Fleischwaren. Zur Überprüfung auf unerlaubte Zusätze chemischer Art wie Sulfite, Milchpulver, Polyphosphate usw. sowie auf bakteriologische Verunreinigungen übergeben sie diese dem Kant. Laboratorium zur entsprechenden Untersuchung.

Die in Art. 13 der Eidg. Fleischschauverordnung vom 11. November 1957 vorgesehenen Mindestanforderungen an Fleischwaren aus zerkleinertem Fleisch, insbesondere über die Zusammensetzung des Rohmaterials, die Beimischungen und die Verarbeitung sind vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement noch nicht erlassen worden.

3. Massgebend für die Beurteilung von Vergehen in strafrechtlicher und administrativer Hinsicht sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Betrieb geschlossen werden.

Herr Schwander ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Péquignot

(Siehe Seite 179 hievor)

Die Methode der farbigen Zahlen Cuisenaire wird in mehreren westschweizerischen Kantonen auf der Unterstufe der Primarschule angewendet, wo sie gute Ergebnisse zu zeitigen scheint. Es erhebt sich die Frage, ob diese Methode in den Schulen des französischen Kantonsteils eingeführt werden kann und soll.

Es obliegt den verantwortlichen Kommissionen, der Erziehungsdirektion eingehende Vorschläge zu unterbreiten. Sie ist bereit, der Kommission für Lehrerfortbildungskurse die erforderlichen Gelder zu gewähren, um die Methode Cuisenaire einzuführen.

Die jungen Lehrerinnen, welche das Seminar Delsberg verlassen, wurden in dieser Methode seit Frühjahr 1963 ausgebildet.

Eine volle Auswertung der Methode Cuisenaire bedingt jedoch auch eine Neubearbeitung der Rechenbücher, entsprechende Materialanschaffungen und Ausbildung der Lehrerschaft aller Stufen.

Es wird auch zu prüfen sein, inwiefern diese neue Methode den Mathematikunterricht in der Sekundarschule erleichtern kann und wie sie sich in den Unterricht der «modernen Mathematik» eingliedern lässt. Eine Subkommission befasst sich mit der Abklärung dieser Frage.

Im weiteren wird die Erziehungsdirektion, sobald sie im Besitze von bestimmten Vorschlägen seitens der verantwortlichen Kommissionen und Inspektoren sein wird, die Einführung der Methode Cuisenaire obligatorisch erklären.

Herr Péquignot ist befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Huber

(Siehe Seite 179/180 hievor)

Der Gerichtspräsident des Amtsbezirks Nidau hat auf eingegangene Klage des Tierschutzvereins Biel-Seeland-Jura die gestellte Frage durch Begutachter aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz abklären lassen. In diesen Gutachten wird die Ansicht vertreten, dass tiefe Temperaturen vom Schaf während längerer Zeit ohne Schaden ertragen werden dank des Wollvlieses, das ihm ausreichend Schutz bietet. Während mehrerer Tage (bis 10 und mehr) könne die Unbill der Witterung (Kälte, Schneefall) sogar ohne merkliche Schäden bei sistierter Nahrungsaufnahme überstanden werden.

Wir enthalten uns einer Stellungnahme zu diesen Gutachten. Wenn der Richter gestützt auf diese Gutachten zu einem Freispruch der Eingeklagten gelangte, so hat die Verwaltung sich nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung mit diesem Urteil nicht weiter auseinanderzusetzen.

Die Wanderschäferei kann nur im Winter betrieben werden, weil der Bergbauer mangels Futter im Herbst auch die noch nicht schlachtreifen Schafe verkaufen muss. Tausende von Schafen werden so verkauft und die wenigen Käufer, Mitglieder des Schafhalterverbandes, würden durch die Kosten für den Ankauf des Futters, sollten die Tiere im Stall gefüttert werden müssen, erheblich belastet, so dass die Ausmast kaum mehr rentabel würde, und die Schafe wären im Herbst wahrscheinlich weniger gut verkäuflich. Zudem – auch darin waren sich die Gutachter einig – wäre die Stallhaltung wegen Auftretens der Klauenfäule den Tieren viel abträglicher als die Wanderung im Freien.

Kein Besitzer ist verpflichtet, sein Land durch eine Wanderschafherde beweiden zu lassen. Private oder Gemeinden können dem Schäfer das Betreten ihres Gebietes durch die Schafe verbieten. Vor Antreten der Wanderung hat der Besitzer der Herde eine Versicherung abzuschliessen, die für Schäden haftet, welche durch wandernde Schafe verursacht werden. Allerdings müssen diese Schäden einwandfrei festgestellt und bewiesen werden.

Herr Huber ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Hirt (Biel)

(Siehe Seite 198 hievor)

Die sog. untere Rathausterrasse hinter dem Rathaus, welche den Grossräten während der Session als Parkplatz zur Verfügung steht, wird vom Strasseninspektorat der Stadt Bern gereinigt und vom Tiefbauamt des Kantons Bern von Zeit zu Zeit bekiest. Die Bekiesung hat leider nicht viel genützt, weil sie von den Fahrzeugen immer wieder zur Seite geschleudert wurde.

Demnächst wird mit dem Bau einer unterirdischen Rathauseinstellhalle begonnen. Dadurch wird der genannte Parkplatz zur Baustelle. Dem Wunsch von Grossrat Hirt, der Parkplatz möge im Verlaufe des kommenden Sommers einer Oberflächenbehandlung unterzogen werden, kann deshalb nicht entsprochen werden. Nach dem Bau der Rathauseinstellhalle werden die Parkverhältnisse für die Grossräte bedeutend besser sein.

Herr Hirt ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Broquet

(Siehe Seite 198 hievor)

Der Kanton leistet seit Jahren an das freiwillige Schiesswesen folgende Beiträge:

- Fr. 2.— für jeden ausgebildeten Jungschützen;
- Fr. 1.— für jeden Teilnehmer am Feldschiessen.

Diese Beiträge werden den Vereinen ausbezahlt; darüber hinaus werden noch 20 Rappen pro Teilnehmer am Feldschiessen an die kantonalen Schützenverbände ausgerichtet.

Aus wohlerwogenen Gründen hat der Kanton bisher keine Beiträge für die Erfüllung des obligatorischen Programms ausgerichtet. Der Regierungsrat denkt nicht daran, von dieser Praxis abzuweichen, dies um so mehr, als der Bund ab 1. Januar 1964 seine Beiträge sowohl für die Erfüllung des obligatorischen Bundesprogramms, wie für die Teilnehmer am Feldschiessen um mehr als 10 Prozent erhöht hat.

Der Regierungsrat hatte von jeher volles Verständnis für das ausserdienstliche Schiesswesen und er wird in einem späteren Zeitpunkt, sofern dies nötig sein sollte, die Frage einer allfälligen Erhöhung der Kantonsbeiträge prüfen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt möchte er jedoch zunächst die Auswirkungen der erhöhten Bundesbeiträge abwarten.

Herr Broguet ist nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 234 hievor)

Der Regierungsrat, vertreten durch die Baudirektion, hat in den vergangenen Jahren für folgende kantonseigene Bauten Wettbewerbe durchgeführt:

1. Schweizerische allgemeine Projektwettbewerbe: 1947, Bern, Amthaus mit Gefängnis und Polizeiverwaltung auf dem Holligenareal; 1957, Bern, Tierspitalneubau.

2. Beschränkte Wettbewerbe (zwischen eingeladenen Architekten): 1957, Hindelbank, Frauenstrafanstalt.

3. Projektierungsaufträge (an mehrere Architekten für die gleiche Aufgabe): 1951, Bern, Haushaltungslehrerinnenseminar im Ostring; 1958, Richigen, Neubauten des Erziehungsheims «Viktoria», 1958, Aarwangen, Reorganisation des Erziehungsheims, 1958, Delsberg, Neues Verwaltungsgebäude.

Von den unter Ziff. 1 genannten schweizerischen allgemeinen Projektwettbewerben hat einer überhaupt kein Ergebnis gezeigt, indem das Projekt verlassen wurde, während beim andern wohl der 1. Preisträger als Architekt beibehalten werden konnte, das Projekt selber jedoch infolge veränderter Ansprüche in der Detailbearbeitung ganz neu entwickelt werden musste. Es zeigt sich immer mehr, dass die Ansprüche der Benützer der betreffenden Bauten z. B. Professoren, Direktoren, Vorsteher usw. von ständig neuen Erkenntnissen und technischen Erfindungen beeinflusst werden und einem steten Wechsel unterworfen sind, und dass auch die Beurteilung der Entwicklungstendenzen immer unsicherer und schwieriger wird (überholte Standorte, Bevölkerungszunahme usw.). Oft kommt es auch vor, dass die Baudirektion, das Hochbauamt und die zuständigen andern Direktionen, welche ihre Ansprüche im Raumprogramm konkretisieren müssen, einfach die nötige Zeit der Ausarbeitung der Raumprogramme nicht mehr aufbringen, um darin eine für den Wettbewerb wirklich gültige Grundlage zu schaffen. Deshalb ist die Baudirektion längst zur Überzeugung gelangt, dass der ständige Kontakt zwischen den Architekten und dem Bauherrn der sicherste, schnellste und billigste Weg ist, um eine baureife Vorlage zu erhalten.

Ein Hauptgrund, warum nicht mehr architektonische Wettbewerbe durchgeführt werden, ist derjenige des Zeitmangels. Von der Durchführung eines Wettbewerbes irgendwelcher Art an bis zur baureifen Vorlage wird erheblich mehr Zeit beansprucht als bei einer intensiven Zusammenarbeit der Bauinteressenten von Anfang an. Es kommt dann noch dazu, dass die Baudirektion in den letzten Jahren ständig bei der Projektbearbeitung unter Druck gesetzt wird, und dass die andern Direktionen kaum Zeit aufbringen, zu warten, bis die Kreditvorlage unterbreitet werden kann. Es wurden dabei Termine gesetzt, welche die Durchführung von Wettbewerben von vorneherein ausgeschlossen hätten.

Oft werden übrigens von den interessierten Direktionen schon von Anfang an bestimmte Wünsche in bezug auf den zu beauftragenden Architekten angebracht.

Die Frage von Grossrat Haltiner, ob es nicht im Interesse der architektonisch und wirtschaftlich besten Lösung läge, wenn für bedeutende Hochbauprojekte ein beschränkter oder ein öffentlicher Wettbewerb unter den Baukünstlern durchgeführt würde, ist theoretisch nicht von der Hand zu weisen. Praktisch jedoch zwingen die Erfahrungen mit architektonischen Wettbewerben und hauptsächlich der Zeitmangel die Baudirektion namentlich in den letzten Jahren andere Wege zu gehen.

Herr Haltiner ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Fankhauser (Toffen)

(Siehe Seite 234 hievor)

Grossrat Fankhauser berührt die Frage, ob bei unklarer Listenbezeichnung eines amtlichen Wahlzettels der Nationalratswahlen noch vorhandene leere Linien vom Wahlausschuss als Zusatz- oder leere Stimmen zu bewerten seien. Die Ungültigkeit solcher Zettel fällt ausser Frage, denn die aufgeführten Kandidatennamen zählen zunächst für die Kandidaten wie denn auch für die Partei.

Das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates bestimmt in seinem Art. 14: «Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder enthält der Wahlzettel mehr als eine eingereichte Listenbezeichnung, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.»

Diese Bestimmung trifft auch zu für die nicht eindeutig bezeichneten Landesteillisten, da Zusatzstimmen nicht berechnet werden dürfen, wenn über die Listenbezeichnung eines Zettels Zweifel bestehen. Eine blosse Parteibezeichnung, z. B. BGB oder Freisinn, genügt nicht, da der Wahlausschuss nicht wissen kann, welcher Landesteilliste dieser Partei die Zusatzstimmen gutzuschreiben sind. Der Gedanke, der Wähler habe die Liste seines Landesteils bevorzugen wollen, beruht nur auf einer schwachen Vermutung. Welcher Landesteilliste wären zudem eventuelle Zusatzstimmen von den bei der Staatskanzlei einlangenden Wahlzetteln der Wehrmänner zuzuteilen?

Wenn der Wahlausschuss in der Auslegung des Willens des Wählers weiter gehen würde, wäre dies ein Akt der Willkür. Die politischen Parteien, die das System der Landesteillisten anwenden, müssen die sich hieraus ergebenden Einbussen an Stimmen in Kauf nehmen, und es liegt an ihnen, die Stimmbürger einlässlich zu orientieren.

Herr Frankhauser (Toffen) ist nicht befriedigt.

Präsident. Herr Dr. Weisskopf hat mir ein Schreiben zukommen lassen, wonach er auf Ende dieser Session als Mitglied des bernischen Grossen Rates zurücktritt. Er schreibt: «Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Herren Kollegen, versichern, dass ich während meiner bald 7-jährigen Zugehörigkeit zum bernischen Grossen Rat nach bestem Wissen und Gewissen bemüht war, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.» Wir danken ihm bestens dafür. Als Mitglied des Grossen Rates hat Herr Dr. Weisskopf seit 1958 bis Mai 1964 verschiedenen Kommissionen angehört. Als Zentralsekretär des Verbandes der Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zentralverwaltung hat er sich hauptsächlich mit Personalproblemen und Lohnproblemen beschäftigt. Er war Präsident bei der Vorberatung der Dekrete über die Besoldungen der Behördemitglieder und über die Teuerungszulagen des Staatspersonals. Ich danke ihm bei dieser Gelegenheit für seine Mitarbeit.

Während dieser Maisession hatten wir 14 Sitzungen. Die höchste Teilnehmerzahl betrug 191, die niedrigste 160, im Durchschnitt 177. Man darf daher zur Präsenz des Grossen Rates gratulieren.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte. Wenn mir Herr Dr. Schaffroth namens der Herren Fraktionspräsidenten und der Fraktionen anlässlich der Feier des neuen Grossratspräsidenten Paul Dübi gedankt hat, so ist zu bemerken, dass die gute Zusammenarbeit nur möglich war, weil ein vorzügliches Einvernehmen herrschte mit den Fraktionspräsidenten, mit sämtlichen Herren Grossräten, vor allem auch mit den Herren Vizepräsidenten Dübi und Bircher sowie mit dem gesamten Büro und den Pressevertretern.

Die während meines Präsidialjahres erledigten Geschäfte lassen sich sehen, sind doch 2 Gesetzesvorlagen in zweiter Lesung und 8 in erster und zweiter Lesung verabschiedet worden, weiter 5 Volksbeschlüsse, 25 Dekrete, 64 Motionen, 73 Postulate, 71 Interpellationen, 55 schriftliche Anfragen und 346 Direktionsgeschäfte.

Auch das Einvernehmen mit dem Gesamtregierungsrat war gut und erspriesslich im Sinn und Geist des Aufbaus unseres Staatswesens. Ich bitte Herrn Regierungsrat Huber, meinen Dank an den Gesamtregierungsrat zu übermitteln.

Für die vielen notwendigen Vorarbeiten gebührt den Chefbeamten und Angestellten der Zentralverwaltung, vor allem dem Herrn Staatsschreiber wie dem Personal der Staatskanzlei und Standesweibel Baumgartner mit seinen Mitarbeitern ebenfalls der beste Dank.

Dem Schultheissen Paul Dübi wünsche ich für das kommende Präsidialjahr im Interesse der gesamten Bevölkerung zum Wohl und Gedeihen unseres stolzen Kantons Bern alles Gute.

Sämtlichen Ratskollegen entbiete ich die besten Wünsche für die Heimkehr, für gute Gesundheit in der Familie und Erfolg im Geschäft. Damit schliesse ich Sitzung und Session (Grosser Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 16.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard